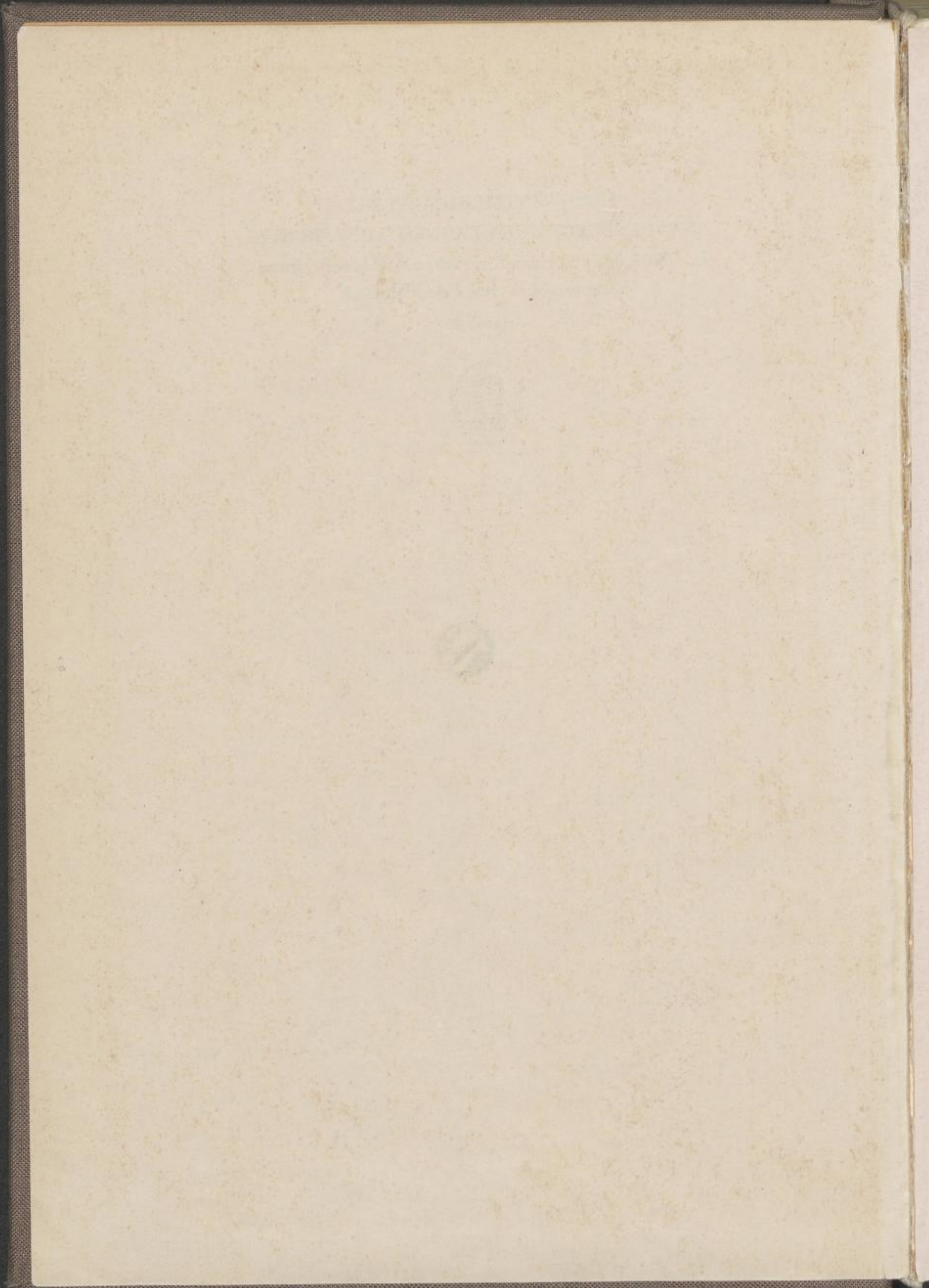


HEIMATKUNDE
UND
LANDESGESCHICHTE

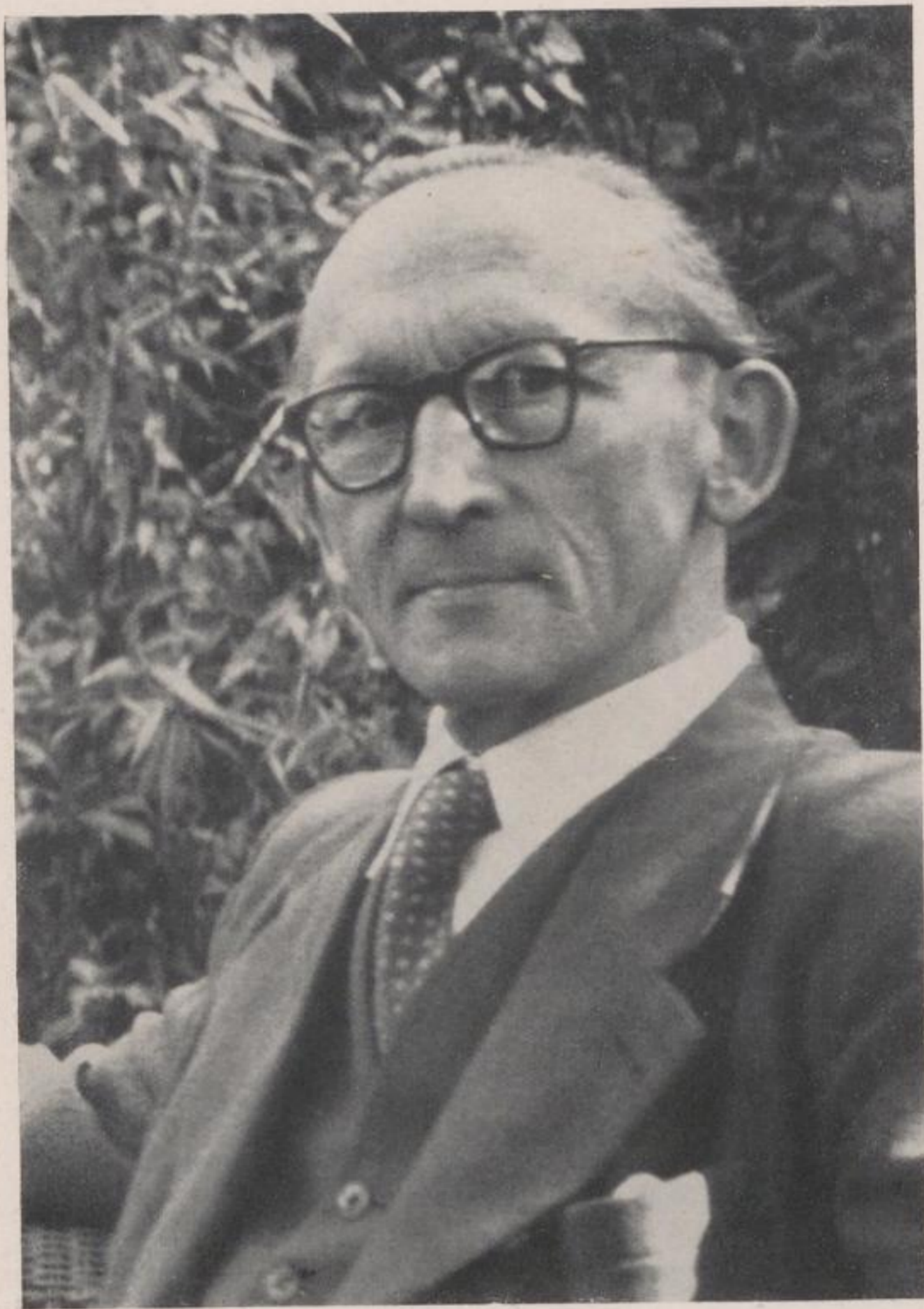
VERÖFFENTLICHUNGEN DES
BRANDENBURGISCHEN LANDESHAUPTARCHIVS
In Verbindung mit der Staatlichen Archivverwaltung
herausgegeben von Friedrich Beck

Band 2







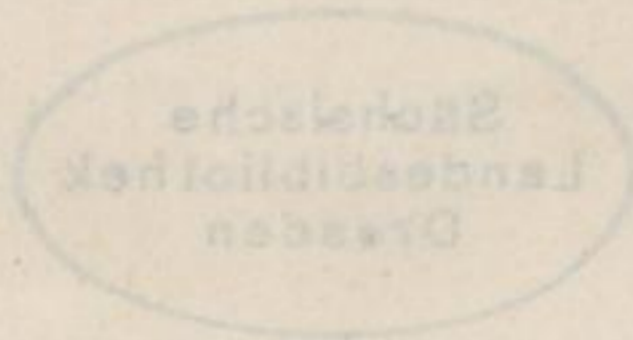


Rudolf Lehmann

HEIMATKUNDE
UND LANDESGESCHICHTE

Zum 65. Geburtstag von Rudolf Lehmann

Herausgegeben
von
FRIEDRICH BECK



1958

HERMANN BÖHLAUS NACHFOLGER
WEIMAR

HEIMATKUNDE

UND LÄNDERGESCHICHTE

von Dr. G. G. G. G. G.

LEIPZIG 1958

NK
8200
L523



Zell 1 Z-fhp

1958 I 9 658

14 E

Verlagslizenz Nr. 272 — 140/31/57
Satz und Druck: F. W. Gadow & Sohn, Hildburghausen
Klischeeherstellung: Sinsel & Co., Leipzig
Bindearbeiten: C. Martini, Jena
L.-Nr. 2062



INHALT

	Seite
Zum Geleit	VII
Bibliographie 1916—1957	XI

I. Zur Geschichte der Lausitzen

1. Willi Boelcke, Das ländliche Wirtschaftsleben einer Oberlausitzer Standesherrschaft bis zum Ausgange des 18. Jahrhunderts	1
2. Erich Müller, Das Volksschulwesen im Gubener Kreise um die Wende des 18. Jahrhunderts	19
3. Friedrich Redlich, Soziale und nationale Zusammensetzung der Dorfbewölkerung am Beispiel eines Niederlausitzer Erbzinsregisters vom Jahre 1670	42
4. Martin Reuther, Metzker-Scharfenbergs „Abkontrafeitung der Stadt Görlitz im 1565 Jar“ im Spiegel stadtgeschichtlicher Betrachtung	52
5. Harald Schieckel, Zur Herkunft und Verbreitung des Niederlausitzer Adels im Mittelalter	91

II. Zur Geschichte der Nachbarlandschaften insbesondere Brandenburgs und Sachsens

1. Friedrich Beck, Die kommunalständischen Verhältnisse der Provinz Brandenburg in neuerer Zeit	106
2. Fritz Bönsch, Zur Auflösung von Vermessungsangaben in geschichtlichen Quellen	135
3. Jörgen Haalck, Zur Spruchpraxis der Juristenfakultät Frankfurt a. d. O.	151
4. Gerhard Heitz, Dorfweber und Sozialstruktur in Langhennersdorf im 16. Jahrhundert	170

	Seite
5. Willy H o p p e, Das neumärkische Stift Soldin	188
6. Lotte K n a b e, Die Messen zu Frankfurt an der Oder und ihre Bedeutung für den Ost-West-Handel	204
7. Richard M o d e r h a c k, Geschichte der Stadt Braunschweig im Überblick . .	240
8. Martin R u d o l p h, Ein Norweger als Student zu Freiberg 1798/99. Aus den Lebenserinnerungen von Jakob Aall	261
9. Gerhard S c h m i d t, Landesteile und Zentralgewalt in Kursachsen zu An- fang des 19. Jahrhunderts	278
10. Johannes S c h u l t z e, Das „Markrecht“ Markgraf Ottos II. von Brandenburg	301
Verfasserverzeichnis	316
Abbildungen	64

ZUM GELEIT

Am 16. September 1956 haben Fachkollegen und Freunde aus beiden Teilen Deutschlands Rudolf Lehmann zum 65. Geburtstage eine Festgabe mit Aufsätzen aus dem Gebiete der Heimat- und Landesgeschichte überreicht, die den Anlaß zur vorliegenden Festschrift bildete. Sie ist in ihrem Titel wie in der Themenstellung der einzelnen Beiträge dem wissenschaftlichen Lebenswerk des Jubilars gewidmet, zu dessen vornehmstem Inhalt diese so häufig verkannte und geschmähte Disziplin der Geschichtswissenschaft von Anbeginn seiner Studien gehörte und der er bis zum heutigen Tage in bewunderungswürdiger Weise die Treue gehalten hat. Zeigen die zahlreichen meisterhaften Arbeiten Rudolf Lehmanns zur Geschichte seiner engeren Heimat, der vom Geschick nicht immer begünstigten Niederlausitz, immer und immer wieder die Vielgestaltigkeit der Heimat- und Landesgeschichte, so doch letztlich auch die Einheit dieser Disziplin, wie sie gleichermaßen in den folgenden Beiträgen zum Ausdruck kommen soll.

Als Sohn eines vorübergehend in Staßfurt tätigen Lehrers und Kantors am 16. September 1891 in dem bereits im niederdeutschen Bereiche gelegenen Städtchen geboren, entstammt Rudolf Lehmann väterlicherseits einer seit Jahrhunderten in der Niederlausitz ansässigen Bauernfamilie, mütterlicherseits gleichfalls einer im oberlausitzisch-meißnischen Grenzgebiet beheimateten, später in der Niederlausitz, in dem Städtchen Senftenberg, als Gewerbetreibende ansässig gewordenen Bauernfamilie. Von Anbeginn war damit der Archiv- und Geschichtsbeflissene seiner Heimatlandschaft zutiefst verhaftet.

Nach Absolvierung der schulischen Ausbildung am Gymnasium der aufstrebenden Stadt Cottbus in den Jahren 1904—1911, die in dem Schüler bereits den Wunsch entstehen ließ, sich einmal der Erforschung der Geschichte seiner Heimat zu widmen, studierte Rudolf Lehmann von 1911—1916 an den Universitäten Leipzig, Heidelberg, München und

Berlin Geschichte, Germanistik und Kunstgeschichte und wurde 1916 mit einer landesgeschichtlichen Arbeit über die ältere Geschichte des Klosters Dobrilugk von Hampe, Oncken, Braune und Carl Neumann promoviert.

Seit 1921 hauptamtlich im Schuldienst tätig, hat Rudolf Lehmann nach erfolgreicher Teilnahme an diplomatischen und paläographischen Übungen bei Tangl und als Archivassistent bei Kehr am Geheimen Staatsarchiv in Berlin in den Jahren 1917/18, ferner als Volontär bei dem Lamprechtshüler Tille, Staatsarchivdirektor in Weimar, und unter Anleitung des Monumentisten Lippert, Direktor des Dresdener Hauptstaatsarchivs, in den Jahren 1919/20, die Hinwendung zur Heimat- und Landesgeschichte vollzogen. Seit Mitte der 20er Jahre kann der Studienrat in der niederlausitzischen Industriestadt Senftenberg Wissenschaft und interessierter Öffentlichkeit Jahr für Jahr gehaltreiche Arbeiten zur Geschichte der Niederlausitz vorlegen, die – wenn auch durch die Grenzen der Landschaft bestimmt – ein weites Betätigungsfeld historischer Forschung einschließen und sich von allgemeinverständlichen Aufsätzen zur Orts- und Heimatgeschichte über umfassende wissenschaftliche Darstellungen zur Geschichte des ehemaligen Markgraftums und eine historische Bibliographie der Landschaft bis zur Mitarbeit am Urkundenbuch der Niederlausitz, der selbständigen Bearbeitung einzelner Urkundenbücher und speziellen Quelleneditionen erstrecken. Die anschließende Bibliographie versucht in Auswahl einen Einblick in das 40jährige Schaffen des Jubilars zu vermitteln.

Als Mitglied der Historischen Kommission für die Provinz Brandenburg seit 1925, der Sächsischen Historischen Kommission seit 1939, als Vorsitzender der Niederlausitzer Gesellschaft für Geschichte und Altertumskunde von 1931–1945 und als Herausgeber der „Niederlausitzer Mitteilungen“ hat Rudolf Lehmann tätigen Anteil bei der Anregung und Durchführung größerer wissenschaftlicher Forschungsvorhaben in den genannten Landschaften. Diese Anregungen aus dem reichen Schatze wissenschaftlicher Erfahrungen über die Grenzen der Niederlausitz hinaus der jungen Generation, in besonderem Maße den am Wiederaufleben landesgeschichtlicher Forschung im Bereiche der Mark Brandenburg Interessierten als Vorsitzender der Landesgeschichtlichen Forschungsstelle

für Brandenburg im Rahmen der Kommission für Landesgeschichte bei der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin zu vermitteln, betrachtet der Jubilar auch heute als seine vornehmste Pflicht.

Im Jahre 1949 als Leiter des neugegründeten Landesarchivs Lübben, des ehemaligen Niederlausitzischen Ständearchivs, berufen, hat Rudolf Lehmann seine Kräfte auch auf diesem Fachgebiete, dem er auf Grund langjähriger Betreuung einzelner Stadtarchive der Niederlausitz kein Fremder mehr war, dem Wiederaufbau nach 1945 zur Verfügung gestellt. Seine Tätigkeit als Archivar fand ihre Krönung in der Bearbeitung der eben erst als Band 1 dieser Reihe erschienenen Übersicht über die Bestände des Landesarchivs Lübben.

Der Bitte des Brandenburgischen Landeshauptarchivs an den Freundeskreis und die Fachkollegen des Jubilars zur Beteiligung an einer Festschrift für Rudolf Lehmann sind viele der Angesprochenen gefolgt, andere mußten auf Grund beruflicher Überlastung ihr Bedauern aussprechen. Die Mitarbeiter haben sich bemüht, durch die Wahl ihrer Themen aus der Geschichte der Lausitzen und darüber hinaus der Nachbarlandschaften Brandenburg und Sachsen weitere Bausteine zum engeren Forschungsgebiet des Jubilars und zu diesem Arbeitsgebiet überhaupt beizutragen. Sie bezeugen außer ihrer persönlichen Verehrung damit ihre wissenschaftliche Achtung vor den Leistungen Rudolf Lehmanns als des Landeshistorikers der Niederlausitz und geben der Hoffnung und dem Wunsche nach weiterem erfolgreichen Schaffen auf dem Felde der Heimat- und Landesgeschichte dieses Raumes Ausdruck.

BIBLIOGRAPHIE (1916 – 1957)

I. Buch- und Einzelveröffentlichungen

1. Die ältere Geschichte des Cisterzienserklosters Dobrilugk in der Lausitz, in: Niederlaus. Mitt. 13 (1916), S. 181—326; erw. Sonderdruck, Kirchhain 1917.
2. Die Lausitz in den Hussitenkriegen. Lausitzer Landeszeitung, Cottbus 1922.
3. Die Lausitz im Zeitalter der ostdeutschen Kolonisation, Senftenberg 1923.
4. Urkundenbuch des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen (Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz 2), mit dem Register hrsg. von W. Lippert unter Mitwirkung von R. Lehmann, Dresden 1924.
5. Aus der Vergangenheit der Niederlausitz. Vorträge und Aufsätze, Cottbus 1925.
6. Bibliographie zur Geschichte der Niederlausitz (Veröff. d. Hist. Komm. f. d. Provinz Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin II, Brandenburgische Bibliographien 3), Berlin 1928.
7. Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815 im Rahmen der Landesgeschichte (Die Wenden. Forschungen zu Geschichte und Volkstum der Wenden 2), Langensalza 1930.
8. Bilder aus Senftenbergs Vergangenheit, Senftenberg 1932.
9. Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, der Schicksalsweg einer ostdeutschen Landschaft und ihrer Menschen, Dresden 1937.
10. Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk und seiner Besitzungen. (Urkundenbuch zur Geschichte des Markgraftums Niederlausitz V), Leipzig und Dresden 1941, Registerband Leipzig und Dresden 1942.
11. Lauta, Kreis Calau. Aus der Geschichte eines niederlausitzischen Dorfes. Festschrift zur 500 Jahrfeier von Lauta am 18., 19. und 20. September 1948, Senftenberg 1948.
12. Ein Spaziergang durch Alt-Senftenberg und Umgebung, Senftenberg 1950.
13. Wesen, Geschichte und Bedeutung der Archive und ihre Aufgaben heute, Senftenberg 1950.
14. Bibliographie zur Geschichte der Niederlausitz 2 (1926 bis 1945 und Nachträge), (Mitteldt. Forsch. 2), Münster-Köln 1954.
15. Die Verhältnisse der niederlausitzischen Herrschafts- und Gutsbauern (Mitteldt. Forsch. 6), Köln-Graz 1956.
16. Quellen zur Lage der Privatbauern in der Niederlausitz im Zeitalter des Absolutismus (Schr. d. Inst. f. Gesch. a. d. Dt. Akademie d. Wiss. z. Berlin, Reihe II: Landesgeschichte 2 = Veröffentlichungen d. Landesgeschichtl. Forschungsstelle f. Brandenburg 1), Berlin 1957.

II. Arbeiten in wissenschaftlichen Zeitschriften und Sammelwerken

a) in den „Niederlausitzer Mitteilungen“

1. Aus dem Museumsarchiv zu Senftenberg. Geleitsrechnungen aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts, 15 (1922), S. 3—20.
2. Das Ratsarchiv in Senftenberg, 15 (1922), S. 21—27.
3. Niederlausitisches Klosterverzeichnis. Quellenkunde zur Geschichte der im Markgraftum Niederlausitz gegründeten Klöster, 16 (1923), S. 13—30.
4. Das Stadtarchiv in Guben, seine Geschichte und seine Bestände, 17 (1925), S. 1—12.
5. Die Urkunden des Gubener Stadtarchivs in Regestenform, 18 (1927), S. 1—160.
6. Theodor Schulze zum Gedächtnis, 18 (1927), S. 175—177.
7. Die geschichtliche Eigenart der Niederlausitz, 19 (1929), S. 1—22.
8. Die Niederlausitzer Wenden und die Kirche vom 17. bis zum 19. Jahrhundert (Quellenmaterial), 20 (1930/31), S. 1—34.
9. Eine Urkunde des Spremberger Stadtarchivs von 1492, 20 (1930/31), S. 114—116.
10. Fritz Schmidt, Stadtarchivar in Cottbus, 20 (1930/31), S. 151.
11. Die Niederlausitzer Landwehr in den Jahren 1813/14, 20 (1932), S. 206—227.
12. Ein tabellarischer Bericht von 1812 über den Gebrauch des Wendischen in Kirche und Schule im Cottbuser Kreise, 21 (1933), S. 55—79.
13. Maßnahmen in der Niederlausitz gegen den Einfall der Türken im Jahre 1683, 21 (1933), S. 89—101.
14. Zum 50. Geburtstag der Niederlausitzer Gesellschaft, 22 (1934), S. 1—8.
15. Zur Geschichte der Agrarreform und der Bauernbefreiung in der Niederlausitz (Vom Ausgang der sächsischen Zeit bis zum Gesetz vom 21. Juli 1821), 22 (1934), S. 9—56.
16. Die Haltung der Niederlausitzer Stände in der sächsischen Frage 1813 bis 1815 und der Übergang des Markgraftums an Preußen, 22 (1934), S. 57—69.
17. Die Grabungen auf dem sogenannten alten Schloß bei Senftenberg, 22 (1934), S. 369 f.
18. Die Niederlausitz in vor- und frühgeschichtlicher Zeit, 23 (1935), S. 1—23.
19. Beziehungen der Niederlausitz zum Ordenslande Preußen, 23 (1935), S. 24—38.
20. Hofnamen im Amte Senftenberg, 23 (1935), S. 115—122.
21. Zur Geschichte der Juden in der Niederlausitz bis zur Mitte des 19. Jahrhunderts, 24 (1936), S. 1—46.
22. Ein Niederlausitzer über die Vorgänge in Berlin im März 1848, 24 (1936), S. 81—83.
23. Grabstätte von Theodor Scheltz in Tzschecheln, Kreis Sorau, 24 (1936), S. 144.

24. Die Erbfolge in den Bauerngütern des Amtes Senftenberg nach dem Dreißigjährigen Kriege, 25 (1937), S. 95—110.
25. Woldemar Lippert und die Niederlausitz, 26 (1938), S. 1—15.
26. Die Niederlausitz und Böhmen, 28 (1940), S. 1—19.
27. Die Urkunden des Lieberoser Stadtarchivs in Regestenform, 28 (1940), S. 31—49.
28. Die Zerstörung der Klostergebäude von Dobrilugk im 16. Jahrhundert, 28 (1940), S. 85—88.
29. Sachsen und die Niederlausitz, 29 (1941), S. 1—25.
30. Ein Urkundeninventar des Nonnenklosters vor Guben aus dem Jahre 1599, 29 (1941), S. 57—74.
31. Die Dorfbewohner des Dobrilugker Klostergebietes nach dem Urbar von 1546, 29 (1941), S. 140—146.
32. Die Dorfsiegel des Amtes Senftenberg von 1738, 29 (1941), S. 147—154.

b) in anderen Zeitschriften und Veröffentlichungen

1. Bruchstück eines Tagebuches aus der Zeit des 30jährigen Krieges, in: N. A. f. sächs. Gesch. 40 (1919), S. 171—178.
2. Stadtarchiv in Senftenberg, in: Dt. Gesch. Bll. 20 (1919/20) S. 76 f.
3. Ein Brief des Abtes Peter von Pforta an den Rat der Stadt Neustadt a. d. Orla vom 25. November 1516, in: Zs. d. Ver. f. thür. Gesch. u. Altk. 33 (1922/24), S. 208 f.
4. Stadtarchiv Guben, in: Dt. Gesch. Bll. 20 (1923), S. 121—123; desgl. Korr. Bl. d. Ges. Ver. 71 (1923), Sp. 77.
5. Eine Schuldforderung des Klosters Zinna an das Kloster Dobrilugk, in: Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 37 (1925), S. 291—293.
6. Die Reformation in der Niederlausitz, in: Jb. f. Brandenburg. Kirchengesch. 25 (1930), S. 83—117.
7. Die Saganer Reduktionskommission in Leuthen, Kreis Sagan und das Niederhospital in Sorau/NL. 1668. Ein Bild aus der Zeit der Gegenreformation, in: Jb. f. Brandenburg. Kirchengesch. 27 (1932), S. 83—91.
8. Die ersten beamteten Tierärzte in der Niederlausitz, in: Berliner Tierärztl. Wochenschr. 50 (1934) Nr. 38, S. 639.
9. Senftenberg, in: Deutsches Städtebuch I, hrsg. v. E. Keyser, Stuttgart und Berlin 1939, S. 639 f.
10. Die Oberamtsregierung im Markgraftum Niederlausitz, ihr Archiv und dessen Schicksale, in: Forsch. aus mitteldt. Archiven (Kretschmar-Festschrift), (Schriftenreihe der Staatlichen Archivverwaltung 3), Berlin 1953, S. 104—126.
11. Eine Erinnerung an den Baumeister der Klassik in Braunschweig (Karl Theodor Ottmar), in: Braunschweig. Jb. 34 (1953), S. 154—156.
12. Zwei Besuche am Weimarer Hof, in: Goethe-Jb. 14/15 (1952/53), S. 343—347.

13. Richard Jecht, Nachruf, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 90 (1953), S. 355—357.
14. Bauernunruhen in der Herrschaft Leuthen (Kreis Lübben) im Jahre 1790, in: Zs. f. Gesch. Wiss., 1, 5 (1953), S. 811—814.
15. Niederlausitzer Ständevertreter im preußischen Hauptquartier im Dezember 1762, in: Jb. f. Brandenburg. Landesgesch. 4 (1953), S. 62—65.
16. Das Landesarchiv in Lübben, in: Archivmitteilungen 3, (1953), S. 4—6.
17. Der Spreewald in geschichtlicher Betrachtung, in: Archivmitteilungen 3, (1953), S. 62—64.
18. Lübbenau im Revolutionsjahr 1848, in: Jb. f. Brandenburg. Landesgesch. 5 (1954), S. 45—54.
19. Der Schicksalsweg der Niederlausitz. Ein geschichtlicher Überblick, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 91 (1954), S. 16—31.
20. Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Landesarchiv Lübben, in: Archivmitteilungen 5, 2 (1955), S. 22 f.
21. Tagebuchaufzeichnungen der Frau von Thielau auf Neudöbern vom 13. 5. bis 3. 6. 1813, in: Jb. f. brandenburg. Landesgesch. 6 (1955), S. 50—56.
22. Die Niederlausitzer Stände in sächsischer Zeit, in: Archivar und Historiker (Meisner-Festschrift), (Schriftenreihe der Staatlichen Archivverwaltung 7), Berlin 1956, S. 308—325.
23. Die Erforschung des Spreewaldes, in: Jb. f. brandenburg. Landesgesch. 7 (1956), S. 11—14.
24. Siedlungsgeschichtliche Aufgaben und Probleme in der Niederlausitz, in: Ber. z. dt. Landeskunde 17, 1 (1956), S. 60—89.
25. Einführung der Kontrasignatur durch Herzog Moritz Wilhelm von Sachsen-Merseburg 1712, in: Archivalische Zs. 53 (1957), S. 120—122.
26. Zum Liubusua-Problem, in: Ausgrabungen u. Funde. Nachrichtenbl. f. Vor- u. Frühgesch. 2, 4 (1957), S. 197—202.

III. Aufsätze in heimatkundlichen Zeitschriften und Veröffentlichungen

1. Die alten Steinkreuze, in: Niederlaus. Heimatbl. 1 (1921), S. 3—5, 14 u. 15.
2. Die Klöster der Lausitz, in: Niederlaus. Heimatbl. 1 (1921), S. 16—18.
3. Die Baugeschichte des Klosters und Schlosses Dobrilugk, in: Niederlaus. Heimatbl. 1 (1921), S. 41—47, 61—63.
4. Die Stadt Guben im 17. Jahrhundert, in: Niederlaus. Heimatbl. 1 (1921), S. 96—98.
5. Der Kampf um die Lausitz zwischen Deutschen und Polen am Anfang des 11. Jahrhunderts, in: Niederlaus. Heimatbl. 2 (1922), S. 42—45, 54—56.
6. Wirtschafts- und Verkehrsverhältnisse der östlichen Lausitz zu Beginn des Eisenbahnzeitalters, in: Niederlaus. Heimatbl. 2 (1922), S. 78—80, 99—101.

7. Die Lausitz im Siebenjährigen Kriege, in: Niederlaus. Heimatbl. 2 (1922), S. 125 f.
8. Die Entwicklung der Landvogtei in der Niederlausitz, in: Lausitzer Heimat 1 (1928), Nr. 8, S. 9—13.
9. Entwicklung der Stadt Senftenberg, in: Festschr. d. Ver. f. Heimatpflege, Senftenberg 1933, S. 13—18.
10. Das Schloß Senftenberg und seine Schicksale, in: Festschr. d. Ver. f. Heimatpflege, Senftenberg 1933, S. 7—13.
11. Ein Besuch der Senftenberger Gegend, insbesondere des Koschenberges vor 150 Jahren (1789), in: Jb. d. Kr. Calau, (1938), S. 35—40.
12. Lübbens Anfänge, in: Festschr. z. 800-Jahrfeier Lübbens. (1950), S. 4—10.
13. Ein Rundgang durch das alte Lübben, in: Festschrift z. 800-Jahrfeier Lübbens, (1950), S. 11—16.
14. Der Spreewald als Reiseziel. Eine geschichtliche Betrachtung, in: Natur u. Heimat 3 (1954), S. 133—135.

IV. Rezensionen

Laufende Rezensionstätigkeit in den Niederlausitzer Mitteilungen, den Forschungen zur brandenburgischen und preußischen Geschichte und dem Korrespondenzblatt des Gesamtvereins der deutschen Geschichts- und Altertumsvereine.

179

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Das ländliche Wirtschaftsleben
einer Oberlausitzer Standesherrschaft bis zum Ausgange
des 18. Jahrhunderts

Jener Zeitpunkt, der als die Geburtsstunde der Standesherrschaft Muskau angesprochen werden kann, läßt sich quellenmäßig nicht genau nachweisen. Die vielfach aufgestellte These, daß die Herrschaft Muskau aus einem Burgwardiat hervorgegangen sei¹, ist nicht haltbar. Zur Zeit der Erbteilung der Oberlausitz unter den Askaniern im Jahre 1268² scheinen jedenfalls die verschiedenen deutsch umgestalteten Heidedörfer und die verstreuten slawischen Weiler in den Sumpf- und Waldniederungen des nordöstlichen Zipfels der Oberlausitz – dem Gebiet der späteren Standesherrschaft Muskau – noch landesherrlicher Besitz gewesen zu sein³. Auch die von Markgraf Johann II. dem Bischof von Meißen ausgestellte Urkunde vom Jahre 1278 über die Gewährung des Zehnten für das Neuland beim Dorfe Schleife⁴ legt die Vermutung nahe, daß die Waldgebiete um Muskau zu jener Zeit noch nicht an einen Vasallen verlehnt waren. Änderungen in den Besitzverhältnissen müssen sich aber bald angebahnt haben, da die zahlreichen Beurkundungen über Muskau um 1300, die uns wenigstens dem Aussteller nach bekannt sind⁵, der Ansicht entgegenkommen, daß um diese Zeit durch das Zusammenwirken von Landesherrn und Lehnsadel sich allmählich ein größeres kompaktes Herrschaftsgebilde um die Neißefeste Muskau entwickelt haben muß.

Wenn auch die Herrschaft schon damals an Ausdehnung und Zahl der zu ihr gehörigen Dörfer – auf Grund der vorgeschichtlichen Funde darf

1) Vgl. G. Köhler, Die freie Standesherrschaft Muskau (Denkschrift), in: Neues Laus. Mag. 30 (1853), S. 216.

2) A. F. Riedel, Codex Diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1838 ff., B I, S. 96 f.

3) H. Helbig, Die Oberlausitz im 13. Jahrhundert, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands, 5 (1956), S. 111. Befremdend ist in diesem Zusammenhang die durch nichts erwiesene, völlig abwegige Behauptung Helbigs, daß die Standesherrschaft Muskau „später immer zur Niederlausitz gehört hat“.

4) Riedel, a. a. O., S. 113 f.

5) Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg (ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv), Rep. 139 A, Nr. 250, Vol. I, fol. 129 ff.

man mit einiger Berechtigung annehmen, daß die Erstbesiedlung dieses Gebiets nicht erst im 13. Jh. stattgefunden hat⁶ – wahrscheinlich die größte Herrschaft der Oberlausitz war, kam ihr doch kaum einige wirtschaftliche Bedeutung zu. Die grundherrlichen Einkünfte dieses nur dünn, überwiegend vom sorbischen Volkselement besiedelten, unfruchtbaren Heidegebietes, auf denen die herrschaftliche Lebenshaltung wohl damals im wesentlichen basierte, dürften nur gering gewesen sein. Nach einem Lehnbrief Kaiser Karls IV. vom Jahre 1361 erhielt die zweite Tochter des in der Niederlausitz reich begüterten Botho von Ileburg die Feste Muskau als Morgengabe anlässlich ihrer Heirat mit einem Heinrich von Kittlitz⁷. Dieser trat schon 1365 die Herrschaft an Johann von Penzig ab, der uns als „Vorschneider“ am Hofe Herzog Johanns von Görlitz überliefert ist⁸. Erst die Anwesenheit eines herrschaftlichen Hofhalts, der mit dem Einzug der Penzigs in der Muskauer Burg eingerichtet wurde, wird die dörfliche Abgeschlossenheit der wildnishaften Heidelandschaft aufgelockert haben. Die bäuerliche Besiedlung erfuhr stete Förderung und mit besonderen Privilegien ausgestattete Handwerker wurden in der Nähe der Burg sesshaft gemacht.

So erwuchs im Schutz der herrschaftlichen Befestigung das grundherrliche Städtlein Muskau, dessen Erwähnung uns für das Jahr 1429 überliefert⁹ und dessen Stadtrecht uns in einer Urkunde des Jahres 1452 erhalten ist¹⁰. Als Aussteller zeichnet ein Wenzel von Biberstein auf Sorau, der damals Muskau seinem großen Niederlausitzer Herrschaftsbesitz einverleibt hatte. Durch weitsichtige Förderung von seiten der Grundherrschaft wurde die Stadt Muskau bald zu einem lokalen Wirtschafts- und Marktzentrum ausgestaltet, das im Laufe der Zeit nicht ohne Einfluß auf das Leben der benachbarten Dörfer bleiben konnte. In erster Linie ging aber der Wandel der Zeiten an den herrschaftlichen Besitzern nicht spurlos vorüber. Hatten die Penziger Herren noch durch Straßenraub ihre Einkünfte zu vermehren gehofft¹¹, so zeigten die Biberstein schon nicht mehr Neigung für das zügellose Abenteuererleben des spätmittelalterlichen Rittertums. Mit Eifer bemühten sie sich um die Erweiterung und angemessene Verwaltung ihrer Latifundien. Ulrich V. von

6) Im Gegensatz zu Helbig, a. a. O., S. 111.

7) J. F. Böhm er und A. Hub er, Die Regesten des Kaiserreichs unter Karl IV., 1346–1378, Innsbruck 1877, Nr. 3639.

8) S. v. Arnim, Bilder aus Muskaus Vergangenheit, Vorzeit und Mittelalter, Görlitz 1935, S. 27.

9) R. Jecht, Codex Diplomaticus Lusatiae Superioris, Görlitz 1896 ff., II 2, S. 27.

10) Ebenda IV, S. 760 ff.

11) Ebenda IV, S. 182.

Biberstein († 1516), längst nicht mehr Urbild eines Ritters, sondern eher von jener geizig-sparsamen Einfachheit eines geschäftstüchtigen Bürgers, legte mit seinem ebenfalls schreibkundigen Diener ein erstes Memorial über seine Besitzungen an¹².

Die sich überhaupt allgemein mit der Wende zum 16. Jh. anbahnende schrittweise Entwicklung der adligen Grundherren zu feudalen Großunternehmern¹³, die aus einem Komplex verschiedener Ursachen resultierte¹⁴, begann sich auch im ländlichen Wirtschaftsleben der Herrschaft Muskau abzuzeichnen. Das uns erhaltene Urbar der Herrschaft vom Jahre 1552¹⁵, das König Ferdinand I. nach dem Aussterben der Bibersteins anlegen ließ, spiegelt sowohl diese ersten Ansätze des einsetzenden wirtschaftlichen Wandels als auch die älteren ländlichen Verhältnisse in der Herrschaft wider. Nicht weniger als 32 Dörfer außer dem Städtchen gehörten zu ihr. Die Dörfer Hassel, Beinsdorf, Zilmensdorf, Zibelle, Begendorf und Roßnig galten mit ihren Gütern und Nutzungen als Vasallenlehen, mit denen ritterliche Mannen der Muskauer Herren beliehen oder beschenkt worden waren.

Die Mehrzahl der Dörfer waren noch reine Bauernsiedlungen. Die Herrenhöfe dienten jedoch nicht mehr allein der Versorgung des kleinen Hofhalts, sondern erzeugten wohl auch schon für den Marktverkauf einigen Überschuß. Auf den Vorwerken in Berg und Braunsdorf hatte man alljährlich 90 Scheffel Winterroggen, 2 Scheffel Winterweizen, 90 Scheffel Hafer, 54 Scheffel Gerste, 12 Scheffel Heidekorn und 3¹/₂ Scheffel Erbsen ausgesät. Die Aussaat entsprach einer Ernte von etwa 1000 Scheffeln Getreide. Auf den beiden Vorwerksschäfereien, die noch aus der Zeit der Bibersteins stammten, konnten 700 Schafe überwintern. Das Vorwerk in Schleife, das nachweislich im 14. Jh. ein Vasallengut war¹⁶, bewirtschaftete ein Bauer, der dafür 3 Schock 12 Groschen jährlichen Zins der Herrschaft schuldete. Da die Teichwirtschaft in der sumpfigen Heidelandschaft weit ertragversprechender war als der Getreidebau, spielte sie namentlich seit dem 16. Jh. in der Herrschaft Muskau eine größere Rolle. Die Zahl der Karpfenteiche war auf 9 vermehrt

12) v. Arnim, Muskau's Vergangenheit, S. 43.

13) Es empfiehlt sich zur begrifflichen Scheidung des kapitalistischen Unternehmertums die unternehmerische Tätigkeit des ostelbischen Adels seit dem Spätmittelalter bis zur Reformzeit als ein feudales Unternehmertum zu bezeichnen.

14) Vgl. Näheres bei W. Boelcke, Bauer und Gutsherr in der Oberlausitz, (Schriftenr. d. Instituts f. sorb. Volksforsch. 5) Bautzen 1957, S. 8 ff.

15) Landesarchiv [LA] Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 1179.

16) H. Knothe, Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom XIII. bis Ende des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1879, S. 568.

worden. Stärker als man heute vermuten würde, wurde der Weinbau gepflegt. Zwei Weinberge trugen jährlich etwa 380 Liter Wein. Die herrschaftliche Brauerei sollte allerdings nur den Bedarf des Schlosses decken. Nicht unbedeutend war die bodenständige Verarbeitung des in den Sumpfniederungen häufig vorkommenden Raseneisenerzes, die für Boxberg schon 1366 bezeugt wird¹⁷. Der wieder verfallene Boxberger Hammer wurde zu Beginn des 16. Jhs. erneuert und mit ihm neue Eisenhämmer in Viereichen und Buchwalde erbaut. Für den etwa 26wöchigen Betrieb des Buchwalder Hammers im Jahre verlangte die Herrschaft 20 Schock Zins oder 520 Eisenschienen (schin). Dem Hammermeister zahlte sie für ein Schock Eisenschienen 1 Schock und 36 Groschen. In Viereichen wurde der Hammer 13 Wochen im Jahre betrieben. Den Boxberger Hammer hatte die Herrschaft für 6 Schock Jahreszins verpachtet.

Der wirtschaftliche Wandel wirkte sich in sozialer Beziehung nachhaltig auf den Differenzierungsprozeß innerhalb der ländlichen Bevölkerung aus. Neben den Richtern und Lehnbauern, die in der Regel mehr als eine Hufe bewirtschafteten, gab es außer den Ganzhüfnern schon eine Mehrheit von Bauern, die nur eine halbe oder gar eine viertel Hufe ihr eigen nennen durften. Eine „unterbäuerliche“ Schicht von Gärtnern und Häuslern – zur Verrichtung von Handdiensten auf den Vorwerken angesiedelt – war auch bereits im Heranwachsen. Das Bild der sozialen Schichtung für die 21 erfaßbaren Dörfer der Herrschaft im Jahre 1552 ergibt¹⁸: 10 Müller und Kretschmare, 38 Lehnbauern, 9 Großbauern, 38 Ganzhüfner, 152 Halbhüfner, 9 Viertelhüfner, 81 Gärtner, 141 Häusler.

Die Tendenz zur Zerstückelung der Bauerngüter erwies sich doch als wirksamer als alle Versuche der Bauern, sich die Wirtschaftlichkeit ihres Besitztums zu erhalten, indem sie durch Neurodung von Ödland ihre Kleinwirtschaft erweiterten, soweit ihnen die gutsherrliche Belastung eben die Zeit dazu ließ. Beide Tendenzen führten aber zur Auflösung der alten Hufengüter. Einerseits wurden Bauerngüter durch Neuland, urbar gemachte „Winkel“ und neue Wiesen vergrößert, andererseits verkleinerten Hufenbauern ihren Besitz durch Erbteilungen, so daß die übliche Trennung der Bauernschaft nach ihrem Hufenbesitz seit dem 16. Jh. in der Standesherrschaft Muskau nicht mehr möglich ist.

Zu den Rodungen ermunterte gewiß auch die günstige Marktkonjunktur für landwirtschaftliche Erzeugnisse im 16. Jh. Das Überwiegen der bäuer-

17) R. Pohl, Heimatbuch des Kreises Rothenburg/OL, Weißwasser 1924, S. 116.

18) Das Urbar von 1552 ist ein Bruchstück, es bricht mit dem Dorfe Gablenz ab.

lichen Geldrente bis zum Dreißigjährigen Kriege läßt durchaus auf eine ständige Verbindung des Bauern zum Markte schließen. Die Geldabgabe für eine Hufe war unterschiedlich nach Ort, Hufengröße und Bodengüte. Sie lag etwa zwischen 2 und 1 Schock; ferner wurden Getreidezinsen im Höchsthalle von je 2 Scheffeln Roggen und Hafer entrichtet und vielfach auch ein Huhn und 15 Eier gezinst. Die Zinsleistung der Gärtner und Häusler verringerte sich entsprechend der Größe ihres Grundbesitzes. Die grundherrlichen Einkünfte der Herrschaft beliefen sich für die 21 erfaßbaren Dörfer auf: 350 Schock 25 Groschen Erbzins, 23 Schock 14 Groschen Honigzins, 113 Schafe, je 158 Scheffel Korn und Hafer, 3 Schock 44 Groschen Ochsend, 29 Schock 39 Eier, 3 Schock 38^{1/2} Hühner, 24 Schock 24 Groschen Pechofenzins, 1 Scheffel Pech, 2 Schock Töpfe, 1 Schock 2 Groschen Kalbgeld, etwas Hirschfleisch, Flachs und Hanf.

Nicht ganz unbedeutend mag, — wie schon aus den Abgaben ersichtlich ist — die bäuerliche Schafzucht im 16. Jh. gewesen sein. Sie läßt sich für die 21 Dörfer auf 5650 Schafe berechnen. Das weite Wiesen- und Heide-land und der Aufschwung der Tuchmacherei in den Städten wies die Bewohner geradezu auf die Schafzucht hin. Unter den Nebenzweigen des bäuerlichen Betriebes, die für die Markterzeugung in Betracht kamen, spielte von slawischer Zeit her die Waldbienenzucht eine Rolle. Sie wurde von genossenschaftlich verbundenen Zeidlern, die mit besonderen standesherrlichen Statuten privilegiert waren, in fast allen Dörfern intensiv gepflegt. Ebenfalls geschah die von altersher geübte Gewinnung von Pech in Pechöfen auf genossenschaftlicher Basis, auf der sich ganze Gemeinden zusammenfanden. Schwerpunkte der Pechgewinnung lagen in den Waldgebieten um Nochten und Podrosche.

Ueber die Dienste der Bauern heißt es im Urbar von 1552: "fyr vorgemelten zwey forwerck sein die underthanen der herschaft Muskaw mit allerley robotten als ackern, egen, schneiden, mist furen, aufrechen, durren, heimzufuren und was von notten jierlich dermossen zuvorrichten schuldig, das man kein zugk darzu halden, noch sunsth ander arbeiter umbs gelt nicht brauchen darf".

Solange nur für zwei Vorwerke die Dienste der zahlreichen Landbevölkerung benötigt wurden, werden die Dienstverhältnisse der Bauern nicht gerade schlecht gewesen sein. Mit dem Wandel des Grundherrn zum feudalen Unternehmer benötigte er aber für seine Wirtschaftsbetriebe mehr Arbeitskräfte und begann damit, die ungemessenen Frondienste stärker auszunutzen, so daß die Fronarbeit den Bauern zur schwersten Bürde wurde. Solche Bestrebungen traten mit der Besitznahme der Herrschaft durch Fabian von Schönaich deutlicher hervor.

Fabian von Schönau, der dem Niederlausitzer Uradel entstammte, hatte sich im Dienste verschiedener Kriegsherren durch sein Draufgänger-tum Namen und Geld verschafft. Für seine Taten im Türkenkriege mit der kaiserlichen Hauptmannschaft zu Sorau belohnt, versuchte er von dort aus mit geschäftsmännischem Geschick, aber auch durch skrupellose Ge-wissenlosigkeit großen Grundbesitz an sich zu bringen. 1558 erwarb er hinterlistig für 60 000 Taler die Herrschaft Muskau¹⁹, die unter der kurzen Pfandherrschaft Markgraf Georg Friedrichs von Brandenburg-Ansbach eine vorzügliche Verwaltung, eine Papiermühle und ein Alaun-bergwerk erhalten hatte. Auch Schönau verstand sofort, den wirtschaft-lichen Wert der Herrschaft zu nutzen. Er begann mit dem verhängnis-vollen Auskaufen der Bauern, das vorher für die Herrschaft nicht fest-zustellen ist — um seine Eigengüter zu vergrößern und neue Vorwerke anzulegen. Ein Vorwerk errichtete er in Skerbersdorf, nachdem alle 9 Bauern von ihm ausgekauft und auf kleinere Gärtnernahrungen an-gesiedelt worden waren. Der weitere Ausbau des Alaunbergwerkes, das durch die Ausnutzung der billigen Fronarbeit untertäniger Bauern reiche Erträge abwarf, ging ebenfalls auf ihn zurück. Der Papiermühle an der Neiße kam unter seiner Herrschaft bald mehr als lokale Bedeutung zu. Als Fabian nach einem Streit mit dem Kaiser Ehre und Ansehen einbüßte und die Herrschaft an seinen Neffen abtreten mußte, besaß sie mit dem inzwischen wertvoll gewordenen Alaunbergwerk einen Kaufwert von 110 000 Talern²⁰. Ihr Wert hatte sich in wenigen Jahren verdoppelt.

Seit der Zeit der Schönau kamen auch die nahezu landesherrlichen Vorrechte der Oberlausitzer Standesherrschaften allmählich für Muskau zu voller Ausprägung. Urkundlich beruhten die Vorrechte der Muskauer Standesherrn zwar erst auf dem Rudolfinischen Erbkaufbrief vom Jahre 1597²¹. In diesem Jahre hatte Wilhelm Graf zu Dohna die Herrschaft für 95 600 Taler gekauft, nachdem sie als erledigtes Lehen an den Kaiser gefallen war. Zugleich erwirkte er ihre Verwandlung in freies, erbliches Eigentum. Der Kaiser entband damit die Muskauer Untertanen der bisher ihm geschuldeten Erbuntertänigkeitspflicht²². Auch die gerichtliche Son-derstellung der Herrschaft Muskau, die in dem Recht der Haltung eines eigenen Hofgerichts, unabhängig von der bisher zuständigen Gerichtsbar-keit des Amtes Görlitz, zum Ausdruck kam, ging auf das Rudolfinische

19) v. Arnim, Muskau's Vergangenheit, S. 55 und C. D. Klopsch, Geschichte des Geschlechts v. Schönau, Glogau 1847, S. 111.

20) v. Arnim, Muskau's Vergangenheit, S. 59.

21) Köhler, a. a. O., S. 234.

22) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 302.

Privileg von 1597 zurück²³. Eine weitgehendere Verselbständigung der Standesherrschaft Muskau mit dem Ziel der Reichsunmittelbarkeit konnte von den Standesherrn allerdings schon wegen ihrer relativ schwachen wirtschaftlichen und politischen Position gegenüber der Landesherrschaft niemals ernstlich in Betracht gezogen werden.

Von Graf Dohna wurde 1603 das Lehngut Publik angekauft und durch zwangsweises Auskaufen des Publiker Richtergrundes, einer Gärtnernahrung und durch den Erwerb verschiedener bäuerlicher Acker- und Wiesengrundstücke erweitert und abgerundet²⁴.

Bezeichnend für den sich entwickelnden standesherrlichen Absolutismus ist die hemmungslose Herrschsucht der Dohnaschen Erbtochter Ursula Katharina, die mitten im Winter die Bewohner einiger vor dem Muskauer Schloß stehenden Hütten vertreiben und die Hütten niederbrennen ließ²⁵.

Die infolge der Konsolidierung der standesherrlichen Machtbefugnisse und der Ausdehnung der herrschaftlichen Wirtschaftsbetriebe schon vor dem Dreißigjährigen Kriege eingetretene allgemeine Verschlechterung der bäuerlichen Lage erreichte mit den Verwüstungen und Zerstörungen des großen Krieges ihren Höhepunkt. Kontributionen und Requisitionen durch Freund und Feind raubten dem Bauern vielleicht das letzte, was er besaß. Ganze Feldmarken blieben wenigstens zeitweise unbestellt. Die Dörfer Weißkeisel, Neudorf, Gablenz und Mühlrose gingen in Flammen auf. Das Städtchen Muskau wurde fast zerstört. Waren manche Dörfer zeitweilig ganz von Menschen verlassen und suchten die Bauern Unterschlupf im Dickicht der Wälder, so waren doch die Bevölkerungsverluste im allgemeinen in dem dünn besiedelten Gebiet durchaus nicht so hoch, daß es noch lange Zeit nach dem Kriege in der Herrschaft wüste Äcker gab. Die Anzahl der bäuerlichen Wirtschaften ist freilich in einigen Dörfern beträchtlich zurückgegangen, ihre Gesamtzahl in allen Dörfern hatte sich dagegen wenig verändert²⁶.

Überblickt man die ununterbrochenen Drangsale und die erschütternde Hoffnungslosigkeit, die über ein Menschenalter am Lande zehrten, bleibt immer wieder auffallend, in welcher kurzen Zeit sich das Wirtschaftsleben in der Herrschaft erneut zu regen begann und in dem vom Kriege erschöpften Gebiete neue Kräfte lebendig wurden. Während vor allem

23) Sächsisches Landeshauptarchiv Dresden, Loc. 10611.

24) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 536.

25) S. v. Arnim, Der Landvogt von Callenberg, Görlitz 1934, S. 15.

26) In den 21 genannten Dörfern (s. o. S. 8) gab es im Jahre 1552 467 Wirtschaften, im Jahre 1699 waren es 464.

die Oberlausitzer Städte und auch der kleinere Adel unter den Folgen des Krieges noch lange um die Grundlage einer Weiterentwicklung rangen, trat unter den großen Herrschaften besonders die Standesherrschaft Muskau bedeutsamer hervor. Im Jahre 1647 hatte der Oberst im kurfürstlich-sächsischen I. Leibregiment zu Roß Curt Reinicke I. von Callenberg nach seiner Heirat mit der Dohnaschen Erbtöchter den Besitz der Standesherrschaft feierlich angetreten. Seine ausgezeichnete Organisationsgabe und sein Tatendrang waren in den Wirren des Krieges nicht allein seinem sächsischen Kriegsherrn zugute gekommen, sondern hatten auch ihn zum vermögenden Mann gemacht. Mit derselben entschlossenen Umsicht, die er im Kriege bewiesen hatte, nahm er nun sofort den Wiederaufbau der neuerworbenen Herrschaft in Angriff, wobei ihm seine günstige Vermögenslage als auch seine engen Beziehungen zum kursächsischen Hofe von Nutzen waren.

Besondere Aufmerksamkeit widmete Callenberg dem Wiederaufbau der Hammerwerke²⁷. Alle 6 Eisenhämmer, die in der Herrschaft Muskau das Raseneisenerz verarbeiteten, waren während des Krieges verödet. Nach Angaben Callenbergs wurden 4 Hämmer mit einem Kostenaufwand von 12 000 Talern instandgesetzt und neu angerichtet. Das Erz mußte aus dem der Herrschaft benachbarten Jenkendorf herangeholt werden, wo Callenberg durch kurfürstliches Dekret die Erlaubnis erhalten hatte, ein Eisenbergwerk anzulegen, das zum Teil im Untertagebau betrieben wurde. Den Holzbedarf für die Eisengewinnung deckten die großen herrschaftlichen Waldungen. Er selbst schrieb, daß kein Gewerbe die Holzungen so gut „versilbere“ wie die Hammerwerke. Als durch die billigere Eiseneinfuhr aus Brandenburg und Schlesien seine Hämmer nicht mehr recht gedeihen wollten und – wie er sich in der drastischen Sprache des Dreißigjährigen Krieges ausdrückte – die Einfuhr ihm „gleichsamb das Brod vom Maul abschneide“, versuchte er vom Kurfürsten für seine Hämmer eine monopolartige Vorzugsstellung in der Oberlausitz zu erlangen, zumal die Ausfuhr nach Schlesien und Brandenburg durch Zollschranken gehemmt war. Der ihm daraufhin gestattete ungehinderte Verkauf Muskauer Eisens in der Oberlausitz und auf den Jahrmärkten in Sachsen wird nicht zuletzt durch die Fürsprache des ihm zugetanen kurfürstlichen Geheimsekretärs Voigt veranlaßt worden sein. Jedoch geschah durch die nicht verminderte Einfuhr aus Schlesien den Muskauer Hämmern weiterhin erheblicher Abbruch, so daß das Hammerwerk in Boxberg, „das beste Kleinod der

27) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 487.

Herrschaft“, das zeitweilig nach Einrichtung der herrschaftlichen Administration 1100 bis 1200 Taler jährlich abwarf, seit dem Jahre 1670 etwa kaum die Erzeugungskosten zu decken vermochte²⁸.

Auch sonst finden wir in Callenberg einen umsichtigen industriellen Unternehmer. Brettmühlen ließ er in Sagar und Boxberg, bei Muskau neben kleineren Mühlen die Neißemühle, eine Walkmühle, eine Lohmühle und die Papiermühle — alle mit 7 Gängen — erbauen. Letztere war den anderen zwei Oberlausitzer Papiermühlen und der Wiedebachschen Papiermühle in der Niederlausitz eine nicht unbedeutende Konkurrenz²⁹. Der Aufbau des Alaunbergwerks und die Errichtung eines Siedewerkes werden Callenberg etwa 3 — 4000 Taler gekostet haben³⁰. Der ständige Wollbedarf in den Oberlausitzer Tuchmacherstädten lenkte seine wirtschaftlichen Bestrebungen auch auf die Vergrößerung der herrschaftlichen Schafzucht, die sich namentlich durch günstigen Wollverkauf in Görlitz und Leipzig rentierte. Neue Schäfereien mit steinernen Gebäuden und Ziegeldächern entstanden in Mühlrose und Keula. Die herrschaftliche Schafzucht wird für 1673 auf 4361 Schafe beziffert. Das für viele Rittergüter recht einträgliche Brauereigewerbe suchte Callenberg ebenfalls für sich nutzbar zu machen, soweit ihm nicht in den Dörfern seiner Herrschaft die von altersher geübte Braugerechtigkeit des Städtchens Muskau entgegenstand. Als er in seiner Eigenschaft als Landvogt der Oberlausitz anlässlich eines Streites zwischen dem Rat zu Bautzen und dem Seidauer Richter dessen Bierschank kassierte, wußte er bei dieser Gelegenheit den Rat der Stadt für die Einfuhr von Muskauer Weißbier zu gewinnen, das seitdem „einzig und allein“ im Bautzener Ratskeller verlegt wurde. Nach Aufbau eines neuen Malz- und Brauhauses mit einer „stattlichen“ Braupfanne wurde das Muskauer Weizenbier auch in anderen Gegenden bekannter. Bis zum Jahre 1826 verlegte der Bautzener Ratskeller monatlich mindestens 100 Liter Muskauer Weißbier³¹.

In die Zeit der ersten Callenbergs fällt zugleich die volle Ausbildung der noch stark grundherrlichen Agrarverfassung zur Gutsherrschaft und Gutswirtschaft. Durch Einziehen wüster Hufen vergrößerten sich nicht nur die vorhandenen Güter, sondern vermehrte sich auch deren Anzahl; gab es doch genügend wüste Bauernhufen, aus denen Vorwerke gebildet werden konnten. Neue Vorwerke sind nach dem Kriege in Podrosche, Weißwasser, Großdüben und Weißkeisel nachweisbar. Da die Callenbergs nach

28) Der Eisenpreis sank von 3¹/₂ Taler auf 2 Taler.

29) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 400 und 434.

30) Ebenda, Nr. 415.

31) Ebenda, Nr. 965.

x

dem Kriege den Besitz ihrer Herrschaft auch auf Kosten der kleineren verarmten Gutsbesitzer erweitert haben³², stieg die Zahl der zur Herrschaft gehörigen Vorwerke schließlich auf 20 an, von denen allerdings 11 bereits vor 1500 als adlige Eigengüter zu belegen sind. Bis zur Reformzeit hat sich ihre Zahl nicht mehr wesentlich verändert. In jenen 4 Dörfern, in denen neu entstandene Vorwerke ermittelt wurden, sind nachweislich mindestens 12 der größten Bauernwirtschaften bis zum ausgehenden 18. Jh. verschwunden. Insgesamt hat sich die Zahl der Bauerngüter in den schon 1552 erfaßbaren Dörfern, unter denen sich 9 Vorwerkdörfer befanden, durch zwangsweises Auskaufen und durch Einziehen wüster Hufen um 32 reduziert. Diese Zahl spiegelt die Expansion des Gutlandes nur annähernd wider, weil sie nicht den Erwerb einzelner Ackergrundstücke von Bauerngütern, die weiter bestanden, berücksichtigt. Auf den herrschaftlichen Vorwerken, die um 1670 kaum 3000 Taler abwarfen, stieg immerhin der Einnahmetat bis zum Jahre 1741 auf 8663 Taler jährlich³³.

Beim Einziehen wüster Bauerngüter nach dem Dreißigjährigen Kriege ließ sich der Standesherr wohl von der Erkenntnis leiten, daß die herrschaftlichen Vorwerke bis zu einem gewissen Grade für ihn mehr Einnahmen versprachen, als eine bäuerliche Bewirtschaftung des Landes je einbringen könnte. Eine Gefahr, daß die wüsten Güter frei blieben, bestand eigentlich kaum, da die zahlreichen erbuntertägigen Gärtner und Häusler jederzeit zur Annahme eines Bauerngutes gezwungen werden konnten und ferner zu beachten ist, daß schon bald nach dem Kriege aus den Kirchenbüchern ein Geburtenüberschuß errechnet werden kann³⁴.

Die soziale Schichtung der Dorfbevölkerung zeigt in zahlenmäßiger Hinsicht nach dem Kriege wenig Veränderungen³⁵. In vielen Dörfern

32) Curt Reinicke I. von Callenberg hat in der Zeit von 1649—1655 für 17 zeitweilig zugekaufte Dörfer und Güter 56 521 Taler ausgegeben. 1652 erwarb er für 1200 Taler das Hammergut Mochholz, für je 3000 Taler das Gut Jemlitz und das Vorwerk Zibelle in den darauffolgenden Jahren. Curt Reinicke II. von Callenberg hatte 1695 das Erbrittergut Altliedel zugekauft. 1716 überließ der sächsische König dem Johann Alexander von Callenberg das Gut Nappatsch. — LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 434 und W. v. Boetticher, Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter 1635—1815, Görlitz 1912—1923, I, S. 243 u. S. 245.

33) Die Mühlenpacht betrug 1741 607 Taler, das Brauwar brachte 1224 Taler, die Forstwirtschaft 1500 Taler.

34) In 12 Jahren wurden nach dem Kriege im Kirchspiel Schleife 437 Bewohner getauft, während nur 237 verstarben.

35) Für die 21 erfaßten Dörfer:

1552: 246 Bauern, 81 Gärtner, 141 Häusler

1699: 238 Bauern, 77 Gärtner, 149 Häusler.

hatten sich durch Teilungen die bäuerlichen Wirtschaften sogar vermehrt, so daß die Statistik in bezug auf die Bauerngüter auch für das folgende 18. Jh. immerhin eine annähernde numerische Konstanz aufweist³⁶. Das Anwachsen des Gärtner- und Häuslerelements kommt eigentlich erst in diesem Jahrhundert stärker zur Geltung. Nach dem Urbar der Herrschaft vom Jahre 1699 waren in den 35 Dörfern derselben 348 Bauern, 97 Gärtner und 233 Häusler ansässig³⁷. Für das Jahr 1810 werden in den Dörfern der Herrschaft, deren Zahl inzwischen auf 40 angestiegen war, 352 Bauern, 121 Gärtner und 326 Häusler gezählt³⁸. Der jähe Anstieg der besitzarmen Häuslerschicht ist sowohl auf das Wachstum der Bevölkerung als vor allem auch auf das steigende Bedürfnis der herrschaftlichen Wirtschaftsbetriebe nach Arbeitskräften zurückzuführen.

Bei den bäuerlichen Zinsleistungen ist nach dem Kriege der Rückgang der geldlichen Erbgefälle und die Vermehrung der Naturalabgaben auffallend. Der Erbzins hatte sich für die genannten 21 Dörfer laut Urbar von 1699 um 118 Taler 16 Groschen und 6 $\frac{1}{2}$ Pfennige verringert; andererseits erhob die Herrschaft 216 Scheffel Getreide, 374 Hühner und 119 Eier mehr als im Jahre 1552. Aus allen Dörfern flossen ihr 1699 an grundherrlichen Einkünften zu: 615 Taler 9 Groschen 3 $\frac{1}{2}$ Pfennige Erbzins; 306 Scheffel 3 Viertel 3 Metzen Zinskorn; 563 Scheffel 3 Viertel 2 Metzen Hafer; 943 Hühner und 43 Schock 35 Eier. Im 18. Jh. ist wiederum ein leichtes Ansteigen der erblichen Geldgefälle zu beobachten, deren Höhe für 1741 mit 809 Talern 12 Groschen 2 $\frac{1}{2}$ Pfennigen Erbzins angegeben wird, hinzu kommen 1923 Taler Dienstgelder. Der Wert des Zinsgetreides wird für diese Zeit mit 1800 Talern taxiert.

Die Erhöhung der Geld- und Naturalrenten zur Zeit der Gutsherrschaft wurde bisher kaum beachtet angesichts der viel größeren Inanspruchnahme der bäuerlichen Dienstleistung beim Vorhandensein zahlreicher Vorwerke. Durch fast tägliche Frondienste, die allerdings in der Herrschaft Muskau zeitweilig in hohe Dienstgeldzahlungen umgerechnet waren, verschlechterte sich die Lage der Bauern rapide. Nicht selten gingen aus wirtschaftlicher Verzweiflung Untertanen und Gesinde bei Nacht und Nebel davon. Im 17. Jh. wechselten häufig Untertanen der Muskauer Herrschaft auf das Gebiet der benachbarten landesherrlichen Herrschaft Hoyerswerda über³⁹.

36) Berücksichtigt man nicht die Viertelhüfner, so zählt man 1552 237 Bauerngüter, im Jahre 1782 229.

37) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 1180.

38) Ebenda, Nr. 612.

39) Nach einer Auskunft von J. Leszczyński, Wroclaw, auf Grund der Akten des dortigen Woiwodschaftsarchivs (ehem. Staatsarchiv Breslau), nach: Rep. 27, I, 11.

Die Bemühungen der Callenbergs durch Einfuhr von Nutzvieh⁴⁰ und durch Verleihung von Vieh, Saatgut und Inventar an die Bauern mit der Absicht, sich leistungsfähigere Untertanen zu erhalten, führte in anbetracht der starken gutsherrlichen Bedrückung und der geringen Ertragsfähigkeit der bäuerlichen Güter kaum zu nennenswerter Förderung des bäuerlichen Wirtschaftslebens. Das lebende und tote Inventar der Bauernwirtschaften, das nun der Herrschaft gehörte, machte die Bauern immer abhängiger von der Gutsherrschaft und ließ sie schließlich zu nichterberechtigten Lassiten werden, die nach herrschaftlichem Ermessen täglich von ihrer Scholle gewiesen werden konnten. Noch bis ins ausgehende 18. Jh. sah sich die Standesherrschaft nicht nur genötigt, die Bauernwirtschaften bei einer Neubesetzung mit dem unentbehrlichsten Inventar auszustatten⁴¹, sondern sie mußte auch in jedem Jahr die meisten Untertanen mit Brot und Saatgetreide unterstützen⁴².

Die Bauernwirtschaften bildeten abhängige Pertinenzen der Gutswirtschaft. Ihre wirtschaftliche Selbständigkeit war seit dem Kriege untergraben. Der einzelne Bauer säte durchschnittlich 6-8 Scheffel Korn jährlich aus, ohne das Land genug zu düngen, noch gehörig zu bearbeiten, so daß man sich von den mageren Ernten leicht einen Begriff machen kann⁴³. Der bäuerlichen Viehzucht mangelte die gute, ausreichende Weide, die mit Mehrung der herrschaftlichen Viehzucht ständig weiter eingeschränkt wurde. Die vor dem Kriege beachtliche bäuerliche Schafzucht hatte sich nie mehr recht erholt⁴⁴, wurde sie doch von den herrschaftlichen Schäferereien, die sich im 18. Jh. durch neue in Weißwasser, Jemlitz, Schleife und Heide mehrten, fast erdrückt. Bis 1800 war die durch spanische Stähre veredelte herrschaftliche Schafhaltung auf 10000 Schafe angewachsen, die der Untertanen auf 3500 zurückgegangen. Die Pechbrennerei, die namentlich vom ersten Callenberg gefördert und nach dem Kriege in fast allen Dörfern betrieben wurde, da sie Herrschaft und Untertanen einiges einbrachte, war durch einen plötzlichen Preissturz von 6-7 Groschen pro Stein (22 Pfund) auf 3 Groschen zeitweilig zum Erliegen gekommen. Die Erzeugung des irdenen Geschirrs blieb nach dem Kriege fast ausschließlich Sache des städtischen Töpfergewerks, das 1671 vom Standesherrn sein

40) Schon 1645 führte Callenberg 23 Pferde und 2 Füllen ein.

41) Vgl. N. G. Leske, Reise durch Sachsen in Rücksicht der Naturgeschichte und der Ökonomie, Leipzig 1785, S. 102.

42) In den Dorfgerichten wurde lt. Dorfordnung von 1750 ein Verzeichnis der zu erbittenden Vorschüsse für Saat und „Brötung“ geführt.

43) Vgl. Leske, a. a. O., S. 96.

44) 1699 hielten 35 Dörfer nur noch 4800 Schafe. Vgl. S.

eigenes Muskauer Innungsprivileg erhielt⁴⁵. Das Gedeihen der Bienenzucht trotz mancher Rückschläge konnte den Untertanen nur eine geringe Entschädigung bieten⁴⁶.

Es trat jener Zustand ein, so widersinnig es auch erscheinen mag, daß der gutsherrliche Bauer bald häufiger als Käufer denn als Verkäufer auf den lokalen Märkten in Erscheinung trat. Die wenigen landwirtschaftlichen Ueberschüsse, die die Bauernwirtschaft in günstigen Jahren erzeugte, flossen ohnehin durch Vorkaufsrecht zuerst der Herrschaft zu⁴⁷. Es ist kein Wunder, daß auf dem Lande Winkelkäufe und Dorfhökerei blühten, wenn man bedenkt, daß der verarmte Bauer nicht zu Unrecht die Zahlung städtischer Markt- und Zollgelder scheute. Die Bindungen des Bauern an den städtischen Markt schienen nach dem Dreißigjährigen Kriege beträchtlich gelockert zu sein, was andererseits auch in den wiederholten Gesuchen des Städtchens Muskau, die Dörfer der Herrschaft zur Einfuhr ihrer Erzeugnisse in die Stadt strengstens anzuhalten, deutlich zum Ausdruck kommt. In einer Eingabe vom Jahre 1664 bat der Rat der Stadt den Standesherrn erneut, alle zur Herrschaft gehörigen Dorfschaften zur Einfuhr des „Getreides, Viehs und alles dessen, was zu verkaufen, wie das Namen haben mag, mit Ernst“ anzuhalten, um die Erzeugnisse des Dorfes regelmäßig auf den Donnerstagsmärkten allgemein feilzubieten⁴⁸.

Die Stadt Muskau besaß auch wohl deshalb wenig Anziehungskraft für das benachbarte Landvolk, da sie immer eine kleine Ackerbürgerstadt blieb ohne bedeutendes gewerbliches Eigenleben und deshalb ihre Marktbeziehungen mit Ausnahme des Woll-, Teer- und Wachshandels kaum über den bescheidenen Rahmen lokaler Isoliertheit hinausgingen, mochten auch die Standesherrn ihrer „städtischen Residenz“ manche finanzielle Vergünstigung eingeräumt haben. Mit 150 Bürgerhaushalten, 10 Töpfern, einigen Fleischern, Bäckern, Schustern, Schneidern, einem Seifensieder, einem Apotheker und einem Goldschmied, die sich auf den Bürgermeister- und Ratsmannsposten und obendrein auch zur Bewachung der Tore und der Zugbrücken gegenseitig abwechselten, war eben kein großer „Staat“ zu machen. Und obwohl das Leben des Bürgers noch mit landwirtschaftlicher Nebenbeschäftigung gekoppelt war, sind die Seufzer des Städtchens nach Einfuhr landwirtschaftlicher Erzeugnisse nicht ganz unberechtigt

45) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 1311.

46) Ebenda, Nr. 415.

47) Die Dorfordnung von 1750 schränkte das herrschaftliche Vorkaufsrecht auf Schlachtvieh ein.

48) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 550.

gewesen. Der Getreidebau bildete nicht die Hauptnahrungsquelle der Dörfer und auch auf den Herrenhöfen trat er in den Hintergrund⁴⁹. Die im Jahre 1790 insgesamt 7440 Einwohner zählende Standesherrschaft Muskau, von denen auf Stadt und Schloß 1146 entfielen, war nicht entfernt in der Lage, sich landwirtschaftlich selbst zu versorgen, sondern hatte die Einfuhr aus der benachbarten Niederlausitz nicht selten recht nötig⁵⁰.

Solange sich der Bauernstand in ungünstiger Lage befand und geradezu eine Pyramide drückendster Lasten ihm aufgebürdet war, mußte ein Fortschritt und eine Belebung im dörflichen Wirtschaftsleben auch ausbleiben. Es gab viele Bauern in der Herrschaft, schrieb der Muskauer Rektor Tamm im Jahre 1792, die kein eßbares Stück Roggenbrot besaßen und in sein Haus kamen, um sich einen Pfennig zu erbetteln⁵¹. Daß solche Bauern nur mißmutig ihre Dienste verrichteten, kann nicht verwunderlich sein. Die verheißungsvollen Ansätze zu reicherer wirtschaftlicher Entfaltung, die die Herrschaft in den Jahrzehnten nach dem großen Kriege unter den ersten beiden Callenbergs aus ihrer Zerstörung wieder erhoben, fanden durch diese inneren Schwierigkeiten starke und immer stärkere Hemmnisse, nicht zuletzt auch durch die ungünstigen Handelsverhältnisse im Zeitalter des Merkantilismus, der vor den Toren Muskaus unübersteigbare Zollschranken erstehen ließ. Bis an die Wende zum 19. Jh. verlief daher das Wirtschaftsleben in der Herrschaft im wesentlichen in den alten ausgefahrenen Geleisen, obwohl es unter dem tatkräftigen Georg Alexander Heinrich Hermann (1744 — 1795), dem letzten Callenberg, nicht an einer Reihe von Versuchen fehlte — zu gutem Teile durch den Geist der Aufklärung und des sich schon abzeichnenden Wirtschaftsliberalismus eines Adam Smith beeinflusst, — die Wirtschaft zu heben.

Als der letzte Callenberg das Erbe seiner Vorfahren antrat, stand die einst stattliche Herrschaft Muskau sowohl durch die verschwenderischen Reisen seines Vaters, Johann Alexander von Callenberg (1697 — 1770), der seinem Sohne eine Schuldenlast von 339 160 Talern hinterließ⁵², als

49) 1790 maß das Ackerland auf den 20 herrschaftlichen Vorwerken 2195 Scheffel, das besäbare Untertanenland 5318 Scheffel. Die Getreideernte in der gesamten Herrschaft belief sich 1783 auf 21 143 Scheffel.

50) Vgl. N o g e l, Über die Volksvermehrung in der freien Erb- und Standesherrschaft Muskau, in: Laus. Monatsschr., I, S. 137, Görlitz 1793.

51) A. T a m m, Noch etwas über Leibeigenschaft, Erbuntertänigkeit und Laßgüter in der Lausitz, ebenda, Zittau 1792, S. 162.

52) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 415.

auch durch permanente Requisitionen des Preußenkönigs im Siebenjährigen Kriege am Rande völligen Ruins. Vorwerks- und Bauernland war Jahre hindurch ungenügend bestellt worden. Den verarmten Bauern fehlten die Mittel zum Wiederaufbau. 17 Bauernnahrungen, 6 Gärtner- und 28 Büdnerstellen lagen 1763 wüst, 42 Wirtschaften waren ernstlich in Verfall geraten⁵³. Das Städtchen bestand nur noch aus 19 Häusern. Das Hungerjahr 1770/71 hatte noch zur Vermehrung der Wüstungen beigetragen. Von Mai 1771 bis August 1772 sind der Herrschaft 6 Ganzbauern, alles Laßnahrungsbesitzer, mit Weib und Kind, Pferden und Nutzvieh und sogar der Schleifer Vorwerkspächter mit dem gesamten Inventar von 2 Pferden, 4 Ochsen, 9 Kühen, Schweinen und 123 Schafen entlaufen. Der Verlust wird auf 960 Taler angegeben⁵⁴. Diese Vorgänge mußten zu ernstlichen Bedenken Anlaß geben. Man versuchte, durch innere Kolonisation zu günstigen Bedingungen und durch mögliche Vererbung des Laßbesitzes der drohenden Entvölkerung entgegenzuwirken, wobei man freilich auf zahlreiche Schwierigkeiten stieß⁵⁵. 54 Wüstungen konnten zwar in kurzer Zeit wieder besetzt werden, indem zu starke Bauernnahrungen, die nur schlecht bebaut werden konnten, halbiert wurden. Durch Aufteilung eines wenig rentablen Vorwerks entstand so Hermannsdorf⁵⁶. Einzelne Dienstleistungen wurden in eine Geldrente verwandelt, wie auch manche drückende Naturalabgabe eine günstige Geldumrechnung fand⁵⁷. Die zerstörten Dörfer Weißkeisel, Weißwasser, Braunsdorf und Keula wurden mit herrschaftlicher Unterstützung wieder aufgebaut, während man anderen Dörfern aufhalf, indem durch Anlage von Gräben und Dämmen die Wiesen und Weiden vor Überschwemmung geschützt wurden. Die besondere Sorge auch des letzten Callenbergs galt den herrschaftlichen Wirtschaftsunternehmungen.

Die herrschaftlichen Vorwerke, deren Zahl zeitweilig auf 23 angestiegen war, befanden sich durchweg unter der Administration standesherrlicher Inspektoren, die aber im allgemeinen der Herrschaft nur wenig Überschuß ablieferten. Georg Alexander von Callenberg sprach von einer Einnahme von 700 Talern und er setzte voller Verbitterung hinzu: „Was

53) Ebenda, Nr. 1182.

54) LA Bautzen, Landständisches Archiv, Nr. 2306.

55) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 1259.

56) N o g e l, a. a. O., S. 130 f.

57) Beispielsweise entrichteten die Bauern bei herrschaftlichen Kindtaufen 9 Ochsen, 38 Kälber, 116 Gänse, 136 Hühner, 44 Schock 15 Eier, 108 Fuder Holz u. a. 1770 wurde diese Abgabe in 253 Taler 21 Groschen 6 Pfennige verwandelt. LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 1183.

über diese Summe stieg, fraßen die Verwalter und Gesindelöhne“. Er machte sich daher ernstliche Gedanken über die Ertragssteigerung seiner Vorwerke und entschloß sich schließlich, für die Mehrzahl derselben eine Zeit- und Erbpacht einzuführen. Auf diese Weise konnte er bis zum Jahre 1790 die Einnahmen aus den Vorwerken auf 9000 Taler jährlich heben; er war sich aber zugleich bewußt, daß eine höhere Nutzung unter den gegebenen wirtschaftlichen Bedingungen aus den Vorwerken, die er selbst einmal als „große Bauerngüter“ bezeichnete⁵⁸, kaum zu erwarten sei. Er machte sich sogar immer mehr mit dem Gedanken vertraut, daß kleine Heidevorwerke (Brand und Heide) rentabler genutzt werden könnten, wenn sie in Schäfereien oder Dörfer verwandelt werden würden. Eine Abkehr von der Fronbewirtschaftung wurde von ihm auf landwirtschaftlichem Gebiete nie ernstlich erwogen, obwohl man doch voraussetzen darf, daß er als Präsident der damals bedeutenden Oberlausitzischen Gesellschaft der Wissenschaften zu Görlitz mit den Gedankengängen des agrarischen Reformertums seiner Zeit durchaus vertraut war⁵⁹.

Das lebende und tote Inventar der Vorwerke war im ausgehenden 18. Jh. immer noch bescheiden, so daß man auf die bäuerliche Arbeitskapazität nach wie vor angewiesen war. Das Vorwerk Mühlrose verfügte über 2 Pferde, 7 Ochsen, 3 beschlagene Wagen, 3 Pflüge und 5 Eggen; in Schleife zählte man 7 Ochsen, 2 Wagen, 2 Pflüge und 3 Eggen. Das Vorwerk Skebersdorf besaß 2 Pferde, 18 Ochsen, 4 Wagen, 4 Pflüge und 6 Eggen, es war auch das größte unter den herrschaftlichen Vorwerken⁶⁰.

Einen Aufschwung erlebte die herrschaftliche Fischzucht. Um 1800 erstreckte sie sich über 153 kleine und 16 größere Teiche. Der Fischverkauf war auf 2000 Zentner jährlich gesteigert.

Ein Hochofen und ein neues Hammerwerk wurden bei Keula angelegt, die jährliche Einnahmen bis zu 2000 Talern versprochen⁶¹. Über 6000 Taler zahlte die Herrschaft den beim Hammerwerk in Keula beschäftigten Untertanen der benachbarten Dörfer in der Zeit von 1787 – 1789 an Löhnen aus. Im allgemeinen ließ aber die Eisenproduktion in der Herrschaft Muskau an Qualität zu wünschen übrig und erwies sich bald auch wenig konkurrenzfähig, so daß der Muskauer Standesherr dem Speku-

58) Auf den Vorwerken Mühlrose und Schleife wurden jährlich je 60 Scheffel Roggen und 20 Scheffel Sömmerung ausgesät.

59) Vgl. Boelcke, a. a. O., S. 190.

60) LA Bautzen, Standesherrschaft Muskau, Nr. 449, 458, 1606.

61) Ebenda, Nr. 1510.

lationsprojekt des Königsbrücker Standesherrn, Grafen Redern, gar nicht abgeneigt schien, der die Muskauer Hämmer aufkaufen oder wenigstens "zum Schweigen" bringen wollte, um sich selbst eine Monopolstellung in der Eisenproduktion zu verschaffen. Da das finanzielle Angebot des Königsbrückers jedoch so gering war, daß damit nicht einmal der von Callenberg in Aussicht genommene Bau einer Seifenfabrik in der Nähe des Alaunwerkes bestritten werden konnte, schlugen die Hoffnungen für Königsbrück fehl. Es ist übrigens erstaunlich, wie stark das ländliche adlige Unternehmertum des 18. Jhs. bereits jenem wirtschaftlichen Spekulationsgeist verhaftet war, den man eigentlich viel mehr für die Bourgeoisie zugeschnitten hielt.

Mit großem Unternehmereifer betrieb man in Muskau auch den Ausbau des Alaunwerkes, das Jahrzehnte kaum ertragreich schien. 1790 sind auf 8 Pfannen 1500 Zentner Alaun produziert worden, wobei der Gewinn durch den Betrieb des Werkes mit billiger Fronarbeit und bei den hohen Alaunpreisen 5000 Taler noch überstieg⁶². Nicht zuletzt ist die ausgedehnte Holzwirtschaft zu erwähnen. Aus den großen Waldbeständen der Herrschaft wurden hinlänglich versorgt: das Alaunwerk, 3 Hochöfen, 5 Eisenhämmer, 5 Ziegelöfen, 5 Sägewerke und außerdem wurde der laufende Brennholzbedarf gedeckt. Etwa 2500 Taler wurden für den Holzeinschlag jährlich in Rechnung gestellt.

Das weitgehende Bemühen des letzten Callenberg um die restlose Nutzbarmachung der wirtschaftlichen Quellen seiner Standesherrschaft dokumentiert sich am augenfälligsten in seinem Budget. Die Gesamteinnahmen der Herrschaft, die im ersten Drittel des 18. Jhs. sich etwa durchschnittlich auf 17 000 Taler beliefen, vermehrten sich im Laufe von 50 Jahren nominell um etwa ein Drittel, so daß der Standesherr seit 1782 jährlich mit einem Einkommen von 25 000 Talern rechnen konnte. Die Gewinne aus den industriell-gewerblichen Betrieben und aus der Landwirtschaft hielten sich fast die Waage.

Diese bis an die Schwelle zur Neuzeit verfolgte Wirtschaftsentwicklung der Standesherrschaft Muskau nimmt aber in ihrer unternehmerischen Vielgestaltigkeit nicht etwa – wie man vielleicht meinen könnte – eine Sonderstellung innerhalb der gutsherrlichen Herrschaftsgebilde ein, sondern es könnten sogar verblüffende Parallelen zu anderen Herrschaften der Ober- und Niederlausitz gezogen werden⁶³. Die Herausbildung von Gutsherrschaft und Gutswirtschaft seit dem 16. Jh. kann deshalb nur als

62) Ebenda, Nr. 498.

63) So etwa zu den Herrschaften Reibersdorf, Königsbrück, Sorau, Forst-Pförten.

ein Teil im Prozeß eines sich bildenden feudalen Unternehmertums, das in Konkurrenz mit einer bereits entwickelten städtischen Marktwirtschaft entsteht, begriffen werden. Ihm ist sowohl eine landwirtschaftliche als eine industriell-gewerbliche Seite eigen. Die mehr oder weniger starke industrielle oder agrarische Ausprägung des Unternehmertums war durch wirtschaftliche, politische und geographische Faktoren bedingt. Diese enge Verknüpfung zwischen industriellem und agrarischem Unternehmertum des ostelbischen Feudaladels, das zwar von der Fronpflicht gutsuntertäniger Bauern ausging, mit dem Ruin der bäuerlichen Wirtschaft und dem Niedergang des städtischen Gewerbelebens verbunden war und trotzdem mit dem bürgerlichen Unternehmergeist des liberalen Zeitalters schon frappierende Ähnlichkeiten zeigte, hat meiner Ansicht nach zu Unrecht in der Literatur bisher kaum Beachtung gefunden.

ERICH MÜLLER

Das Volksschulwesen im Gubener Kreise um die Wende des 18. Jahrhunderts

In seiner Geschichte des Markgraftums Niederlausitz hat Rudolf Lehmann auch dem Volksschulwesen der Landschaft die gebührende Beachtung geschenkt. Er hat die Schulverhältnisse der verschiedenen Zeitabschnitte klar herausgearbeitet und die Entwicklungslinien mit sicherer Hand gezogen, jedoch im Rahmen seines Themas darauf verzichten müssen, sich mit den einzelnen Kreisen und Orten eingehender zu befassen¹. Der folgende Beitrag soll deshalb ein Teilgebiet, das Volksschulwesen im Gubener Kreise² in der Zeit von 1790 bis 1816 behandeln.

Wann im Gubener Kreise die ersten Volksschulen entstanden sind, läßt sich nicht feststellen; in welcher Form und in welchem Umfange die Kinder der minderbemittelten Bevölkerung bis zur Mitte des 18. Jhs. Unterricht genossen haben, ist ungewiß, da die Nachrichten darüber zu dürftig sind. Aber gegeben hat es solche Unterweisung, bestimmt in der Stadt Guben, wo 1632 ein deutscher Schulmeister getraut wurde, und auf dem Lande vermutlich zuerst in den Kirchdörfern, wo dem Küster wohl allgemein schon früh auch das Amt eines Schulhalters zufiel³. Da aber die städtische Verwaltung die Volksschulen, Winkelschulen genannt, zwar duldete, aber nicht förderte, auf dem Lande Eltern wie Obrigkeiten die Kinder mit nach ihrer Meinung unnützem Wissensstoff nicht belasten, sie statt dessen möglichst bald und ausgedehnt in der Wirtschaft beschäftigen

1) R. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Dresden 1937, S. 442—450.

2) Im Folgenden wird unter dem Gubener Kreise der Kreis verstanden, der im Jahre 1816 seine bis 1945 in seinem Gebietszustand unverändert gebliebene Begrenzung erhielt, die beiden Städte Guben und Fürstenberg/Oder und 114 Dörfer umfaßte, früher sächsisch war und in kirchlicher und schulischer Hinsicht dem Konsistorium in Lübben unterstand. — Als Quellen für die Arbeit wurden ausschließlich Akten des Landesarchivs Lübben benutzt: Ständisches Archiv, Ergänzungsrepertorium B, Consistorialia, insbesondere II (Kreis- und Herrschafts-, Kirchen- und Schulsachen) Nr. 16, 17, 19, 21, 52 und IV (Stadt- und Dorfschulen) Nr. 89—92, 95, 100—102, 106, 108, 111.

3) Für die Stadt Guben: A. Werner, Erhebungen aus den Kirchenbüchern der Stadt- und Hauptkirche zu Guben für die Jahre 1612—1650, in Niederlaus. Mitt. 6 (1901), S. 287. Nach Kirchenbüchern sind Dorfschullehrer bezeugt um 1650 in Markersdorf, 1673 in Schenkendorf, vor 1677 in Göhlen.

wollten, so zeigten sich im Volksschulwesen natürlich schwere Mängel, nicht nur im Gubener Kreise oder in der Niederlausitz, sondern in allen damaligen sächsischen Landen. Um sie abzustellen, erging 1766 in Kur-sachsen eine Dorfschulordnung, die zugleich bezweckte, das ländliche Schulwesen einheitlich zu gestalten. Doch auf die Niederlausitz erstreckte sich ihre Wirkung nicht. Nach wie vor sahen es hier nur wenige Gutsherrschaften als ihre Pflicht an, die Dorfschulen zu verbessern, eine gewisse Ordnung einzuführen und die Eltern, notfalls durch Strafen, anzuhalten, ihre Kinder in die Schule zu schicken.

Im Jahre 1790 unternahmen die Stände des Lübbener Kreises einen entscheidenden Vorstoß⁴. Sie überreichten am 20. Januar auf dem Niederlausitzer Landtage (Trium Regum) eine Denkschrift, die eine Reihe von Vorschlägen für die Hebung der Bildung der Landjugend enthielt. „Was könnte dem Staat“, so heißt es in der Einleitung, „was dem Regenten, was den würdigen Ständen einer Nation, ja sogar jedem einzelnen Patrioten höher am Herzen liegen als die bessere und zweckmäßige Bildung der Jugend auf dem Lande? Wir verstehen hierunter nicht eine zu verfeinerte, über seinen Stand hinausgehende Aufklärung, weil einer solchen der Bauer nicht bedarf, sie überhaupt dem Ganzen mehr schädlich als nützlich sein könnte, wohl aber eine vollständige Kenntnis der Pflichten, die er seinem Schöpfer, dem Staate, der Obrigkeit, sich und seinem Nächsten nach den Vorschriften der heiligen Religion schuldig ist. Wie soll er aber und wie kann er diese Kenntnis erlangen, wenn, wie es in vielen Orten der Provinz der Fall ist, er sich selbst und seinen Leidenschaften überlassen bleibt, in der rohen, wilden Natur zum Manne aufwächst und von Gott und seinen heiligen Lehren fast gar keine deutlichen Begriffe erlangt, wenn es leider in unserer Landschaft noch viele Orte gibt, in denen entweder überhaupt nicht oder sehr unordentlich Unterricht gehalten wird?“ Gewiß, so wird nach dieser den Geist des Feudalismus verratenden Erklärung weiter ausgeführt, sei nicht zu leugnen, daß der Bauer im Sommer seine Kinder zum Viehhüten und zu anderen Geschäften benötige, doch auch in dieser Jahreszeit müßten ohne Benachteiligung der ländlichen Wirtschaft dem Unterricht einige Stunden wöchentlich eingeräumt werden. Aber damit behebe man nur den einen Notstand, erforderlich sei, für die Niederlausitz eine Dorfschulordnung zu erlassen, die eine allgemeine Besserung herbeiführe. Bis zu ihrem Erscheinen sollten Übergangsbestimmungen Dauer und Stundenzahl der Sommer- und der Winterschule festlegen und u. a. verordnen, daß die Schulpflicht mit dem fünften

4) Vgl. Lehmann, a. a. O., S. 446 f.

Lebensjahr beginne und jeder Tag, den ein Kind ohne zureichenden Grund dem Unterricht fernbleibe, eine Strafe von 4 Groschen nach sich ziehe.

Der Landtag zeigte sich aufgeschlossen, erkannte die Notwendigkeit einer Dorfschulordnung an und überwies die Lübbener Anträge zur genaueren Prüfung einer vierköpfigen Kommission, die bereits nach zwei Tagen ein schriftliches Gutachten erstattete. Sie stimmte im ganzen der Vorlage zu, schlug im einzelnen aber folgendes vor: Die Schulpflicht beginnt am vorteilhaftesten mit dem 7. Lebensjahr. Für die jüngeren Kinder ist der Schulweg oft zu weit, bei schlechtem Wetter oder zur Winterszeit zu beschwerlich, wenn nicht unmöglich, außerdem übersteigt ein Unterricht von mehreren Stunden täglich ihre körperlichen und geistigen Kräfte. Wenn trotzdem Eltern fünf- oder sechsjährige Kinder einschulen wollen, so sollen sie daran nicht gehindert werden. Schicken sie aber ältere nicht zur Schule, so sind sie unnachsichtig zur Rechenschaft zu ziehen, doch nicht mit 4 Groschen für Kind und Tag, sondern bei der notorischen Armut der Bauern mit 3 Pfennigen. Wer auch diese nicht entrichten kann oder will, ist mit zusätzlicher Handarbeit zu bestrafen, doch nur zum allgemeinen Besten, nicht zum Vorteil der Gutsherrschaft. Und da in unserer Gegend die Bauern ihre Tiere auch noch nach Michaelis und oft auch schon vor Ostern auf die Weide bringen, ist es notwendig, die Winterschule mit dem November beginnen und mit Ausgang März endigen zu lassen, sie also auf fünf Monate zu beschränken. Billigt man ihr, wie von Lübben vorgeschlagen, 26 Wochenstunden zu, dann genügt es, wenn in der Sommerschule dreimal wöchentlich, und zwar einen Tag um den anderen, zwei Unterrichtsstunden erteilt werden. Das ist dann mehr als in den brandenburgischen Gebieten, wo im Sommer nur zweimal in der Woche Unterricht gehalten wird.

Das Plenum des Landtages übernahm im vollen Umfang weder die Anträge des Lübbener Kreises noch die Abänderungsvorschläge der Kommission, beschloß am 26. Januar endgültig über die Angelegenheit und übergab am 15. Februar seinen Entwurf dem Lübbener Konsistorium, an dessen Spitze der verdienstvolle, für Wissenschaft und Geistesleben interessierte Präsident August Wilhelm von Trosky stand⁵. Auch das Konsistorium leistete schnelle Arbeit, erteilte seine Zustimmung und erließ am 26. Februar 1790 die „Verordnung, die fleißigere Besuchung der Dorfschulen betreffend“, ein Mandat, das in den nächsten fünf und zwanzig Jahren, also bis Ende der sächsischen Zeit, für das ländliche Bildungs-

5) F. A. Süßmilch, August Wilhelm von Troskys Leben und Wirken für die Niederlausitz, Leipzig 1833.

wesen der Niederlausitz und damit für den Gubener Kreis richtunggebend und verpflichtend gewesen ist. Seine Hauptbestimmungen waren:

1. Die Schulpflicht währt wenigstens vom 7. Lebensjahr bis zur Zulassung zum Abendmahl. Damit war, zumindest für eine Übergangszeit, die Beendigung nicht genau festgelegt. Denn Konfirmationen von Zwölfjährigen kamen anfangs noch verschiedentlich, von Dreizehnjährigen ziemlich häufig vor, und es bedurfte längere Zeit hindurch ständiger Ermahnungen des Konsistoriums an die Pfarrer, bis kein Kind mehr unter vierzehn Jahren eingesegnet wurde. Die Entscheidung über den Zeitpunkt, zu dem Kinder frühestens eingeschult werden mußten, wollte das Mandat offenbar den örtlichen Obrigkeiten überlassen. Wie uns die aus Fürstenberg erhaltenen Schülerverzeichnisse zeigen, haben dort vereinzelt Eltern von dem Recht Gebrauch gemacht, fünf- oder sechsjährige Jungen und Mädchen zur Schule zu schicken⁶. Für die Dörfer fehlen derartige Verzeichnisse leider durchweg, aber man wird in der Vermutung nicht fehlgehen, daß die Landbevölkerung bei ihrer Abneigung gegen die Schule und in ihrem Bestreben, das Schulgeld zu sparen, die Kinder so lange zu Hause behalten hat, wie es nach dem Mandat zulässig war.

2. Eltern, die ohne hinlängliche Ursachen ihre Kinder nicht zur Schule schicken, entrichten für Kind und Tag eine Buße von vier Groschen oder werden bei gänzlichem Unvermögen mit Gefängnis bestraft. Damit wurden Strafen angedroht, die wohl ihre Begründung in dem Bestreben fanden, die Schulpflicht durchzuführen, deren Höhe aber im scharfen Gegensatz zu der oft betonten Armut der Bevölkerung stand. Vier Groschen bedeuteten den Erlös aus dem Verkauf von 24 Eiern. Was waren zudem hinlängliche Ursachen? Die Eltern, die nicht nur ihre Wirtschaft zu besorgen hatten, sondern auch zu herrschaftlichen Diensten verpflichtet waren, überdies im allgemeinen Interesse Hand- und Spanndienste leisten mußten, beriefen sich immer wieder darauf, ihre Kinder hätten auf der Weide das Vieh zu hüten oder daheim notwendige Arbeiten zu verrichten, und erachteten damit solche Schulversäumnisse für ausreichend entschuldigt. In dieser Auffassung hatten sie vielfach die Gutsbesitzer auf ihrer Seite, die gern schon ältere Kinder in ihre Dienste nahmen. So beschwerte sich der Pfarrer von Atterwasch wiederholt über die Obrigkeiten seines Kirchspiels, weil sie seine Bemühungen um einen geregelten Schulbesuch durchkreuzten⁷. Die Lehrer, die verpflichtet waren, den Geistlichen als den Ortschaftsinspektoren Versäumnislisten einzureichen, kamen oft in eine peinliche Lage. Berichteten sie wahrheitsgemäß, dann grollten die Eltern, auf

6) Erg. Rep. B, IV, Nr. 89—91.

7) Ebenda, Nr. 95.

deren Wohlwollen sie Wert legten, das um so mehr, als sie vielerorts beim Fehlen eines Schulhauses ihren Unterricht reihum in den Bauernhäusern halten mußten. Deshalb rissen die Klagen der Pfarrer über unordentlich geführte oder nicht eingereichte Versäumnislisten nicht ab. Wahrhaft musterhaft aber waren, wenn auch wohl nur dem äußeren Anschein nach, die Fürstenberger Eltern, obgleich auch sie größtenteils Ackerbau und Viehzucht betrieben. Nachdem einige Strafen ausgesprochen waren — ob sie entrichtet wurden, ist zweifelhaft — bescheinigten die Lehrer beider Schulen jahrelang, daß kein Kind auch nur eine Stunde ohne hinlänglichen Grund gefehlt habe. Das war zweifellos Schönfärberei oder eine sehr großzügige Auslegung der Bestimmungen, aber der Rat und der Pastor Primarius taten so, als ob alles in bester Ordnung sei, berichteten demgemäß nach Lübben und ersparten sich dadurch die Mahnungen und Verweise, mit denen das Konsistorium die Pfarrer bedachte, die mangelnden Schulbesuch offen zugaben⁸. Die für unentschuldigtes Fehlen eingezogenen Strafgeelder sollten der Armenkasse zufließen, aber nur dazu verwandt werden, für arme und verwaiste Kinder das Schulgeld aufzubringen. Käme nicht genug ein, sollten Armenkasse oder Kirche, Obrigkeit und Gemeinde einspringen, von einem etwaigen Überschuß nötige Schulbücher angekauft werden.

3. Altem Herkommen gemäß gliederte das Mandat das Schuljahr in eine Winter- und eine Sommerschule. Anfang November beginnend und Ausgang März endend, erhielt die Winterschule 26 Wochenstunden, die von 9 bis 12 Uhr und von 1 bis 3 oder von 2 bis 4 Uhr lagen. Mittwoch- und Sonnabendnachmittage waren unterrichtsfrei. Die Sommerschule, in der Hauptsache nur zur Wiederholung schon behandelten Lehrstoffes bestimmt, sollte wenigstens dreimal wöchentlich stattfinden, jedesmal mit 2 Stunden. Ihre Unterrichtszeiten festzulegen, wurde den örtlichen Obrigkeiten überlassen, da sie am besten wüßten, was für die einzelnen Gemeinden am vorteilhaftesten sei. Wenn man auch mit Vorliebe die Zeit von 6 bis 8 oder von 12 bis 2 Uhr wählte, so herrschte in dem Punkte doch große Verschiedenheit. Bemerkenswert ist, daß manche Orte keine Bedenken trugen, auch sonntags Unterricht abhalten zu lassen, und Konsistorium oder örtliche Geistlichkeit daran keinen Anstoß nahmen. Auch hinsichtlich der Ferien gewährte das Mandat einigen Spielraum. Während der Ernte mußte der Unterricht allenthalben sechs Wochen ausfallen, bei Erntefest, Kirmes und Fastnacht konnten überdies zwei oder drei Tage schulfrei sein. Das ergab unter Hinzurechnung einiger kirchlicher Feier-

8) Ebenda, Nr. 89—91.

tage im Höchsthalle etwa 60 Ferientage im Jahr und erscheint gegenüber den heutigen Verhältnissen wenig, zumal die Lehrer, die kein eigenes oder kein Dienstland hatten, in der Erntezeit die kleineren schulfähigen Kinder, die zu Erntearbeiten untauglich waren, wöchentlich dreimal zwei Stunden lang unterrichten mußten. Vergessen aber darf man nicht, daß sich zu den angegebenen Ferientagen noch mindestens 66 schulfreie Tage gesellten, weil in der Sommerschule ja höchstens an drei Tagen der Woche Unterricht stattfand. Interessant ist, daß man Ferien im Anschluß an die großen Kirchenfeste nicht kannte. Zum Schluß gab das Mandat den Pfarrern auf, wöchentlich einmal die Schulen zu revidieren, den Lehrern Hinweise auf Vortrag, Methode und Disziplin zu erteilen und ihr besonderes Augenmerk auf die Schulversäumnisse zu richten, und ermahnte die Obrigkeiten, öfter die Schulen zu besuchen, die Geistlichen in ihrem Bestreben, dem Schulschwänzen ein Ende zu bereiten, zu unterstützen und bei der Beschaffung von Schulbüchern, Wandtafeln usw. tätig mitzuwirken.

Aus den Akten erhellt, daß sich durch die Verordnung von 1790 und die unablässigen Bemühungen des Konsistoriums, den darin erhobenen Forderungen Gehorsam zu verschaffen, der Schulbesuch im Gubener Kreise allmählich gehoben hat, wenn auch die Sommerschule ein Sorgenkind blieb und von den Eltern immer wieder versucht wurde, ihre Stundenzahl noch zu verringern oder sie ganz abzuschaffen. Eine allgemeine Besserung des gesamten Volksschulwesens erzielte das Mandat aber nicht und konnte es auch nicht erzielen. Noch fehlten Bestimmungen, welche Vorbildung und welches Maß von Kenntnissen und Fähigkeiten ein Lehrer unbedingt besitzen müsse, noch fehlte eine Schulordnung, die Vorschriften über Art und Zahl der Unterrichtsfächer, Umfang des Lehrstoffes, Stundentafeln, anzuwendende Lehrmethoden, Wahl der Lehrbücher usw. enthielt. Eine solche Instruktion ist während der sächsischen Zeit nicht mehr ergangen, obwohl die Vertretung der Landschaft von ihrer Notwendigkeit überzeugt war. Bereits am 10. März 1790 erhielt der Landtag auf seinen Antrag die Genehmigung, eine Schulordnung aufzustellen; er verlor die Angelegenheit auch nicht aus dem Auge und beschäftigte sich beispielsweise im Jahre 1800 wieder recht eingehend damit, doch aus dem Stadium der Erwägungen kam er nicht heraus. Wenn er es 1800 beklagte, daß sich die Schule noch größtenteils in Händen von Menschen befinde, die selber in Erziehung, Unterricht und Bildung gänzlich vernachlässigt, oft von der Straße aufgegriffen seien, so zeigte er, daß er sich bewußt war, nur durch besser vorgebildete Lehrer sei eine Hebung des Bildungswesens zu erreichen. Aber den nächsten Schritt tat

er nicht, er schuf keine Schulfonds, um für alle Anwärter des Schulberufs Lehrerbildungsanstalten zu gründen und die Lehrereinkommen zu erhöhen.

Das Konsistorium erhielt durch das Mandat die Handhabe zu häufiger und verschärfter Kontrolle. Um eine Gesamtübersicht zu erlangen, forderte es im Jahre 1790 Bericht darüber an, wo Schulmeister und Katecheten vorhanden, von wem sie eingesetzt und wie hoch ihre Bezüge seien, warum Ortschaften keine Lehrer hätten und wie weit der Schulweg der dortigen Kinder sei. Die aus dem Gubener Kreise eingegangenen Antworten waren mehr oder minder ausführlich. Mit der Zahl der Schulorte konnte man zufrieden sein. Schöneich, das damals nur zwei bäuerliche Wirtschaften zählte, Wilschwitz, das nur mit fünf sogenannten Scheffeldreschern besetzt war, und andere kleine Gemeinden wiesen mit Recht darauf hin, daß sich bei ihnen die Errichtung einer Schule nicht lohne, wogegen Bedenken erregen mußte, daß der Niemitscher Schule die Kinder aus acht, z. T. ziemlich entfernten Gemeinden zugeteilt waren. Die Lehrer waren zumeist vom Pfarrer kurz überprüft und von der Gutsobrigkeit eingesetzt worden, nur wenige vom Konsistorium bestätigt. Den eingehendsten Bericht lieferte Pfarrer Keßler in Möbiskrüge. Seine Ausführungen werfen ein so bezeichnendes Schlaglicht auf die Gebrechen des Landschulwesens, daß sie es verdienen, nur wenig gekürzt wiedergegeben zu werden:

„An Schwierigkeiten hat es nicht gefehlt, und behoben sind sie auch heute nicht. Solange die Lehrer- und Katechetenstellen mit solchen Subjekten besetzt werden wie bisher, ist von den Landschulen wenig Ersprießliches zu hoffen, denn unsere Lehrer sind, abgesehen davon, daß sie Handwerker, abgedankte Soldaten, Bediente, verdorbene Gärtner sind, überdies Leute, die vom Amt wenig oder nichts verstehen und es außerdem handwerksmäßig verwalten. Der meinige, ein noch junger und nicht ganz unfähiger Mann, könnte, wenn er für sein Amt leben wollte und könnte, sich noch bilden und mehr leisten. Aber auch ihn habe ich während der Schulstunden verschiedene Male entweder fremde Sachen schreibend oder schneidernd oder im Garten bei den Bienen angetroffen, mittlerweile die Kinder allein lassend. Rochows Kinderfreund, Campes Kinderbibliothek und andere brauchbare Schulbücher anzuschaffen, kommt ihnen nicht in den Sinn. Alles Erinnerns ungeachtet, die Kinder in Klassen aufzuteilen, sich mit jeder Klasse zu einer bestimmten Stunde zu beschäftigen und diese Beschäftigung so einzurichten, daß, wenn die Kleinen unterrichtet werden, die Größeren auch noch etwas dabei lernen können, bleibt es doch immer bei der Faulenzermethode, das Abc zwanzig- und mehrmal

herleiern zu lassen, ohne sich darum zu bekümmern, ob denn die Kinder zur richtigen Buchstabenkenntnis gelangen. Die übrigen Schüler, die syllabieren oder lesen, lernen inzwischen angeblich ihre Lektion, in Wirklichkeit sitzen sie müßig und treiben Possen oder erbitten sich die Erlaubnis zum Hinausgehen und laufen sich einmal aus. Im Rechnen geschieht wenig oder nichts, weil die Eltern dafür besondere Privatstunden bezahlen und ihre Kinder noch eine Stunde länger entbehren sollen. In Möbiskrüge wird beim Religionsunterricht ein Lehrbuch benutzt, das für Gymnasien bestimmt ist, in Kummeros Katechismusunterweisung in der Weise betrieben, daß die Fragen und Antworten vom Schulhalter vorgesagt und von den Kindern ohne Verständnis auswendig gelernt werden, was zugleich zu bemerken ist, wenn man die Frage nur ein wenig verändert, auf die sie dann nichts zu antworten wissen. Mit den Katecheten oder Schulhaltern sieht es noch kläglicher aus; denn es melden sich entweder herumziehende liederliche Menschen dazu, oder es übernehmen das Geschäft der Kinderlehre alte Ausgedinger, arme Häusler, Schweinehirten, wenn sie im Winter nichts zu hüten haben, Menschen, die nicht richtig syllabieren, geradebrecht Gedrucktes, Geschriebenes gar nicht lesen können. Schulmeister wie Katecheten mißbrauchen die Bibel zum Lesebuch, treffen keine schickliche Auswahl und erklären das Gelesene nicht. Die Versäumnislisten werden unordentlich geführt. Viele von den Kindern sind faul und nachlässig und tun für die Schule zu Hause nichts, halten das Schulgehen für eine Strafe, weil sie des Herumlauftens und Müßiggangs gewöhnt sind. Dazu hören sie von den Eltern, die Sommerschule sei eine große Beschwerde, es sei überflüssig, die Kinder so zu plagen. Sie seien doch auch zur Schule gegangen und zum Abendmahl vorbereitet worden, aber soviel habe man von ihnen nicht verlangt. Die Wirte, die schulpflichtige Kinder gemietet haben, schicken sie entweder gar nicht oder sehr selten zur Schule, sagen, sie hätten die Kinder nicht zum Schulgehen gemietet, sondern zur Arbeit und zum Viehhüten, und erklären frei heraus, die Sommerschule müsse wieder wegfallen oder ihre Wirtschaft zugrunde gehen⁹⁾.

So Keßler im Jahre 1791. Ohne daß er sämtliche Mißstände aufgezeigt hätte, ist das von ihm entworfene Bild düster genug. Mag er aus Unmut und Sorge unterlassen oder vergessen haben, ihm einige freundliche Lichter aufzusetzen, fast alles, was er rügt, wird durch andere Nachrichten bestätigt. Er bemängelte die unzureichenden Kenntnisse der Lehrer und Katecheten. Doch wo sollten sie sich diese erwerben? Erst 1794 wurde in Luckau ein Schulmeisterseminar ins Leben gerufen, auf dem Religion,

9) Ebenda, Nr. 106, Bl. 37 f.

Rechnen, Schreiben, Musik, Katechetik und andere Wissensgebiete Lehrfächer waren¹⁰. Es mußte aber die Zahl der Schüler beschränken, da es finanziell auf schwachen Füßen stand, sein Etat allein aus dem Ertrage einer eigens dafür geschaffenen Lotterie gespeist wurde. Anscheinend erhielt Atterwasch als erstes Dorf im Gubener Kreise 1813 einen in Luckau vorgebildeten Lehrer. Es war der aus Leibchel (Kr. Lübben) stammende Johann Karl Cosmag, dem der Atterwascher Pfarrer mit Befriedigung bescheinigt, daß er nicht nur von seiten seiner Kenntnisse, sondern auch hinsichtlich seines Charakters eines vorzüglichen Lobes würdig sei. Aber selbst wenn Luckau mehr Seminaristen hätte aufnehmen können, wäre vermutlich die Zahl der Bewerber nicht wesentlich gestiegen, solange nämlich die oft erbärmlich dotierten Lehrerstellen geringen Anreiz boten. Noch 1799 bekunden die Stände der Niederlausitz, daß sich in den meisten Dörfern die Schullehrer mit einem Jahreseinkommen von 15 bis 30 Talern zufriedengeben müßten¹¹. Wenn im selben Jahre die Stände des Luckauer Kreises es empörend fanden, den Lehrer der Jugend als Hochzeitsbitter im lächerlichen Aufzuge zu erblicken oder ihn einem Bettler gleich von Haus zu Haus wandern zu sehen¹², so mögen besonders traurige Beispiele von Lehrernot und Lehrererniedrigung gekennzeichnet worden sein. Aber wollten die Lehrer mit ihren Familien nicht verhungern, so blieb ihnen in vielen Fällen nichts weiter übrig, als einen Nebenberuf zu betreiben, der gewiß oft Hauptberuf und Haupteinnahmequelle wurde. Die Akten gehen nicht derart ins einzelne, daß sie bei jedem Lehrer den früher und auch jetzt noch ausgeübten Beruf vermerken, enthalten aber so zahlreiche Angaben, daß wir auf die Gesamtsituation schließen können.

Die Stadt Guben hatte 1798 für ihre drei Elementarschulen drei Lehrer. Zwei von ihnen, Bitterhof und Zeidler, waren von Beruf Tuchmacher, gaben sich aber seit Jahren nur noch mit Unterricht ab. Der dritte war ein weißer Rabe unter seinen Kollegen, nämlich der Kandidat des Predigtamtes Johann Christian Looke, Verfasser einer geschätzten Geschichte der Kreisstadt Guben und sicherlich von der Hoffnung auf eine Pfarrstelle erfüllt. 1801 wurden zwei weitere Lehrer berufen, Böttcher und Döhnis, beides ehemalige Soldaten. Erst Soldat, dann Tagelöhner war 1813 der Tschernsdorfer Lehrer Ast. Mehr als fünfzehn Jahre Militärdienst und eine ungewisse Zeit als Nachtwächter hatte Seyffert hinter sich, als er 1798 den bisherigen Schulhalter und Tischler Schade in Klein-Drenzig ablöste. Angehöriger eines in Guben stehenden Regiments war 1797 in Grabko der Katechet Kotjan, der den ganzen Sommer über zu militärischen

10) Erg. Rep. B, II, 52, Nr. 3, Bl. 47 f.

11) Ebenda, Bl. 94. 12) Ebenda, Bl. 51.

Übungen eingezogen war und auswärts als Zimmermann arbeitete und darum keine Sommerschule halten konnte. Obwohl auch in unterrichtlicher Beziehung vom zuständigen Pfarrer als ungeeignet bezeichnet, blieb er doch im Amt, weil die Gutsherrschaft, der Fürst von Carolath-Beuthen, wie die kleine Gemeinde sich außerstande erklärten, für einen fähigeren Mann mehr Mittel aufzubringen. Besonders häufig war auf dem Lande Kopplung von Lehrer- und Schneiderberuf. Tillich, jahrzehntelang Lehrer in dem Kirchdorf Groß-Breesen und Vater des geschätzten Pädagogen, der im Anfang des 19. Jhs. in Leipzig und Dessau Erziehungsanstalten gründete und leitete¹³, war Schneider. Dem gleichen Handwerk gehörten an 1791 in Deulowitz Conrad, vom Pfarrer völlig unfähig genannt, 1798 in Reichenbach Tattack, ferner Dreher, lange in Bärenklau tätig, vermutlich in Horno Christian August Grunewald, sicherlich in Kerkwitz von 1795–1810 Frenzke und sein Nachfolger Hoehnau, 1815 die Lehrer von Henzendorf und Rießen, von denen der Rießner wohl etwas schreiben, aber nicht rechnen konnte, trotzdem nach dem Urteil des Pfarrers kein unfähiger Mann war.

1796 sollten sich die Einwohner Groß-Breesens verantworten, weil sie ihre Kinder nicht zum regelmäßigen Schulbesuch anhielten. Natürlich beschäftigten sie sie in Haus und Wirtschaft, zu ihrer Entschuldigung aber gaben sie an, ihre Kinder lernten beim Lehrer Tillich nicht genug. Der verbringe die meiste Zeit in seiner kleinen Stube mit Schneiderarbeit, gehe nur ab und an zu den Kindern in die Schulstube, die nicht einmal geheizt und mit den erforderlichen Tischen und Bänken versehen sei, beschäftige sich eine Weile mit einigen Kindern und überlasse sie dann sich selbst mit der Anweisung, das Gelernte einander aufzusagen¹⁴. Schwerlich waren diese Beschuldigungen gänzlich aus der Luft gegriffen, und ähnliche Beanstandungen konnte man vermutlich auch an anderen Orten machen. Johann Gottlob Grunewald, der als Vorgänger Cosmags 42 Jahre die Schule in Atterwasch leitete, erntete für seine Unterrichts- und Erziehungsarbeit Anerkennung, wurde aber vom Schulpatron, dem Rat der Stadt Guben, verwarnt, weil er nicht nur die Leinweberei betrieb, sondern auch während der Schulzeit mit seinen Erzeugnissen die Frankfurter Messe bezog.

Mückenbergs Schulanfänger unterwies im Buchstabieren und Lesen 1790 eine Frau, nach den Akten die einzige, die mit einer solchen Aufgabe betraut wurde; sie soll ihrer Pflicht nicht ungeschickt genügt haben. In

13) Über Tillichs Sohn, Gotthelf Albrecht Tillich, vgl. W. Hosäus, in A. D. B. 28, (1894), S. 303–309.

14) Erg. Rep. B, IV, Nr. 100.

Streichwitz erwarb sich ein Schmied wegen seiner Tätigkeit in der Sommerschule Lob, in Kaltenborn machte in der Winterschule der Bauernsohn Gebke seine Sache ziemlich gut, Gubinchen hatte drei bis vier Jahre für die Winterschule den Gärtner oder Kossäten Bahrdt aus Schlagsdorf zum Lehrer. Ossendorf, Treppeln und Henzendorf bestellten 1791 Ausgedingener und arme Häusler, die Kinder in den Sommermonaten schulisch zu versorgen. In Kummero gingen die Kinder zum alten Möbis, der wahrscheinlich auf dem Krüge als Auszügler lebte, nach dem Urteil des Geistlichen zwar ein zum Katecheten ungebildeter Mann war und nur notdürftig seinen Dienst versah, aber Liebe zur Religion und Neigung zeigte, seinen Unterricht zu verbessern. Mückenberg hatte 1798 den Leineweber Göhler zum Schulhalter, Liebesitz einen aus dem Dorfe stammenden „Untertan“ Strupp, Grießen 1809 den Zimmermann Knof.

Der Groß-Breesener Pfarrer Melcher gab 1794 dem Konsistorium gegenüber seinem Befremden darüber Ausdruck, daß der Lehrer J. G. Böhme in Coschen, ein frommer und christlicher Mann, der die für die Kinder nötige Schulwissenschaft besitze, allen möglichen Fleiß aufgewandt und die Jugend in ihren Kenntnissen und in ihrem Christentum gut gefördert habe, durch den Schulpatron, den Neuzeller Abt, seines Amtes enthoben worden sei. „Das war auch höchst notwendig“, gab der Prälat zur Antwort, „denn Böhme besitzt ein dienstbares Kossätengut und hat neben den wöchentlich zu leistenden Hofdiensten gleich anderen Kossäten daselbst die Schuldigkeit, den Winter hindurch sechs Tage in der herrschaftlichen Scheune gegen den hergebrachten Lohn zu dreschen. Wie will dieser Untertan, der daneben seine eigene Landwirtschaft hat, ein würdiger täglicher Schulhalter sein? Sein unwissendes Weib hat in seiner Abwesenheit weder Beruf noch Geschicklichkeit und Zeit, die Kinder unter nötiger Aufsicht und im erforderlichen Unterricht zu halten.“ So sei Böhme durch Gottfried Schultze abgelöst worden, der der Sohn des Lehnschulzen sei, keine dienstleistende Nahrung besitze, eine gute Handschrift schreibe, einen erbaulichen und christlichen Lebenswandel führe und in der Erziehung keinem Dorfbewohner nachstehe¹⁵. Auch der Abt wird sich nicht verhehlt haben, daß Schultze nicht gerade viel für den Lehrerberuf mitbrachte, aber er nahm ihn hin, wie man 1801 in Kieselwitz Gottfried Gast im Amte beließ, der, obschon dafür nicht recht geeignet, doch von bescheidenem sittsamem Charakter war.

Bei dem niedrigen Bildungsstand der Lehrer kann es nicht Wunder nehmen, daß sie und ihre Leistungen in den Akten selten anerkennend beurteilt sind. Einige Ausnahmen wurden bereits angeführt, ein paar

15) Ebenda

können noch folgen. In Krebsjauche (heute Wiesenu) wurden 1808 der Kantor Hachenberg und 1810 sein Schüler und Nachfolger Schenke, die zum Leidwesen des Küsters Pintsch im Dorfe eine Nebenschule betreiben durften, wegen der Leistungen gelobt, mit denen ihre Schüler aufwarteten. Der 1810 nach Kaltenborn berufene, bald aber auch in Reichenbach tätige, d. h. zwischen den beiden Dörfern hin- und herpendelnde Johann Samuel Ehling, übrigens ein Winzer von Beruf mit trefflichen Kenntnissen im Wein- und Gartenbau, erhielt von Magister Geißler, dem Pfarrer von Atterwasch, das schöne Zeugnis, er sei im Schulfache geübt, von lebhaftem Eifer für die moralische Bildung der Kinder beseelt, behandle die Kinder liebevoll und väterlich und zeige durch seine Lehrmethode, daß er keine geringe Kenntnis und Geschicklichkeit besitze.

Unentwegt in Gunst bei Rat und Kirche stand in Fürstenberg Kantor Kräusel, der Jahrzehnte hindurch die von den älteren und fortgeschrittenen Kindern besuchte Hauptschule leitete und bei den jährlichen Prüfungen ständig Ehre einlegte. Sehr hoch waren allerdings die Anforderungen der aus dem Pastor Primarius und Ratsmitgliedern gebildeten Prüfungskommission nicht; gelegentlich mußte sie in den Schülerarbeiten betrüblich viele Verstöße gegen die Rechtschreibung feststellen, um so mehr freute sie sich über die guten Ergebnisse im Lesen. Die Prüfung in diesem Fache fiel 1802 bei fast allen Kindern so aus, daß die anwesenden Ratsherren laut versicherten: „Wenn diese erst Bürger werden, dann dürfen wir nicht mehr fürchten, wie jetzt leider nicht selten, hören zu müssen: ‚Ich kann nicht schreiben und Geschriebenes nicht lesen.‘“ Die Kommission sparte nicht mit Anerkennung und Ermunterung, wenn sie an tüchtige Kinder Geld- oder Buchprämien verteilte – die Mittel flossen aus den Zinsen des 1767 für solche Zwecke errichteten Gräbnerschen Legats, aus der Armenkasse und Lübbener Zuwendungen –, sie unterließ es andererseits auch nicht, Kinder, die sich durch unregelmäßigen Schulbesuch, Faulheit und ungebührliches Verhalten die Unzufriedenheit des Lehrers zugezogen hatten, öffentlich vorzurufen und zu tadeln¹⁶.

Das dürftige Wissen, das die Dorfschulen vermittelten, genügte den Fürstenbergern für ihre Hauptschule nicht. Zwar hörte der Lateinunterricht, den Kantor Mehlisch in Privatstunden erteilte, 1790 auf, dafür erscheinen aber in dem 1793 vom Oberpfarrer Pezold aufgestellten Plan Naturkunde, Erdbeschreibung und vaterländische Geschichte als allgemeinverbindliche Fächer. Bei den Jahresprüfungen haben die Kinder in Geschichte und Erdkunde wiederholt ihre Kenntnisse zeigen müssen, in

16) Ebenda, Nr. 89–91.

Naturkunde dagegen nie, so daß sich die Frage erhebt, ob darin tatsächlich Unterricht stattgefunden hat. Zu zweifeln ist man geneigt, wenn man die Nebenschule betrachtet. Sie war für die ersten Jahrgänge bestimmt, entstand 1793, als die beiden, von 80 Kindern besuchten Winkelschulen eingehen mußten, und wurde in der ganzen Berichtszeit von J. G. Schulze geleitet. Auch für ihn gab es einen Plan, und darin befand sich das Fach Rechnen. Sieht man jedoch die Zeugnislisten von 1793 bis 1803 durch, so stößt man in dem ganzen Jahrzehnt nur siebenmal auf die Eintragung „fängt an“ und einmal auf „addiert“, sonst auf kein Prädikat. Da für Lesen und Schreiben regelmäßig alle Leistungen gewertet und verbucht sind, kann man nur folgern, daß Schulze dem Plan zum Trotz das Rechnen beiseite ließ. Und doch erfreute auch er sich dauernder Anerkennung, bis dann 1812 das Konsistorium, vermutlich durch den neuen Oberpfarrer Oehme, erfuhr, daß in der Kantorschule von den Mädchen nur zwei, in der Nebenschule von allen Kindern gleichfalls nur zwei rechnen lernten. Oehme hat wahrscheinlich auch die Beurteilung Schulzes verfaßt, die 1813 der Neuzeller Abt dem Konsistorium einsandte: „Der Lehrer der Nebenschule ist ein ganz gewöhnlicher und schon bejahrter Professionist, der nur mechanische Anweisung zur Buchstabenkenntnis, zum Buchstabieren, Lesen und ein wenig Schreiben geben kann. Seine Kenntnis im Rechnen erstreckt sich kaum auf die ersten, einfachen Spezies. Die wenigen Kinder, die in der Nebenschule rechnen, haben dies bei dem Lehrer in Nebenstunden gelernt oder sind von ihren Eltern gefördert worden.“

Unfraglich lag der Stadt Fürstenberg ihre Schule am Herzen. Daß die Gubener Elementarschulen eine ähnliche Gunst und Förderung seitens der Stadtverwaltung genossen, hören wir nicht, Winkelschulen hießen sie seit 1791 nicht mehr. Diese waren 1724, als in den untersten Gymnasialklassen die Schülerzahl bedenklich zurückging, und wieder 1746 verboten, dann unter dem Zwange der Verhältnisse in den drei Vorstädten zugelassen worden; eine vierte in der Innenstadt diente hauptsächlich der Unterweisung der Mädchen. Sie wurden 1800 bei einer Bevölkerung von 6500 Seelen von 149 Jungen und 135 Mädchen besucht, blieben aber Privat-institute und bis 1801 ohne städtischen Zuschuß¹⁷. Der Gedanke, diese Kinder aus der drangvollen Enge von Mietstuben zu befreien und für sie ein Schulhaus zu errichten, kam den für die Geschicke der Stadt Verantwortlichen vorerst nicht, sie wünschten dem Gymnasium Gedeihen und Blühen, achteten sorgfältig darauf, daß ihm durch die Elementarschulen

17) H. Jentsch, Geschichte des Gymnasiums zu Guben, in den wissenschaftl. Beilagen zu den Jahresberichten des Gymnasiums, Guben 1907, 1908, 1910, S. 58—59 und 133—134; nach ihm K. Gander, Geschichte der Stadt Guben, Guben 1925, S. 647.

kein Abbruch geschehe, und verordneten, daß sich deren Unterricht auf das Buchstabieren, Lesen und Schreiben der sogenannten deutschen Schrift, auf Rechnen und Religion zu beschränken habe. Für ihre höhere Schule brachten sie auch willig Opfer. Nach den Ermittlungen des Konsistoriums hatten 1816 die fünf Gubener Elementarlehrer zusammen ein Jahreseinkommen von 272 Talern, die fünf akademisch vorgebildeten des Gymnasiums von 1618 Talern. Letzteres konnte 1833 einen ansehnlichen Neubau beziehen. Ein Jahr später entstand auch ein städtisches Bürgerschulhaus mit 12 Klassen und mit von der Stadt besoldeten Lehrern. Sehr bald aber erwies sich dieses Gebäude als zu klein, ein 1840 eingeweihter stattlicher Neubau genügte dann für die nächsten Jahrzehnte.

Fortschrittlicher als Guben zeigte sich der Niemitscher Pfarrer Johann Samuel Grimm, der auch für die Landjugend einigen Unterricht in Naturlehre, Vaterlandsgeschichte und Gesetzen des Vaterlandes forderte und vorschlug, den Lehrern Bücher in die Hand zu geben, damit sie sich zunächst selber bildeten. Aus dem Groschen, den er von jedem Konfirmanden am Einsegnungstage einzog, gewann er die Mittel, mit denen er 1807 für die Lehrer und Schüler seines umfangreichen Sprengels eine Bibliothek begründete, die 1811 55 Bände aufwies. Bücher für den Religionsunterricht überwogen an Zahl, doch waren auch andere Fächer nicht vergessen, und ein Lehrbuch der Universalgeschichte fehlte ebensowenig wie ein Handbuch über Obstbaumzucht, ein Magazin für Handwerksleute, Gesinde und arme Leute auf dem Lande oder ein Hilfsbüchlein, die Pokken durch Impfungen auszurotten. Rochows viel benutzter Kinderfreund gehörte zu den ersten Anschaffungen, dagegen war Pestalozzi mit keinem seiner Werke vertreten. Andere Geistliche sorgten sich mehr um den Schulbesuch. Seit 1796 ließ der Pfarrer in Horno männliche Katechumenen nur dann zum Abendmahl zu, wenn sie im Schreiben und auch etwas im Rechnen geübt waren, 1800 forderte der Schenkendorfer Pfarrer von seinen männlichen Konfirmanden, daß sie schreiben, und von den weiblichen, daß sie wenigstens Geschriebenes lesen könnten. Und wenn noch 1806 der Abt von Neuzelle berichtete, er habe sämtlichen Pfarrern des Stifts die höchste Verordnung bekanntgegeben, nach der von jetzt ab alle männliche Jugend – wohlverstanden nur die männliche – schlechterdings zum Schreiben- und Rechnenlernen anzuhalten sei, so beweist dies, daß es mit dem Schulbesuch noch vielfach haperte. Auch mit den Lehrern änderte und besserte sich wenig. Die letzten Berichte über unseren Zeitabschnitt entstammen den Jahren 1813–1816. Niemaschkleba (später Lindenhain) hatte 1816 in Kossert einen seminaristisch vorgebildeten Lehrer, Ziltendorf in Christian Pintsch einen fähigen und tätigen Katecheten, Kerkwitz

hingegen 1815 nach einem Schneider einen Schäferknecht gewonnen, der für zehn Groschen wöchentlich die Winterschule versah. Der Katechet in Pohlitz war ein alter Töpfer aus Fürstenberg, der einen mangelhaften Unterricht gab und eine schlechte Handschrift schrieb. Der von Möbis-krüge konnte Buchstaben malen, sonst aber wenig schreiben, der von Bremsdorf, ein Tagelöhner von Beruf, war wie sein Kollege in Ziltendorf des Schreibens überhaupt unkundig, vom Rechnen ganz zu schweigen.

Daß solche Vertreter des Lehrerstandes nur ein Minimum an Büchern besaßen, ist ohne weiteres verständlich. In Horno verstarb 1800 der Küster und Lehrer Grunewald, der, weil er eine begüterte Müllerstochter geehelicht hatte, manche Geldsorge seiner Berufsgenossen nicht kannte. Er hinterließ u. a. etliche Jagdflinten, sogar ein Klavier, aber nur vier Bücher, nämlich ein Predigtbuch, zwei Choralbücher und einen Briefsteller¹⁸. Sollten jedoch die Lehrer unterrichten und die Kinder Gedrucktes lesen lernen, konnte man der Bücher natürlich nicht gänzlich entraten. Nun galt es ja in erster Linie, gute Christen heranzubilden. Kernfach war darum Religion. Hierfür griff man selbstverständlich zur Bibel und zu Luthers Katechismus. Was lag näher, als die Bibel als Lesebuch schlechthin zu benutzen? Man glaube aber nicht, daß alle Kinder eine in den Händen gehabt hätten, so daß, wenn eins aufgerufen war, laut daraus vorzulesen, die anderen bei geöffneten Büchern dem Text folgten und auf Fehler achteten, vielmehr ist gelegentlichen Bemerkungen zu entnehmen, daß die Bibel von Hand zu Hand ging und die Masse der Schüler je nach Disziplin und Sammlung mehr oder weniger aufmerksam zuhörte. Beliebte war bei den Lehrern eine von Dr. Seiler stammende Bearbeitung des Lutherischen Katechismus, weil sie mit den Fragen zugleich die Antworten enthielt. Horno benutzte einen Spruchkatechismus von Junker, in Niemitsch und Oegeln wurde nach einem Lehrbuch von Förster unterrichtet, in Ratzdorf, Schiedlo, Kuschern, Lahmo stützte sich die Unterweisung auf den sogenannten Himmelsweg, das Evangelienbuch, Jesus Sirach und Luthers Katechismus. Verdient machte sich 1794 der Herrenmeister des Johanniterordens, Prinz Ferdinand von Preußen, der als Patron der Griebener Schule dieser die nicht unbeträchtliche Summe von 20 Talern zur Beschaffung von Schulbüchern überwies. Schwarze Wandtafeln waren kaum überall vorhanden, in den Orten überflüssig, in denen die Lehrer selber nicht schreiben konnten, und dort unangebracht, wo kein Schulhaus vorhanden war und der Unterricht bei den Eltern stattfand.

18) Gerichtsakten der Carolathschen Güter Horno, Grabko und Neudörfel im Pfarrarchiv zu Horno.

Dieser Unterricht, heute in der einen, morgen in der anderen Wirtschaft, war, wenn auch nicht die Regel, so doch eine weitverbreitete Einrichtung. Die beiden Städte hatten besondere Schullokalitäten, für Atterwasch, Groß-Breesen, Niemitsch, Schenkendorf und andere Kirchdörfer sind Schulhäuser bezeugt oder wenigstens anzunehmen, ungleich größer ist die Zahl der Orte, die keine hatten. Wie sich in ihnen das Schulleben abspielte, schildert 1815 ein Geistlicher folgendermaßen: „Der traurige Zustand des Schulwesens wird dadurch noch schlimmer, daß außer dem kaum auf Knechtslohn befindlichen Gehalt des Lehrers es auch an Schulhäusern fehlt. Der Katechet muß daher oft mit seiner Schule in enge, finstere, schmutzige Stuben der Reihe nach wandern, in welchen nicht einmal die nötigen Schulgeräte, Tafeln und Bänke vorhanden sind. Abgesehen von dem Geschrei von ganz kleinen oder noch nicht schulfähigen Kindern, wird in der Stube von der Familie und ihrem Gesinde gefrühstückt, für die Wirtschaft Notwendiges zubereitet, Holz zum Kochen auf dem Stubenkloß zerkleinert, gewirkt und für das Vieh aufgebriht. Hier ist kein besserer Unterricht zu erwarten“¹⁹. Also war auch die Errichtung von Schulbauten ein dringliches Bedürfnis. Geschehen aber ist wenig. Der Besitzer von Bärenklau schenkte 1799 Platz und Holz zu einem Hause für den Katecheten. Im gleichen Jahre erhielt das Gubener Stadtdorf Mückenberg ein Schulgebäude, 1803 wurde in Atterwasch das baufällig gewordene durch einen Neubau ersetzt. Birkenberge hatte bis 1804 keine Schule. Als in diesem Jahre das Gut in andere Hände überging, besorgte der neue Besitzer sofort einen Lehrer und überließ ihm in den Dominialgebäuden Wohnung und Schulraum. Nur zu einem Teilerfolge kam es in Grieben, das seine Kinder nach Horno zur Schule schickte. Über ein Jahrzehnt setzte sich der Hornoer Pfarrer Schenk mit nie erlahmendem Eifer beim Konsistorium und beim Herrenmeister des Johanniterordens dafür ein, daß Grieben zum eigenen Schulmeister und Schulgebäude gelange. Er wies darauf hin, daß der Schulweg zwar nur eine gute halbe Stunde betrage, aber über die Höhen führe und im Winter den heftigsten Winden und solchen Schneewehen ausgesetzt sei, daß selbst Erwachsene darin bis unter die Arme versänken. 1803 durfte sich Schenk dem Ziele nahe glauben. Die Gemeinde Grieben war bereit, für den Schulbau Hand- und Spanndienste zu leisten, die Steine zu liefern, dem Lehrer ein wenn auch bescheidenes Einkommen zuzusichern; der Hornoer Lehrer war willens, seinem zukünftigen Kollegen einige seiner Einkünfte aus Grieben abzu-

19) Tabelle über den Zustand des Schulwesens in dem Kreise Guben 1815, Erg. Rep. B, II, Nr. 19.

treten. Nur eins fehlte noch, der Baukostenzuschuß des Herrenmeisters; der aber kam und kam nicht. In den Jahren 1806/07 zerrannen Schenks Hoffnungen. Durch Mißernten, Überschwemmungen, Einquartierungen und Lieferungen für Truppen so geschädigt, daß sie kaum ihre Abgaben entrichten konnten und sogar Saatgetreide zu verkaufen gezwungen waren, wollten die Griebener von ihren Zusagen nichts mehr wissen und waren froh, daß sich 1809 der bisherige Soldat, nunmehrige Zimmermann Knof auf einem ihm von der Gemeinde überlassenen Platze ein Häuschen baute und darin ihre Kinder zu unterrichten übernahm²⁰. Damit war der Gubener Kreis um einen Schulort reicher.

Im Jahre 1816 zählte man im Kreise 64 Schulorte²¹. Da Guben fünf, Fürstenberg und Krebsjauche je zwei Elementarschulen hatten, andererseits Kaltenborn und Reichenbach zusammen nur von einem Lehrer versorgt wurden, so ergibt das eine Zahl von 69 Lehrern, die insgesamt 1266 Kinder betreuten, so daß im Durchschnitt auf einen Lehrer etwa 18 Schüler entfielen. Allerdings waren die Unterschiede erheblich. Betrug die Schülerzahl in der Fürstenberger Hauptschule 80, in Canig, Niemitsch, Stargard, Wellmitz 70 und darüber, so kam man in Klein-Drenzig nur auf 11, in Henzendorf und Treppeln auf 12, in Groß-Drenzig, Gubinchen und Kerkwitz auf 15. In Schönfließ, das im 19. Jh. eine starke Bevölkerungszunahme zu verzeichnen hatte und bis 1933 auf 1550 Einwohner anstieg, wurde die Schule von 18 Kindern besucht.

Demselben Unterschied begegnen wir auch bei den mit den Lehrerstellen verbundenen Bezügen. Daß sie im allgemeinen zu niedrig waren, gaben die Stände des Markgraftums offen zu. Sie ließen sich darüber im Jahre 1800 folgendermaßen aus: „Der Schulmeisterstand gehört unter diejenigen, die bei ihrer Einrichtung am kärglichsten bedacht wurden, und er muß demungeachtet das Übel der erhöhten Preise aller Lebens-

20) Erg. Rep. B, IV, Nr. 102.

21) Atterwasch, Beitsch, Birkenberge, Bomsdorf, Bremsdorf, Breslack, Buderose, Canig, Cobbeln, Coschen, Cuschern, Diehlo, Döbern, Fünfeichen, Fürstenberg, Göhlen, Grano, Grieben, Groß-Bösitz, Groß-Breesen, Groß-Drenzig, Guben, Gubinchen, Henzendorf, Horno, Kaltenborn, Kerkwitz, Kieselwitz, Klein-Drenzig, Kohlo (das später zum Kreise Sorau kam), Krebsjauche, Kummero, Lahmo, Lawitz, Markersdorf, Möbiskrüge, Mückenberg, Niemaschleba, Niemitsch, Oegeln, Pohlitz, Pohlo, Raßdorf, Reichenbach, Rießen, Sachsdorf, Saude, Schenkendöbern, Schenkendorf, Schiedlo, Schlaben, Schönfließ, Seitwann, Sembten Stargardt, Starzeddel, Strega, Streichwitz, Treppeln, Tschernsdorf, Vogelsang, Wallwitz, Wellmitz und Ziltendorf.

Vgl. dazu Tabelle über die Einkommen der Schullehrer an der gelehrten Schule in Guben und desgleichen über Einkommen der Schullehrer im Gubenschen Kreise 1816, Erg. Rep. B, II, Nr. 21.

bedürfnisse tragen, ohne seine Mühe und Arbeit höher als nach der ohnehin unverhältnismäßigen Taxe vergütet zu bekommen. Dahingegen gewinnt der Landmann bei dem Steigen der Preise im Durchschnitt am meisten, und es kann also unfehlbar von diesem vorzüglich und mit Billigkeit gefordert werden, daß er, solange nicht andere öffentliche und private Fonds ausgemittelt werden, von seinem höheren Erwerbe demjenigen, der das mühsame und oft in aller Hinsicht undankbare Geschäft der Erziehung seiner Kinder über sich hat, mit einem verhältnismäßigen Zuschuß zu Hilfe kommt²². Das zeugte von Mitgefühl und wies Wege zur Besserung auf, half aber den Lehrern nicht. Durchgreifende Maßnahmen hätten folgen müssen, und dazu hat man sich, wie sich noch zeigen wird, nicht aufschwingen können.

Es war verlockend, der Frage nachzugehen, ob und inwieweit sich in unserem Zeitabschnitt die materielle Lage der Lehrer gebessert hat, sie konnte aber nicht beantwortet werden, da sich vor 1815/16 nur vereinzelte Angaben finden. Erst aus diesen Jahren liegen Zusammenstellungen für den Kreis vor, die alle Dienstbezüge der Lehrer enthalten. Danach setzte sich das Lehrereinkommen aus drei Posten zusammen, dem baren fixen Gehalt, den baren Einkünften aus den sogenannten Akzidenzien und drittens aus Naturalien und Nutzungen, wobei zu beachten ist, daß in den Kirchdörfern die Bezüge aus dem Lehrer- und Küsterdienst nicht getrennt erscheinen.

Ein festes, in Geld bezahltes Gehalt bezogen 1816 von 69 Lehrern 29. Die jährliche Gesamtsumme belief sich auf 422 Taler 7 Groschen, so daß im Durchschnitt auf den einzelnen Lehrer 14 Taler 14 Groschen entfielen. Berücksichtigt man jedoch, daß von den 422 Talern der Fürstenberger Kantor allein 147 Taler erhielt, somit für die anderen 28 Lehrer nur 275 übrigblieben, so kommen auf sie noch nicht einmal 10 Taler im Durchschnitt. Die Lehrer in Canig und Wellwitz mußten sich jährlich mit $2\frac{1}{2}$, die in Atterwasch und Niemaschkleba mit 2, der Hauptlehrer in Krebsjauche mit $1\frac{1}{2}$ Talern, der Großbreesener mit 20 Groschen Gehalt zufrieden geben. Ein bares Einkommen gewannen die Lehrer aus den Akzidenzien. Nur die Lehrer in Klein-Drenzig und Wallwitz erfreuten sich dieser Einnahmequelle nicht. Zu den Akzidenzien gehörten die Gebühren, die für Trauungen, Taufen und Begräbnisse erhoben wurden, dazu die sogenannten Opfer, die bei verschiedenen kirchlichen Handlungen in Geld dargebracht wurden. Zwei Drittel davon standen gewöhnlich dem Geistlichen, ein Drittel dem Lehrer zu. Zu den Akzidenzien wurde auch das

22) Ebenda, Nr. 52, 3, Bl. 54.

Schulgeld gerechnet, des weiteren der Erlös aus dem Neujahrssingen, bei dem der Lehrer mit einer Anzahl seiner Schüler von Haus zu Haus zog und für das Absingen einiger Gesangbuchverse Geldbeträge erhielt. Bildeten mehrere Ortschaften einen Schulverband, so konnte es wohl geschehen, daß der Lehrer mit seiner Schar in der kalten Jahreszeit bis zu einer Woche unterwegs war. Von einer inneren Anteilnahme der Sänger, die immer dieselben Lieder vortrugen und natürlich auch froren, war schwerlich etwas zu spüren. Obwohl die Lehrer diese Art, Geld zu verdienen, selber als erniedrigend empfanden, hielten sie doch hartnäckig an dem Brauche fest, da sie auf die Einnahme, die bei größeren Schulen immerhin an die 10 Taler einbrachte, nicht verzichten wollten. Erst um 1870 setzte die preußische Regierung die Einstellung des Neujahrssingens durch, mußte aber auf die Gemeinden nachdrücklich einwirken, daß sie die Lehrer für die entstandenen Verluste entschädigten. Die Gesamtsumme der Akzidenzien betrug 1816 im Gubener Kreise 1452 Taler, so daß im Durchschnitt auf den einzelnen Lehrer 21 Taler 16 Groschen kamen. Hier lag Niemitsch, das größte Kirchspiel, mit 92 Talern weit an der Spitze; es folgten Wellmitz mit 60, Groß-Breesen mit 58, Stargardt mit 47, Canig und Schiedlo mit 40 Talern. Dagegen blieben Birkenberge, Diehlo, Döbern, Henzendorf, Kieselwitz mit 8, Buderose und Treppeln mit 7, Groß-Drenzig, Gubinchen und Kerkwitz mit 4 Talern und Schlaben mit gar nur einem Taler beträchtlich unter dem Durchschnitt.

Die dritte Einnahmequelle floß den Lehrern zu aus Nutzungen von Gärten und Ländereien, namentlich aber aus gelieferten Naturalien, Getreide, Eiern, Gemüse, Rüben, Brot, Stroh, Heu, Holz und aus der Verpflegung bei den Eltern der Schulkinder. In einem einzelnen Falle, in Gubinchen nämlich, erhielt der Lehrer auch Kartoffeln. Wohnte er in einem Schulgebäude, wurden ihm für eine Stube vier Taler jährlich berechnet. Mehr als zwei Stuben sind nirgends erwähnt. Um den Wert der Naturalbezüge ermitteln zu können, war es erforderlich, nach den durchschnittlichen Gubener Marktpreisen Taxen aufzustellen. Danach berechnete man 1816 den Lehrern den Scheffel Weizen mit 3 Talern, den Scheffel Roggen mit 2 Talern 15 Groschen, Gerste mit 2 Talern 6 Groschen, Hafer und Heidekorn mit 1½ Talern. Kartoffeln wurden mit 12 Groschen, Erbsen mit 2 Talern 15 Groschen, Hirse mit 2 Talern 6 Groschen, Grütze mit 3 Talern je Scheffel veranschlagt. Ein Pfund Brot galt 4, ein Ei 2 Pfennige, eine Klafter Holz 16 Groschen, ein Märzschaf ebensoviel. Die Aufwendungen, die ein Bauer zu machen hatte, um den Lehrer einen ganzen Tag zu beköstigen, bezifferte man auf 1½ Groschen, den Wert einer Mittagsmahlzeit auf 6 Pfennige. Rechnet man die Beträge aus Naturalbe-

zügen und Nutzungen im Jahre 1816 zusammen, so kommt man auf 2015 Taler 3 Groschen 3 Pfennige. Diese Summe auf 69 Lehrer aufgeteilt, ergibt einen Durchschnitt von 29 Talern 14 Groschen. Aber wie bei den anderen Positionen, so waren auch hier erhebliche Unterschiede vorhanden. Glücklicherweise durfte sich der Lehrer in Fünfeichen schätzen, mit dessen Stelle Naturaleinkünfte in Höhe von 149 Talern verbunden waren, auch seine Kollegen in Grano mit 108, in Schenkendorf mit 106, in Göhlen mit 103 und in Horno mit rund 100 Talern waren gut bedacht; arme Schlucker hingegen waren die Lehrer von Groß-Bösitz, Groß-Drenzig, Kerkwitz, Saude und Ziltendorf, deren Naturalbezüge nur etwas über einen Taler hinausgingen, und erst recht die von Klein-Drenzig, Pohlo und Wallwitz, die überhaupt keine Naturalien erhielten.

Wenn man die drei Posten, fixes Gehalt, Akzidenzien und Wert der Nutzungen und Naturalien, addiert, so kommt man auf eine Gesamtsumme von 3889 Talern und 10 Groschen. Soviele also wandte der Gubener Kreis im Jahre 1816 für 69 Lehrer auf. Das gibt einen Durchschnitt von rund 57 Talern. Am besten mit 193 Talern stand sich der Fürstenberger Kantor. Doch hatte er 80 Kinder zu betreuen, so daß der Lehrer in Fünfeichen, der 20 Taler weniger bezog, aber nur 30 Kinder in einer Klasse hatte, vielleicht mit ihm nicht hätte tauschen wollen. Die Schulen in Groß-Breesen mit 159, Schenkendorf mit 151, Wellwitz mit 149, Niemitsch mit 147 und Grano mit 138 Talern nährten ihren Mann, während Schenkendöbern mit 10, Gubinchen mit 7, Groß-Drenzig und Kerkwitz mit 5 Talern Jahreseinkommen ausgesprochene Hungerstellen waren. Insgesamt sahen 21 Lehrer, das sind 30,4%, ihre Arbeit mit 80 Talern und darüber belohnt, in 16 Dörfern (23%) kamen sie nur auf 10 bis 20 Taler. Zum Vergleich sei angeführt, daß um dieselbe Zeit ein Knecht in Schenkendorf einen Jahreslohn von 8–10 Talern hatte, selbstverständlich bei freier Wohnung und voller Verpflegung.

Der Landtag der Niederlausitz hatte sich zuletzt im Januar 1815 mit dem Problem der Lehrereinkünfte beschäftigt und einen Viererausschuß gewählt, der Verbesserungsvorschläge machen sollte. In Kürze kam dieser seiner Aufgabe nach. Sein Gutachten ist schwerlich in die Öffentlichkeit gedrungen, aber man stelle sich die Hoffnungen der Lehrer vor, wenn zu ihrer Kenntnis gelangt wäre, daß sich der Ausschuß dafür aussprach, die Lehrbesoldung jährlich wenigstens auf 150 bis 200 Taler zu bringen. Dem Plenum des Landtages mag diese Forderung eine solche Verlegenheit bereitet haben, daß es die Beschlußfassung erst einmal auf ein Jahr vertagte, und unterdessen bekam der Ausschuß selber Angst vor seiner Courage. Denn 1816 redete er nur noch von einem Normalgehalt von

80 Talern und machte zugleich betrübt folgende Rechnung auf: Es gäbe in der Niederlausitz 300 Dorfschullehrer, von denen 56 jährlich über 80 Taler erhielten. Wollte man das Einkommen der restlichen 244 auf 80 Taler erhöhen, so seien dafür 10585 Taler im Jahre erforderlich, wobei die städtischen Lehrer noch gar nicht berücksichtigt seien. Für eine solche Summe einen Finanzierungsplan vorzulegen, dazu konnte oder wollte sich der Ausschuß nicht verstehen. Er begnügte sich mit der Empfehlung, noch einmal die Lehrerbezüge genauestens zu ermitteln und dann erst zu erörtern, woher die nötigen Mittel beschafft werden könnten. Von einer Seite erhoffte er jetzt schon eine Steigerung der Einnahmen, und das war von der Erhöhung des Schulgeldes.

Mit Ausnahme von drei Orten, Schlaben, Klein-Drenzig und Wallwitz, in denen die Lehrer vom Neuzeller Abt oder aus Stiftungen der Guts herrschaften besoldet wurden, mußte überall Schulgeld gezahlt werden. Schulgeldfreiheit bestand auch für die Ärmsten der Armen nicht. Hier gab es wiederholt Schwierigkeiten, da das Mandat von 1790 zwar bestimmt hatte, wer für die Unvermögenden einzuspringen habe, diese Stellen aber danach trachteten, die Ausgabe von sich auf die nächste abzuschieben. Das Schulgeld gehörte, wie bereits erwähnt, dem Lehrer und wurde ihm wöchentlich mehr oder minder pünktlich von den Eltern ins Haus geschickt. Je größer die Schülerzahl, desto höher war das Einkommen des Lehrers. Im Unterschiede zu heute legte er darum keinen Wert auf kleine Klassen, im Gegenteil. Das führte im Laufe des 19. Jhs. vielfach dazu, daß sich Lehrer, obwohl ihre Schülerzahl eine unerträgliche Höhe erreichte, doch mit Händen und Füßen gegen die Anstellung eines zweiten Lehrers sträubten. Ein Beispiel soll genügen. Im Jahre 1868 besuchten die Schule von Groß-Breesen 159 Kinder. Sie wurden von einem einzigen Lehrer, dem Kantor Schmidt, in zwei Abteilungen unterrichtet. Obgleich ihm die Regierung vorstellte, er sei überlastet und ein erfolgreicher Unterricht nicht gewährleistet, bat er doch flehentlich, ihm die Schule weiterhin allein zu überlassen. Bei seinen 48 Jahren sei er körperlich und geistig durchaus imstande, eine solche Schülerschar zu „bewältigen“, aber es würde ihm schwerfallen, von seinem Einkommen 100 Taler an einen zweiten Lehrer abzugeben. Dieses Einkommen belaufe sich zwar auf 420 Taler – und das war ungewöhnlich viel –, dafür habe er aber außer einem minderjährigen Jungen einen Sohn auf der Universität, einen anderen auf dem Neuzeller Seminar. Daß er neben dem Schul- und Küsteramt noch einer gutbesuchten Präparandenanstalt vorstand und auch daraus nicht unwesentliche Einkünfte bezog, unterließ der Kantor anzuführen, entging aber nicht der Aufmerksamkeit der Regierung, die ihm dann auch prompt diese „Ver-

geßlichkeit“ ankreidete. Schmidt, dessen Andenken bei alten Leuten noch nicht ganz verblaßt ist, allerdings nicht wegen seiner pädagogischen Verdienste, sondern weil er es zu einem beachtlichen Wohlstand, ja Reichtum gebracht haben soll, empfing von jedem der 159 Schulkinder das damals allgemein übliche Schulgeld von 1 Taler 3 Silbergroschen und konnte sich danach mühelos nach Abzug der Hebegebühren einen Jahresverdienst von 165 Talern errechnen²³.

Im Jahre 1816 hieß der Groß-Breesener Lehrer Clausnitzer. Er hatte nur 40 Kinder in seiner Obhut, aber schwierige Schulgeld- und Einkommensberechnungen anzustellen. Wer von ihm in die Kunst des Lesens und Schreibens eingeweiht wurde, zahlte ihm im Winter wöchentlich, im Sommer vierzehntäglich 9 Pfennige, wer erst beim Lesen angelangt war, im Winter wöchentlich 6, im Sommer alle vierzehn Tage 3 Pfennige. Eine Bezahlung für das Erlernen des Rechnens war nicht vorgesehen, sei es, daß Clausnitzer selber nicht rechnen konnte, sei es, daß in den drei Dörfern Groß-Breesen, Bresinchen und Grunewald kein Bedürfnis nach diesem Fach bestand, sei es – und das ist am wahrscheinlichsten –, daß die Eltern eine Mehrausgabe für die Bildung ihrer Kinder scheuten. Denn eine Mehrleistung des Lehrers hätte unfehlbar eine Erhöhung des Schulgeldes auf einen Groschen wöchentlich nach sich gezogen und es dem der Gubener Schulen angeglichen, die, ohne einen Unterschied zwischen Sommer- und Winterschule zu machen, diesen Groschen durchgängig forderten.

Billig war der Schulbesuch in Fürstenberg, wo in der Hauptschule 4, in der Nebenschule 3 Groschen vierteljährlich zu entrichten waren. Die Dörfer waren sich in dem Punkte einig, daß der Lehrer im Sommer, wo er doch nur an drei oder, was trotz der Verordnung immer noch vorkam, an zwei Tagen Unterricht hatte, nicht das gleiche Schulgeld wie im Winter beanspruchen dürfe, sondern im Höchsthalle mit der Hälfte zufrieden sein müsse, waren aber sehr geteilter Meinung darüber, was dem Lehrer zukomme. Für Kind und Woche zahlte ihm eine große Anzahl von Gemeinden während der Winterschule für den Leseunterricht 6, für den Schreibunterricht 9 Pfennige, während der Sommerschule entsprechend weniger; elf Dörfer gewährten ihm im Winter 4, im Sommer 3 Pfennige, Bremsdorf und Vogelsang gingen im Sommer auf 2 Pfennige herunter, und Göhlen und Schenkendorf speisten ihre Lehrer zur Sommerzeit mit 1½ Pfennig ab. Grieben entrichtete für die Sommerschule überhaupt keinen Pfennig Bargeld, sondern jedes Schulkind vergalt die Mühe-

23) Akten des Landratsamtes Guben. Die Schule in Groß-Breesen, Bd. 1, 1845 ff.

waltung des Katecheten für die ganze Zeit mit einem Bund Stroh. Bemerkenswert ist, daß in Cobbeln, Fünfeichen, Lahmo und Rießen die Bauern ein geringeres Schulgeld zahlten als die ärmeren Bewohner.

Diese Schulgeldsätze wurden in der sächsischen Zeit nicht mehr geändert. Die Besserstellung der Lehrer fiel mit einer Fülle anderer Aufgaben der preußischen Regierung zu. Diese drang 1817 darauf, daß in allen Kreisen des Regierungsbezirkes Frankfurt/O. Unterstützungskassen für die Witwen und Waisen der Lehrer geschaffen würden, legte im selben Jahre in die Räume des aufgehobenen Klosters Neuzelle ein Seminar, richtete 1818 sogenannte Nachhilfeschulen ein, in denen zehn bis fünfzehn Lehrer unter Anleitung von Geistlichen ihre Lücken in Wissen und Methodik ausfüllen sollten, und verordnete zugleich, daß die Lehrer allmonatlich zu Konferenzen zusammenträten, um ihre Erfahrungen im Schulwesen auszutauschen. Alles übrige blieb der Zukunft vorbehalten.

Man erführe von den Akten gern noch mehr. Zum Beispiel sind die Lehrer zwar in ihren wirtschaftlichen Verhältnissen erfaßt, teilweise auch nach ihren Fähigkeiten und Leistungen gewürdigt, im ganzen aber bleiben sie Schatten; von vielen erfahren wir nur den Namen. Angaben über enge Verbindungen zur Bevölkerung fehlen ebenso wie über dienstliche Vergehen oder anstößigen Lebenswandel. Einem einzigen Lehrer wird vorgeworfen, er sei ein Freund des Alkohols und Kartenspiels, bald aber bescheinigt, daß er sich gebessert habe. Auch die Frage, in welchem Umfange damals im Gubener Kreise die sorbische Sprache gesprochen wurde und wie sich danach der Unterricht gestaltete, wird von den Schulakten nicht beantwortet. Nur auf Horno fällt durch einen etwas abseits gemachten Fund einiges Licht²⁴. Der mehrfach genannte Pastor Schenk berichtet 1817 und 1821 seinem Superintendenten, Horno sei ein wendischer Ort, in dem man nicht eher die deutsche Sprache lerne, als bis man zur Schule komme, und fügt hinzu, daß sich der Lehrer, um die Schulanfänger in die Elemente des Deutschen einzuführen, der wendischen Sprache bediene. Dieser Zustand hat vermutlich lange angehalten; einer mündlichen Mitteilung zufolge mußten noch um 1900 den Kindern häufig deutsche Ausdrücke und Begriffe in sorbischer Sprache verständlich gemacht werden.

24) Pfarrarchiv Horno, Instruktionen, Zirkulare, Reglements usw., die Schule betr., Vol. I. Pastor Schenk konnte oder wollte sich bei seinen Amtshandlungen der sorbischen Sprache nicht bedienen. Als er aber erkrankte, haben seine Vertreter, Geistliche aus dem Kreise Cottbus, nach Ausweis des Kirchenbuchs bis 1827 wiederholt sorbische Leichen- und Traupredigten gehalten.

FRIEDRICH REDLICH

Soziale und nationale Zusammensetzung
der Dorfbevölkerung am Beispiel eines Niederlausitzer
Erbzinsregisters vom Jahre 1670

Recht umfangreiche Zinsregister aus unseren Archiven ermöglichen für die Zeit seit dem 17., teilweise auch für das 16. Jh., umfassendere Einblicke in die soziale Zusammensetzung der Landbevölkerung, während für den vorhergehenden Zeitraum Angaben zumeist sporadisch bleiben, wenn wir in der Niederlausitz etwa an die Abgaben der slawischen Zeidler¹ oder die in den Lübbener Stadtrechnungen verzeichneten Zinse aus dem 15. Jh. denken, aus denen nach der Höhe des Ochsenzinses auf Hufenanteile und Bauernstellen geschlossen werden kann². Für die Niederlausitz ergibt sich bekanntlich eine gute Übersicht über die soziale Schichtung der ländlichen Bevölkerung erst mit dem Beginn des 18. Jhs., wobei wir im besonderen zwischen den landesherrlichen Bauern und den Privatbauern zu unterscheiden haben³. Jedoch geben auch Unterlagen aus dem 17. Jh., wie sie für die Niederlausitz beispielsweise im landesherrlichen Erbzinnsregister vom 30. Oktober 1670 vorliegen, nicht nur die Höhe des Zinses getrennt nach sozialen Gruppen an, sondern sie erlauben dem Philologen vorsichtige Rückschlüsse auf die Nationalität der Einwohner in den landesherrlichen Freidörfern, d. h. in den sogenannten neun Lübbener, den vier Calauer und den zwei Luckauer Amtsdörfern. Das Datum des Registers scheint uns insofern wichtig zu sein, als für die zweite Hälfte des 17. Jhs. die Eindeutschung bodenständigen Sorbentums im fraglichen Untersuchungsgebiet generell nur in geringem Umfang angesetzt werden kann; erst im 18. Jh. machte sie größere Fortschritte.

1) R. Lehmann, Geschichte des Wendentums in der Niederlausitz bis 1815, Langensalza 1930, S. 52 ff.

2) W. Lippert, Urkundenbuch der Stadt Lübben, II (1. und 2. Rechnungsbuch der Stadt Lübben), Dresden 1919.

3) Vgl. R. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Dresden 1937, S. 312 ff. und ders., Die Verhältnisse der niederlausitzischen Herrschafts- und Gutsbauern in der Zeit vom Dreißigjährigen Kriege bis zu den preußischen Reformen, (Mitteldt. Forsch., 6), Köln-Graz 1956, S. 7 ff.

Im einzelnen wäre jedes Dorf für sich zu betrachten, was jedoch nicht unsere Aufgabe sein kann⁴. Uns kommt es in der Darstellung vielmehr auf den methodischen Weg an. Erstens ergibt sich die soziale Stellung der Namensträger aus der Klassifizierung der Einzelnen bzw. einer ganzen Gruppe, wie sie im Erbzinsregister erscheint. Es handelt sich um die Klasse der Bauern, zu denen Richter und Leh(n)mann gehören, und um Kossäten und um Büdner, wenn ich zunächst von der geringen Zahl der Halbbauern absehe. Innerhalb dieser Gruppen staffeln sich die Zinsleistungen.

Zweitens jedoch ist die soziale Stellung in Verbindung mit der Nationalität der Dorfbewohner zu untersuchen, soweit sich dafür ein Anhaltspunkt aus den Familiennamen ergibt. Nun darf auf Grund philologischer Kriterien, durch welche Namen als deutsch oder slawisch, germanisiert oder slawisiert erkannt werden, nicht ohne weiteres auf die (damalige) Volkszugehörigkeit der Namensträger geschlossen werden, die man ohne Klausel in Hundertsätzen ausdrücken könnte. Statistik ist kein reines Rechenexempel, wenn es sich um ein national gemischtes Gebiet handelt, zumal dann, wenn für das 17. Jh. bei der Aufstellung jenes Registers naturgemäß kein demographischer Gesichtspunkt vorliegen konnte. Setzen wir als selbstverständlich voraus, daß zu einer endgültigen Entscheidung der Frage Ergebnisse vorgeschichtlicher Forschung, siedlungsgeschichtliche Tatsachen, die Untersuchung der Orts- und Flurnamen gehören, mit denen die Analyse der Familiennamen verknüpft werden muß⁵.

Und trotz allem ist der Faktor in Erwägung zu ziehen, daß zur Zeit der Anlage des Erbzinsregisters durch einen Beauftragten der sächsischen Oberamtsregierung in Lübben, die 1666 aus der Landvogtei hervorgegangen war, Träger sorbischer Familiennamen bereits deutschsprachig

4) Es handelt sich um folgende Dörfer: Die Lübnischen Amtsdörfer Steinkirchen, Klein-Lubolz, Hartmannsdorf, Schlepzig, Dürnhofe, Kuschkow, Gröditsch, Krugau, Biebersdorf; die Calauischen Amtsdörfer Werchow, Missen, Säritz, Gosda; die Luckauischen Amtsdörfer Groß-Lubolz, Schönwalde. Vgl. Erbzinsregister des Amtes Lübben, Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg (ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv), Rep. 139, C, Nr. 1712, Abschrift im Landesarchiv [LA] Lübben.

5) Die Voraussetzungen dafür glaubt der Verfasser wenigstens für einen Teil der genannten Dörfer (Schlepzig, Hartmannsdorf) in vollem Umfange geschaffen zu haben (F. Redlich, Zur Siedlungsgeschichte im Unterspreewald [NL], Manuskript), während er für sämtliche neun Lübnischen und zwei Luckauischen Amtsdörfer die primäre sorbische Grundlage der Flurnamen aus dem von ihm gesammelten Material nachweisen kann. Für die vier Calauischen Amtsdörfer fehlen die entsprechenden Unterlagen, jedoch sind aus dem Kreise Calau sorbische Flurnamen bekannt.

geworden sein könnten. Ist auch diese Möglichkeit am Beispiel Schlepzig zu widerlegen bzw. als sehr eingeschränkt zu betrachten⁶, steht andererseits fest, daß beispielsweise Steinkirchen in unmittelbarer Nachbarschaft Lübbens schon im Mittelalter deutschem Einfluß stärker zugänglich gewesen ist als die übrigen Lübbener Amtsdörfer. Auch für das wenige Kilometer von Lübben entfernte Hartmannsdorf könnte in Erwägung gezogen werden, daß hier im 15. Jh. zumindest Deutsch verstanden worden ist, wenn hier offensichtlich derselbe Steuerzahler einmal „Zenff“ und in den folgenden Jahren „Schonop“ (Sonop, Zonap, Sonip) genannt wird, was in allen Fällen „Senf“ (sorb. „žonop“) bedeutet⁷.

Ist es auch nicht unsere Absicht, die sozialen und besonders die nationalen Verhältnisse in jedem Dorf im einzelnen zu klären, sondern im wesentlichen unsere methodischen Gesichtspunkte zu entwickeln, dürfen die obigen Ausführungen immerhin deutlich gemacht haben, daß bei einer generellen Auswertung von Steuerlisten, die sich auf einen ganzen Komplex von Dörfern beziehen, auch wenn sie zu einer Verwaltungseinheit gehören, jede dieser Ansiedlungen vor der Formulierung allgemeinerer Schlußfolgerungen in ihrem individuellen Profil möglichst zu berücksichtigen ist. Das bezieht sich nicht nur auf Bodenfunde, Siedlungstyp (z. B. Biebersdorf = slawisches Rechteckdorf, Schönwalde = slawische hufeisenförmige Anlage), Orts- und Flurnamen⁸, Lage der Gemarung und deren Entfernung vom Verwaltungszentrum (Lübben), sondern abgesehen von der erwiesenen Tatsache einer „wendischen“ oder deutschen Predigt⁹, ebenso auch auf die kirchliche Zugehörigkeit des Dorfes. So gehörte das Luckauer Amtsdorf Groß-Lubolz als Filiale seit jeher zur „Wendischen Kirche“ in Lübben, woraus in vorsichtiger Abschätzung ebenfalls ein Anhaltspunkt für die Beurteilung der nationalen Zusammensetzung in diesem Dorf gewonnen werden kann¹⁰.

6) Vgl. u. a. G. Asselmann, Spreewaldsagen, in: Unsere Lausitz, 1924, Nr. 29 v. 30. Dez. (1750 in Schlepzig noch die Forderung nach einer wendischen Predigt).

7) Vgl. Redlich, Siedlungsgeschichte, Abschnitt „Ortsnamen und Nationalität der Bewohner“, s. o. Anm. 5.

8) Slawische Dorfanlage und deutscher Ortsname bzw. slawische Besiedlung und deutscher Ortsname und das umgekehrte Verhältnis schließen einander nicht aus, wie der Verfasser in seiner oben angeführten Untersuchung gezeigt hat. Zu entsprechenden Schlußfolgerungen kommt auch E. Mucke, Bausteine zur Heimatkunde des Kreises Luckau, Luckau 1918, S. 98. Auf Grund der sorbischen Anlage des Dorfes Schönwalde äußert er m. E. zu Recht die Ansicht, daß hier eine kleinere sorbische (wendische) Siedlung von einem deutschen Grundherrn mit einem deutschen Namen belegt worden ist.

9) S. o. Anm. 6

10) Vgl. Mucke, a. a. O., S. 67.

Unterstützt durch Beispiele aus unserem engeren Untersuchungsbereich, versuchten wir in der vorliegenden methodologischen Übersicht, den Ausgangspunkt zur Auswertung der Familiennamen und zur Bestimmung der wahrscheinlichen oder möglichen nationalen Zugehörigkeit der Personen zu gewinnen, die im Erbzinsregister von 1670 angeführt werden. Wir fügen hinzu, daß sich ein gewisses Kriterium zur nationalen Einordnung dieses Personenkreises rückblickend auch daraus ergibt, daß besonders in den Lübbener, aber auch in den Luckauischen Amtsdörfern die heutige deutsche Umgangssprache besonders der älteren alteingesessenen Generation erheblich mit Sorbismen durchsetzt ist¹¹. Nach allem haben wir in großen Zügen, vornehmlich am Beispiel der Lübbener, aber auch der Luckauer Amtsdörfer, den Eindruck gewonnen, daß die sorbische Grundlage in den genannten Dörfern recht breit, wenn nicht dominierend, gewesen sein muß.

Welches Bild ergibt sich nun aus den im Erbzinsregister von 1670 angeführten Familiennamen, die vom Verfasser für die neun Lübbener Amtsdörfer bereits untersucht worden sind?¹² Dabei verzichten wir auf die Behandlung der Vornamen, die ausschließlich kirchlicher Herkunft sind und vom deutschen Schreiber in der üblichen deutschen Schreibweise niedergeschrieben worden sind und demnach für unsere Fragestellung nicht ins Gewicht fallen. Insgesamt handelt es sich bei den 15 Amtsdörfern um rund 360 Namen, die sich zum Teil wiederholen. Diese Personenbezeichnungen können als „Familiennamen“ angesprochen werden, da erstens in der Regel zusätzlich „Vornamen“ vermerkt sind, die nur bei den Angaben über die vier Calauer Amtsdörfer fehlen¹³. Zweitens aber tragen diese Personenbezeichnungen, soweit sie sorbisch sind, in jedem Fall für den deutschen Schreiber den Charakter eines echten Familiennamens, wie aus einigen Daten des amtlichen Verzeichnisses geschlossen werden kann. So wird beispielsweise unter den Büdnern ein „Budar“, unter den Kossäten ein Familienname „Cosatj“ oder als Halbhüfner ein

11) Vgl. F. Redlich, Sorbisches Sprachgut als kulturelles Erbe, in: Russischunterricht 12 (1954), bes. S. 535 f. (Beispiel Biebersdorf), ferner M u c k e, a. a. O., S. 97 f. (Schönwalde).

12) Vgl. F. Redlich, Sorbische Personennamen in der Niederlausitz aus der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts, in: Leipziger Studien. Theodor Frings zum 70. Geburtstag. (Deutsch-slawische Forschungen zur Namenkunde und Siedlungsgeschichte 5), Leipzig 1957, S. 165 ff.

13) Die wenigen Familiennamen aus der Rubrik „Fremde Örter und Dörfer“, also aus solchen Orten, die nur vorübergehend landesherrlicher Nutzung unterlagen, sind vor allem aus dem Grunde nicht mitgerechnet und untersucht worden, weil die soziale Stellung der Namensträger hier nicht vermerkt ist.

„Poßletnig“ genannt. In allen Fällen entspricht die Bedeutung des sorbischen Familiennamens in unseren Beispielen der in deutscher Sprache vorangestellten sozialen Einstufung oder Stellung¹⁴. Im wesentlichen sind diese und andere Familiennamen anscheinend fest, aber doch nicht so weit, daß wir nicht nachweisen könnten, daß einige von ihnen mit Torsäulennamen wechseln. So sind offensichtlich manche Familiennamen als sogenannte Torsäulennamen an bestimmte Hofstellen gebunden; der schwankende Gebrauch solcher Namen kann unter Zuhilfenahme von Daten aus Kirchenbüchern nachgewiesen werden¹⁵.

Der Hinweis auf die Torsäulennamen hilft uns anscheinend, die älteste Namensschicht in den Amtsdörfern mit den „Bauern“ des Erbzinsregisters, d. h. mit den bäuerlichen Hofstellen in Verbindung zu bringen. Damit kann die Behauptung gewagt werden, daß in unserem Bereich aus alt-sorbischen Personennamen (Vollnamen) entwickelte „Familiennamen“ zu einem überwiegenden Teil an bäuerlichen Hofstellen haften. Vorsichtig erschließen wir daraus eine recht alte Schicht bäuerlicher Hofbesitzer, die bis in die Zeit der Kolonisation zurückgehen kann. Eine tabellarische Übersicht zeigt folgendes Bild:

Auf alt-sorbische Personennamen zurückgehende Familiennamen¹⁶

Amtsdörfer	Bauern	Halbhüfner	Kossäten	Büdner	Insgesamt
Lübbener	9	2	4	2	17
Luckauer	3	1	—	—	4
Calauer	1	—	1	—	2
Zusammen	13	3	5	2	23

Das tabellarische Bild muß insofern korrigiert werden, als in zwei der neun Lübbener Amtsdörfer (Dürnhofe und Krugau) keine entsprechenden Personennamen vorkommen und das Gleiche für eines der zwei Luckauer Amtsdörfer gilt. Die vier Calauer Amtsdörfer können wegen der Geringfügigkeit der dortigen Belege für unsere weitere Betrachtung ausscheiden.

14) *Sorb.* budar „Büdner“; *sorb.* kósac „Kossät“; *sorb.* polslédnikar „Halbhüfner“, im Namen „Poßletnig“ sehr abgeschliffen und apokopiert.

15) Beispiele aus den Amtsdörfern: „Siemon Ambrosius, sonst der alte Knieschk genannt“ (Steinkirchen 1620); „Koahl, sonst Baiack genannt“ (Steinkirchen 1664); „Hauß Matthig . . . sonst Nackonzar genannt“ (Steinkirchen 1648). Die Namen Knieschk, Koahl, Baiack und Nackonzar treten auch im Erbzinsregister des Jahres 1670 in Steinkirchen auf. (Daten nach weil. M. S t a h n, LA Lübben).

16) Ein Teil der vorkommenden Namen, soweit sie die Lübbener Amtsdörfer betreffen, wird in der in Anm. 12 erwähnten Arbeit behandelt.

Damit konzentriert sich das Vorkommen dieser Namensschicht auf das schmale Gebiet der ältesten Freidörfer (Amtdörfer), das durch die Linie Gröditsch—Kuschkow—Schleipzig—Biebersdorf—Steinkirchen—Hartmannsdorf—Klein-Lubolz—Groß-Lubolz gekennzeichnet ist. Hierbei scheint dem Verfasser die Verbindung von alter Namensschicht und sozialer Stellung bezeichnend genug, um den Unterspreewald und sein Randgebiet in ihrer Besiedlung und dörflichen Struktur als relativ konstant bezeichnen zu dürfen. Diese Behauptung würde gewagt erscheinen, wenn nicht bekannt wäre, daß die Zahl der Hofstellen in den einzelnen Dörfern bis in den Ausgang des 18. Jhs. sich nur unwesentlich verändert hat. Rechnen wir die Halbhüfner — auf Grund der Steuersätze des Erbzinsregisters sind wir dazu berechtigt — mit zur bäuerlichen Schicht, dann legen wir die starren Daten der Tabelle in dem Sinne richtig aus, daß der überwiegende Teil der altsorbischen Namen, nämlich rund 70%, mit den alten Höfen in Verbindung zu bringen ist. Sorbische Familiennamen auf biblischer bzw. kirchlicher Grundlage erstrecken sich nach unserer Quelle auf alle sozialen Schichten des Dorfes und überdecken die alte Namensschicht, deren Bildhaftigkeit und Ausdruckskraft auf anderer Ebene durch sorbische Familiennamen neueren Datums fortgesetzt wird. Einesteils sind es Übernamen, die Bauern, Kossäten und Büdner annähernd zu gleichen Teilen nach körperlichen und charakterlichen Eigenschaften und Eigenheiten kennzeichnen, Namen, die spöttisch-kritisch und auch sachlich konstatierend sind. Andernteils treten Familiennamen auf, die Zuzug und Herkunft angeben. Hier trifft für sämtliche Amtdörfer zu, daß diese Kategorie in der Hauptsache für Kossäten und Büdner gilt, und damit dürfte indirekt die relative Beständigkeit der bäuerlichen Schicht erneut bekräftigt sein.

Wenden wir uns nach den methodischen Erörterungen zu Beginn unserer Ausführungen erneut der Volkszugehörigkeit der Bevölkerung in den Amtdörfern zu und beleuchten wir sie nun in der Hauptsache vom Namenkundlichen her, dann dürfte — gestützt durch die ersten Ausführungen — feststehen, daß die Schicht der altsorbischen Namen die These von der sorbischen Bevölkerung unterstreicht, daß auch die kirchliche Namensschicht dieselbe Schlußfolgerung erlaubt, weil diese Familiennamen durchweg in slawisierter Form erscheinen. Auch bei den sorbischen Spottnamen treten kaum Zweifel auf, es sei denn, daß ein deutschsprachiger Zuzügler sich einen sorbischen Zunamen hat gefallen lassen müssen, wie auch ein sorbischer Herkunftsname nicht ein sicherer Beweis dafür ist, daß der Betreffende in jedem Fall ein Sorbe gewesen sein muß. Während ein „Rading“ aus Klein-Radden (*sorb.* Radynk) bei Lübbenau stammte,

ein „Jeschenz“ aus dem Dorfe Jessen (*sorb.* Jaseń), kann man bei einem deutschen Personennamen „Riesebergk“ eher vermuten, daß der Namens-träger tatsächlich deutscher Nationalität gewesen sein dürfte, wenn wir als Herkunftsort das Dorf Rieseberg im Kreise Helmstedt annehmen, vielleicht auch das Dorf Riesenberg in Böhmen, das zur Herrschaft Riesen-burg gehört hat und im 14. Jh. in wettinischen Besitz übergang¹⁷. Dabei fällt uns allerdings auf, daß auf Ortsnamen zurückgehende Herkunftsnamen in den Lübbener Amtsdörfern seltener sind als in den übrigen, ein Umstand, der meine These von der konstanten dörflichen Struktur der Unterspreewalddörfer und ihres Randgebietes stützt und eine geschlossenere sorbische Bevölkerung als in anderen Dörfern mutmaßen läßt. Wie problematisch jedoch die Festlegung der Nationalität aus dem Namengut allein sein muß, wenn Erwägungen und Untersuchungen nicht berücksichtigt werden, wie zu Beginn der vorliegenden Skizze, erhärten die weiteren Ausführungen über das Namengut des Erbzinsregisters.

Nicht nur nach ihrer sozialen Stellung, sondern auch im Anteil an den verschiedenen bisher genannten Namengruppen halten die Kossäten innerhalb der Dorfbevölkerung die Mitte. Anders wird jedoch das Bild, wenn die gesellschaftliche Differenzierung unmittelbar in größeren Namengruppen deutlich wird, die mit der Mittellage der Kossäten nichts zu tun haben. Das trifft für alle fünfzehn Amtsdörfer zu. Es handelt sich um die bevorrechtete Schicht in unseren Bauerndörfern, die wegen des hohen Hundertsatzes der hier ansässigen Bauern so bezeichnet werden müssen, und um die minderberechtete Schicht der Büdner¹⁸. Hier gerade eröffnet sich uns ein Einblick in die Problematik, die die Untersuchung der nationalen Verhältnisse mit sich bringt. Zur Klasse der Bauern gehören neben den anderen in den sorbischen Namen faßbaren Kategorien eben nicht nur Bauern, deren Personenbezeichnung u. a. auf altsorbische Namen zurückgeht, sondern in jedem der fünfzehn Amtsdörfer ein „Richter“ und

17) Vgl. die einschlägigen Lexika, wie Ritters geographisch-statistisches Lexikon, I und II, Leipzig 1895, Neumanns Orts- und Verkehrslexikon des Deutschen Reichs, Leipzig und Wien 1905⁴ und E. Mucke, Wörterbuch der nieder-wendischen Sprache und ihrer Dialekte III, Prag 1928, ferner J. Jejkal, Der Bergname Kotine, in: Leipziger Studien. Theodor Frings zum 70. Geburtstag, a. a. O., S. 178. (Hier ausführliche Angaben über die Herrschaft Riesenburg).

18) Lehmann, Geschichte des Markgraftums, S. 315 weist darauf hin, daß in der Niederlausitz rund ein Viertel der Dörfer keine eigentlichen Bauerndörfer gewesen sind. Nach neueren Ergebnissen (1956) in der Diskussion innerhalb der Arbeitsgemeinschaft für geschichtliche Landeskunde am Landesarchiv Lübben können wir hinzufügen, daß die soziale Stellung der Amtsbauern den bäuerlichen Verhältnissen im Westen Deutschlands im wesentlichen entspricht.

„Lehmann“ (Lehnbauer). Diese Bezeichnung der sozialen Stellung erscheint in Verbindung mit einem Vornamen nachweislich in der Regel bereits als Eigenname. An der Spitze der einzelnen Dorfregister stehen etwa „Der Richter: Martin Richter“ (Missen), „Der Richter: Hannß Richter/Hanß Kientzo, Lehmann“ (Gosda), oder genannt werden „Der Richter: Michael Richter/Martin Lehmann“ (Dürnhofe) usw. Anschließend sind die Namen der Bauern verzeichnet. Während nach dem Gosdaer Beispiel der Lehmann Kientzo (zu *sorb.* Kinca, e – aus *chójna* „Kiefer“; *chójnica* „Kiefernwald“) einen anderen Beinamen trägt und „Lehmann“ lediglich die soziale Stellung angibt, finde ich unter den fünfzehn Dorfrichtern acht mit dem Nachnamen Richter und sieben mit dem Namen „Lehmann“. Daneben gibt es einen „Richter“, der als Bauer eingestuft ist, und zwei „Lehmann“, die laut Register Bauer bzw. Lehnbauer sind. Bezeichnend aber ist, daß die „Familiennamen“ Richter und Lehmann, von zwei unklaren Fällen abgesehen, ob sie nun zur Kennzeichnung der sozialen Stellung oder als Familiennamen gebraucht werden, nie bei Kossäten und Büdnern auftreten und auftreten können.

Das gesellschaftliche Gefüge ist demnach, wie wir auch bei der minderberechtigten Schicht der Büdner am Namengut sehen werden, auf Grund der Sonderrechte und besonderen Pflichten der Einzelnen innerhalb ihrer Gruppe sehr konstant. Zu der bevorrechteten Klasse gesellen sich die „Krüger“ (vier Bauern, ein Halbhüfner), weniger die „Müller“ (dreimal), die – abgesehen von den eigentlichen Amtsmüllern – zu den Kossäten tendieren. Die Beständigkeit in der Zusammensetzung dieser Klasse ist jedoch bereits angetastet, wenn ich anführen muß, daß wir unter den Bauern bereits einen Kaltz (Hartmannsdorf), d. h. einen Weber (*sorb.* tkalc „Weber“) oder auch einen Koalig (Missen), d. h. einen Schmied (*sorb.* Dem. kowalik von kowal „Schmied“) finden. Auch die eigentliche Substanz der bäuerlichen Schicht ist angegriffen. In Groß-Lubolz gibt es sechs wüste Bauerngüter, und in Schönwalde, einem Luckauer Amtsdorf wie Groß-Lubolz, sind fünf Güter zum Vorwerk geschlagen worden. Nach den angeführten Beispielen wird niemand entscheiden können, ob es sich bei den Richter, Lehmann oder Krüger um Deutsche oder Sorben handelt, wenn nicht ergänzende Quellen gefunden werden¹⁹. Der Amtsschreiber hat lediglich die seit langem festliegende gesellschaftliche Stellung ver-

19) Über die Krüger in Biebersdorf lassen sich immerhin Eintragungen aus dem deutschen Kirchenbuch in Lübben nachweisen: 1598 „Franz Krüger v. B.“ (Deutsche Kirchenrechnungen 1598 bis 1605); „der Krüger v. B.“ (Deutsche Kirchenrechnungen von 1607 bis 1608). Zitiert nach Anmerkungen von S t a h n, LA Lübben, Nr. 325.

merkt, gleichviel ob die Personenbezeichnung bereits als Familienname zu gelten hat oder nicht. Anders steht es mit sorbischen Berufs- oder Standesnamen aus der gehobenen Schicht, deren Träger wohl als Sorben in sorbischsprachiger Umgebung aufgefaßt werden dürfen. Diese Namen finden wir nur in einigen Lübbener Amtsdörfern: Marckar (*sorb.* markár „Händler auf dem Markt“, ein Lehnwort aus dem Deutschen), Knieschk (*sorb.* Dem. knězk „kleiner Herr“) oder Ratentz (wahrscheinlich zu *sorb.* rataj/ratař, hier als Enkelname zu rateńc „Bauer“, „Bauernabkömmling“). In den genannten Fällen handelt es sich um zinspflichtige Bauern.

Eindeutig ist die Situation in der untersten dörflichen Schicht, wenn wir feststellen, daß sorbische und deutsche Familiennamen als Berufsbezeichnungen ohne Berücksichtigung weiterer Argumente über die Nationalität dieser Büdner nichts Entscheidendes aussagen können. In den Amtsdörfern finden sich ähnlich wie bei der bevorrechteten Schicht vom Schreiber fixierte Berufsbezeichnungen in deutscher Sprache, neben denen solche in sorbischer Sprache stehen. Auch sie sind im wesentlichen als Familiennamen anzusprechen, die Menschen angenommen haben, die ihren Lebensunterhalt nur mit Hilfe eines ländlichen Handwerks bestreiten konnten. Folgende Beispiele mögen für sich sprechen: Schmiedt und Kowal/Kowall (*sorb.* kowal „Schmied“); Barwar (*sorb.* barwar „Färber“); Schneider und Schloder (*sorb.* šlodar, Lehnwort nach dem deutschen „Schröder“); Böttcher und Bötcker: Neczker (*sorb.* njeckar „Muldenhauer“); Kolaßar (*sorb.* kolesar „Radmacher“, „Stellmacher“); Zimmermann, Psar (*sorb.* psar „Hundewärter“); Gußker (*sorb.* guskar „Gänsehirt“); Smala (*sorb.* smola „Pech[er]“); Budar und Budagk (*sorb.* budar und verächtlich budak „Büdner“) u. a. m.

Diese typischen Büdnernamen ermöglichen uns – da es sich um fast sechzig Belege handelt – die sozialen Aufstiegsmöglichkeiten der Büdner in ungefähren Umrissen zu verfolgen. Daß einige wenige bis in die Klasse der Bauern aufgestiegen sind, wurde bereits angeführt (Kaltz, Koalig, zu denen noch ein Kosatz – *sorb.* kósac „Schnitter“ – gestellt werden kann). Lediglich zehn finde ich unter den Kossäten, so daß die Masse der Büdnernamen eigentlichen Büdnern zugehört und demnach auch von hier aus das soziale Gefüge des Dorfes als recht fest bezeichnet werden darf – umso schwieriger mußte der Aufstieg in die oberste Schicht des Dorfes sein. Ein weiterer spärlicher Anhaltspunkt hierfür ergibt sich anscheinend, wenn für Gröditsch unter den Büdner ein „Hanß Hobgel Sen.“ und unter den Bauern ein „Hanß Hobgel Jun.“ angeführt sind, aber auch Eintragungen in Kirchenbüchern dürften für unseren Zeitpunkt nicht wesentlich weiter führen.

Unsere Schlußfolgerung ist, daß die Personennamen insgesamt, wenn sich reichhaltige Quellen erschließen, sowohl nach philologischen als auch gesellschaftlichen Gesichtspunkten allgemeinerer Natur behandelt werden müssen, um eine möglichst lebendige Beziehung zur Geschichte und zur gegenwärtigen Wirklichkeit zu gewinnen. Die Querverbindungen zu einer fremden Sprache und zu einem anderen Volke dürfen nicht übersehen werden, denn gerade auch auf dem hier vorliegenden recht schmalen Felde philologischer Untersuchung ist bereits der Einbruch der deutschen Sprache im Namengut der behandelten Amtsdörfer zu beobachten. Es sind Ansätze, die durch mancherlei zumeist ökonomische und politische Faktoren gefördert wurden und schließlich dazu geführt haben, daß die sorbische Umgangssprache in den Amtsdörfern bis auf sorbische Rudimente zugunsten des Deutschen aufgegeben worden ist, womit auch die Frage nach der Nationalität in den Amtsdörfern des 17. Jhs. akademischen Charakter gewonnen hat. Akademisch ist diese Fragestellung in dem guten Sinne, daß sie – möglichen wissenschaftlichen Kontroversen der Gegenwart entrückt – der großen Aufgabe dient, geschichtliche Wahrheit zu ergründen.

MARTIN REUTHER

Metzker-Scharfenbergs
„Abkontrafeitung der Stadt Görlitz im 1565 Jar“
im Spiegel stadtgeschichtlicher Betrachtung

Mit der „Abkontrafeitung der Stadt Görlitz im 1565 Jar“ haben die beiden Görlitzer Künstler Joseph Metzker und Georg Scharfenberg – der erstere ein Goldschmied, der letztere ein Formschneider – ein Meisterwerk bildlicher Darstellung und der Holzschnittkunst an sich gegeben, wie es nach Größe, Reichhaltigkeit des Inhalts und Feinheit des Stichs dieser Art nicht viele Stadtbildnisse des 16. Jhs. gibt (Abb. 1a–f). Dieses 228 cm lange und 55 cm hohe zwölfteilige Panorama ist eine vorzügliche Quelle zur historischen Topographie der Stadt, das für die nachfolgenden stadtgeschichtlichen Bemerkungen den Hintergrund darstellt¹.

Görlitz, das auf Grund seines weitgespannten Waid- und Tuchhandels bereits 1472 die stattliche Einwohnerzahl von 8300 Seelen verzeichnet, befindet sich bis über die Mitte des 16. Jhs. hinaus in aufsteigender Entwicklung². Nach wirtschaftlicher Bedeutung und politischem Einfluß gleicht die „königliche Stadt“ an der Neiße durchaus den süddeutschen Reichsstädten, ohne mit deren vielfach drückenden finanziellen Lasten beschwert zu sein. 1568 zählte die Stadt 8685 – mit Einschluß der rats-eigenen und zur Stadt schossenden Dorfschaften 13775 Bewohner. Damit hatte sie die damals bei 10000 Seelen liegende untere Großstadtgrenze überschritten. Die Einwohnerzahl der mittelalterlichen Stadt selbst ist ja eine äußerst variable und nicht eindeutig feststehende Größe. Kriege, Brände und Seuchen verändern die Zahlen nur zu häufig und sogar beträchtlich.

Da für das Jahr 1568 die Anzahl der Wirte in den Oberlausitzer Sechstädten – getrennt nach Innenstadt, Vorstädten und den der städtischen Jurisdiktion unterstehenden Dorfschaften – bekannt ist, läßt sich nach

1) Original in den Städtischen Kunstsammlungen zu Görlitz, deren Direktion die beigelegten photographischen Reproduktionen zu danken sind.

2) H. Jecht, Görlitzer Wirtschaftsleben im Beginn des 16. Jahrhunderts, in: Oberlausitzer Beiträge (Richard Jecht-Festschrift), Görlitz 1938, S. 120; H. Wendt, Breslau und Görlitz am Ende des Mittelalters, in: Festg. d. V. f. Gesch. Schlesiens a. d. Oberlaus. Ges. d. Wissensch., Breslau 1929, S. 74.

einem von R. J e c h t³ errechneten Schlüssel von 5,5 Personen pro Haushalt die Bevölkerung der Städte in ihren einzelnen Anteilen wie folgt bestimmen:

	Innere Stadt	Vor- städte	Zusammen	Anteil der Vorstädte	Zur Stadt gehörige Land- bevölkerung	Gesamt- bevölkerung
	Einwohner	Einwohner	Einwohner	Prozent	Einwohner	Einwohner
Görlitz :	3127	5558	8685	64	5090	13775
Bautzen ⁴ :	1898	3868	5766	67	1177	6943
Zittau :	3705	2984	6689	45	2802	9491
Lauban :	1625	1625	3250	50	650	3900
Kamenz :	1300	1274	2574	49,5	280	2854
Löbau :	832	644	1476	43,6	141	1617

In Görlitz und in Bautzen übersteigt die Bevölkerung der Vorstädte diejenige der Innenstadt ganz erheblich, und zwar in Görlitz um 177,7 %, in Bautzen um 203,8 %. Das Verhältnis von Innenstadt- zu Vorstadtbevölkerung wird in erster Linie vom Umfang des ummauerten Stadtgebietes und der Bebauungsdichte innerhalb desselben bestimmt. Der Größe der Städte entspricht ihre finanzielle Leistungsfähigkeit. Bei Steuern und sonstigen landesherrlichen Abgaben verteilen sich 82 % des auf die Sechsstädte entfallenden Gesamtbetrages auf Görlitz, Zittau und Bautzen, und zwar 33 % auf Görlitz, 25 % auf Zittau und 24 % auf Bautzen.

Innerhalb des Königreichs Böhmen wie der Oberlausitz selbst nehmen die Sechsstädte eine Sonderstellung ein. Das politische und wirtschaftliche Denken in einer höheren Ebene, der des Staates, sowie das Empfinden gemeinsamer Zugehörigkeit zu einem Lande oder Volke geht den Bewohnern unserer Städte noch bis weit über die Mitte des 16. Jhs. ab. An der Grenze des Weichbildes, das in der Oberlausitz den Bereich der städtischen hohen Gerichtsbarkeit umfaßt, hört die Welt der Stadt auf; nur bis dahin reichen im allgemeinen die Interessen der Stadtobrigkeit. Lediglich in den Fällen, in denen politische oder wirtschaftliche Nachteile zu befürchten sind, tritt die Stadtpolitik über ihre sonst engen Grenzen hinaus. Von keinem Geringeren als dem bekannten Görlitzer Oberstadtschreiber und Bürgermeister Johannes H a ß (geb. 1475 in Greiz, gest. 3. 4. 1544

3) R. J e c h t, Quellen zur Geschichte der Stadt Görlitz bis 1600, Görlitz 1909, S. 146; ders., Wie lassen sich die Görlitzer Geschoßbücher für die einheimische Geschichtsschreibung nutzbar machen?, in: Neues Laus. Mag. 72 (1896), S. 289.

4) Für Bautzen erhöhen sich diese Zahlen noch um die für diese Zeit nicht näher zu bestimmenden Anteile der Bevölkerung in den der Jurisdiktion des Landvogtes und des Domstiftes unterstehenden Teilen der Stadt und des Landes.

in Görlitz) wissen wir, daß ihm ein Staats- und Nationalgefühl als Bürger der Krone Böhmen gänzlich fehlte. Der Staat mit seinen unaufhörlichen Forderungen finanzieller und militärischer Art erschien ihm – und den Bürgern der Stadt im ganzen – als eine das städtische Gemeinwesen schädigende Macht, die man nicht noch besonders unterstützen dürfe⁵. In der zweiten Hälfte des 16. Jhs. tritt in dieser Beziehung ein Wandel ein. Karls V. und Ferdinands I. Maßnahmen zur Stärkung der habsburgischen Hausmacht, die sich in erster Linie auf eine Beseitigung der seit alters bestehenden vielen Privilegien und Vorrechte der Stände und Städte richten und eine stärkere Bindung der einzelnen Landesteile an die Krone anstreben, wirken sich in der Oberlausitz besonders seit dem Pönfall von 1547 aus. Für die Stadt Görlitz bedeutet dieses landesherrliche Strafgericht die Preisgabe der politischen, militärischen und finanziellen Selbständigkeit und damit das Ende der alten Stadtpolitik überhaupt⁶. Der Pönfall beschließt politisch für Görlitz das Mittelalter.

Das Wahrzeichen der Görlitzer Landschaft, der steil aufragende Basaltkegel der Landeskronen, zeigt im Bild eine recht schütterere Laubwaldbedeckung (Abb. 1a). Das heute bis an den Fluß des Berges hinabreichende hohe Waldkleid fehlt. Überall, an den Hängen wie auf den Gipfelpartien, sind weite Kahlschläge sichtbar, Zeichen eines jahrzehntelangen Walddraubaues. Der allzeit beträchtliche Bedarf der Görlitzer an Brenn- und Bauholz ließ sie nur zu oft zu dem nahen Berge ziehen, um sich dort eigenmächtig das benötigte Holz zu holen. Darüber klagte bereits Wenzel von Bieberstein 1435 mit heftigen Worten. Anläßlich des Stadtbrandes von 1456 läßt der Rat, der seit 1440 durch Kauf in den Besitz des Berges gekommen ist, den größten Teil des damals hohen, alten Baumbestandes niederschlagen, um Holz zum Wiederaufbau der zerstörten Häuser zu bekommen⁷. Seitdem hat die Holzentnahme am Berge nie aufgehört; die mehrfachen Brände in der Stadt (1479, 1506, 1525, 1537, 1557) führten immer wieder zu Kahlschlägen. Das bedeutendste Holzreservoir der Stadt stellte jedoch die seit dem Ende des 15. Jhs. ratseigene Görlitz-Penziger Heide dar, ein für Görlitz äußerst wichtiges wirtschaftliches Ergänzungsgebiet.

5) O. K ä m m e l, Johannes Haß, Stadtschreiber und Bürgermeister zu Görlitz, in: Neues Laus. Mag. 51 (1874), S. 171.

6) F. P i e t s c h, Görlitz im Pönfall, ebenda 111 (1935), S. 51–141; M. R e u t h e r, Der Görlitzer Bürgermeister, Mathematiker, Astronom und Kartograph Bartholomäus Scultetus und seine Zeit, in: Wiss. Zs. d. Techn. Hochsch. Dresden 5 (1955/56), S. 1136–1138.

7) R. J e c h t, Geschichte der Stadt Görlitz, Görlitz 1926–1933, S. 171–173; D e r s., Codex diplomaticus Lusatiae superioris IV, Görlitz 1911–1927, S. 998 und 1000.

Eingebettet in dichte Baumgruppen liegt am Fuß der Landeskronen das Dorf Biesnitz, dessen kleine Fachwerkhäuschen durchweg ein hohes, strohgedecktes Satteldach tragen. Die Gärten und Felder sind zum Schutz vor Wildfraß eingezäunt. Dörfer, Gärten und Felder reichen unmittelbar bis an die Tore der Stadt. Der seit 1470 datierenden starken Bevölkerungszunahme der Stadt ist ein gut Teil des stadtnahen Bauernlandes durch Aufteilung in Kleingarten- und Häuslernahrungen zum Opfer gefallen. Nach dem Pönfall kauft die Stadt ganze Vorwerke, deren Größe zwischen 40 und 100 Hektar schwankt, auf, um sie, in kleine Parzellen aufgeteilt, mit reichem Gewinn an neu anzusetzende Vorstadt-siedler zu verkaufen. Von 1471 bis 1565 sind auf diese Weise über 10 Vorwerke zu Siedlungszwecken aufgeteilt worden⁸. Diese Art Bodenreform des 15. und 16. Jhs. zeigt, wie die Stadt Görlitz das für sie nicht einfache Problem der Bevölkerungszunahme und der Schaffung von neuem Wohn- und Nährraum gelöst hat. Der außerhalb der Ummauerung gelegene Siedlungsbereich trägt einen rein dörflichen Charakter. Darauf deuten auch Namen wie „Viehweide“, „Herrengärten“ und „Herrenscheunen“ hin. Ackerbürger weisen in Görlitz nur die Vorstädte auf; in der ummauerten Stadt selbst ist Landwirtschaft nicht betrieben worden. Schon in den ältesten Statuten von 1434 wendet sich der Rat gegen eine Viehhaltung der Stadtbewohner, insbesondere der Bäcker. Es ist verboten, die Schweine frei auf den Gassen und im Stadtgraben laufen und wühlen zu lassen⁹. 1476 wird angeordnet, die Tiere nur unter Aufsicht des Gesindes weiden zu lassen, andernfalls sind die Stadtdiener angewiesen, sie einzutreiben und dann für jedes eingetriebene Tier 1 Groschen einzufordern. Werden die auf diese Weise polizeilich verwahrten Tiere am dritten Tage nicht eingelöst, erhält sie das Hospital bzw. das Kloster¹⁰. Aus dem Gewirr der Vorstadthäuschen und den umliegenden Gärten hebt sich das spätgotische Bauwerk der Frauenkirche hoch hervor. An der Neiße stehen die Gebäude der Schützengilde, das Schießhaus mit der nahen Vogelstange und unmittelbar am Fluß das stattliche Schierm-(Scheiben-)haus mit seinem über einen Laufsteg erreichbaren Abort (Abb. 1b). Die Schießübungen der Schützen finden in der Mitte des Jahrhunderts mit der Armbrust und der Handbüchse statt¹¹.

8) D e r s . , Geschichte, S. 578, 590, 593 f., 596, 610 f., 613.

9) Älteste Statuten von Görlitz, in: Script. rer. Lus. sup. NF. 1, Görlitz 1839, S. 387.

10) Ebenda, S. 405.

11) R. J e c h t , Aus der Geschichte der Görlitzer Schützengesellschaft, in: Neues Laus. Mag. 91 (1915), S. 5, 9 f.

Der die Stadt durch das Reichenbacher Tor betretende Fremde erhielt von ihr einen imponierenden Eindruck. Das Görlitz des 16. Jhs. erscheint als mächtige Festung. Die starken Mauern, Bastionen und Rondelle, die fünf großen und die 30 kleineren Türme sind Ausdruck bewegter geschichtlicher Vergangenheit und Zeugen der Wehrhaftigkeit. Zusammen mit den sich hoch über ihre Umgebung hinaus erhebenden Monumentalbauten der Kirchen und den stattlichen Bürgerhäusern der Altstadt geben sie der Vertikallinie eine Beweglichkeit wie sie in der Oberlausitz sonst nur noch Bauten besitzt. Das Görlitz von 1565 ist eine Stadt des Reichtums und feinen Kunstsinns. Nach Volkszahl und wirtschaftlicher Bedeutung ist es zwischen Erfurt und Breslau eine der größten und mächtigsten Städte. Einen guten Einblick in die Grundrißgestaltung der Stadt gewährt das in der Merianschen Topographie von Obersachsen¹² befindliche Vogelschaubild, das zur Zeit Metzker-Scharfenbergs nicht viel anders ausgesehen haben wird (Abb. 2). Die Altstadt, das Viertel zwischen Neiße, Vogtshof und Rathaus, fällt durch unregelmäßige Wohnblocks, durchzogen von engen Gassen auf. Die sich bis zum Reichenbacher Tor nach Westen anschließende Neustadt mit dem langgestreckten Neumarkt, dem heutigen Obermarkt, als Mittelpunkt ist in mehrere kleine, von breiteren Straßen geschiedene Wohnblocks geteilt. In dem Straßenzug Reichenbacher Tor – Obermarkt – Untermarkt – Neißgasse – Neißturm erkennt man unschwer den Verlauf der mitten durch die Stadt führenden Hohen Straße. Die Häuser von Alt- und Neustadt sind bis dicht an die Stadtmauern gerückt, so daß ein weiteres Wachsen der Stadt nur außerhalb der Befestigungsanlagen möglich war.

Das äußere Bild von Alt- und Neustadt ist in der ersten Hälfte des 16. Jhs. ein ungleiches. Den eng aneinander gerückten niedrigen Holzhäuschen der Neustadt gegenüber trägt die Bauweise der Altstadt die Wahrzeichen des Wohlstandes ihrer Bewohner; hohe Häuser – im Unterbau meist aus Stein, in den Obergeschossen aus Holz oder Fachwerk – mit schmalen Fronten, spitzen Giebeln und schöngeformten Erkern, mit kleinen Fenstern aus in Blei gefaßten Butzenscheiben und einem hohen Schindeldach¹³. Der steinerne Unterbau der auch damals schon großen Bürgerhäuser am „Ring“, dem späteren Untermarkt, ruhte auf starken Pfeilern und einem mächtigen Bogengewölbe. Darunter verliefen die für die Görlitzer Altstadt so charakteristischen Laubengänge. Mittelpunkt dieser mit Gewerbe und Handel und dem Bierbrau verbundenen reprä-

12) *Topographia Superioris Saxoniae, Misniae, Lusatiae . . .* Frankfurt/M. 1650, S. 88 f.

13) W. Lübke, *Geschichte der Architektur*, Leipzig 1865, S. 492, 495; Kämmerl, a. a. O., S. 38 f.

sentativen Bürgerhäuser ist die große, gewölbte Flurhalle, deren einer Teil als Lagerraum und Kontor diente. Diese stark in die Tiefe gehenden Häuser boten ihren Bewohnern nur wenig Bequemlichkeit, ebensowenig Licht und Sonne. Das obere Fachwerk, die eng aneinander liegenden Giebel, die Schindelbedachung und die engen Gassen gaben den Bränden – neben den Kriegen und der Pest die größte Plage der mittelalterlichen Stadtbewohner – den ausgiebigsten Nährboden und verursachten ihre flächenhafte, weite Ausbreitung. Zu Anfang des 16. Jhs. waren auch die meisten Görlitzer Türme in ihren oberen Teilen aus Holz gebaut; daher brannten sie so häufig ab.

Von der Mönchskirche (Abb. 1c) abgesehen, fehlen den Görlitzer Gotteshäusern des 16. Jhs. die „hohen“ Türme; kleine Türmchen und unzählige spitze Dachreiter zieren die Bauwerke, deren Hauptteil das Schiff ist. Die erdverachtende Überweltlichkeit der mittelalterlichen Kirche kommt im gotischen Baustil ganz sinnfällig zum Ausdruck. In keiner anderen Epoche der Geschichte ist der geistige Gehalt der Zeit als gestaltende Kraft so stark und umfassend von der Architektur aufgenommen wie eben in der Gotik. Die großen Hallenkirchen manifestieren den um und für das Jenseits ringenden Geist der Menschen¹⁴. Bis 1500 war die Görlitzer Peterskirche die mächtigste und größte Hallenkirche Obersachsens. Der fünfschiffige Bau mit seiner weiten Perspektive im Innern, mit den hochaufstrebenden schlanken Pfeilern und seinem prachtvollen romanischen Westportal übte – damals wie heute – eine faszinierende Wirkung auf den Besucher aus, die in vorreformatorischer Zeit noch erhöht wurde durch die Vielzahl der kunstvoll geschnitzten, goldglänzenden Altäre und die farbige Ausmalung der Gewölbe und Pfeiler¹⁵. Die Gegensätzlichkeit des spätgotischen Mittelalters – naturfeindliche Erdgebundenheit des Menschen, kunstlose Schlichtheit seiner Behausungen und bedrückende räumliche Enge auf der einen, himmelwärts strebende, nach Größe und Weite überdimensionierte Kirchenbauten mit reichster Prunkentfaltung auf der anderen Seite – zeigt auch das Stadtbild von Görlitz von 1565 (Abb. 1d–f).

Als in der Schreckensnacht des 12./13. Juni 1525 der große Stadtbrand fast die ganze Altstadt in Schutt und Asche legte und gegen 180 Häuser, 34 Bierhöfe, der Neißturm, die Ochsenbastei, die Brücke und die Mühlen in den Flammen aufgingen, ahnte niemand, daß damit ein neuer Abschnitt in der Görlitzer Baugeschichte beginnen würde. Der Brand selbst fiel in eine Zeit höchster innerer Unruhe und gefährlicher sozialer Spannungen.

14) L ü b k e, Architektur, S. 300, 464, 491.

15) E. H. L e m p e r, Die Peterskirche zu Görlitz, Dresden 1954, S. 4, 24, 31.

Die Zünfte, die Handwerker und die Masse der kleinen Leute standen dem Rat der Stadt in unverhohlener Feindschaft gegenüber. Deshalb auch sahen die Volksmassen dem rasch um sich greifenden Großfeuer tatenlos und sogar schadenfroh zu. Es war ihnen ganz recht, das Viertel der reichen Leute, der „Bürger“, in den Flammen versinken zu sehen. „Eya jr hern, werdet jr nhu unser hulfe bedorfen?“ sagte ein Mann aus dem Volke zu dem um das eigene wie das Wohl der Stadt bekümmerten Oberstadtschreiber Haß. Daß das prächtige Gebäude der Peterskirche erhalten blieb, ist Haß zu danken, der die schon brennenden Schindeln vom Dach abwerfen ließ¹⁶. Das neue Görlitz hat ein anderes Gesicht bekommen. Die Wohnhäuser wurden zum größten Teil massiv und in einem neuen Stile, dem der Frührenaissance, gebaut. Außer der Steuerfreiheit für drei Jahre stellte der Rat das Bauholz aus der Penziger Heide und Kalk und Steine aus den Hennersdorfer Brüchen zur Verfügung¹⁷. Die mit ornamentalen und plastischen Verzierungen versehenen Fassaden der neu gebauten Bürgerhäuser, die feingestalteten Rundbogenportale, die Erker und Giebel gaben den Straßen ein wesentlich freundlicheres, Wärme ausstrahlendes Wesen als dies vor dem Brande der Fall war¹⁸. Da die steinernen Unterbauten stehengeblieben waren, konnte beim Neuaufbau der alte Hallenstil in seiner gotischen Überlieferung mit verwendet werden. Die bis zu drei Geschossen hohe Flurhalle bildete den Mittelpunkt des Gebäudes. Diese gotischen Hallenhäuser der Frührenaissancezeit, die sich in gleicher Art auch in der Breslauer Altstadt vorfanden, sind nach *L e m p e r* in erster Linie zweckbestimmte Geschäfts- und Handelshäuser¹⁹. Das Görlitzer Bürgerhaus, das Brau- und Bierhof, kaufmännische Handlung, Niederlage und Wohnhaus in einem war, vereinte in seiner baulichen Gestaltung Mittelalter und Neuzeit. Im Bereich der Vorstädte und vornehmlich an der Neiße, wo die Tuchmacher, Färber und Gerber ihre Werkstätten hatten, sind die abgebrannten Häuser im alten Stil, mit hohem Unterbau und aus Holz bzw. Fachwerk gebaut worden. Feste, steinerne Häuser würden sich hier aus Gründen der Verteidigung der Stadt in Kriegszeiten verboten haben.

16) *R. J e c h t*, Geschichte, S. 276; *K ä m m e l*, a. a. O., S. 138 f.; *J. H a ß*, Görlitzer Ratsannalen 3, in: Script. rer. Lus. sup. NF. 4, Görlitz 1870, S. 24, 22—23.

17) Ebenda, S. 27; *K ä m m e l*, a. a. O., S. 140.

18) *R. J e c h t*, Kriegs- und Feuersnot und ihre Folgen für Görlitzer Bauten, in: Neues Laus. Mag. 93, (1917), S. 150; *D e r s.*, Frührenaissance in Görlitz o. A. (1909).

19) *E. H. L e m p e r*, Görlitzer Hallenhäuser der Spätgotik und Frührenaissance, in: Von Domen, Mühlen und goldenen Reitern, Dresden 1955, S. 106. Den Hinweis auf die Zweckbestimmtheit der Hallenhäuser in Görlitz, Polen und der Tschechoslowakischen Republik dankt der Verf. Herrn Dr. Lemper in Görlitz.

Die Baukunst der Renaissance hat in Deutschland am frühesten in Görlitz Eingang gefunden. Ihr äußeres Kennzeichen ist das Aufkommen eines neuen, den Bedürfnissen des praktischen Lebens entsprechenden Raumgefühls, das auf Breite und künstlerische Gestaltung ausgerichtet ist. Die aus dieser Zeit stammenden Görlitzer Bauten zeichnen sich durch malerische Gruppierung und reiche Dekoration aus, wie sie sich in dem feinen Tafelwerk der Decken und Wände, der farbigen Ausstattung der Fußböden und Fensternischen, der die Wände zierenden Gobelins, der Kamine und Öfen und der kunstvoll geschnitzten Möbel in Repräsentations- und Wohnräumen dokumentieren. Mit dem Einzug der Frührenaissance im Jahre 1526 beginnt für Görlitz baugeschichtlich die Neuzeit. Die weite Ausbreitung des neuen Baustils dankt die Stadt sowohl der Wohlhabenheit ihrer Bürger als auch dem Umstande, daß damals zwei der bedeutendsten deutschen Baukünstler in Görlitz wirkten: der Steinmetz und Baumeister Wendel Roskopf und der Bildhauer Andreas Walther.

Wenn man bisher in Wendel Roskopf dem Älteren (1480–1549), einem Schüler des berühmten Prager Schloßbaumeisters Benedikt Ried von Piesting, einen der größten Meister in der Nachahmung italienischer Renaissanceformen sah²⁰, so wird man ihn jetzt mehr als den genialen Schöpfer und Baugestalter zu werten haben, der in meisterhafter Form die gotische Bautradition mit dem neuen Renaissancestil zu verbinden wußte. In die Reihe der von ihm stammenden Renaissancebauten gehören außer der Rathaustreppe und dem Archivflügel des Rathauses vor allem der in seiner Art einmalige berühmte Schönhof, das älteste mit einer Jahreszahl (1526) versehene Renaissancegebäude in Deutschland überhaupt. Solche aus der Zeit nach 1526 stammende Hallenhäuser findet man noch heute auf dem Untermarkt, der Brüder-, Peters- und Neißstraße. Die unsere Bewunderung hervorrufende künstlerische Ausgestaltung der Fassaden, Portale und Treppen ist aber doch wohl mehr das Werk des Breslauer Bildhauers Andreas Walther (gest. 1568)²¹. Im besonderen gilt das von der Rathaustreppe, dem Rathauhof und den Innenfassaden des Rathauses, die hinsichtlich der Schönheit ihrer Ausführung und der Anmut der Ornamentik zu den feinsten und vollendetsten baugeschichtlichen Schöpfungen der Renaissance in Deutschland zählen²².

Die Görlitzer Frührenaissance ist hauptsächlich von Breslau, der bedeutenden ostdeutschen Handels- und Kunstmetropole, ausgegangen. Hier

20) W. Lübke, Geschichte der Renaissance in Deutschland, 2, Stuttgart 1882, S. 210.

21) U. Thieme und F. Becker, Allgemeines Lexikon der bildenden Künstler, 29 (Leipzig 1935), S. 77 und 35 (1942), S. 110.

22) Lübke, Renaissance, S. 204, 213.

hat Wendel Roskopf d. Ä. in den Jahren 1528 und 1530 gearbeitet. In Breslau ist er nicht nur mit den neuen Bauformen bekannt geworden, sondern auch mit dem Meister Andreas Walther, den er zweifellos veranlaßt hat, mit ihm zusammen nach Görlitz zu gehen, das nach dem großen Stadtbrande den Baukünstlern ein lohnendes und vor allem einträgliches Betätigungsfeld bot. Ob und inwieweit zu dem neuen Baustil Anregungen auch aus der Bürgerschaft stammen, läßt sich nicht nachweisen, ist aber wohl anzunehmen. Einmal gestattete der Reichtum der Görlitzer Kauf- und Handelsherren, der Bierhofsbesitzer und großen Handwerksmeister, für den Neubau ihrer Häuser beträchtliche Mittel aufzuwenden, zum andern sind sie von ihren Geschäftsreisen, die sie nach Ofen, Krakau und Breslau ebenso führten wie nach Nürnberg, Augsburg und Ulm, mit neuen Eindrücken zurückgekommen. Es haben sich aber auch italienische und süddeutsche Kaufleute und Handwerker in Görlitz aufgehalten, so z. B. Florian Stoß, der Sohn des bekannten Nürnberger Bildhauers Veit Stoß, der hier als Goldschmied gearbeitet hat²³. Sie alle waren Verkünder und Wegbereiter des durch die Renaissance vertretenen neuen Zeitgeistes. Beide Roskopf, Vater und Sohn, haben als Stadtbaumeister von 1526 an dem baulichen Städtebild von Görlitz für mehrere Jahrzehnte einen einheitlichen Charakter aufgeprägt.

Das auf Abbildung 1c erkennbare Salzhaus ist eines der wichtigsten Gebäude der Stadt in jener Zeit gewesen. Der der Stadt 1306 verliehene Salzmarkt und das Salzprivileg haben zu ihrem Wohlstand wesentlich beigetragen. Nächst Leder war Salz mit dem höchsten Stadtzoll belegt, und zwar 2 Groschen 4 Heller pro Wagen. 1535/36 erfolgt der Umbau der aus der Mitte des 15. Jhs. stammenden Salzkammer zu einem Kauf- und Gewandhaus. Gleichzeitig errichtet man darin einen Tanzsaal für das „gemeine“ Volk. Die vornehmen Kreise der Stadt feierten ihre Feste und Vergnügungen hingegen auf dem Rathaus. Rechts vom Salzhaus erhebt sich das steile Dach des Franziskanerklosters und die Mönchskirche mit ihrem hohen, feingliederten Turm. Die Klosterkirche selbst – 1234 erbaut – ist das älteste gotische Baudenkmal der Stadt²⁴. Bis ins zweite Jahrzehnt des 16. Jhs. sind die predigenden, Beichte abnehmenden und bettelnden Barfüßermönche ein fester Bestandteil des Stadtbildes. Mehr als der Weltklerus kommen sie mit der Bevölkerung in Stadt und Land, mit arm und reich zusammen. Das Einvernehmen zwischen den Franziskanern und der übrigen Geistlichkeit, die sich durch

23) R. J e c h t, Kriegs- und Feuersnot, S. 149.

24) Vgl. Görlitz. Ein Führer, Görlitz 1957, S. 38.

die vielseitige und vor allem erfolgreiche Tätigkeit der Mönche in ihrer geistlichen Wirksamkeit und ihren Einkünften geschmälert glaubte, war in Görlitz wie in Bautzen keineswegs gut. Durch die alljährlich aus dem Ratsmittel gewählten beiden Klosterprokuratoren übte die Stadt einen Einfluß auf die Verwaltung des Minoritenklosters aus. Politische Beratungen der Landschaft mit Vertretern der Stadt finden – so wie auch in Bautzen – meist im Refektorium des Klosters statt²⁵. Zusammenkünfte in landesherrlichen oder städtischen Gebäuden sind ganz selten. Bereits 1458 wurde auf Veranlassung des Ordensprovinzials und Professors der Theologie der Universität Erfurt, Matthias D ö r i n g, in Görlitz eine Klosterschule eingerichtet, aus der u. a. der bekannte Schulmann und Humanist Valentin T r o t z e n d o r f, (gest. 1556) hervorgegangen ist²⁶.

Zufolge ihrer engen Verbindungen insbesondere zu dem werktätigen Volke haben die reformatorischen Ideen bei den Franziskanern ziemlich schnell Eingang gefunden. Mit dem Jahre 1522 setzt die Verweltlichung der Görlitzer Minoriten ein, mit veranlaßt durch das Nachlassen bzw. Aufhören der öffentlichen Spenden und materiellen Zuwendungen. In immer größerem Umfange muß der Rat der Stadt helfend eingreifen. Von den über 60 Mönchen zu Anfang des Jahrhunderts sind 1542 nur noch 10 im Kloster. Um der weiteren Verschleuderung der Kleinodien und Kostbarkeiten des Klosters Einhalt zu gebieten, erhielt der Rat 1543 diese ausgehändigt²⁷. Daß sich die Stadt als Ausgleich für ihre ganz beträchtlichen Mehrausgaben, die sie infolge des Verfalls der alten Kirche und deren kultureller und wohltätiger Einrichtungen auf sich nehmen mußte, an den Sachwerten der Kirche schadlos halten wollte, ist ihr nach Lage der Dinge nicht zu verübeln. Berichtet doch Haß, daß die Stadt 1536 zur Bestreitung der persönlichen und sächlichen Ausgaben bei Kirchen, Kloster, Schulen und Hospitälern 10 000 Schock Kredit aufzunehmen gezwungen war.²⁸ Die städtischerseits vorgenommene Sicherstellung der kirchlichen Vermögenswerte hat beim Adel starke Verstimmung und sogar Feindschaft hervorgerufen, die zu Beschwerden beim

25) H a ß, a. a. O., NF. 3, (Görlitz 1850), S. 294.

26) Chr. A. P e s c h e c k, Geschichtliche Entwicklung, wie sich die katholischen Zustände in der Oberlausitz von Einführung des Christentums bis zur Annahme der Reformation gestaltet haben, in: Neues Laus. Mag. 25 (1849), S. 31 f.; M e i s t e r, Valentin Trozendorf, in: A. D. B. 38 (1894), S. 661–667; Script. rer. Lus. sup. NF. 1 (1839), S. 340.

27) A. Z o b e l, Beiträge zur Geschichte der Dreifaltigkeitskirche in Görlitz, in Neues Laus. Mag. 88 (1912), S. 186 f.; D e r s., Untersuchungen über die Anfänge der Reformation in Görlitz, ebenda 102 (1926), S. 170–184.

28) H a ß, a. a. O., NF. 4, S. 303.

Landvogte und am Prager Hofe führten. Die Ritterschaft machte geltend, daß gerade sie durch ihre Stiftungen an Geld und Grundbesitz die Kirchen und Klöster bedacht und erhalten hätte²⁹. Die Auffassung des Adels machte sich König Ferdinand zur eigenen. Es ist deshalb zu langwierigen Rechtsstreitigkeiten gekommen. Die Meinung der Bevölkerung war dabei keineswegs einstimmig für die Stadt. Ein nicht unerheblicher Teil namentlich der Bürgerschaft ergriff offen Partei für die Ansprüche der Krone³⁰. Von 1537 an hat sich dieser Kampf, der jenseits der religiösen Auseinandersetzungen stand und ausschließlich ein politischer war, verschärft³⁰. Die endgültige Übergabe des Franziskanerklosters an die Stadt erfolgt am 24. Juli 1564 mit der Maßgabe, das neu zu errichtende Gymnasium darin unterzubringen. Am 28. Januar 1568 wird in der Mönchskirche die erste evangelische Predigt gehalten³¹.

Unmittelbar vor dem Nikolaiturm erhebt sich das stattliche Gebäude der „Alten Schule“. (Abb. 1d) Bis 1529 befand sich darin die alte Stadtschule. Sie hatte einen weit über die Lausitz hinaus reichenden Ruf und wurde der Bedeutung nach gleich hinter der Zwickauer Ratsschule genannt. Von weit und breit sind die Scholaren hergekommen, um sich auf der Görlitzer Stadtschule die für die damalige Zeit notwendige Wissensbildung anzueignen. Es hat sich bei der Görlitzer Schule um keine einfache Jugendbildungsanstalt gehandelt; ein großer Teil der Besucher stand bereits im Erwachsenenalter (bis zu 30 Jahren). Um die Wende zum 16. Jh. und kurz danach beträgt die Zahl der Schüler bis an die 600³². Bis zur Reformation befanden sich Lehrer und Schüler in völliger Abhängigkeit von der Kirche und der Bürgerschaft. Nicht nur die Lehrer erhielten freien Mittagstisch in den Familien der Bürger, sondern auch etwa ein Drittel der Schülerschaft³³. Für die begüterten Kreise der Stadt war diese Wohltätigkeit eine Selbstverständlichkeit, die für Gebende und Nehmende nichts Bedrückendes hatte. Im besonderen waren die Zuwendungen an die Kurrendeschüler sehr reichlich; deshalb konnten viele arme Leute ihre Kinder in die Stadtschule schicken³⁴. Der Rat selbst besorgte nur die gewöhnlich auf ein Jahr laufende Anstellung des Schulmeisters, für dessen

29) Landesarchiv [LA] Bautzen, Ober- und Niederlaus. Sachen, Vol. I, Bl. 306 f.

30) Pietsch, a. a. O., S. 55—58.

31) Zobel, a. a. O., S. 195, 214.

32) Haß, a. a. O., NF. 4, S. 306 f.

33) P. Epstein, Görlitzer Schulmusik um 1600, in: Festg. d. V. f. Gesch. Schlesiens, Breslau 1929, S. 127.

34) R. Zöllner, Das deutsche Kirchenlied in der Oberlausitz, Neues Laus. Mag. 48 (1871), S. 30.

Lebensunterhalt der Pfarrer zu sorgen hatte. Das Betteln und Kurrendesingen gehörte zu den Hauptobliegenheiten der Schüler, wobei die älteren, die Bacchanten, von den jüngeren einen Teil der Gaben erhielten³⁵. Trotz engster Verbundenheit mit der Kirche zeichnet sich gerade der Religionsunterricht der Stadtschule durch höchste Dürftigkeit aus. Er beschränkte sich lediglich auf das Lesen und Erklären einiger Hauptstücke aus der Vulgata. Das eigene Lesen in der Bibel war bei Strafe verboten. Der übrige Unterricht bestand aus Lesen, Schreiben etwas Poesie und Latein und vor allem Gesang, der sich besonderer Pflege erfreute³⁶. Die mißlichen Versorgungsverhältnisse der Lehrer bedingten eine starke Fluktuation, die aber auch für die Schülerschaft kennzeichnend ist.

Im Gegensatz zu vielen anderen Städten hat sich Görlitz seiner Stadtschule angenommen und sie, soweit das bei den damaligen Zeitverhältnissen möglich war, unterstützt. 1530 erfolgt die Umbildung der Stadtschule im Sinne Melanchthons und der Reformation zu einer Lateinschule. Eine ganz besondere Förderung erfuhr diese in der Zeit von 1537–1543, während der der gelehrte Christoph L a s i u s, nachmals Superintendent von Cottbus (gest. 1572 in Senftenberg), Rektor war. Daß die Schülerzahl zu dieser Zeit nur 300 beträgt, liegt in dem durch die Reformation bedingten Wegfall der privaten Unterstützungen, womit den Schülern ein Hauptteil der Lebensgrundlage entzogen war³⁷. Mit der Übersiedlung der Schule ins Franziskanerkloster und der Umwandlung in ein Gymnasium im Jahre 1565, wird die Anstalt reine Gelehrtenschule. Wegen deren Einrichtung holte der Rat ausführliche Gutachten ein, und zwar von dem bekannten Leipziger Philologen Joachim C a m e r a r i u s und dem berühmten Straßburger Pädagogen Johannes S t u r m³⁸.

Als Rektor des neu gegründeten Gymnasiums berief man auf des Camerarius besondere Empfehlung den Wittenberger Theologieprofessor Petrus V i n c e n t i u s, der vordem als Lehrer an der Nürnberger Lorenzschule und als Professor an der Universität Greifswald erfolgreich tätig war³⁹. In uneigennütziger Weise hat der verdienstvolle Pädagoge arme und besonders zielstrebige Schüler zusätzlich und unentgeltlich unterrichtet. Wegen vielfacher Mißhelligkeiten mit dem Rat, der sich in diktatorischer

35) K ä m m e l, a. a. O., S. 40 f.; H a B, a. a. O., NF. 4, S. 306.

36) J. K. G. S c h ü t t, Zur Geschichte des städtischen Gymnasiums Augustum zu Görlitz, Programm, Görlitz 1865, S. 10.

37) Ebenda, S. 15; Th. N e u m a n n, Geschichte von Görlitz, Görlitz 1850, S. 453; Jöchers Gelehrtenlexikon 2, Leipzig 1750, Sp. 2283; A. D. B. 17 (1883), S. 733.

38) S c h i m m e l p f e n n i g, P. Vincentius, in: A. D. B. 39 (1895), S. 735 f.

39) Ebenda, S. 735; S c h ü t t, a. a. O., S. 26, 29.

Weise in die inneren Angelegenheiten der Schule einmischte, und mit seinen Lehrern folgt der bewährte Schulmann, der kein ausgesprochener Melanchthonianer war und dem das Görlitzer Gymnasium seine erste wirkliche Schulordnung verdankt, 1569 einem Ruf als Rektor an das Elisabethgymnasium und als Inspektor der Schulen nach Breslau. Ein für den Rektor fühlbarer Übelstand war, daß einige Lehrer, wie G. Othmann und M. Frenzel – später auch B. Scultetus –, Ratsmitglieder waren und damit im Range wesentlich höher als die übrigen Lehrer des Gymnasiums standen. Wie unerträglich die Zustände gewesen sein müssen, ist aus einem Brief des Vincentius an seinen Breslauer Freund, den Arzt Crato, vom 10. Oktober 1568 zu folgern, in dem es heißt: „ich will lieber mit Schaden meine Stelle aufgeben als unter Affen und Meerkatzen [– womit er seine einflußreichen Görlitzer Gegner meint –] zu leben“⁴⁰.

Mehr als jede andere gelehrte Schule in der Oberlausitz ist das Görlitzer Gymnasium bis über die Wende des 17. Jhs. hinaus eine Pflegestätte Melanchthonschen Geistes gewesen; seine Rektoren und Lehrer, vor allem Martin Mylius, galten bei den orthodoxen Lutheranern der Stadt als heimliche Calvinisten. Der weithinreichende Ruf der Görlitzer Rektoren – Meister, Ludovicus, Mylius – hat der Schule viele auswärtige Schüler zugeführt. Im Jahre 1590 wurde mit 648 Schülern die höchste Besucherzahl überhaupt verzeichnet. Diese hing im besonderen von den mehr oder weniger guten Schulverhältnissen im benachbarten Schlesien und Böhmen und in den Oberlausitzer Städten ab. Von höchstem Einfluß auf die Frequenz war in allem der Ruf des Rektors⁴¹. Die zwischen den Oberlausitzer Städten bestehenden konfessionellen Spannungen – lutherische Orthodoxie in Zittau, Kryptokalvinismus in Görlitz – spielten dabei keine Rolle. Die Zahl der auswärtigen Schüler war in Prima am höchsten, wo den 24 einheimischen Absolventen 184 auswärtige und 25 adelige gegenüber standen. Der überaus starke Besuch von Schülern aus adeligen und reichen bürgerlichen Kreisen hat dem Görlitzer Gymnasium eine ganz besondere Note gegeben. Abraham Scultetus, der nachmalige Hofprediger des Winterkönigs Friedrich von der Pfalz, der die Görlitzer Schule von 1585–1587 besucht hatte, bezeichnet sie als eine „vornehme Akkademie“⁴².

40) Schütt, a. a. O., S. 26.

41) G. Sieg, Die älteste Matrikel des Gymnasiums Augustum zu Görlitz, in: Neues Laus. Mag. 106 (1930), S. 69.

42) E. Koch, Moskowiter in der Oberlausitz und M. Bartholomäus Scultetus in Görlitz, ebenda 86 (1910), S. 15; Ders., Böhmisches Edelleute auf dem Görlitzer Gymnasium, ebenda 93, (1917), S. 7.

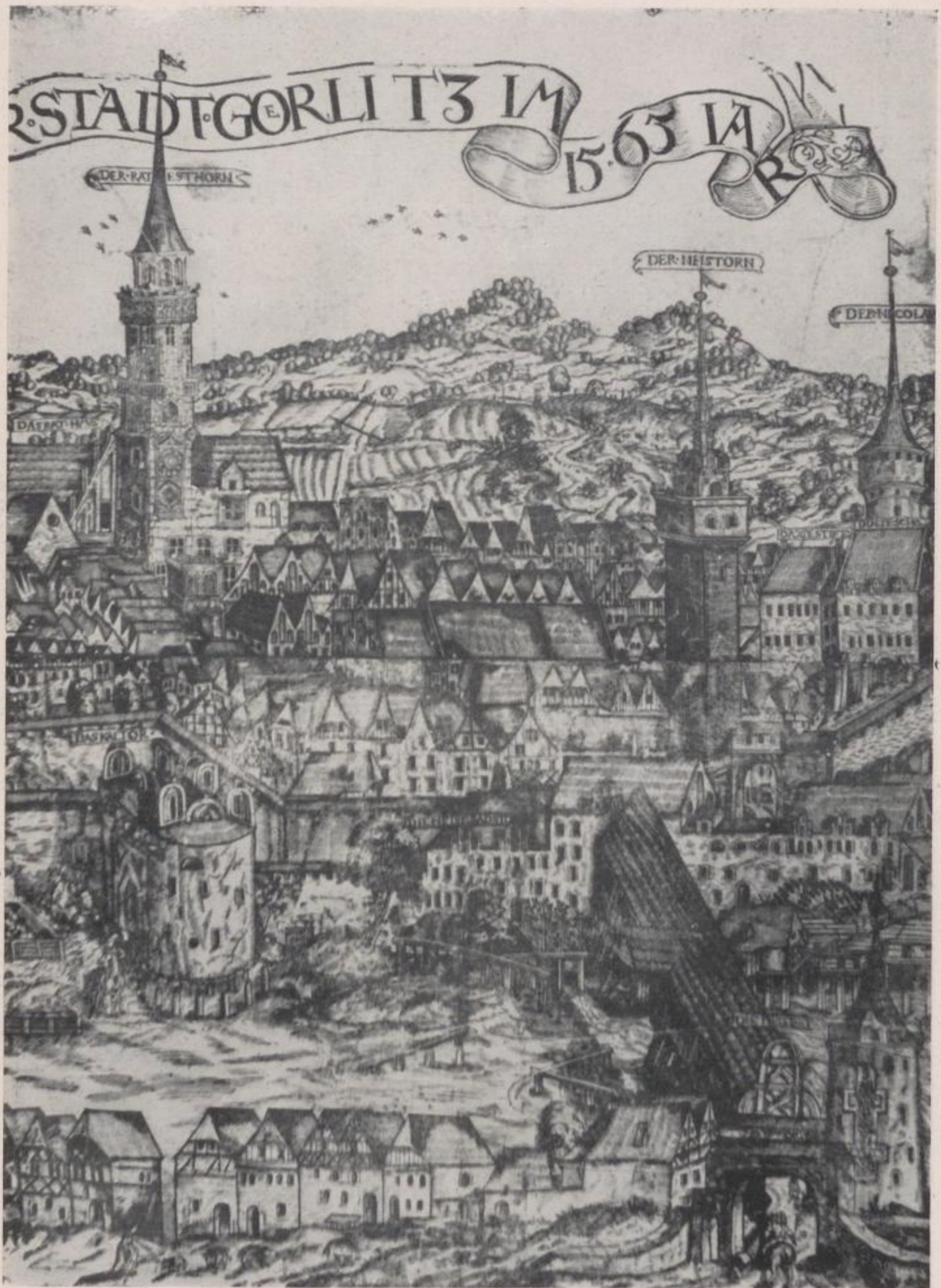


1a

Abb. 1a—f. Metzker/Scharfenbergs „Abkontrafeitung der Stadt Görlitz im 1565 Jar“.
 Original: Städtische Kunstsammlungen, Görlitz









le



Görlitz in Ober-Lausitz ist von Herzog Sobieslao aus Böh-

men 1171. mit einer Ringmauer, Thürmen und Graben umschlossen worden. 1234. Ward
das Kloster und Kirche erbauet. 1346. Die Stadt durch den Obern Teutl vertrieben und in eine Ruine ge-
bracht. Im 1378. wurde sie in Grund und 1472. Ingemar an der St. Petri- und Pauli-Kirche an zu bauen, und
nach ungefähr 4. Jahren damit fertig. Im 1478. belagerten die Soldaten der Stadt vertrieben. Im 1478. benannten
den König nach dem Kaiser Maximilian nach Regensburg. Im 1525. in der Reformation 200. Häuser, nach dem König
Ulrich, nach Tilly, nach und Christoph von Siedlitz, ab. 1609. nach 20. Jahren zerstört. Im 1613.
nach Oktober, ward die Stadt von Kaiser Generalissimo Wallenstein belagert, zerstört, eingenommen und ge-
plündert. Im 1641. ward sie abermal eine 9. Wochen dauernde hart belagert. Im 1642. von 26. Tag. kam
im 20. Oktober, nach dem Kaiserlichen Heere aus. Im 1691. den 29. März, 1701. Görlitz, nach der Haupt-
stadt St. Peter und Pauli: im Jahre 1707. den 31. Jul. 1710. Görlitz mit dem Kaiserlichen Heere, und Kaiser zu
St. Nicolai, und Im 1736. den 10. Apr. 1744. Görlitz nach dem Kaiserlichen Heere.

HEILIGEN
KIRCHE

ST. NICOLAUS-KIRCHE

ST. HELENE

ST. HELENE

If

(Die im oberen Bildteil befindliche Kartusche mit Text ist eine Zutat
des 18. Jahrhunderts)

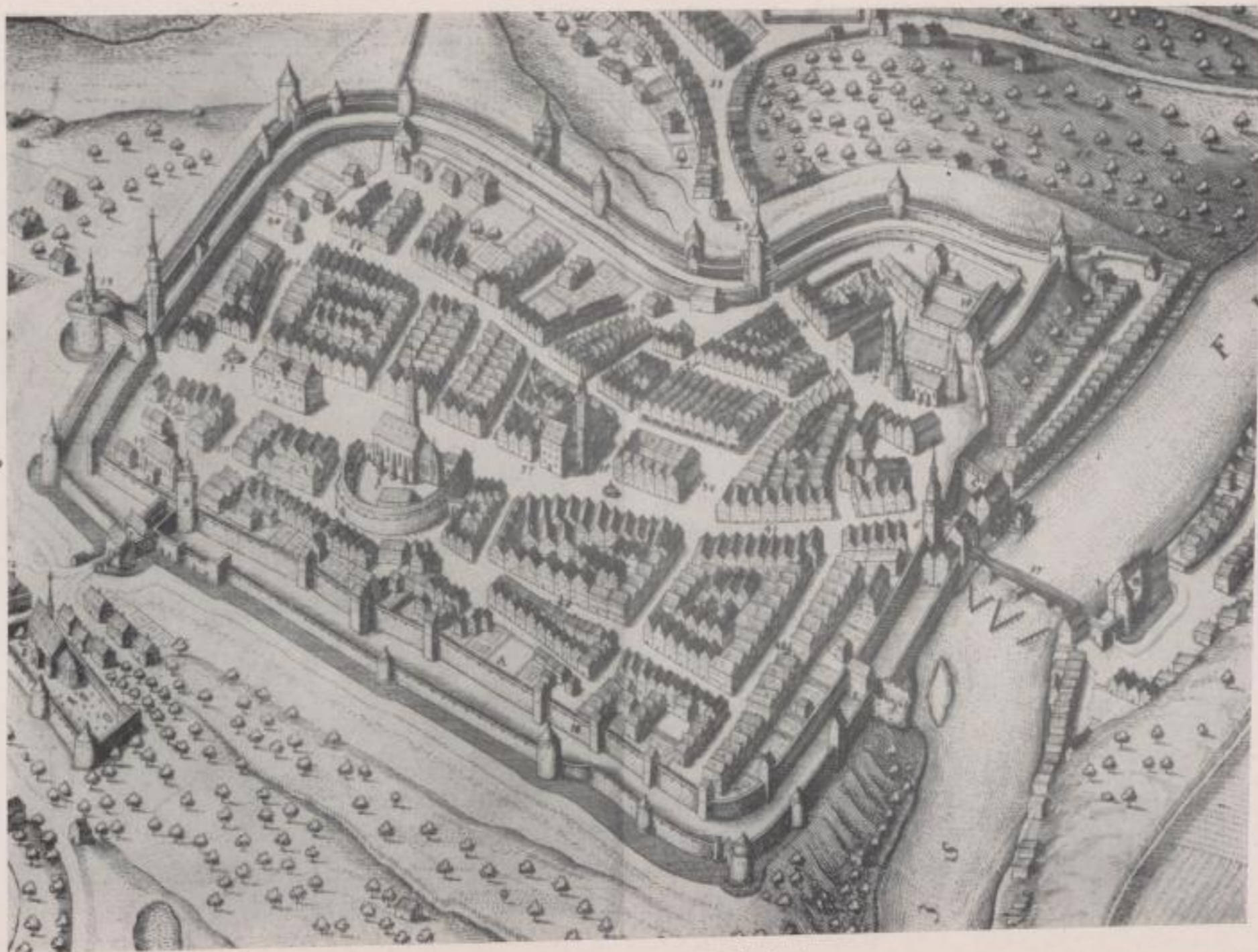


Abb. 2. Görlitz um 1650 (Merian)



Abb. 3. Schützeneinzug um 1600. Älteste Innenansicht von Görlitz.
Aus: Neues Laus. Mag. 91 (1915).

Die bis zur Reformation bestehende Klosterschule hat ihren klerikalen Charakter bis zuletzt behalten; ihre wenigen Absolventen – meist unter 20 – wurden hier für das theologische Studium in Erfurt ausgebildet⁴³.

Hinsichtlich des niederen Schulwesens liegen nur sehr dürftige Nachrichten vor. Es ist überliefert, daß von 1529 ab eine wahrscheinlich vom Rat der Stadt ins Leben gerufene „deutsche Schule“ im Renthaus bestanden hat⁴⁴. Daß es nebenbei noch private Winkelschulen gegeben hat, wissen wir von Bartholomäus Scultetus, der vor dem Besuch der Städtischen Lateinschule in der „deutschen Schule“ des Zacharias Zimmermann sich seine Lese- und Schreibkenntnisse erworben hat⁴⁵. Auch ist bekannt, daß der Rat die wegen Überfüllung nicht in die unteren Klassen des Gymnasiums aufzunehmenden Kinder von 1573 ab in eine deutsche Schule geschickt hat⁴⁶. Der weit nach Thüringen, Böhmen und Schlesien reichende Ruf der Görlitzer Schulen ist in erster Linie der Fürsorge des Rates der Stadt zu danken, der mehr als anderwärts besondere Aktivität bezeugte. Das gilt namentlich vom niederen Schulwesen, das bis zur Reformation sonst fast ausschließlich der Kirche und privater Initiative überlassen war.

Bis zur Reformation stand Görlitz im Ruf einer ganz besonders frommen Stadt. Die Peters- und die Nikolaikirche (Abb. 1e, f) sind Bauten von gewaltiger Größe, die niedrigen Häuschen ihrer Umgebung hoch überragend. Das Läuten der Glocken, das Messelesen, das Singen in den Kirchen und in der Stadt gehören zum Alltag des Lebens. Ausdruck der betont religiös-kirchlichen Einstellung der Menschen sind die zahlreichen und zum Teil großen Legate an das Kloster, die Kirchen, die Seelhäuser und Hospitäler⁴⁷. Die über 3000 Stiftungen der Peterskirche ergaben z. B. bei einem Gesamtkapital von 112000 Talern jährlich 4480 Taler Zinsen⁴⁸. Die bedeutendsten Stiftungen sind die Annenkapelle und die in ihrer Art einmalige Anlage des Heiligen Grabes. Beide Stiftungen, die erstere von Hans Frenzel, die letztere von Georg Emmerich, überschreiten nach Größe und Wert der Objekte bürgerliche Ausmaße und gleichen fürstlichen Gestiften⁴⁹. Nach der Höhe ihrer Vermögen und dem Umfang

43) Script. rer. Lus. sup. NF. 1, S. 340.

44) Schütt, a. a. O., S. 7.

45) Koch, a. a. O., 83 (1907), S. 57.

46) G. Sieg, Zur Geschichte der alten Görlitzer Stadtschule, ebenda 106 (1930), S. 67.

47) E. E. Struve, Einiges zur Geschichte der Frauenkirche in Görlitz, ebenda 49 (1872), S. 137 f.

48) J. L. Haupt, Das in früheren Zeiten der Parochie Görlitz entfremdete Kirchen- und Pfarrvermögen, ebenda 43 (1866), S. 419.

49) R. Jecht, Geschichte, S. 771, 774.

ihrer Besitzungen waren auch beide Stifter durchaus Fürsten – des Geldes! Von 1526 an hören die frommen Stiftungen und Vermächtnisse auf; die Priestergelder und die Zinsen für ausgeliehene Kirchenkapitalien werden, vor allem seitens des Adels, nicht mehr gezahlt. Das kirchliche Finanzwesen ist vollständig zerrüttet. Aus dieser Geldnot heraus müssen von 1526 an mehrere der Peterskirche gehörige Häuser verkauft werden⁵⁰. Und dabei war die Görlitzer Pfarre das beste Lehn im ganzen Bistum Meißen. Die mit einem stattlichen Vorwerk verbundene Pfarrwiedemuth hatte die Größe eines ansehnlichen Rittergutes⁵¹. Johannes Haß berichtet, daß ihm der Meißner Bischof Johannes von Salhausen selbst einmal gesagt habe, „daß der Predigtstuhl und die Stadtschreiberei zu Görlitz die zwei besten Dienste zwischen Breslau und Nürnberg seien“⁵².

Die von früheren Zeiten überkommene gerichtliche Exemption des Klerus hat der Rat der Stadt vom ausgehenden 15. Jh. an immer mehr einzuengen verstanden. Das 1502 vom König Wladislaus verliehene unabhängige Patronatsrecht über die Peterskirche und das Recht, den Pfarrer nach eigener Wahl einzusetzen sowie die stets erfolgreiche Ablehnung des vom bischöflichen Stuhl zu Meißen geltend gemachten Jus primarium precum boten der Stadt willkommenes Handhaben, der Kirche gegenüber ihr Aufsichtsrecht auszudehnen. Die aus dem Ratsmittel alljährlich gewählten Kirchenväter und die Klosterprokuratoren sicherten dem Rat überdies weitere Aufsichtsrechte über die Kirche und den Klerus. Die mit bischöflicher Genehmigung 1508 vorgenommene Überweisung des Pfarrhofes und der Pfarrwiedemuth an den Rat der Stadt mußte dessen Position der Kirche gegenüber ebenfalls nur stärken⁵³. Die meisten Streitigkeiten zwischen Stadtobrigkeit und Kirche entstanden durch das dem Pfarrhof seit alters zustehende Privileg, fremde Biere einzuführen und für eigene Zwecke zu verwenden. An die letztere Einschränkung hielten sich die Pfarrer aber nicht; die auswärtigen Biere wurden vielmehr an fremde weltliche und geistliche Personen verkauft. Der Pfarrhof wurde so zu einem recht gewinnbringenden Bierhof!

Das Verhältnis zwischen Rat und Bürgerschaft auf der einen und dem Klerus auf der anderen Seite war auch im streng katholischen Görlitz kein gutes, um nicht zu sagen ein feindliches. Der Pfarrhof mit seinem umfangreichen Bierschank stellte seit Jahren den Treffpunkt aller mit dem

50) A. Zobel, Beiträge zur Geschichte der Peterskirche in Görlitz in den Jahren 1498–1624, in: Neues Laus. Mag. 109 (1933), S. 116.

51) Neumann, Görlitz, S. 253.

52) Haß, a. a. O., NF. 4, S. 303.

53) Ebenda, NF. 2, Görlitz 1850, S. 443–446; Neumann, Görlitz, S. 252 f.

Stadtre Regiment Unzufriedenen dar. Die Priester hezten offen gegen den Rat, bezichtigten ihn der Ausbeutung und des Wuchers und nährten mit geschickten Worten den Geist des Aufruhrs in der ohnehin unruhigen, mißgestimmten Bevölkerung⁵⁴. Nicht ohne Absicht und Wissen des ersten evangelischen Pfarrers Franz R o t b a r t haben sich 1527 die Zünfte und Handwerker in der Peterskirche versammelt, um dort über ihr gewaltsames Vorgehen gegen den Rat und dessen Absetzung zu beraten.

Als ein die Reformation vor allem in katholisch-kirchlichen Kreisen förderndes Moment hat sich die überaus schlechte wirtschaftliche Lage des in großer Zahl vorhandenen niederen Klerus erwiesen, von dem der streng katholische und politisch konservative Oberstadtschreiber H a ß sagt: „es wären grobe, ungelehrte Gesellen, die nichts gewußt und nichts getan denn wöchentlich 3, 4 und 7 Messen gelesen, und auch das hätten sie nicht wohl gekonnt“. Er fährt dabei fort: „und ist solcher ungeschickter Pfaffen viel ordiniret worden, das die ganze Welt solcher Pfaffen voll ist“⁵⁵. In ganz erheblichem Maß hat die von Luther vertretene Aufhebung der Ehelosigkeit für die Vertreter des geistlichen Standes dem reformatorischen Gedankengut bei den Geistlichen Eingang verschafft. Der sich nur langsam vorwärts bewegenden Lutherischen Lehre ist dadurch die beschleunigende Kraft gegeben worden. H a ß schreibt darüber: „undir dem schurtzuch haben alle jung und alt pfaffen und moniche weiber wollen haben, domit jren priesterlichen standt und orden . . . vorlassen“⁵⁶. Nicht minder hat die in Görlitz über anderthalb Jahrhundert währende politisch-soziale Spannung zwischen den Bürgern und der Masse der Bevölkerung der Verbreitung der neuen Lehre Vorschub geleistet, sie aber nicht primär bedingt. Das ist vielmehr durch die Verhältnisse in der katholischen Kirche selbst geschehen. Dem weltlichen Klerus haben damals hochqualifizierte Persönlichkeiten mit vor allem diplomatisch-politischem Vorausblick gefehlt; hinzu gesellt sich die weitgehende Verweltlichung und die unzureichende theologisch-wissenschaftliche Bildung der sich in schlechten wirtschaftlichen Verhältnissen befindlichen niederen Geistlichkeit. Gerade dieser letzte Faktor hat eine bedeutende Rolle gespielt. Der heftige Wunsch des Klerus nach Befreiung vom Zölibat, die jahrzehntelange Gegnerschaft zwischen Rat der Stadt und Geistlichkeit und die in allem überlegene Diplomatie der Stadt haben in Görlitz zum Einsturz des morsch und brüchig gewordenen Baues der alten kirchlichen Hierarchie geführt.

54) H a ß, a. a. O., NF. 3, S. 232, 438 und NF. 4, S. 20; N e u m a n n, Görlitz, S. 246.

55) K ä m m e l, a. a. O., S. 24 f.

56) H a ß, a. a. O., NF. 4, S. 305.

Hinzu kommen nicht unwesentliche Zufälle: die charakterlich nicht eindeutige Persönlichkeit des Pfarrers *Rotbart*, den Haß mehr als Zwinglianer denn als Lutheraner bezeichnet⁵⁷, der Ausbruch der Pest 1521 und die dadurch bedingte Abwesenheit der meisten der alten Kirche ergebenden Ratsmitglieder und nicht zuletzt die aufrührerische Haltung der Bevölkerung an sich. So wie anderwärts haben sich auch in Görlitz die lutherisch gewordenen Geistlichen auf die Seite des werktätigen Volkes gestellt. *Rotbart* und sein Gehilfe *Benedikt Fischer* predigten nicht nur von der inneren Freiheit des Menschen und vom Evangelium im lutherischen Sinne, sondern verkündeten von den Kanzeln herab die ihnen notwendig erscheinenden politisch-sozialen Forderungen. Wie revolutionär man damals predigte, erfahren wir wiederum von Haß: „mit solcher unbescheidenheit die neuen prediger, wie jr meister Luther, dieß thun dem volke furgetragen, . . . das alle empter dem gemeinen man zuorbern und zubesetzen zustunden, pfahr, burgermeistir, ratsleute, prediger etc. zu berueffen, jnen abir den predigern geburet bescheidt zu geben, was rechte adir unrecht durch die regenten geschehn solde, jnen solde man der stadt wilkurhen zu besichtigen auf den predigtstul brengen“⁵⁸ Der Beschluß des Görlitzer Priesterkonvents vom 27. April 1525, die Zahlung des subsidium episcopale an den Bischof von Meißen ebenso abzulehnen wie dessen Jurisdiktion in den Erzpriesterstühlen Görlitz, Reichenbach und Seidenberg bedeutet die Befreiung von dem übermäßigen finanziellen und administrativen Druck des bischöflichen Stuhles.

Die vielfachen Spannungen zwischen Klerus und Volk, Klerus und Rat und nicht zuletzt im Klerus selbst sind in ihrer Gesamtheit weniger religiös-kirchlicher als mehr sozialer, politischer und wirtschaftlicher Art. Die 1521 in Görlitz einsetzende Reformation trifft mit den gewaltigsten sozialen und politischen Erschütterungen der Stadt zusammen. Das Lösungswort „Fort mit der alten Kirche!“ geht über in „Fort mit den alten staatlichen, politischen und kirchlichen Überlieferungen!“⁵⁹ 1525 ist die Mehrheit der Görlitzer Bevölkerung für die alte Kirche verloren. Der Rat der Stadt ist hingegen noch katholisch und konservativ⁶⁰. In religiösen Dingen hielt man es für richtig, bis 1540 sich abwartend zu verhalten; dann erst wird der Widerstand gegen die praktisch schon durchgeführte

57) *H a B*, a. a. O., NF. 3, S. 21.

58) *Ebenda*, NF. 4, S. 14; *Th. Neumann*, Geschichte der geistlichen Administratur des Bistums Meißen in der Oberlausitz, in: *Neues Laus. Mag.* 36 (1860), S. 268.

59) *R. Jecht*, Geschichte, S. 302.

60) *Ebenda*, S. 311, 314; *K ä m m e l*, a. a. O., S. 135, 137.

Kirchenreform aufgegeben. Unter dem Druck der Verhältnisse mußte der Rat um 1550 seine bisherige ablehnende Haltung der Priesterehe gegenüber aufgeben. Von diesem Zeitpunkt ab ist in Görlitz die evangelische Gemeinde erst richtig in die Kirche eingegliedert⁶¹.

Im allgemeinen ist die Reformation in den ersten Jahrzehnten ihres Aufkommens in Görlitz andere Wege gegangen als anderwärts. Nicht nur, daß Rat und Bürgerschaft sich ihr nur zögernd und allmählich zuwandten; entscheidender ist, daß die Hauptträger des kirchlichen Reformgedankens in der Stadt, die wissenschaftlichen Lehrer des Gymnasiums, sich von Anfang an gegen Luther und dessen Dogmatismus ablehnend verhielten und sich zur freieren Auffassung Melanchthons und Calvins bekannten. Das mag auf den Begründer der Görlitzer Reformation, den mit der werktätigen Bevölkerung der Stadt sympathisierenden Stadtpfarrer *R o t b a r t* zurückgehen, der nach dem Urteil von Haß eben mehr zwingliisch eingestellt gewesen ist. Den meist in Wittenberg, Frankfurt (Oder) und Heidelberg studierten Gymnasiallehrern (Meister, Ludovicus, Mylius, Dornau, G. Hauffe, Hachelberg, B. Kießling, Pfaff, B. Scultetus, Rhon), Juristen (Becker, Beyer, Glich, Hänisch, Hoffmann, Jacobi, Ritter, Rösler, Schmidt, Steinberg) und Ärzten (Fritsch, Schwalbe) lag die melanchthon-calvinische Richtung des kirchlichen Reformwerkes weit näher als die lutherische. Ob und inwieweit die antidemokratische Tendenz des Calvinismus dabei mit eine Rolle gespielt hat, muß offenbleiben, ist aber wohl anzunehmen.

In der der Pflege der Musik und der Geselligkeit gewidmeten Vereinigung des *Convivium musicum* waren diese Männer zusammengeschlossen. Nur zwei Theologen gehörten dem Kreise an, und zwar der Archidiakonus *Elias D i t t r i c h* und der spätere Primarius *Gregor R i c h t e r*, beide strenge Lutheraner. Im Gegensatz zum alllutherischen Zittau und dem in seiner Haltung schwankenden Bautzen ist Görlitz eindeutig philippistisch, freilich nur in seiner obersten Schicht. Die große Masse des Volkes ist lutherisch. Von kirchlicher Seite befürchtete man, je länger je mehr, daß der tolerante und freie Geist der durch ihre Bildung und Stellung einflußreichen Männer in breitere Schichten der Bevölkerung dringen und dort Unheil anrichten könne. Deshalb bezichtigte man die Görlitzer — gemeint waren aber nur die *Convivalen* — des geheimen Calvinismus und verklagte sie dieserhalb am kaiserlichen Hofe in Prag. Kaiser Rudolf, der in seinen Erblanden keine neue protestantische Richtung zulassen

61) *Weber*, Neues aus Görlitzer Reformationsakten, Rezension, in: *Neues Laus. Mag.* 91 (1915) S. 259.

wollte und der überdies in den Calvinisten eine aufrührerische, nur schädliche Sekte sah, ordnete deshalb 1592 eine Untersuchung in Bautzen an, mit deren Leitung der Oberlausitzer Landvogt v. Schleinitz, der Landeshauptmann v. Rechenberg und der Domdekan Georg Leisentritt als Administrator in spiritualibus beauftragt wurden. Die Görlitzer Abgesandten – die beiden Bürgermeister Elias Meltzer und Georg Schmidt, die Pfarrer Dittrich und Richter und in Vertretung des erkrankten Gymnasialrektors Ludovicus der Konrektor Mylius – erklären, daß man in Görlitz nur nach der Augsburgischen Konfession und dem Lutherischen Katechismus lehre und nur die älteren Schriften Melanchthons lesen würde⁶². Da den Oberlausitzer Landesbehörden aus innerpolitischen Gründen anscheinend nicht daran gelegen war, die an sich belanglose Angelegenheit in einen Prozeß auslaufen zu lassen, begnügte man sich mit der abgegebenen Erklärung der Görlitzer. Mit dem Tode des Rektors Martin Mylius im Jahre 1611, der wohl der führende Kopf des Görlitzer Philippismus gewesen ist, hat der Kryptokalvinismus in der Stadt sein Ende gefunden⁶².

Von Schlesien und Böhmen her haben in den dreißiger Jahren die Wiedertäufer in der östlichen Oberlausitz Verbreitung gefunden und den Obrigkeiten Anlaß zu Besorgnis und zum Eingreifen gegeben⁶³. In Görlitz sind es besonders die Schwenkfeldianer, die von sich Reden machen. Sie sind nicht nur auf die unteren Bevölkerungskreise beschränkt, sondern haben gerade in der Bürgerschaft – den Hoffmann, Ender und Schütze – und auch im Landadel viele Anhänger gehabt. Nach 1569 geht der Rat gegen sie energisch vor; den Buchdruckern und Buchhändlern wird behördlicherseits verboten, Schwenkfeldische Schriften zu drucken und zu verbreiten. Den Anhängern wird mit Ausweisung aus der Stadt gedroht⁶⁴. Unter dem Druck der Kirche, die für Verstorbene, denen der Ruf offener oder geheimer Zugehörigkeit zu dieser Sekte anhaftet, ein christliches Begräbnis ablehnt, lösen sich die Beziehungen der vornehmen Bürger zu den Schwenkfeldianern⁶⁵. Der Theosoph und Philosoph Jakob B ö h m e (1575–1624) kann nur erwähnt werden, da sein Hauptwirken ins erste

62) E. Koch, a. a. O. 86 (1910), S. 16 f., 20; J. C. O. Jancke, Memorabilia scholastica Gorlicensia ex ore M. Bartholomei Sculteti . . . , ebenda 38 (1861), S. 278; Chr. A. Pescheck, Zur Geschichte des Kryptokalvinismus in der Lausitz, ebenda 22 (1844), S. 358–364.

63) Haß, a. a. O., NF. 4, S. 295–297.

64) J. Trillmich, Sebastian Hoffmann, ein Görlitzer Bürgermeister um 1600, Neues Laus. Mag. 90 (1914), S. 27 f.

65) J. E. A. Köhler, Die Geschichte der Oberlausitz, Liegnitz 1879, S. 199 f.

Viertel des 17. Jhs. fällt. Die Schriften des Paracelsus, Schwenkfelds und Valentin Weigels sowie der anregende Umgang mit dem gelehrten, aber stark der Mystik zuneigendem Görlitzer P. Prim. M o l l e r haben zur Gestaltung von Böhmes Welt- und Religionsbild beigetragen. Auch Jakob Böhme, der in kirchlicher Hinsicht gar keinen Separatismus wollte, wurde ein Opfer der Görlitzer altlutherischen Orthodoxie⁶⁶.

Das Rathaus mit seinem spätgotischen, feingegliederten hohen Turm, das Herzstück von Stadt und Land Görlitz, ist so wie kein anderes Gebäude in der Stadt Repräsentant der Macht eines städtischen Gemeinwesens, dessen Name im 16. Jh. von Konstantinopel bis nach Gent und von Lübeck bis nach Florenz bekannt war. Einen Einblick in das öffentliche und das gesellschaftliche Leben der Stadt in früheren Zeiten vermitteln die Statuten, deren älteste in schriftlicher Form bis 1434 zurückreichen⁶⁷.

Zu Anfang des 16. Jhs. gilt die vom Oberstadtschreiber Johannes F r a u e n b u r g aufgezeichnete Ratsordnung von 1489. Sie umfaßt alle Bereiche der schon damals weitgliederten Verwaltung der Stadt (Von der Kür des Rates, der Ämter, der Handwerksmeister; von den Ratsdienern, den Biereigen, Brauern, Mälzern und Schenken; von der Kammer, den Rechnungen, Zinsen und vom Geschoß; von der Bestellung der Tore, Türme und Wachen; von den Schützen). Dazu gesellen sich noch die Bestimmungen über die privatrechtlichen Verhältnisse der Bewohner (Von den unmündigen Kindern, der Geraden, von der Kleidung und der Bestellung der Wirtschaft) und die über das Verhalten bei Feuer⁶⁸. Der vom Bürgermeister geleitete Rat besteht im ganzen aus 27 Personen, von denen 18 dem sitzenden Rat angehören und 9 die feiernden Herren bilden. Der Gesamtrat gliedert sich in drei Kollegien: a. die 9 Ältesten (seniores), b. die 11 Ratmannen (consules) und c. die 7 Schöppen (scabini)⁶⁹. Diese „Herren“ bilden die Stadtobrigkeit. Die maßgeblichste Körperschaft stellen die 9 Ältesten dar; zusammen mit dem Bürgermeister regeln sie alle wichtigen Angelegenheiten fast stets allein. Aus dem Kreis der Ratmannen werden die obersten Ratsämter besetzt. Hier sind auch die drei wichtigsten Handwerke der Stadt, die Tuchmacher, Fleischer und Gerber,

66) J. H a m b e r g e r, Jakob Böhme, in: A. D. B. 3 (1876), S. 66—72 und d e r s., Jakob Böhme, in: Realencyklop. f. prot. Theol. u. Kirche 2, Leipzig 1878, S. 511.

67) Script. rer. Lus. sup. NF. 1, S. XXVII—XXX.

68) O. J a n c k e, Die Ratsordnung in Görlitz vom Jahre 1489, in: Neues Laus. Mag. 45 (1869), S. 305—307 und 48 (1871), S. 222—242. Die ältesten Statuten von Görlitz, Script. rer. Lus. sup. NF. 1, S. 391—399.

69) H a ß, a. a. O., NF. 3, S. 65.

mit je einem ihrer Ältesten vertreten. Da sie weder Ratsälteste (senioren) noch Schöffen werden können, haben sie keine Möglichkeit, jemals in entscheidende Stellen zu gelangen⁷⁰

Auf die Wahl der in den Rat abzuordnenden Meister haben die Innungen selbst keinen Einfluß; sie erfolgt ganz nach der Gunst der Ältesten des Rats. Der Ausschluß der Zechen von der Ratskür und dem Bierbrau sowie die Einstufung ihrer Vertreter als Ratmannen sind Ausdruck einer bewußten Verhinderung politischer und sozial-ökonomischer Gleichberechtigung mit den Bürgern. Der Annahme, daß die Handwerker bei ihrem im allgemeinen geringen Bildungsstand und ihren nur auf die Zunft und die Stadt beschränkten Interessen kaum in der Lage gewesen wären, die nicht immer einfachen Ratsgeschäfte zu meistern⁷¹, wird man nicht mehr beipflichten. Aus der Mitte der 7 Schöppen, die Bürger sein müssen, wird der Bürgermeister gewählt⁷². Daraus leitet der Rat das Recht ab, es komme nur ihm zu, das königliche Gericht zu besetzen, nicht aber dem Landvogt. Dieser bestätigt nur mehr die Wahl des Erbrichters, der wohl dem Namen nach königlicher Beamter ist, in Wirklichkeit aber zum Rat der Stadt gehört⁷³. Die Rechtsbelehrung holt man sich bis 1547 beim Magdeburger Schöppenstuhl, ohne sich aber an dessen Sprüche zu binden. Das Görlitzer Schöffengericht war für das ganze Land Görlitz zuständig. Die der Stadt verliehene Obergerichtsbarkeit gibt dem Rat eine ungeheure Machtfülle in die Hand, derentwegen es fortdauernd zu Streitigkeiten mit der Ritterschaft, dem Amte Görlitz und dessen Hofgericht kommt. Nach 1547 ist für alle Prozesse das Appellationsgericht in Prag zuständig; auch ist für alle Fälle in criminalibus der Landvogt hinzuzuziehen.

Die Stadtregierung ruht ganz in den Händen einer zahlenmäßig kleinen, aber äußerst stabilen Minderheit einiger bevorrechtigter Familien, die sehr darauf bedacht sind, ihren „Kreis“ nicht allzusehr zu erweitern. Diese bis über die Mitte des 16. Jhs. anhaltende Vorherrschaft der vornehmen Bürger ist für Görlitz von größtem Nutzen gewesen. Nur durch diese Geschlechter und ihre Vermögen hat sich das großbetriebliche Exportgewerbe mit seinem weitreichenden Fernhandel überhaupt erst entwickeln können.

Für die Umfänglichkeit der Ratsgeschäfte spricht u. a. die Tatsache, daß zu Anfang des 16. Jhs. an die hundert festbesoldete Ratsdiener, d. h.

70) K ä m m e l, a. a. O., S. 16.

71) Ebenda, S. 35.

72) H a ß, a. a. O., NF. 4, S. 141.

73) Ebenda, S. 65, 163, 232, 286, 343.

Beamte gezählt werden. Der angesehenste und einflußreichste Ratsbeamte ist der Oberstadtschreiber (von der Mitte des Jahrhunderts an Syndikus genannt), der Leiter der Innen- und vor allem der Außenpolitik der Stadt. Es ist das einzige Amt, das nicht dem alljährlichen Wechsel unterworfen ist. Daß das Görlitzer Oberstadtschreiberamt im 16. Jh. als das bestbezahlte zwischen Nürnberg und Breslau galt, ist schon erwähnt. Ein Ratsdiener hatte den jeweiligen Oberstadtschreiber von seiner Wohnung ins Rathaus und zur Kirche und wieder zurück zu begleiten⁷⁴. Die Machtstellung von Görlitz beruhte auf dessen Obergerichtsbarkeit und weitreichenden Jurisdiktionsbefugnissen sowie in seiner militärischen, finanziellen und politischen Selbständigkeit. Der Souveränität der Oberlausitzer Sechsstädte hat der Pönfall von 1547 ein Ende gesetzt⁷⁵. In der städtischen Verfassung hat er einschneidende Veränderungen bedingt, vor allem der Stadt die freie Ratskür und bis 1562 die Obergerichtsbarkeit genommen. Der von den landesherrlichen Kommissaren eingesetzte neue Rat hat jedoch in seiner politischen Haltung und seiner sozialen Zusammensetzung dem alten Rat gegenüber keine Änderungen aufzuweisen. Die Mitglieder des neuen Rates gehören gleicherweise den alten Bürgerfamilien an⁷⁶. Die Ratsgeschäfte selbst gliedern sich in folgende Hauptgruppen: Finanz- und Steuerwesen; Polizei- und öffentliche Sicherheit, Kirche, Schule und Armenpflege; Gerichtspflege und ständische Angelegenheiten.

Die wichtigsten Einnahmen zieht die Stadt aus ihren Grund- und Liegenschaften (die dem Rat schossende Landbevölkerung macht 58,6% der städtischen Einwohnerzahl aus!), aus Zöllen, dem Geschoß und sonstigen – direkten und mehr noch indirekten – Steuern. Trotz der beträchtlichen Ausgaben und landesherrlichen Abgaben ist bis 1547 immer noch ein Überschuß in der Stadtkasse geblieben, über den aber der Rat keine Rechenschaft ablegte – mit ein Grund der Unzufriedenheit namentlich der Zünfte gegen den Rat.

Die Handhabung der Polizei war eine der wichtigsten Aufgaben der Stadtohrigkeit. Unter dem Kommando des Zirkelmeisters lag eine ständig einsatzbereite Mannschaft von Stadtknechten und Reitern im Rathaus, eine Maßnahme, die auf den hohen Grad von Unruhe in der Bevölkerung hinweist. Trotz aller rücksichtslosen Schärfe, mit der man in jener Zeit gegen jedwede Störung der inneren und äußeren Ordnung vorzugehen

74) Ebenda, S. 302 f.; Jancke, a. a. O. 48, (1871), S. 227.

75) Pietsch, a. a. O., S. 51–141.

76) Ebenda, S. 118 f.

pflegte, ist die Mißstimmung im Volke gegen die herrschenden Verhältnisse und die in der Stadt bestimmende bürgerliche Oligarchie immer größer geworden. Auf Grund der Ratsordnung von 1489 wurde die Stadtpolizei zu den Festzeiten und an besonderen Tagen durch bewaffnete Angehörige der Bürgerschaft, also nicht der werktätigen Bevölkerung, verstärkt. Zu Weihnachten, Ostern und Pfingsten, zu Fastnacht, Himmelfahrt und vor allem zur Kirmes besetzte man die Tore und Türme noch zusätzlich mit je 2–4 Bürgern. In den Ratsweinkeller legte man sogar unter Führung eines Ratsherrn 6–10 bewaffnete Bürger. Während der Fastnachtstage hatten sich alle Ratsdiener, d. h. die gesamte Beamtenschaft, wegen eventuellen „Aufruhrs und Geschreis in der Stadt“ auf dem Rathaus aufzuhalten, und zur Kirmes mußte sogar jeder Wirt in seinem Hause einen Wächter bereithalten⁷⁷.

Alle diese Sicherungsmaßnahmen nur damit zu begründen, daß zu den angeführten Zeiten viel auswärtiges Landvolk – sinnlich und leidenschaftlich veranlagt und zu Gewalttätigkeiten geneigt – in die Stadt komme, sich durch die engen Gassen wälze und die Bierhäuser fülle⁷⁸, ist nicht angängig. Die Roheit und ausgelassene Zügellosigkeit der Landbewohner dieser Zeit ist sehr wohl ein beachtlicher Unruhefaktor gewesen. Doch werden Not und Unterdrückung, Ungerechtigkeit und Ausbeutung, Kummer und Sorge, aber auch Neid und Mißgunst bei der armen Bevölkerung in Stadt und Land soviel Zündstoff aufgespeichert haben, daß es nur eines kleinen Anlasses bedurfte, um einen offenen Aufruhr, mit dem der Rat ohnehin immer rechnete, auszulösen. Nach der grausamen Unterdrückung des Volksaufstandes von 1527 ist es in Görlitz selbst zu keinen weiteren Unruhen mehr gekommen. Das scharfe Vorgehen des Rates gegen die aufständischen Bauern in den Weichbilddörfern diente überdies zur Abschreckung und Warnung der Stadtbevölkerung⁷⁹. In der Ratskür von 1566 sind die vorgenannten Sicherungsbestimmungen nicht mehr enthalten. Anscheinend brauchte die Stadtobrigkeit keine Unruhen mehr zu befürchten.

Daß sich die sozial-ökonomischen Verhältnisse der werktätigen Bevölkerung zu ihren Gunsten sonderlich geändert hätten, ist nicht anzunehmen. Dafür waren die Jahrzehnte bis zum Ende des Jahrhunderts viel zu sehr labil und krisenbewegt. Die in den Statuten von 1566 enthaltenen ausführlichen Bestimmungen „Von der Hülfe“, d. h. dem

77) Jancke, a. a. O., 48 (1871), S. 236–241.

78) Kämmerl, a. a. O., S. 21.

79) G. Köhler, Ferdinands I. Befehl an den Rat zu Görlitz vom 16. 10. 1527, in: Neues Laus. Mag. 35 (1859), S. 340 f.

Schuldenwesen, deuten auf eine entsprechende Ausweitung des Geld- und Kreditwesens mit all ihren Mängeln. Bis zur Mitte des 16. Jhs. scheint sich das Bargeld- und Kreditwesen noch in den alten Bahnen bewegt zu haben. Kredite wurden nur auf ganz kurze Zeit, meist von Messe zu Messe, eingeräumt. Die außerhalb der Handelsmessen vereinnahmten Bargeldbeträge sind selbst bei Großkaufleuten nicht groß gewesen. Als Beitrag zum Aufbau der Nikolaikirche verspricht Hans Frenzel, der damals reichste Bürger von Görlitz, hundert Wochen lang pro Woche 15 Mark zu geben, d. h. mit anderen Worten, der Betrag von 1500 Mark stand selbst diesem Großkaufmann nicht ohne weiteres in bar zur Verfügung⁸⁰.

Die Ausdehnung der Gerichtspraxis auf Testamente, Nachlässe und die Erbfolge belegt die vielfältige Aufgabe des Stadtgerichts nach der zivilrechtlichen Seite hin⁸¹. Wie sehr man sich in die privaten und häuslichen Angelegenheiten der Stadtbewohner einmischte und diese reglementierte, davon zeugen die Ausführungen über die Bestellung der Wirtschaft und über Tracht und Kleidung⁸². Welche Rolle das mit den Obergerichten versehene Görlitzer Stadtgericht vor 1547 gespielt hat, ist aus den Worten des Haß zu entnehmen, der darüber sagt: „der gleich gerichte findest du so balde bey einer stadt nicht, ab sie auch ein reichsstadt were“⁸³. Die spätere Gerichtsordnung von 1593 (März 12) läßt eine ganz wesentliche Einschränkung der örtlichen Gerichtsgewalt zugunsten der landesherrlichen Organe erkennen; in gleicher Weise zeigt sie auch Milderungen im Gerichtsverfahren selbst.

Der Rat zu Görlitz trägt im 16. Jh. die Züge einer Kollegialbehörde mit stark autoritärer Leitung. Bis zum Pönfall waren die Befugnisse fast unumschränkt. Die Stadt und ihre Bewohner wurden von Bürgermeister und Rat ohne Mitwirkung der Bevölkerung regiert.

Der nördlich der Peterskirche sichtbare Vogtshof (Abb. 1e) ist Vertreter der landesherrlichen Macht in Görlitz, allerdings einer nicht sonderlich starken. Der im 16. Jh. nach dem Brande von 1456 nur notdürftig wiederhergestellte Vogtshof, Sitz des Hauptmanns zu Görlitz und des wenig bedeutenden Hofgerichts, trägt keinerlei repräsentativen Charakter. Er veranschaulicht deutlich, wie sehr in der Neißestadt die Macht des Rates

80) K ä m m e l, a. a. O., S. 33; H a ß, a. a. O., NF. 3, S. 408.

81) B. G. W e i n a r t, Rechte und Gewohnheiten der beiden Markgraftümer Ober- und Niederlausitz, 4, Leipzig 1798, S. 57—84.

82) Ebenda, S. 30—43.

83) H a ß, a. a. O., NF. 4, S. 196.

über der des Landesherrn steht. Ob die Zeit, da Görlitz unter Herzog Johann (1377–96) selbständiges Fürstentum und Residenz war, tiefergehende Einflüsse auf die Entwicklung der Stadt ausgeübt hat, ist nicht weiter zu belegen. An Bauten der Kunst, die auf fürstlichen Willen zurückgehen, zeigt Görlitz keine Beispiele. Es ist im wahrsten Sinne des Wortes eine „bürgerliche Stadt“.

Das an der Stadtmauer an der Neiße gelegene Haus der Neißbadstube (Abb. 1d) ist bis 1584 Ratseigentum. Die Ausübung der Medizinalpolizei seitens der Stadt hat sich nicht nur auf die Anstellung eines Stadtphysikus – von 1558–1601 war es Dr. Thomas F r i t s c h , der Bruder des bekannten Buchdruckers Ambrosius Fritsch – beschränkt; sie ist auch auf andere Teile des Gesundheitswesens ausgedehnt. Die enge Bauweise in der Stadt, die überbesetzten Wohnungen, der Mangel an Wasser und an sanitären Einrichtungen und die ständige Gefahr des Ausbruchs einer Seuche machten öffentliche Badehäuser notwendig. Außer der Neißbadstube hat noch die Neubadstube bestanden, der durch Röhrenleitungen und Brunnen reichlich Wasser zur Verfügung stand. In der Nähe der Badstuben betrieben Bader und Chirurgen ihr zweifellos gut gehendes Geschäft⁸⁴.

Die Wasserversorgung der Görlitzer Altstadt selbst war infolge des anstehenden Tonschiefer- und Granitgesteins nicht übermäßig günstig. Von einigen in den Häusern befindlichen Brunnen abgesehen, erhielt die Stadt das meiste Wasser durch Röhrenleitungen, die in einem weitverzweigten Netz das Stadtgebiet durchzogen. Nur hatten all diese Leitungen wegen der niedrigen Lage der Quellen und der Sammelbehälter einen sehr geringen Druck. Der bereits 1477 vom Rat beschlossene Bau von zwei Wasserkünsten, wie sie 1495 Bautzen anlegte, ist nicht zustande gekommen. Wasser befand sich weiter in den an verschiedenen Stellen – so auf dem Untermarkt und im Hof des Gymnasiums – aufgestellten hölzernen und steinernen Röhrbüten, die namentlich bei Bränden wichtig wurden. Das überschüssige Wasser sowie Regen- und Unratwasser flossen in den unterirdischen, steingemauerten Abzugskanälen, den Abzuchten, zur Neiße. Wegen dieser seit dem 14. Jh. bestehenden Kanalisation war Görlitz ebenso berühmt wie Straßburg⁸⁵.

Die an der Lunitz und vor allem an der Neiße gelegenen Mühlen haben für die Versorgung der Stadt höchste Bedeutung gehabt. Deshalb waren sie auch ganz oder teilweise im Ratsbesitz, so z. B. die 1561 neugebaute

84) R. J e c h t , Geschichte, S. 445, 511, 513.

85) Ebenda, S. 514–516, 519, 523, 524.

Vierradenmühle (Abb. 1d). In Verbindung mit den Mahlmühlen (der Dreiraden-, Ober- und Teichmühle) standen der 1555 vom Rat verkaufte Kupferhammer, die 1534 errichtete, aber nur kurze Zeit bestehende Papiermühle, seit 1546 die Pulvermühle sowie mehrere Tuchwalken. Als 1513 eine strenge Kälte für drei Monate das Wasser einfrieren ließ und die Mahlmühlen außer Betrieb setzte, schritt man zur Errichtung von Windmühlen, die vordem in dieser Gegend nicht bekannt waren⁸⁶.

Ein reines Wirtschaftsgebäude bezeichnet der halb über der Neiße gebaute Kuttel- oder Schlachthof (Abb. 1f). Das Fleisch gelangte von hier aus in die am Obermarkt gelegenen Fleischbänke, die seit 1568 aus Stein gebaut waren. Die Fleischer als das zweitgrößte Handwerk der Stadt besaßen 60 Bänke. Von 1599 ab durften noch 8 Landfleischer an Sonnabenden für drei Stunden ihre Ware feilhalten⁸⁷. Rechts vom Kuttelhof breitet sich die große, durch ihre Spannvorrichtungen auffallende Rähmanlage der Tuchmacher aus.

Als letztes topographisches Objekt sei die Neißebücke erwähnt (Abb. 1d), die in den Jahren 1545–47 aus Stein neu gebaut wurde, nachdem die frühere hölzerne Brücke 1525 bis aufs Wasser niedergebrannt war. Bezeichnend für sie ist das an den Seiten offene Holzdach. Dem starken Fuhrverkehr sollte die Pflasterung der Fahrbahn dienen. In Görlitz ist aber nicht nur die Brücke gepflastert, sondern auch die meisten Gassen und Plätze in der Alt- und Neustadt. Nach Jechts Untersuchungen hat der Rat der Stadt für solche Steinwege wie für Steinsetzer schon seit dem 14. Jh. allerhand Geld ausgegeben. Die gepflasterten Straßen hatten von beiden Häuserseiten her ein geringes Gefälle und besaßen in der Mitte ein Schnittgerinne. Wegen seiner steingepflasterten Straßen hatte Görlitz den anderen Oberlausitzer Städten gegenüber viel voraus⁸⁸.

Die Mezker-Scharfenbergsche „Abkontrafeitung der Stadt Görlitz im 1565. Jar“ ist nicht nur für den Historiker eine außerordentlich wertvolle und aufschlußreiche Quelle; sie gewährt gleicherweise auch dem kunstgeschichtlich erfahrenen Betrachter viele lehrreiche Einzelheiten. Bei einigen Bauwerken sind z. B. Ansätze barocker Bauweise zu erkennen⁸⁹. Es zeigt sich, daß auch das bauliche Bild der spätmittelalterlichen Stadt wesentlich reicher an Formen und Stilen war als man gewöhnlich anzunehmen geneigt ist.

86) Ebenda, S. 725–739; Neumann, Görlitz, S. 68–70.

87) R. Jecht, Geschichte, S. 463, 572, 663; Neumann, Görlitz 2, S. 75 f.

88) R. Jecht, Geschichte, S. 528; Haß, a. a. O., NF. 4, S. 298, 299.

89) Nach freundlicher Mitteilung des Herrn Dr. Lemper, Görlitz.

Nach Johannes Haß, dem für die Oberlausitz und im besonderen für die Görlitzer Geschichte so bedeutsamen Annalisten des frühen 16. Jhs., besteht die Bevölkerung der Stadt aus zwei Teilen, den Bürgern und den Handwerkern⁹⁰. Damit ist wohl die gesellschaftliche Situation im großen gekennzeichnet, nicht aber die wirkliche Bevölkerungsstruktur. Zu den beiden obigen Gruppen kommen noch die in den Vorstädten ansässigen Tagelöhner, Fuhrleute, Gärtner und Bauern sowie die fluktuierende Bevölkerung, wie sie die Schüler, die Lehrer und die Geistlichen darstellen, hinzu.

Dieser im wesentlichen berufsbedingten Differenzierung entspricht auch die sozial-ökonomische. Bürger und Handwerksmeister stellen den grundbesitzenden und vermögenden Teil der Bewohner dar; die übrigen gehören zur großen Masse des besitzlosen werktätigen Volkes. Den kleinsten, dafür aber um so einflußreicheren Anteil bilden die „Bürger“, die Familien der Kaufleute und Handelsherren. Sie allein sind ratsfähig. Bei dieser Aristokratie des Besitzes können wir nicht von Patriziern, aber auch nicht von alten Geschlechtern sprechen. Einmal handelt es sich bei diesen führenden Kreisen nicht um jahrhundertlang in Görlitz eingesessene, sondern um zugewanderte Familien, die durch die Kaufmannschaft und Privilegien zu Reichtum und Einfluß gelangt sind. Die 1528 nachgewiesenen 1620 geschoßzahlenden Bürger machen 15,3% der Gesamtbevölkerung der Stadt (10530) aus; davon besitzen 63 Bürger (bzw. 0,6% der Gesamtbevölkerung) ansehnliche Vermögen von über 1000 Mark und 10 weitere Bürger für die damalige Zeit Riesenvermögen von über 5000 Mark⁹¹. Den stärksten Anteil weist die Gruppe der mittelgroßen Vermögen (bis zu 500 Mark) mit 91,3% auf. Während die großen Vermögen von über 5000 Mark bis 1592 mehr und mehr abnehmen und schließlich gar nicht mehr vorhanden sind, bleibt die Gruppe der mittelgroßen Vermögen annähernd stabil⁹². Auch haben die vornehmen Görlitzer Familien keine allzu große Lebensdauer aufzuweisen. Infolge vielfacher Erbteilungen – wie bei Frenzel, Emmerich, Bernt, Hirschberg, Schütze – lösen sich selbst Riesenvermögen in kurzer Zeit in kleinere auf. Wieder in anderen Fällen geht infolge der Erwerbung umfangreicheren auswärtigen Grundbesitzes die Verbindung mit der Stadt verloren. Deshalb ist bei der Görlitzer Oberschicht die seit alters ange-

90) Haß, a. a. O., NF. 4, S. 141.

91) H. Jecht, Wirtschaftsleben, S. 129.

92) W. v. Boetticher, Das Almosenwesen in Görlitz im 16. Jahrhundert, in: Neues Laus. Mag. 106 (1930), S. 145.

wandte Bezeichnung als „Bürger“ richtiger zu gebrauchen. Im Verlauf der zweiten Hälfte des 16. Jhs. erfährt die Oligarchie der Görlitzer Bürgerschaft immer mehr Einschränkungen, bedingt durch das Eindringen namentlich akademisch Gebildeter in den Rat und die Ratsämter und zum andern durch das Einschleichen der landesherrlichen Verwaltung in bisherige Ratsgeschäfte. Innerhalb der Bürger nehmen die „Herren“, d. h. die Ratsmitglieder, Geistlichen, Doktoren und Magister eine führende Stellung ein.

Die zweitwichtigste Rolle im öffentlichen Leben der Stadt spielen die Zechen. 1534 werden in Görlitz 52 Innungen gezählt. Von den am Ende des Jahrhunderts vorhandenen 800 Handwerksmeistern entfallen 25% auf die Tuchmacher, 17,5% auf die Rot- und die Weißgerber und 7,5% auf die Leineweber⁹³. Diese vier Gewerbe arbeiten überwiegend auf Export; alle übrigen für den lokalen Markt. Die Grundlage des Wirtschaftslebens ist die Tuchweberei, ursprünglich rohstoffbedingt, dann infolge der außerordentlich günstigen Verkehrslage der Stadt und der Privilegien auf Großbetrieb und Fernabsatz umgestellt⁹⁴. Die 1301 von Markgraf Hermann von Brandenburg getroffene Regelung, den Gewandschnitt nur den Bürgern, d. h. den Kaufleuten, zuzubilligen, hat das Görlitzer Tuchgewerbe in jene Bahnen gelenkt, die es den Bürgern gestattete, für über 250 Jahre unumschränkt das Gewerbe und die Stadt selbst zu beherrschen⁹⁵.

Noch zu Anfang des 16. Jhs. sind die Zünfte – die Zechen – nicht allein ökonomische Zweckverbände, die für ihre Mitglieder und deren Angehörige alle wirtschaftlichen und rechtlichen Angelegenheiten regeln; sie sind zugleich mit dem städtischen und kirchlichen Leben engstens verflochten⁹⁶. Mehr als in jeder anderen Oberlausitzer Stadt blicken die Görlitzer Zünfte auf eine politische Tradition zurück. Seit Begründung des Sechstädtebundes stellen sie für Truppenaufgebote in festliegender Zahl ihre „Kumpen“ zur Verfügung; desgleichen haben die Zechen bei Bränden eine Löschmannschaft von 116 Mann zu stellen. Auf die immer wieder erhobenen Forderungen nach Mitbeteiligung am Stadtre Regiment, nach sozialer Gleichberechtigung mit den Bürgern, nach Zulassung zum Bierbrau und nach gleichmäßiger Besteuerung ist bereits hingewiesen. Von

93) H. J e c h t, Wirtschaftsleben, S. 122.

94) D e r s., Wirtschaftliche und soziale Grundlagen der Stadt Görlitz im Mittelalter, in: Arch. f. Sippenf. 10 (1933), S. 245.

95) Cod. dipl. Lus. sup. I, (Görlitz 1856), Nr. CVIII, S. 168 f.

96) W. A n d r e a s, Deutschland vor der Reformation, Stuttgart 1942, S. 314.

1372 bis 1527 haben die Görlitzer Handwerker in Verfolg ihres Zieles, die drückende Suprematie des Rates und der Bürgerschaft zu beseitigen, mehrfach zu den Waffen gegriffen. Die Görlitzer Handwerkeraufstände sind keine Folge wirtschaftlicher Notstände, zumindest nicht ihrer Urheber. Diese waren durchweg vermögende Leute, teilweise sogar mit Landgütern ausgestattet. Die Görlitzer Handwerkerunruhen sind Erhebungen einer wirtschaftlich gutgestellten, aber politisch und sozial unterdrückten Unternehmerschicht. Die Vereinigung aller Machtmittel in der Hand des Rates, die Unterstützung der Ritterschaft und eine geistige Überlegenheit in der Beherrschung der Situation bei den Unruhen ließ die dünne regierende Oberschicht des Rates und der Bürger stets als Sieger hervorgehen. Trotz beachtlichen Mutes fehlten den Aufständischen fast immer, so besonders 1527, die Führer. Die Uneinigkeit und auch Unentschlossenheit der anführenden Meister ließ diese vor der Autorität der Herren des Rates nur zu schnell kapitulieren und trennte sie so von der nun führerlos gewordenen Masse der revoltierenden Handwerker, die rasch und blutig auseinander getrieben und anschließend gerichtlich verfolgt wurde⁹⁷.

Die im Gefolge der Türkenkriege einsetzenden Wirtschaftskrisen mit all ihren Begleiterscheinungen — Produktions- und Arbeitseinschränkung, Sinken der Löhne, Steigen der Preise, Verschlechterung der Münze, Abwanderung der Handwerker in andere Berufe und andere Gegenden — betreffen in erster Linie die sogenannten „kleinen Leute“, die in jenen Jahrzehnten tatsächlich nur von der Hand in den Mund leben⁹⁸. In Form ziemlich hoher Preise müssen Arbeiter, Handwerker, Kleinkrämer u. a. unverhältnismäßig viel zu dem große Mittel beanspruchenden städtischen Haushalt beitragen, ohne aber an der Führung oder Mitwirkung der Ratsgeschäfte beteiligt zu sein⁹⁹. Wir wissen nicht, wie stark zahlenmäßig der Anteil der minderbemittelten werktätigen Bevölkerung von Görlitz gewesen ist, doch dürfte in einer so gewerbereichen Stadt die Zahl der unselbständigen Handwerker, Tagelöhner, Hilfskräfte, Kleinkrämer, Fuhrleute und Gärtner die Hälfte der Gesamtbevölkerung ausgemacht haben¹⁰⁰.

So sehr auch Görlitz im ganzen 16. Jh. durch seinen Waid-, Tuch-, Leder- und später auch Leinwandhandel eine führende Rolle im deutschen

97) H a B, a. a. O., NF. 4, S. 16—92.

98) J. B ü h l e r, Deutsche Geschichte, 3, Das Reformationszeitalter, Berlin 1938, S. 154.

99) Ebenda, S. 155.

100) Ebenda.

Wirtschaftsleben spielte, so hat es doch den Anschein, als ob diese höchst wichtigen Exportgewerbe von der Stadt an zweiter Stelle geführt werden. Als König Ferdinand I. bei seinem Einzug in Görlitz am 25. Mai 1538 den Oberstadtschreiber H a ß fragte, „was der Stadt Nahrung und Hantierung sei“, antwortete dieser „daß des Bürgers Nahrung auf dem Bierbrauen stünde, (und) daß sich sonst kein Handwerk brauchen müßte“¹⁰¹. Die Braugerechtigkeit und die mit dem Bierbrau und Bierhandel verbundenen Privilegien bilden den Mittelpunkt des wirtschaftlichen und öffentlichen Lebens der Bürger. Auf dem Bierbrau beruht ein gut Teil des Wohlstandes der Stadt in älterer Zeit. Als Getränk besonders des einfachen Mannes hat das Bier eine ganz andere Rolle gespielt als später, zum Teil mit bedingt durch die vielfach schlechten Trinkwasserverhältnisse. Bei Grundstückskäufen und -verkäufen sind die Brau- und Bierhöfe ein vielbegehrtes, besonders dankbares Handelsobjekt. Deshalb auch finden sich so viele Ratsherren, obere Ratsbeamte, Gelehrte und Ärzte in der Reihe der Bierhofsbesitzer. Die Besucherzahl ist – für damalige Verhältnisse – eine oft hohe. H a ß schreibt, daß am 12. Juni 1525 abends in seinem Bierhofe an der Petersstraße die Tuchmacher an die hundert Mann stark eingekehrt seien¹⁰². In gleicher Weise bringen die Schützenfeste, die Zusammenkünfte der Bruderschaften und Zechen, die Besuche hoher Standespersonen und die Festzeiten große Menschenmassen in die Görlitzer Bierhöfe. Als Handelsgegenstand steht das Bier bis weit ins 17. Jh. hinein allen anderen Gewerbecprodukten gegenüber weit voran.

Ein Kennzeichen der gesellschaftlichen Struktur des spätmittelalterlichen Görlitz sind die zahlreichen selbständigen, ihrem inneren Wesen nach genossenschaftlichen Verbindungen, wie sie die Bruderschaften der Bürger, Biereigen, Handwerker und Priester, die Mönchsorden, die Schwesternschaften, die Zechen und die Schützengesellschaften darstellen. Diesen durchweg auf religiöser Grundlage entstandenen Verbindungen ist neben der Pflege und Förderung des kirchlichen Lebens und der allgemeinen Wohlfahrt die Wahrung materieller Interessen sowie die Erlangung und Vermehrung von Rechten und Vergünstigungen gemeinsam. Die alte Kirche unterstützte diese Bruder- und Schwesternschaften, da sie in ihnen einen wirksamen Schutz gegen die sich erhebende Reformbewegung sah. Die angesehenste dieser Vereinigungen ist die Bruderschaft „Zu Unserer

101) H a ß, a. a. O., NF. 4, S. 367.

102) Ebenda, S. 23.

Lieben Frauen“. Andere sind die von St. Anton, St. Jakob, St. Franziskus, die der Bierbürger, der Kaufleute und der Prediger¹⁰³. Die Betreuung der Kranken und Siechen hatten die Beghinen übernommen. Eine weitere Schwesterschaft war die des hl. Franziskus. Die Zechen sind oft geschlossen in diese Bruderschaften eingetreten. Die gleichfalls zu Bruderschaften zusammengeschlossenen Handwerksgesellen verfolgten indes mehr politisch-soziale Ziele als Gegengewicht zu den nur die Interessen der Meister vertretenden Zünften.

Aus den Bruderschaften der Büchsen- und der Armbrustschützen, die beide ebenfalls eng mit der Kirche verbunden waren, ist die Görlitzer Schützengesellschaft hervorgegangen. Da die Schützen mit zur Sicherheit der Stadt beitrugen, standen sie, was aus den namhaften königlichen und städtischen Geschenken und der Steuerfreiheit für den jeweiligen Schützenkönig hervorgeht, beim Rat der Stadt und bei der Landesherrschaft in hohem Ansehen¹⁰⁴. Mit und nach der Reformation und im Zuge der folgenden Strukturwandlung der Städte ändert sich der Charakter der Schützengilde insofern, als diese nunmehr eine dem Schießsport und der Geselligkeit huldigende Vereinigung der Bürger und der Handwerker wird. Die Wahl des Bierhofes, in dem das mit jedem Schützenfest verbundene Festmahl stattfindet, trifft der Rat der Stadt selbst. Da es sich hierbei um ein außerordentlich einträgliches Geschäft handelt, werden meist solche Brauhofbesitzer gewählt, die selbst Ratsmitglieder sind. Bartholomäus S c u l t e t u s hat beispielsweise in den Jahren 1593–1614 fünfzehnmal die Schützen in seinem Bierhof auf der Petersstraße bewirtet. Die Mitgliederzahl der Schützengilde schwankt sehr; sie bewegt sich zwischen 79 im Jahr 1506 und 196 im Jahre 1580.

Wenn auch diese verschiedenen Bruderschaften nach außen nur lose nebeneinander stehen, vielfach sogar gegeneinander arbeiten, so umschließt sie doch alle bis zur Reformation das einigende Band der römischen Kirche, in deren Monumentalbauten der in sich so vielfach gespaltene Geist des Mittelalters seine höchste Verkörperung gefunden hat¹⁰⁵. Hier erscheint die sonst so heterogene, in Gruppen, Verbände, Zünfte und Bruderschaften geschiedene Stadtbevölkerung als einheitlich denkende, fühlende und handelnde Masse. Es hat bis ins dritte Jahrzehnt des 16. Jhs. kaum einen erwachsenen Görlitzer gegeben – gleich welcher

103) K ä m m e l, a. a. O., S. 28; P e s c h e c k, Katholische Zustände, a. a. O., 25 (1849), S. 72–77.

104) R. J e c h t, Schützengesellschaft, S. 3 f., 18, 22, 35, 38.

105) L ü b k e, Architektur, S. 298, 491.

Berufszugehörigkeit —, der nicht einer dieser Vereinigungen angehört hätte. Mit dem Niedergang der katholischen Kirche, dem Übergang der bisher von ihr gehandhabten kulturellen und sozialen Aufgaben auf die Stadt und der im ganzen freieren, in die Tiefe dringenden Einstellung der Menschen der Renaissance zum Leben und zur Wissenschaft war für die aus mittelalterlicher kirchlicher Überlieferung stammenden genossenschaftlichen Gruppen und Verbände seit der Reformation kein Raum mehr. Die meisten von ihnen lösten sich auf oder bildeten sich, wie die Zünfte und die mehr gelehrt-künstlerischen Vereinigungen zu Gruppen mit neuen Formen und neuen Aufgaben um. Auch das schon erwähnte, vermutlich von Scultetus begründete Convivium musicum mit seinen 20–30 ständigen Mitgliedern und den über 50 Gästen bildet eine solche Vereinigung, allerdings auf anderer Grundlage. Das der Wittenberger Kantoreigesellschaft nachgebildete Convivium, das bis 1613 bestanden hat, ist ein musikalisch-literarischer Geselligkeitsverein der oberen Kreise von Görlitz. Die Mitglieder des Conviviums standen dem seit 1562 von Adam Puschmann begründeten Görlitzer Meistersang ablehnend gegenüber. Der handwerkliche Meistergesang ist in Görlitz, wenn man von der Zeit von 1562–78 absieht, zu keiner rechten Entfaltung gekommen. Die Zeit für ihn war vorbei¹⁰⁶.

Ein Spiegelbild der geistigen Enge jener Zeit ist auch die äußerst nüchterne Einstellung der Menschen zum Leben. Für die Masse des werktätigen Volkes verläuft dieses eintönig und ohne sonderlich große Abwechslung; nur die kirchlichen Fest- und Feiertage sowie vor allem die Fastnachtszeit und die Kirmes mit ihren Spielen und Vergnügungen bringen eine Unterbrechung in den Alltag. In den meisten Fällen ist auch das Familienleben vor allem der oberen Kreise von einer kalten, berechnenden Sachlichkeit gekennzeichnet. Die Frauen sind wenig gebildet und haben in ihrem Wirken und ihren Interessen nur wenig Berührungspunkte mit dem Mann, der vollkommen im beruflichen und geschäftlichen Leben aufgeht¹⁰⁷. Die Ehe dient der Vermögenspolitik der beteiligten Familien, wobei auch die Verbindung zu einflußreichen Sippen eine nicht unwichtige Rolle spielt.

106) M. Gondolatsch, Beiträge zur Görlitzer Theatergeschichte bis 1600, in: Neues Laus. Mag. 103 (1927), S. 11–113; G. Sieg, Der Meistersänger Adam Puschmann und der Kantor Zacharias Puschmann, ebenda 98 (1922), S. 102–104; E. Goetze, Monographie über den Meistersänger Adam Puschmann von Görlitz, ebenda 53 (1877), S. 63–67.

107) K ä m m e l, a. a. O., S. 36.

Die zweite Frau Wendel Roskopfs d. Ä. war eine Enkelin des reichen Kaufherrn und Großgrundbesitzers Georg Emmerich. Auf diese Weise kam der schöpferische Baumeister zu dem mächtigsten Görlitzer Bürgergeschlecht in verwandtschaftliche Beziehungen, die ihm bei seinen vielen Bauvorhaben nur förderlich sein konnten. Eine seiner Schwägerinnen war mit dem Gymnasialrektor und Humanisten Laurentius Ludovicus verheiratet¹⁰⁸. So wie hier ist die Vereinigung der Aristokratie des Besitzes mit der des Geistes vielfach erfolgt. Auch größere Unterschiede im Lebensalter der Ehepartner sind bei den vornehmen Familien durchaus keine Ausnahme. Bartholomäus Scultetus erste Frau, eine Tochter des bekannten Buchhändlers Thomas Winckler, die ihm einen großen Bierhof in der Peterstraße in die Ehe mitbrachte, war 14 Jahre älter als er, dafür war dann die zweite 17 Jahre jünger. Die dritte Frau des Buchhändlers Thomas Winckler war wiederum eine Tochter Wendel Roskopfs¹⁰⁹. Damit bestand eine Verwandtschaft mit den angesehensten Familien der Stadt, den Emmerich, Peschel, Richter, Scultetus, v. Bischofswerder und Thiele. Dreimalige Verheiratungen waren damals weit verbreitet; im allgemeinen haben die Frauen kein hohes Lebensalter erreicht. Vermögensvermehrung und sozialer Aufstieg begleiten jede Eheschließung in den Kreisen der Görlitzer Bürger. Das Ansehen der Familie beruhte eben nur auf dem vorhandenen Reichtum an Geld und Grundbesitz¹¹⁰. Es ist nicht abzuleugnen, daß damals der beruflich Selbständige, sei er Kaufmann, Handwerker oder Landwirt, ein Mann tüchtigster Arbeit gewesen ist. Darauf beruht zum allergrößten Teil der Reichtum so vieler Familien. Bei der Einstellung der Zeit, die jeden Müßiggang als sündhaft und verderblich bezeichnete und diesen in der Ratsordnung von 1566 mit Ausweisung aus der Stadt bestrafte und die an sich soviel Sinn für die materiellen Dinge des Lebens entwickelte, mußten Kapitalbildungen die natürliche Folge sein. Das war aber wieder der Schlüssel zum sozialen Aufstieg. Die Wahl eines Familienmitgliedes in den Rat der Stadt bedeutete den Eintritt in die führende Oberschicht der Stadt.

Nachdem in den vorliegenden Ausführungen versucht worden ist, die einzelnen Objekte des Metzker-Scharfenbergschen Holzschnitts von 1565 streiflichtartig zur geschichtlich-gesellschaftlichen Situation der Zeit in

108) E. Wernicke, Wendel Roskopf, Meister zu Görlitz und in Schlesien, in: Neues Laus. Mag. 73 (1897), S. 279.

109) E. Wentscher, Thomas Winckler der Ahnherr des Görlitzer Buchhandels, in: Arch. f. Sippenf. 14 (1937), S. 169, 202.

110) J. H. Mitgau, Die Familie im Bewußtsein des deutschen Bürgers der Reformationszeit, in: Arch. f. Sippenf. 5 (1928), S. 366 f.

Beziehung zu setzen, soll abschließend noch die Frage beantwortet werden: „Welches sind die Ursachen, die zu dem beachtlichen Aufstieg von Görlitz im 16. Jh. geführt haben?“ Man pflegt in solchen Fällen vielfach die geographische Lage als erste Voraussetzung zu nennen. Das ist zum Teil auch richtig; denn die physisch- und ökonomisch-geographische Ausstattung eines Gebietes ist einmal für die geschichtliche Entwicklung der Siedlung von größtem Einfluß. Die topographische Lage von Görlitz auf einer nach Osten zu ansteigenden Felsplatte mit steilem Abfall zur Neiße und einem hier auf weiter Strecke hin einzig möglichen Flußübergang ist durchaus denkbar günstig. Dazu gesellt sich die nicht minder vorteilhafte geographische Lage am Eingang der Oberlausitzer (Görlitz-Zittauer) Tieflandsbucht und vor allem die Lage an der *via regia*, der bedeutendsten mittelalterlichen Handels- und Verkehrsmagistrale Deutschlands in west-östlicher Richtung, die hier die Neiße überschritt.

Nach einer urkundlich nicht belegbaren Angabe soll Kaiser Karl IV. im Jahre 1369 die Straße von Hirschberg über Friedland-Zittau-Löbau nach Bautzen aufgehoben und sie über Görlitz gelegt haben¹¹¹. Schon 1356 hatte sich die Stadt in der Goldenen Bulle verbrieft lassen, daß alle Wagenfahrten von Schlesien und von Zittau her nur durch Görlitz gehen sollten¹¹². Daß insbesondere die thüringischen Waidhändler lieber die von Leipzig über Torgau-Liebenwerda-Senftenberg-Spremberg und Muskau nach Sagan führende „Niedere Straße“¹¹³ und von Schlesien her die Görlitz im Süden umgehenden Straßen über Friedland-Seidenberg-Zittau benutzten, mag zum Teil geographisch bedingt gewesen sein. Die stark versumpften Niederungen zwischen Reichenbach und Görlitz, die häufig von Hochwassern gefährdete Neiße bei Görlitz und die großen Heiden im Osten und Norden der Stadt stellten kein übermäßig günstiges Verkehrsgelände dar.

Wirtschaft und Handel und damit auch der Wohlstand von Görlitz hätten nicht jene Ausmaße erreichen können, wenn die Stadt abseits des großen ost-westlichen Straßenzuges gelegen hätte. Die Verlegung der Straße über Lauban-Görlitz-Reichenbach zeigt, wie sehr sich ein landesherrlicher politisch-rechtlicher Willensakt über geographische Verkehrshindernisse hinwegsetzt und wie damit die wirtschaftlich-politischen Potenzen einer Stadt verändert werden können. Daß die vorerwähnte Straßenverlegung erfolgt ist, geht aus dem Vertrage Karls IV. mit den

111) B. C u n d i s i u s, Chronik von Görlitz, LA Bautzen, Ober- u. Niederlaus. Sachen, Vol. VI, Bl. 209b.

112) R. J e c h t, Geschichte, S. 73.

113) R. L e h m a n n, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Dresden 1937, S. 298.

Städten Görlitz und Zittau vom 28. Juli 1378 hervor, in dem er ihnen die Benutzung der „rechten Straße“ über Görlitz auferlegt und die Straßen über Friedland, Seidenberg und Schönberg verbietet. Die Straße von Zittau über Friedland nach Hirschberg darf nur für den Handel mit Vieh, Eisen und Hopfen nach Zittau und für Bier von Zittau benutzt werden¹¹⁴. Die Landstraßen des 16. Jhs. hatten keinen festen Unterbau; sie wurden bei Regenwetter und weichem Boden – so besonders zwischen Reichenbach und Görlitz und ebenfalls nach Lauban – kaum passierbar. Ein einziger Wagen brauchte dann einen Vorspann von 16 Pferden. Im allgemeinen haben die Frachtwagen eine Bespannung von vier Pferden. Mit vielen Unkosten hat der Rat zu Görlitz 1526 von den umliegenden Dörfern auf den großen Ausfallstraßen Sand und Steine anfahren lassen¹¹⁵. Folgende Hauptstraßen führten damals durch die Stadt bzw. gingen von ihr aus:

Görlitz—Bautzen—Kamenz—Königsbrück—Großenhain—Oschatz—Leipzig—Naumburg/S.—Erfurt—Frankfurt (Main),

Görlitz—Bautzen—Bischofswerda—Dresden—Freiberg—Chemnitz—Hof—Nürnberg—Augsburg,

Görlitz—Rothenburg—Guben—Frankfurt (Oder)—Stettin,

Görlitz—Sagan—Glogau—Posen—Danzig—Königsberg,

Görlitz—Lauban—Liegnitz—Breslau—Krakau,

Görlitz—Lauban—Goldberg—Schweidnitz—Neiße—Brieg,

Görlitz—Zittau—Gabel—Weißwasser—Prag.

Der Verkehr auf allen diesen Fernstraßen war bedeutend. Anfang März 1512 passierten z. B. allein auf der von Posen und Glogau kommenden Straße über 100 Frachtwagen die Stadt¹¹⁶. Da jeder ein- und durchfahrende Wagen zollpflichtig war, erwuchs dem Rat aus dem Fuhrverkehr eine ganz beträchtliche Einnahme. Nach dem Zollprivileg von 1414 erhob die Stadt folgende Abgaben¹¹⁷:

114) Verzeichnis Oberlausitzer Urkunden I, 2, Görlitz 1800, Nr. 499, S. 101 f.; J. Prochno, Regesten zur Geschichte der Stadt und des Landes Zittau 1234—1437, in: Neues Laus. Mag. 113 (1937), Nr. 410, S. 196 f.; LA Bautzen, Ober- und Niederlaus. Sachen, Vol. I, Bl. 16.

115) K ä m m e l, a. a. O., S. 31, 208.; H a ß, a. a. O., NF. 4, S. 293 f.

116) K ä m m e l, a. a. O., S. 33; H a ß, a. a. O., NF. 3, S. 222.

117) LA Bautzen, Ober- und Niederlaus. Sachen, Vol. I, Bl. 98—100.

Von jedem durch- oder einfahrenden Wagen mit		
Wolle		4 Heller
Waid	$\frac{1}{2}$ Groschen	
Salz	2 Groschen	4 Heller
Bier, Landwein, Färberröte und Eisen		$\frac{1}{2}$ Heller
Leder	6 Groschen	
Von jedem durch die Stadt fahrenden oder ver-		
kauften Warengut pro Zentner	$\frac{1}{2}$ Groschen	
Von jedem Landtuch bzw. Gewand:		
wenn es in der Stadt verkauft wurde,		3 Heller
wenn es lediglich durchgeführt wurde		2 Heller
Von jedem Brabanter Tuche oder einem anderen		
geschorenen Gewand pro Tuch	$\frac{1}{2}$ Groschen	
Von jeder Tonne Heringe:		
bei Verkauf in der Stadt	1 Groschen	
bei Durchfahrt	2 Groschen	
Für jedes Stück Rindvieh		2 Heller
Für jedes Schwein und Schaf		1 Heller

Das höchstverzollte Einfuhrgut ist Leder; es folgen Salz, Heringe, Waid und holländische Tuche. Jeder Fuhrmann, der das Weichbild von Görlitz berührte, war nach dem geltenden Straßenrecht verpflichtet, durch die Stadt zu fahren¹¹⁸. Für sich allein sind nun aber weder die topographische noch die verkehrsgeographische Lage die Ursache des wirtschaftlichen und politischen Aufstiegs der Stadt. Bautzen z. B. hat eine noch weit bessere topographische Lage und seine verkehrsgeographische ist, da die *via regia* unmittelbar an der Stadt vorbeiführt, gleich günstig. Dasselbe gilt — etwas abgeschwächt — für Kamenz. Und doch haben beide Städte eine ganz andere Entwicklung genommen als Görlitz, in dessen Schatten sie allzeit standen. Von gewissem Einfluß auf das städtische Wirtschaftsleben ist auch die ländliche Umgebung. Die kleinen, wirtschaftlich sich selbst genügenden sorbischen Bauerndörfer um Kamenz, Bautzen und Löbau dienten in nennenswertem Umfange weder der nahrungsmäßigen Versorgung dieser Städte, noch stellten sie für deren Gewerbecprodukte ein aufnahmefähiges Hinterland dar.

Ganz anders lagen diese Dinge bei Görlitz und Zittau. Beide standen mit den umliegenden großen deutschen Kolonistendörfern in regem wirt-

118) R. J e c h t, Geschichte, S. 62; Cod. dipl. Lus. sup. I, Nr. CCXLII, S. 339.

schaftlichen Austausch. Die beiden wichtigsten Görlitzer Gewerbe, die Tuchweberei und die Gerberei, sind bodenständig. Die umliegende gute Schafweide, die ausgedehnten Flächen an sogenannter „kurzer Heide“ und das Vorkommen von Kleefutter haben der Schafzucht im Lande Görlitz von Anfang an die besten natürlichen Voraussetzungen gegeben¹¹⁹. Den Rot- und Weißgerbern lieferte nicht nur das Hinterland, sondern auch Schlesien und Polen das zu verarbeitende Leder. Zu all dem kommen noch psychologische Faktoren hinzu, vor allem der „Wirtschaftsgeist“ der Bewohner. In Görlitz und Zittau war dieser bei Kaufleuten und Handwerkern besonders stark ausgebildet und wesentlich intensiver als in Bautzen, Löbau oder Kamenz. Kauf- und Handelsherren vom Format eines Georg Emmerich, Bernhard Bernnt, Hans Frenzel und Bartholomäus Hirschberg, um nur einige Namen zu nennen, vermögen die in der „wendischen Pflege“ der Oberlausitz gelegenen Städte nicht aufzuweisen.

Für die Entwicklung des Oberlausitzer Städtewesens ist von Bedeutung, daß in unserem Lande außer dem eigentlichen Landesherrn keine weiteren Dynasten und diesen gleichzusetzende reichsunmittelbare Grafen und Angehörige des böhmischen Herrenstandes ansässig waren. Es ist ja bekannt, wie sehr in Süd- und Westdeutschland die politische und wirtschaftliche Entwicklung der Städte gerade durch die großen Feudalen gehemmt worden ist. Damit hatten unsere Städte nichts zu tun. Die großen Oberlausitzer Herrschaftsbesitzer, die Herren auf Königsbrück, Neschwitz, Baruth, Hoyerswerda, Kittlitz, Muskau, Penzig und Seidenberg verfügten trotz ihres umfänglichen Grundbesitzes nicht über die Machtmittel, um den im Sechsstädtebund zusammengeschlossenen größeren Städten ernsthaft gegenüberzutreten zu können. Die kleinen Feudalherren aber, die in größerer Zahl auf den Rittergütern saßen, stellten keine Gefahr dar. Der Sechsstädtebund, der schonungslos gegen Raubritter und adelige Landesbeschädiger vorzugehen pflegte, war der sicherste Schutz der Städte. Hinzu kommt, daß sämtliche Oberlausitzer Landesherrn – die brandenburgischen Markgrafen ebenso wie die böhmischen Könige aus luxemburgischem Hause und ab 1526 die Habsburger – die Städte und unter diesen besonders Görlitz, Bautzen und Zittau, durch Privilegien aller Art wirtschaftlich und politisch gefördert und gestärkt haben. In dem fast autonomen Nebenlande der Oberlausitz haben die gewerbe-reichen und handeltreibenden Städte eine ganz andere Rolle gespielt als etwa die kleinen böhmischen Landstädte und die der Niederlausitz.

119) Haß, a. a. O., NF. 4, S. 368.

Die große Zahl der für die Entwicklung von Görlitz entscheidenden historisch-rechtlichen Gegebenheiten wird eingeleitet durch die am 1. Mai 1268 vorgenommene Teilung der Oberlausitz in ein Land Görlitz und ein Land Budissin. Kein anderes Ereignis ist für die Görlitzer Geschichte von so grundlegender Bedeutung geworden wie dieses. Görlitz, bisher an Bedeutung weit hinter Bautzen stehend, wurde damit der natürliche Mittelpunkt einer selbständigen Landeshälfte und deren Hauptstadt¹²⁰. Die Entscheidung des Markgrafen Hermann von Brandenburg vom 1. Juli 1301 in dem Streit zwischen den Görlitzer Tuchmachern und den Bürgern, d. h. den Kaufleuten, hat das gesamte Görlitzer Wirtschaftsleben in eine ganz bestimmte Bahn gelenkt. Der Tuchverkauf war nur noch den Kaufleuten gestattet. Den handwerklichen Produzenten wurde damit der gewinnbringende Handel mit dem eigenen Gewerbecprodukt entzogen und dieser in die Hände einiger weniger begüterter Kaufleute gelegt¹²¹. Dieser landesherrliche Machtspruch steht am Anfang der sich über zwei Jahrhunderte hinziehenden schweren Spannungen und offenen Konflikte zwischen dem Rat und den Tuchmachern. Das Straßenzollprivileg König Johanns von Böhmen vom 18. Mai 1329, das die Görlitzer Bürger, d. h. die Kauf- und Handelsleute, auf allen Straßen des Königreichs Böhmen von jeglichen Zoll- und Geleitsabgaben befreite, hat dem Görlitzer Gewerbe- und Handelsleben die stärksten Impulse gegeben und ihm erst die mächtige Breitenentwicklung ermöglicht¹²².

Damit waren die Grundlagen für einen Handel größeren Ausmaßes geschaffen. Die Verleihung des Markt- und Münzrechts an die Stadt vom 13. April 1330 bezeichnet die staatsrechtliche Fundierung der späteren Stadtwirtschaft¹²³. Trotz dieser und noch weiterer Begünstigungen hätte das Görlitzer Tuchgewerbe aber nicht die Bedeutung erlangt, die es bis zum Ausgang des 16. Jhs. hatte, wenn ihm und der Stadt nicht das Recht der Waidniederlage am 21. Mai 1339 gewährt worden wäre¹²⁴. Der Waidstapel hat in mehr als einer Hinsicht das öffentliche und wirtschaftliche Leben der Stadt bestimmt. Es ist nur zu natürlich, daß Görlitz über dieses Vorrecht, das ihm überdies eine ständige und höchst ertragreiche Einnahmequelle sicherte, eifersüchtig wachte und dieses – ebenso wie den Straßenzwang – energisch verteidigte. Den Städtebündnissen vom 10. August 1339 und vom 21. August 1346 liegt letztlich die Sorge um

120) R. J e c h t, Geschichte, S. 37; Cod. dipl. Lus. sup. I, Nr. LVII, S. 90.

121) Ebenda, S. 43 bzw. Cod. dipl. Lus. sup. I, Nr. CVIII, S. 168.

122) Ebenda, S. 60 bzw. Cod. dipl. Lus. sup. I, Nr. CXCVII, S. 276 f.

123) Ebenda, S. 62 bzw. Cod. dipl. Lus. sup. I, Nr. CCV, S. 289.

124) Ebenda, S. 62 bzw. Cod. dipl. Lus. sup. I, Nr. CCXXXIII, S. 324 f.

die Sicherheit der Straßen, den Trägern des für Görlitz und Bautzen so wichtigen großen Handelsverkehrs, zugrunde. Ursprünglich mehr ein sechsstädtischer Gerichtshof zur Aburteilung der Landesbeschädiger, entwickelte sich der Sechsstädtebund im Lauf der Zeit jedoch zu einem politischen Machtinstrument hohen Grades für die verbündeten Städte¹²⁵. Als letztes der für die Stadtentwicklung von Görlitz so bedeutsamen Privilegien sei das des Königs Ladislaus vom 2. Februar 1455 genannt, das die Görlitzer Kaufmannsgüter von allem Zoll in Breslau befreite. Bei dem außerordentlichen Umfang, den der Görlitzer Osthandel einnahm, mußte gerade eine solche Begünstigung der Stadt und ihrem gesamten Wirtschafts- und Handelsleben von größtem Nutzen werden. Deshalb auch ist es mit Breslau von 1549–1565 zu langwierigen Streitigkeiten gekommen¹²⁶.

Aus dem Zusammenwirken all der aufgeführten geographischen, ökonomischen, psychologischen und historischen Gegebenheiten resultiert der gewaltige kommerzielle und damit auch politische Aufstieg, den Görlitz im 15. und 16. Jh. zu verzeichnen hatte und der es in die Reihe der deutschen Großstädte des 16. Jhs. aufrücken ließ. Die Macht, Größe und Schönheit dieser Stadt findet auch in Metzker-Scharfenbergs künstlerisch hervorragendem Bilde einen sichtbaren, zu ernsterem Nachdenken anregenden Ausdruck.

125) R. Jecht, Geschichte, S. 64–67 bzw. Cod. dipl. Lus. sup. I, Nr. CCXXXVIII und CCLVIII S. 330 f., 377–379.

126) Ebenda, S. 170 bzw. Cod. dipl. Lus. sup. IV, S. 956 f., 983; R. Jecht, Quellen, S. 146.

HARALD SCHIECKEL

Zur Herkunft und Verbreitung des Niederlausitzer Adels im Mittelalter

Die deutsche verfassungsgeschichtliche Forschung hat sich in den letzten Jahrzehnten in zunehmendem Maße ständegeschichtlichen Problemen zugewandt und hier besondere Methoden entwickelt. Bei der Fülle des Quellenmaterials und dem Umfang des zu bearbeitenden Gebietes konnte und mußte hierbei die Forschung sich zunächst auf die Geschichte eines bestimmten Standes (z. B. der Reichsministerialen)¹ oder die Untersuchung eines Territoriums beschränken. Das Gebiet der ehemals wettinischen Lande, das im Kern die Mark Meißen und die alte Ostmark (Niederlausitz und westlich angrenzende Gebiete), später Thüringen und das Herzogtum Sachsen-Wittenberg umfaßte, ist unlängst der Gegenstand einer Untersuchung geworden. Die Verfassung dieses Territoriums, insbesondere die Geschichte der einzelnen Stände vom Hochmittelalter bis zur Zeit ihres korporativen Zusammenschlusses im Spätmittelalter, ist in eindrucksvoller Weise dargestellt worden². Eine weitere Arbeit hat sich mit denjenigen Angehörigen verschiedener Standesgruppen befaßt, die mit den Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jh. in nähere Berührung getreten sind. Dabei wurde vor allem die Entwicklung der landesherrlichen Ministerialität untersucht³. Alle diese Arbeiten beruhen auf eingehender Untersuchung der Schichtung, Herkunft und Verbreitung der in den Urkunden, besonders in den Zeugenlisten, genannten adligen Personen. Für die territoriale und verfassungsgeschichtliche Entwicklung des Landes (Herrschaftsgrenzen, Eigengut, Ministerialität) lassen sich hieraus wichtige Schlüsse ziehen.

Für das Gebiet der Niederlausitz ist die Quellenlage nicht ganz so günstig⁴, auch ist hier der eingessene Adel, der sich also nach einem

1) K. B o s l, Die Reichsministerialität der Salier und Staufer, 2 Bde., Stuttgart 1950/51.

2) H. H e l b i g, Der wettinische Ständestaat, (Mitteldt. Forsch. 4), Münster-Köln 1955.

3) H. S c h i e c k e l, Herrschaftsbereich und Ministerialität der Markgrafen von Meißen im 12. und 13. Jahrhundert, (Ebenda, 7) Köln-Graz 1956.

4) Die für ihre Zeit verdienstvolle Zusammenstellung von J. G. W o r b s, Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris, 1834, ist heute durch zahlreiche Urkunden- und Regestenwerke überholt, insbesondere durch das Urkundenbuch zur Geschichte des Mark-

in diesem Gebiet gelegenen Orte nennt, geringer verbreitet als in den westlich und südlich angrenzenden Gebieten (Westteil der alten Ostmark, Mark Meißen). Das hängt teilweise mit der dünneren Besiedelung und größeren Waldverbreitung zusammen, teilweise aber auch mit der sehr wechselhaften und unruhigen Geschichte der Herrschaftsverhältnisse. Die Niederlausitz, der Ostteil der alten Ostmark, hat von der Mitte des 12. bis Anfang des 14. Jhs. zum wettinischen Herrschaftsbereich gehört und später wiederholt, zumindest in einzelnen Teilen, unter wettinischem Einfluß gestanden⁵. Aber ihre Randlage und die verhältnismäßig späte Erschließung durch den Landesausbau haben es nicht zur Bildung einer zahlreichen und zuverlässigen wettinischen Ministerialität in diesem Raum kommen lassen⁶. Hierin mag es mit begründet sein, daß es den meißnischen Markgrafen nicht gelungen ist, dieses Gebiet auf die Dauer zu halten. Die Zahl derjenigen Familien, die zur Zeit ihrer Herrschaft erstmalig genannt werden, beträgt nur 26, das ist ein geringer Prozentsatz der im sonstigen wettinischen Machtbereich ansässigen Herren und Ministerialen. Hiervon gehen noch die Vertreter des alten Herrenstandes ab (Burggrafen von Kottbus und Lübben, beide als einzige bereits im 12. Jh. genannt, im 13. Jh. vielleicht noch Sonnewalde), ferner Angehörige von Dienstmanschaften kleinerer Herrschaften (z. B. die wohl eilenburgischen Waltersdorf, Zschannewitz, Rodstock), so daß für die wettinischen (d. h. die markgräflichen und brehnaischen) Ministerialen die Zahl von etwa 15 Familien anzunehmen ist. Diese erscheinen mit zwei Ausnahmen (Kossenblatt 1208, Schlabendorf 1234) erst nach 1250, also zur Zeit des Markgrafen Heinrich. Die Feststellung des Standes ist außerdem in dieser Zeit kaum sicher zu treffen, da er im 13. Jh. nur noch sehr selten angegeben wird. Nur aus der Stellung in den Zeugenreihen oder aus verwandtschaftlichen Beziehungen lassen sich hier gewisse Schlüsse ziehen. So gehören vermutlich die Familien von Finsterwalde, Spremberg und Senftenberg der wettinischen Ministerialenfamilie von Landsberg an⁷ wie die Schenken von Schenkendorf zur Familie der

graftums Niederlausitz, 1897 ff. und die Veröffentlichungen im Neuen Lausitzischen Magazin und den Niederlausitzer Mitteilungen. Heranzuziehen sind ferner der Codex diplomaticus Brandenburgensis, das Diplomatarium Ileburgense, sowie Hirtz und Helbig, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der edlen Herren von Biberstein (genauere Angaben und Erläuterungen zu den im folgenden verwendeten Abkürzungen s. u. S. 100).

5) R. Lehmann, Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Dresden 1937, S. 31 ff.

6) Vgl. Schieckel, a. a. O., Karte I.

7) Ebenda, S. 54.

Schenken von Landsberg, während die Burggrafen von Golßen einem Seitenzweig der edelfreien Burggrafen von Wettin entstammen. In der Niederlausitz ansässige Ministeriale der anderen Fürstenhäuser, die an der Herrschaft über dieses Gebiet beteiligt waren, lassen sich kaum feststellen. Von einigen hier ansässigen Edelfreien war schon die Rede, hierzu zählen vielleicht noch die auf ursprünglich niederlausitischem Gebiet wohnhaften Herren von Dahme, die möglicherweise auch aus der Reichsministerialität in den Herrenstand aufgestiegen sind⁸. Namengebende Sitze von Reichsministerialen lassen sich in der Niederlausitz sonst nicht nachweisen, obwohl, wenn auch verstreut, Königsgut auch dort vorhanden war⁹.

Einige Besitzer der größeren Herrschaften haben eine eigene Dienstmansschaft unterhalten, neben den Herren von Eilenburg¹⁰ die Herren von Bieberstein und Pack, wohl auch die Herren von Dahme, Strehla und Kottbus. Einzelne Burgen verfügten über eine mehr oder weniger zahlreiche Burgmannschaft. Am bedeutendsten erscheint diejenige der Grenzburg Schiedlo¹¹, einer Erwerbung des Markgrafen Heinrich. Aber auch in Beeskow¹², Kottbus¹³, Lübben¹⁴ und Golßen¹⁵ haben einzelne Familien Burgdienst geleistet, in Sommerfeld¹⁶, Calau, Dahme, Sorau, Triebel, Storkow, Senftenberg und Spremberg lassen Burglehen bzw. Burglehnshäuser oder Burgmannenhöfe auf das Vorhandensein von Burgmannen schließen¹⁷. An Zahl und an Bedeutung lassen sich alle diese Burgmannschaften allerdings in keiner Weise mit denjenigen der grös-

8) Ebenda, S. 38.

9) H. D a n n e n b a u e r, Das Verzeichnis der Tafelgüter des römischen Königs, in: Zs. f. Württ. Landesgesch. 12 (1953), S. 61 f., vermutet, daß unter Licendice nicht Leisnig, sondern diese Besitzungen in der Lausitz zu verstehen seien.

10) Eine Zusammenstellung ihrer Vasallen s. Dipl. Heburg. I, S. 664 ff.

11) Hier sind in der vorwettinischen Zeit Burggrafen bzw. Castellani bezeugt, später werden als Burgmannen genannt: Amtitz, Ögnitz (Oynitz), Peitz, Gluser, Pusch, Queiß (NZ 3, 27, 46).

12) Knobelsdorf, Zieckau, Bardeleben. Hier befanden sich auch mehrere Burgmannenhöfe (Deutsches Städtebuch, hrsg. v. E. K e y s e r, I, Stuttgart und Berlin 1939, S. 480).

13) Muschwitz, Queiß.

14) Zieckau.

15) Fritzo de Golsin, wohl ein Burgmann der Burggrafen von Golßen, die Golßen vielleicht schon seit der Mitte des 13. Jhs. besaßen. Der Vorname Fritzo ist bei ihnen nicht nachzuweisen (O. P o s s e, Die Siegel des Adels der Wettiner Lande, III, Dresden 1908, S. 91; Zur Familie der Burggrafen s. auch Helbig, Ständestaat, S. 242 f.)

16) W. L i p p e r t, Wett., S. 259.

17) Vgl. die entsprechenden Artikel im Deutschen Städtebuch, a. a. O.

seren Reichsburgern oder markgräflichen Burgen im Markgebiet und an der Saale vergleichen (Camburg, Weißenfels, Altenburg, Leisnig, Döbeln)¹⁸.

Ob unter den nach einem niederlausitzischen Ort genannten Personen sich noch Angehörige des slawischen Adels befinden, wird kaum eindeutig entschieden werden können. Slawische Vornamen begegnen fast gar nicht¹⁹. Vielleicht gehört aber hierher jener Zlabor, dessen Herrngut (dominicale) nebst Zehnt in Belthelin (Belten bei Vetschau?) dem Kloster Sitzenroda bei dessen Gründung 1198 vermacht worden ist. Er ist wohl auch identisch mit dem Zlabor, der mit seinem Sohne Günther diese Schenkung bezeugt.

Hiermit wäre ein weiteres Beispiel für eine frühe Niederlausitzer Familie gegeben. Dafür spricht auch, daß die Gründer des Klosters die drei Brüder Luprand, Diprand und Dietrich waren, von denen Diprand Güter in der Mark Lausitz besaß²⁰. Der Vorname Diprand begegnet fast nur in Niederlausitzer Familien (Schlabendorf, Queiß, Kittlitz, Wederin, Werben, auch bei den Luckauer Bürgern Bischow)²¹. Vielleicht ist der Schluß nicht zu gewagt, Zlabor mit der Familie von Schlab(r)endorf und ihrem Stammort (urkundlich Zlaberndorf, Zlaborendorf, Zlaboresdorf!) in Verbindung zu bringen, zumal dort auch der Vorname Günther begegnet. Ausbau oder Anlage dieses Ortes, der 15 km von Belten entfernt ist, könnten dann auf Zlabor zurückgeführt werden. Die Benennung von Ortschaften nach dem Vornamen des adligen Dorfherren bzw. des Gründers kann in dieser Zeit wiederholt beobachtet werden²².

18) H. Wiemann, Die Burgmannen zwischen Saale und Elbe, phil. Diss., Leipzig 1940; Schieckel, a. a. O., S. 62, S. 70 f., S. 75 f.

19) Z. B. Jescho von Buden (NZ 27), Beresch von Pitschen (Dobr. 198, vielleicht ist er identisch mit Geruz von P., Dipl. Ileburg. 386?). Ob der Vorname Gawin slawisch ist oder vielleicht eher dem Helden des Artusromans nachgebildet, bleibt zu untersuchen (NZ 92). Möglicherweise ist hier auch ein Familienname Gawen gemeint (NZ 112). Zur Frage des slawischen Adels s. W. v. Sommerfeld, Beiträge zur Verfassungs- und Ständegeschichte der Mark Brandenburg im Mittelalter, I, Leipzig 1904, S. 22 ff. und W. Schlesinger, Die Gerichtsverfassung des Markengebiets östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands, 2 (1953), S. 36.

20) G. Specht, Das Kloster Sitzenroda und seine Klosterdörfer, phil. Diss. Leipzig 1913, S. 1 f.

21) Vgl. das Verzeichnis am Schluß S. 102 ff., ferner NZ 63, 66, 81.

22) Schieckel, a. a. O., S. 74, S. 78, Anm. 257. Ähnliche Feststellungen wurden unlängst für Mecklenburg getroffen (H. Schall, Die Namenkunde im Institut f. Slawistik d. Dt. Ak. d. Wiss. z. Berlin, in: Forsch. u. Fortschritte 31, 1957, S. 206).

Es ist auffällig, daß kaum eine der alteingesessenen Familien in der Geschichte des Landes eine bedeutendere Rolle gespielt hat. Nur die Herren von Kottbus haben es zur Bildung einer größeren Herrschaft gebracht, die Herren von Sonnewalde scheinen bald im Mannesstamm ausgestorben oder rasch zur Bedeutungslosigkeit herabgesunken zu sein. Einige Familien des niederen Adels haben sich allerdings weit verzweigt und mit zahlreichen Gliedern einen teilweise recht umfangreichen Besitz erworben²³. Das Amt des Landvogtes, das in der wechselhaften und unruhigen Geschichte des Landes im 15. Jh. energischen Persönlichkeiten wie dem aus einer meißnischen Familie stammenden Hans von Polenz große Wirkungsmöglichkeiten bot, ist fast nie von den seit jeher in der Niederlausitz ansässigen Familien verwaltet worden. Auch nach auswärts haben sich nur wenige Geschlechter gewandt.

Ein ganz anderes Bild ergibt sich, wenn Zahl und Bedeutung der eingewanderten Familien, die seit dem 13. Jh. in der Niederlausitz sesshaft wurden, betrachtet werden. Diese dürften die Zahl der alteingesessenen Geschlechter weit übertreffen. Dabei ist zu berücksichtigen, daß vermutlich der allergrößte Teil der letzteren selbst erst eingewandert ist, ohne daß die Herkunft im einzelnen festgestellt werden kann. Entscheidend ist jedenfalls die Tatsache, daß mit Ausnahme der Herren von Kottbus, Sonnewalde und Dahme alle Besitzer der größeren Herrschaften aus den südlich oder westlich angrenzenden Markgebieten stammen, was übrigens auch bei der Zuwanderung und Herrschaftsbildung des Oberlausitzer Adels beobachtet werden konnte²⁴. Die Übersiedlung und Herrschaftsbildung dürfte in den meisten Fällen zur Zeit des Markgrafen Heinrich erfolgt sein und hat wohl mehrere Gründe. Einmal bot sich diesen aufsteigenden Geschlechtern in der Mark Meißen, wo sich in dieser Zeit der sich festigenden fürstlichen Landesherrschaft die Ansätze einer strafferen Landesverwaltung herausbildeten, keine Entfaltungsmöglichkeit. Die Niederlausitz dagegen, ein noch wenig entwickeltes und erschlossenes Randgebiet des wettinischen Territoriums, wo kaum die Anfänge einer das ganze Land umspannenden, einheitlichen landesherrlichen Verwaltung spürbar waren, ließ genügend Raum zu freierer Betätigung für diese wirtschaftlich und sozial gehobenen Schichten des

23) Z. B. Bomsdorf, Buckendorf, Kittlitz, Lange(n), Pitschen, Queiß, Schertewitz, Schlabendorf, Zauche, Zieckau.

24) H. Helbig, Die Oberlausitz im 13. Jahrhundert, Herrschaften und Zuwanderung des Adels, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlands, 5 (1957), S. 59 ff.

Adels. Diese werden zunächst in den meisten Fällen kraft landesherrlicher Belehnung und weniger durch Usurpation, sodann auch durch eigene Rodungstätigkeit, Kauf, Erbschaft oder Pfanderwerb die Grundlagen ihrer Herrschaft gelegt haben. Die Wirren und Kriege des 14. und 15. Jhs. haben diese Entwicklung dann nur noch gefördert. Denn beim Kampf der Randmächte um die Herrschaft über die Niederlausitz waren die Inhaber der großen Herrschaften begehrte Partner der verschiedenen Parteien. So konnten hier größere Herrschaftsbezirke entstehen und sich selbständig erhalten, die nur vergleichbar sind den Herrschaften auf Rodeland im ehemaligen Reichsgebiet des Pleißenlandes, deren Inhaber meist Reichsministeriale oder einzelne Edelfreie gewesen sind.

Auch die Begründer der Niederlausitzer Herrschaften haben denselben Schichten angehört. In der Hauptsache sind es Angehörige aufstrebender, ehemals ministerialischer Geschlechter, denen durch umfangreichen Besitz und die Versippung mit edelfreien Familien der Aufstieg in den sich neu bildenden Herrenstand gelungen ist. Einmal sind es Ministeriale der Wettiner, die diesen teilweise noch durch besondere Dienstleistungen (Hofämter) verbunden waren. Das ist der Fall bei den Herren von Eilenburg, Pack, Torgau und den Schenken von Schenkendorf. Aber auch Angehörige der Reichsministerialität wie die Herren von Strehla fanden hier Entfaltungsmöglichkeiten. Dem gleichen Stande oder demjenigen der Edelfreien gehörten die Herren von Bieberstein und von Reinsberg an, auf die Abstammung der Burggrafen von Golßen von den edelfreien Burggrafen von Wettin wurde bereits hingewiesen. Wohl erst später und nicht in solchem Umfange haben weitere Familien edelfreier Herkunft in der Niederlausitz Besitz erworben wie die Herren von Hakeborn und die Burggrafen von Dohna.

Neben diesen Familien, die in der Geschichte der Niederlausitz eine bedeutsame Rolle gespielt haben, sind zahlreiche Angehörige des niederen Adels eingewandert oder haben sich hier zeitweilig aufgehalten. Als Einzugsgebiete für sämtliche Zuwanderer, auch für die Angehörigen des Herrenstandes, kommen fast alle benachbarten Territorien in Frage, jedoch ist die Zahl jeweils von verschiedener Höhe. Am stärksten ist die Zuwanderung aus der Mark Meißen²⁵ mit ihren südlichen Randge-

25) Staucha, Diera, Maltitz, Polenz, Knobelsdorf (oder aus der schlesischen Familie?), Tharandt, Ragewitz, Minckwitz, Görtitz (Gorenz), Skoplau, Zinnberg?, Staupitz, Gropitz; aus der Großenhainer Gegend: Strehla, Promnitz, Kalkreuth, Schaf, Glaubitz, Ponickau, Schönfeld, Wildenhain, Zabeltitz, Steinborn, Grünberg, Wachau, Stauda, Streumen.

bieten²⁶ sowie aus dem Westteil der alten Ostmark, der der Niederlausitz westlich vorgelagert ist²⁷. Rund zwei Drittel der eingewanderten Familien dürften damit aus diesen Gebieten stammen. Das erklärt sich einmal aus der unmittelbaren Nachbarschaft, vor allem aber aus der Tatsache der gemeinsamen wettinischen Landesherrschaft. Solange diese bestand mag der Zustrom besonders stark gewesen sein. Für das westlich anschließende Gebiet kommt noch hinzu, daß sich die Niederlausitz wohl ursprünglich weiter nach Westen erstreckt hat. Die Zuwanderer aus der Oberlausitz sind ebenfalls noch verhältnismäßig stark vertreten²⁸. Auch hier spielt neben der Nachbarlage die böhmische Herrschaft über beide Gebiete eine Rolle²⁹, ähnlich ist es bei den Familien aus den Territorien der brandenburgischen und sächsischen Askanier und ihrer Nachfolger³⁰. Selbst schlesische Familien finden sich³¹, wie es denn auch nicht an den Versuchen schlesischer Fürsten gefehlt hat, in der Niederlausitz Einfluß zu gewinnen³². Eine kleinere Anzahl von Familien hatte ihren Stammsitz ursprünglich in noch entfernteren Gebieten (an der Saale, im Vogtland, in Thüringen)³³. In vielen Fällen sind sie wohl über einen

26) Gelenau, Bieberstein, Reinsberg, Sayda, Karas, Maxen. Hiervon gehört nur die Familie von Sayda zur wettinischen Ministerialität!

27) Pack, Eilenburg, Torgau, Löben, Mellnitz, Mügeln b. Wittenberg, Reichau, Schlieben, Schweinitz, Seyda, Wildenau, Landsberg, Reideburg, Wiedemar, Luckowehna, Rabil, Seeben, Bennewitz, Radefeld, Hohburg.

28) Gebelzig, Klix, Drauschkowitz, Pannowitz, Penzig, Teichnitz, Schreibersdorf, Quoos, Rackel, Unwürde, Langenau, Nebelschütz, Oppeln, Rothenburg, Lawalde, Wirsing, Wurschen, Guhra.

29) Selbst böhmische Familien begegnen, z. T. als Verwalter der Landvogtei: Ronow, Berka v. d. Duba, Dohna, Warnsdorf, Kostka von Postupitz, Weitmühl, Hradek.

30) Holtendorf, Kracht, Krummensee, Vockerode, Bardeleben, Bernewitz, Burgsdorf, Pillgram, Regow, Mellentin (wohl Kr. Soldin, nicht die mecklenburgische Familie), Seyffertig, Lossow.

31) Niesemenschel, Raussendorf, Tschsch, vielleicht auch Knobelsdorf (s. o. Anm. 25) und Schönaich, obwohl die letztere Familie seit 1329 in der Sorauer Gegend begegnet und daher wohl eher auf Schönaich W Sorau zurückgeht und nicht mit der schlesischen Familie zusammenhängt.

32) L e h m a n n, Geschichte des Markgraftums, S. 54.

33) Aus der Gegend der Pleiße und Saale: List, Schopkau, Wiedebach, Hagenest, Kra, Kyaw (=Gieba), v. d. Saale, Greißlau, Ziegelheim; aus dem Vogtland: Wolfersdorf, Köckeritz; aus Thüringen und dem Harzgebiet: Grafen v. Schwarzburg, Hakeborn, Stutterheim, Henschleben, Lackeritz (vgl. Anm. 35, 36 und 37).

Zwischenaufenthalt in den Nachbarländern nach der Niederlausitz gekommen³⁴.

Wann und unter welchem Herrscher die Übersiedlung erfolgte, läßt sich nur in wenigen Fällen genauer feststellen. Ein aufschlußreiches Beispiel bietet hierfür der Vogt des Landgrafen Dietrich, Heinrich Lakeritz, der von 1292 bis 1301, meist in Guben, in den Urkunden dieses Fürsten als Zeuge auftritt³⁵. Er ist sicher identisch mit dem landgräflichen Schultheiß bzw. Villicus von Eisenach gleichen Namens, der vielleicht schon von 1265 an, bestimmt aber von 1267 bis etwa 1279 begegnet³⁶. Als landgräflicher Beamter, der mehrmals neben dem Marschall und Kellermeister genannt ist, stand er in engeren Beziehungen zum Hofe Landgraf Albrechts und stammt vielleicht aus dem Kreise von dessen Ministerialen, jedenfalls wird er zweimal unter den milites genannt. Wahrscheinlich hat der Sohn dieses Landgrafen, der Land- und Markgraf Dietrich, bald nach der Übernahme der Herrschaft über die Niederlausitz nach dem Tode des Markgrafen Heinrich (1288) diesen Beamten seines Vaters nach der Niederlausitz übernommen und ihm dort das Amt eines Vogtes in der wichtigen Grenzburg Schiedlo übertragen. Vielleicht hat bei dieser „Versetzung“ auch die zur Zeit des Landgrafen Albrecht erfolgte Änderung der Stadtverfassung von Eisenach mit der Einführung des Rats- bzw. Bürgermeisteramtes eine Rolle gespielt³⁷. Jedenfalls wurde der ehemalige Schultheiß einer der am weitesten im Westen gelegenen Städte an den östlichsten Vorposten des wetтинischen Herrschaftsbereichs und damit in ganz neue Verhältnisse ge-

34) So vermutlich die Köckeritz über die Großenhainer Gegend, die Greißlau und Ziegelheim über die Oberlausitz.

35) NM 28, S. 52; NM 18, S. 9 f; O. U. 1639; NZ 46.

36) O. Dobenecker, *Regesta diplomatica necnon epistolaria historiae Thuringiae IV*, Jena 1935—1939, Nr. 98, 143, 820, 908, 1077, 1759, ferner eine ungedruckte Urkunde im Staatsarchiv Marburg, Stift Hersfeld, 12 (58—68). Das Jahrzehnt ist durch Beschädigung des Pergaments nicht eindeutig bestimmbar, es dürfte wohl 1268 oder 1278 zu lesen sein. Der Name (= Süßholz, mhd. „Lakeritz“ aus lat. „Liquiritia“) wird unterschiedlich wiedergegeben, in Eisenach: Lacritie, Latricege (=Lacricege?), Lakericie, Lacrizia (bei Dobenecker, 820 nach den Drucken falsch Laczia. In der Vorlage, dem Kopialbuch des Kreuzklosters Gotha, RR I 12, Bl. 4b, im Landesarchiv Gotha ist eindeutig Lacrizia zu lesen. Nach freundlicher Mitteilung des Leiters des Landesarchivs, Herrn Dr. Schmidt-Ewald), Lacricia, in der Niederlausitz: Lakkericz, Lakericz, Liquiricius, Lacricien (sis?).

37) Die Stadtrechte von Eisenach, Gotha und Waltershausen, hersg. v. K. F. v. Strenge und E. Devrient (Thür. Gesch. quell., NF. VI, Jena 1909, S. 90*).

führt, ein Fall, der nicht einmalig geblieben ist, wie das Vorkommen einzelner thüringischer Familien in der Niederlausitz beweist. Inwieweit einzelne dieser zugewanderten Herren und Ministerialen auch als Vermittler und Anführer bäuerlicher Siedlergruppen aus ihrer ursprünglichen Heimat tätig waren oder etwa auch Stadtbürger nachgezogen haben, was bei dem Vogt Lackeritz nicht unwahrscheinlich wäre, das wird sich wohl kaum mit Sicherheit ermitteln lassen.

Die Verbreitung des eingesessenen oder eingewanderten Niederlausitzer Adels deckt sich etwa mit der Zahl der späteren Rittergüter. Doch hat sich nicht an jedem Ort, der einer Adelsfamilie den Namen gab, ein Rittergut entwickelt oder erhalten, so daß die Feststellung dieser Stammorte die Möglichkeit bietet, die ursprüngliche Zahl solcher Höfe und Lehngüter festzustellen. Nimmt man beide zusammen, die Zahl der Stammorte wie der Rittergüter, dann ergibt sich doch eine im Verhältnis zur Gesamtzahl der Siedlungen recht große Anzahl von Rittersitzen. Die politische, wirtschaftliche und soziale Entwicklung der Niederlausitz ist entscheidend durch diese Tatsache beeinflußt worden. Der Adel als Besitzer der großen Herrschaften wie der kleineren Guts-herrschaften hat eine bedeutende Rolle gespielt, er war „der wichtigste Stand der Niederlausitz“³⁸. Ins Land gerufen oder gekommen ursprünglich auf Anweisung oder jedenfalls unter Förderung oder Billigung der jeweiligen Landesherren, hat er sich infolge des dauernden Wechsels dieser Landesherrschaft und bei der Entfernung der jeweiligen Zentralgewalt zu immer größerer Selbständigkeit und Macht erhoben, die die Landesherren, jedenfalls im Mittelalter, nicht recht eindämmen konnten. Die nachteiligsten Auswirkungen dieser Entwicklung haben sich insbesondere in dem Fehde- und Raubritterwesen des 15. Jhs. gezeigt, das in der Niederlausitz besondere Ausmaße angenommen hat. Das Fehlen einer straffen, landesherrlichen Gewalt, wie sie in den südlichen und nördlichen Marken ausgeübt wurde, hat sich hier besonders ungünstig ausgewirkt, und die geschichtliche Eigenart der Niederlausitz und ihres Schicksalswegs hat hier eine ihrer Wurzeln³⁹.

38) E. Schmidt, Die Standesherrschaften der Niederlausitz, in: Niederlaus. Mitt. 12, (1912), S. 8. Zur Rolle des Adels in der Siedlungsgeschichte der Niederlausitz vgl. jetzt R. Lehmann, Siedlungsgeschichtliche Aufgaben und Probleme in der Niederlausitz, in: Berichte z. dt. Landeskunde, 17, 1 (1956), S. 70 ff.

39) Vgl. auch den Überblick von R. Lehmann, Der Schicksalsweg der Niederlausitz, in: Bll. f. dt. Landesgesch. 91 (1954), S. 16 ff.

Erläuterungen zum folgenden Verzeichnis

In der nachstehenden Übersicht sind die Stammorte Niederlausitzer Familien zusammengestellt. Das Verzeichnis ist noch nicht vollständig, da nicht alle einschlägigen Quellenwerke durchgesehen werden konnten⁴⁰. Es ist auch möglich, daß einzelne Familien nicht auf die hier genannten Orte, sondern auf gleich oder ähnlich klingende Orte in anderen Gebieten zurückgehen. Soweit diese Möglichkeit besteht, wird in der Anmerkung durch „Vgl. auch . . .“ darauf hingewiesen. Einzelne Familien sind nicht nach Orten genannt. Bei ihnen ist meist die Gegend angegeben, in der sie vermutlich beheimatet waren, oder ein bestimmtes Dienstverhältnis (Burgmann in . . .), woraus sich Schlüsse auf die Herkunft ziehen lassen. Im übrigen besteht auch hier die Möglichkeit einer Zuwanderung. In einzelnen Fällen können auch Angehörige nichtadliger Familien erfaßt sein, deren bürgerliche Abstammung aus den Quellen sonst nicht hervorgeht. Angehörige solcher Familien werden wiederholt zu Zeugendiensten herangezogen oder bei anderen Anlässen (Bürgschaften, Schöffen im Landgericht) genannt⁴¹.

Abkürzungen:

Soweit nicht anders vermerkt, wird nach der Nummer der Urkunde in dem betr. Druckwerk zitiert.

- | | |
|----------------|--|
| Beyer | = E. Beyer, Das Cistercienser-Stift und Kloster Alt-Zelle, Dresden 1855. |
| CDB | = Codex diplomaticus Brandenburgensis, hrsg. von A. F. Riedel, Berlin 1838 ff. |
| CDS | = Codex diplomaticus Saxoniae regiae, Leipzig 1864 ff. |
| CDMP | = Codex diplomaticus maioris Poloniae, hrsg. v. E. Racynski, Posen 1840. |
| Dipl. Ileburg. | = Diplomatarium Ileburgense, hrsg. v. G. A. v. Mülverstedt, I, Magdeburg 1877. |
| Dobr. | = Urkundenbuch des Klosters Dobrilugk und seiner Besitzungen, hrsg. v. R. Lehmann, Leipzig, Dresden 1941/42. |
| Hirtz | = A. Hirtz, Urkundliche Beiträge zur Geschichte der edlen Herren von Biberstein und ihrer Güter, bearbeitet von J. Helbig, Reichenberg 1911. |

40) Einzelne Ergänzungen und Berichtigungen verdanke ich der freundlichen Mitteilung des Jubilars.

41) So ist z. B. ungewiß, ob der „Junge Colow“ der 1389 als Schöffe im Gubener Landgericht fungiert (NM 18, S. 20), der adligen Familie von Kohlo (Knothe, S. 306) oder nicht eher der gleichnamigen Gubener Bürgerfamilie angehört (NM 18, S. 18 f.), während der mehrfach als Zeuge auftretende Tyle von Kalowe (Calau?) Bürger in Luckau war (Lippert, Wett. 20, 85; Dipl. Ileburg. 254). Volprecht von Sommerfeld, der Bürge der Herren von Dahme in ihrem Bündnis von 1319 mit der Stadt

- Knothe = H. Knothe, Geschichte des Oberlausitzer Adels und seiner Güter vom XIII. bis gegen Ende des XVI. Jahrhunderts, Leipzig 1879.
- Krabbo = H. Krabbo, Ungedruckte Urkunden der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, in: Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 25 (1913), S. 1 ff.
- Krabbo—Winter = H. Krabbo u. G. Winter, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, Leipzig und Berlin 1910—1955.
- Lippert, Wett. = W. Lippert, Wettiner und Wittelsbacher sowie die Niederlausitz im XIV. Jahrhundert, Dresden 1894.
- Lübb. = Urkundenbuch der Stadt Lübben III, hrsg. v. W. Lippert, Dresden 1933.
- v. Mansberg = R. Frh. v. Mansberg, Erbmanschaft Wettinischer Lande IV, Dresden 1908.
- NLM = Neues Lausitzisches Magazin, darin: G. Hille, Chronologisches Verzeichnis der im Rathsarchiv zu Luckau in der Niederlausitz befindlichen Urkunden, 46, 1 (1869), S. 63—141.
- NM = Niederlausitzer Mitteilungen, darin: Th. Schulze, Die Familie von Buxdorf auf Schlabendorf NL, 6, 2—4 (1900), S. 115—129; R. Lehmann, Urkunden des Gubener Stadtarchivs in Regestenform, 18, 1 (1927), S. 1—160; G. Steller, Der Adel des Sorauer Weichbildes um die Wende des 15. und 16. Jahrhunderts, 26 (1938), S. 17—80; R. Moderhack, Die Urkunden des Sommerfelder Stadtarchivs in Regesten, II, 28 (1940), S. 50—84.
- NZ = Urkundenbuch des Klosters Neuzelle und seiner Besitzungen, hrsg. v. E. Theuner und W. Lippert, Lübben 1897, 2. Heft und Register unter Mitwirkung von R. Lehmann, Dresden 1924.
- O. U. = Originalurkunde des Sächsischen Landeshauptarchivs Dresden.
- Schulze = J. Schulze, Das Landregister der Herrschaft Sorau von 1381 (Veröff. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin VIII, 1), Berlin 1936.
- Worbs = J. G. Worbs, Inventarium diplomaticum Lusatiae inferioris, Lübben 1834.

Guben (NM 18, S. 14), ist wohl auch Bürger gewesen. Er steht zwischen dem Gubener Schultheißen und dem Schreiber und ist wahrscheinlich identisch mit dem 1315 genannten ehemaligen Mitbürger von Sommerfeld, Wolper von S. (Worbs 353). Dieser wird 1292 von dem Markgrafen Dietrich mit dem Dorf Wendis (Gegend von Dolzig?) belehnt, das er von Tammo von Kalckreuth gekauft hatte (NM 28, S. 52). Von dem schon 1253 nach Adligen und vor Bürgern genannten Herbord von Sommerfeld ist die Standeszugehörigkeit ungewiß (CDMP, Nr. 33).

Verzeichnis der Stammorte Niederlausitzer Familien

Stammort bzw. Familie	Lage	Quelle
Amtitz (Omtitz)	SO Guben	NZ 46 (um 1297)
Babben? (Babindorph)	NO Sonnewalde	Dobr. 146 (1328)
Beesdau (Besedowe)	N Sonnewalde	CDB I, Bd. 20, S. 341 (1272)
Beuchow? (Bichaw) ⁴²	S Lübben	Worbs 534 (1377)
Birkholz (Birchholz) ⁴³	NW oder SW Beeskow	Dipl. Ileburg. 189 (1311)
Bloischdorf? (Blochsdorf)	NO Spremberg, oder Gegend von Kamenz?	Knothe, S. 131 (1296) CDS II, Bd. 7, S. 5 (1313)
Bomsdorf (Boemensdorf)	NW Guben	NZ 16 (1310)
Briesen ⁴⁴ (Bresan)	Kr. Cottbus Kr. Calau Kr. Lübben oder Kr. Luckau?	NM 26, S. 24 (1381)
Buck(en)sdorf s. Kahnsdorf		
Buden	Gegend von Schiedlo (Siebenbeuten?) oder Beuden S Delitzsch	NZ 27 (1317)
Dahme (Damis)		Beyer, S. 546 (1245)
Diehlo (Dylow) ⁴⁵	SW Fürstenberg	NZ 92 (1411)
Döbern (Dobire)	SO Calau	Lippert, Wett. S. 278 (1362)
Drahnsdorf (Droyndorph)	NW Luckau	Dipl. Ileburg. 202 (1321)
Drebkau (Drewkow) ⁴⁶	SOO Calau	Dipl. Ileburg. 430 (1385)
Falkenhain (Falkenhagen) ⁴⁷	S Golßen	Dipl. Ileburg. 321 (1354)
Forst?? (de Foresto)		v. Mansberg, II, S. 16 (1249), CDMP Nr. 33 (1253)
Finsterwalde (Vynsterwalde) ⁴⁸		Dipl. Ileburg. 96 (1282)
Gablencz (Gabelencz)	SO Sommerfeld	NM 26, S. 28 (1380)
Gliechow (Glechow)	WNW Calau	Dobr. 156 (1335/42)

42) Vgl. Auch Beuche, Wüstung W Eisenberg, Püchau NW Wurzen und Beicha SW Lommatsch (Bichowe).

43) Vgl. auch weitere Familien dieses oder eines ähnlichen Namens (Berkholz) in der Mark Brandenburg.

44) Vgl. auch Breesen W Altenburg (Bresen).

45) Vgl. auch Deila NW Meißen (Dylowe). Der erste bekannte Angehörige dieser meißnischen Familie ist übrigens erstmalig bei einem Vergleich in Guben bezeugt! (CDMP, Nr. 33).

46) Wohl Zweig der Schenken von Landsberg und Schenkendorf. Der bei Posse, a. a. O., S. 20, angeführte Gregor D. dürfte einer bürgerlichen Familie angehören.

47) Vgl. auch Falkenhain O Wurzen und NO Zeitz.

48) Heinemann von F., vermutlich identisch mit Heinemann von Landsberg (Dipl. Ileburg. 97, Urkunde aus dem gleichen Jahre mit fast gleicher Zeugenreihe). Vgl. auch Johann von Landsberg „residens in F.“ (Dobr. 126).

Stammort bzw. Familie	Lage	Quelle
Gluser Göllnit (Gelnitz) ⁵⁰	Burgmann in Schiedlo O Finsterwalde	NZ 3 (1283?) ⁴⁹ CDB I, 20, S. 375 (1412), CDS II, 3, 960 (1435), NZ 124/127 (1441)
Görig (Gerez) Golßen ⁵¹	W Drebkau (oder NO Calau?) NW Luckau	O. U. 1164 (1287), CDS II, 1, 406 (1332) Burgmann: Krabbo, Nr. 17 (1294), Burggraf: Dipl. Ileburg. 164 (1301)
Guben? (Gubin, ver- schrieben für Lubin = Lübben?)		CDS I, 3, 154 (1207— 1210). Ein Vogt von Guben wird erwähnt CDMP, Nr. 33 (1253)
Haaso (Hasowe) Henzendorf (Heinzendorf) Ihlow? (Ilow) Kahnsdorf (Buccanistorph) ⁵² Kittlit (Kethelit) ⁵³ Klettwig? (Kletit) Kohlo (Colowe) ⁵⁴ Kossenblatt (Coscenblot) Kottbus (Chotibuz) Kriebau? (Crywen) Küchenmeister (Kuchmeister) ⁵⁵ Kunzendorf (Cunczindorf) ⁵⁶ Lange(n) Leuthen (Luthen) Lichtena (Lichtenow)	S Guben NW Guben W Dahme O Luckau S Lübbenau NWW Senftenberg N Pforfen SW Beeskow NW Christianstadt Gegend von Beeskow SO Sorau auf Lübbenau NO Lübben W Sonnewalde	NZ 3 (1283?) ⁴⁹ O. U. 540 (1254) Lübb. 56 (1294) Dobr. 96 (1297) Dobr. 98 (1298) CDS I B, 1, 621 (1395) NM 18, S. 20 (1389) CDS I, 3, 124 (1208) CDS I, 2, 262 (1156) Dipl. Ileburg. 191 (1315) Hirt 407 (1402) CDS II, 2, 630 (1373) Dobr. 96 (1297) CDB I, 20, S. 352 (1368) Dobr. 156 (1335/42)

49) Die Datierung dieser Urkunde von angeblich 1253 Oktober 20, die nur aus einer Abschrift des 17. Jhs. von einem Transsumpt von 1328 bekannt ist, muß in einer der Vorlagen entstellt worden sein. Der als Zeuge genannte Bischof Witigo von Meißen amtiert erst seit 1266, seit dem gleichen Jahre auch der Protonotar Gebhard. Dresden ist seit 1268 Ausstellungsort der Urkunden Markgraf Heinrichs. Johannes von Hasowe begegnet als Zeuge 1286 (NM 18, S. 7; die Vorlage ist also an dieser Stelle einwandfrei und Theuners Ansicht, es müsse Mesow heißen, muß berichtigt werden). Die Urkunde gehört vielleicht in das Jahr 1283.

50) Vgl. auch Göllnit SW Altenburg (Gelnitz).

51) Zweig der Burggrafen von Wettin (Helbig, Ständestaat, S. 244).

52) Über die Familie von Buxdorf s. NM 6, S. 115 ff.

53) Vgl. auch Kittlit SO Bautzen. Doch schreibt sich die Niederlausiger Familie meist Kethelit, und es sind bestimmt zwei Familien anzunehmen.

54) S. o. Anm. 41.

55) Vgl. auch die meißnische Familie Küchenmeister.

56) Nur ein Geistlicher bekannt (Domherr in Lebus, Offizial in Meißen), daher ist auch Abkunft von einer bürgerlichen Familie möglich.

Stammort bzw. Familie	Lage	Quelle
Lieberose (Luberose)	W Guben	CDB I, Bd. 20, S. 341 (1272)
Löschebrand (Leschebrant)	Gegend von Beeskow-Storkow	Dipl. Ileburg. 189 (1311)
Luckau? (Lucko)		Worbs 387 (1329), Schultze, S. 28 (1381), NM 18, S. 21 (1391)
Lübben (Lubin)		Lübb. 4 u. Anm. 1 (1199? 1202? 1208)
Mager	Vogt in Beeskow	Dobr. 145 (1325), NZ 41 (1335)
Mehlen (Meylaw, Melen)	N Forst	Lübb. 87 (1447)
Ogrose (Ogros)	SO Calau	Dobr. 167 (1353)
Peitz (Pyzene)		NZ 27 (1317)
Pickeler (Bykeler)	aus Pickel WNW Luckau?	Dobr. 198 (1375)
Pitschen (Pesczen) ⁵⁷	NW Luckau	Dipl. Ileburg. 386 (1368)
Prierow (Prerow) ⁵⁸	NNW Luckau	Dobr. 46 (1265)
Pusch	Burgmann in Schiedlo	NZ 46 (um 1297)
Queiß (Qvizs)	Burgmann in Schiedlo	NZ 27 (1317)
Rießen (Rysin)	NW Fürstenberg	NZ 63 (1372)
Riethdorf (Rittdorf)	NW Dahme	Dobr. 19 (1231)
Rodstock (Rodestog) ⁵⁹	NNW Sorau	Dipl. Ileburg. 96 (1282)
Rothe, Rufus		Dipl. Ileburg 193 (1315)
Ruben (Rubyn)	NO Vetschau	NZ 27 (1317)
Sack (Saccus) ⁶⁰	Burgmann in Schiedlo	NZ 46 (um 1297)
Sallgast (Sulgast) ⁶¹	SO Finsterwalde	Dobr. 70 (1285)
Schenkendorf ⁶²	S Guben	O. U. 1639 (1300)
Schert(ew)itz, Scherctz, Czerticz		CDS II, 7, S. 7 (1318)
Schiedlo (Sydlow)	NNO Guben	NZ 2, Anm. 1 (1229)
Schlabe(r)ndorf (Zlabern-dorf)	SOS Luckau	CDS I, 3, 507 (1234) ⁶³
Schmellwitz (Smelluitz)	N Cottbus	CDB I, 20, S. 363 (1385)
Schönaich ³¹	W Sorau	Worbs 387 (1329), 846 (1463), NM 26, S. 54 ff.
Senftenberg (Senftenberc)		Dobr. 83 (1290)
Sonnenwalde (Sunnanwalde)		Dobr. 41 (1255)
Span		CDB I, 20, S. 357 (1377)
Spremberg (Sprewenberch)		Dipl. Ileburg. 134 (1293)

57) Vgl. auch Pieschen NW Dresden (Peschen, Pesczen).

58) Vgl. auch Priorau S Dessau (Prerowe).

59) Vgl. auch Rostig SO Großenhain (Rostok).

60) Vgl. auch Sacka O Großenhain (de Sacco) und die vogtländische Familie Sack.

61) Vgl. auch die Wüstung Salegast NW Bitterfeld.

62) Zweig der Schenken von Landsberg.

63) S. o. S. 94.

Stammort bzw. Familie	Lage	Quelle
Storkow		Dipl. Heburg. 5 (1209), Krabbo—Winter, Nr. 1939 (1305), CDB II, 2, S. 304 (1350) Dobr. 122 (1302)
Stoz		
Treppeln (Trepelin)	W Neuzelle? wohl eher SO Crossen	NZ 29 (1318)
Trist	Gegend von Dobrilugk?	Dobr. 104 (1298)
Waltersdorf	SW Luckau	Dobr. 88 (1296)
Wederim, Wederin, Wuderume	Hauptmann in Kottbus	Worbs 617 (1407), NLM 46, S. 80 (1408), NZ 91 (1410)
Werben	NO Vetschau	Dipl. Heburg. 191 (1315)
Wildau (Wildow)	NO Dahme	Dobr. 46 (1265)
Wilschwitz (Wiltzewitz)	NW Guben, oder NWW Lommatsch?	Dipl. Heburg. 280 (1347)
Wüstenhain	SO Calau	Hirtz 752 (1443)
Zauche (Zuche)	O Lübben	Lübb. 12 (1347)
Zeschau (Ceschow) ⁶⁴	NNO Christianstadt	v. Mansberg, IV, S. 329 (1352)
Zieckau (Zeykow, wohl eher Zcykow!, Ziekow)	NW Luckau	Dipl. Heburg. 193 (1315)
Ziltendorf (Czultendorff)	NNW Fürstenberg	NZ 80 (1397)
Zinke (Ccyndke)	Gegend von Calau	Lübb. 87 (1447)
Zinnemann (Czynneman)	Gegend von Guben	Lübb. 113 (1449)
Zinnitz (Cinnicz)	SO Luckau	Dobr. 41 (1255)
Zschannewitz, (Zschanwitz) ⁶⁵	Vorwerk bei Drebkau (oder N Leisnig?)	Dipl. Heburg. 96 (1282)

64) Vgl. auch Zöschau SOS Oschatz (Czesschaw).

65) Die Familie begegnet zuerst in Urkunden der Herren von Pack (daneben einmal neben Ulrich von Göritz, welcher Ort in der Nähe von Zschannewitz in der Niederlausitz liegt) und der Herren von Eilenburg, und zwar zu einer Zeit, als beide Familien schon in der Niederlausitz begütert sind. Es sind aber auch bei der Familie von Z. Güter in der Gegend von Torgau und Mühlberg sowie Lehnsbeziehungen zu den Burggrafen von Leisnig bekannt, so daß nicht eindeutig entschieden werden kann, von welchem Ort Zschannewitz sie abzuleiten ist.

FRIEDRICH BECK

Die kommunalständischen Verhältnisse der Provinz Brandenburg in neuerer Zeit

Die Neuordnung des preußischen Staates im Verlauf der Stein-Hardenbergschen Reformen fand auf dem Gebiete der Staatsverfassung nur zu früh ihre Grenzen. Hatten die in dem staatsmännischen Wirken der beiden Reformer verkörperten Ideen der neuen Zeit auf dem Gebiete der Staatsverwaltung sich im großen und ganzen durchzusetzen vermocht, so blieb ihnen in der Auseinandersetzung der modernen, auf der Volkssouveränität beruhenden Repräsentativverfassung mit den feudalen oder aber romantisch-ständischen Bestrebungen der herrschenden Schichten im Staate letzten Endes der Erfolg versagt. Durch das Gesetz vom 5. Juni 1823 über die Errichtung von Provinzialständen¹ „im Geiste der älteren deutschen Verfassungen“ wurde der Sieg der altständischen Partei in Preußen bekräftigt². Allerdings war damit keine Restaurierung der alten Landstände der vor- und frühabsolutistischen Zeit verbunden, deren alte Stellung und staatsrechtliche Machtansprüche in Brandenburg-Preußen durch den Hochabsolutismus des 18. Jhs. ein für allemal gebrochen³ und in eine auf den Stützen Wirtschaft, Justiz und Polizei beruhende „junkerliche Klassenherrschaft“⁴ auf dem Lande umgewandelt worden waren.

1) G. S. 1823, S. 129 f., vgl. auch L. von R ö n n e, Das Staatsrecht der Preußischen Monarchie, 1,2, Leipzig 1864, S. 359 ff. Zu den in den Jahren 1821/22 durch eine Kommission unter Vorsitz des Kronprinzen geführten Verhandlungen über die Einführung einer provinzialständischen Vertretung in der Mark Brandenburg, die als Muster für die übrigen Provinzen gelten kann, vgl. W. J. S t e p h a n, Die Entstehung der Provinzialstände in Preußen 1823, mit besonderer Beziehung auf die Provinz Brandenburg, phil. Diss., Berlin 1914.

2) F. H a r t u n g, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Stuttgart 1954⁶, S. 256 f.

3) Allerdings war den Ständen stets daran gelegen, sich auf ihre früheren Vertretungen und deren historische Traditionen zu berufen. Vgl. dazu H. H e f f t e r, Die deutsche Selbstverwaltung im 19. Jahrhundert, Stuttgart 1950, S. 14 ff. und 30 ff., auch S t e p h a n, a. a. O., S. 62. Einen gewissen Ersatz für die praktisch abgestorbenen Landstände bildeten die in adliger Selbstverwaltung sich befindenden ritterschaftlichen Kreditinstitute.

4) H e f f t e r, a. a. O., S. 103/104.

Anstelle des alten Vorrechtes der Geburt bildete nunmehr das Grundeigentum die Bedingung für die neue Provinzialstandschaft, die damit in überwiegendem Maße den adligen Großgrundbesitzern, den Städten und in geringerem Umfange auch den Bauern zukam. Gegenüber den alten, durchweg auf der früheren territorialen Gliederung beruhenden *K o m m u n a l*ständen sollten die neuen *P r o v i n z i a l*stände auf der Grundlage der Provinzen als der neuen Verwaltungsbezirke des preussischen Staates gebildet werden, wie diese im Verlaufe der Reformen durch die Verordnung vom 30. April 1815 geschaffen worden waren⁵, wenn dabei auch, wie im Falle der Provinz Brandenburg, durch Einbeziehung der Altmark in den ständischen Verband alte Zusammenhänge über die Grenzen der neuen Provinz hinaus erhalten blieben. Damit wurden die Provinzen — zumindest die alten östlichen — im Grunde doch zu Erben der alten Territorien, nicht zu unhistorischen Departements; der ständisch-kommunale Charakter und die Tradition blieben erhalten. Insofern bilden die alten Stände als Gesamtkörperschaften den geschichtlichen Keim der späteren provinziellen Selbstverwaltung⁶. Damit war aber zugleich auch von vornherein ein Hegemonieanspruch der die gesamte Provinz repräsentierenden Provinzialstände gegenüber den traditionellen kommunalständischen Verbänden begründet, der zu dauernden Auseinandersetzungen der beiden Körperschaften im Verlauf des 19. Jhs. führen und bis auf wenige Einzelfälle mit dem Sieg der auf der Verwaltungsgliederung des modernen zentralistischen Einheitsstaates beruhenden Provinzialstände enden sollte.

Dieser Anspruch der neuen ständischen Vertretung nahm seinen Ausgang von den Bestimmungen des Gesetzes vom 5. Juni 1823, in dessen Artikel III ihr neben gewissen politischen Rechten in der Beschlußfassung bei Provinzialangelegenheiten und — solange keine reichsständischen Versammlungen bestehen — der Gesetzesberatung bei allgemeinen Gesetzen⁷ auch die Beschlußfassung in Kommunalangelegenheiten, also auch die Ausübung von Verwaltungstätigkeit, zugestanden wurde. Auf Grund des gleichen Artikels sollten für die einzelnen Provinzen Spezialgesetze über Einrichtungen, Form und Grenzen der neuen ständischen Verbände folgen.

5) G. S. 1815, S. 85 ff., bes. S. 96.

6) Heffter, a. a. O., S. 14 u. 17.

7) Diese Befugnis wurde den Provinzialständen nach Bildung des Vereinigten Landtages durch Patent vom 3. Februar 1847 (G. S. 1847, S. 33 f.) und VO. vom 3. Februar 1847 (G. S. 1847, S. 34 ff.) entzogen.

Als erstes dieser Art erging das Gesetz vom 1. Juli 1823 über den Ständischen Verband der Mark Brandenburg und des Markgraftums Niederlausitz⁸, dem bis zum Jahre 1824 die übrigen Provinzen folgten⁹. Demnach begriff der neue provinzialständische Verband die Kurmark – unter Einbeziehung der bisher sächsischen Ämter Belzig, Dahme, Jüterbog und der Herrschaft Baruth – die Neumark mit dem Schwiebuser Kreis und die Niederlausitz, zu der die Ämter Finsterwalde und Senftenberg traten. Organ des Verbandes war der Provinziallandtag, in den die Kurmark 44, die Neumark und die Niederlausitz je 12 Mitglieder als Vertreter der drei Stände der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden entsandten. Aus den Mitgliedern des ersten Standes ernannte der König den Landtagsmarschall als ständischen Vorsitzenden des Landtages. Als staatlicher Vertreter – Landtagskommissarius – fungierte der jeweilige Oberpräsident. Beschlüsse des Landtages bedurften zu ihrer Gültigkeit der königlichen Bestätigung und wurden in Form von Landtagsabschieden öffentlich bekannt gemacht¹⁰. Zur Besorgung der laufenden Geschäfte der Kommunalverwaltung konnte der Landtag Kommissare oder Kommissionen bestellen. Die anfänglich mehr oder weniger politischen Aufgaben des Provinziallandtages, die ihn im wesentlichen zu einer beratenden Körperschaft für öffentliche Angelegenheiten im Rahmen der Provinz machten, ließen jedoch von diesem Recht kaum Gebrauch machen. Erst die im Verlaufe der Reaktionszeit mehr und mehr erfolgende Einschränkung dieser Aufgaben der Landtage und ihr Abdrängen auf Angelegenheiten der Kommunalverwaltung machte gegen Mitte des Jahrhunderts die Schaffung ständiger Organe zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte notwendig¹¹.

Da auf Grund des § 57 des Gesetzes vom 1. Juli 1823 für die Mark Brandenburg und die Niederlausitz die in den einzelnen Landesteilen bestehenden Kommunalverhältnisse auf die Gesamtheit des provinzialständischen Verbandes „nicht ohne gemeinschaftliche Übereinkunft übergehen, sondern vielmehr alle bestehenden Kommunalverfassungen und -einrichtungen erhalten bleiben“ sollten, wurde zur Erledigung ihrer An-

8) G. S. 1823, S. 130 ff., auch VO. vom 17. August 1825 (G. S. 1825, S. 193 ff.). Vgl. dazu im einzelnen H. Kothé, Die Preußischen Provinzialstände von 1823, jur. Diss., Würzburg 1929.

9) Rönne, a. a. O., S. 360.

10) Vgl. Brandenburgisches Landeshauptarchiv [LHA] Potsdam, Pr. Br. Rep. 1, Oberpräsidium der Provinz Mark Brandenburg, Nr. 1241 ff.

11) VO. vom 21. Juni 1842 (G. S. 1842, S. 215 ff.), enthält die Bestimmungen über die Bildung eigener „Provinzialausschüsse“.

gelegenheiten die Abhaltung besonderer jährlicher *K o m m u n a l l a n d t a g e*¹² für notwendig erachtet. Dies traf vor allem für die Provinzen zu, in denen ältere kommunalständische Verfassungen bestanden, wie Brandenburg und Pommern und in Schlesien für das Markgraftum Oberlausitz, während in den übrigen Provinzen die Kommunalangelegenheiten von vornherein in die Zuständigkeit der neuen Provinzialstände übergingen¹³. Von der Mehrzahl der Provinziallandtage wurde deshalb auch die Bildung neuer Kommunalverhältnisse in den Landesteilen und die Schaffung von Kommunallandtagen mit dem Bemerkten abgelehnt, daß nur bestehende Kommunalverhältnisse beibehalten werden könnten, es aber nach Wortlaut des Gesetzes unzulässig sei, in einzelnen Landesteilen neue zu schaffen. Auch hierin zeigt sich das bereits angedeutete Bestreben der Provinzialstände, Kommunalangelegenheiten in eigene Regie zu übernehmen und jede weitere Ausbreitung der alten kommunalständischen Verfassung für die Zukunft zu unterbinden.

Der Provinzialständische Verband der Mark Brandenburg und der Niederlausitz mußte die bestehenden *K o m m u n a l v e r h ä l t n i s s e* der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz anerkennen¹⁴. Zu ersterer zählte in ständischer Beziehung auch die bereits 1815 in administrativer und jurisdiktioneller Hinsicht zur Provinz Sachsen geschlagene Altmark, die auf Grund ihrer besonderen Verhältnisse einen eigenen Kommunalverband bildete. Somit umfaßte die Kur- und Neumark allein drei kommunalständische Verbände¹⁵, zu denen der kommunalständische Verband der Niederlausitz als vierter hinzutrat. Das Gebiet des kommunalständischen Verbandes deckte sich demzufolge nicht mit den Grenzen des Verwaltungsbezirkes der Provinz Brandenburg. Nach Maßgabe der genannten Verordnung über die neue Verfassung der Kommunallandtage der Kur- und Neumark und der Niederlausitz verblieben demnach in der Provinz Brandenburg die kommunalen Angelegenheiten, die in anderen Provinzen zur Zuständigkeit der ständischen Verbände gehörten, bei den bestehenden kommunalständischen Verbänden.

12) Diese Institution hat bisher — außer in kurzen Beiträgen von Juristen in Handbüchern des Staats- und Verwaltungsrechts — durch die Historiker kaum Beachtung gefunden, obwohl ihre letzten Ausläufer bis an die Schwelle unserer Tage reichen.

13) R ö n n e, a. a. O., S. 432 f.

14) VO. vom 17. August 1825 (G. S. 1825, S. 200 ff.).

15) Die Altmark, die Kurmark mit Ausschluß der Altmark (also: Prignitz, Mittelmark — mit den sog. inkorporierten Kreisen Beeskow, Storkow, Jüterbog, Belzig — Uckermark) und die Neumark.

Zu diesen kommunalen Angelegenheiten, die die Grenzen eines einzelnen Kreises überschritten, und zu deren Erledigung der Zusammentritt einzelner Landesteile notwendig erschien, gehörten in Brandenburg seit alters das Landarmen- und Korrigendenwesen, die Fürsorge für Geistesranke, Taubstumme und Blinde, die Feuersozietät¹⁶, Landesmeliorationen, Wohlfahrtsangelegenheiten, Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden. In der Niederlausitz bildete neben der Verwaltung der Hebammenlehranstalt in Lübben bis in jüngste Zeit das Sparkassenwesen eine besondere Aufgabe der kommunalständischen Verwaltung¹⁷.

Für eine eigene Kommunalverwaltung der Provinzialstände konnte demnach nur ein geringer Rest verbleiben, der sich in der Verwaltung des Landschaftshauses¹⁸ in Berlin und Beteiligung an der Verwaltung der Städte-Feuersozietät der Kur- und Neumark und des Markgraftums Niederlausitz erschöpfte. Die ausschlaggebende Bedingung für die Errichtung einer eigenen Kommunalverwaltung der Provinzialstände neben derjenigen der Kommunalstände, das Recht, Provinzialabgaben zur Deckung der Bedürfnisse oder Verpflichtungen des Verbandes zu erheben und darüber hinaus Kredite aufzunehmen, blieb dem provinzialständischen Verband gleichfalls von Anfang an versagt.

Organe der kommunalständischen Verbände waren die *K o m m u n a l l a n d t a g e*, die in der Kurmark mit den 44 (+ 2) Mitgliedern des Provinziallandtages — also mit Abgeordneten aller zur Landstandschaft befähigten Stände — in der Neumark auf Grund deren geringerer Abgeordnetenzahl (12) zusätzlich mit deren Stellvertretern besetzt wurden¹⁹. Die Vorsitzenden der Kommunallandtage wurden von den Mitgliedern gewählt. Als staatliche Vertreter fungierten auch hier die Oberpräsidenten, in deren Provinzialbezirk der einzelne kommunalständische Verband lag. Die Beschlüsse der Kommunallandtage waren dem Minister

16) Nur zutreffend für die Städte der Kur- und Neumark.

17) Vgl. dazu: Hundert Jahre Hauptsparkasse der Niederlausitz (Denkschrift), im Auftrage der Stände des Markgraftums Niederlausitz hrsg., Cottbus [1924].

18) Bei der Auflösung der „Churmärkischen Landschaft“ durch VO. v. 17. Januar 1820 (G. S. 1820, S. 19) den Ständen entzogen, später jedoch erneut übereignet, vgl. dazu: Landtagsabschiede vom 17. August 1825 und vom 30. Dezember 1827.

19) Vgl. VO. vom 17. August 1825, dort auch Sonderregelung für die Altmark. In der Niederlausitz bleibt die Verfassung der Kommunallandtage in der bisherigen Übung mit einigen Veränderungen bestehen, vgl. VO. vom 18. November 1826 (G. S. 1826, S. 110 ff.). Die Mitgliederzahl des Kommunallandtages beträgt auch hier 24. Vgl. ferner R. J o k s c h — P o p p e, Die historischen Grundlagen der kommunalständischen Verfassung in der Ober- und Niederlausitz, in: Niederlaus. Mitt. 9, 1—4 (1905), S. 181—236, hier S. 235 f.

des Innern einzureichen, der im Einzelfalle die königliche Bestätigung einholte²⁰. Versammlungsorte waren Berlin für die Kurmark, Küstrin für die Neumark, Lübben für die Niederlausitz, während in der Altmark ein fester Tagungsort fehlte.

Die durch die Gesetze des Jahres 1823 geschaffenen ständischen Verhältnisse blieben in den 30er und 40er Jahren des Jahrhunderts im wesentlichen unverändert. Die altständischen Ideale Friedrich Wilhelms IV. dienten der Reaktion in ihrem Wunsch, keinerlei Veränderungen an den bestehenden Verfassungszuständen eintreten zu lassen. Daran änderte auch das Zugeständnis der Berufung der vereinigten Ausschüsse der Provinziallandtage und die Einberufung der Provinziallandtage zum Vereinigten Landtag nach Berlin im Jahre 1847 nichts²¹. Die durch die Revolution von 1848 und den bekannten Artikel 105 der oktroyierten Verfassung vom 31. Januar 1850 eingetretenen Umwandlungen in der Vertretung und Verwaltung der Provinzen, Bezirke, Kreise und Gemeinden des preußischen Staates, die sich letztlich gegen die Stellung der bisher herrschenden Schichten in der Verwaltung des Staates richteten, kamen nicht zur Auswirkung. Hatte die am 11. März 1850 erlassene neue Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung²², durch die alle Gesetze über die Provinzial- und Kreisstände außer Kraft gesetzt wurden, versucht, in Ausführung liberaler Grundsätze durch Einrichtung demokratisch gewählter Provinzial-, Bezirks-, Kreis- und Gemeindeversammlungen mit der überkommenen ständischen Verfassung zu brechen, so setzte noch vor Durchführung des neuen Gesetzes in Preußen die Reaktion ein²³.

Bereits Mitte des Jahres 1851 hatte die Kamarilla den König dazu gebracht, auf die Einberufung von Provinziallandtagen in den Provinzen, in denen Kommunallandtage vorhanden seien, zu verzichten und nur die Kommunallandtage zu berufen²⁴. Nachdem im gleichen

20) Protokolle der Verhandlungen des kurmärkischen Kommunallandtages 1826 ff. LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53 A, Kommunallandtag der Kurmark.

21) Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 258 ff.

22) G. S. 1850, S. 251 ff., dort auch Gemeindeordnung, S. 213 ff. Vgl. dazu im einzelnen W. Zimmermann, Die Entstehung der provinziellen Selbstverwaltung in Preußen 1848—1875 (Historische Studien, hrsg. v. W. Andreas u. a., 216), Berlin 1932.

23) Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 265 f., als Spezialarbeiten des weiteren J. Heinrichs, Die Reaktivierung der Kreis- und Provinzialstände, phil. Diss., Bonn 1917 und K. Utermann, Der Kampf um die preußische Selbstverwaltung im Jahre 1848, phil. Diss., Berlin 1937, S. 113 f.

24) Ebenda, S. 26.

Jahre durch Reskripte des Ministers des Innern die Wiederherstellung der vormärzlichen Provinzialstände als „interimistischer“ Vertretung der Kreise und Provinzen angeordnet worden war, wurden durch Gesetz vom 24. Mai 1853²⁵ der Artikel 105 der oktroyierten Verfassung und die Gemeinde-, Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnungen von 1850 aufgehoben, damit die auf dem Übergewicht der Rittergutsbesitzer beruhenden alten ständischen Ordnungen wieder eingeführt²⁶.

Da die kommunalständischen Verhältnisse und ihre Einrichtungen durch die Veränderungen in den Jahren 1848/50 praktisch überhaupt nicht berührt worden waren²⁷ und durch das Gesetz vom 24. Mai 1853 die provinzialständischen Einrichtungen nach Maßgabe der älteren Gesetze wieder in Kraft gesetzt wurden, waren die ständischen Verhältnisse in der Provinz Brandenburg die alten geblieben. Daran änderten auch die Versuche zur Neuordnung der Kreis- und Provinzialverfassung in den 50er und 60er Jahren des Jahrhunderts nichts. Einer Aktivierung der Provinzialstände und deren Entwicklung zu wirklichen Selbstverwaltungskörpern stand das fehlende Besteuerungsrecht als Haupthindernis entgegen²⁸. Die Ohnmacht der Provinzialstände gegenüber den Kommunallandtagen zeigte sich eindeutig bei der Dotation der Provinzial-Hilfskassen zum Zwecke der Hebung des Sparkassenwesens. Waren noch 1847 die Dotationen den Provinzen zugedacht, flossen sie in den Jahren nach der Revolution — als der König den entsprechenden ständischen Wünschen bereits nachgegeben hätte — in den meisten östlichen Provinzen in die Kassen der Kommunalstände²⁹.

Die entscheidende Veränderung in der neueren Zeit sollten die bestehenden provinzialständischen und kommunalständischen Verbände im Verlauf der liberalen Reformen in der Selbstverwaltung durch den Erlaß

25) G. S. 1853, S. 228 u. 238 f., bereits vorher durch Erlaß vom 19. Juni 1852 (G. S. 1852, S. 388) außer Kraft gesetzt.

26) Hartung, Verfassungsgeschichte, S. 265. Dabei soll nach einer Tagebucheintragung des Generaladjutanten Leopold von Gerlach der Premier Otto von Mantuffel weitgehend von ständischen Vorstellungen seiner Heimat — der Niederlausitz (!) — beeinflusst worden sein, vor allem was das Fortbestehen bzw. die Neueinrichtung der Kommunallandtage betraf, aus denen er die Landesvertretung bilden wollte; dazu Heinrichs, a. a. O., S. 25 und Zimmermann, a. a. O., S. 18.

27) G. S. v. 11. März 1850, Art. 69: „Die bisherigen kommunalständischen Einrichtungen bleiben in Wirksamkeit, solange dieselben nicht durch besondere gesetzliche Bestimmungen anderweit geregelt sind“.

28) Zimmermann, a. a. O., S. 26 u. 30.

29) Ebenda, S. 32 ff.

der neuen Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 erfahren³⁰, der 1872 bereits eine neue Kreisordnung vorangegangen war³¹. Danach sollten in den sogenannten „alten Provinzen“ an die Stelle der bestehenden provinzialständischen Verbände mit bisher lediglich beratenden Befugnissen neue Provinzialverbände mit erweitertem Aufgabebereich vor allem gegenüber den kommunalständischen Verbänden treten. Sie sollten die ihnen überwiesenen Angelegenheiten selbstständig unter Aufsicht des Staates verwalten nach der Devise: „Jede Provinz bildet einen mit den Rechten einer Korporation ausgestatteten Kommunalverband zur Selbstverwaltung seiner Angelegenheiten“³².

Durch die Provinzialordnung des Jahres 1875 sollten dem neuen Provinzialverband von Brandenburg die Rechte und Pflichten des bisherigen provinzialständischen Verbandes und die Verwaltung der kommunalständischen Verbände, soweit sie das Landarmenwesen und die Fürsorge für Geisteskranke, Taubstumme und Blinde betraf, mit Wirkung vom 1. Janur 1878 übertragen werden. Damit verloren die alten kommunalständischen Verbände entscheidend an Bedeutung. Hatte der ständische Verband der Mark Brandenburg und der Niederlausitz — wie bereits angedeutet — kaum eigene Verwaltungsangelegenheiten aufzuweisen, so erhielt der neue Provinzialverband durch diese Übernahme eine starke eigene Kommunalverwaltung, die durch Übertragung weiterer Aufgaben aus dem Gebiete des Verkehrswesens (Bau und Unterhaltung der Provinzialchausseen und provinzeigener Eisenbahnen), der Landesmeliorationen (Errichtung und Verwaltung von Bankinstituten und landwirtschaftlichen Lehranstalten), des Hilfskassen-, Unterstützungs- und Versicherungswesens und der Förderung von wissenschaftlichen und kulturellen Vereinen, der Landesbibliotheken und des Denkmalschutzes ergänzt wurden. Durch das sogenannte „Dotationsgesetz“ und die Zuerkennung des Rechtes, eigene Provinzialabgaben aufzuerlegen und selbständig Anleihen aufzunehmen — ein Recht, das dem

30) G. S. 1875, S. 335 ff.

31) G. S. 1872, S. 661 ff.

32) Vgl. Provinzialordnung, § 1. Danach wurde die Altmark nunmehr endgültig aus dem Kommunalverband der Provinz ausgeschieden. Durch VO. vom 14. Juni 1875 wurde der Landarmenverband der Altmark neu abgegrenzt und durch Gesetz vom 16. März 1878 mit dem Provinzialverband von Sachsen vereinigt, vgl. G. S. 1875, S. 323 f. und 1878, S. 127, dazu auch: H. G i e s a u. Geschichte des Provinzialverbandes von Sachsen 1825 bis 1925, Merseburg 1926, S. 27 ff. Desgl. schied durch die Bildung eines eigenen Kommunalverbandes die Stadt Berlin aus, vgl. Gesetz v. 30. Juli 1883 (G. S. 1883, S. 195 ff.). Damit deckte sich das Gebiet des Provinzialverbandes mit dem Verwaltungsbezirk der Provinz.

alten provinzialständischen Verband gleichfalls abging —, sollte die Stellung des Provinzialverbandes weiter erheblich gestärkt und seine Konkurrenzfähigkeit gegenüber den alten kommunalständischen Verbänden überhaupt erst ermöglicht werden³³.

Als Organe der neuen Provinzialverbände erscheinen wie bisher der *Provinziallandtag*, des weiteren der *Provinzialausschuß* und der *Landesdirektor*³⁴. Der Provinziallandtag setzt sich im Gegensatz zu den früheren ständischen Vertretungen aus Abgeordneten der Land- und Stadtkreise der Provinz zusammen, die von den Kreistagen bzw. den Magistraten und Stadtverordnetenversammlungen der Städte nach Maßgabe der Höhe der Einwohnerzahl gewählt werden³⁵. Das passive Wahlrecht steht dabei jedem selbständigen Bürger über 30 Jahre, der seit mindestens einem Jahr der Provinz durch Wohnsitz oder Grundeigentum angehört, unter Ausschluß jeglicher ständischer Vorrechte zu. Der Vorsitzende des Provinziallandtages wird nunmehr gleichfalls von dessen Mitgliedern gewählt und nicht mehr vom König ernannt. Als staatlicher Vertreter fungiert nach wie vor der zuständige Oberpräsident. Auf die Befugnisse und Aufgaben des zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes errichteten Provinzialausschusses und des zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte der kommunalen Verwaltung bestellten Landesdirektors³⁶ kann im Rahmen des vorliegenden Aufsatzes nicht näher eingegangen werden³⁷.

Der ständischen Selbstverwaltung in den kommunalständischen Verbänden der Kur- und Neumark und der Niederlausitz sollte durch diese Entwicklung, vor allem durch die Abtretung der Landarmenverwaltung der umfangreichste und bedeutsamste Teil ihrer Verwaltung entzogen werden. Sah die Provinzialordnung im § 128 den Übergang der Ver-

33) Gesetz vom 8. Juli 1875 (G. S. 1875, S. 497 ff.), setzt Dotationsrente und -kapital fest, die für die Durchführung der Kommunalverwaltung zu verwenden sind.

34) Vgl. zum folgenden die entsprechenden einzelnen Paragraphen der Provinzialordnung von 1875.

35) Der erste Provinziallandtag vom 3. Januar 1876 setzte sich aus 88 Mitgliedern zusammen, die Zahl stieg in den ersten Jahrzehnten des 20. Jhs. bis auf 150 an.

36) Zeitweise „Landeshauptmann“ genannt.

37) Ihren Aufbau behielten die Provinzialverbände in dieser Form bei, bis im Verlauf der Machtübernahme des Nationalsozialismus die Liquidierung der Organe der Selbstverwaltung und deren Unterstellung unter die Oberpräsidenten erfolgte. Vgl. Hartung, Verfassungsgeschichte S. 352 und ders., Der Oberpräsident. Studien zur Geschichte der preußischen Verwaltung II (Abh. d. Dt. Akademie d. Wiss. z. Berlin, phil. hist. Klasse), Berlin 1943, ferner W. Laging, Der Provinzialverband der Provinz Mark Brandenburg, Potsdam 1940, S. 22 ff.

waltung des Landarmenwesens auf die Provinzialverbände bis zum 1. Januar 1878 vor, so hieß es im gleichen Paragraphen weiter: „Im übrigen erfolgt die Umbildung bzw. Aufhebung der kommunalständischen Verbände und ihrer Organe durch besondere Gesetze“³⁸.

Gegen diese Bestimmungen bezogen die kommunalständischen Verbände von Anfang an noch vor der Einführung der Provinzialordnung entschiedene Stellung und eröffneten damit eine über lange Jahre dauernde Auseinandersetzung³⁹. Bereits am 17. Februar 1874 richteten die Vorsitzenden der vier kommunalständischen Verbände der Altmark, der Kur- und Neumark und der Niederlausitz eine gemeinschaftliche Immediat-Vorstellung an den König, in der sie sich gegen den Entwurf der neuen Provinzialordnung als Gesetzesvorlage im Allgemeinen Landtag und in besonderem Maße gegen deren Bestimmungen über die Umgestaltung der Provinzial- und Kommunallandtage wenden⁴⁰. Sie plädieren darin einmal für die Beibehaltung der ständischen Gesetzgebung der 20er Jahre und der durch diese „unter reiflichster Erwägung der vorliegenden Verhältnisse ins Leben gerufenen“ provinzialständischen Institutionen und zum anderen weit mehr noch für die alten Rechte der Kommunalverbände, indem sie erklären: „Auf anderer Basis ruhen jedoch die Kommunallandtage. Während die Provinziallandtage ihre Existenz nach Jahrzehnten, rechnen die Kommunallandtage die ihrige nach Jahrhunderten und es stehen denselben Rechte zur Seite, die wiederholt von den Landesherrn ausdrücklich anerkannt worden sind“.

Sie kommen zu dem Schlusse, daß die Kommunallandtage, wie es die Vorlage vorsieht, rechtlich überhaupt nicht in der Lage wären, ihre Verwaltung ganz oder teilweise aufzugeben, da es sich um Grundbesitz, Fonds, Stiftungen, erhebliche ständische Garantien, Eigentumsrechte und Schulden handele, die in dem Charakter der bisherigen ständischen Vertretungen beruhten und nicht durch einseitige Verfügungen außer Kraft gesetzt werden könnten. Gestützt auf ihre durch landesherrliche Reverse und Rezesse bestätigte verfassungsrechtliche Stellung fordern sie, daß sich die Regierung vor der geplanten Einführung der Provinzialordnung mit ihnen ins Einvernehmen setzen solle. Zur historischen Begründung der Stellung der Kommunallandtage läßt der Vorsitzende des Kommunallandtages der Kurmark sogar ein umfassendes Gutachten über die Entstehung der einzelnen Kommunallandtage und die Kommunalverhält-

38) Provinzialordnung, § 128.

39) LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53 A und B, Kommunallandtage der Kurmark und der Neumark.

40) Ebenda, Pr. Br. Rep. 53 A, Nr. 36 (Kopie).

nisse der Provinz Brandenburg durch den ständischen Archivar anfertigen⁴¹.

Die Vorstellung hat insofern Erfolg, als der Minister des Innern als Verantwortlicher für die Durchführung der Reformen die Schwierigkeiten anerkennen muß, die in einzelnen der alten Provinzen, auf die sich der Entwurf der Provinzialordnung bezieht, vorhanden sind, da „die hervorragendsten Zweige provinzieller Selbstverwaltung zur Zeit noch zum Geschäftsgebiete der kommunalständischen Verbände gehören“⁴². Dessen ungeachtet besteht das Ministerium auch weiterhin auf der geplanten Umgestaltung der Provinzialverfassung und darüber hinaus der kommunalständischen Verbände auf dem Wege der Gesetzgebung mit der Begründung: „Von der ausdrücklichen Zustimmung der Kommunal-Landtage aber wird die Reform der kommunalständischen Verbände nicht abhängig gemacht werden können. Denn diese Verbände und ihre Vertretungen sind politische Institutionen, deren Verfassung durch die Gesetzgebung abgeändert werden kann, gleichviel unter welcher Form in früheren Zeiten die Rechtsbildung erfolgt sein mag“⁴³.

Der 47. Kommunallandtag der Kurmark bildet daraufhin in seiner Sitzung vom 15. Januar 1875 einen besonderen Ausschuß von 8 Mitgliedern, der die Angelegenheit weiter behandeln soll. In seinem ersten Gutachten⁴⁴ führt dieser daraufhin folgende Rechts- und Eigentumsverhältnisse des kommunalständischen Verbandes an, die bei einer Veränderung der Kommunalverhältnisse durch die Provinzialordnung betroffen und dementsprechend Verhandlungen mit den Staatsbehörden notwendig machen würden. Es sind dies: das Ständehaus in Berlin, die Ständische Hilfskasse, der Landarmenverband, die Städtische Feuerversicherungsgesellschaft⁴⁵, die Landfeuerversicherungsgesellschaft, die Kriegsschuldensteuer, die Ritterakademie zu Brandenburg an der Havel und der Status der Stadt Berlin⁴⁶. Eine aus 9 Mitgliedern des Kommunallandtages bestehende Kommission soll

41) Gutachten des Archivrats im Preuß. Geh. Staatsarchiv, Dr. Gollmert, vom 13. u. 28. März 1874, ebenda.

42) Minister des Innern an den Oberpräsidenten der Mark Brandenburg vom 4. April 1874 (Kopie), ebenda.

43) Minister des Innern an den Vorsitzenden des Kommunallandtages der Kurmark vom 14. Dezember 1874, ebenda.

44) Gutachten des 4. Ausschusses des 47. Kommunallandtages der Kurmark vom 5. Februar 1875, ebenda.

45) Die Städtische Feuerversicherungsgesellschaft umfaßte die gesamte Provinz und gehörte nach Meinung des Ausschusses deshalb nur in geringem Maße zur kommunalständischen Verwaltung.

46) S. oben S. 112, Anm. 25.

die damit in Zusammenhang stehenden Verhandlungen führen und die begonnenen Arbeiten fortsetzen.

In der Zwischenzeit hat der Entwurf der Provinzialordnung die Zustimmung beider Häuser des Landtages erhalten und steht vor seiner gesetzlichen Verkündung. In ihrem § 128 enthält die neue Provinzialordnung, wie bekannt, auch in den entscheidenden Passus des Überganges eines großen Teiles der bisherigen kommunalständischen Verwaltung auf die neuen Provinzialverbände und des weiteren die Anordnung, falls keine Übereinkunft zwischen den kommunalständischen Vertretungen und dem Provinzialverband erzielt werde, eine endgültige Regelung auf dem Verordnungswege herbeizuführen.

Auf Grund dieser unzweideutigen Feststellung müssen sich die Kommunalverbände nach Erlaß der Provinzialverordnung wohl oder übel zu Verhandlungen über die Auseinsetzung mit dem Provinzialverband bereitfinden. Der eigentliche Antrieb der Verhandlungen geht dabei vom Oberpräsidenten als dem staatlichen Vertreter aus. Die ständischen Vertreter selbst zeigen keine allzu große Eile, da nach ihrer Auslegung des Paragraphen erst nach völliger Einigung zwischen den Vertretern des Staates und den Kommunalverbänden, d. h. nach Abschluß der Verhandlungen, eine Übertragung der vorgesehenen Teile der Verwaltung von den Kommunalverbänden auf den Provinzialverband stattfinden könne.

Auch in der inhaltlichen Auslegung der Bestimmungen des § 128 über das Ausmaß der Übertragung eines Teiles der Kommunalverwaltung auf den Provinzialverband scheinen sich die Kommunalstände im einzelnen nicht im Klaren zu sein. In der auf eine Denkschrift der Ständischen Landarmendirektion der Kurmark zur Frage des Überganges der *Landarmenverbände* auf den Provinzialverband folgenden Auseinsetzung macht sich sogar ein ernster Zwiespalt unter den Kommunalständen in der Provinz Brandenburg bemerkbar⁴⁷. In dieser Schrift, deren Folgerungen sich die Kommission des Kommunallandtages der Kurmark anschließt, werden unter den kommunalständischen Verbänden, die auf den Provinzialverband übergehen sollen, nicht etwa die Landarmenverbände, sondern die Kommunallandtage selbst mit ihren Aufsichtsfunktionen verstanden: „Diese Funktionen nun von den Kommunallandtagen auf die neue Provinzialvertretung zu übertragen, das ist der alleinige Inhalt und das Gebot des § 128. Dies entspricht auch vollkommen der Tendenz dieses neuen Organisationsgesetzes. Diese ging dahin, die alte

47) Denkschrift vom 22. Oktober 1875, LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53 A, Nr. 36, vgl. auch zum Folgenden.

ständische Vertretung der Provinz möglichst außer Wirksamkeit und eine neue zeitgemäßere an die Stelle zu setzen⁴⁸. Demgegenüber sollen nach Meinung der Landarmendirektion der Kurmark die Landarmenverbände durch den § 128 nicht berührt und in ihrer bisherigen Verfassung als selbständige korporative – nicht kommunalständische – Verbände beibehalten werden⁴⁸. Gegen diese Ausführungen erheben sich ernste Einwände, so vor allem von Seiten der niederlausitzischen Stände, die diese Interpretation auf keinen Fall anerkennen wollen, „daß, um die Landarmenverbände zu retten, eigentlich die Kommunallandtage selbst geopfert werden⁴⁹. Auch der Kommunallandtag der Neumark lehnt diese Auffassung ab⁵⁰.

Aus dieser internen Auseinandersetzung unter den Ständen geht offensichtlich hervor, daß zwischen den Vertretern der einzelnen kommunalständischen Verbände Uneinigkeit darüber besteht, ob es für das weitere Fortbestehen der Kommunalverbände in der Zukunft zuträglicher sei, eine öffentliche verfassungsmäßige Vertretung in Form der Kommunallandtage beizubehalten oder aber eine materielle Sicherung durch die Erhaltung des nicht unerheblichen Vermögens⁵¹ und der Einrichtung der ständischen Landarmenverbände anzustreben. Völlig einig sind sich die drei Kommunalverbände jedoch in einem Punkte, wenn nämlich der Übergang der ständischen Landarmenverbände an den Provinzialverband unvermeidlich werden sollte, so dürften ihrer Auffassung nach dabei lediglich die bisher den Kommunallandtagen zustehenden *A u f s i c h t s r e c h t e* über die Ständischen Landarmendirektionen auf den Provinziallandtag bzw. Provinzialverband übergehen. Die Stände suchen also unter Beibehaltung der *V e r w a l t u n g* der Landarmenverbände und einzelnen

48) Zur Unterstützung dieser Darstellung werden das Armengesetz des Norddeutschen Bundes vom 6. Juni 1870 (BGBl. 1870, S. 360), das preußische Ausführungsgesetz vom 8. März 1871 (G. S. 1871, S. 130) und das Landarmenreglement für die Kurmark vom 14. Januar 1848 (G. S. 1848, S. 33) angeführt.

49) Landesdeputation des Markgraftums Niederlausitz an den Stellvertretenden Vorsitzenden des Kommunallandtages der Kurmark vom 4. November 1875, LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53 A, Nr. 36.

50) Beschluß des 49. Kommunallandtages der Neumark vom 24. November 1875, ebenda (Kopie).

51) Allein der Kurmärkische Verband verfügte zu dieser Zeit über 3 177 711 Mark Aktiva bei 308 637 Mark Passiva, vgl. Anlage zur o. g. Denkschrift vom 22. Oktober 1875. Die drei Landarmendirektionen der Kurmark, der Neumark und der Niederlausitz verfügten zusammen über 4 278 644 Mark unbewegliches Vermögen, 148 285 Mark Kapitalien und 10 387 135 Mark Steueraufkommen; gerade in letzterem lag die Stärke der kommunalständischen Verbände.

Landarmendirektionen in der alten territorialen Gliederung⁵² in jedem Falle die Bildung eines einheitlichen, die ganze Provinz umfassenden Landarmenverbandes zu verhindern. Dies geschieht einmal aus begreiflichen finanziellen Gründen, denn die jährlichen Einnahmen aus dem Steueraufkommen der Kreise bilden das eigentliche Rückgrat der kommunalständischen Finanzverwaltung und man fürchtet mit Recht, bei einer Zusammenlegung der einzelnen Verbände finanzielle Einbußen zu erleiden⁵³, zum anderen, um auf diesem Gebiete den ständischen Einfluß zu erhalten.

Die Regierung pflichtet allerdings der Auffassung der ständischen Vertretung nicht bei, wie dies in der Antwort des Ministers des Innern auf die Denkschrift der Kurmärkischen Landarmendirektion zur Frage des neuen Status der Landarmenverbände zum Ausdruck kommt, nämlich: „daß die Verwaltung des Landarmenwesens in der Kurmark nicht nur soweit sie sich bisher in den Händen des Kommunallandtages befand, sondern auch soweit sie von der Landarmendirektion geführt wurde, auf den neuen Provinzialverband und dessen Organe . . . zu übertragen ist, und daß mit dem Zeitpunkt dieser Übertragung die Landarmendirektion der Kurmark außer Wirksamkeit tritt“⁵⁴. Damit wird nach Ansicht des Ministers auch jeder Versuch zur Beibehaltung der alten, territorialen Landarmenverbände hinfällig: „denn mit der Übertragung der Verwaltung des Landarmenwesens auf den Provinzialverband geht auch die Vertretung der einzelnen Landarmenverbände von den Kommunallandtagen auf den neuen Provinziallandtag über und ist deshalb nach der vorgedachten Gesetzesbestimmung auch nur die Zustimmung des letzteren zu der Vereinigung der kommunalständischen Landarmenverbände erforderlich“. Hier zeigt sich deutlich, daß dem Staat verständlicherweise daran liegt, nicht nur die Beaufsichtigung der Landarmenverbände, sondern auch die Verwaltung der in ihrem Besitz befindlichen materiellen Werte in die Hand der Provinzialverwaltung zu legen und die hohen Steuerbeiträge für die Aufgaben der neuen Provinzialverbände zu gewinnen.

52) Es existierten zur Zeit 6 einzelne Landarmenverbände, nämlich der Städte Potsdam, Frankfurt/O., des Kreises Cottbus und der übrigen Städte und Landgemeinden der Kurmark, Neumark und Niederlausitz.

53) Bezeichnenderweise erklären sich die Vertreter des Neumärkischen Kommunallandtages letzten Endes für einen Gesamtverband, da das Landarmenwesen in der Neumark nur wenig entwickelt und seine Finanzen in schlechtem Zustand seien. Vgl. Beschluß des 49. Kommunallandtages der Neumark vom 24. November 1875.

54) Minister des Innern an Oberpräsidenten von Brandenburg vom 28. November 1877, LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53 A, Nr. 36.

Ohne von ihrer Haltung abzugehen, zeigen sich die Regierung und die Provinzialorgane im folgenden doch zu gewissen Zugeständnissen bereit. So erklärt sich der neue Brandenburgische Provinziallandtag in seinem Beschluß vom 21. August 1876 bezüglich des Übergangs der Landarmenverwaltung auf den Provinzialverband von Brandenburg zunächst mit der Aufrechterhaltung einer gesonderten Verwaltung der einzelnen Verbände einverstanden. Das bedeutet ein entschiedenes Entgegenkommen für die Stände. Der Kommunallandtag der Kurmark scheint mit dieser Regelung auch mehr oder weniger zufrieden und beginnt daraufhin detaillierte Vorschläge zur Übertragung des unbeweglichen Vermögens des Kurmärkischen Landarmenverbandes auf den Provinzialverband zu machen.

Eine noch positivere Haltung nehmen die Stände der Neumark ein, deren Kommunallandtag bereits in seiner 49. Sitzung am 24. November 1875 die „Verschmelzung der Landarmenverbände der Neumark, Kurmark und Niederlausitz zu einem Provinziallandarmenverbände im Allgemeinen als zulässig und notwendig“ anerkannt und zur Ausführung bereits eine Reihe spezieller Beschlüsse gefaßt hat. Die Kommunalstände der Neumark kommen zu dieser Ansicht, da das Landarmenwesen dort nur wenig ausgebaut und der Landesteil von einer Verschmelzung mit den anderen Verbänden nur profitieren könne. Demzufolge lautet ihr Schluß: „daß die völlige Verschmelzung der kommunalständischen Landarmenverbände der Provinz Brandenburg nach § 128 der Provinzialordnung notwendig ist“.

Gegenteiliger Meinung allerdings sind die Kommunalstände der Niederlausitz. Die Landesdeputatoin des Markgraftums nimmt in der Angelegenheit wie folgt Stellung⁵⁵: „Die Landarmenverwaltung stand den Niederlausitzer Ständen zu, schon lange bevor die Gesetzgebung der vierziger Jahre dieselbe in den übrigen Teilen der Preußischen Monarchie einführte. Sie bildet einen Teil der Pflichten, deren Erfüllung die Stände ihrem jeweiligen Landesherrn gegenüber übernahmen, gegen die von eben diesem Landesherrn ihnen erteilten Reverse des Schutzes und der Erhaltung der ständischen Rechte. Es steht daher in Frage, und diese wird seinerzeit von den Niederlausitzer Ständen zu erörtern sein, ob ein einseitiger Akt der Gesetzgebung Änderungen in den Rechten und Pflichten der Stände gegenüber ihrem Landesherrn und dessen Reversen herbeiführen kann“. Jegliche Übertragung kommunalständischen Eigentums

55) Landesdeputation des Markgraftums Niederlausitz an den Landesdirektor der Provinz Brandenburg vom 9. Januar 1877 (Kopie), ebenda.

und die Verschmelzung der einzelnen Landarmenverbände werden des weiteren mit scharfen Worten, unter Berufung auf die alten Vorrechte, in denen ihre einstige Stellung in der Niederlausitz erneut zum Ausdruck zu kommen scheint, von den Ständen abgelehnt.

Im Gegenvorschlag der Landesdeputation heißt es daher auch charakteristischerweise im § 1: „Die Verwaltung der bisher in der Provinz Brandenburg bestehenden Landarmenverbände geht mit dem 1. Januar 1878 in der Aufsichtsinstanz [!] auf den Provinzialverband über und wird im Auftrage des Provinziallandtages von den bisherigen Organen [!] für jeden Landarmenverband gesondert geführt“⁵⁶. Auch die Etats sollen weiterhin von den Organen der einzelnen Landarmenverbände aufgestellt und verwaltet werden, lediglich unter Aufsicht des Provinzialverbandes.

In einer Reihe weiterer Beschlüsse, die die Niederlausitzer Stände den übrigen Kommunalständen zur Kenntnisnahme ihrer Stellung und zur Stärkung „in dem gemeinsamen Kampfe gegen den Übergang des gesamten Landarmen- und Korrigendenwesens an den Provinzialverband“ übersenden, beharren sie bei ihrer ablehnenden Haltung⁵⁷. Im Ständischen Schluß der Landesversammlung des Markgraftums Niederlausitz vom 8./11. April 1877, wird im § 23 die Verschmelzung der bestehenden einzelnen Landarmenverbände erneut verworfen und eine gemeinschaftliche Verwaltung, wie sie vom Provinziallandtag vorgeschlagen war, abgelehnt⁵⁸. Als Begründung führt der Kommunallandtag an, daß die Anstalten des Landarmenverbandes der Niederlausitz zum überwiegenden Teil Eigentum der Stände seien, da sie nicht aus Beiträgen des Verbandes, sondern aus eigenen Fonds der Stände errichtet seien, sie demzufolge bei Übertragung der Verwaltung auf den Provinzialverband an die Kommunalstände zurückfallen müßten. Die gleiche Meinung vertritt die Landesdeputation in einem Schreiben an den Minister des Innern, in dem sie bei gegenteiliger Entscheidung der übrigen Kommunalstände eine Sonderregelung für die Niederlausitz fordert⁵⁹. Zur Unterstreichung ihrer ablehnenden Haltung kündigen darauf die Kommunalstände der Niederlausitz den Landarmenverbänden der Neumark, der Stadt Frankfurt und des Kreises Cottbus die Verträge zur Mitbenutzung der Anstalten

56) Anlage zum Bericht der Landesdeputation an den Kommunallandtag des Markgraftums Niederlausitz vom 7. April 1877, Landesarchiv [LA] Lübben, A. 10, Nr. 9, Vol. II.

57) Landesdeputation an den Vorsitzenden des Kommunallandtages der Kurmark vom 25. Juli 1877, LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53 A, Nr. 36.

58) Ständischer Schluß vom 8./11. April 1877, S. 36 ff.

59) Schreiben vom 23. April 1877, als Anlage Denkschrift über das Landarmenwesen der Niederlausitz, LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53 A, Nr. 36.

des Landarmenverbandes der Niederlausitz⁶⁰. Diese Maßnahme richtet sich jedoch letzten Endes gegen den Kommunalverband der Niederlausitz selbst, da sie die anderen Verbände nun nur noch schneller zum Zusammenschluß drängt.

Deutlich zeigen sich hier die letzten Reste alter territorialstaatlicher Vorstellungen. Dieser Landesteil, der auf Grund seiner besonderen geschichtlichen Entwicklung seit dem Mittelalter keiner starken Zentralgewalt unterworfen war und in dem die Stände lange Zeit die Landesregierung selbst ausübten, war während seiner Zugehörigkeit zu Kursachsen wohl nur am Rande von den Auswirkungen des im ganzen milderen sächsischen Absolutismus berührt worden und zeigte sich daher auch nach dem Übergang an Preußen stets als stärkster Hort der alten ständischen Kräfte und ihrer Bestrebungen in der Provinz Brandenburg, da sich an dieser Stelle die ständische Verwaltung am ursprünglichsten und lebensfähigsten erhalten hatte⁶¹. Die Niederlausitzer Stände berufen sich deshalb stets erneut auf ihre althergebrachten, seit Jahrhunderten verbrieften Rechte in der öffentlichen Verwaltung, die bei jedem früheren Thronwechsel garantiert und auch bei Übergang der Niederlausitz an die Krone Preußen durch den Wiener Vertrag im Besitzergreifungspatent vom 28. Mai 1815 unter ausdrücklicher Garantie des Fortbestandes des bisherigen öffentlichen Rechtszustandes anerkannt worden wäre. Sie stützen sich damit — im modernen bürokratisch-zentralistischen Beamtenstaat des 19. Jhs. — auf die Rechtsanschauungen der Zeit des ständischen Territorialstaates vorabsolutistischer Prägung. Dabei verkennen sie allerdings, daß die reale Machtverteilung im Staate inzwischen ein anderes Verhältnis zwischen Landesherrn und Ständen geschaffen hat und sie trotz aller Proteste den Fortgang der Entwicklung nicht aufhalten können.

Was nun folgt, kann nur als verwaltungsmäßige Erledigung und Abwicklung der Bestimmungen des § 128 der Provinzialordnung in der von der Regierung vorgesehenen Form durch die Kommunalstände bezeichnet werden. Im abschließenden Vorschlag der zur Erledigung der Angelegenheit eingesetzten Kommission des Kurmärkischen Kommunallandtages heißt es, der Kommunallandtag wolle beschließen: „Unter dem Ausdruck des Bedauerns, daß seine prinzipielle Auffassung des § 128 der Provinzialordnung, die er auch jetzt noch für die allein rich-

60) So u. a. der Korrigendenanstalt in Lübben und der Irrenanstalt in Sorau, vgl. dazu Bestätigungsschreiben des Kreis Ausschusses Cottbus, des Vorsitzenden des Kommunallandtages der Neumark und des Magistrats der Stadt Frankfurt/O. vom 28. Mai bzw. 6. und 9. Juni 1877 an die Landesdeputation, LA Lübben, A. 10, Nr. 9, Vol. II.

61) Vgl. dazu auch Stephan, a. a. O., S. 34, Anm. 2.

tige hält, weder die Zustimmung des Provinziallandtages noch die der Königlichen Staatsregierung gefunden hat ... sich vielmehr den in der Sache vom Provinziallandtag am 16. März currentis gefaßten Beschlüssen und den Vorschlägen des Provinzialausschusses soviel als möglich anzuschließen, insbesondere also sich nicht nur mit der ... beabsichtigten Verschmelzung sämtlicher Verbände einverstanden zu erklären, sondern auch dieselbe als durch die jetzige Lage der Sache sogar geboten und da ihm die im § 4 des Reglements für die künftige Verwaltung der Landarmensachen zunächst projektierte gesonderte Verwaltung der einzelnen Verbände durch den Landesdirektor schwer ausführbar erscheint, sobald als tunlich herbeizuführen⁶². Nachdem der Kommunallandtag der Kurmark und in gleicher Weise der Kommunallandtag der Neumark diesen Vorschlag Ende des Jahres 1877 zum Beschluß erhoben haben⁶³, sind die Angelegenheiten des Landarmenwesens für die genannten Verbände erledigt, nicht aber für den Kommunalverband der Niederlausitz. Auch nach den Beschlüssen der kur- und neumärkischen Kommunallandtage verharren die Stände der Niederlausitz weiterhin in Obstruktion und weigern sich trotz mehrmaliger Aufforderung des Oberpräsidenten und des Landesdirektors, dem Landarmenverband der Provinz beizutreten⁶⁴. Was mit freiwilliger Zustimmung nicht zu erreichen ist, wird schließlich seitens der Regierung durch die Verordnung zur Regelung des Landarmenwesens in der Provinz Brandenburg vom 25. Februar 1878 auf administrativem Wege erledigt⁶⁵. Demzufolge geht mit Wirkung vom 1. April 1878 die Verwaltung der kommunalständischen Verbände der Kur- und der Neumark, wie auch der Niederlausitz in dem angegebenen Umfange auf den Provinzialverband von Brandenburg und dessen Organe über.

Die bisherigen Landarmenverbände bilden nunmehr einen Landarmenverband unter dem Namen „Landarmenverband der Provinz Brandenburg“. Sämtliche Anstalten gehen unbeschadet des Eigentumsrechtes in die ausschließliche unentgeltliche Benutzung des Provinzialverbandes über⁶⁶. Damit ist die Entscheidung über das

62) Gutachten vom 12. September 1877, LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53 A, Nr. 36.

63) Beschlüsse vom 18. Dezember bzw. 27. November 1877, LA Lübben A. 10, Nr. 9, Vol. II.

64) Schreiben vom 16. bzw. 19. Januar 1878, ebenda.

65) G. S. 1878, S. 94 bis 95.

66) Auseinandersetzungsvertrag zwischen dem Provinzialverband von Brandenburg und den kommunalständischen Landarmenverbänden der Kurmark und der Neumark bzw. den Städten Potsdam, Frankfurt/O. und dem Kreis Cottbus vom 26. April 1878, LA Lübben A. 10, Nr. 9, Vol. II. Bemerkenswerterweise fehlt hier immer noch der kommunalständische Landarmenverband der Niederlausitz!

weitere Schicksal der Kommunalstände gefallen. Bleiben auch die Kommunallandtage als Vertretung der einzelnen Landesteile weiterhin bestehen, so gehen doch die Kommunalverbände – ihrer eigentlichen materiellen Basis, der Kommunalverwaltung, beraubt – einer langsamen, aber sicheren Auflösung entgegen.

Als erster wird der *Kommunalständische Verband der Neumark* von dieser Entwicklung betroffen. Hatte sich dieser bereits bei den Verhandlungen der Jahre 1875 bis 1878 gegenüber den Ansprüchen des neuen Provinzialverbandes am geneigtesten gezeigt, so beschließt in Fortführung dieser Haltung der 52. Kommunallandtag der Neumark in seinen Sitzungen am 23., 25. und 28. November 1878 die Auflösung des Kommunallandtages der Neumark und die Übertragung seiner Funktionen auf die Organe des Provinzialverbandes⁶⁷. Nach Vereinbarungen zwischen dem Kommunalverband der Neumark und dem Provinzialverband von Brandenburg soll die restliche Kommunalverwaltung des Neumärkischen Verbandes mit allen Kassen und Unterlagen auf den Provinzialverband übergehen⁶⁸. Die Verwaltung der Landfeuersozietät der Neumark und der Neumärkischen Hilfskasse soll gleichfalls unter gewissen Vorbehalten übertragen werden⁶⁹, außerdem verzichtet der Kommunalverband der Neumark auf den bisherigen Zuschuß von 2 282 Mark, 14 Pfennigen zu den Kosten des Kommunallandtages. Durch Gesetz vom 19. Januar 1881 wird der kommunalständische Verband der Neumark aufgehoben und seine Rechte und Pflichten werden vom 1. April 1881 an auf den Provinzialverband übertragen⁷⁰.

Zwanzig Jahre später folgen die *Kommunalstände der Kurmark* dem Beispiel der Neumark nach. Im Jahre 1898 beginnt eine aus Vertretern des Kommunallandtages der Kurmark und des Provinzialausschusses gebildete Kommission in erste Verhandlungen zum Zwecke des Übergangs der Geschäfte des Kommunallandtages auf die Provinzial-

67) Erlaß vom 14. Juli 1879 (G. S. 1879, S. 614, auch Amtsbl. d. Reg. Frankfurt/O., 1879, S. 383 f.), auf Grund vorausgegangenen Beschlusses des Kommunallandtages der Kurmark vom 28. November 1878, LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53, Brandenburgischer Provinziallandtag, Nr. 100. Vgl. dazu auch Sitzungsprotokolle des Provinziallandtages, 5. Sitzungsperiode 1879, Nr. 14, vom 27. Februar 1879.

68) Das restliche Eigentum und die Kapitalien der Neumärkischen Ritterschaft sollen auf eine neu zu gründende Stipendienstiftung für Söhne von Rittergutsbesitzern übergehen.

69) Vgl. dazu LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53, Nr. 29.

70) G. S. 1881, S. 10.

verwaltung einzutreten⁷¹. Nachdem als erstes Vereinbarungen zur Übernahme der Landfeuersozietät und der Kurmärkischen Hilfskasse durch den Provinzialverband getroffen sind, werden sowohl der Kommunal- als auch der Provinziallandtag am Beginn des Jahres 1899 zu außerordentlichen Sitzungen einberufen, um die Vorschläge der Kommission zu bestätigen⁷². Demzufolge beschließt der 71. Kommunallandtag der Kurmark in seiner Sitzung vom 25. Januar 1899 den Übergang der gesamten noch von den Organen des kommunalständischen Verbandes geführten Verwaltung auf den „Kommunalverband“ der Provinz Brandenburg⁷³. Damit tritt der Provinzialverband nunmehr auch nach Maßgabe seiner Bezeichnung an die Stelle der bisherigen kommunalständischen Verbände. In gleicher Weise beschließt der Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 1. Februar 1899 die Übernahme der Geschäfte des Kommunalverbandes und beauftragt den Provinzialausschuß mit der Ausführung des Beschlusses⁷⁴. Daraufhin geht mit Wirkung vom 1. Januar 1900 an die Verwaltung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark mit sämtlichen Kassen und Akten und allen Rechten und Pflichten auf den Provinzialverband von Brandenburg über⁷⁵. Gleichzeitig verzichtet der Kommunalverband auf den bisher aus der Landeshauptkasse seitens der Provinz gezahlten Kostenzuschuß zu den Kommunallandtagen in Höhe von 6751 Mark und 34 Pfennigen.

Ausgenommen von der Übergabe an den Provinzialverband bleiben lediglich die Ritterakademie zu Brandenburg an der Havel und der I., II. und III. Überschuffonds des Kurmärkischen Kriegsschuldensteuerverbandes. Da diese Institutionen eine eigene Verwaltung durch den kommunalständischen Verband nach Ansicht der Regierung nicht mehr rechtfertigen, beantragt der Oberpräsident auf Grund des jahrzehntelang umstrittenen § 128, Abs. 4 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — der nun nach nahezu 25 Jahren im Falle der Kurmark noch zur Anwendung gelangt — die Auflösung des kommunalständischen Verbandes der Kurmark herbeizuführen⁷⁶.

71) Entwurf einer Vereinbarung und abschließender Bericht der Kommission vom 24. Januar 1899, LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53A, Nr. 37.

72) Der Vorsitzende des Kommunallandtages der Kurmark an den Oberpräsidenten vom 18. August 1898 und Antwortschreiben des letzteren vom 26. August 1898, ebenda.

73) Vgl. Vermerk zur o. g. Vereinbarung vom 18. April 1899, ebenda.

74) Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg an den Vorsitzenden des Kommunallandtages der Kurmark vom 1. u. 24. Februar 1899, ebenda.

75) Zur Abwicklung der Geschäfte vgl. ebenda.

76) Der Oberpräsident der Provinz Mark Brandenburg an den Vorsitzenden des Kommunallandtages der Kurmark vom 23. Dezember 1899, ebenda.

Resigniert erklärt der zuständige Ausschuß des letzten kurmärkischen Kommunallandtages⁷⁷: „Wenn man auch die Bedeutung dieser Gegenstände für die beteiligten Verbände nicht verkennt, wird man sich doch der Anerkennung nicht verschließen können, daß sie einen ausreichenden Inhalt für die kommunalständische Organisation mit ihrem komplizierten Apparat von Wahlen und Versammlungen und mit ihrem Aufwande an Kosten, Zeit und Kraft nicht mehr abgeben, umso weniger, als jene Dinge nicht den Kommunalständischen Verband im ganzen, sondern nur seine einzelnen Stände angehen. Es wird daher für eine Regelung dieser Angelegenheiten gesorgt werden müssen, welche eine Mitwirkung der kommunalständischen Organe für die Zukunft entbehrlich macht...“ Die weitere Verwaltung der Ritterakademie und des I. Überschuffonds geht daraufhin an den Ritterschaftlichen Konvent, die des II. und III. Fonds an die Vertreter des dritten Standes über⁷⁸, und der 72. Kommunallandtag der Kurmark kann am 29. Januar 1900 die Auflösung des Kommunalständischen Verbandes der Kurmark beschließen⁷⁹. Nach der gesetzlichen Bestätigung dieses Beschlusses durch Erlaß vom 22. Mai 1902⁸⁰ hatte damit auch die ständische Vertretung der Kurmark ihr Ende gefunden.

Nach der Auflösung des **K o m m u n a l s t ä n d i s c h e n V e r b a n d e s** der Altmark und dessen Übergang auf den Provinzialverband von Sachsen durch Gesetz vom 12. Juli 1929⁸¹ bleiben innerhalb des preußischen Staatsgebietes lediglich die kommunalständischen Verbände in der Ober- und Niederlausitz – den alten Reservaten ständischer Institutionen – noch bestehen, doch auch ihre Tage sind gezählt. Bereits zehn Jahre später wird durch Gesetz vom 13. Januar 1938⁸² die Auflösung des **K o m m u n a l s t ä n d i s c h e n V e r b a n d e s** des **M a r k g r a f t u m s O b e r l a u s i t z** und dessen Übergang auf den Provinzialverband von Schlesien verfügt.

Auch die **K o m m u n a l v e r h ä l t n i s s e** der Niederlausitz bleiben von dieser Entwicklung in den 20er und 30er Jahren nicht un-

77) Bericht des I. Ausschusses des 72. Kommunallandtages der Kurmark vom 29. Januar 1900, ebenda.

78) Vgl. dazu Beschlüsse des Ritterschaftlichen Konvents des Kommunallandtages der Kurmark vom 16. Januar 1900 (G. S. 1902, S. 151 f.). Die Überschüsse der Fonds werden meist für Stipendien bzw. Gemeindeangelegenheiten verwendet.

79) LHA Potsdam, Pr. Br. Rep. 53A, Nr. 37.

80) G. S. 1902, S. 149 ff. Auf die weiterhin bestehenden ständischen Kreditinstitute kann hier nicht näher eingegangen werden.

81) G. S. 1929, S. 85 f.

82) G. S. 1939, S. 5.

berührt; im Folgenden soll ihre weitere Geschichte kurz skizziert werden. Die als Auswirkungen der Inflation zu wertenden Sparmaßnahmen im Verwaltungsapparat Preußens und des Reiches und die im Zusammenhang damit einsetzende Verwaltungsreform nehmen gleichermaßen Einfluß auf die ständischen Verhältnisse auch der Niederlausitz. Bereits Mitte des Jahres 1923 teilt der Landesdirektor der Provinz Brandenburg den Vertretern der Stände vertraulich mit⁸³, daß nach Informationen aus dem Preußischen Ministerium des Innern „im Zusammenhang mit den Vorarbeiten zur neuen Provinzialordnung die Frage des Weiterbestehens der kommunalständischen Verbände zur gesetzlichen Regelung gebracht werden soll“ und empfiehlt, denjenigen Mitgliedern, „die nach ihrer politischen Auffassung grundsätzlich auf dem Standpunkt radikaler Gleichmacherei stehen“ einen handgreiflichen Beweis für die Notwendigkeit und Zweckdienlichkeit des Fortbestehens der Stände zu geben⁸⁴.

In einem Bericht an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg legt die Landesdeputation als geschäftsführendes Organ der Stände daraufhin die Aufgaben der kommunalständischen Verwaltung dar⁸⁵, deren wesentlichste sie in erster Linie in der im Jahre 1824 gegründeten Provinzialsparkasse der Niederlausitz in Lübben, kurz Hauptsparkasse genannt, und der Betätigung auf kulturellem Gebiete, in Bibliothek und Archivpflege, sieht. Zur gleichen Zeit knüpft die Landesdeputation Verbindungen mit den Ständen der preußischen Oberlausitz an⁸⁶, um einen Bundesgenossen im Kampf gegen die Aufhebung der letzten ständischen Verwaltungen der beiden Landschaften und deren Überführung auf die zuständigen Provinzialverbände zu gewinnen — „Damit wäre das Schicksal der altherwürdigen ständischen Institutionen der Lausitzen besiegelt. Wir halten es für unsere Pflicht gegenüber den von den Vorfahren überkommenen Einrichtungen, beizeiten geeignete Schritte zu tun, um unsere Selbständigkeit und traditionellen Rechte zu wahren“.

Nachdem die Reform der Niederlausitzer Kommunalverhältnisse in den folgenden Jahren vorübergehend wieder in den Hintergrund tritt, greift das Preußische Ministerium des Innern zu Beginn des Jahres 1926 auf

83) Schreiben an den Landsyndikus vom 23. Juni 1923, LA Lübben, A. 10, Nr. 3, Vol. 10.

84) Nach 1918 dürfte es demzufolge auch innerhalb der Stände zu Veränderungen in deren politischer Zusammensetzung gekommen sein — Eintritt demokratischer und eventuell sogar sozialdemokratischer Städtevertreter —, die diesen Hinweis erklärlich werden lassen.

85) Schreiben vom 25. Juli 1923, LA Lübben, A. 10, Nr. 3, Vol. 10.

86) Schreiben an den Landeshauptmann des preußischen Markgraftums Oberlausitz vom 28. Dezember 1923, ebenda.

Grund der zur gleichen Zeit günstig vorangekommenen Verhandlungen über die Auflösung des Kommunalständischen Verbandes der Altmark das lausitzische Problem erneut auf⁸⁷. In der Altmark gelangte die Regierung verhältnismäßig rasch zum Ziel, da dort die kommunalständischen Einrichtungen über eine weit geringere Tradition verfügten als in den Lausitzen, war doch der Kommunallandtag erst ein Produkt der Gesetzgebung über die Provinzialstände für die Mark Brandenburg aus den Jahren 1823 bis 1825⁸⁸. Da der altmärkische Kommunalverband über keinerlei Vermögensobjekte verfügte und die erst 1843 gegründete Hauptsparkasse der Altmark sich seit der Inflationszeit in schlechter wirtschaftlicher Lage befand, standen hier den Auflösungsbestrebungen nur wenige Hindernisse im Wege. Anders in der Niederlausitz!

Auf Grund der Tatsache, daß in den Lausitzen die Stände über eine jahrhundertealte Tradition verfügen und ihnen auch größere wirtschaftliche Bedeutung zukomme, sieht das Ministerium in diesem Falle eine freiwillige Vereinbarung über die Vermögensauseinsetzung für zweckmäßig an. Damit beginnt eine Auseinsetzung aufs Neue, die in den folgenden Jahren ihren Höhepunkt erreichen sollte. Während der Oberpräsident und die Provinzialverwaltung dabei – im Gegensatz zu den nahezu gleichartigen Ereignissen bei der Einführung der neuen Provinzialordnung in den 70er Jahren des 19. Jhs. – wohl auf Grund der veränderten politischen Lage⁸⁹ sich ausgesprochen passiv verhalten und zeitweise sogar eindeutig auf Seiten der ständischen Vertreter stehen⁹⁰, sieht das Ministerium in der Aufhebung der kommunalständischen Verbände lediglich die Nachholung eines Versäumnisses des Jahres 1875, da den ständischen Institutionen auf Grund der Bestimmungen des § 128 der Provinzialordnung jegliche rechtliche Grundlage ihres Fortbestehens fehle. Es erwartet von der Provinzialverwaltung und den Ständen selbst Vorschläge zur umgehenden Durchführung der Auflösung. Eine daraufhin über den Oberpräsidenten an das Ministerium eingereichte Denkschrift der Stände⁹¹ lehnt eine Auflösung erneut ab, eine Auffassung, der sich der Oberpräsident mit dem Bemerkten: „Die Provinz hat an der Auf-

87) Erlaß des Preußischen Ministers des Innern, vom 1. Februar 1926, ebenda.

88) S. oben S. 110 f.

89) Gegensatz zum sozialdemokratisch besetzten Preußischen Ministerium des Innern.

90) Vgl. Mitteilung der Landesdeputation an deren einzelne Mitglieder über eine am 2. März 1926 vom Oberpräsidenten mit ständischen Vertretern durchgeführte Besprechung, LA Lübben, A. 10, Nr. 3, Vol. 10.

91) Ebenda, vom 17. März 1926.

lösung kein Interesse“, wie unter Verzichtleistung auf die Übernahme der Hauptsparkasse durch die Provinz anschließt⁹².

Erneuten Auftrieb gewinnt die Angelegenheit im folgenden Jahre durch eine längere Debatte über die ständischen Einrichtungen im Preußischen Landtag. Am 14. Dezember 1927 wird von der sozialdemokratischen Fraktion der Antrag auf „Auflösung der zur Zeit noch in Preußen bestehenden kommunalständischen Verbände“ gestellt⁹³, der am 3. Februar 1928 dem Verfassungsausschuß zur weiteren Bearbeitung überwiesen wird⁹⁴.

In einer neuen Denkschrift und nach Einholung umfassender juristischer Gutachten nehmen die Stände wie folgt Stellung⁹⁵. Ausgehend von der Alternative – Auflösung des bestehenden Kommunalverbandes oder Erhaltung vor allem dessen Vermögens und Einrichtungen – unter Fortentwicklung seines inneren Aufbaus, erklären sie in Übereinstimmung mit früheren Feststellungen: Eine Auflösung des bestehenden Kommunalverbandes gegen den Willen seiner Mitglieder, der ländlichen und städtischen Grundbesitzer der Niederlausitz, sei ein staatsrechtlicher Akt von weittragender Bedeutung. Die Liquidierung des Vermögens und der Einrichtungen des Verbandes würde auch im Falle des Einverständnisses der Mitglieder unlösbare Schwierigkeiten ergeben⁹⁶, so daß sich aus diesem Grunde auch eine Übertragung auf eine andere juristische Person bzw. die Bildung eines neuen Zweckverbandes verbieten müsse. Letzteres würde vor allem für die wirtschaftlichen Belange und Aufgaben des Verbandes zutreffen, wie sich diese in der Tätigkeit der Hauptsparkasse der Niederlausitz manifestierten, daneben aber auch für die kulturelle Wirksamkeit im Hinblick auf die Erschließung des Ständischen Archivs, die Archivpflege in den Privatarchiven und die Ständische Bibliothek.

Die Stände verharren dabei auf ihrem bereits 1875 im Verlauf der Auseinandersetzungen um die Einführung der Provinzialordnung bezogenen Standpunkt, daß sich ihre Existenz auf staatsrechtliche Verträge gründe und demnach auch nur durch bilaterale Verträge, nicht aber durch

92) Begleitschreiben zur o. g. Denkschrift vom 21. Mai 1926, ebenda.

93) Drucksachen des Preußischen Landtages, 2. Wahlperiode, 1. Tagung 1925/27, Nr. 7482.

94) Sitzungsberichte 2. Wahlperiode, 1. Tagung 1925/28, 335. Sitzung, Sp. 23312.

95) LA Lübben, A. 10, Nr. 3, Vol. 11 und Nr. 16 und 17; in A. 10, Nr. 3, Vol. 11 Gutachten der Berliner Anwälte Görres und Kneifel.

96) In den Gutachten der Anwälte heißt es unter Bezugnahme auf J. Guttentag: „Es ist wohl nur die in ihren [der kommunalständischen Verbände!] aus gemeinen („öffentlichen“) Mitteln gesammelten Fonds und Vermögen liegende Schwierigkeit, die ihrer gänzlichen Auflösung seither im Wege gestanden hat“.

einen einseitigen Akt der Gesetzgebung geändert oder gar aufgehoben werden könne⁹⁷. Sie fordern in letzter Instanz eine Entscheidung durch den Staatsgerichtshof für das Deutsche Reich⁹⁸. Die Argumente scheinen jedoch bei der Staatsregierung nicht die beabsichtigte Wirkung erzielt zu haben, denn noch während der Beratung des Gesetzes über die Auflösung des Kommunalständischen Verbandes der Altmark durch den Landtag greift das Ministerium des Innern das Niederlausitzer Problem erneut auf, nunmehr mit Betonung der Tatsache, daß Verhandlungen nicht mehr über die Frage der Auflösung der Stände überhaupt, sondern lediglich über das *Wie* der beabsichtigten Übertragung ihrer Aufgaben und Vermögenswerte auf andere Organe zu führen seien⁹⁹. Ein daraufhin von der Staatsregierung ausgearbeitetes Gesetz¹⁰⁰ über die *A u f l ö s u n g* auch des *K o m m u n a l s t ä n d i s c h e n V e r b a n d e s* der *N i e d e r l a u s i t z* und den Übergang der Hauptsparkasse auf die Brandenburgische Provinzialbank bzw. die Übernahme des Ständischen Archivs durch das Preußische Geheime Staatsarchiv kommt allerdings Ende der 20er Jahre noch nicht zur Perfektion.

Anfang der 30er Jahre schleppt sich die Angelegenheit immer noch hin¹⁰¹. Die Befürchtungen der Stände um ihr weiteres Fortbestehen steigen von Jahr zu Jahr. Durch neue umfangreiche juristische Gutachten bereiten sie sich auf die kommende Entscheidung vor¹⁰². Eine *z w e c k e n t s p r e c h e n d e U m g e s t a l t u n g* des Verbandes wird nunmehr auch von seinen letzten Mitgliedern für notwendig erachtet, wie dies bereits in einer gemeinsamen EntschlieÙung auf dem Kommunallandtag des Jahres 1929 dem Ministerium des Innern gegenüber von allen Ständen zum Ausdruck gebracht worden war¹⁰³. In der Umwandlung in eine *S t i f t u n g* bzw. einen *V e r e i n*¹⁰⁴ sehen sie nunmehr die einzige

97) S. oben S. 115.

98) Vgl. dazu auch den späteren Entwurf einer negativen Feststellungsklage beim Staatsgerichtshof im Schreiben des Anwalts Kneifel an die Landesdeputation vom 10. Februar 1930, LA Lübben, A. 10, Nr. 3, Vol. 12.

99) Erlaß des Preußischen Ministers des Innern an den Oberpräsidenten der Provinz Brandenburg vom 30. Juli 1928, ebenda, Vol. 11.

100) Abchrift, LA Lübben, A. 10, Nr. 17.

101) Die dabei eingetretenen Auseinandersetzungen zwischen dem Geh. Staatsarchiv und der Provinzialverwaltung geben teilweise interessante Einblicke in die Archivgeschichte und verdienen einmal eine spezielle Untersuchung. Vgl. dazu im einzelnen LA Lübben, A. 10, Nr. 3 Vol. 12, auch Nr. 17 und 18.

102) Gutachten des Anwalts Kneifel vom 25. April 1930, ebenda, Vol. 12.

103) Ständischer Schluß vom 21./22. April 1929, S. 6—8 u. Begleitschreiben an das Ministerium des Innern vom 13. Mai 1929, ebenda, Vol. 11.

104) Vgl. dazu Statutenentwurf, ebenda.

Möglichkeit zur Erhaltung ihrer Ansprüche und der Wirksamkeit in erster Linie auf kulturellem Gebiete¹⁰⁵.

Die durch die Ereignisse des Jahres 1933 veränderten staatlichen und rechtlichen Verhältnisse und politischen Voraussetzungen wirken sich weiterhin negativ für die niederlausitzischen Stände aus, wenn auch deren Vertreter im ersten Überschwang von der „nationalen“ Regierung einen Abbruch der bisherigen Auseinandersetzungen mit dem Staat und eine neue Bestätigung ihrer althergebrachten Rechte erhofften¹⁰⁶. Im Gegensatz zu den Gepflogenheiten der parlamentarischen Republik und unter Mißachtung jeglicher verfassungsrechtlicher Gegebenheiten setzt die Diktatur die Auseinandersetzung fort. Anfängliche Bemühungen der Stände, durch ein gewisses Entgegenkommen¹⁰⁷ und organisatorische Veränderungen eine Daseinsberechtigung auch unter dem neuen System zu beweisen, schlagen bereits in den ersten Versuchen fehl. Der Entwurf einer neuen „Satzung der Landesversammlung des Kommunalständischen Verbandes der Niederlausitz“¹⁰⁸, der vor allem den kleineren Grundbesitzern der Städte und bäuerlichen Wirtschaften entgegenkommt, wird von dem zuständigen Vertreter des Oberpräsidiums dem Vorsitzenden des Kommunallandtages mit dem Bemerken zurückgereicht¹⁰⁹: „Ich habe Gelegenheit genommen, über diesen Entwurf mit dem zuständigen Referenten des Reichs- und Preußischen Ministeriums des Innern vertraulich zu sprechen. Aus dieser Besprechung habe ich nicht den Eindruck gewonnen, daß das Ministerium eine Neuordnung der Dinge im Sinne des Entwurfes als eine ausreichende Maßnahme ansehen wird. Ich nehme aber auch weiter an, daß der Herr Oberpräsident und Gauleiter sich mit dem Entwurf kaum einverstanden erklären wird“. Als entscheidender Hinderungsgrund erscheint dabei die Wahl des Kommunallandtagsvorsitzenden ausschließlich aus Mitgliedern der sogenannten Herrentafel.

Durch Erlaß vom 20. Januar 1938¹¹⁰ setzt der Oberpräsident der Provinz Brandenburg „zur Durchführung der Verwaltung des Kommunalständi-

105) Aktennotiz des Landesbestallten vom 8. Januar 1929 u. Schreiben des Anwalts Kneifel an die Landesdeputation vom 21. März 1929, ebenda.

106) Ständischer Schluß vom 23./24. April 1933, S. 4.

107) Ständischer Schluß vom 28./29. Juni 1936, S. 7: „Der Herr Vorsitzende des Kommunallandtages wird beauftragt, im Einvernehmen mit der Landesdeputation die Landtagsordnung für das Markgraftum Niederlausitz den veränderten grundbesitzlichen Verhältnissen und den Grundsätzen des nationalsozialistischen Staates entsprechend neu zu fassen . . .“.

108) LA Lübben, A. 10, Nr. 3, Vol. 12.

109) Schreiben vom 3. Juni 1938 mit Satzungsentwurf, ebenda, Nr. 17.

110) Amtsblatt der Regierung zu Frankfurt/O., 1938, S. 37.

schen Verbandes und der Vorbereitung der Verbandsauflösung“ einen Staatskommissar ein. Die Einsetzung geschieht unter Berufung auf den oft zitierten § 128 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — der damit nach nahezu 65 Jahren auch für die Niederlausitz seine Anwendung finden sollte — und wird begrenzt für die Zeit bis zum Erlaß des notwendigen Gesetzes über die Auflösung dieses letzten kommunalständischen Verbandes. Als Begründung wird angeführt: „Die geltende Verfassung des Kommunalständischen Verbandes des Markgraftums Niederlausitz, insbesondere die Zusammensetzung seiner Organe, steht mit den Grundsätzen der nationalsozialistischen Staatsführung nicht im Einklang; sie kann daher ohne Nachteil für das Gemeinwohl nicht weiter in Wirksamkeit bleiben“.

Sämtliche bisher den Organen des Kommunalständischen Verbandes zustehenden Rechte und Obliegenheiten gehen daraufhin mit Wirkung vom 1. Februar 1938¹¹¹ auf den Staatskommissar¹¹² über, und „die Verbandsorgane haben sich daher jeder weiteren Tätigkeit in den Geschäften des Kommunalständischen Verbandes zu enthalten“. Eine gleichlautende Mitteilung an den Grafen von Brühl als Vorsitzenden des Kommunallandtages, dessen letzte Sitzung am 28./29. Juni 1936 in Lübben stattgefunden hatte, enthebt diesen seiner bisherigen Funktion.

Damit ist das letzte Kapitel in der Geschichte einer so zählebigen Institution, als die sich die Stände der Niederlausitz erwiesen haben, eingeleitet. Mit Wirkung zum 14. Februar 1938 gelten die Funktionen der „ehemaligen Stände“, nämlich des Kommunallandtages, der Landesdeputation, des Vorsitzenden des Kommunallandtages zugleich in seiner Eigenschaft als Vorsitzender des Vorstandes der Hauptsparkasse, sowie der Bezirksdirektion Lübben des Kreditinstituts für die preußische Ober- und Niederlausitz als erloschen¹¹³ bzw. gehen mit Wirkung vom 15. Februar auf den neuen Staatskommissar über. Dadurch sind den Ständen die letzten materiellen Grundlagen praktischer Tätigkeit entzogen. Nach Durchführung und Abschluß der notwendigen Abwicklungsgeschäfte konnte ihre Auflösung de iure nur eine Frage der Zeit sein.

111) Durch Schreiben an den Vorsitzenden des Kommunallandtages vom 28. Januar 1938 auf den 15. Februar 1938 verschoben, LA Lübben, Abschrift in A. 10, Nr. 18.

112) Vom 1. Februar 1938 bis 15. Juli 1939 fungiert als solcher der Landrat des Kreises Sorau, Dr. Kriete, als Vertreter der Landrat des Kreises Spremberg, Jacobi.

113) Vgl. dazu Protokoll einer Besprechung des Staatskommissars mit Vertretern der Stände vom 15. Februar 1938, LA Lübben, A. 10, Nr. 18

Gegenstände des *Abwicklungsgeschäftes*¹¹⁴ bilden in erster Linie die Hauptsparkasse, deren Bilanz zum 31. Juli 1938 insgesamt 59 917 852,50 Reichsmark Aktiva aufweist¹¹⁵, der Grund- und Kapitalbesitz¹¹⁶ der Stände im Werte von 505 793,79 Reichsmark, die Verwaltung der Bezirksdirektion Lübben, die Verwaltung des Landesarchivs und der Landesbücherei, sowie die Verwaltung des Quasi-Patronats über die Vize-Generalsuperintendentur der Niederlausitz und die Anstellung und Betreuung der Beamten und Angestellten.

Als Gesamtrechtsnachfolger erscheinen die 6 Land- und 2 Stadtkreise der Niederlausitz, die das Vermögen des bisherigen Kommunalständischen Verbandes und die daraus erwachsenden Aufgaben, insbesondere die Hauptsparkasse in Form eines kommunalen Zweckverbandes erhalten und fortzuführen gedenken. Beispielgebend wirkt hier die Hauptsparkasse der Altmark, die – auf gleicher ständischer Grundlage aufbauend – sich in gemeinsamer Verwaltung der altmärkischen Land- und Stadtkreise befindet. Ein Übergang der Kasse auf den Provinzialverband wird dadurch zu guter Letzt doch vermieden – Ausdruck letzten Widerstandswillens alter landschaftlicher Eigenständigkeiten gegenüber den Organen moderner Staatsverwaltung.

So liegen die Dinge kurz vor Ausbruch des Krieges und hätten wohl in dieser Form binnen kurzem ihre Lösung gefunden¹¹⁷, wenn nicht die Kriegereignisse die letzte Entscheidung erneut aufgeschoben hätten. Ein mehrmaliger Wechsel in der Person des Staatskommissars¹¹⁸, bzw. dessen Einsatz bei anderen kriegswichtigen Aufgaben, lassen alle Vorhaben zur Reform oder gänzlichen Aufhebung des Kommunalständischen Verbandes

114) Bericht des Staatskommissars an den Oberpräsidenten vom 31. August 1938, ebenda.

115) Vgl. Vermögensaufstellung des Kommunalständischen Verbandes vom 25. August 1938, ebenda.

116) Umfaßt die beiden Ständehäuser und mehrere Privathäuser in Lübben, das Rittergut Neuhaus, Kapitalien in bar, Wertpapiere und Schulddokumente.

117) Vgl. Aktennotiz vom 8. Februar 1939, LA Lübben, A. 10, Nr. 18.

118) Nach der Ablösung des Sorauer Landrates durch Verfügung des Oberpräsidenten vom 15. Juli 1939 wird dessen bisheriger Stellvertreter mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt, jedoch bereits im September des Jahres vom Reichsministerium des Innern für andere Aufgaben abgestellt. Mit der Wahrnehmung der Geschäfte wird nun der Regierungs-Vizepräsident bei der Regierung in Frankfurt/Oder, von Spiessen, betraut, der mit Wirkung vom 20. Oktober 1939 als neuer Staatskommissar bestätigt wird. Nach dessen Ableben wird noch am 31. März 1945 (!) der stellvertretende Landrat des Kreises Lübben, Dr. Reiche, mit der Wahrnehmung der Geschäfte des Staatskommissars für die Verwaltung des Kommunalständischen Verbandes des Markgraftums Niederlausitz beauftragt. Vgl. LA Lübben, A. 10, Nr. 18.

der Niederlausitz lediglich Pläne bleiben. Faktisch bleiben daher die Geschäfte auch weiterhin in der Hand der früheren ständischen Beamten, in erster Linie des Landesbestallten, dem auf Anordnung des Oberpräsidenten weitgehend freie Hand gelassen wird¹¹⁹. Anfang der 40er Jahre geplante Umgestaltungen der Hauptsparkasse bleiben gleichfalls unausgeführt, bis schließlich durch einen Erlass des Reichs- und Preußischen Ministers des Innern vom 31. Juni 1940 die Auflösung des kommunalständischen Verbandes und damit auch die Frage der künftigen Gestaltung der Hauptsparkasse im Hinblick auf die durch die Kriegslage geschaffenen besonderen Verhältnisse zurückgestellt werden.

Ein Widerruf der Bestimmungen dieses Erlasses vom 12. Mai 1941¹²⁰ befindet für zweckmäßig: „die Vorarbeiten auch während des Krieges weiterzuführen, damit die Auflösung des Verbandes nach dem Kriege ohne weiteren Aufschub erfolgen kann“, ändert aber an der Tatsache, daß die Verwaltung des Kommunalständischen Verbandes von den alten Organen weitergeführt wird, grundsätzlich nichts. Die tiefgreifenden Umwandlungen in Deutschland in der Zeit „nach dem Kriege“ ließen ständische Angelegenheiten dem Vergessen anheimfallen. Wenn es demnach zu einer rechtsgültigen Auflösung der Stände der Niederlausitz nicht mehr gekommen ist, dürfte doch die Geschichte in diesem Falle ein unabänderliches Urteil gesprochen haben.

119) Schreiben des Oberpräsidenten an den Staatskommissar von Spiessen, vom 20. Oktober 1939, ebenda.

120) Ebenda. Dieser Erlass, der auf ein Schreiben des Preußischen Ministerpräsidenten vom 25. Januar 1939 zurückgeht (Abschrift ebenda), dürfte seine Ursache letztlich in Vorstellungen des Generaldirektors der preußischen Staatsarchive beim Ministerpräsidenten finden, die ersterer gegenüber den Ansprüchen des Provinzialverbandes auf die Gesamtheit des Ständischen Archivs in Lübben vorbringen zu müssen glaubte. Danach sollten lediglich die ständischen Archivalien an den Provinzialverband übergeben werden, während die staatlichen Fonde der preußischen Archivverwaltung zugekommen wären. Vgl. dazu ähnliche Vorstellung vom 17. Dezember 1929 (LA Lübben, A. 10, Nr. 3, Vol. 11), die bereits damals den Vorschlag zur geschlossenen Erhaltung des Archivs einbrachte und mit der Gründung eines selbständigen Archivs in Lübben einverstanden war — eine Lösung, die allerdings erst nach dem Kriege ihre Verwirklichung finden sollte.

FRITZ BÖNISCH

Zur Auflösung von Vermessungsangaben in geschichtlichen Quellen

Ältere Vermessungsaufzeichnungen kommen im Verhältnis zum allgemeinen Inhalt der schriftlichen Quellen naturgemäß nur selten vor. Ihre Interpretation bzw. Auflösung hat daher nicht zur Entwicklung einer eigenen Methodik oder gar zur Herausbildung einer besonderen historischen Hilfswissenschaft geführt¹. Dieser Mangel, sowie überhaupt das Fehlen einer umfassenderen Darstellung der Geschichte des Vermessungswesens², ist oft recht spürbar. So lassen orts- und auch landesgeschichtliche Arbeiten gegenüber alten Messungsangaben häufig eine deutliche Unsicherheit und Verlegenheit erkennen, und nicht selten sind in der Auflösung und Umrechnung grobe Unrichtigkeiten anzutreffen, die mitunter völlige Unwissenschaftlichkeiten darstellen. Die moderne Landesgeschichtsforschung, die der berechtigten Forderung nach ganzheitlicher Betrachtungsweise in immer stärkerem Maße gerecht wird, kann jedoch auf die Heranziehung dieser, wenn auch spärlichen Quellen, nicht verzichten. Namhafte Historiker haben dies seit langem erkannt. Welchen Wert ihnen beispielsweise Rudolf Köttschke für die Siedlungsforschung beimaß, vermag man schon an der Tatsache zu erkennen, daß er in seinem aus dem Nachlaß herausgegebenen Werk „Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen“ den früheren Feldmaßen einschließlich der Flurmessung sowie der Entwicklung des Flurbuch- und

1) Die Metrologie, die Lehre von den Maßen, ihrer Entstehung und Vergleichung, wird zwar den historischen Hilfswissenschaften zugeordnet, tritt aber in ihrer Bedeutung gegenüber anderen Zweigen der Wissenschaft stark zurück. Sie befaßt sich überdies nicht oder doch nur am Rande mit den praktischen Vorgängen der Vermessung.

2) Es sei hier auf die Arbeiten von P. Stichling über „Die Pflege der Geschichte des Vermessungswesens“ aufmerksam gemacht, die für den Historiker leider an etwas entlegener Stelle veröffentlicht sind: 1. Quellen und Darstellungen, in: Zs. f. Verm. Wesen 74 (1949), S. 88—94; 2. Das Vermessungswesen und die Originalkartographie in ihren Beziehungen zur Siedlungsgeographie u. -geschichte, ebenda, S. 207—216; 3. Die kulturgeschichtliche Bedeutung der Feldmaße, ebenda, 76 (1951), S. 161—168 und S. 205—210.

Flurkartenwesens, also den Grundlagen und den Ergebnissen der alten Feldmeßkunst, zusammen ein Viertel des äußeren Textumfanges einräumte³.

Wie bereits gesagt wurde, fehlt es jedoch vor allem an methodischen Grundlagen, die es auch dem mathematischen Dingen ferner stehenden Lokal-, Wirtschafts- und Siedlungshistoriker ermöglichen, die genannten Quellen aufzuschließen. Es kann heute z. B. nicht mehr genügen, wenn der in historisch-geographischer Richtung Tätige nur die Entwicklung der Ziffernschreibweise zur Auswertung alter Zahlen- und Größenangaben beherrscht. Neben einem Überblick über die einstigen Maßsysteme sollte er auch die Grundzüge der früheren Vermessungs- und Rechenpraxis kennen. Hauptsächlich aber kommt es darauf an, daß er selbst den Rechenstift anzusetzen weiß und sich die Mühen nicht spart, überall da, wo die Quellen es überhaupt gestatten, die Angaben durch eigenes Nachrechnen zu prüfen und auf diesem Wege eine Deutung unklarer Begriffe herbeizuführen und den jeweiligen Quellenwert zu erkennen versucht. Es liegt ja auf der Hand, daß geschichtliche Quellen in mathematischer Ausdrucksform nicht nur mit historischen, sondern auch mit mathematischen Methoden untersucht werden müssen. Gerade in der Vernachlässigung dieses Grundsatzes liegt die Ursache vieler der zahlreichen bisherigen kleinen und großen Fehler und Unzulänglichkeiten auf diesem Gebiet.

Die vorliegende Studie soll daher in erster Linie ein methodischer Beitrag zu dieser Frage sein, indem eine kleine Gruppe der an sich mannigfaltigen alten Vermessungsangaben verständlich gemacht wird. Es handelt sich um die – jedenfalls für den ostmitteldeutschen Raum wohl ältesten – schriftlichen Feldmeßergebnisse, die nicht nur die im Felde gemessenen Längen oder die aus ihnen ermittelten Flächengrößen, sondern beides mitteilen. Dadurch ist eine genaue Kontrolle der zugrundeliegenden Meß- und Rechenverfahren möglich. Wenn auch die rechnerische Auflösung der hier ins Auge gefaßten Vermessungszeugnisse für die Ortsgeschichte und die Siedlungsforschung vielleicht keine beträchtlichen neuen Ergebnisse zeitigt, so dürfte sie doch erheblich zur allgemeinen Aufhellung vermessungsgeschichtlicher Quellen beitragen.

Im Mittelpunkt unserer Betrachtungen steht das Verzeichnis einer Vermessung der Äcker („ecker artlandes“) des ehemaligen Benediktiner-

3) R. Köttschke, Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, hrsg. von H. Helbig, (Forsch. z. dt. Landesk. 77). Remagen 1953, S. 22–60 und S. 157–176.

Nonnenklosters St. Georg zu Leipzig von etwa 1541⁴. Wir lassen die Aufzeichnungen zunächst im Wortlaut folgen:

Im fastenfelde:

- [1] $16\frac{1}{2}$ acker XXXVII ruthen⁵ zwischen des hailigen Creutz wege und der schinderey;
- [2] $16\frac{3}{4}$ acker 15 ruthen das gebreith am weinberge, hatte $\begin{matrix} 55 \\ 25 \end{matrix}$ die quer und in die lenge 143 und 109;
- [3] $22\frac{1}{4}$ acker 40 ruthen das grosse stuck do die wintmuhle aufstehet;
- [4] $14\frac{3}{4}$ ecker 3 ruten das nehest querstück daruber, hat sunst gehabt $\begin{matrix} 65 \\ 58 \end{matrix}$ lang $\begin{matrix} 73 \\ 71 \end{matrix}$ breit;
- [5] 18 ecker $11\frac{1}{2}$ rhuten auf der grosen breiten, hat sunst $\begin{matrix} 32 \\ 33 \end{matrix}$ die quer $\begin{matrix} 172 \\ 161 \end{matrix}$ die lenge;
- [6] IX ecker auf dem stuck welchs man die zeehen ecker heist, wahr in II theil gemessen, hat das erste stuck ruthen $\begin{matrix} 16\frac{1}{4} \\ 15\frac{1}{2} \end{matrix}$ breit und $\begin{matrix} 64\frac{1}{2} \\ 57 \end{matrix}$ lang, das ander $\begin{matrix} 111 \\ 115 \end{matrix}$ lang und $\begin{matrix} 16\frac{1}{4} \\ 14\frac{1}{2} \end{matrix}$ breit.
Summa des fastenfeldes $97\frac{1}{2}$ acker $31\frac{1}{2}$ ruten.

Winterfelt:

- [7] $16\frac{1}{4}$ ecker uf der grosen gebreite, hat sunst ruthen $\begin{matrix} 90 \\ 60 \end{matrix}$ lang und $\begin{matrix} 65 \\ 65 \end{matrix}$ breit;
- [8] $28\frac{3}{4}$ ecker und 20 ruthen, das ander stuck auch auf der grosen gebreite, hat sunst rhuten $\begin{matrix} 68 \\ 65 \end{matrix}$ die quer und $\begin{matrix} 140 \\ 120 \end{matrix}$ lang;
- [9] $23\frac{1}{2}$ ecker 60 ruthen auf dem stuck welchs die 24 ecker heissen, wart in III theil gemessen, das erste hat ruthen $\begin{matrix} 64 \\ 57 \end{matrix}$ breit, $\begin{matrix} 60 \\ 36 \end{matrix}$ lang, das ander $\begin{matrix} 64\frac{1}{2} \\ 57 \end{matrix}$ breit und $\begin{matrix} 71 \\ 62\frac{1}{2} \end{matrix}$ lang, der zcipfel doran $\frac{1}{2}$ acker $1\frac{1}{2}$ rhuten, facit die summa wie oben;
- [10] XXII acker III virtel XIX ruthen die hohe breithe;
- [11] $21\frac{1}{4}$ acker 22 rhuten das stuck zur lincken handt des Nauen steinwegs, hat sunst rhuten $\begin{matrix} 72 \\ 85 \end{matrix}$ lang, $\begin{matrix} 77 \\ 86 \end{matrix}$ die quer.
Summa des winterfelts $112\frac{3}{4}$ acker und 46 ruten.

4) Codex diplomaticus Saxoniae regiae (CDS), Leipzig 1864 ff., II, 10 (UB. der Stadt Leipzig), S. 133 f.

5) Acker (als Flächenmaß) und (Quadrat-)Ruten.

Brochfelt:

- [12] $31\frac{1}{4}$ acker 19 ruthen das euserste stuck nach Kanewitz unden an der wiesen,
hat sunst rhuten $\begin{matrix} 84 \\ 90 \end{matrix}$ die lenge, $\begin{matrix} 106 \\ 110 \end{matrix}$ breit;
- [13] $20\frac{3}{4}$ ecker 40 ruthen das ander stuck doneben nach der stadt werts, hat sunst $\begin{matrix} 68 \\ 72 \end{matrix}$ die quer und $\begin{matrix} 96 \\ 89 \end{matrix}$ lang;
- [14] $6\frac{1}{4}$ acker 39 rhuten der triangel bey dem alten schaffstal,
44
 $80 \nabla 94\frac{1}{2}$;
- [15] $19\frac{3}{4}$ ecker innehalb des alden Schafstals nach der stadt werts, waren rhuten $\begin{matrix} 60 \\ 90 \end{matrix}$ lang $\begin{matrix} 80 \\ 78 \end{matrix}$ breit;
- [16] $4\frac{1}{4}$ ecker 18 rhuten zwischen dem alten schafhause und der strassen, waren rhuten $\begin{matrix} 25 \\ 18 \end{matrix}$ breit und $\begin{matrix} 60 \\ 54 \end{matrix}$ lang;
- [17] 9 ecker 73 rhuten zwischen der trenck und der strassen.
Summa des brochfeldes $91\frac{3}{4}$ acker 39 ruthen.
Summa summarum der nonnen ecker in den dreyen felden ane die laßecker thut $302\frac{1}{4}$ acker $41\frac{1}{2}$ rhuten.
Nota: der loßecker sollen 39 ecker sein, welche von uns nicht gemessen wurden.

Aus den die Angaben für jedes Feldstück einleitenden Ergebnissen der Flächenberechnung in Acker, Viertelacker und Quadratruten kann man zunächst schließen, daß die in Kursachsen später allgemein übliche Rechnung zu 300 Quadratruten auf einen Acker auch hier schon zugrundeliegt⁶⁾. Da als größte Quadratruzahlenzahl 73 vorkommt (in Nr. 17), so können auf einen Acker jedenfalls nicht weniger als 300 Quadratruten angeschlagen sein, denn sonst wäre bereits $\frac{1}{4}$ Acker überschritten, der in unserem Falle also 75 Ruten beträgt. Einen bündigen Beweis liefert die Kontrolle der Additionen, indem nur bei einem Acker zu 300 Quadratruten die in der Quelle fehlerfrei ermittelten Summen erreicht werden können.

Aufschlußreicher und interessanter sind jedoch die Angaben über die vorausgegangenen Streckenmessungen der einzelnen Grundstücke in Länge und Breite. Soweit diese Maße nicht in den Aufzeichnungen überhaupt fehlen, was aber nur bei den Nummern 1, 3, 10 und 17 der Fall ist, werden merkwürdige Doppelangaben gemacht, die bald stärker, in der Regel aber nur wenig und einmal (Breite zu 7) gar nicht voneinander

6) Namentlich im 16. Jh. begegnen in den einzelnen Ämtern auch abweichende, in der Zahl der Quadratruten meist geringere Ackergrößen. Vgl. K ö t z s c h k e, a. a. O., S. 168 f.

abweichen. Eine Ausnahme hiervon bildet nur das dreieckige Stück (14), wo unzweideutig die drei Maße der einzelnen Seiten genannt sind. Man wird daher annehmen dürfen, daß die vier Maßzahlen bei den anderen Flurteilen die meist mehr oder weniger unterschiedlichen Seiten dieser viereckigen Ackerstücke angeben. Ein unregelmäßiges Viereck ist jedoch durch seine vier Seiten noch nicht bestimmt; Die Berechnung seines Flächeninhaltes setzt ja außerdem die Kenntnis entweder der Winkel, einer Diagonalen oder der Höhen der die Figur zerlegenden Dreiecke voraus. Da diese Werte aber allem Anschein nach nicht gemessen wurden, können der Flächenermittlung nur die angegebenen Seitenlängen und damit – wenigstens für die viereckigen Stücke – nur eine Annäherungsformel zugrunde gelegt sein. Zur Prüfung der angewandten Methode wird man zuerst ein Stück mit möglichst einfachen Maßverhältnissen heranziehen, wie etwa das Feldstück Nr. 7, das infolge der gleichgroßen Breitseiten als Trapez betrachtet sein dürfte. Da die Längen nach Ruten gemessen sind, ergeben sich $\frac{90 + 60}{2} = 75 \times 65 = 4875$ Quadratrueten, oder, da ja 300 Quadratrueten einen Acker bilden, $16\frac{1}{4}$ Acker, also genau die in unserem Verzeichnis genannte Größe.

Es ist nun naheliegend anzunehmen, daß bei den ungleichseitig viereckigen Stücken, die ja den Regelfall darstellen, mit den arithmetischen Mittelwerten aus beiden Seitenpaaren gerechnet ist. Diese Vermutung trifft auch zu, wie wir im einzelnen nachweisen werden. Jede Fläche ist also einem Rechteck gleichgesetzt, dessen Seiten jeweils dem Mittel aus den beiden Längen und dem Mittel aus den beiden unterschiedlichen Breiten entsprechen. So erhalten wir bei Nr. 2 mit 40 Ruten mittlerer Breite (aus 55 und 25) und 126 Ruten (143 und 109) mittlerer Länge 5040 Quadratrueten = $16\frac{3}{4}$ Acker 15 Quadratrueten, bei Nr. 4 $\frac{65 + 58}{2} \times \frac{73 + 71}{2} = 4428$ Quadratrueten = $14\frac{3}{4}$ Acker 3 Quadratrueten. Beide Resultate stimmen mit den Angaben der Quelle völlig überein. Als mittlere Maße des 5. Feldstücks ergeben sich $32,5 \times 166,5$ Ruten, was auf 18 Acker 11,25 Quadratrueten führt. In der alten Aufzeichnung ist dieser Betrag zu 18 Acker $11\frac{1}{2}$ Ruten aufgerundet. Ähnliche belanglose Unterschiede treten auch in den anderen Fällen auf, wo beide Mittelwerte eine gemischte Zahl darstellen. Das ist schon bei dem folgenden Stück wieder zu erkennen (6), wo die Flächen beider Teile = $15,875$ (Mittel aus $16\frac{1}{4}$ und $15\frac{1}{2}$) $\times 60,75$ ($\frac{64\frac{1}{2} + 57}{2}$) Ruten = $964,41$ Quadratrueten und (entsprechend die Mittel aus den gegebenen Seiten) $113 \times 15,375 = 1737,37$ Quadratrueten, zusammen $2701,78$ Qua-

dratruten, also eigentlich 9 Acker 1,78 Quadratruten statt genau 9 Acker ergeben. Diese unbedeutenden Differenzen fallen aber überhaupt nicht ins Gewicht, wenn man die Ungenauigkeit des Meß- und Rechenverfahrens an sich betrachtet, das ja stets etwas zu hohe Ergebnisse liefert, die um so mehr den wirklichen Flächeninhalt übersteigen, je konischer die Seitenpaare verlaufen und je mehr die Ecken vom rechten Winkel abweichen.

Die Kontrolle der Berechnung des 8. Stückes erweist wieder genau die Anwendung der von uns erschlossenen Annäherungsformel bei der Vermessung in der Reformationszeit; denn die 8645 Quadratruten, die das Produkt aus der mittleren Breite und der mittleren Länge bilden ($66,5 \times 130$) verrechnen sich zu $28\frac{3}{4}$ Acker und 20 Quadratruten. In Nr. 9 erhält man bei entsprechender Rechnung für das erste Teilstück ($60,5 \times 48$ Ruten) 2904, für das andere ($60,75 \times 66,75$) 4055,06 Quadratruten, zusammen mit dem zu $\frac{1}{2}$ Acker $1\frac{1}{2}$ Ruten = $151\frac{1}{2}$ Quadratruten angegebenen Reststück also 7110,56 Quadratruten oder $23\frac{1}{2}$ Acker 60,56 Quadratruten, mithin nur etwa eine halbe Quadratrute mehr als die Quelle für diesen Komplex ausweist. Bei Nr. 11 ($78,5 \times 81,5 = 6397,75$ Quadratruten) sind die $22\frac{3}{4}$ Ruten, die über die Acker- und Viertelackerzahl hinausgehen, auf 22 Quadratruten abgerundet.

Im dritten Feld scheinen die Berechnungen weniger sorgfältig ausgeführt zu sein. Das erste Stück (Nr. 12 unserer durchlaufenden Zählung) wird zu $31\frac{1}{4}$ Acker 19 Quadratruten angegeben, während die Ausrechnung $31\frac{1}{4}$ Acker 21 Quadratruten – 2 Quadratruten mehr – ergibt. Im nächsten Flurabschnitt (13) erhalten wir entgegen der alten Aufzeichnung $21\frac{1}{2}$ Acker 25 Quadratruten, d. h. $\frac{1}{2}$ Acker und 60 Quadratruten mehr. Diese in unserer Quelle größte Abweichung verschwindet aber völlig, wenn wir für die längste Seite des Stückes 90 statt 96 Ruten setzen. Das Mittel aus beiden Längen beträgt dann 89,5 Ruten, welches, mit der mittleren Breite von 70 Ruten multipliziert, auf 6265 Quadratruten, also genau $20\frac{3}{4}$ Acker 40 Quadratruten führt. Solche offensichtlichen Unstimmigkeiten sucht man aufzulösen, indem man von der Flächenangabe aus rückschreitend die Aufzeichnungen der Längenmessung überprüft. Im vorliegenden Falle zeitigt nur die Teilung der gegebenen Quadratrutenzahl durch das Mittel aus den beiden Breiten ein befriedigendes Ergebnis, nämlich den glatten Wert von 89,5 Ruten für die mittlere Länge⁷. Statt zu $\begin{matrix} 96 \\ 89 \end{matrix}$ Ruten könnten die Langseiten nun entweder $\begin{matrix} 96 \\ 83 \end{matrix}$ oder $\begin{matrix} 90 \\ 89 \end{matrix}$

7) Hielte man an der Flächengröße und der aus der Quelle hervorgehenden mittleren Länge (92,5 Ruten) fest, so müßte mit einer undefinierbaren mittleren Breite von 67,7297 Ruten gerechnet worden sein.

Ruten gemessen sein. Letzteres ist wahrscheinlicher, da 6 und 0 leicht miteinander verschrieben oder verlesen sein können. — Die unkomplizierten Seitenlängen in Nr. 15 stehen mit der Flächenmaßangabe in exakter Übereinstimmung, wogegen bei dem anschließenden Trapezoid (16) ein grober, nicht zu klärender Rechenfehler vorliegt. Unsere Ausrechnung nach der an sich schon erhöhte Ergebnisse erzielenden Näherungsformel führt auf 4 Acker 25,5 Quadratruten, die Quellenangabe lautet dagegen fast $\frac{1}{4}$ Acker (67,5 Quadratruten) höher.

Es bleibt noch die Behandlung des Triangels (Nr. 14) übrig, des einzigen Feldstückes, das eine geometrisch einwandfreie Flächenermittlung aus den Seiten zuläßt. Sie ergibt 1753,7 Quadratruten = $5\frac{3}{4}$ Acker 28,7 Quadratruten. Die 9% höher liegende Ausrechnung des Vermessungsregisters wirft nun ein bezeichnendes Licht auf den damaligen Stand des Feldmessens. Anstelle der Heronschen Formel wird auch für das Dreieck die gleiche Annäherungsrechnung wie beim irregulären Viereck angewandt, die hier infolge der besonders schräg aufeinanderzu laufenden Langseiten die wirkliche Größe natürlich erheblich überschreitet. Das Dreieck wurde als ein Viereck mit einer kleinsten Breite von 0 betrachtet und daher folgendermaßen berechnet: $\frac{80 + 94\frac{1}{2}}{2} = 87,25$ (auf 87 abgerundet), $\frac{44 + 0}{2} = 22$; $87 \times 22 = 1914$ Quadratruten = $6\frac{1}{4}$ Acker 39 Quadratruten. Auch hier läßt sich also der Rechenvorgang einwandfrei nachweisen. Übrigens ist das Dreieck annähernd rechtwinklig, und die alten Feldmesser hätten bei Berücksichtigung dieses Umstandes und Anwendung der einfacheren Formel Grundlinie \times halbe Höhe (44×40) mit 1760 Quadratruten = $5\frac{3}{4}$ Acker 35 Quadratruten ein dem wahren Inhalt sehr nahestehendes Ergebnis erzielt. Das angewandte Verfahren bestätigt indessen unsere Annahme, daß auch die Abmessungen der viereckigen Stücke grundsätzlich die Seitenlängen darstellen und beispielsweise die Breiten nicht etwa möglichst rechtwinklig an jedem Ende über das Stück hinweggemessen sind.

Die in unserer Quelle von 1541 mit $302\frac{1}{4}$ Acker $41\frac{1}{2}$ Quadratruten genannte Gesamtgröße der unter dem Pflug stehenden Äcker des Leipziger Nonnenklosters erfährt durch die einzeln erläuterten Verbesserungen insgesamt keine wesentliche Veränderung. Bei Zugrundelegung unserer genauen Ausrechnung unter Anerkennung der Flächengröße zu 13 und Beibehaltung der Annäherungsformel auch für das Dreieck ergeben sich 302 Acker 59,34 Quadratruten, bei Ansetzung des wirklichen Dreieckinhaltes neben sonst den gleichen Korrekturen

301¹/₂ Acker 43,54 Quadratruten. Es sei jedoch nochmals betont, daß der wahre Inhalt, der (abgesehen vom Triangel) ohne die Kenntnis der Winkel nicht ermittelt werden kann, mehr oder weniger unter diesen Werten liegt. An dieser Stelle sind nun noch andere summarische Größenangaben für die gleichen Ländereien zu erwähnen, die sowohl zeitlich wie auch in ihrem Betrag eng mit dem hier herangezogenen detaillierten Verzeichnis im Zusammenhang stehen. So werden in einem Klosterinventar aus dem Jahre 1541 die Äcker Artlandes mit „II^c IIII acker“, angegeben⁸, wobei schon im Urkundenbuch im Hinblick auf die übrigen Quellen ein Schreibfehler (204 statt 304 Acker) angenommen ist. Die Größe des Laßgutes wird hier mit 38¹/₂ Acker beziffert. Es folgen dann noch Angaben über insgesamt 111 Acker Wiesen und 209 Acker Gehölze, mit denen die in einer Urkunde von 1543⁹ genannten Zahlen übereinstimmen. Die Größe der Äcker Artlandes wird in dieser Urkunde, die über den Verkauf der Klosterbesitzungen an den Rat zu Leipzig ausgestellt ist, wieder etwas abweichend zu 301³/₄ Acker 16 Ruten angegeben. Nach einem älteren, zwischen 1471 und 1481 entstandenen Verzeichnis beträgt der „Acker vor der stath den daz closter arbeyth, unde eyn kleyn teyl vormit ist“ jedoch in Summa nur „95 Acker yn allem felde nach geduncken der leuthe“¹⁰. Im Vergleich zu den späteren Angaben entspricht diese Größe etwa nur dem Flächeninhalt eines Feldes. Anschließend folgt dann die schon mehrfach zitierte Bemerkung: „Dy alden ackerleuth rechen 30 acker vor eyn hufe“. In Verbindung mit der Ackergröße zu 300 Quadratruten beweist diese Notiz, daß das alte sächsische Landflächenmaß mit dem im mittelalterlichen Kolonisationsgebiet weit verbreiteten und meist unter der Bezeichnung „flämisch“ bekannten Feldmaßsystem übereinstimmt. Das bearbeitete Ackerland des Leipziger Nonnenklosters umfaßte demnach – wenigstens z. Zt. der Auflösung des Klosters im 16. Jh. – ziemlich genau 10 flämische Hufen.

Damit berühren wir die Frage nach der absoluten Größe der damals verwendeten Maßeinheiten. Rudolf Kötzschke glaubte die Antwort darauf in den Vermessungsaufzeichnungen von 1541 selbst zu erblicken. Nach ihm wird darin „eine ältere Vermessung der blockförmigen Feldschläge der neuen gegenübergestellt, die sich auf die Ackermessung zu 300 Quadratruten gründet. Das Verhältnis stellt sich auf etwa 16 zu wenig über 15 heraus; d. h. die beiderlei Messungen sind nach Acker-

8) CDS, a. a. O., S. 131 f.

9) Ebenda, S. 125, Nr. 197.

10) Ebenda, S. 127.

größen vorgenommen, die sich wie eine wenig kleinere [! – F. B.] Rute zu einer Rute von etwas über 15 Fuß ($7\frac{1}{2}$ Ellen + 2 Gemünd) [ein Gemünd oder 2 Zoll! – F. B.] verhalten. Da nun die spätere [...] Feldrute (zu 4,295 m) wirklich etwas größer war als 15 Leipziger Fuß (zu 28,3 cm wäre dies 4,245 m), so ist sie oder eine ganz ähnliche aller Wahrscheinlichkeit nach bei jener Neuvermessung von 1541 verwendet worden¹¹. Wie jedoch aus unserer ausführlichen Darlegung hervorgeht, stellen weder die Flächengrößen gegenüber den Angaben der Längenmessung, noch die Doppelangaben der letzteren zeitlich verschiedenen Messungsergebnisse mit abweichenden Größen der benutzten Grundmaße dar. Auch die in einigen Fällen bei der rechnerischen Nachprüfung aufgetretenen Differenzen und die geringfügigen Abweichungen der anderen Quellen aus etwa gleicher Zeit berechtigen keineswegs zu diesem Schluß. Schließlich gestatten auch die beiden natürlich nur wenig genauen volkstümlichen Vermessungsbezeichnungen unter den Flurnamen (in Nr. 6 und 9) eine solche Auswertung nicht. Ein Hinweis über die Größe der zugrunde gelegten Rute ist aus den Angaben unmittelbar in keiner Hinsicht zu entnehmen.

Dennoch werden wir nicht fehlgehen, wenn wir die sächsische Feldmesserrute zu $7\frac{7}{12}$ Ellen à 56,64 cm = 4,295 m, im Quadrat = 18,45 m² und damit den noch bis in die neueste Zeit in Sachsen gebräuchlichen Acker zu 55,34 Ar für die Leipziger Vermessung um 1541 ansetzen¹². Wie der Verfasser in einem besonderen Aufsatz ausführlich nachweist, ist die Rute zu $7\frac{1}{2}$ Ellen 2 Zoll entgegen der Ansicht von Heinrich, v. Loesch, O. Brandt u. a. eine altherkömmliche Maßeinheit¹³. Da sie außerdem seit ihrer ersten schriftlichen Erwähnung 1609 ausdrücklich als Leipziger Rute bezeichnet wird¹⁴, spricht nichts gegen ihre Anwendung gerade in Leipzig selbst schon vor dieser Zeit. Die Gesamtgröße

11) Köttschke, a. a. O., S. 168.

12) Noch richtiger wäre die Rechnung nach der Leipziger Ratselle = 56,53 cm: 1 Rute = 4,287 m bzw. 18,38 qm, welcher Betrag sich schon genau aus der Umrechnung der Angaben in Tobias Beutels Maßvergleichung von 1683 ergibt (1 Acker = 55,13 a). Der geringe Unterschied gegenüber den amtlichen sächsischen Maßen von 1858 ist aber in Anbetracht der hier angewandten Näherungsformeln völlig bedeutungslos.

13) F. Bönsch, Die kursächsische Feldrute zu $7\frac{7}{12}$ Ellen, Manuskript 1951.

14) Eine damalige Vermessung im Schönburgischen geschah „nach Leipziger Messung mit der $7\frac{1}{2}$ elligen Rute und einem Gemünde und 300 Kreuzruten vor einen Acker gerechnet“ (F. Resch, Maß und Gewicht der ehemaligen Schönburgischen Lande, Schönburgische Heimathbücher 9, 1936, S. 19). Ebenso gelten die Angaben einer Teichvermessung von 1627 im Amt Finsterwalde (Niederlausitz) „nach Leipziger

des klösterlichen Pfluglandes ist demnach zu etwa 165 Hektar anzunehmen¹⁵.

Ein weiteres Beispiel dieser Art der Flächenbestimmung ist nur wenig jünger als die Leipziger Vermessung und stammt aus dem seit 1462 brandenburgischen Herzstück der Niederlausitz um Cottbus-Peitz. Es bietet zwar nicht so zahlreiche Einzelangaben, betrifft aber ein erheblich umfänglicheres Areal, nämlich Teile des später fast restlos in Wiesen verwandelten Peitzer Spreewaldes. Unsere Quelle ist das Amtsbuch von Peitz aus dem Jahre 1554¹⁶. Darin wird die Größe der Amtswaldungen in Ruten angegeben, d. h. in Quadratruten, wie die stets hoch in die Tausende gehenden Zahlenangaben erkennen lassen. In zwei Fällen sind nun auch hier außer dem Flächeninhalt die Seitenlängen der Waldgebiete verzeichnet. So folgen auf die Flächenangabe des Peitznischen Waldes zu 708 900 (Quadrat-)Ruten die Maße des Umfangs mit 1800, 1600, 330, 504 Ruten. Beim Maustnischen Wald („in der breite und lenge so er in sich helt in der vierung befunden 36 153 $\frac{1}{2}$ Ruthen“) werden die vier Seiten mit 251, 214, 163 und 148 Ruten genannt. Nehmen wir nun wiederum das Mittel zunächst aus den beiden Längen des Peitzer Waldes, das 1700 beträgt, und vervielfältigen es mit der mittleren Breite $\frac{330 + 504}{2} = 417$ Ruten, so erhalten wir mit dem Ergebnis von 708 900 Quadratruten zugleich den Beweis, daß die angegebenen Flächengrößen auf diese Weise berechnet wurden. Die Mittelwerte aus den beiden ersten und den beiden zuletzt genannten Seitenlängen des Maustnischen Waldes ergeben 232,5 und 155,5 Ruten. Ihr Produkt (36 153,75 statt 36 153,5 Quadratruten) bestätigt die bei den Leipziger Aufzeichnungen beobachtete unwesentliche Abweichung des Ergebnisses beim Multiplizieren von zwei gemischten Zahlen.

Auch bei den Peitzer Vermessungsangaben beruhen die Flächengrößen also auf einer Ausmessung der Seitenlängen zwischen den vier markan-

Elle oder Ackermaß, wonach 300 Ruthen auf einen solchen Acker und auf eine Ruthe achthalb Elle und ein Gemünd gerechnet werden“ (Jungrichter, Geschichtliches vom Dorfe Gohra, in: Heimatkal. f. d. Kr. Luckau 1933, S. 67).

15) Das durch das Vermessungsverfahren bedingte zu hohe Ergebnis wurde dabei schon etwas verbessert, indem nur die nach unten abgerundeten Zahlen von 300 Acker zu 55 Ar in Anschlag gebracht wurden.

16) Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg (ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv), Rep. 21, Nr. 119 Amt Peitz. Im Folgenden nach einer Mitteilung von Herrn D. Krausch, Potsdam; vgl. auch Wiss. Zs. d. Päd. Hochschule Potsdam, Math.-naturwiss. Reihe 1 (1955), S. 126 f.

testen Eckpunkten der Komplexe. Die größten Ausdehnungen, die sich über 7 bis 8 Kilometer erstrecken, sind dabei freilich nur in einem grob abgerundeten Betrage angegeben. Eine Waldkante von solchem Ausmaß dürfte ja auch nichts weniger als eine Gerade gewesen sein, so daß die peinlich genaue Ermittlung ihrer Länge ebensowenig ein besseres Inhaltsergebnis geliefert hätte wie die tatsächlich doch sehr sorgfältig ausgeführte Rechnung bei so unzulänglichen Formeln dazu in der Lage war.

Unsere Andeutung über die absolute Größe der langen Strecken von 1600 und 1800 Ruten führt uns wiederum zu den rein metrologischen Überlegungen. Obwohl auch in dieser Quelle über die verwendete Rute nichts gesagt wird und selbst aus dem Verhältnis zu einer höheren Maßeinheit, wie es in den Leipziger Angaben möglich war, keine Schlüsse gezogen werden können, so wollen wir doch auch hier unsere Gedanken darüber anfügen. Zunächst wird die Vermutung auftauchen, daß im brandenburgischen Gebiet von Peitz die rheinländische Rute von 3,766 m üblich war. Aber die weitreichende Bedeutung für das ganze brandenburgische und dann preußische Territorium hat das rheinländische Maß erst viel später erlangt. Es war zunächst nur in den brandenburgischen Kernlanden gebräuchlich, während die Neumark, der Cottbus-Peitz schon seit Ausgang des 15. Jhs. zugerechnet wurde und die z. Zt. der Abfassung des Peitzer Amtsbuches unter Markgraf Hans von Küstrin (1535–1571) überhaupt von der Kurmark getrennt war, andere Maße besaß¹⁷. In der Niederlausitz war ebenfalls eine größere Rute als die rheinländische verbreitet. Hier galten von alters her die sächsischen Maße, wofür wir gerade aus dem brandenburgischen Landesteil ein Zeugnis besitzen, das fast der gleichen Zeit wie unsere Quelle entstammt. Danach bestimmte 1551 Markgraf Johann, über die Messung der Bannmeile von Cottbus das Urteil eines sächsischen Schöffenstuhls einzuholen. Auf Ansuchen setzten die Schöffen zu Leipzig fest, daß 1 Rute 8 Ellen haben soll¹⁸. Die Anwendung der Leipziger Elle ist damit allerdings nicht erwiesen. Sie wird aber 1574 bei der Gubener Meilenmessung – also in der böhmischen Niederlausitz – ausdrücklich vorgeschrieben, nachdem dort die Messung nach der Gubener Stadtelle, die länger als die sonst in der Lausitz gebräuchliche und eigentlich kein Feldmaß, sondern eine Handels-

17) Die Küstrinische alte Kammerrute = 4,79 m, die alte Soldinische Rute = 4,42 m, die Neumärkische alte große Landrute = 5,02 m; das Herzogtum Crossen wahrscheinlich die schlesische Rute = 4,32 m.

18) F. Schmidt, Die Urkunden des Cottbuser Stadtarchivs in Regestenform, in: Niederlaus. Mitt. 10 (1907), S. 145.

elle war, verworfen wurde¹⁹. Die für Cottbus bezeugte Rute zu 8 Ellen aber, die später in Sachsen so genannte Straßen-, Bau- oder „Dresdner“ Rute, wird noch um 1780 bei Vermessungen im Lübbenauer Spreewald, also in unmittelbarer Nachbarschaft von Peitz, als „hiesige gemeine Land-Ruthe“ bezeichnet und der „Chur-Sächsischen gemeinen Land-Ruthe à 7 Ellen 14 Zoll“ (der „Leipziger“ Rute) gegenübergestellt²⁰. Wir dürfen die Rute zu 8 sächsischen Ellen = 4,53 m (im Quadrat = 20,53 m²) daher mit hoher Wahrscheinlichkeit als die auch 1554 im Amt Peitz benutzte ansehen. Die in unserer Quelle angeführten Seitenlängen ergeben danach beim Peitznischen Wald rund 8200, 7300, 1500 und 2280 m, beim Maustnischen Wald 1140, 970, 740 und 670 Meter. Für die Flächenumrechnungen hat es in Anbetracht der durch das Vermessungsverfahren zwangsläufig etwas zu hohen Quadratruutenangaben kaum einen Wert, einen genaueren Betrag als 20 m² für 1 Quadratruute anzusetzen, was auf ca. 1420 bzw. 72 Hektar für die beiden Waldgebiete führt.

Kommen wir nun auf die in der Leipziger und Peitzer Quelle übereinstimmend angetroffene Methode der Flächenermittlung im 16. Jh. selbst zurück und versuchen wir festzustellen, inwieweit die Angaben der zeitgenössischen Fachliteratur damit übereinstimmen. Erasmus Reinholds „Gründlicher und Warer Bericht vom Feldmessen“, der 1574 in Erfurt erschien, lehrt jedoch ausschließlich die geometrisch einwandfreie Berechnung des irregulären Vierecks durch Zerlegung in Dreiecke und deren genaue Inhaltsermittlung aus den Seiten nach der Heronschen Formel und ihren Abwandlungen. Darüber hinaus aber begründet das 1591 in Leipzig gedruckte Buch des Hallischen Rechenmeisters und Visierers Andreas Helmreich „Vom Feldmessen nach der Geometrei“ auch die Irrtümer und Mängel der primitiven und veralteten Meßweisen. Unter anderem bringt Helmreich „ein Exempel von einem schlimmen viereckigen Felde“, das er in einem 50 Jahre früher herausgekommenen Buch vom Feldmessen eines von Oppenheim²¹ gefunden habe. Die Be-

19) R. Lehmann, Die Urkunden des Gubener Stadtarchivs in Regestenform, ebenda 18 (1927), S. 89 f. — Dort, wie allgemein bei der Bannmeilenmessung nach Sachsenrecht, 1 Rute = 7½ Ellen. Die Ansetzung der 8-elligen Rute für Cottbus 1551 scheint auf örtliche Verhältnisse Rücksicht zu nehmen.

20) Landesarchiv Lübben, Vermessungskarten der Herrschaft Lübbenau von Schaeffer, 1776—1781.

21) Vielleicht eines der Rechen- und Geometriebücher des Oppenheimer Stadtschreibers Jakob Köbel, die seit 1514 erschienen und bis zum beginnenden 17. Jh. mehrfach neu aufgelegt wurden.

rechnung des Stückes, das 14 bzw. 12 Ruten lang und an der einen Seite 4, an der anderen 6 Ruten breit angenommen ist, entspricht nun ganz unseren Feststellungen, wie die Erläuterung des Verfassers nach seinem Vorgänger ergibt: „So ich die beyde leng (nach seinem gebrauch) als 14 und 12 zusammen / summier / werden 26 die halbier / kommen 13 darnach die beyde breit seiten als 4 und 6 auch addir / wird 10 die medier / kommen 5 in 13 multiplicirt / Facit 65 Ruten / die Continentia des ganzen Feldes / nach seiner meinunge gerechnet / ist aber unrecht“. Desgleichen habe „ein Breslauer Arithmeticus vor 26 Jahren in seinem Feldmessen / ein solch Feld beschrieben“, dessen beide Seitenpaare 60 und 50 sowie 30 und 40 Ruten lang gewesen seien und dessen Inhalt sich demzufolge zu (fälschlich) $55 \times 35 = 1925$ Quadratruten ergab. In der folgenden Richtigstellung der Berechnungen nimmt Helmreich jeweils einen rechten Winkel an der größten Langseite mit der kürzeren Breitseite an und erhält – ebenfalls nur angenähert – $62\frac{1}{2}$ bzw. 1900 Quadratruten, während die genauen Resultate in diesen Spezialfällen 63,1 und 1895 Quadratruten betragen. Jede Verlegung des rechten Winkels in eine beliebige andere Ecke bedeutet jedoch eine weitere Verkleinerung der Fläche (im zweiten Beispiel bis auf genau 1800 Quadratruten) und bei völlig beliebigen Winkeln ist in der Mehrzahl der Fälle ebenfalls ein niedrigeres Ergebnis als in dem von Helmreich unterschobenen Sonderfall zu erwarten.

Bei der Untersuchung und Auflösung der hier herangezogenen Quellen mag aufgefallen sein, daß der Stand der damaligen praktischen Vermessungstechnik, wenn wir ihn mit dem hohen Alter der Feldmeßkunst vergleichen, deren Geschichte ja fast bis zu den Anfängen der Kultur zurückreicht, nur wenig entwickelt war. Er erscheint für die begonnene Neuzeit auch dann noch primitiv, wenn man berücksichtigt, daß die gleichen Näherungsformeln gelegentlich auch später noch benutzt wurden²² oder gar eine Ausmessung des Umfangs die Flächenberechnung

22) Die gleiche Berechnung des unregelmäßigen Vierecks findet sich z. B. in dem Bruchstück eines Vermessungsverzeichnisses der Herrschaft Lübbenau im Spreewald von etwa 1673 (Landesarchiv Lübben, Oberamtsregierung, Rep. X, Nr. 1204). Es enthält die Angaben der Seitenlängen in Ruten von über 500 Grundstücken (Anfang bis Nr. 46 fehlt). Bis zur lfd. Nr. 117 ist das Rechenergebnis (in Quadratruten) hinzugeschrieben. Die Resultate sind jedoch bei schwierigeren Zahlen durch willkürliches Abrunden schon der Mittelwerte nach unten oder oben und durch grobe

ersetzen sollte²³; denn die Berechnung von Vier- und Dreiecken in der vorgefundenen Art stellt ja im Prinzip kaum eine Verbesserung gegenüber den Anleitungen des dreieinhalb Jahrtausende älteren ägyptischen „Rechenbuch des Ahmes“ (Papyrus Rhind) dar. Der Grund dafür liegt nicht nur in dem einerseits natürlich zutreffenden wissenschaftlichen Tiefstand im Mittelalter. Er ist stärker noch in den Entwicklungsphasen des Vermessungswesens selbst zu suchen. Die feldmesserische Tätigkeit des Altertums und des Mittelalters diente einer wesentlich anderen Aufgabenstellung als sie uns heute für dieses Fachgebiet geläufig ist. Man möchte sagen, daß es mehr eine produktive, schöpferische Tätigkeit war, indem durch die Messung die betreffenden Stücke erst geschaffen wurden, und zwar meist in feldmaßentsprechenden Größen. Das passivere Verfahren der Ausmessung längst fertig abgegrenzter Grundstücke stand dagegen mehr im Hintergrund. Es behielt daher Jahrtausende hindurch fast den gleichen Grad der Vollkommenheit oder vielmehr Unvollkommenheit. Erst etwa mit dem Beginn der Neuzeit erlangte es seine vorherrschende Bedeutung. Entsprechend den immer mehr steigenden Anforderungen wurde es seitdem außerordentlich verbessert und verfeinert. Über die vorausgegangene Arbeitsweise der Zumessung oder Absteckung jedoch sind direkte schriftliche Quellen so gut wie nicht vorhanden. Sie läßt sich nur am Gegenstand der Messung selbst nachweisen, wenn dessen Begrenzung unverändert erhalten geblieben ist. Außer eigenen Größenfeststellungen können selbstverständlich die kartographischen und schriftlichen Ergebnisse anderer genauer Vermessungen, besonders ältere, herangezogen werden.

Auch in den Leipziger Vermessungsaufzeichnungen aus der Zeit um 1541 finden sich Spuren einer bereits mittelalterlichen Feldmeßtätigkeit. Bei vergleichender Betrachtung der Längenmaßangaben zeigt es sich, daß Größen von 60 und dicht um 60 Ruten besonders oft genannt werden. Unter den 56 vorkommenden Maßen (ohne Berücksich-

Rechenfehler nur selten genau ermittelt. In einem kurzen, 1673/74 datierten Anhang sind die Länge und Breite der meist parallelogrammförmigen Stücke einigemal sogar zusammengezählt anstatt sie zu multiplizieren. — Den Hinweis auf dieses Aktenstück verdankt der Verfasser dem Jubilar.

23) Vgl. die Ellenumfänge der Senftenberger Amtswaldungen in der Amtsrechnung von 1570/71: Pommelheide 67 813 Ellen... Hölzlein bei Bückgen 1204 Ellen Umfang... (R. Lehmann, Aus der Vergangenheit der Niederlausitz, Cottbus 1925, S. 141 ff.)

tigung des Dreiecks) haben 18 (also fast $\frac{1}{3}$) diese Größe, wenn man die Abweichungen bis zu $\pm 10\%$ einbezieht. Ähnliches ergibt sich, wenn man die mittleren Längen und Breiten der 14 viereckigen Stücke zum Vergleich benutzt. Läßt man die sicherlich nicht zugemessenen stark konischen Stücke beiseite, so fallen unter den verbleibenden Maßen die Werte von 57, 60,5, 60,75, nochmals 60,75 und 61,5 Ruten besonders ins Gewicht. Da auch das $1\frac{1}{2}$ fache und das Doppelte von 60 Ruten sowie $\frac{1}{4}$ und etwa $\frac{1}{2}$ des Betrages auftreten, kann es sich hier nicht um eine zufällige Erscheinung handeln. Es ist die Länge des Ackers zu 300 Quadratruten, dessen Größe, wie zahlreiche Quellen berichten, auf einem Rechteck von 5×60 Ruten beruht, ähnlich wie man sich heute ein Hektar als ein Quadrat mit 100 m Seitenlänge vorzustellen pflegt. Im Mittelalter wurde ein Acker tatsächlich nach diesen Abmessungen bestimmt, ebenso wie etwa die fränkische Hufe ein Landstreifen von vorgeschriebener Länge und Breite war. Die Längenmaßangaben, nicht die Anzahl der kleineren Flächeneinheiten, bildeten ursprünglich das Charakteristikum der Flächenmaße, deren Anwendung dann zwangsläufig zu einem bestimmten Flächeninhalt führte. Aus den spärlichen Anzeichen der Zumessung bei den Feldern des Leipziger Nonnenklosters ergibt sich damit deutlich genug, daß schon zur Zeit der Einteilung dieser Flur das Ackermaß zu 300 Quadratruten üblich war und die damals gebräuchliche Rutenlänge nicht wesentlich von der später benutzten abwich.

Die Ackerlänge von 60 Ruten, die Strecke also, die der Pflug bis zu seinem Wenden zurücklegt, ist im Mittelalter außerdem zugleich das wichtigste Längenmaß zwischen Rute und Meile gewesen: das *Gewende*²⁴. Die einstige Bedeutung dieser Maßeinheit, deren Länge je nach der Größe der verwendeten Rute etwa 250 bis 290 m betrug, ist bisher jedoch von der Siedlungsforschung ebensowenig erkannt worden, wie die reiche Fülle der Spuren mittelalterlicher Meßtätigkeit bei den Gemenglageflursiedlungen im mitteldeutschen Osten aus dieser Zeit. Überzeugender als an ihren Feldeinteilungen läßt sich nämlich die Absteckung der Hofreiten und Baublöcke wie der ganzen Dorf- und Stadtanlagen nach dem Gewende und seinen Teilen nachweisen, genauer noch die Zumessung der rein juristisch-

24) Gelegentlich wird das Gewende auch selbst Acker (als Längenmaß) oder treffender „ackerlunge“ genannt; so in einem Magdeburger Schöffenspruch für Freiberg aus der zweiten Hälfte des 15. Jhs., wo beide Bezeichnungen nebeneinander gestellt sind („sulchir ruten ader maße sechßigh machen eyne agker adder eyne gewende“) und bei Henisch 1597 (Grimms Deutsches Wörterbuch, „gewende“).

linearen Gebilde der Gemarkungsgrenzen nach diesem Maß²⁵. Diese Tatsache läßt die Flurkarten, die schriftlichen Vermessungszeugnisse und die Dorf- und Stadtanlagen, die Flur- und Gemarkungsformen selbst erneut zu Geschichtsquellen werden. Ihre Auswertung in dieser Hinsicht erfordert jedoch gleichfalls nicht nur spezielle Kenntnisse, sondern auch ein gewisses Zahlengefühl. Bei sorgfältiger, alle Faktoren berücksichtigender Arbeit und vorsichtiger Bewertung dürften auf diesem Wege auch für die allgemeine Siedlungsforschung namentlich des Kolonisationszeitalters neue Ergebnisse zu erwarten sein. Aber schon das Wiederfinden dieser Regelmäßigkeiten allein beglückt, und man empfindet etwas von jener Freude, die C. F. G a u ß einmal Alexander v. H u m b o l d t gegenüber ausdrückte, indem er schrieb: „*Ein eigentümlicher Zauber umgibt das Erkennen von Maß und Harmonie im anscheinend ganz Regellosen*“.

25) Diese von anderer Seite bisher noch nicht beachteten Regelmäßigkeiten in der Größe mittelalterlicher Gewannflursiedlungen werden vom Verfasser seit 1947 beobachtet. Eine Darstellung über diesen Forschungsgegenstand ist in Angriff genommen. Bisher konnte nur ein Teilgebiet behandelt werden: F. B ö n i s c h, Metrologische Funde in Gemarkungsgrenzstrecken niederlausitiger Dörfer (Manuskript 1951).

JÖRGEN HAALCK

Zur Spruchpraxis der Juristenfakultät Frankfurt an der Oder

Die juristischen Fakultäten und Schöffenstühle in ihrer Eigenschaft als außergerichtliche Gutachter- und Spruchkollegien haben für unsere Rechtspraxis — gemessen an den außerdeutschen Verhältnissen — eine wohl einzigartige Bedeutung gehabt¹. Seitdem man sich in der zweiten Hälfte des vorigen Jahrhunderts intensiv mit den Problemen der Rezeption auseinanderzusetzen begann, wurde auch die Tätigkeit dieser inzwischen aufgehobenen Einrichtungen Gegenstand wissenschaftlicher Betrachtung, stand es doch fest, daß ihnen bei der Vermittlung römisch-rechtlicher Anschauungen und Institutionen eine bedeutende Rolle zugefallen war. Darüber hinaus zeigten einzelne Untersuchungen, daß insbesondere die Spruchtätigkeit der Juristenfakultäten auch späterhin dazu beigetragen hatte, Rechtswissenschaft und Gerichtspraxis aufeinander abzustimmen.

Eine Darstellung der märkischen Rechtspflege im Rahmen der Landesgeschichte sollte daher auch nicht an der Sprucharbeit der Frankfurter Juristenfakultät vorübergehen, die neben dem berühmten Brandenburger Schöffenstuhl² vom 16. bis zum 18. Jh. eine wesentliche Ergänzung der brandenburgischen Gerichtsorganisation bildete³. Der vorliegende Beitrag

1) Vgl. hierzu E. Döring, Geschichte der deutschen Rechtspflege seit 1500, Berlin 1953, S. 26 (mit entsprechenden Literaturhinweisen).

2) A. Stölzel, Die Entwicklung der gelehrten Rechtssprechung I, Der Brandenburger Schöffenstuhl, Berlin 1901.

3) Dabei darf nicht übergangen werden, daß die Spruchkollegien keinesfalls auf ihr landesherrliches Territorium beschränkt waren, sondern — gewissermaßen als ein Überbleibsel reichsrechtlicher Institutionen — bis ins vorige Jahrhundert ebenfalls für auswärtige Gerichte Urteile abfaßten.

Gerade die Möglichkeit, im Wege der Aktenversendung an die Juristenfakultäten und Schöffenstühle Urteile und Belehrungen „außer Landes“ einzuholen, stärkte die Rechtssicherheit in den deutschen Einzelstaaten und trug — soweit dies im Rahmen der feudalen Gesellschaftsordnung möglich war — zur Stärkung der bürgerlichen Elemente bei. Dementsprechend schickten auch die märkischen Gerichte ihre Akten häufig zum Spruch an auswärtige Fakultäten. Die Auswahl des betreffenden Kollegiums war dabei Sache des Gerichtes und die Parteien hatten nur die Möglichkeit, einzelne

enthält hierzu einige Angaben; eine eingehende Untersuchung verbietet sich infolge der ungünstigen Quellenlage. Die allgemeinen Darstellungen über die Universität zu Frankfurt an der Oder⁴ sind älteren Datums und entsprechen den Anforderungen moderner Geschichtsforschung nur in geringem Maße. Die juristische Fakultät ist nirgends gesondert behandelt worden⁵. Dankenswert für die Universitätsgeschichte bleiben in erster Linie die Herausgabe der Matrikel⁶ und der wichtigsten Akten und Urkunden⁷, sowie eine Schilderung der ersten Jahrzehnte der Hochschule⁸.

Fakultäten auszuschließen. (Vgl. Art. 29, Kammergerichtsordnung von 1568; bei Chr. O. Mylius, *Corpus Constitutionum Marchicarum*, Berlin und Halle 1737 ff. II, 1, S. 153) Später ordnete der Kurfürst allerdings an, daß die Gerichte der Neumark sich stets nach Frankfurt zu wenden hätten, es sei denn, die Parteien hätten sich die Versendung an ihre Landesuniversität ausdrücklich verboten. Das Reskript vom 19. Juni 1688, Deutsches Zentralarchiv [DZA], Abt. Merseburg (ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv), Rep. 51, Nr. 78, lautete:

„Friedrich etc. Churfürst.

Unsern etc. Demnach Wir Unser Land und getreuen Unterthanen Wohlfahrt und Aufnehmen zu befördern Unsere fürnehmste landesväterliche Sorge seyn lassen, als seind Wir auch absonderlich dahin bedacht, wie Unser Universität zu Frankfurt an der Oder in gutem Flor erhalten, auch dieselbe bestens befördert und vermehret werden möge, wozu dan unter anderm nicht wenig helfen wird, wan Unsere Judicia, wie auch anderer Gerichtsobrigkeiten in den Städten und auf dem Lande in allen Rechtsfällen sich der Urthelaußsprüche der Juristenfacultät daselbst bedienen: Befehlen euch deswegen hiermit gnedigst, in solchen Fällen nicht allein selbstens euch hiernach gehorsamst zu achten, sondern es auch an Unsere Beamte und andere Gerichtsobrigkeiten in der Neumark und incorporierten Creisen zu notificieren, und in unserm Namen zu befehlen, daß sie diese Unsere Verordnung allemahl, ausgenommen, wan wird diese Facultät von einem oder andern Theil excipiret werden, gehorsamst nachkommen sollen. Seind euch etc.“

4) C. R. Hausen, *Geschichte der Universität und Stadt Frankfurt/Oder seit ihrer Stiftung bis zum Schluß des 18. Jahrhunderts*, Frankfurt 1800; J. Chr. Beckmann, *Memoranda Francofurtana Notitia Universitatis*, in: W. Justi, *Chronicon Urbis Francofurtanae Catalogus Plantarum*, Frankfurt 1676; ders., *Notitia Universitatis Francofurtanae*, Frankfurt 1706.

5) Es existiert lediglich eine „Rechtsgelchrtengeschichte der Universität zu Frankfurt an der Oder“ von L. G. Madihn, in den „Beyträgen zu der juristischen Litteratur in den Preußischen Staaten“, Sammlung 3—5, Berlin 1779/80.

6) E. Friedlaender, *Aeltere Universitäts-Matrikeln, I. Universität Frankfurt a. O.*, 1—3, Leipzig 1888/91.

7) G. Bauch u. G. Kaufmann, *Acten und Urkunden der Universität Frankfurt a. d. O.*, Breslau 1900, darin: *Die Fakultätsstatuten und Ergänzungen zu den allgemeinen Statuten der Universität Frankfurt/O.*, hrsg. von P. Reh, Breslau 1900.

8) G. Bauch, *Anfänge der Universität Frankfurt an der Oder und die Entwicklung des wissenschaftlichen Lebens an der Hochschule 1506—1540*, Berlin 1900.

Archivalien, die für die vorliegende Untersuchung in Frage kommen, sind nur noch in geringem Umfang verfügbar. Als nämlich die „Viadrina“ 1811 aufgehoben wurde und in der neugegründeten „Vratislavia“ aufging, wurde neben den Bibliotheken und Sammlungen auch das Archiv nach Breslau übernommen. Schon Gustav Bauch mußte dort feststellen, daß die Quellen über die Geschichte der Juristenfakultät lückenhaft waren⁹ und auch Stölzel erfuhr auf seine etwa zur selben Zeit gestellte Anfrage, daß das Material über die Spruchtätigkeit der juristischen Fakultät nicht mehr vorhanden war¹⁰. Demnach existierten zumindest keine Spruchakten mehr, als das ausgelagerte Breslauer Universitätsarchiv gegen Ende des letzten Krieges wohl unwiederbringlich verloren ging. Heute liegen – von behändigten Fakultätsausfertigungen in älteren Prozeßakten abgesehen – lediglich die Akten des Oberkuratoriums vor, das bis zur preußischen Staats- und Verwaltungsreform zu Beginn des vorigen Jahrhunderts die Aufsicht über die Universitäten ausübte und dessen die Universität Frankfurt betreffende Akten die Repositur 51¹¹ der Abteilung Merseburg des Deutschen Zentralarchivs bilden¹².

Als die Universität 1506 gegründet wurde, geschah dies vor allem in der Absicht, dem Bedarf des Kurfürstentums an gebildeten Kräften für den Aufbau seines Staatsapparates nachzukommen. Daher wurde auch der juristischen Fakultät eine besonde Bedeutung beigemessen¹³.

Allerdings konnte sich die neue Landesuniversität nicht zum wissenschaftlichen Mittelpunkt des Nordostens aufschwingen, wie es ihre Grün-

9) Ebenda, S. 64.

10) Stölzel, a. a. O., S. 11.

11) Hierbei interessieren folgende Faszikel:

Nr. 4: Der Professoren lecturen und erwiesenen Unfleiß.

Nr. 78: Sollicitationes, recommendationes, zur profession in facultate iuridica: notificationes; recusationes, vocationes.

Nr. 79 : Bestallung, nomination, praesentation, election und confirmation von professorum in facultate iuridica.

Nr. 83a: Ordinarii in facultate iuridica und der beyden doctorum Straßen und Schraders Sachen.

Nr. 83b: Ordinarii in facultate iuridica. Doctor Gröbnitzgen Anmaßung solches tituls.

Nr. 84 : Urthels-Begreifung der Jctorum zu Frankfurth, Bedenken in der Herrschaft und anderen Sachen; Verlesung von Acten und wegen der Sporteln.

Nr. 85 : Der Juristen Facultet Begnadigungen, mixta, Zankhändel, Verweise.

12) Einige Akten der ehemaligen Universität Frankfurt, die durch Abgabe der Breslauer Universität an das Geh. Staatsarchiv gelangten, bilden die Rep. 86, sind aber für die Praxis der Juristenfakultät ohne Belang.

13) Vgl. hierzu das Privileg Maximilians I. für die Frankfurter Universität vom 26. 10. 1500, abgedruckt bei Beckmann, Notitia, S. 8 ff.

der wohl erhofft hatten. Die Konkurrenz der Nachbaruniversitäten, insbesondere der im Zeichen der Reformation aufblühenden Wittenberger Hochschule, die politischen und kriegerischen Wirren der folgenden Zeit und nicht zuletzt mehrere Pestepidemien fügten ihr schwere Schäden zu. Trotzdem übte sie auf das Bildungsleben der Mark einen bedeutenden Einfluß aus, und die juristische Fakultät sah unter ihren Mitgliedern eine nicht unbedeutende Zahl von Männern, die sich in der Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft einen Namen erwarben. Zu ihnen zählten u. a. Johann Oldendorp, Hieronymus Schürff, Ludolf Schrader, Johann Brunnemann, Samuel Stryk, Samuel von Cocceji, Johann Gottlieb Heineccius, Johann Jakob Moser und Johann Samuel Friedrich Böhmer.

Wie an anderen Hochschulen bestand die praktische Tätigkeit der Fakultätsmitglieder in Frankfurt zunächst darin, daß sie als Beisitzer im Kammergericht¹⁴, für diplomatische Missionen im Dienste der Kurfürsten oder zu ähnlichen Zwecken eingesetzt wurden. Daneben erteilten berühmte Rechtslehrer Privatgutachten, was in erster Linie für Hieronymus Schürff¹⁵ und Ludolf Schrader galt.

Wann das Kollegium der juristischen Professoren begann, gemeinschaftliche Gutachten und Urteile abzufassen, kann heute nicht mehr mit Sicherheit festgestellt werden¹⁶, doch darf man wohl annehmen, daß es ungefähr um die Mitte des 16. Jhs. der Fall war. In den Fakultäts-

14) Schürff z. B. wurde um 1550 zeitweilig zu den Sitzungen des Kammergerichts hinzugezogen. (F. Holtze, Geschichte des Kammergerichts, Berlin 1890—1904, II, S. 41). Auch die Ratsordnung Joachims II. von 1558 bestimmte in Art. II, daß das Kammergericht Doktoren der Universität Frankfurt berufen sollte, wenn die spruchreifen Sachen sich zu sehr angehäuften hätten (Holtze, a. a. O., S. 40).

15) Schürff, dessen Konsiliensammlungen mehrfach aufgelegt wurden, war im übrigen der erste deutsche Jurist, dessen Gutachten schon zu seinen Lebzeiten gedruckt wurden (R. Stintzing und E. Landsberg, Geschichte der deutschen Rechtswissenschaft I, München 1880, S. 524).

16) Die Konsilienliteratur des 16. Jhs. gibt keinen rechten Anhalt, da die meisten älteren Ausgaben in der Regel undatierte Gutachten enthalten. Bei Laurentius Kirchhoff, *Consilia sive Responsa*, Frankfurt 1605, Tom. I, Cons. XXXII, findet sich z. B. ein Gutachten aus der Zeit vor 1568, das die Frage der Ersitzung von Lehnsgütern erörtert und mit der Wendung schließt: *Quod ad sequentia responsa super ceteris quaestionibus attinet, omnino approbamus, et sequimur decisiones dominorum consulentium: In sui rei fidem sigillum facultatis nostrae apponi curavimus, salvo semper iudicio cuiuscumque, qui ex solidioribus iuris aequitatisque rationibus contrarium docuerit.*

Das älteste Original eines Fakultätsgutachtens, das ich feststellen konnte, datiert vom 4. 7. 1548 und befindet sich im Stadtarchiv Frankfurt/O. (Archivsign. U. M 3/13). Es war für einen gewissen Achim von Winterfeldt ausgestellt und betraf sein Erb-

statuten von 1606¹⁷ finden sich Bestimmungen, die den Gang der Aktenarbeit regelten, und schon in der zweiten Hälfte des 16. Jhs. muß diese einen bedeutenden Umfang angenommen haben¹⁸.

Außer der Erteilung von Urteilen oder Gutachten – hier in weitgefaßtem Sinne als Spruchpraxis bezeichnet – hatte im übrigen eine Reihe deutscher Juristenfakultäten eine zusätzliche Aufgabe, die die Rechtspraxis unmittelbar berührte. Sie waren mit der sog. Kleinen Komitive ausgestattet, d. h. der jeweilige Dekan besaß als Hofpfalzgraf im Zusammenwirken mit seinen Kollegen das Recht, Notare zu ernennen und gewisse Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit, wie z. B. die *venia aetatis* und die *restitutio infamiae*, zu verfügen. Da dieses Privileg, genau wie die Aktenarbeit, mit nicht unbeträchtlichen Einnahmen verbunden war, haben sich auch die Mitglieder der Frankfurter Fakultät – allerdings ohne Erfolg – um seine Erteilung bemüht¹⁹.

folgerecht. Die Schlußformel lautete: Von Rechts wegen zu urkundt mit unserm der Facultet Insigel zurück besigelt und gegeben zu Frankfort an der Oder, am Mittwoch nach Visitationis Marie anno C[hristi] [MD] XLVIII [4. Juli 1548]. Dehandt und andere vorordente der Juristen Facultet Doctores, in der loblichen Universitet zu Frankforth an der Oder.

17) B a u c h u. K a u f m a n n, Acten und Urkunden 3, S. 49 ff.

18) So erklärte die Fakultät 1584, als sie den Kurfürst um die Ernennung eines neuen Ordinarius bat: "... das bey der Facultet viel Arbeit mit Versprechungk E[uer] C[hurfürstlichen] G[naden] Cammergerichtsacten und anderer schwerer Sachen fürstelligk ..." (Bericht vom 2. 3. 1584; DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 83a) und ein Bericht des Rektors, der eine kurfürstliche Rüge über die Vernachlässigung des Vorlesungsbetriebes durch die juristischen Professoren beantwortete, meinte, daß letztere "... herzliche Lust und Begir haben, ihren Lectionen noch mit größerem Vleiss zu warten und wir ihnen Zeugnis geben können, daß ihrer keiner mit Willen oder aus Nachlässigkeit einige Lection versäume: So werden sie doch solchen ihren Vorhaben und exercitio profitendi et inventuti studiosa in serviendi trefflich verhindert durch Verlesung und Versprechung der vielfaltigen Acten, so aus E[uer] C[hurfürstlichen] G[naden] Cammergericht auch von Cüstrin vielfältig anhero geschickt werden, in gleichen auch wegen der Reisen und Verschickungen, dazu sie auf E[uer] C[hurfürstlichen] G[naden] Befehl gebrauchet ..." (Bericht vom 13. März 1586, ebenda, Nr. 4).

19) Ein Bericht vom 16. Juli 1658 (ebenda, Nr. 85, fol. 173 ff.) verwies auf die Vorteile, die die Nachbaruniversität Helmstedt aus der Komitive zog. Indem ausgemalt wurde, welcher Ruhm dem Landesherrn durch eine derartige Ausstattung seiner Landesuniversität entstände, baten die Professoren ihren Kurfürsten, den Brandenburger Gesandten v. Jehna, der anlässlich der Neuwahl Kaiser Leopolds I. noch in Frankfurt/Main weilte, mit der Einleitung entsprechender Schritte zu beauftragen. Die Bitte der Fakultät wurde durch den Geheimen Rat mit einer befürwortenden Stellungnahme der kurfürstlichen Gesandtschaft überwiesen, weitere Hinweise auf die Behandlung des Antrages liegen jedoch nicht vor.

Über die Rolle der Aktenversendung an außergerichtliche Spruchkollegien im brandenburgischen Recht finden sich bei Stölzel²⁰ eingehende Ausführungen. Hiernach war der Brandenburger Schöffentuhl mit dem Erstarken der Landeshoheit seit dem Anfang des 16. Jhs. zum zentralen Oberhof für die Mark geworden. Doch bereits 1542 hatten die märkischen Städte auf dem Landtag gefordert, die Versendung urteilsreifer Sachen auch an juristische Fakultäten zu gestatten, worin Holtze²¹ den ersten Versuch erblickt, die Aktenversendung in der Mark einzuführen. Stölzel nimmt an, daß diesem Ersuchen stattgegeben wurde, jedenfalls muß dem oben zitierten Bericht zufolge gegen Ende des Jahrhunderts schon häufig die Versendung von Akten durch brandenburgische Gerichte auch an die Frankfurter Fakultät durchgeführt worden sein. Zunächst galt dies nur für Zivilsachen. Anfragen, die peinliche Verfahren betrafen, wurden weiterhin an den Schöffentuhl gerichtet, der gegen Ende des Jahrhunderts auf dem Höhepunkt seines Ansehens stand.

Wie weit noch zu Beginn des 17. Jhs. in der Mark die Regel galt, daß schwere Kriminalsachen, in denen auf die Todesstrafe oder die Anwendung der Folter erkannt werden mußte, nach Brandenburg gewiesen wurden, zeigen die Fakultätsstatuten von 1606. Artikel V²² legt die Zuständigkeit der Juristenfakultät grundsätzlich auf Zivilurteile fest; in Kriminalsachen durfte die Fakultät nur auf Freispruch, Landesverweisung oder eine Geldstrafe erkennen. Allerdings hatten die spitzfindigen Professoren die Klausel derart abgefaßt, daß ihnen praktisch gesehen auch die Möglichkeit offen stand, schwere Kriminalfälle zu bearbeiten. Gelangten nämlich Strafsachen an die Fakultät, und die Mehrzahl der Professoren hielt die Todesstrafe oder die Anwendung der Tortur für angebracht, so

20) Stölzel, a. a. O., 4.

21) Holtze, a. a. O., S. 209.

22) Quae causae in facultate decidi debent vel super quibus causis pronunciandi potestatem habeat facultas:

Facultas habebit potestatem pronunciandi in omnibus et super omnibus causis civilibus. In criminalibus autem, quae poenam sanguinis et corporis afflictuam ingerunt, erit exempta, uti huiusque receptum et observatum fuit. Si tamen eiusmodi causae criminales ad facultatem transmissae fuerint, ut vel absolutoria a poena mortis vel a tortura ferri vel multa aliqua pecuniaria pro delicto vel relegatio imponi possit, pronunciandi potestatem facultas habebit, prout etiam eo casu, quando plures ad facultatem acta vel casus criminales transmissos ad se recipere et de iis sententiam nomine facultatis concipere voluerint, liberum hoc ipsis reliqui debet. Pariter facultas exempta erit a formatione libellorum, exceptionum, duplicationum, triplicationum, quadruplicationum, quae per partes et supplicantes peti possunt, et poterit facultas partes istas ad alios privatos doctores remittere.

konnte diese Majorität – zwar nicht in der Eigenschaft als Fakultät, aber doch unter deren Namen – die Urteile verfassen.

1609 klagte der Schöffenstuhl bereits über die zunehmende Konkurrenz der Juristenfakultäten Frankfurt, Rostock und Helmstedt²³. Zwei Jahre später erkannte ein Landtagsabschied der Frankfurter Fakultät offiziell das Recht zu, auch in sämtlichen peinlichen Verfahren die Urteile zu sprechen.

Die als Spruchkollegien formierten Juristenfakultäten übten ihre Tätigkeit entweder unter dem Vorsteher eines auf Dauer ernannten Ordinarius aus, oder die Mitglieder lösten sich in der Aufsicht über die Aktenarbeit dergestalt ab, daß der jeweilige Dekan zugleich mit den laufenden Fakultätsgeschäften auch die Leitung der Aktenarbeit übernahm. In Frankfurt zeigt sich namentlich im 16. Jh. deutlich der Kampf zwischen dem Bestreben des ersten Professors, eine direktoriale, und dem der übrigen Professoren, eine kollegiale Leitung der Spruchgeschäfte zu erwirken. Seit der Gründung der Universität war für die Juristenfakultät ein Ordinarius nominiert worden. Charakteristisch für die Frankfurter Verhältnisse war nämlich von vornherein die strenge Rangordnung der Professoren, die von größter Wichtigkeit erschien, weil die einzelnen Stellen sehr unterschiedlich dotiert waren. Der Ordinarius las im 16. und 17. Jh. über die Dekretalen und den Prozess, der zweite Professor über den Codex, der dritte und vierte über die Pandekten, während der Junior die Studierenden an Hand der Institutionen in die Rechtswissenschaft einzuführen hatte. Schied nun ein Rechtslehrer aus, so rückten die übrigen um den entsprechenden Platz auf und wechselten damit zugleich ihr Lehrgebiet. Allerdings kam es des öfteren vor, daß von anderen Universitäten berufene Dozenten, die bereits über einen gewissen Ruf verfügten, unmittelbar in die freien Stellen eingewiesen wurden, was – obwohl es auf landesherrliche Weisung geschah – meist zu Reibereien führte. Der Ordinarius der Fakultät hatte ursprünglich sogar sämtliche Fakultätsgeschäfte geführt²⁴ und war damit unbedingter Vorgesetzter seiner Kollegen gewesen, doch war diese Aufgabe 1509 an einen jährlich²⁵ neugewählten Dekan übergegangen. Trotzdem besaß der Ordinarius natürlich eine gewisse Vorzugsstellung, was besonders zum Ausdruck gekommen sein mag, als die Fakultät begann, sich mit praktischen Rechtsarbeiten zu beschäftigen.

23) Stölzel, a. a. O., S. 311.

24) Bauch, Anfänge der Universität, S. 68.

25) Ab 1751 wurde der Dekan halbjährlich gewählt.

Der erste Frankfurter Ordinarius war Johann Blanckenfeld²⁶, der zweite Johann Eberhard von Luckow²⁷, welcher 1539 verstarb. 1553²⁸ bekleidete Christoph von der Strassen das Ordinariat, wie ein für ihn ausgestellter Lehnsbrief belegt²⁹. Ihm folgte von 1560 bis 1582 Ludolf Schrader.

Zu Beginn seiner Amtsführung entstand ein Streit zwischen ihm und den übrigen Fakultätsmitgliedern über den Umfang der Befugnisse des Ordinarius. Wie Schrader selbst darstellte³⁰, hatte sein Vorgänger v. Strassen überhaupt keinen Dekan neben sich geduldet, sondern allein Siegel und Statuten der Fakultät verwaltet, die Sitzungen angesetzt und alle übrigen Geschäfte geführt. Bei seinem Amtsantritt habe er, Schrader, der von auswärts gekommen und vom Kurfürsten extra ordinem zum Ordinarius ernannt worden war, sich mit seinen Kollegen verglichen. Demnach mußte, wie es ursprünglich gewesen sei, jährlich ein Dekan gewählt werden, der die Fakultätssitzungen vorzubereiten und einzuberufen hatte. Dekan und Ordinarius sollten gemeinsam die Statuten, das Siegel und den „Fiscus“ der Fakultät in einer Truhe mit zwei Schlössern verwalten. Im Falle einer Verhinderung des Dekans war der Ordinarius dessen rechtmäßiger Vertreter.

Als nun die Fakultätsmitglieder Schrader auch diese Vertretung nicht mehr zugestehen wollten, entschied der Kurfürst zu Gunsten des letzteren³¹.

Die Sprucharbeiten wurden nach folgendem Verfahren abgewickelt: Der Dekan erhielt die Eingänge, öffnete die Einsendungen und machte sich mit ihrem Inhalt vertraut. Anschließend rief er sämtliche ordentlichen Mitglieder der Fakultät zu einer Sitzung zusammen, auf der er ihnen den Fall mündlich oder auch schriftlich zur Kenntnis brachte und sie über

26) Matrikel I, 17, 45.

27) Matrikel I, 31, 20.

28) Wer zwischen 1539 und 1553 das Ordinariat innehatte, ist nicht ersichtlich. Die Matrikel enthält keine diesbezüglichen Angaben, denn die Bezeichnung *ordinarius iuris civilis*, wie sie z. B. bei Lev. v. Emden und Stephan Gercken angewendet wird, kann sich nur auf die Eigenschaft eines Rechtslehrers als ordentliches Fakultätsmitglied mit vollem Stimmrecht beziehen und hat nichts mit der Funktion eines Ordinarius der Juristenfakultät zu tun.

29) Joachim II. überließ darin dem „Ordinario zu Franckfordt Doctor Christoffern von der Strassen“ die beiden Dörfer Hohenwalde und Lichtenberg, eine unbebaute Feldmark und ein als Rosengarten bezeichnetes Landstück zum erblichen Lehen. (Konzept vom 12. 1. 1553, DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 83a).

30) Bericht vom 22. 3. 1564, ebenda.

31) Reskript vom 27. 4. 1564, ebenda.

ihre Meinung befragte. Alle Fakultätsmitglieder stimmten ihrer Rangordnung nach über die vorgeschlagene Entscheidung ab, und der Dekan verfaßte anschließend das Urteil, das durch den Fakultätssekretär mündiert wurde. In Zweifelsfällen konnte der Dekan das Kollegium noch ein zweites Mal in derselben Angelegenheit zusammenrufen.

Wurde dagegen ein Gutachten verlangt, so oblag die endgültige Ausarbeitung sowie die Fertigstellung der Reinschrift dem Junior der Fakultät. Er mußte diese Arbeit den anderen zur Bestätigung vorlegen und durfte im übrigen die Hilfe eines älteren Kollegen in Anspruch nehmen. Außenstehende hinzuzuziehen war ihm jedoch bei Vermeidung einer Strafe von 30 Gulden untersagt³².

Die einkommenden Gebühren wurden nach Abzug der notwendigen Ausgaben für die Arbeit des Sekretärs bzw. für Schreibmaterial gleichmäßig³³ verteilt. Wer allerdings bei den Sitzungen ohne triftigen Grund fehlte, verlor seinen Anteil.

In diesem Sinne schildern auch die Fakultätsstatuten von 1606 den Geschäftsgang³⁴ und entsprechend scheint er das ganze 17. Jh. hindurch ausgeführt worden zu sein.

Wie Artikel I bestimmte, kam dem jeweiligen Dekan der erste, dem Ordinarius der zweite Platz innerhalb der Rangordnung zu³⁵. Erst

32) Diese gewiß sehr belastende Verpflichtung des Juniors (gerade die Gutachten waren dem damaligen Zeitgebrauch folgend besonders umfangreich gehalten) wurde durch die Reformation Johann Sigismunds von 1611, Art. 27, aufgehoben. Jetzt mußte diese Arbeit der Reihe nach von sämtlichen Professoren mit Ausnahme des Dekans erledigt werden. (B a u c h u. K a u f m a n n, Acten und Urkunden 3, S. 93). Allerdings versuchte man wiederholt, diese Arbeit erneut dem jüngsten Professor aufzubürden, wie ein erneuter Befehl des Kurfürsten v. 28. 6. 1634 bezeugt (DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 84).

33) Lediglich ein Mitglied des Kollegiums, das in eigenem Namen ein Gutachten verfaßt hatte, das aber unter dem Siegel der Fakultät ausging, erhielt einen Sonderanteil von 6 Talern.

34) Demgegenüber hatte ein undatiertes Promemorialschreiben die Auffassung vertreten (Ende des 16. Jhs., DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 83a), daß diese Aufgaben dem Ordinarius zuerkannt werden sollten, während der Dekan nur als Stellvertreter des ersteren tätig werden dürfte. Gefordert wurde zudem, alle Urteile und Ratschläge sollten „fleißig registriert und aufgehoben“ werden und dürften nur im Namen der Fakultät ohne Nennung der einzelnen Professoren ausgehen.

35) Die Fakultätsmitglieder legten daher auch großen Wert auf die Einhaltung dieser Rangfolge, soweit sie in den an die Fakultät gerichteten Schreiben zum Ausdruck kam. Als von Seiten der Neumärkischen Regierung der Formverstoß unternommen wurde, statt der üblichen Anrede „Dekanus, Ordinarius und andere Doctores der Juristen Facultät zu Frankfurt an der Oder“ diese nach dem Vorbild anderer

später – der Zeitpunkt läßt sich nicht ermitteln – übernahm der jeweilige Ordinarius die Leitung der Sprucharbeiten, ohne daß die Fakultätsstatuten offiziell abgeändert wurden. Der Dekan empfing als amtlicher Geschäftsführer der Fakultät allerdings weiterhin die gesamte Post und verwahrte zudem die Siegel, womit sämtliche Ein- und Ausgänge und damit auch die Arbeit des Ordinarius wiederum seiner Kontrolle unterworfen waren.

Inzwischen hatte die Aktenversendung in Brandenburg die Stelle eines ordentlichen Rechtsmittels eingenommen; sie trat als zweite bzw. dritte Instanz an die Stelle der bisher ausgeübten Möglichkeit, Urteile des Kammergerichts mit Hilfe von Suppliken an den Landesherrn abzuändern.

Nach Schrader waren – um die unterbrochene Reihe fortzusetzen – zunächst Hieronymus Lindner (1583), dann Bartholomeus Radmann (1584), Sebastian Gerstmann (1585–1601), Matthäus Kühne – auch Cuno – (1602–1624) und Matthias Polenus (1624–1632) Ordinarien der Frankfurter Fakultät.

Als im Anschluß an den letzteren der Kanzler der Johanniter-Ballei zu Sonnenburg, Laurentius Colasius, berufen wurde, kam es zu Streitigkeiten³⁶. Matthäus Coldebacius, der derzeitige Senior der Fakultät, war bereits von seinen Kollegen als Ordinarius vorgeschlagen worden und zeigte sich nicht gewillt, dem Neuankömmling zu weichen. Er berief sich auf die Universitätsstatuten, wonach das Recht, neue Professoren vorzuschlagen, dem Fakultätskollegium und ihre Berufung dem Senat der Hochschule zustände³⁷, während der Kurfürst diese Wahl nur zu bestätigen pflegte. Dabei war bestimmt, daß bei der Aufstellung der Rangordnung zwar nicht nur das Alter, sondern auch die Leistungen der einzelnen Professoren zu berücksichtigen seien, – wenn jedoch der der freigewordenen Stelle am nächsten Stehende befähigt genug wäre, bestände kein Grund, einen anderen vorzuziehen. Coldebacius versäumte nicht, seine Verdienste um die Fakultät hervorzuheben und wies darauf hin, daß Colasius seit längerem keiner Universität mehr angehört habe und zudem mit „Stylo und Observanz“ der Juristenfakultät nicht vertraut sei.

Fakultäten (Leipzig, Jena u. a.) folgendermaßen zu fassen: „Ordinario, Seniori, Decano sambt anderen Doctoribus der Juristen Facultät“, beschwerten sich die Professoren Coldebacius und Neander in einer „sehr harten zu fast ehrenrührigen Schrift“ (Bericht der Neumärkischen Regierung von 1633, DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 84).

36) Ebenda, Nr. 83b.

37) Statuten von 1610, Art. XVI (vgl. Bauch u. Kaufmann, Acten und Urkunden 2, S. 54).

Colasius dagegen beschwerte sich über das feindliche Betragen des Coldebacius, der – wie die übrigen Fakultätsmitglieder bestätigten – ihn an Leib und Leben bedroht hatte³⁸, und bat um Abhilfe, worauf der Geheime Rat letzterem einen recht scharfen Verweis erteilte und ihn belehrte, daß der Kurfürst in jedem Falle das Recht besäße, einen Ordinarius nach eigenem Ermessen zu benennen, – wenn es nötig sei auch *extra ordinem*.

Als Colasius 1646 starb, wurde Coldebacius sein Nachfolger. Ihm folgte 1653 bis 1672 der berühmte Pandektist Johann Brunnemann. Nächster Ordinarius wurde Johann Friedrich Rhetius und ab 1683 Samuel Stryk, der wie sein Schwiegervater Brunnemann zu den bedeutendsten Vertretern des *usus modernus* und damit zu den Größen der Frankfurter Universität zählte³⁹.

Der jeweilige Ordinarius erhielt zu dieser Zeit und auch späterhin einen Gehaltszuschlag von hundert Talern und besaß zudem das Vorrecht, kostenlos in dem der Universität gehörigen Ordinariatshause wohnen zu dürfen⁴⁰.

Auf Stryk folgte von 1690 bis 1719 Heinrich Cocceji, der Vater des späteren preußischen Großkanzlers Samuel v. Cocceji. Anschließend blieb das Amt einige Jahre hindurch vakant, bis es von 1723 an durch Christian Gottfried Hoffmann und von 1736 an durch den bekannten Staatsrechtler Johann Jacob Moser wiederbesetzt wurde. Letzterer war, da er sich bereits durch seine schriftlichen Arbeiten einen Ruf erworben hatte, dem König durch den Hallenser Ordinarius I. H. Böhmer empfohlen worden. Er hatte sofort die erste Professur in Frankfurt mit dem für die damaligen dortigen Verhältnisse recht ansehnlichen Gehalt von achthundert Talern

38) Coldebacius war sichtlich ein Sohn seiner rauhen Zeit. Nach der Darstellung des Colasius soll er mit den meisten seiner Kollegen im Streit gelegen und diesen mit Vorliebe tätlich ausgetragen haben. So hätte er z. B. den ehemaligen Ordinarius Kühne „auf freyer Straßen im Wagen mit bloßem Gewehr angefallen“, den Advokaten Stiefel, als er auf einer Reise mit ihm in Streit geriet, „angelaufen und verwundet“ und ebenfalls einmal auf den Professor Herdencianus eingehauen haben, „welcher ihm entwichen, das der Stoß in die Wand geschehen“ etc.

39) Stryk wurde später (1692–1710) Ordinarius in Halle. Vgl. G. Buchda, Spruchtätigkeit der hallischen Juristenfakultät, in: *Zs. f. Rechtsgesch., Germ. Abt.* 63 (1943), S. 259.

40) Amt und Titel eines Ordinarius standen im übrigen nur der Juristenfakultät zu. Als sich ein Mitglied der theologischen Fakultät bei der Abfassung gemeinsamer Gutachten ebenfalls dieser Bezeichnung bediente, wurde es ihm ausdrücklich untersagt. (Reskript aus dem Jahre 1677, DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 83b).

erhalten. Die übrigen Fakultätsmitglieder fühlten sich jedoch durch Mosers Ernennung *extra ordinem* zurückgesetzt und opponierten gegen ihn. So führte man u. a. beim Justizdepartement Beschwerde über den neuen Ordinarius, wobei man insbesondere auf seine mangelhaften Arbeiten im Spruchkollegium hinwies. Moser gab zwar zu, daß er sich bis zur Übernahme des Frankfurter Lehrstuhls in erster Linie mit dem Staatsrecht beschäftigt habe und die Landesgesetze ihm daher noch nicht völlig geläufig seien, wies aber an Hand eingereichter Zeugnisse, Buchbesprechungen und sonstiger Schriftstücke seinen wissenschaftlichen Ruf nach und schickte zudem die Abschriften sämtlicher von ihm angefertigter Aktenrelationen ein⁴¹.

Durch den Kurator wurde berichtet, daß Moser wohl sehr willig und fleißig sei, ihm aber die Kenntnisse und Kräfte fehlten. Im übrigen, so meinte der Berichterstatter, sei es fraglich, „ob sein vieles Bücherschreiben dem Publico nützet“. Moser erhielt eine Ermahnung⁴².

Später sah er sich genötigt, seinerseits über den Senior, Professor Trier, Klage zu führen, da dieser sich weigerte, an der Aktenarbeit teilzunehmen, um seine beim König beantragte Entlassung schneller zu erreichen. Nach Mosers Darstellung hatte Trier in sieben Monaten lediglich zwei bis drei Relationen ausgearbeitet, während auf Professor Fleischer und ihn selber je vierzig bis fünfzig Stück entfallen waren. Während des letzten Monats waren bereits neun Mahnschreiben verschiedener Gerichte bei der Fakultät eingelaufen⁴³.

41) Hiervon befinden sich bei den Akten nur noch zwei Rechtsgutachten, von denen das eine an den Gräfl. Promnitzschen Rentadvokaten Conradi zu Triebel und das andere an die Fürstl. Sächs. Oberamtsregierung der Niederlausitz gerichtet ist. (Ebenda, Nr. 85).

42) „... Weil bey einem Ordinario nicht so sehr auf Ausarbeitung der Responsa als auf eine solide Wißenschaft in jure publico et privato und auf eine gute leichte Manier zu proponieren und zu docieren gesehen werden muß, wodurch junge Studiosi etwas lernen und die ganze Universität Reputation erwirbt, so ergeht Unser allergnädigster und zugleich ernstlicher Befehl hirdurch an Euch, dessen eifrigst Euch zu befließigen, und die gute Opinion, welche man von Euch gehabt, in der That wahr zu machen und zu erfüllen. Allermaßen Wir sonst, wann der verhoffte Endzweck nicht erfolgen, sondern dortiger Universität Verfall contumieren sollte, eine andere Verfaßung mit denen Professoribus zu machen ohnumgänglich genöthigest seyn dürften. Sind etc.“ (Reskript vom 16. Mai 1737, ebenda).

43) Vermutlich war dies eine wesentliche Ursache für den Erlaß eines an sämtliche Universitäten gerichteten Ediktes vom 19. 12. 1738 (ebenda, Nr. 84), in dem es hieß: „... Demnach bey Seiner Königlichen Majestät in Preußen etc., Unserm allergnädigsten Herrn, seit einiger Zeit vielfältige Klagen über die Saumseeligkeit derer in Dero Landen befindlichen Universitäten und Schöppen-Stühle, in Elaborirung der

1739 verließ Moser, dessen Natur den Schwierigkeiten, die man ihm gemacht hatte, nicht gewachsen war, die Universität und Johann Wolfgang Trier trat die Nachfolge an. Aber schon 1743 mußte er infolge seiner Unverträglichkeit gleichfalls den Abschied nehmen. Nächster Ordinarius war bis zum Jahre 1750 Johann Lorenz Fleischer. In diese Zeit fiel die Aufhebung der Aktenversendung in den preußischen Staaten. Dem Aufbau eines straff zentralisierten Staatsapparates entsprach die Schaffung einer Gerichtsorganisation, die es mit ihrer Stellung für unvereinbar hielt, weiterhin außergerichtliche Kollegien an der Rechtsprechung zu beteiligen. Samuel von Cocceji, dem die Aufgabe zugefallen war, die preußische Justiz den neuen Bedingungen anzugleichen, und der zudem persönliche Gründe hatte, der Sprucharbeit der Juristenfakultäten zu grollen⁴⁴, veranlaßte 1746, daß die Aktenversendung den ordentlichen Gerichten verboten wurde, nachdem sie bereits mehreren Beschränkungen unterworfen worden war. Lediglich einige Sondergerichte, wie das Generallauditoriat und das Kriegskonsistorium, sowie die Kammern waren hiervon ausgenommen. Daeben stand es Patrimonialgerichten frei, weiterhin Fakultätsgutachten zu verlangen, — eine Möglichkeit, von der aber nur noch selten Gebrauch gemacht wurde.

Da die Juristenfakultät jetzt im wesentlichen nur noch Aktenzusendungen von auswärtigen Gerichten erhielt, nahm die Frequenz der Eingänge bedeutend ab.

Hatte der oben erwähnte Bericht Mosers aus dem Jahre 1738 noch von 80 bis 100 erledigten Arbeiten in sieben Monaten gesprochen und belegt ein dem Justizminister von Cocceji eingereichtes Verzeichnis⁴⁵ für die ersten drei Monate des Jahres 1745 noch 32 Eingänge, so zeigen

Acten, welche von Unsern Collegiis und Gerichten an Sie verschicket werden, einkommen und denn allerhöchst dieselbe sothanen Unfleiß und daraus entstehende Inconvenienten vors künftige gänglich abgestellt und getilget wissen wollen; als setzen, ordnen und befehlen allerhöchst ermeldete Seine Königliche Majestät Kraft dieses, daß von nun an vorbenannte Universitäten und Schöppen-Stühle binnen 4 Wochen in criminalibus, binnen 6 Wochen in anderen Fällen, und binnen zweyen Monaten in höchst wichtigen Sachen, aus denen an selbige geschickten einheimischen actis, die Urthel verfertigen und zurück befördern, oder 50 Rthlr. Straffe erlegen sollen. Wonach sich mehrerwehnte Universitäten und Schöppen-Stühle nicht nur gehorsamst zu achten, sondern auch das officium fiscu bey Unseren Regierungen und anderen Judiciis auf die Contravenienten zu vigilieren, und so ofte es nöthig, sein Amt zu thun hat. Signatum etc“.

44) C. B o r n h a k, Preußische Staats- und Rechtsgeschichte, Berlin 1903, S. 237.

45) Bericht Fleischers vom 31. 5. 1745 (DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 84).

für die Folgezeit weitere Aktentabellen⁴⁶ den Rückgang der Frankfurter Spruchfähigkeit.

1752 lagen 40 Anfragen vor⁴⁷, 1758 wurden 29 Eingänge erledigt⁴⁸, während ihre Zahl im folgenden Jahr – augenscheinlich unter dem Einfluß der Kriegereignisse – auf 19 sank⁴⁹. Während des dreijährigen Zeitraumes vom April 1781 bis zum April 1784 wurden insgesamt 84 Erkenntnisse ausgefertigt⁵⁰.

Weitaus die meisten Rechtsfälle, die die Frankfurter Professoren bearbeiteten, betrafen diesen Aufstellungen nach das Zivil- und das Lehnsrecht, während Strafsachen nur selten anfielen. Der überwiegende Anteil der Akten kam von mecklenburgischen und hannoverschen Gerichten, die übrigen meist aus den Reichsstädten oder kleineren mitteldeutschen Territorien.

1750 bis 1772 war der bekannte Strafrechtler Johann Samuel Friedrich Böhmer Ordinarius zu Frankfurt, nachdem er vorher bereits das Ordinariat in Halle bekleidet hatte. Er scheint ein selbstherrliches Regiment geführt zu haben, denn nach seinem Tode beschwerten sich die restlichen Professoren. So wurde Klage geführt, der Verstorbene habe anstelle des Dekans die Akten entgegengenommen und diese nicht gleichmäßig verteilt, sondern zum größten Teil selbst bearbeitet. Auf diese Weise sei über manche Sache überhaupt nicht kollegialisch entschieden worden, zumal Böhmer ebenfalls anstelle des Dekans das Fakultätssiegel verwahrt habe und daher ihm gegenüber keinerlei Kontrollmöglichkeit bestanden hätte. Ferner verübelte man ihm, daß er – was früher in Frankfurt nicht gebräuchlich gewesen war – ein Viertel der Spruchgebühren für sich zusätzlich in Anspruch genommen hatte. Es wurde daher beschlossen, den bisherigen Geschäftsgang, insbesondere die gleichmäßige Verteilung der Akten, in Zukunft streng zu beobachten und die Entgegennahme der Akten sowie die Verwaltung des Siegels wieder dem Dekan zu übertragen. Der Ordinarius wurde zudem verpflichtet, ein Protokollbuch zu

46) Die halbjährige Einsendung derartiger Verzeichnisse an das Oberkuratorium war 1751 endgültig angeordnet worden, nachdem bereits seit 1737 Übersichten der aus den preußischen Gebieten anfallenden Strafsachen verlangt worden waren. Diese Maßnahme war die Folge mehrerer Beschwerden auswärtiger Gerichte gewesen, scheint aber späterhin wieder in Vergessenheit geraten sein. (Vgl. hierzu Buchda, Zs. f. Rechtsgesch., Gem. Abt. 68, 1951, S. 316 ff.).

47) Aktenverzeichnis 1752 (DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 84).

48) Aktenverzeichnis 1758 (ebenda).

49) Aktenverzeichnis 1759 (ebenda).

50) Bericht des Ordinarius Daries (ebenda, Nr. 79).

führen. Bezüglich seines Mehranteils einigte man sich schließlich dahingehend, daß es bei der Anordnung Böhmers bleiben sollte⁵¹.

Zum Nachfolger Böhmers wurde Joachim Georg Daries ernannt. Letzter Frankfurter Ordinarius war schließlich von 1791 an Ludwig Gottfried Madihn, der nach der Auflösung der Universität mit einem beträchtlichen Teil des Lehrkörpers nach Breslau übernommen wurde.

Hatte die juristische Fakultät zunächst aus fünf ordentlichen Mitgliedern bestanden, so war bereits im 17. Jh. infolge der verschlechterten Finanzlage der Universität die fünfte ordentliche Professur eingegangen. Der Junior mußte als Supernumerarius zwar weiterhin die Einführungsvorlesungen halten und als Referent ohne Votum an den Sprucharbeiten teilnehmen, hatte aber keinerlei Anspruch auf ein Gehalt oder Spruchgebühren, sodaß er bis zum Freiwerden eines ordentlichen Lehrstuhles oft lange Zeit von dem Vorlesungshonorar und sonstigen Nebeneinnahmen existieren mußte.

1749 bestimmte ein Königliches Edikt⁵², daß bei jeder Fakultät zwei Assessoren eingesetzt werden sollten, die sich als zukünftige Hochschullehrer ohne Votum an den Arbeiten beteiligen mußten. Dies galt somit auch für die Sprucharbeit der Juristenfakultät, bei der zeitweilig jetzt zwei Supernumerare zum Referieren hinzugezogen wurden.

Der Eid eines jeden in die Fakultät aufgenommenen Professors⁵³ sowie seine Bestallungsurkunde⁵⁴ bezogen sich neben der Lehrtätigkeit auch weitgehend auf die Sprucharbeiten. Damit wird ersichtlich, wie

51) Protokoll vom 30. 12. 1772 (ebenda).

52) Edikt vom 24. 12. 1749 (Mylus, a. a. O., IV. Nr. 89, S. 199).

53) Art. XIX der Statuten von 1606 (De iuramento eius doctoris, qui in facultatem est recipiendus et qualiter ille iurare debeat) lautete: Ego Iuro et promitto, quod velim bonum, concordiam, pacem ac honorem tum... facultatis et eius membrorum procurare, ad quemcunque statum pervenero, et indignum et a toto collegio vel maiore eius parte non approbatum nullo modo promovere, consilia quoque et consultationes, si quae ad requisitionem et petitionem partium conscribenda erunt, quamdiu inferiorem locum in collegio obtinebo, summa diligentia et studio conficere absque ullo speciali salario extra ratam, quae mihi ex eo, quod pro studio facultati exsolvitur, obvenit, consilia quoque facultatis non revelabo neque aliorum doctorum extra facultatem in conscribendis consiliis opera utor. Si vero morbo impeditus vel absens fuero, consilium et operam unius vel alterius de facultate requiram. Conscriptum autem et ad priora vota collegarum confectum consilium in facultate per legam et approbationem vel correctionem domini decani, ordinarii et reliquorum dominorum non moleste feram, omnia sine dolo et fraude, sicuti me etc.

54) Ein Fakultätszeugnis für den Professor Kühne aus dem Jahre 1621 macht ihm u. a. „die Verlesung der Acten, und Rechtsfragen, wie auch das Votieren und die Berathschlagung schwerer zweifelhafter Fälle, auch die Verfaßung der Urthell

wichtig und selbstverständlich diese Beschäftigung für einen Rechtslehrer des 17. bis 18. Jhs. war.

Über die Fakultätssekretäre ergibt sich aus den vorliegenden Unterlagen kaum etwas. Sie hatten außer den üblichen Schreibarbeiten die Fakultätsentscheidungen zu mundieren, die entsprechenden Begleitschreiben zu verfassen, für die Rücksendung der Akten und das Einkommen der Gebühren Sorge zu tragen etc.⁵⁵.

Im 17. Jh. zumindest waren viele von ihnen zugleich Sekretäre der Universität, wie z. B. Thomas Polenius, Jacob Schmidt und Godofred Preuß⁵⁶. Da diese Namen sich als vormals Studierende in der Matrikel der Universität finden, darf man damit rechnen, daß durchweg akademisch gebildete Kräfte dieses Amt verwaltet haben, — wie es im übrigen auch an anderen Universitäten und Fakultäten üblich war.

Die Methode des mündlichen Referierens und Abstimmens, die fast durchweg in Frankfurt befolgt wurde und im Gegensatz zu dem an einigen Juristenfakultäten und Gerichten gebräuchlichen schriftlichen Verfahren⁵⁷ stand, ermöglichte es der Fakultät, die ihr übertragenen Arbeiten relativ schnell zu erledigen. Die bereits erwähnten Aktenverzeichnisse lassen jedenfalls erkennen, daß die Bearbeitungsfristen selten mehr als vierzehn Tage betragen.

Natürlich kamen auch Klagen über die Verschleppung der Arbeiten vor, die aber meist dann entstanden, wenn die Fakultät vorübergehend

und dergleichen... zur Pflicht. (DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 83b). Auch L. F. Madihn z. B. sollte nach dem Wortlaut seiner Bestallung zum ordentlichen Professor des ius publicus vom 9. 3. 1785 „... bey der Juristen-Facultaet die Responsa treu und geschickt mit verfertigen, zum Ende die Acten fleißig lesen und daraus nach Pflichten und Gewißen referieren...“ (ebenda, Nr. 79).

55) Der Eid des Fakultätssekretärs (Art. XX der Statuten von 1606) lautete: Ego N. iuro, quod velim commissas sententias et alia facultatis, negotia fideliter conscribere et absque speciali consensu Decani nulli copias communicare, secreta quoque et acta facultatis neque verbo neque signo aliis manifestare, nec quiquam a tabelariis vel aliis, qui acta vel casus decidendos ad facultatem afferunt, pro me exigere vel efflagitare, denique omnia, quae ad concordiam deminorum in facultate pertinent, quantum in me est, curare, sicuti etc.

56) Vgl. Beckmann, Notitia, S. 76.

57) Das schriftliche Verfahren bestand darin, daß der auf Grund des Aktenstudiums abgefaßte Bericht des Referenten cum voto und mitsamt den Akten in Umlauf gesetzt wurde und sämtliche Beisitzer des Spruchkollegiums über die Entscheidung schriftlich abstimmten. Auf Grund dieses Ergebnisses faßte der Referent das Urteil ab, das regelmäßig erneut zum Zweck der Bestätigung zirkulieren mußte. Dieses Verfahren gewährleistete in der Regel eine gründlichere und zuverlässigere Bearbeitung, war aber sehr zeitraubend.

ungenügend besetzt war oder Professoren aus besonderen Gründen an der Arbeit verhindert wurden.

Weitere Beschwerden – insbesondere in der ersten Hälfte des 17. Jhs. – richteten sich gegen überhöhte Gebührenforderungen seitens des Kollegiums. Eine Beschwerde der Neumärkischen Regierung an den Kurfürsten führt z. B. 1633 aus, daß die Urteilsgebühren kürzlich derart erhöht worden wären, „daß es in der Neumark eine gemeine Querel werden wil, dahero auch die Leute, so sich des Rechtens zu informiren haben, abgeschreckt werden und sich der Informatorien beym Schöpfenstuhl zu Stettin mehrertheils erholen“. Desgleichen befürchtete man, es würde „... manch armer Edelmann, wie auch die Communen ... von Abstrafung der Crimina publicorum durch dergleiche hohe Anforderungen abgehalten ...“ werden⁵⁸.

Auch sonst kamen – wenn auch nur selten – Äußerungen der Unzufriedenheit über die Fakultät vor. Hier soll nur eine Beschwerde erwähnt werden, die der Berliner Oberkonsistorialrat Büsching im Auftrage eines Mandanten an das Oberkuratorium richtete⁵⁹, und deren Beantwortung das Prinzip der Aktenversendung noch einmal deutlich herausstellt.

Eine Partei hatte in einer bei dem Stadtgericht zu Frankfurt am Main anhängigen Rechtsstreitigkeit ein ungünstiges Urteil erwirkt, das durch die Juristenfakultät zu Frankfurt/Oder angefertigt worden war und über dessen Entscheidungsgründe sie sich gerne informieren wollte. Über den Oberkonsistorialrat Büsching hatte man sich an den Ordinarius gewandt, der das Anliegen jedoch abschlug und seine Weigerung auf Anfrage des Ministers von Zedlitz folgendermaßen begründete: Die Fakultäten selbst seien keine Gerichte, sondern hätten nur im Namen derselben die Urteile abzufassen. Demgemäß seien sie auch nur den Gerichten verpflichtet und hätten ihnen nach Fertigstellung ihrer Arbeit die Akten mitsamt der gefundenen Entscheidung und deren vollständiger Begründung zurückzureichen. Sollte nun ein Gericht aus bestimmten Gründen im Einklang mit seiner Verfassung die Urteilsgründe nicht verkünden wollen, so sei auch die betreffende Fakultät an diesen Willen gebunden und dürfe keine entsprechende Anfrage einer Partei beantworten.

Es kam auch vor, daß Angriffe gegen die Juristenfakultät mit publizistischen Mitteln geführt wurden. Die Frankfurter antworteten natürlich auf dem gleichen Wege. Ein interessantes Beispiel hierfür bildet

58) DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 84.

59) Ebenda.

eine Rechtfertigungsschrift *Madihns*, die 1789 im Druck erschien⁶⁰. Der durch einen Spruch der Frankfurter in Abwesenheit zu sechs Jahren Festung und einer hohen Schadenersatgleistung verurteilte Freiherr Friedrich Karl von Moser⁶¹ hatte als erster Minister Ludwigs IX. von Hessen-Darmstadt die Finanzverwaltung des Landes innegehabt und sich bei seinen Reformbestrebungen die Ungnade dieses Fürsten zugezogen. Nachdem er seinen Abschied genommen hatte und außer Landes gegangen war, setzte der Landgraf eine Kommission zur Untersuchung seiner Amtsführung ein, die ihn im Wege einer Aktenversendung verurteilen ließ. Die Urteilsbegründung legte ihm ein Ministerialverbrechen⁶², ferner Falschberichte, Amtsmißbrauch und falsche Beratung seines Fürsten zur Last. Das Fakultätsurteil war nun, wohl auf Anregung des Verurteilten, der die Kompetenz der landgräflichen Kommission bestritten und, ohne sich sachlich zu verteidigen, auf den Reichshofrat verwiesen hatte, in der Presse und durch besondere Streitschriften scharf kritisiert worden. *Madihn* bemühte sich schlecht und recht, diese Angriffe zurückzuweisen und den Standpunkt der Fakultät zu verteidigen⁶³.

Am Anfang der praktischen Fakultätsarbeit hatte — wie bereits erwähnt — die Erteilung von Gutachten gestanden. Hieraus hatte sich allmählich die Abfassung von Urteilen für die Gerichte entwickelt, die zunächst damit begann, daß man den Gutachten unverbindliche Urteilsformeln gewissermaßen als Vorschläge einverleibte. In der späteren Zeit finden sich oft derartige Urteilsvorschläge als sogenannte Belehrungs- oder Informativurteile. Hieraus entwickelte sich für die Praxis der Brauch, verbindliche Urteile von den Spruchkollegien zu verlangen. Letztere machen schließlich den Inhalt der eigentlichen Sprucharbeit aus.

60) Rechtfertigung des Frankfurthischen Urthels in der Rechtssache des Freyherrn von Moser, Frankfurt/Oder 1789 (ebenda, beigeheftet Nr. 85).

61) Er war — für die Fakultät nicht gerade angenehm — der Sohn des ehemaligen Frankfurter Ordinarius J. J. Moser.

62) Er wurde beschuldigt, gegen den Willen seines Fürsten das Übergewicht in der Geheimen Ratsstube erlangt zu haben, — nach der damaligen Rechtsauffassung eine Erscheinungsform der Majestätsbeleidigung (*Madihn*, a. a. O., S. 23).

63) Die Rechtssache von Moser, ein damals viel beachteter Prozeß, zeigt dem heutigen Betrachter deutlich die Grenzen des Rechtsschutzes, den die Aktenversendung an auswärtige Spruchkollegien gewährte. Die vom Landesherrn eingesetzte Kommission — nach unseren heutigen Begriffen ein Ausnahmegericht — führte die Untersuchung nach dessen Gutdünken und präsentierte dem Spruchkollegium das von ihr ausgewählte Belastungsmaterial. Der im Ausland weilende Angeklagte besaß keine wirksamen Verteidigungsmittel, die er zudem beim Spruchkollegium nicht anbringen konnte. Die Weigerung v. Mosers, sich auf die Klage sachlich einzulassen, erscheint also durchaus berechtigt.

Der hier geschilderte Entwicklungsgang, der sich nur an Hand einer weit zurückreichenden Reihe von Arbeiten eines Kollegiums darstellen läßt, kann an dem Frankfurter Beispiel nicht aufgezeigt werden, zumal keinerlei Spruchakten zur Verfügung stehen.

Im allgemeinen unterschieden die Frankfurter bei ihrer Tätigkeit die Erteilung von Urteilen und Gutachten, Artikel II der Statuten von 1606 spricht von „omnes casus et quaestiones ad facultatem delatas“. Die Urteile, die später meist als „Sentenzen“, „Urthel“ o. ä. bezeichnet wurden, machten die Hauptarbeit aus, während Gutachten – meist als „responsa“ bezeichnet – im 18. Jh. wenigstens Seltenheiten bedeuteten⁶⁴.

Die Urteile wurden schon frühzeitig für die Gerichte als streng verbindlich betrachtet, was ja das tragende Prinzip der Aktenversendung ausmachte.

Als z. B. der Rat zu Frankfurt/Oder eine durch ein Fakultätsurteil gegen einen vorbestraften Dieb verhängte Todesstrafe, die auf den Strang lautete, abwandelte und den Delinquenten durch das Schwert hinrichten ließ, beschwerte sich die Fakultät beim Kurfürsten, bat um Prüfung des Falles und gegebenenfalls um die Zahlung einer Buße durch den Rat⁶⁵.

Als die Universität 1811 aufgehoben wurde, bestand das Institut der Aktenversendung noch in den meisten deutschen Territorien, wenn es auch in Preußen keine Geltung mehr besaß und seine Bedeutung jetzt allgemein abnahm.

Die Juristenfakultät der Breslauer Universität – soweit man diese als Nachfolgerin der Frankfurter Hochschule ansprechen darf – setzte jedenfalls die Spruchpraxis fort, wenn diese auch kaum noch einen großen Umfang gehabt haben wird.

Erst die Neuordnung der deutschen Gerichtsverfassung nach der Reichsgründung beendete mit dem Inkrafttreten der Reichsjustizgesetze 1879 die praktische Tätigkeit der deutschen Juristenfakultäten und hob damit eine Einrichtung auf, die sich bereits überlebt hatte.

64) Zunächst war es noch üblich gewesen, daß einzelne Professoren Gutachten unter dem Fakultätssiegel erteilen konnten. Als sich 1695 jedoch der Graf Schaffgotsch über ein dem Abt zu Grüßau (bei Hirschberg) erteiltes Gutachten beschwerte, das der Professor S. Ring verfaßt hatte und in dem einige Ausdrücke vorkamen, „deren man sich doch von personis illustribus nicht gern zu gebrauchen pfeiget“, wurde dies zum Anlaß genommen, die Erteilung derartiger Einzelgutachten ohne Zustimmung und Prüfung des gesamten Kollegiums in Zukunft zu verbieten (Reskript vom 5. 5. 1696, DZA, Abt. Merseburg, Rep. 51, Nr. 84).

65) Bericht vom 14. 6. 1632, ebenda.

GERHARD HEITZ

Dorfweber und Sozialstruktur in Langhennersdorf im 16. Jahrhundert

Sachsen gehört zu den deutschen Territorien, in denen seit dem ausgehenden 18. Jh. eine starke kapitalistische Entwicklung zu beobachten ist, und es bildet daher auch für Forschungen zur Genesis des Kapitalismus in Deutschland ein weites und quellenreiches Arbeitsfeld.

Unter den Gewerben, die für die Herausbildung kapitalistischer Produktionsverhältnisse besonders günstige Voraussetzungen bieten, ist die Textilproduktion an erster Stelle zu nennen¹. Sie befriedigte einen Massenbedarf, der – zumal in Zeiten allmählich rückläufiger Hausproduktion für den Eigenbedarf – nur durch eine wachsende Warenproduktion zu decken war und stellte, besonders in der Leinenproduktion, keine allzu hohen technischen Anforderungen an die Weber. Wir finden daher in allen deutschen Ländern, deren sozialökonomische Struktur eine Entwicklung kapitalistischer Produktionsverhältnisse förderte, auch starke Leinenproduktion und zwar städtische wie ländliche. Das trifft neben Sachsen in erster Linie für Schlesien zu, aber auch für Westfalen und Südwestdeutschland.

Es soll die Aufgabe der vorliegenden Studie sein, an einem Einzelbeispiel zu untersuchen, in welchen Formen und unter welchen Bedingungen die Herausbildung kapitalistischer Produktionsverhältnisse im ländlichen Leinengewerbe Sachsens erfolgen konnte. Dabei soll gezeigt werden, mit welchen Quellen die Wirtschaftsgeschichte, aber auch die Landes- und Heimatgeschichte zu arbeiten haben, wenn sie diese Produktionsverhältnisse genauer erkennen und darstellen wollen. Vor allem soll gezeigt werden, wie differenziert im Zeitalter des Frühkapitalismus und in der Übergangsperiode in Deutschland die Verhältnisse im einzelnen gelagert waren, und wie schwierig eine Verallgemeinerung beim heutigen Stand der Forschung noch ist². Langhennersdorf – ein großes

1) K. M a r x, Formen die der kapitalistischen Produktionsweise vorhergehen, Berlin 1952, bes. S. 49 ff.; K. M a r x und F. E n g e l s, Die Deutsche Ideologie, Berlin 1953, S. 54.

2) Die Methode der Arbeit ist früher an einer großen Zahl von Siedlungen erprobt worden. Dabei sind auch die spätmittelalterlichen Vorläufer der ländlichen Leinen-

Dorf in der Nähe von Freiberg³ — liegt am östlichen Rande des mittelsächsischen Leinenproduktionsgebietes, dessen Mittelpunkt Chemnitz war, und bildet, wie abschließend zu zeigen sein wird, in der Gruppe der für das 16. Jh. nachzuweisenden Weberdörfer einen besonderen Fall, da diese sonst höher im Gebirge liegen und durch die natürlichen Verhältnisse weitaus weniger begünstigt sind. Die gewerbliche Tätigkeit in Langhennersdorf verdient also besondere Aufmerksamkeit und kann als Gradmesser für andere Dörfer herangezogen werden.

Die Auswahl dieses Dorfes ist vor allem der günstigen Quellenlage zu verdanken, denn für Untersuchungen dieser Art sind zwei Quellengruppen unabdingbare Voraussetzungen. Es muß erstens möglich sein, die Sozialstruktur des Dorfes möglichst genau zu erkennen, d. h. es müssen bevölkerungsgeschichtliche Quellen in recht kurzen Abständen vorliegen. Diese Voraussetzung ist gegeben. Langhennersdorf hat ursprünglich zum Kloster Altzelle gehört und ist bei dessen Säkularisierung in die Hand des Landesherrn gekommen⁴. 1555 hat Kurfürst August das Dorf mit 7 anderen dem kurfürstlichen Rat Dr. Mordeisen überlassen⁵, dessen Erben einige Dörfer, darunter Langhennersdorf, 1587 an den Landesherrn zurück verkauften⁶. Damit ergeben sich zwischen 1541 und 1587 drei Besitzwechsel, d. h. drei Anlässe zu schriftlicher Fixierung

produktion Sachsens dargestellt und die Tendenz der ökonomischen Entwicklung im ganzen angedeutet worden, vgl. G. Heitz, Die ländliche Leinenproduktion Sachsens in der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts, phil. Diss., Leipzig 1953, (Maschinenschrift), gekürzt, in: Arb. Ber. d. Instituts f. Wirtschaftsgesch. d. Humboldt-Universität Berlin 4 (Maschsch. vervielf.), o. J. (1954).

3) Einige Angaben aus neuerer Zeit: Langhennersdorf hatte 1818 180 Häuser und 920 Einwohner, vgl. A. Schumann, Vollständiges Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen 5, Zwickau 1818, S. 310; 1836: 162 Wohngebäude und 1265 Einwohner (Neues alphabetisches Ortsverzeichnis des Königreichs Sachsen, Dresden 1836) und 1862: 164 Häuser und 1275 Einwohner (Alphabetisches Ortsverzeichnis des Königreichs Sachsen, Dresden 1862).

4) Sächsisches Landeshauptarchiv Dresden (im folg. nicht weiter zitiert, da ausschließlich Archivalien dieses Archivs benutzt), Loc. 38021, Zinsregister, was das Kloster Zella an Gelde, Getreide, auch forwergen jerlichen einkomens hat, sampt dem Inventario anno domini 1541. Allgemein vgl. E. Beyer, Das Cisterzienser-Stift und Kloster Altzelle, Dresden 1855, hier das Ende des Klosters (S. 494 ff.) und der Verkauf der Güter in den Jahren nach der Säkularisierung (S. 499 ff.) beschrieben. Vgl. auch Neue Sächsische Kirchengalerie, Ephorie Freiberg, Leipzig 1901, Sp. 299 ff.

5) Loc. 37301, Abschrift Doctor Mordeisens Kauf- und Lehenbrief über die ersten 8 Dorfschaften usw., 1555.

6) Loc. 37933, Erbregerister uff die fünf Dorfschaften usw., (Rep. XLVII, Freiberg Nr. 1).

der dörflichen Verhältnisse, sodaß, zusammen mit den Steuerregistern⁷, aus dem 16. Jh. eine große Zahl von Quellen vorliegen, die die Sozialstruktur und ihre Veränderungen in einer Zeit sehr lebhafter sozialer Bewegung erkennen lassen. Es muß aber auch zweitens möglich sein, den spezifisch gewerblichen Verhältnissen des Dorfes, die zumeist im Dunkel der Schriftlosigkeit verharren, auf die Spur zu kommen. Dazu sind die Berichte und Beschwerden geeignet, die von den Städten an den Landesherrn gerichtet oder untereinander ausgetauscht wurden, und in denen die, den Privilegien der Zünfte tatsächlich oder vermeintlich entgegenstehende, gewerbliche Produktion des platten Landes näher, oft übertreibend, dargelegt wird. Im Verlaufe der Auseinandersetzungen zwischen städtischen und ländlichen Produzenten ist die bloße Beschwerde über rechtswidrige Gewerbeproduktion die häufigste, die gewaltsame Zerstörung der Produktionsinstrumente oder der Produkte die höchste Form. Außerdem kommt es nach Beschwerden zu Vergleichen durch Vermittlung des Landesherrn oder zum Prozeß. Wir besitzen für Langhennersdorf eine ganze Reihe von Beschwerden und aus dem Jahre 1543 das Protokoll eines Prozesses, das eine ausgezeichnete Quelle darstellt.

Ich lege zunächst den quellenmäßigen Befund vor, damit die Aussagebreite des Materials erkenntlich wird, d. h. ich gehe aus vom Kampf zwischen städtischen und ländlichen Produzenten und prüfe dann die bevölkerungsgeschichtlichen Quellen.

Aus dem Jahre 1528 liegen zwei Beschwerden der Leineweber zu Hainichen vor. In einem Falle⁸ werden 24 Dörfer mit 47 Leinwebern genannt, in einem anderen 5 Dörfer mit 19 Webstühlen⁹; beide Male wird Langhennersdorf erwähnt. Beschwerdeführer ist die Stadt Hainichen, Beschuldigter der Abt von Zelle, dem im ersten Falle in Langhennersdorf 6 Webstühle vorgeworfen werden, die für die Färberei in Freiberg arbeiten sollen, im zweiten Falle 6 Dorfweber mit 8 Webstühlen, da 2 Weber je 2 Webstühle haben. Es wird von Bleichtätigkeit und Garnaufkauf gesprochen. Wenige Jahre später, 1534, wird der Abt von Zelle, wiederum von Hainichen¹⁰, wegen der Tätigkeit eines Webers, Leonhart Zaspel, angesprochen, und 1538 werden summarisch 12 Dorf-

7) Landsteuerregister [LSR] 289^b (um 1530) und 321/10 (1546); vgl. Anm. 14—20.

8) Loc. 8746/1, Innungsarticul und Privilegia der Leineweber im Churfürstentum Sachsen 1456—1556, fol. 104.

9) Ebenda, fol. 89.

10) Ebenda, fol. 244; über die hartnäckige Passivität des Zeller Abtes gegenüber Zunftbeschwerden vgl. Heitz, Arbeitsbericht, S. 51.

weber beanstandet¹¹, von denen Zaspel als Weber mit 3 Gestellen namentlich genannt wird.

1540 geben dann die Aussagen der im Prozeß¹² verhörten Zeugen Aufschluß über die Entwicklung der vorangegangenen 50 Jahre. Dabei wird das aus den Beschwerdeakten zu erkennende Bild vervollständigt und die dort gesammelten Angaben werden als Mindestwerte bestätigt. Im Verlauf dieses Prozesses, dessen Einzelheiten uns nicht beschäftigen sollen, sind die Aussagen der 8 dorfansässigen Zeugen besonders wertvoll¹³. Diesen wurden Beweisartikel und Fragestücke (Interrogatorien) vorgelegt, die in der umständlichen Sprache der Rechtspflege des 16. Jhs. nach den Einzelheiten der dörflichen Gewerbeverhältnisse und nach Zahl, Namen und Tätigkeit der Leinenproduzenten forschen. Dabei wurde zunächst der Bestand an Dorfwebern festgestellt und gefragt, ob die Betreffenden und auf wieviel Webstühlen sie produzierten, ob sie für örtlichen oder fremden Bedarf gearbeitet haben. Besonders wichtig ist die von allen verneinte Frage, ob die Langhennersdorfer Weber jemals mit Erfolg in ihrer Produktion behindert worden seien. Dabei wird bemerkt, was wir schon wissen, daß Hainichen verschiedentlich auf ein Verbot der Dorfweber drängte, und daß die Bewohner von Langhennersdorf sich mit der Bitte um Schutz an den Landesherrn gewandt hatten.

Es ist nun unmöglich und auch nicht notwendig, den gesamten Inhalt dieses umfangreichen Protokolles vorzulegen. Es gibt zu viele Wiederholungen und die meisten Angaben bedürfen einer Prüfung oder Ergänzung durch anderes Material. Wir wenden uns sogleich dem Ergebnis der Zeugenaussagen zu. Zwischen 1490 und 1540 lassen sich 31 Einwohner von Langhennersdorf als Leinenproduzenten nachweisen. Davon

11) Loc. 8746/1, fol. 239.

12) Loc. 8746/4 Acta in Sachen die Meister des Leineweberhandwerks zu Rochlitz, Geithain, Chemnitz und Consorten Kläger an einem, die Dorfweber zu Langen Heinersdorf Beklagte am andern Teil betr. (1543). Der Prozeß begann 1540. Im gleichen Jahre fand auch die Zeugenbefragung statt, bei welcher Vertreter der Leineweberinnungen von Chemnitz, Mittweida, Rochlitz, Geithain, Freiberg Frankenberg, Hainichen und Oederan anwesend waren.

13) Ich stelle die Namen der Zeugen und die Angaben, die sich über ihren Beruf und ihr Vermögen aus dem Prozeß, sowie über die Landgröße nach dem Register von 1530 ermitteln ließen, voran: Urban Stecher, 60 Jahre, Schöffe, Ackermann, 800 Gulden, 2 Hufen; Götz Horn, 60 Jahre, über 100 Schock, (fehlt als einziger in den Registern); Thomas Silbermann, 62 Jahre, über 900 Gulden, 2 Hufen; Valten Weber, 53 Jahre, Schöffe, 50 Gulden, 2 Hufen; Caspar Dietrich, 53 Jahre, 900 Gulden, 2 Hufen; Hans Stecher der Obere, 63 Jahre, 62 gute Schock, 2 Hufen; Jörg Heyderich, 63 Jahre, 300 Gulden, $\frac{3}{4}$ Hufe; Hans Stecher der Niedere, 80 Jahre, 3 Hufen (Altenteiler).

sind 3 – Andreas Gützel, Matthes Hanauer und Leonhart Zaspel – mindestens 30 Jahre (1510–1540), ein weiterer – Nickel Pirgner – mindestens 40 Jahre (1500–1540) als Leineweber erwiesen. Diese vier Produzenten sind nicht nur seit besonders langer Zeit tätig gewesen, sondern ihr Nachweis ist mit je 7 oder 8 Zeugen zu führen. Eine ähnliche breite Basis in den Zeugenaussagen haben wir für 5 weitere Produzenten, die allerdings nicht durch den gesamten Zeitraum zu verfolgen waren. 12 Leineweber sind nur zu einem Jahr und nur durch wenige, oft nur einen Zeugen, nachzuweisen. Die Zahl der Zeugen, die sich an bestimmte, zum Teil verstorbene Leineweber erinnerten, ist zwar nicht allein ausschlaggebend für die Beurteilung der Produktionskapazität, aber sie ist selbstverständlich ein wichtiger Hinweis.

Beschwerden und Zeugenaussagen ergeben folgende zahlenmäßige Entwicklung der Leineweber in Langhennersdorf:

Vor 1500:	3 Leineweber	1530:	18 Leineweber
1500:	9 Leineweber	1534:	6 Leineweber
1510:	10 Leineweber	1538:	12 Leineweber
1520:	9 Leineweber	1540:	13 Leineweber
1528:	6 Leineweber		

Wir haben also aus den Prozeßakten eine gute Ausgangsposition für unser Anliegen gewonnen, müssen aber, ehe wir die Produktionsverhältnisse der Leineweber betrachten, die Sozialstruktur von Langhennersdorf im ganzen kennenlernen.

Zunächst eine Übersicht der Besitzverhältnisse im Dorf nach den Steuerregistern:

1530 ¹⁴ :	56 Hufner 8 Gärtner 10 Gesinde 13 Hausgenossen	23 Landlose
1542 ¹⁵ :		105 Landlose
1546 ¹⁶ :	56 Hufner 17 Gärtner 55 Gesinde 39 Hausgenossen	94 Landlose
1552 ¹⁷ :	68 besessene Mann (Hufner und Gärtner) davon mindestens 11 Gärtner 14 Häusler 101 Inwohner	101 Landlose
1555 ¹⁸ :	61 Steuerzahler (Hufner und Gärtner) 21 neue Häuslein	
1571/72 ¹⁹ :	54 Hufner 45 Gärtner	
1587 ²⁰ :	56 Hufner 46 Gärtner	

Mit der nun folgenden Tabelle der Hufeninhaber in den Jahren 1530 und 1587 möchte ich einige sozialgeschichtliche Vorgänge deutlich machen.

1530			1587		
Zahl der Hufen	Zahl der Inhaber	Hufenzahl insges.	Zahl der Inhaber	Hufenzahl insges.	
5	1	5	1	5	
3	1	3	1	3	
2	12	24 (+ 21 Ruten)	6	12 (+ 10 Ruten)	
$1\frac{3}{4}$	3	5,25	9	15,75 (+ 2 Ruten)	
$1\frac{1}{2}$	11	16,50 (+ 3 Ruten)	11	16,50 (+ 2 Ruten)	
1	18	18 (+ 18 Ruten)	16	16 (+ 6 Ruten)	
$\frac{3}{4}$	6	4,50	7	5,25	
$\frac{1}{2}$	4	2	5	2,50	
		78,25 (+ 42 Ruten)			76,00 (+ 20 Ruten)
		3,50 (= 42 Ruten)			1,75 (= 20 Ruten)
56 Inhaber: 81,75 Hufen			56 Inhaber: 77,75 Hufen		

Wir sehen zunächst, daß die beiden größten Bauern des Ortes in ihrem Besitzstand unverändert bleiben und daß von den drei Hufnergruppen, (Doppelhufner, Anderthalbhufner, Vollhufner) die Doppel- und Vollhufner zahlenmäßig und anteilmäßig zurückgehen. Am deutlichsten ist das bei der Gruppe der Doppelhufner der Fall. Konstant dagegen bleiben die Anderthalbhufner, ohne daß es mir möglich ist, eine Erklärung dafür anzuführen.

Nimmt man diese drei Gruppen, als den Kern der Hufnergemeinde, zusammen, so fällt ihre Zahl von 44 auf 42 und sie geben 3,5 Hufen Land ab. Da die beiden größten Bauern keine Veränderungen erfahren und die Dreiviertel- und Halbbauern nur um je einen zunehmen, und ihr Hufenanteil um 1,25 steigt, hat die in Wegfall gekommene Land-

14) LSR 289b, fol. 513 ff. Die Datierung ist hier schwierig. Auf Grund anderer im gleichen Band enthaltener Register hatte ich früher (Arbeitsbericht S. 70) als Entstehungszeit Ende des 15. Jhs. angenommen, nach Ansicht der Herren Dr. Löscher und Dr. Blaschke, Sächsisches Landeshauptarchiv Dresden, dürfte sie jedoch später liegen. Es wird daher im folgenden von einem zeitlichen Ansatz um 1530 ausgegangen.

15) LSR 316, fol. 717 ff. Überliefert ist nur das Verzeichnis derjenigen Steuerzahler, die Gesinde und Hausgenossen bei sich hatten.

16) LSR 321, Nr. 10.

17) LSR 385, Nr. 53; vgl. Hirstorisches Ortsverzeichnis von Sachsen, bearb. von Kh. Blaschke, Leipzig 1957, S. 304.

18) Loc. 37301, Kauf- und Lehenbrief.

19) O. Hoetzsch, Die wirtschaftliche und soziale Gliederung vornehmlich der ländlichen Bevölkerung im meißnisch-erzgebirgischen Kreise Kursachsens, Leipzig 1900, Tab. XIV, S. 119.

20) Loc. 37933, Erbregister.

masse zur Versorgung von Landlosen, d. h. zur Ausstattung von Gärtnern und Häuslern gedient. Dabei ist zu berücksichtigen, daß die zur Versorgung zur Verfügung stehende Landmasse in Wirklichkeit noch etwas größer war. Ich habe bei der Zusammenstellung der Tabelle eine Reihe von Einzelruten, die von den Landbesitzern versteuert wurden, wegfällen lassen müssen, um die Gruppenbildung besser erkennen zu lassen.

Rechnet man diese in Wegfall gekommenen kleinen Anteile zusammen, so zeigt sich, daß 1530 insgesamt 42 Ruten oder 3,5 Hufen Land als Teilstücke benutzt und versteuert wurden, während es 1587 nur noch 20 Ruten, d. h. ca. 1,75 Hufen waren. Insgesamt standen somit fast 4 Hufen, d. h. 48 Ruten, zur Landversorgung zur Verfügung. Wir sehen also im Verlaufe des untersuchten Zeitraumes, vor allem nach 1550, ganz deutlich die Tendenz, der stark angewachsenen Schicht landloser Bewohner einen kleinen Landanteil zu verschaffen, um ihnen auf diese Weise gewisse feudale Verpflichtungen auferlegen zu können²¹. Die 46 Gärtner von 1587 zahlen als grundherrliche Abgaben 1 Groschen 6 Pfennige Erbzins jeweils zu Walpurgis und Michaelis und leisten 1 Tag Kornschnitt und 2 Tage Hopfenfron. Vom Erbzins sind 6 Gärtner frei. Diese feudale Bindung erfolgte, um für die entstehenden Gutswirtschaften die notwendigen Arbeitskräfte zu sichern. In dieser Beziehung ging der sächsische Landesherr, vor allem Kurfürst August, dem Adel des Landes voran, ähnlich wie auch in der Gesindezwangspolitik²².

Nach dieser Skizzierung der sozialen Struktur von Langhennersdorf können wir nun wieder zur Gewerbeproduktion zurückkehren. Zur Analyse der Produktionsverhältnisse der Leineweber (und anderer Dorfgerbe) müssen drei Faktoren berücksichtigt werden: Die Stellung der als Gewerbetreibende nachgewiesenen Dorfbewohner zum Grund und Boden, als dem Hauptproduktionsmittel der feudalen Gesellschaft, ihr persönlicher Rechtsstatus und die speziellen Verbindungen der Produzenten zu Rohstoff- und Absatzmarkt, ihr Verhältnis zu den Abnehmern ihrer Produkte.

21) Zur Schaffung von Gärtnerstellen durch Abteilung von Hufenland vgl. J. L a n g e r, Hilbersdorf, ein ortsgeschichtliches Beispiel eines Freiburger Ratsdorfes, in: Mitt. d. Freiburger Altert. Ver. 63, (1933), S. 12 ff., bes. S. 30 ff.; schon vor 1544 lassen sich solche Bestrebungen nachweisen und gehen bis zur Mitte des 17. Jhs. weiter.

22) Zur Landesherrlichen Wirtschaftspolitik vgl. immer noch J. F a l k e, Geschichte des Kurfürsten August in volkswirtschaftlicher Beziehung, Leipzig 1868; grundlegend für die Gesindefragen ist R. W u t t k e, Gesindeordnung und Gesindezwangsdienst in Sachsen bis zum Jahre 1835 (Staats- und Soz. Wiss. Forsch., hrsg. v. G. S c h m o l l e r, XII, 4), Leipzig 1893.

Ohne Schwierigkeiten läßt sich die Frage nach dem Rechtsstatus beantworten. Alle Landbewohner sind persönlich frei, sind weder leibeigen noch hörig, sind auch nicht schollengebunden. Bei den Landbesitzern bildet das faktische oder juristische Erbrecht eine starke Sicherung der sozialen und ökonomischen Stellung, führt damit auch zu einer Verwurzelung und Bodenständigkeit, die durch die Forderung nach Abzugsgeld- und -brief noch verstärkt wird. Bei den Landarmen und Landlosen fehlt auch diese Bindung, jedenfalls bis ins 16. Jh., und erst etwa seit Mitte dieses Jahrhunderts werden ihnen stärkere Belastungen und Beschränkungen auferlegt, sodaß ihre starke Fluktuation durch die feudale Reaktion eingeschränkt wird. Jedenfalls sind die Hausgenossen erst im 18. Jh. wieder so freizügig wie in der Zeit vor 1550. Die Rechtslage aller Produzenten, vor allem aber die der Landlosen, ist also in dem von uns untersuchten Zeitraum eine günstige Voraussetzung für die Herausbildung frühkapitalistischer Formen des Produktionsverhältnisses. Allerdings ist eine ständige Verschlechterung dieser Voraussetzungen nicht zu übersehen²³.

Schwieriger ist die Frage nach dem Verhältnis zum Grund und Boden zu klären²⁴. Von den 31 als Dorfweber erkannten Personen sind 13 im Besitze von Landanteilen nachzuweisen bzw. mit großer Sicherheit zu vermuten. Die Zeitspanne von ca. 20 Jahren zwischen dem Landsteuerregister von 1530, in dem die Bodengröße angegeben ist, und dem von 1546, das nur das veranlagte Vermögen nennt, ist hier ein Unsicherheitsfaktor. Erschwerend ist auch die Tatsache, daß die Hausgenossen zwar im älteren, nicht aber im jüngeren Register namentlich aufgeführt, vielmehr in letzterem nur summarisch genannt werden, und daß schließlich die Häusler nur 1552 und 1555 erwähnt, in den späteren Registern

23) Zur Agrargeschichte Sachsens verweise ich auf E. O. Schulze, Die Kolonisierung und Germanisierung der Gebiete zwischen Saale und Elbe, Leipzig 1896, vgl. dazu R. Wuttke, N. A. f. sächs. Gesch. 18 (1897), S. 176—179.; F. Lütge, Die mitteldeutsche Grundherrschaft, Jena 1934, vgl. dazu R. Kötzschke, N. A. f. sächs. Gesch. 56 (1936), S. 223—225 und F. Schneider, Zs. d. V. f. thür. Gesch. NF 31 (1935), S. 358 ff.; R. Kötzschke, der beste Kenner der sächsischen Sozialgeschichte, hat seine Studien zusammenfassend dargelegt in: Ländliche Siedlung und Agrarwesen in Sachsen, hrsg. von H. Helbig, Forsch. z. dt. Landesk. 77, Remagen 1953, vgl. dazu P. Johansen, Vjschr. f. Soz. u. Wi. Gesch. 42 (1955), S. 366—368, F. Walther, Zs. f. Agrargesch. u. Agrarsoziologie 2 (1954), S. 76 und G. Wrede, Rhein. Vjbl. 19 (1954), S. 262 ff.

24) Die Personalangaben aus den Zeugenaussagen habe ich zu einer alphabetischen Aufstellung (Anlage I) zusammengefaßt, die außerdem die Landgrößen und Vermögensangaben nach den Steuerregistern enthält.

aber von den Gärtnern nicht getrennt aufgeführt werden und mit diesen verschmolzen sein dürften.

Sieben Inhaber von Land können wir direkt erkennen, deren zwei in beiden benutzten Steuerregistern erscheinen. Zu diesen direkt aufgefundenen Dorfwebern mit Land treten nun eine ganze Reihe indirekter Nachweise, die durch Zeugenaussagen ermöglicht wurden. Mehrfach enthalten diese Hinweise, über die gegenwärtigen Besitzer eines Gutes, auf dem ein im Prozeßzusammenhang interessierender Dorfweber vor Jahren gewohnt hat. Auf diesem Wege ließen sich weitere Landbesitzer, aber auch Gärtner und Hausgenossen ermitteln. Insgesamt haben wir also 13 Produzenten mit Landausstattung, wobei die erkennbare Größe nach dem Landsteuerregister von 1530 einmal 2 Hufen, sechsmal 1 Hufe und einmal $\frac{3}{4}$ Hufe betrug, die fünf anderen veranlagten nach dem Register von 1546 eine Summe von 18, 20, 40, 43 bzw. 45 Schock Groschen als Vermögen.

Bei den Gärtnern, Häuslern und Hausgenossen sind die Schwierigkeiten noch größer. Der einwandfreie Nachweis, daß ein Dorfweber Hausgenosse ist, kann – bedingt durch den Charakter der Überlieferung – nur selten geführt werden; in unserem Falle dreimal anhand des Landsteuerregisters von 1530. Bei den indirekten Nachweisen gibt es mehrere Stufen. Manchmal wird aus Zeugenaussagen ganz deutlich, daß der Leineweber nur Hausgenosse gewesen sein kann, z. B. wenn es für Hans Fischer 1500 heißt, daß er bei Hans Winkler gewohnt und dieser nach Fischers Tode dessen Witwe geheiratet habe. Oder für Simon Renner, der 1500 als Knappe des Dorfwebers Paul Friedrich genannt wird. Sicher ist auch der Hausgenossennachweis für Gregor Zerer, der – nach Aussage des ersten Zeugen – „gewohnt hat, wo jetzt Andreas Krautheintze wohnt.“ Der letztere ist nach dem Landsteuerregister von 1530 Hausgenosse. Im Erbregister von 1587 wird ein Merten Krautheintze als Gärtner genannt.

Als einen sicheren Beweis für die Häusler- bzw. Hausgenossenqualität muß man den Fall ansehen, wenn ein Name nur in der Überlieferung, nicht aber in den Steuerregistern erscheint, da damit jede andere Möglichkeit, etwa ein verwandtschaftliches Verhältnis zum Hufner, Wohnsitz und Mitarbeit beim Verwandten oder gar Erbfolge im Gut, ausgeschlossen wird. Das gilt bezeichnenderweise für jenen schon genannten Paul Friedrich (1500), dessen Zurechnung zu den Hausgenossen erfolgte, obwohl seine beiden Webstühle und die Beschäftigung des Simon Renner als Knappen und eines Sohnes als Helfer das zunächst nicht vermuten lassen. Es fehlt allerdings jeder Hinweis in den Zeugenaussagen, wo er gewohnt haben könnte. Schwieriger ist die Entscheidung, wenn eine

ganze Reihe von Trägern des Namens (z. B. Stecher, Straube, Winkler) im Dorfe neben den Dorfwebern zu finden sind, und nur die Verschiedenheit des Vornamens eine einwandfreie Identifizierung ausschließt. Dann liegt die Möglichkeit des Todes- und Erbfalls sehr nahe, und ich habe daher die Namen dieser Dorfweber in Anlage I mit einem Fragezeichen versehen. Insgesamt lassen sich 16 Hausgenossen feststellen, von denen bei Anlegung eines sehr strengen Maßstabes 8 als bestimmt²⁵, 8 als nicht bestimmt²⁶ erwiesen gelten dürfen. Zwei Dorfweber sind Gärtner und zwei weitere, die allerdings in der Zahl der Hausgenossen schon berücksichtigt wurden, sind zu Gärtnern geworden, also nachweislich an der Landversorgungstendenz beteiligt. Wenn man die mehr als 50%ige Beteiligung landarmer und landloser Produzenten, d. h. der Gärtner (und Häusler) und Hausgenossen an der ländlichen Weberei Langhennersdorfs mit den Ergebnissen des mittelsächsischen Produktionsgebietes im ganzen vergleicht, so ist dieser Anteil sehr hoch. Ich möchte daher erneut betonen, daß bei der Analyse der Produktionsverhältnisse der in den Registern fehlenden Produzenten der Interpretation ein weiter Raum bleibt. Um das Ausmaß der in den Landlosen sich darbietenden keimhaften kapitalistischen Produktionsverhältnisse realistisch einschätzen zu können, habe ich mich vor eiliger Zuordnung zu dieser Gruppe gehütet. Ich halte es für möglich, daß ihr Anteil in der Wirklichkeit des 16. Jhs. noch etwas größer war.

Wir haben jetzt noch den letzten Punkt zu erörtern, nämlich die Verbindung der Dorfweber mit dem Markt. Die Zeugen machen in ihren Aussagen eine ganze Reihe von Angaben zu dieser Marktverbindung. Sie unterscheiden dabei Kauf-, Lohn- und Hausarbeit. Neben den Einzelangaben, wer Kaufarbeit leistete und wer nicht, steht immer wieder die Versicherung, alle hätten für den Kauf arbeiten dürfen, jedoch sei es aus finanziellen Gründen nicht allen möglich gewesen: „etliche, die es vermögen, auf den kauf gearbeitet, die anderen unvermögenden haben Lohnarbeit getrieben“²⁷. Obwohl die von Hainichen und Frankenberg und andere sich dem widersetzen, wie zur Zeit Herzog Georgs geschehen, so haben sie es nicht wehren können. Langhennersdorf habe ent-

25) Drei Dorfweber (Nr. 6, 19, 27 der Anlage I) sind als einzige Namensträger, drei (16, 22, 31) sind nach den Steuerregistern, zwei (2, 18) durch Zeugenaussagen als Hausgenossen bekannt.

26) Sechs Dorfweber (5, 7, 12, 23, 24, 28) tragen einen mehrfach im Dorf vorkommenden Namen, zwei (3, 13) sind im LSR 289 nicht zu erwarten, da sie längst vor 1530 nicht mehr als Weber nachgewiesen sind.

27) So fast alle Zeugen als Antwort auf Artikel 6—7.

sprechend an die landesherrliche Kanzlei geschrieben, sie seien bisher unangefochten geblieben und hätten z. T. Kauf, z. T. Lohn gearbeitet – teilweise mit einem, teilweise mit zwei Gezeugen.

Anlaß zur Formulierung der uns interessierenden Zusammenhänge war immer wieder die von den Städten gestellte Frage, ob denn wirklich früher für den Markt produziert, d. h. den Städten Konkurrenz gemacht worden sei. Dabei wird dann beispielsweise gesagt, obwohl die Leineweber vor 30 und 40 Jahren nicht in der Lage gewesen seien, das Handwerk so „stadthaftig“ zu treiben, wie Leonhart Zaspel, so hätten sie doch Lohn- und Kaufarbeit getrieben ohne Behinderung. In einem Falle wird der Kauf von Garn und der Verkauf des fertigen Leinens durch Paul Friedrich besonders hervorgehoben; von Georg Straube heißt es, er habe schlechte Hausarbeit geleistet und wahrscheinlich nur auf einem Webstuhl, „denn er ein klein enges stüblein gehabt“. Überhaupt sind die Angaben über Zahl der Webstühle häufig. Neben Leonhart Zaspel, der zumeist mit drei Gezeugen genannt wird (auch in der Hainichener Beschwerde von 1538), haben mehrere Weber zwei Webstühle gehabt, immer ein Hinweis, daß kein bloß lokaler Bedarf befriedigt werden sollte. Eine besonders interessante, wenn auch nicht nachzuprüfende Bemerkung enthält die Aussage des Zeugen Götz Horn. Er behauptet nämlich, daß die Leineweber des Jahres 1503, Paul Friedrich, Gregor Straube, Hans Raspe und Nickel Trengner „Meister“ gewesen seien. Dazu paßt die Bemerkung des Zeugen Thomas Silbermann, Paul Friedrich habe (1500) 2 Webstühle gehabt und neben seinem Sohn den Knappen Simon Renner beschäftigt. Vielleicht zielt die mehrfach für Zaspel, Raspe und Trengner bezeugte Angabe, sie hätten „stadthaftig“ oder „stadtlich“ das Handwerk getrieben, auf eine zünftig anmutende Ausbildungsfunktion als Meister²⁸. In diesem Zusammenhang ist zu erwähnen, was eine Reihe von Zeugen über Hans Raspe zu berichten weiß; Hans Raspe hätte eine Frau aus dem Handwerk von Hainichen geheiratet und „auf den kauf“ gearbeitet. Er sei, so heißt es, ein Schreiber gewesen, habe ein Gütlein gekauft und sich ein Weib aus Hainichen geholt, die ihn das Leineweberhandwerk gelehrt habe. Seit 1500 habe er mit einem Webstuhl gearbeitet. Die hauptberufliche Tätigkeit Raspes scheint mir auch aus der Aussage eines Zeugen hervorzugehen, er habe den sehr alt gewordenen Raspe gekannt, der „an unterlas“ das Handwerk getrieben habe.

28) Während des Prozesses heißt es mehrfach „Meister des Leineweberhandwerks zu Langen Heinersdorf“, doch gebrauchen die Städte immer den Ausdruck Dorfweber oder auch Störer.

Die bei weitem wichtigste Persönlichkeit unter den Dorfwebern von Langhennersdorf ist nun allerdings der schon genannte Leonhart Zaspel. Er erscheint im Landsteuerregister von 1530 als Gärtner, und er war es auch noch 1546, wie sich aus der Summe von 6 Schock Groschen veranlagten Vermögens ergibt. 1534 wird er als einziger Weber von Langhennersdorf namentlich erwähnt²⁹. Es heißt dort „dieser man thut sich fürstlicher privilegien beruhen, kauft das garn auf allen dorfern, wu ers bekommen magk, leßt keiner stadt nichts willigk zugehen, dan er hat einen verleger. Szo macht er ßovihl Leinwanth in die schwarzfarbe, die er und verleger nicht genug außer landes vermugen zu schicken und treibt eyttel schmahl und wellisch Leinwanth daran daß Ewer Fürstlichen Gnaden mergklichen geschädigt werden“.

In einer anderen Beschwerde des gleichen Jahres wird ein Dorfweber mit 2 Gesellen erwähnt³⁰. Obwohl kein Name genannt wird, ist mit Sicherheit Leonhart Zaspel zu vermuten.

Schließlich wird Zaspel 1538 als einziger der 12 Dorfweber von Langhennersdorf namentlich aufgeführt und zwar mit dem Zusatz: „hat drei Gestelle und arbeitet schmale Leinwand, kauft das beste Garn uff, uns zu merklichen Schaden“³¹. Es ist sicher, daß Zaspel das Leinengewerbe als Hauptbeschäftigung betrieben hat und – etwa von der Mitte der 20er Jahre an erkennbar – seine beiden Söhne und seinen Eidam Jacob Dittrich für sich hat arbeiten lassen. Jacob Dittrich erscheint dann allerdings sehr bald als selbständig, und da wir die beiden Söhne Zaspel nicht beim Vater als Hausgenossen oder Verwandte angeführt finden, liegt die Annahme nahe, daß sie bei anderen Hausbesitzern gewohnt haben³². Sicher ist er für die Produkte dieser drei, aber auch für die anderer Weber des Dorfes, der Händler in die Stadt gewesen oder der Mittelsmann zum Kaufmann; die Zunft von Hainichen spricht ja ausdrücklich von einem mit ihm zusammenarbeitenden Verleger.

Die Frage nach dem Markt für die Produkte der Dorfweber von Langhennersdorf ist nicht einheitlich zu beantworten. Zunächst ist an die Befriedigung der örtlichen Bedürfnisse zu denken. Langhennersdorf hatte 1546, wenn man die Gärtner berücksichtigt, 73 Steuerzahler. Nach den

29) Loc. 8746/1, fol. 244.

30) Ebenda, fol. 133.

31) Ebenda, fol. 250.

32) 1546 gibt es neben Leonhart Zaspel einen Fabian Zaspel, der 50 Schock Groschen versteuert, einen Knecht und eine Magd hat. 1587 wird Sebastian Zaspel (1 Hufe) genannt. Inwieweit es sich hier um Verwandte handelt, die zu Landbesitz gekommen waren, muß ganz offen bleiben.

gewohnheitsrechtlichen Vorstellungen der Zeit wären dafür höchstens 4 Weber ausreichend gewesen, sodaß auch die umliegenden Dörfer als Abnehmer in Frage kamen³³. Diese Tatsache spiegelt sich in den Angaben über Kauf- und Hausarbeit wider. Hausarbeit ist die Verarbeitung von Rohstoffen auf Bestellung eines Konsumenten, der nur Eigenbedarf decken will; Lohnarbeit ist Arbeit des Webers auf vollständig eigene Rechnung aber mit der Sicherheit des sofortigen Absatzes, d. h. er kauft Garn und verkauft an einen Konsumenten für dessen Bedarf, wobei die Umschlagszeit kurz ist. Ich halte es für sicher, daß Lohnarbeit, im Gegensatz zur Hausarbeit, vielfach für städtischen Bedarf betrieben wird. Unter Kaufarbeit haben wir eine für einen anonymen Markt oder einen Verleger bestimmte Produktion zu verstehen. Diese für Zaspel und andere Weber nachgewiesene Form der Verbindung zum Kaufmann fügt sich sehr gut in unser Bild von der auf Export gerichteten Leinenproduktion Sachsens im 16. Jh. ein. Darüber haben, was den städtischen Bereich angeht, Gustav Aubin und Arno Kunze abschließend gearbeitet³⁴, während unsere Kenntnis der ländlichen Produktion und ihrer Bedeutung für den Export vielleicht durch glückliche Funde noch erweitert werden kann, wenn auch aussagefähiges Material in der Breite m. E. nicht mehr zu erwarten sein wird.

Ganz sicher müssen wir nun die Stadt Freiberg als einen starken Anreiz für ländliche Leinenproduktion in Rechnung stellen. Deutlicher als bisher erkennbar kommen dabei zwei Faktoren in Betracht. Das ist einmal die starke Konsumentengruppe, die durch die im Freiburger Bergbau tätigen Produzenten gebildet wird³⁵, zum anderen aber der unmittelbare Bedarf an technischen Textilien im Bergbau selbst.

Wie bereits aus einer Urkunde von 1286 hervorgeht³⁶, spielt Leinen

33) Zur Rechtslage und zur landesherrlichen Praxis vgl. W. Goerlitz, Staat und Stände unter den Herzögen Albrecht und Georg 1485—1539 (Sächsische Landtagsakten 1), Leipzig und Berlin 1928, S. 211 ff.; Heitz, Arbeitsbericht, S. 10 ff.; die wichtigste in Frage kommende Formulierung findet sich Loc. 8746/1, fol. 105; auf je 20 Einwohner ein Dorfweber, von 31, 51 usw. Einwohner je einer mehr genehmigt.

34) Leinenerzeugung und Leinenabsatz im östlichen Mitteldeutschland zur Zeit der Zunftkäufe, Stuttgart 1940.

35) Freiberg hatte im Jahre 1470: 5000 Einwohner, 1515: über 8000, 1533: über 10000, 1540: 14000 Einwohner, dann sinkt die Zahl allmählich ab. (Deutsches Städtebuch II, hrsg. von E. Keyser, Stuttgart und Berlin 1941, S. 78), vgl. aber K. h. Blaschke, Zur Statistik der sächsischen Städte im 16. Jahrhundert, in: Vom Mittelalter zur Neuzeit (Sproemberg-Festschrift), Berlin 1956, S. 137, der für 1550 nur 7359 Einwohner errechnet.

36) Codex diplomaticus Saxoniae regiae [CDS], Leipzig 1882 ff. II, 12, Nr. 37

bei der Förderung und Bereitung des Erzes eine wichtige Rolle. Mit diesem, zwar von der Bergkonjunktur abhängigen, aber zu der Zeit doch ziemlich sicheren Absatz konnte also die Leinenproduktion rechnen und zwar die des platten Landes mehr, als die der Stadt, da sie billiger und gröber, d. h. für die gewerblichen Bedürfnisse besser geeignet war. Es wird andererseits auch deutlich, warum die Freiburger Leinenweber, die eine der ältesten Innungen Sachsens bilden, sich niemals, auch nicht in Zeiten härtester Auseinandersetzungen, mit den anderen Leinenzünften solidarisch erklärt und am Kampf gegen die Dorfweber beteiligt haben. Ihr Absatz war ihnen sicher und zwar in Freiberg und dessen Bannmeile³⁷ und sie konnten daher eine Zufuhr vom Lande ohne weiteres zulassen³⁸.

In den Bannmeilenbeschwerden der Stadt Freiberg³⁹ spielen neben der Bierproduktion und dem Ausschank der Richter die Leineweber der Dörfer kaum eine Rolle. Beachtenswert sind dabei die Bemerkungen über die Richter in Wüstenwaltersdorf und Eppendorf, von denen es heißt⁴⁰, sie hielten Gewandscherer und Schneider, während der Richter von Großhartmannsdorf u. a. den „Luten cleider macht“⁴¹. In Lang-

(1286). Mit Zustimmung der Stadt schenkt Heinrich der Erlauchte dem Nonnenkloster und dem Hospital von Freiberg die Rückstände von Erzen, die bei der Verteilung und Förderung in Tüchern und Leinensäcken zurückbleiben. Den Hinweis auf diese Urkunde und andere, die Freiburger Gewerbeverhältnisse betreffende Angaben verdanke ich Herrn Dr. Manfred Unger, Leipzig.

37) Über die Freiburger Bannmeile vgl. J. Langer, Die Freiburger Bannmeile und die alten in Freiberg gebräuchlichen Längenmaße, in: Mitt. d. Freiburger Altert. Ver. 65 (1935), S. 28 ff. Über die ursprüngliche Gestalt und Größe und allmähliche Einengung der Freiburger Meile ist jetzt die Arbeit von M. Unger, Stadtgemeinde und Bergwesen Freibergs im Mittelalter, phil. Diss. (Maschinenschr.), Leipzig 1957, heranzuziehen, hier S. 36 ff.

38) Das geht deutlich aus den Bestimmungen der Freiburger Leineweberinnung hervor, CDS II, 14, S. 169 ff.; vgl. auch Quellen zur älteren Wirtschaftsgeschichte Mitteldeutschlands I, hrsg. von H. Helbig, Weimar 1952, Nr. 45, wo es heißt: „Was abir schlechte Bawrsslawe und nicht vorkauffer sind, dy mogen zu irer notdurft stücke linwat, sy sind groß addir cleyne, ane far vorkaufen“. In den gleichen Artikeln wird auch von Leinewebern aus umliegenden Städtchen und Märkten gesprochen, die sich den Bürgern zur Lohnarbeit anbieten; obwohl diese Freiheit — wirken zu lassen, wo man will — nicht grundsätzlich abgestritten wird, soll doch der Rat von Fall zu Fall entscheiden.

39) Langer, Bannmeile, S. 30 f.

40) CDS, II, 12, Nr. 264.

41) In den Auseinandersetzungen zwischen Oederan und den Dorfwebern werden Eppendorf und Waltersdorf dreimal genannt und zwar 1520 (Loc. 8746, Innungs-

hennersdorf schließlich ist nach dem Erbregister von 1587 der Richter nicht nur zum Bierbrauen berechtigt „soviel er deßen ubers Jhar vertreiben kann“, sondern er hält auch einen freien Salzmarkt und „Gewandtschnidt“⁴².

Wir können zusammenfassen: Auf dem Hintergrund einer lebhaften sozialökonomischen Entwicklung, die sich in der Bewegung der Landanteile und dem Wachstum der landarmen und landlosen Schichten darstellt, entsteht in Langhennersdorf im 16. Jh. eine starke Gruppe von Dorfwebern, die in den 30er Jahren zahlenmäßig ihren höchsten Stand erreicht. Etwa die Hälfte der insgesamt nachzuweisenden 31 Dorfweber war im Besitze von Land, also Bauern und konnte im allgemeinen nur Nebenerwerb treiben. Die andere Hälfte war landarm oder landlos. Es gelang den Städten nicht, diese Produktion entscheidend zu bekämpfen, da Langhennersdorf in der ländlichen Umgebung sowie in Freiberg auf Grund des Bergbaues Abnehmer fand und dort von der Freiburger Zunft nicht behindert wurde. Nach dem Höhepunkt der 30er Jahre macht sich die Tendenz zur Landversorgung und damit zu stärkerer Einbeziehung in die feudalen Produktionsverhältnisse auch gegenüber den landarmen Schichten bemerkbar und wirkt auf die Leinenproduktion hemmend ein, sodaß das Dorf später niemals wieder an diese Leinewebertradition des 16. Jhs. angeknüpft hat. Die Hauptursache dafür dürfte in der relativen Schwäche der landlosen Produzenten zu suchen sein. Zwar war deren Anteil an der Zahl der Dorfweber höher, als in anderen Orten, aber das landlose Element war in Langhennersdorf im ganzen nicht so stark vertreten, wie in anderen Dörfern mit starker Leinenproduktion. Insofern unterscheidet sich Langhennersdorf von den größten mittelsächsischen Weberdörfern, denen es im 16. Jh. durchaus an die Seite zu stellen ist.

articul usw. fol. 63 ff.), 1529 (Copial 92, fol. 143 f.), sowie Ende der 30er Jahre des 16. Jhs. (Loc 9897, fol. 24). In den ersten beiden Quellen erfolgte eine Festsetzung der höchsten zulässigen Zahl von Webern — bei Eppendorf 4, bei Waltersdorf 3 — in der anderen Beschwerde wird nur allgemein gegen die Dorfweber Stellung genommen. Auch Großhartmannsdorf ist zwischen 1500 und 1540 mehrfach wegen Dorfweberei verklagt worden, doch niemals von Freiberg, sondern immer von Oederan (vgl. Loc. 8746/1, fol. 77, 244b, 258 und Loc. 9897, fol. 6). Erst im Jahre 1571 schaltet sich Freiberg in diese Streitigkeiten ein und verlangt Einstellung der Leinenproduktion (vgl. LHA Dresden, Coll. Schmid, Amt Freiberg, 61). Die höchste Weberzahl war 1534 mit neun zu ermitteln.

42) Gewandschnitt heißt vielfach soviel wie Kleinhandel, vgl. Grimms Deutsches Wörterbuch, IV, Sp. 5302: „aus dem bedeutungsgehalt (detailhandel mit tuchen) trat die vorstellung des besonderen objekts zurück, so blieb nur die allgemeine vorstellung des kleinhandels übrig“; mit ihr haben wir es zu tun.

Anlage I

Eigentums- und Vermögensverhältnisse
Langhennersdorfer Dorfleinweber

Erklärungen: Die soziale Stellung wird mit L (Landbesitzer), Gä (Gärtner) oder Hg (Hausgenosse) angegeben. Wenn die genannten Weber in den Landsteuerregistern 289 bzw. 321 fehlen, so wird das ausdrücklich vermerkt, im übrigen jeweils nach LSR 289 die Landgröße, der Grundstücks- wert und die Fahrhabe in Schock (ß) Groschen bzw. die veranlagte Summe nach LSR 321 angeführt. In den Bemerkungen sind alle für die Identifizierung notwendigen Notizen enthalten.

Name	Soziale Stellung	Nachweis als Leineweber	Landsteuerregister	Bemerkungen
1 Jacob Dittrich	L	1530 und 1540	289 fehlt 321 43 ß	Gleichnamiger 70 ß
2 Hans Fischer	Hg	1500	289 fehlt 321 fehlt	Sein Wirt, Hans Winkler, veranlagt 1546 33 ß, hat Knecht, Magd, 2 Hgg und Frauen bei sich
3 Paul Friedrich	Hg(?)	1500 und 1510	289 fehlt 321 fehlt	Einzigster Namensträger
4 Andreas Güntel	L	1510 und 1540	289 1 Hufe, 19 ß, 4 ß 321 31 ß	
5 Benedix Güntel	Hg(?)	1530	289 fehlt 321 fehlt	Simon Güntel, als Nachfolger von Nr. 20 (vgl. dort), hat (289) Sohn und Frau bei sich, so daß B. G. möglicherweise hier Hausgenosse ist
6 Matthes Hanauer	Hg	1510—1540	289 fehlt 321 fehlt	Einzigster Namensträger
7 Burghart Horn	Hg(?)	1530	289 fehlt 321 fehlt	Einzigster Namensträger
8 Jörg (Georg) Horn	L	1540	289 1 Hufe, 14 ¹ / ₂ ß, 2 ß 321 27 ß, 3 Gesinde	
9 Lorentz Knauth	L	1490	289 fehlt 321 fehlt	Sein Nachfolger Lorentz Lebe hat (289) 2 Hufen, 25 ß, 3 ß
10 Andreas Lebichen	Gä	1530 und 1540	289 fehlt 321 12 ß	
11 Nickel Lebichen	L	1530 und 1540	289 fehlt 321 40 ß, Knecht, Magd	
12 Merten Leonhart	Hg(?)	1510 und 1520	289 fehlt 321 fehlt	
13 Wenzel Lose	Hg(?)	1500	289 fehlt 321 fehlt	1513 verzogen
14 Paul Müller	L	1530	289 1 Hufe, 16 ß, 2 ß 321 fehlt	
15 Matthes Pirgner	L	1520—1540	289 1 Hufe, 28 ß, 3 ß 321 46 ß	

N a m e	Soziale Stellung	Nachweis als Leineweber	Landsteuerregister	B e m e r k u n g e n
16 Nickel Pirgner	Hg Gä	1500—1530	289 Hausgenosse 321 Gärtner	
17 Hans Raspe	L	1500 und 1510	289 fehlt 321 fehlt	Sein Nachfolger im Gut war Benedix Schultheiss, vgl. Nr. 21
18 Simon Renner	Hg	ca. 1500	289 fehlt 321 fehlt	Durch Prozeßaussagen als Knappe v. P. Friedrich bezeugt
19 Hans Schellbrunner	Hg	1520	289 fehlt 321 fehlt	
20 Simon Schell	L	ca. 1490 und 1500	289 fehlt 321 fehlt	Einziger Namensträger Sein Nachfolger im Gut, Simon Gützel, hat (289) $\frac{3}{4}$ Hufe, 18 B 3 B und (321) 24 B, Magd, Sohn und Frau (vgl. Nr. 5) bei sich
21 Benedix Schultheiss	L	1520—1540	289 321	Benedix Scholtze (?) 1 Hufe, 18 B, 3 B 15 B
22 Jörg Silbermann	Hg Gä	1530 und 1540	289 321	Hausgenosse (Georg S.); Gärtner (Jörg S.) 8 B
23 Marcus Stecher	Hg(?)	(1533) und 1540	289 fehlt 321 fehlt	In beiden Registern mehrere Stecher
24 Barthel Straube	Hg(?)	1530	289 fehlt 321 fehlt	In beiden Registern mehrere Straube
25 Gregor Straube	L	1500 und 1510	289 fehlt 321	Mehrere andere Straube. Sein (durch Zeugenaussagen bekannter) Sohn Georg Straube hat das Gut, auf dem der Vater wohnte, 45 B, 2 Gesinde
26 Nickel Trengner	L	1500 und 1510	289 fehlt 321 fehlt	Tr. bewohnt das vom Richter dazuerkaufte Haus, von dem 1546 ohne Namen (des Richters Haus) 20 B veranlagt werden. An anderer Stelle des Prozesses wird er als Nachfolger von G. Straube sen. (Nr. 25) bezeichnet. Im Steuerregister von 1542 heißt es von „des Richters ander haus“, dort wohnten 3 Hausgenossen mit ihren Frauen. Auch hier ist also die Qualität N. Trengners als Hg immerhin in Erwägung zu ziehen
27 Barthel Vhetter	Hg	1510—1530	289 fehlt 321 fehlt	Einziger Namensträger
28 Gregor Winkler	Hg(?)	1530 und 1540	289 fehlt 321 fehlt	In beiden Registern mehrere Winkler
29 Jörg Winkler	L	1530 und 1540	289 fehlt 321 18 B	
30 Leonhart Zaspel	Gä	1510—1540	289 Gärtner (5 B) 321 Gärtner (6 B)	
31 Gregor Zerer	Hg	1490 und 1500	289 fehlt 321 fehlt	Als sein Nachfolger wird Andreas Krautheintge bezeichnet, der (289) Hausgenosse ist. Steuerzahler mit Namen Zerer oder Krautheintge gibt es in beiden Registern nicht, nur 1530 Hg Michel Krautheintge

Anlage II

Der Anteil von Landbesitzern, Gärtnern und Hausgenossen an der Zahl der Dorfweber in Langhennersdorf (1500–1543).

Jahr	Insgesamt	Landbesitzer	Gärtner	und Hausgenossen
Vor 1500	3	2		1
1500	9	3		6
1510	10	4		6
1520	9	3		6
1528	6	—		—
1530	18	7		11
1534	6	—		—
1538	12	—		—
1540	13	7		6

WILLY HOPPE

Das neumärkische Stift Soldin

Auch ein Gebilde wie das Stift Soldin¹ in der Neumark wird man in seiner Entwicklung nur dann recht verstehen, wenn man es – ähnlich jedem Lebewesen – betrachtet in Beziehung auf die Umwelt und ihre Bedingtheiten, in die es hineingeboren war. Mochte es als ein kirchliches Institut seine Nahrung auch noch so stark aus den Kräften der über alle sonstigen Grenzen greifenden Kirche seiner Zeit saugen, seine individuellen Züge wurden doch geformt unter den Händen der Landschaft, die es hegte. Das Schicksal des Soldiner Landes aber wie der gesamten Neumark hieß, Grenzland zu sein.

Zwei politische Mächte, beide slawisch, beobachten wir zunächst, d. h. im 11. Jh., im Widerstreit: Pommern und Polen². Der Pommernfürst war ursprünglich der Herr dieser Landschaft. Schon früh mag sie den Namen Soldin geführt haben; denn er verrät vielleicht die pommersche Mundart des Slawischen³. Nach Süden und auch nach Osten wurde das Land geschützt durch den dichten Saum von Grenzwäldern, der sich noch

1) Das Folgende ist vor Jahren niedergeschrieben worden. Es zeigte sich damals, daß die Quellen für die Stiftsgeschichte sehr spärlich fließen. Obendrein ergab sich keine Möglichkeit, die entsprechenden Bestände des Staatsarchivs Stettin auf die Beziehungen Soldins zu dem Kamminer Diözesanbischof durchzuarbeiten. Trotzdem darf eine Veröffentlichung der Forschungsergebnisse gewagt werden; denn eine Änderung der hier gezogenen Hauptlinien ist kaum zu erwarten. Leider sind die seinerzeit gesammelten Belege infolge der Kriegereignisse nur zum Teil erhalten. Fehlendes wird sich aber meist aus A. F. Riedels Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1838 ff., ergänzen lassen, in dessen I. Hauptteil, Bd. XVII, Berlin 1859, S. 410 ff. die Soldiner Urkunden gedruckt sind. Weiteres ist mit Hilfe des Riedelschen Registers zu ermitteln. Eine aus den Quellen geschöpfte Darstellung der Stiftsgeschichte gibt es bisher nicht. M. Albertz, Acht Jahrhunderte Soldiner Kirchengeschichte, Soldin 1930, überschätzt die Bedeutung des Stifts.

2) Über diese Auseinandersetzungen vgl. Zantoch. Eine Burg im deutschen Osten, Bd. 1 hrsg. v. A. Brackmann und W. Unverzagt, Leipzig 1936, besonders H. Lüpke, Zantochs Frühgeschichte, ebenda, S. 15 ff.

3) E. Mücke, Die slavischen Ortsnamen der Neumark, in: Schr. d. V. f. Gesch. d. Neumark 7 (1898), S. 132; R. Trautmann, Die Elb- und Ostseeslavischen Ortsnamen, 1–3 (Abh. d. Dt. Ak. d. Wiss. z. Berlin, Phil.-Hist. Klasse, 1947, Nr. 4 und 7, 1953, Nr. 7), hier I, S 158.

heute in großen Resten erkennen läßt. Durch diesen Grenzgürtel ist der polnische Nachbar bald hindurchgestoßen, mit der nur zeitweilig erreichten Absicht, eine Oberherrschaft über die pommerschen Gebiete aufzurichten. An dem Paß von Hochzeit hat er die Drage überschritten. Bei Zantoch, wo auch der Missionar Pommerns, Bischof Otto von Bamberg 1124 seinen Weg in das neue Arbeitsgebiet nahm, hat er die Warthe und jenseits derselben neumärkischen Boden erreicht. Die Organisation der christlichen Kirche, die dort ebenfalls von dem längst christlichen Polen, vom Erzbistum Gnesen aus, betrieben wurde, ist im Laufe des 12. Jhs. schließlich von Norden her in die Neumark getragen worden, durch das pommersche Landesbistum Kammin. Auch politisch bekam der pommersche Herzog die Neumark fürs erste fest in die Hand.

Slawisch-pommerisch war also der Boden, auf dem etwa ein Jahrhundert später das Stift Soldin errichtet wurde. Wie nach anderen Teilen Pommerns hatte auch hierher der deutsche Bauer und der deutsche Adlige schon um 1250 den Weg in das Land gefunden, nicht ohne des Schutzes des slawischen Landesherrn sicher zu sein. Auf der Höhe über dem Soldiner See hatte schon vor 1260 der Templerorden seinen Posten bezogen, wahrscheinlich von den pommerschen Fürsten herbeigerufen und vielfach privilegiert, mit mehreren hundert Hufen ein Großgrundbesitzer der Landschaft⁴. blieb er es oder fügte er gar seine einzelnen Besitzkomplexe zu einem geschlossenen Territorium zusammen, so war für ein anderes geistliches Institut kaum Platz. Inzwischen waren vom Westen her, von der Mark Brandenburg, die Askanier über die Oder hinübergegangen⁵. An der Warthe hatten sie bereits 1257 Landsberg als Stadt mit deutschem Recht begründen können, vier Jahre darauf drängten sie die Templer aus Küstrin heraus, und gleichzeitig räumten diese gezwungenermaßen ihren Wirtschaftshof Soldin mit allem Landzubehör.

Hiermit wurde ein politisch bedeutsamer Schritt getan. Die Askanier gewannen einen Paß an dem schwer überschreitbaren Mietzellauf. Hier lief einer der Wege in den Osten. Mit der nun errichteten Burg schuf man die nötige militärische Deckung, und zugleich war sie ein neues Glied in dem in Anlehnung an ältere slawische Burgplätze geschaffenen

4) H. Wittlinger, Untersuchungen zur Entstehung und Frühgeschichte der neumärkischen Städte (Die Neumark, Jb. d. V. f. Gesch. d. Neumark 8), Landsberg/W. 1932, S. 70; über Templer in Soldin vgl. H. Lüpke, Untersuchungen zur Geschichte des Templerordens im Gebiet der nordostdeutschen Kolonisation, phil. Diss., Berlin 1933.

5) Vgl. im einzelnen P. van Niessen, Geschichte der Neumark im Zeitalter ihrer Entstehung und Besiedlung, Landsberg/W. 1905.

askanischen Befestigungssystem gegen Norden, also gegen Pommern, wie es durch Königsberg, Schönfließ, Schildberg, Lippehne, Berlinchen, Bernstein gekennzeichnet ist.

Was an askanischer Arbeit seit 1261 in der Landschaft geleistet wurde, ist noch mehrfach harten Belastungsproben ausgesetzt worden, am härtesten vielleicht damals, als der polnische Herzog 1271 in die Gebiete nördlich der Netze und Warthe eindrang. Das gut befestigte Soldin, neben der Burg jetzt schon eine deutsche Stadt, wurde ein Opfer des Krieges. Zehn Jahre später wurde der im Aufbau befindlichen Stadt ein bedeutsames Privileg zuteil⁶. Und nun taucht unter den die Urkunde ausstellenden askanischen Markgrafen der Name dessen auf, der hernach das Peter-Pauls-Stift zu errichten unternahm, Albrecht III. Im Jahre 1298 hat er die Stadt, die seit 1275 schon ein Dominikanerkloster aufwies, zum Sitze der jungen Gründung bestimmt⁷.

Wer ist der Mann gewesen, der in der seit etwa einem Menschenalter von seinem Geschlecht beherrschten Landschaft sich zu solchem Schritte entschloß?⁸ Mit klingenden Worten preist ihn der Minnesänger Heinrich Frauenlob⁹, und unter einem lichten Stern schien zunächst auch sein Leben zu stehen. Sein Vater war jener Otto III., der mit seinem Bruder Johann I. wie kein anderer Askanier das märkische Territorium erweitert hatte. Ein reicher Besitz fiel Albrecht und seinen Brüdern zu, den sie zunächst gemeinsam verwalteten. Aus irgend einem Grunde ist Albrecht 1284 ein eigenes Gebiet überantwortet worden, ein Drittel des Ganzen¹⁰. Sehen wir von dem gesondert liegenden Lande Stargard, also einem Teile des späteren Mecklenburg-Strelitz und anderem ab, so fiel Albrecht vor allem ein großes geschlossenes Territorium zu. Es erstreckte sich vom Oberbarnim über die Oder und umfaßte hier erhebliche Teile der Neumark. Dazu gehörte auch das Land Soldin, das so der Verfügungsgewalt eines einzelnen, eben Albrechts III., unterstellt wurde.

6) H. Krabbo und G. Winter, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, Leipzig und Berlin 1910—1955, Nr. 1008, 1256; Wittlinger, a. a. O., S. 70.

7) Krabbo—Winter, a. a. O., Nr. 1700.

8) Über seine Persönlichkeit H. Krabbo, Der Übergang des Landes Stargard von Brandenburg auf Mecklenburg, in: Jb. d. V. f. mecklenbg. Gesch. u. Altk. 91 (1927), S. 3 ff.

9) v. d. Hagen, Die Brandenburger Markgrafen des Askanischen Stammes als Dichter und von gleichzeitigen Dichtern besungen, in: Märk. Forsch. 1 (1841), S. 108.

10) Krabbo—Winter, a. a. O., Nr. 1360; B. Schulze, Brandenburgische Landesteilungen 1258—1317 (Einzelschr. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin 1), Berlin 1928, S. 18 f., mit guter Karte.

Nach dem Übergang der Neumark an die Askanier liegt in dieser Bildung eines Soldin einschließenden Sonderterritoriums das zweite wichtige Element, das zur Gründung des Soldiner Stifts beitrug.

Das dritte erschließt sich aus der Persönlichkeit des Gründers. Einige Glieder seines Hauses weisen ein eigentümliches Erbgut auf, ein Frömmigkeitsstreben, das das übliche Maß der mittelalterlichen religio übersteigt und sich geradezu in Weltabgewandtheit äußert. Ein Großoheim Albrechts, Heinrich von Gardelegen, hat solche Züge; sein Vater, Otto III., pflegte sich bis aufs Blut zu kasteien und übte auch sonst Askese. Albrechts jüngerer Bruder, Otto VI., entsagte der Welt und trat in den Templerorden ein, um schließlich als Zisterzienser im Kloster Lehnin zu enden¹¹. Auch in Albrecht schwelte etwas von solchem weltfernen Wesen. „Wie ein Mönch“, wußte man nach seinem Tode zu erzählen, habe er in der letzten Zeit gelebt¹². War diese übersteigerte Religiosität auch ein Erbteil seiner Familie, sie wurde weiter genährt durch herbe Schicksalsschläge. Vor ihm starben seine beiden Söhne. Eine der beiden Töchter verlor ihren Gatten, den polnischen König, durch Mord; ein neuer Verlobter hat sie schmähdlich verlassen¹³ — alles Ereignisse, die Albrecht niedergedrückt haben mögen. Dazu schlug der Tod der Gattin, einer dänischen Königstochter, dem höchstens Dreiundfünfzigjährigen kurz vor seinem Ende eine neue Wunde. Tot waren auch die Brüder bis auf den ins Kloster geflüchteten.

In dem letzten Lebensjahrzehnt des Markgrafen häufen sich daher seine frommen Werke, vor allem Klostergründungen. 1290 schuf er den Zisterzienserinnen in Wanzka in der Havelberger Diözese und in Bernstein nordöstlich Soldin (Diözese Kammin) Niederlassungen. Himmelpfort, ein Zisterzienserkloster im Brandenburger Bistum, erwuchs 1299. Ein Jahr darauf — es sollte sein Todesjahr werden — stattete Albrecht das junge, zum gleichen Orden gehörige Kloster Himmelstädt, unweit Landsberg (Diözese Kammin), mit reichem Besitz aus¹⁴. In die gleiche Reihe frommer Stiftungen gehört auch unser Stift, dessen Gründungsurkunde in Soldin im Kreise vieler neumärkischer Vasallen des Markgrafen ausgestellt ist

11) H. Krabbo, Die Markgrafen Otto I., Otto II. und Albrecht II. von Brandenburg, in: Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 24 (1911), S. 344 ff.; Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 946 und 1876.

12) Vgl. G. Sello, Chronica marchionum Brandenburgensium in: Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 1 (1888), S. 128, „post mortem uxoris vivens ut monachus“.

13) Ebenda, S. 160 f.

14) Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 1478, 1480, 1768 und 1784. Weitere Stiftungen werden an letzter Stelle genannt.

und das Datum des 1. Juni 1298 trägt. Es ist der Abschluß nach entsprechenden Vorbereitungen; denn schon am 15. Mai begegnet ein dominus Johannes prepositus in Soldyn¹⁵.

„In Soldyn canonicos instituit“, berichtet die Chronik der brandenburgischen Markgrafen¹⁶. Und in jener Urkunde, die mit einem der Bibel entnommenen Bilde von der unermüdlichen Arbeit im Weinberge Gottes einsetzt, sagt Albrecht, daß er in seiner Stadt Soldin zu Ehren Gottes, der Jungfrau Maria und besonders der Apostel, des hl. Petrus und Paulus, für 12 Kanoniker Präbenden gestiftet habe. Soldin, zwischen 1262 und 1271 als markgräfliche Stadt gegründet¹⁷, wurde offenbar gewählt als der neben Landsberg bedeutendste Ort des albertinischen neumärkischen Territoriums. Als ein capitulum sive collegium . . . inter muros civitatis Soldin wird die Gründung später einmal bezeichnet¹⁸. Erst im 14. Jh. taucht die Bezeichnung ecclesia collegiata auf¹⁹. Ein neues gottesdienstliches Gebäude war von Albrecht nicht errichtet worden. Als Sitz des 12 köpfigen Kollegiums diente die Pfarrkirche der Stadt, die damit zu einer Stifts- oder Kollegiatkirche wurde. In seiner kollegialen Verfassung glich solches Stift dem Kapitel am Sitze eines Bischofs, dem Domkapitel an der Dom- oder Kathedralkirche, ohne selbstverständlich dessen Rang zu erreichen. Es war nichts anderes als ein Zeichen menschlicher Eitelkeit, wenn die Soldiner Stiftsherren – dem Brauche anderer Stifter folgend – seit der Mitte des 14. Jhs. anstelle des bescheidenen Titels canonicus sich das stolzere Wort Domherr gefallen ließen und auch brauchten. Damit hatte auch Soldin einen Dom, eine Domkirche.

Den Stiftsherren war von Albrecht ganz allgemein die Pflege eines christlichen Lebens und des christlichen Gebets für den Stifter und seine Familie als Aufgabe gestellt. Daß die Kanoniker aber dem nicht stetig und regelmäßig obliegen konnten, ergab sich aus der Tatsache, daß sie gar nicht dauernd ihren Aufenthalt am Orte nahmen. Umso mehr verdient die Schule hervorgehoben zu werden, die das Stift unterhielt. Ihr Rektor, ein Geistlicher, aber kein Kanoniker, wird mehrfach genannt²⁰. Wissen-

15) Riedel, a. a. O., XVIII, S. 442 f., Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 1699 und 1700.

16) S. o. Anm. 12, a. a. O., S. 128.

17) Wittlinger, a. a. O., S. 70.

18) 1337, Riedel, a. a. O., XVIII, S. 453.

19) Z. B. 1347, ebenda, S. 456.

20) 1399 rector scholarum (Riedel, a. a. O., XVIII, S. 483). Das angeschlossene Internat, das K. Schäfer im Wichmann-Jb. d. Gesch. Ver. Katholische Mark 2/3 (1931/32), S. 68 f. aus G. Sello, Neumärkische Mirakel, in: Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 4 (1891), S. 619 ermitteln möchte, wird durch diese Quelle nicht belegt.

schaftlicher Geist ist auch sonst dem Stift keineswegs fremd gewesen; seine Glieder studierten an den Universitäten zu Prag und Wien, zu Leipzig und Erfurt. Auch nach Bologna hat einer der Kanoniker seinen Weg gefunden. Zwei bekleideten das Rektorat der Universität Leipzig²¹.

In die Gründungsurkunde war keine Bestimmung darüber aufgenommen worden, wer die Auswahl der Kanoniker treffen solle. Nach Auffassung der Zeit galt aber eine solche kirchliche Stiftung als Eigenkirche, auf die nach vielen Richtungen hin dem Stifter Einfluß zukam. Es ist daher anzunehmen, daß der Markgraf die ersten, dann vom Diözesanbischof zu bestätigenden Kanoniker präsentierte. Bei den weiteren Besetzungen schaltete sich zwischen Markgraf und Bischof das Kapitel mit seiner Wahl. Nach Albrechts Tode werden seine Rechtsnachfolger, die askanischen Verwandten, gleichen Anspruch wie er erhoben haben. In den unruhigen und wirren Zeiten nach dem Aussterben des askanischen Hauses scheint die Ergänzung ganz bei dem Kapitel gelegen zu haben. Denn 1335 gab es *omnem electionem nostram* zugunsten des damaligen Markgrafen Ludwig aus dem Wittelsbacher Hause auf. Nach einer gewissen Übergangspraxis sollte das Kapitel jede geeignete oder würdige Person als Kanoniker aufnehmen, die Ludwig oder seine Nachfolger präsentierten. Inwieweit diese Bestimmung in ihrer vollen, das Kapitel einengenden Bedeutung in der Folgezeit Geltung hatte, entzieht sich unserer Kenntnis. Sicher aber blieb der reine Pfründencharakter des Stifts gewahrt. Nach einer gewissen Anwartschaft, die schon in der Jugend erworben werden konnte und durch die Verleihung einer *praebenda puerilis* oder *minor* bekräftigt wurde, lag eine von der Zahlung eines Aufnahmegeldes begleitete *praebenda major* im Bereich der Möglichkeit. Damit rückte der Betreffende in die Reihe jener zwölf Kanoniker ein. Residenz, d. h. Anwesenheit in Soldin, wurde von ihm nicht dauernd verlangt.

Ausdrücklich sicherte sich Markgraf Ludwig 1335, daß das Kapitel auch 1–2 Personen aufnehme, die er bei Hofe oder sonst zu seinen Diensten brauche. Recht groß war daher die Zahl der Kanoniker, die entweder am Hofe des Landesherrn als Kaplane oder Vorsteher der Kanzlei tätig waren oder sonstwo ihre Pfründe verzehrten, wie z. B. der in Berlin ansässige Simon Tempelhof, der Bruder eines Berliner Bürgermeisters, oder wie jene Soldiner Kanoniker, die ihren Lebensabend im Marienstift zu Stettin verbrachten²². Wenn jemand gleichzeitig Dompropst von Lebus

21) K. Schäfer, Märkisches Bildungswesen vor der Reformation, Berlin 1928, S. 19, doch ohne Belege.

22) H. Hoogeweg, Die Stifter und Klöster der Provinz Pommern 2, Stettin 1925, S. 525.

oder Domherr in Kammin und Kanoniker in Soldin und obendrein Kaplan des Markgrafen war, also Würde auf Würde häufte, dann war ein Aufenthalt in Soldin und eine dortige Tätigkeit nur sehr gelegentlich möglich. Er mochte in Soldin nahe der Kirche seine Kurie, sein Wohnhaus haben, an ein streng geregeltes Leben war er sowieso nicht gebunden. Der Soldiner Kanoniker war ja Weltgeistlicher, nicht Mönch. Er hatte neben seinem Pfründeneinkommen sein Privateigentum. Ja, es kommt vor, daß er seine Präbende gegen ein ihm besser erscheinendes Einkommen vertauscht wie z. B. 1347 ein neumärkischer Herr von Wedel, dem die Königsberger Pfarre besser dünkte.

Wie fand man sich unter solchen Umständen mit der Pflicht ab, die man als Geistlicher doch übernahm? Wer erfüllte die Aufgaben, die von den Kanonikern verlangt wurden, zumal doch die Kirche des Stiftes zugleich Pfarrkirche war? Da trat der Vikar oder substitutus als Vertreter in geistlich-gottesdienstlichen Funktionen ein.

Indem so das Kapitel der Geschlossenheit entbehrte, wurde ein Zusammenhang doch immerhin gewahrt durch ein Verwaltungsgremium äußerer und innerer Art. An der Spitze stand der Propst, der vor allem zur Vertretung nach außen berufen war. Gute Namen tauchen hier auf: vor allem Dietrich von Mörner in der zweiten Hälfte des 14. Jhs. und dann Johann Zorges, der während der 30er bis 50er Jahre des 15. Jhs. in kritischer Zeit die Geschäfte führte, eine offenbar eigenartige Persönlichkeit. Der dem Propst nächste Würdenträger war der Dekan. Wie in anderen Stiftern war ihm wohl auch in Soldin die Aufsicht über die innere Ordnung, Beobachtung der Statuten und dergleichen überantwortet, während das Aufgabengebiet des Kantors das Kirchenwesen in Liturgie, Ritual usw. war. Schließlich wird noch der Trebler, der thesaurarius, genannt, dem die Kassenverwaltung unterstand. Mit der eigentlichen Vermögensverwaltung hat er kaum zu tun gehabt. Sie war Sache des Propstes. In welcher Form die Ämter besetzt wurden, ob — wie wahrscheinlich — durch Wahl innerhalb des Kapitels, wissen wir nicht.

Versuchen wir, uns einen Begriff von den Vermögenswerten zu machen, auf denen die wirtschaftliche Existenz des Stiftes beruhte²³. Zwei größere Güterbezirke wurden ihm bei der Gründung übereignet, beide im späteren Kreise Soldin. Der eine, wertvollere, bestand aus fünf südöstlich von Soldin gelegenen Dörfern mit ihren Gemarkungen: Mietgelfelde, Brügge, Schöneberg, Gollin, Staffelde. Es war bereits damals urbar gemachter,

23) Näheres in der oben Anm. 15 genannten Gründungsurkunde; vgl. auch: Das Heimatmuseum des Kreises Soldin, hrsg. von M.-B. v. Saldern — Mantel, Frankfurt/O. 1928, S. 32 f.

mit deutschen Bauern besetzter Boden von guter Beschaffenheit. Dafür bestand aber der zweite, nordöstlich davon, doch getrennt gelegene Bezirk bis auf eine kleine Ecke aus Sand und nochmals Sand. Es war Gelände südlich Berlinchen in der späteren Forst Neuhaus. Von den drei dort dem Stift verbrieften Dörfern sind zwei überhaupt nicht mehr vorhanden, das andere, Brunken, bestand später nur noch als Vorwerk – bezeichnend für die geringe Wirtschaftlichkeit des Landes! Zu diesem Besitz kam sogleich bei der Gründung ein zur Warthe entwässerndes Fließ, nötig für die Mühlen, deren das Stift natürlich nicht entraten konnte.

Das war alles in allem keine sonderlich große Ausstattung. Auch in der Folgezeit sind, abgesehen von kleineren Landstücken, Zinsabgaben, Mühlen in Soldin usw., nur noch zwei Dörfer hinzugekommen: Branden, heute wüst, etwas südlich von Karzig, also ebenfalls im Sandgebiet, und dann Mitte des 15. Jhs. Dorf Rosenthal sw. Soldin. Auch damit ging man nicht über das Land Soldin hinaus. Doch selbst diesen gewiß nicht reichen Besitz hat das Stift nicht bis zu seinem Ende bewahren können, namentlich ist das ganze Waldgebiet südlich Berlinchen verlorengegangen. So ist es verständlich, wenn später häufig Klagen über inopia, egestas laut werden²⁴.

Einen Ausgleich fand die Vermögenslage freilich durch Patronate. Sie wurden in nicht geringer Zahl erworben, gleich bei der Gründung über die Stadtpfarrkirchen von Soldin, Landsberg, Berlinchen, Bärwalde. Bis zur Mitte des 14. Jhs. kamen die Patronate von fünf weiteren neumärkischen Stadtkirchen hinzu, Lippehne, Friedeberg, Woldenberg, Mohrin, Schönfließ, auch von zwei Dörfern, Warnitz und Mantel im Lande Königsberg. Die Patronate der Stiftsdörfer werden selbstverständlich nicht gefehlt haben. Schließlich griff man über die Neumark und die Diözese Kammin hinaus, als 1353 das Strausberger Patronat, also auf dem Barnium, erworben wurde. Nicht so sehr auf die Pfarrbesetzung dieser Kirchen kam es dem Stifte an: in allen diesen Erwerbungen steckte ein Stück Finanzpolitik. Die Pfarren wurden nach bischöflicher Erlaubnis mit der Soldiner Kirche vereinigt, d. h. ihre Pfründen mit den Soldiner Stiftspfründen verbunden. So war das Stiftsvermögen erweitert, freilich auf Kosten der hinzugezogenen Pfarren, die nun nicht mehr in bisheriger Weise durch einen eigenen Pfarrer, sondern durch irgendeinen Vikar versehen wurden. Aber ob

24) Albertz, a. a. O., S. 12, bezeichnet das Stift als „den größten Grundbesitzer der mittleren Neumark“. Das trifft nicht zu, wie ein Blick auf G. W e n t z, Der geistliche Grundbesitz in der Mark Brandenburg, (Hist. Atlas d. Mark Brandenburg, Kirchenkarten, Nr. 2, Bl. 2), Berlin 1932, zeigt. Kloster Himmelstädt hat mindestens den gleichen, wenn nicht größeren Besitz.

Pfarrer oder Vikar, das Stift wurde immerhin enger mit der Landschaft verknüpft, in die es hineingesetzt war, am engsten mit der Stadt Soldin. Hier baute es die schon bestehende Pfarrkirche aus²⁵. Die Granitquadern im unteren Teile des Chors, deren Material im Turmunterbau wiederkehrt, gehören wohl einer frühgotischen Kirche an, die die Stiftsherren vorfanden. Sie haben sich daran nicht genügen lassen. 1355 waren die Fundamente zu einem Neu- bzw. Erweiterungsbau schon gelegt, für dessen Abschluß man noch an die zehn Jahre rechnete. Die Vollendung muß sich aber länger hingezogen haben. Der volle Ausbau ist dann im 15. Jh. mit einer in spätgotischer Form errichteten dreischiffigen Hallenkirche erfolgt.

Hier, in dieser Verschönerung des Stadtbildes, klang die harmonische Seite der Beziehungen von Stift und Stadt an. Es fehlte natürlich auch nicht an Streit, etwa wegen eines Werders im Soldiner See, des sogenannten Kesselwerders, oder wegen der Rechte an der St. Georgenkapelle vor der Stadt. Im allgemeinen scheint ein verträglicher Zustand geherrscht zu haben. Auch das Verhältnis zu dem Dominikanerkloster, das dreiundzwanzig Jahre vor dem Stift an der Stadtmauer entstanden war, erfuhr, soweit wir wissen, keine ernstliche Trübung. Man hat mit Recht geradezu von einer „Interessengemeinschaft“ gesprochen²⁶.

Allmählich mußten sich auch zu der weiteren Neumark Beziehungen ergeben, die über etwaige Besitzrechte an Dörfern oder Patronaten hinausgingen. Das Stift nahm im Laufe der Entwicklung Anteil an dem Ergehen des Landes. Sein Propst war hier und da tätig als landesherrlicher Kommissar oder sonst als Berater. Dabei nahm er seinen Rang nach den Äbten der Zisterzienserklöster Marienwalde und Himmelstädt, doch vor dem Johanniterkomtur von Quartschen und den Präpsten der Frauenklöster Zehden und Reetz. Hatte zunächst der landesherrliche Gründer das Stift beschenkt, so fanden sich nach und nach andere, die ihm seine Gunst zuwandten, Bewohner der Neumark. Der Königsberger Bürgermeister Lorenz Schmidt übertrug z. B. 1451 seine Güter oder einer der Angesehensten im Lande über Oder, ein in Schivelbein hausender Hasso von Wedel, erwies sich als Gönner von St. Peter und Paul 1348. Auch in

25) Albertz, a. a. O., S. 14, läßt die „Gesamtanlage“ von Albrecht III. stammen! Über die Kirche s. R. Bergau, Inventar der Bau- und Kunstdenkmäler in der Provinz Brandenburg, Berlin 1885, S. 712 und besser G. Dehio, Handbuch der deutschen Kunstdenkmäler 2, bearb. von J. Kothe, Berlin 1922², S. 447 f.

26) Die Geschichte des Klosters ist von A. Pieper in der oben Anm. 23 genannten Schrift S. 13 ff. gegeben, wo weitere Literatur beigebracht wird.

das Kapitel selbst fand der neumärkische Adel seinen Weg. Damit berühren wir die Frage nach den sozial-ständischen Verhältnissen.

Es ist nicht zweifelhaft, daß das Kollegiatstift von seinem Gründer als ein adliges gedacht war, d. h. der aufzunehmende Kanoniker hatte den Nachweis adliger Ahnen zu erbringen. Der adlige Charakter wird weiterhin umso mehr betont worden sein, als dem Landesherrn, wie wir sahen, das Präsentationsrecht in der wittelsbachischen Zeit ausdrücklich zugestanden wurde. Bis zum Ende dieser Epoche lassen sich daher ausschließlich Mitglieder des neumärkischen und pommerschen Adels als Kanoniker nachweisen. Dann drang das Bürgertum mit Söhnen wohlhabender neumärkischer Familien aus Städten wie Schivelbein, Dramburg, Arnswalde ein. Seit etwa 1430 wurde auch die Propstwürde bürgerlichen Händen anvertraut. Mögen im 15. Jh. auch gelegentlich neumärkische Adlige wie ein Brederlow oder Ellingen Kanonikate innegehabt haben, die überwiegende Zahl war, soweit die Überlieferung einen Schluß gestattet, bei den Bürgerlichen, nur daß in den letzten Jahren des Bestehens der neumärkische Adel (Wedel und Kremzow) wieder in den beiden höchsten Würden, Propst und Dekan, vertreten war. Mit anderen Worten: aus dem adligen Stift wurde ein gemischt adlig-bürgerliches. Eine Entwicklung, die der vieler anderer Kollegiatstifter gleich ist. Durch die üblichen vielfachen verwandschaftlichen Beziehungen des Adels untereinander wird dieser zeitweilig besonderen Einfluß geübt haben. Und wie er, so verwoben auch die bürgerlichen Kanoniker das Peter-Pauls-Stift mit der heimischen Landschaft.

Wie durch seine Mitglieder so wurzelte es durch seinen Besitz in der Neumark. Aber es lag nahe der Landesgrenze. Jenseits dieser dehnte sich das Herzogtum Pommern aus, und es hatte ja eine Zeit gegeben, wo das Soldiner Land pommerisch gewesen war. Die Fäden herüber und hinüber wurden natürlich keineswegs zerrissen. Pommersche Adlige hatten, wie berührt, Soldiner Kanonikate inne, Soldiner Stiftsherren standen durch eigene Stiftungen in Beziehungen zum Marienstift und zu St. Jakob in Stettin. Vor allem aber gehörte das Stift in die Diözese des pommerschen Landesbischofs von Kammin. Mochten die Beziehungen zu Pommern sonst auch lockerer werden, hier blieb ein Zusammenhang immer gewahrt. Er war schon bei der Gründung betont worden, als Markgraf Albrecht in der Stiftungsurkunde die Zustimmung des Bischofs Petrus von Kammin hervorhob. Er wird in der Folgezeit sich immer wieder geltend gemacht haben, einfach auf Grund der Diözesanrechte und -pflichten des Bischofs.

Darüber hinaus nahmen einzelne Glieder des Stifts — nicht das Stift als solches — Posten in der Verwaltungsorganisation des Bistums ein.

Sie waren gelegentlich Gehilfen des Bischofs, um dessen Aufgaben und Rechte, insbesondere die geistliche Gerichtsbarkeit, in einzelnen Bezirken wahrzunehmen als sogenannte Archidiakone. Es gab ein freilich erst seit 1344 bezeugtes Kamminer Archidiakonat Soldin, das weiterhin wohl regelmäßig mit dem Soldiner Stiftspropste verbunden war. Aber es begegnet auch ein Kanoniker als bischöflicher Archidiakon in einem anderen Bezirk, wie 1387 und 1399 Arnold von Grane im Archidiakonat Zellin an der Oder²⁷.

So war Soldin fest in seinen Diözesanverband eingefügt. Über ihn hinaus, zur Spitze der Kirche, zum Papste, werden wir bei dem immerhin kleinen und dazu abgelegenen Stift keine engeren Verbindungen vermuten dürfen. Nur einmal verlautet etwa von unmittelbaren Beziehungen zur Kurie, als 1450 ein Soldiner Propst in geistlichen Angelegenheiten der Neumark nach Rom geht²⁸.

Die Stellung zwischen dem pommerschen Landesbischof und dem brandenburgischen Markgrafen konnte gelegentlich Schwierigkeiten bringen. Wenn die Askanier etwa in das Nachbarland einfielen und durch solche Kriegszüge das Kamminer Domstift erheblich schädigten, wie es vorgekommen ist, wurde das Stift unwillkürlich in den Streit einbezogen. Damit berühren wir ein weiteres Moment der Stiftsgeschichte: die Verflechtung mit den politischen Vorgängen der Zeit. Solange die Askanier, die Familie des Stifters, in der Mark herrschten, war die politische Linie für Soldin vorgezeichnet. Der Platz des Stiftes war neben dem Fürstenhause, dem ein Kanoniker gelegentlich wohl als Kaplan diente. Als mit den Wittelsbachern ein neues Markgrafengeschlecht einzog und Thronstreit das Land zerrüttete, da lassen selbst die wenigen Urkunden erkennen, daß das Stift fürstlicher Gnadenbezeugungen nicht entbehrte. Es war der Dank für die Hilfe, die es den hart bedrängten neuen Herren erwies. Um ihretwillen nahm man 1350 sogar den päpstlichen Bann auf sich. Zeitweilig hatten die märkischen Wittelsbacher sich ja vor ihrem Gegner, Karl IV., bis in die Neumark zurückziehen müssen. Durch das

27) Vgl. G. Wentz, a. a. O., Erläuterungsheft, Berlin 1929, S. 6 u. 8, auch die wichtige Angabe bei Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 1495 und 1645, ferner van Niessen, a. a. O., S. 536 f., M. Wehrmann, Die Camminer Archidiakonate der Neumark, in: Schr. d. V. f. Gesch. d. Neumark 8 (1899), S. 4 f. und J. Alendorff, Die Archidiakonate des Bistums Cammin, phil. Diss., Freiburg/Br. 1927, S. 22.

28) E. Joachim, Repertorium der im K. Staatsarchiv zu Königsberg i. Pr. befindlichen Urkunden zur Geschichte der Neumark, in: Schr. d. V. f. Gesch. d. Neumark 3 (1895), S. 217, Nr. 1307.

schon erwähnte Präsentationsrecht war es ihnen möglich, zuverlässige Elemente in das Kapitel zu bringen. Einer der in der Mark tätigsten ihrer Diplomaten, der Neumärker Dietrich von Mörner, ist Dekan und dann Propst von Soldin gewesen.

Was das Stift in jener Zeit für sich an Vorteilen buchen konnte, war nicht gering. Einzelne Gütererwerbungen, eine Fülle von Patronaten, vor allem aber Immunität. Schon seit der Gründung hatte sich Peter und Paul der vollen Gerichtsbarkeit in ihren Dörfern und Gütern erfreut. Die Stiftsuntertanen gehörten auch in Kriminalfällen nicht vor das Landgericht des Markgrafen. Das Stift hegte durch einen Beauftragten selbst das Gericht, zog also auch die Bußen für sich ein. Ebenfalls war schon in der Gründungsurkunde bestimmt worden, daß jede Abgabe oder Leistung von den Stiftsgütern an den Markgrafen fortzufallen hätte, daß keiner der markgräflichen Beamten irgendwelche Ansprüche an das Stift stellen durfte. Darauf haben die Soldiner Kanoniker auch weiterhin peinlich geachtet. Sie haben sich diese Rechte z. B. 1350 erneut verbrieft lassen. Dabei haben sie freilich einige Ausnahmen doch in Kauf nehmen müssen, darunter die Stellung von einem Wagen und 4 Pferden bei einer vom Markgrafen persönlich unternommenen Heerfahrt.

Seltsamerweise verlautet nichts über das Verhältnis zu den die Wittelsbacher verdrängenden luxemburgischen Landesherren. Umso reichlicher fließt dann das Quellenmaterial für die Jahrzehnte, während derer der Deutsche Ritterorden die Neumark seinem Staate eingliederte²⁹. Mochte er in seinen preußischen Hauptlanden nicht nur die Städte, sondern auch die Bischöfe und geistlichen Institute streng zügeln, auf dem für ihn stets unsicheren Boden der Neumark hat der Hochmeister und sein Vertreter, der Vogt in Küstrin, eine andere Politik befolgt. Hier hieß es, die Stände mehr gelten lassen und gewinnen, versöhnen. Wenn der Orden einmal das Stift fester anpackte, wie 1447, als er das Patronat der Landsberger Pfarrkirche an sich brachte, so war das eine Ausnahme. Sonst lebte man im Einvernehmen. Eine gewisse Verbindung stellte der Wirtschaftshof des Ordens in Soldin her, auch der Umstand, daß die ausschließlich in Soldin stattfindenden Ständetage der Neumark Vertreter des Stiftes und Ordens zusammenführten. Das Stift kam dabei auf seine Kosten, zumal die Zeiten sonst manche Einbuße gebracht haben werden, so durch den Hussitensturm, der das Dominikanerkloster ver-

29) Neben Joachim, a. a. O., s. K. Heidenreich, Der deutsche Orden in der Neumark 1402—1455, (Einzelschr. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin 5), Berlin 1932, S. 37, 40, 96 und 100 ff.

nichtete, die von den Einwohnern verlassene Stadt verwüstete und zweifellos auch Stiftsgüter traf³⁰. Der Hochmeister war froh, in dem zu den Ständen der Neumark innerhalb der ritterschaftlichen Kurie gehörigen Propst einen zuverlässigen Unterhändler in manchen Fällen zu haben. Mochte es sich um Polen, den Herzog von Mecklenburg oder den von Sachsen handeln, der Soldiner Propst, einer der geschworenen Räte des Hochmeisters, waltete seines Amtes, vor allem der Propst Johann Zorges³¹, jahrzehntelang im Besitz der Würde. Er ist übrigens der einzige aller Soldiner Stiftsherren, der sich neben Dietrich von Mörner und dem noch zu nennenden Bartholomeus von Kremzow etwas deutlicher erkennen läßt. Als 1451 der Visitierer der Deutschordenshäuser im Reiche dem Hochmeister Bericht erstattete, hob er dessen Verdienste ausdrücklich hervor³².

Das war zu einer Zeit, als Zorges schon irgendwie in Beziehungen zu dem Kurfürsten von Brandenburg stand, der die Neumark an das Stamm-land zurückzubringen sich bemühte, wobei der Propst möglicherweise diplomatische Hilfe leistete. Auf jeden Fall ist der Kurfürst noch im gleichen Jahre (1454) in Soldin gewesen, als er sein Ziel erreicht hatte³³.

Wiederum begann das gleiche Spiel! Der neue Herr versicherte sich der Unterstützung durch den Propst als eines kurfürstlichen Rates. Die erneute Zugehörigkeit zur Mark ist freilich in den nächsten Jahren zuweilen teuer bezahlt worden – in den unaufhörlichen Kriegen mit Pommern. Namentlich 1478 ist es bei einem pommerschen Einfall von Pyritz her den Soldiner Stiftsdörfern böse ergangen.

Insgesamt tritt das Stift in der zollernschen Zeit etwas zurück. Wenigstens versiegen die Quellen merklich. An Kanonikern wird eine ganze Anzahl erwähnt, doch es bleiben eben Namen ohne Inhalt, deren Träger zum Teil akademischen Studien obliegen³⁴. Nur von einem läßt sich ein gewisses Bild gewinnen, von dem Propste Bartholomeus von Kremzow, der auch als kurfürstlicher Rentmeister in Schivelbein wirkte. Mehrfach erkannte Kurfürst Joachim I. seine Verdienste an. Das war der Herrscher, dessen Sohn dem Stift den Todesstoß geben sollte. Bartholomeus aber

30) H. K o r n e r, *Chronica novella*, hrsg. v. J. S c h w a l m, Göttingen 1895, S. 518; vgl. dazu J o a c h i m, a. a. O., Nr. 1185. Kartographische Darstellung des Zuges von E. H ö f f i n g h o f f, in: *Deutscher Kulturatlas II*, 46, Karte 131.

31) H e i d e n r e i c h, a. a. O., S. 104.

32) J o a c h i m, a. a. O., Nr. 1333.

33) J. V o i g t, *Die Erwerbung der Neumark*. Berlin 1863, S. 340; R i e d e l a. a. O., XVIII, S. 489.

34) S. oben S. 193.

war es bestimmt, der letzte in der Reihe der Soldiner Pröpste zu sein, freilich ohne die völlige Auflösung von St. Peter und Paul noch erleben zu müssen.

Mit der sehr schnellen Annahme der lutherischen Lehre durch Markgraf Hans von Küstrin, den Herrn der Neumark seit 1535, war das Schicksal des Domstiftes bestimmt. Der Markgraf hat in ungemein zäher Art die Säkularisation der kirchlichen Güter betrieben³⁵. Wie er sein Ziel in Soldin erreichte, darüber besitzen wir eine ausführliche Schilderung. Sie stammt von einem der letzten Kanoniker, Johann Erdmann, der katholisch blieb³⁶. Demnach hat der Markgraf das Stift Soldin keineswegs sogleich aufgehoben. Er suchte die Stiftsherren durch seinen evangelischen Superintendenten Flamm, den er 1538 in der Soldiner Kirche reden ließ, zu der, wie Erdmann sich ausdrückt „von Doktor Martin Luther erfundenen“ Religion zu bekehren. Dann schickte er dem Kapitel ohne weiteres einen lutherischen Prediger für die Pfarrkirche. In ihr zelebrierten aber auch die Kanoniker ihre Messe und sangen ihre Horen weiter. Der nächste Schritt war die Konfiskation der kirchlichen Gerätschaften, die der Markgraf als papistisch und irreführend ansah. Auch die Bibliothek wurde dem Stift genommen. Daraufhin verließ ein Teil der Kanoniker und Vikare die Stadt. Mit einigen wenigen blieb der Propst Kremzow zurück. Jeder residierende Domherr erhielt weiterhin die ihm von seiner Pfründe zustehenden Einnahmen. Zu allen sonstigen Widrigkeiten kam hinzu, daß die Domkirche in eben dieser Zeit (10. Mai 1539) bis auf die Grundmauern ausbrannte³⁷.

Es scheint, als habe der Markgraf nur den Tod Kremzows abwarten wollen, um sein Endziel zu erreichen. Er starb am 23. März 1542. Nun setzte Hans das noch bestehende Restkapitel durch ein ihm gefügiges Mitglied, den Kantor Cyriacus Tamme. Fiel er auch zeitweilig in Ungnade, weil er durch sein Verhältnis zu einer Frauensperson Aufsehen erregte, so kehrte er doch aus zeitweiliger Verbannung zurück. Aber er hatte allen Anlaß, sich willfährig zu zeigen. Unter seinem Einfluß und unter dem Druck des Markgrafen traten am 13. Januar 1543 die noch residierenden 4 Kanoniker — 1538 waren es noch 6 gewesen — den gesamten Stiftsbesitz mittels eines regelrechten Verkaufs für 3000 rheinische Gulden an den Kurfürsten ab. Angeblich waren die Stiftsuntertanen

35) Vgl. L. Mollwo, Markgraf Hans von Küstrin, Hildesheim und Leipzig 1926, bes. S. 103 ff.

36) Riedel, a. a. O., XVIII, S. 521 ff.

37) Pieper, a. a. O., S. 35. Nach Albertz, a. a. O., S. 24, wurde die Kirche erst 1582—1592 wieder aufgebaut.

so aufsässig, daß man mehr Schaden als Nutzen von den Gütern hatte. Johann wahrte durch die das Geschäft verbriefende Urkunde, die er zum größten Teil selbst diktiert hatte, nach außen eine gewisse Rechtsform. Aber die Soldiner weigerten sich nun, den Kaufakt durch Besiegelung der Urkunde gültig zu machen. Daraufhin wurden ihnen ihre Pfründen gesperrt. Tamme – „Judas proditor“ nennt ihn Erdmann einmal – fand sich schließlich bereit, gegen den Willen seiner Mitkanoniker das Stiftsiegel³⁸ neben dem seinigen anzubringen. Er ist bald hernach, am 1. Januar 1548, gestorben, von Gott gestraft, wie Erdmann mit Genugtuung berichtet.

Damit schließen Urkunden und Akten über das Stiftskapitel von Soldin. Aus den zweifellos unrechtmäßig erworbenen Gütern bildete der Landesherr ein eigenes (Wirtschafts-) Amt, das in Karzig seinen Mittelpunkt hatte³⁹. Von den restlichen Kanonikern verlautet wenig. Erdmann hat 1548 noch in Soldin gelebt. Der letzte Thesaurar, Chr. Busse, ist erst 1570 achtzigjährig, und der letzte Domherr Paul Neumann 1579 gestorben, nachdem er 1555 Bürgermeister der Stadt geworden war⁴⁰. Wahrscheinlich hat Markgraf Hans, wie es auch anderwärts geschah, den ehemaligen Kapitelsmitgliedern Unterhalt gewährleistet, sofern ihnen nicht doch eine Kaufsumme ausgezahlt wurde. Wie der Grundbesitz wurde vom Markgrafen auch das bewegliche Eigentum des Kapitels, d. h. die kirchlichen Gerätschaften, u. a. das Kirchensilber im Werte von 327 Gulden, vereinnahmt. Gleich ihnen wurde das Stiftsarchiv nach Küstrin geschafft. Dort wird es spätestens durch das neuntägige Bombardement der Festung im Siebenjährigen Kriege im August 1758 zugrunde gegangen sein.

Nicht von großen Ereignissen an bevorzugter Stelle Deutschlands weiß die Geschichte des Soldiner Stifts zu melden. Und nicht an Kollegiatkirchen wie das in der salischen Kaiserzeit hochangesehene Stift St. Simon und Judae in Goslar oder gar an das karolingische Marienstift in Aachen darf man denken, wenn man sich das stiftische Leben in Soldin vergegenwärtigen will. Soldin gehört in eine minder bedeutendere Reihe,

38) F. A. Voßberg, Die Siegel der Mark Brandenburg 1, Berlin 1868, S. 18 u. Tafel E 1. Schlechte Abbildung auch bei Albertz, a. a. O., S. 17 f., ebenso F. Wieneke, Das alte Domkirchensiegel, in: Heimatkal. f. d. Kr. Soldin 5 (1926), S. 35 f.

39) B. Schulze, Statistik der brandenburgischen Ämter und Städte 1540–1800, (Einzelschr. d. Hist. Komm. f. d. Prov. Brandenburg u. d. Reichshauptstadt Berlin 7), Berlin 1935, S. 93 f.

40) Albertz, a. a. O., S. 23.

etwa neben ein anderes Kollegiatstift der Kamminer Diözese, das Kolberger Johannesstift⁴¹. Beider Schicksal bewegte sich in sehr viel engerem Rahmen als das der vorhin genannten kirchlichen Institute. Zog auch eine vielbegangene Straße aus dem Westen nach Danzig und in das Preußenland fast unmittelbar an Peter und Paul vorüber, weder hohe Politik noch geistige Strömungen besonderer Art drangen in seine Mauern ein. Es blieb wie unzählige andere Kollegiatstifter in seiner lokalen Sphäre. In dem größeren Gefüge der Mark Brandenburg hat es nie eine Stellung bezogen und mußte sich mit der Neumark begnügen. Hier ist es allerdings das einzige Kollegiatkapitel gewesen. Wenn man ihm in dieser Begrenzung eine „kirchliche Führerstellung“ zuschreiben will⁴², so trifft selbst das kaum zu. Rangmäßig stand der Propst jedenfalls innerhalb der neumärkischen Geistlichkeit nicht an erster Stelle⁴³. Anfangs dazu berufen, das geistliche Leben einer jungen territorialen Schöpfung zu fördern, ist Soldin mehr und mehr zu einer Pfründenanstalt geworden. Leistete es mittels seiner Pfarrverwaltung in Soldin und anderwärts bis zu seinem Ende auch der Allgemeinheit geistliche Dienste, so blieb es in seiner Besitz- und Güterwirtschaft ein rein auf sich selbst bedachter Nutznießer. Für die wirtschaftliche Hebung der Neumark kommt es, anders als die dortigen Zisterzienserklöster, nicht in Betracht. Nach seiner Auflösung wurden seine Mittel verwandt für den Aufbau eines damals modernen Staatswesens. Seinem Schöpfer war der Grundsatz keineswegs fremd: „Sei im Besitze und du bist im Recht“. Es ist müßig, darüber zu klagen. „Reformation“ und „Revolution“, wer will die beiden Begriffe genau scheiden? Dem Geschichtsforscher muß es genügen, festzustellen, daß aus dem alten Peter-Pauls-Stift neues Leben erwuchs, daß eine neue Entwicklungsreihe begann.

41) Hoogeweg, a. a. O.

42) Albertz, a. a. O., S. 17, wo der angezogene Fall von 1450 aber gar nichts besagt.

43) S. oben S. 196.

LOTTE KNABE

Die Messen zu Frankfurt an der Oder und ihre Bedeutung für den Ost-West-Handel

Frankfurt an der Oder, diese im 13. Jh. weit nach Osten vorgeschobene deutsche Siedlung, verdankt ihre schnelle Entwicklung zur bedeutendsten „Haupt- und Handelsstadt“ in der Mark und ihre wirtschaftliche Ausstrahlungskraft nach dem Osten zweifellos ihrer überaus günstigen verkehrs- und wirtschaftsgeographischen Lage an dem weithin einzigen Übergangspunkt über die Oder. An den sonst flußauf und flußab sumpfigen Ufern treten hier an beiden Seiten des Stromes Höhenzüge bis an das Flußufer heran und erlauben eine Straßenführung bis zu der Furt zwischen diesen Höhen; diese war der einzige, bequemste und zugleich am besten zugängliche Übergang über den sonst reißenden, durch wechselnde Wasserverhältnisse schwer schiffbaren Strom. Hier sammelten sich wie in einem Brennglas strahlenförmig mehrere große Verkehrsstraßen von Mittel- und Oberdeutschland, um den bequemen Oderübergang nach dem Osten zu gewinnen. Von dort aus gingen sie dann wieder fächerförmig durch das Warthe-, Netze- und Obrabruch auseinander, um weiter nach Masowien, Preußen, Litauen, Rußland, Polen, Mähren und Ungarn zu führen. Diese großen Verkehrswege begünstigten ebenso wie die Oderschiffahrt, die wegen der vielen Mühlen und Wehre und der sehr schmalen Fahrrinne oberhalb von Frankfurt unmöglich, nur zwischen Frankfurt und Stettin und darüber hinaus in die See betrieben werden konnte, ein schnelles Aufblühen des Wirtschaftslebens der Stadt.

Entscheidend wurde ferner die rasche Entwicklung des Frankfurter Handels und der Wirtschaft gefördert durch landesherrliche Privilegien über die Markt-, Niederlags- und Stapelgerechtigkeit und durch eine geschickte städtische Politik, die die Zollgerechtigkeit in die Hand der Stadt zu bringen verstand. Die natürliche Folge war daher, daß Frankfurt innerhalb der märkischen Städte schon rund achtzig Jahre nach seiner Gründung unstreitig die vorherrschende Stellung einnahm und im 14. und 15. Jh. führend an allen märkischen Städtebünden beteiligt war, die die Selbständigkeit der Städte gegenüber der immer energischer sich durchsetzenden Territorialmacht der Landesherren verteidigten. Mitte des 14. Jhs. wird Frankfurt auch als Mitglied der Hanse genannt, wenn es dort auch nur eine Rolle zweiten Ranges neben den sehr viel gewich-

tigeren, kapitalkräftigeren und wirtschaftlich schon weiterentwickelten Ostseestädten spielte. Mit Durchsetzung der landesherrlichen Gewalt gegenüber der Selbständigkeit der Städte wurde Frankfurt gezwungen, nach hundert Jahren seine Mitgliedschaft bei der Hanse wieder zu lösen.

Diese erste Periode der Frankfurter Wirtschaftsgeschichte bis etwa zur Mitte des 16. Jhs. wird bestimmt durch einen blühenden Eigenhandel der Stadt, der sich als ein ausgesprochener Groß- und Fernhandel nach Lübeck, Lüneburg und anderen Hansestädten bis nach Skandinavien und ins Baltikum einerseits, nach Polen, Schlesien und Mähren andererseits erstreckte. Eine verhältnismäßig kleine Zahl Frankfurter Großhändler waren Träger und auch Gewinner dieses Fernhandels auf eigenes Risiko, der im wesentlichen von Stettin oderaufwärts Heringe und Fische jeder Art – die stets begehrte Fastenspeise des Mittelalters – dann vor allem Salz, Gewürze, Tuche, Leinsaat bis Frankfurt brachte und oderabwärts Eisen, Zinn, Kupfer aus Ungarn, Korn, Wolle, Hanf, Honig, Pech, Teer, Wachs aus Polen, Leinwand aus Schlesien und Lausitzer und Gubener Weine bis Stettin und darüber hinaus nach Skandinavien und anderen Ländern ausführte. Von Frankfurt aus gingen dann die Waren durch Wagenferntransport auf den großen Handelsstraßen nach Schlesien, Mähren, Böhmen bis Ungarn und Siebenbürgen, nach Oberdeutschland und der Mark, nachdem die Stadt als Umschlagplatz durch Niederlags- und Stapelgerechtigkeit ihren Gewinn erzielt hatte. Neben diesem Groß- und Fernhandel, der besonderer Märkte nicht bedurfte, trat der Handel mit Handwerkswaren und dem Bedarf des täglichen Lebens auf den Wochen- und Tagesmärkten.

Die Stadtsiedlung Frankfurt muß schon vor 1253 – das auf Grund der ersten urkundlichen Erwähnung allgemein als Gründungsjahr angesehen wird – Märkte und sogar einen oder wahrscheinlich zwei Jahrmärkte abgehalten haben, da ihr Markt- und Jahrmarktgerechtigkeit in der sogenannten Stiftungsurkunde vom Markgrafen ausdrücklich bestätigt werden¹. Der Markgraf behält sich nämlich vor „uff dem koyffhuse und uff dem marckte und ouch in den jahrmarckten von eyner islichen Steten drye phennige eynes schuldigen czinses, in deme selbigen ouch der erge-nante Schulte den drytten pfenning wirt beholden“. Wir dürfen das so verstehen, daß auf dem Markt der alten Siedlung vor 1253 – nämlich auf dem Untermarkt um die Nicolaikirche – und im Kaufhaus bereits ein ständiger Wochenmarkt wenn nicht auch gelegentlicher Jahrmarkt

1) A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1838 ff., I, 23, Nr. 2, S. 3 in der deutschen Fassung wegen der Abgaben an den Schulzen.

stattfand, auf dem die Höker und Krämer, auch ein Teil der Handwerker die Waren für den täglichen Lebensbedarf, Lebensmittel und Handwerkerprodukte feilboten. Daneben gab es noch die Jahrmärkte für einen größeren Wirtschaftsbereich als die Stadt Frankfurt – etwa die weitere Umgebung – mit einer größeren Warenauswahl und einem reicheren Warenangebot.

Beide Einrichtungen, Wochen- bzw. Tagesmärkte und Jahrmärkte haben also schon zu der ältesten Marktsiedlung gehört. Für die neue Stadterweiterung, zu der Gottfried von Herzberg den Auftrag erhält, wird der Markt, der zugleich Mittelpunkt des Verkehrs ist, nach dem neuen großen Obermarkt südlich von dem ursprünglichen Untermarkt verlegt, wo auch die schöne große gotische Markt- oder Marienkirche errichtet wird. Dennoch müssen auf beiden Marktplätzen weiter Märkte abgehalten worden sein, ebenso wie durch das ganze Mittelalter hindurch diese beiden Arten von Märkten und Jahrmärkten nebeneinander bestanden haben. Noch zu Beginn der Neuzeit standen sie miteinander in Konkurrenz, wie wir aus den Streitigkeiten über den Markt 1617 – 1619² sehen, als die Fleischer aus der Scharrengasse immer wieder beim Kurfürsten vorstellig werden, daß der Obst- und Krautmarkt und die Fleischbänke des „uhalten Wwochenmarktes“ vom Ring – dem Platz der Jahrmärkte – wieder zurückverlegt werden möchten in die Scharrengasse. Ebenso sollte der Freischlächter angehalten werden, vom Ring seine Fleischbänke nach der Scharrengasse, wo die übrigen Fleischer ihre Scharren halten und Abgaben zahlen müssen, zu verlegen.

Die Wochen- und Tagesmärkte haben die für den städtischen Handel und die Versorgung der Frankfurter Bürger selbstverständliche und notwendige Funktion ausgeübt. Es ist daher nicht verwunderlich, daß wir gerade in Frankfurt im Gegensatz zu den kleineren märkischen Städten, in denen die Jahrmärkte eine weit bedeutendere Rolle im Wirtschaftsleben und für den Handel der Stadt ausmachten, im Mittelalter wenig von den Jahrmärkten hören. An welchen Terminen sie gehalten werden, erfahren wir erst ziemlich spät. 1355 wird zum ersten Mal der Jahrmarkt am Margarethentag genannt³. Teymler kennt 1516 drei Jahrmärkte an Reminiscere, Margarethen und Martini. Es sind die gleichen Termine, die jahrhundertlang auch die Tage für den Beginn der Messen wurden. Es kann getrost angenommen werden, daß diese Termine seit

2) Deutsches Zentralarchiv, Abt. Merseburg (ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv), Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 2. Da nur Archivalien dieses Archivs zitiert werden, wird im folgenden auf die Angabe des Archivs verzichtet.

3) Riedel, a. a. O., I, 23, Nr. 115, S. 81.

der Stadtgründung für die Jahrmärkte festgelegt haben und daß auf ihrer Tradition später die Messen aufgebaut haben. Sie wurden durch den Landesherrn bewilligt und konnten nicht ohne seine Zustimmung eingerichtet oder verlegt werden. 1355 wird der Stadt Frankfurt von Markgraf Ludwig dem Römer gestattet, den Margarethenmarkt auf einen anderen Tag zu legen, doch so, „Dez ez andern unsern steten, die umme Vranckenvorde gelegen sint, nicht schedelich ist“. Da man im Mittelalter nicht bestrebt war, die Jahrmärkte besonders zu fördern, wurden auch keine Zollerleichterungen gewährt. Fremde Erzeugnisse unterlagen selbstverständlich der Zollpflicht, und Teymlers Zollrolle von 1516 erwähnt bei den Jahrmärkten für gewisse Waren Zoll in dreifacher Höhe. Die handeltreibende Stadtbevölkerung hatte auf den Wochenmärkten völlige Bewegungsfreiheit, sodaß ein periodischer Jahrmarkt keine zwingende Notwendigkeit war. Die Zunahme der Bedeutung der Jahrmärkte in späterer Zeit erklärt sich aus dem allgemeinen Niedergang des Fernhandels und der Beschränkung des Frankfurter Wirtschaftsbereichs.

Ende des 15. Jhs. verlagert sich der Handelsschwerpunkt vom Ostseeraum nach den Niederlanden. Durch die Entstehung neuer Absatzmärkte und die Verschiebung bisheriger Marktgebiete, die Erschließung neuer Lieferländer und die Nachfrage nach gänzlich anderen Handelsgütern wirkt sich diese Schwerpunktverlagerung zunächst als ein Unsicherheitsfaktor aus und verlangt durch die Nachfrage nach neuen Handelsgütern eine wesentliche Umstellung des Handels.

Gleichzeitig sucht die aufsteigende Landesherrschaft die Vormachtstellung der Städte in der Mark zu brechen und sie in eine das gesamte Territorium umfassende Wirtschaft einzugliedern. Es hatte sich gezeigt, daß die egoistische städtische Handelspolitik, die durch Konkurrenzneid bestimmt die Absatzmärkte und den Umfang der zu handelnden Waren voreinander abschloß, notwendig zur Stagnation des Warenumlaufs führen mußte, daß Stockungen eintraten, nur weil aus Engstirnigkeit keine Konzessionen im Handel gemacht wurden. Demgegenüber setzten die Landesherren die Forderung, dem Allgemeinwohl des ganzen Territoriums egoistische Sonderwünsche einzelner Städte unterzuordnen.

Für Frankfurt wirkt sich in dieser Zeit verhängnisvoll die Öffnung der Elbschiffahrt und die dadurch bedingte Verlegung des Handelsweges von Schlesien, Böhmen und Sachsen nach Hamburg zur Elbe hin aus. Der Niedergang des Stettiner Handels zugunsten von Hamburg, das strikte Festhalten Frankfurts an der Schließung der Oderschiffahrt und an seiner Niederlagsgerechtigkeit führten zum Untergang des Frankfurter Großhandels und zur Umgehung des Frankfurter Stapels. Schließ-

lich hat der fast gleichzeitige Handelskrieg mit Stettin und die Sperrung der Schifffahrt auf der unteren Oder und als deren Folge die Abschneidung Frankfurts von seinem Heringshandel der beherrschenden Stellung der Oderstadt den letzten schweren Schlag gegeben. Alle diese Momente wirkten zusammen, den Groß- und Fernhandel der Frankfurter Kaufmannschaft zum Erliegen zu bringen.

In diesem Augenblick nun tauchen die ersten Nachrichten über regelmäßige Messen in Frankfurt auf. Während bisher neben dem eigentlichen Groß- und Fernhandel die Märkte nur den lokalen Bedarf an handwerklichen Erzeugnissen und Lebensmitteln deckten, macht sich nun die Notwendigkeit zwischenstaatlichen Warenaustausches an Warengroßstapelplätzen geltend. Frankfurt fällt in dieser Epoche seiner Wirtschaftsgeschichte die Mittlerrolle zu zwischen dem industriell fortgeschritteneren Westen mit seinen Fertigfabrikaten und dem landwirtschaftlich stärker betonten aber industriell rückständigeren Osten, der einmal wertvolle Rohprodukte für den industriell arbeitenden Westen gegen dessen Fertigfabrikate herbeischafft (Rohwolle gegen Tuche; Eisen, Zinn, Kupfer gegen Fertigwaren) oder aber Produkte seines landwirtschaftlichen Überflusses anbietet.

Die Entstehung der Messen

Die Jahrmärkte, die bisher eine recht untergeordnete Rolle in der Entwicklung des Handels der Oderstadt gespielt hatten, erhalten jetzt eine neue Bedeutung. Der Frankfurter Handel ist darauf angewiesen, sich neue Gebiete zu erschließen und neue Formen für seinen Absatz zu finden. Nicht mehr der allein wagende, allein das Risiko tragende Großhändler auf Fernfahrt ist die beherrschende Persönlichkeit des Handels, sondern die Zwischenhändler zwischen Produzent und Konsument übernehmen auf den großen Jahrmärkten die Führung. Eine breitere Schicht von Verkäufern und Einkäufern trifft sich an den Handelsplätzen, die Waren werden in großen Karawanen zum Verkauf herangeführt, und der Jahrmarkt wird mehr und mehr zum Großhandelsmarkt, an dem man sich in periodischen Abständen zum Großeinkauf trifft. Langsam entwickeln sich die Jahrmärkte in Frankfurt zu Wirtschaftszentren, in denen ein internationaler Kreis zusammenströmt.

Die erste Nachricht, die nach langem Schweigen über die Frankfurter Märkte zu uns dringt, stammt aus dem Jahre 1598⁴. Der Rat der Stadt Frankfurt beschwert sich, daß er den Markt wegen der Pest im

4) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 1.

Lande absagen solle. Es sei ganz unmöglich, die fremden Nationen vom Markt abzuhalten. Außerdem würde es für die Märkte „... dadurch dieser Stadt doselbst von Alters hero sonst die Niederlage gehalten, durch diese Jahrmarckte einen zimblichen Beruff erlanget ...“, und für die Stadt schädlich sein, denn der Handel würde sich dann an einen anderen Ort ziehen. Wohl aus denselben Gründen war der Margarethenmarkt im gleichen Jahr trotz der Pestgefahr unter Wahrung besonderer Vorsichtsmaßregeln gehalten worden. Auf die eben genannte Eingabe bezieht sich die nächste Nachricht von den Frankfurter Märkten vom 26. Oktober 1611. Wieder soll die bevorstehende Martinimesse wegen der Pestgefahr nicht stattfinden. Rat, Viergewerke und die 24 Männer bitten jedoch erneut, den Jahrmarkt abhalten zu dürfen. Stolz beruft sich der Rat darauf, daß bei den Frankfurter Märkten nicht wie bei denen der benachbarten Städte nur Personen aus einem Umkreis von zehn, höchstens achtzehn Meilen zum Markt zusammenkämen, sondern „Franzosen und Welschen, viel Böhmen, Niederländer, Engellander, Preußen, von Cöln am Reine, Franckfurt am Mayne, Auspurck, Nürnbergk, auß Meißen, Schlesien, Laußnitz, Vor- und Hinder Pommern, Meckelburgk, Braunschweigk, Lübeck, Hamburgk, bevorab aber auß Polen und andern weit abgelegenen Orten ...“⁵. Wie 1598 befürchtete der Rat, daß – einmal abgeschlagen – kein Handelsmann wieder nach Frankfurt zu bringen sei, abgesehen davon, daß auch dem Kurfürsten Einnahmen entgingen. Frankfurt habe durch die Öffnung der Elbe schon genügend Abbruch in seinem Handel zu spüren, der nun ins Land Meißen fließe. Schon damals müssen viele Bürger nur von den Märkten gelebt und aus den Einnahmen der Messezeit den Unterhalt des Jahres bestritten haben.

Der internationale Besuch der Frankfurter Märkte wurde durch den Ausbruch des Dreißigjährigen Krieges jäh abgeschnitten. Trotzdem müssen während des Krieges die Märkte – wenn auch in sehr beschränktem Umfang – weiter stattgefunden haben, denn im Februar 1621 erbittet der Rat der Stadt Leipzig sicheres Geleit für Hin- und Rückfahrt für Leipziger Kaufleute, die zum Reminiscere-Markt zu kommen beabsichtigen. Wie in Leipzig verlautet, sollen schlesische Kaufleute auf dem Weg zum Jahrmarkt großen Schaden erlitten haben und auf ihrem – der Leipziger Kaufleute – Weg sei zwischen Beeskow und Frankfurt ein größeres Truppenaufgebot einquartiert⁶. Je länger und je schrecklicher sich der Krieg ausdehnte, um so weniger werden die Jahrmärkte eine

5) Ebenda.

6) Ebenda, Vol. 3.

größere, weiter reichende Bedeutung behalten haben. 1631 wurde Frankfurt völlig zerstört und ausgeplündert. Der größte Teil der Häuser war bis auf den Grund ausgebrannt, und es brauchte Jahre und Jahrzehnte, bis sich aus diesem völligen Niedergang wieder langsam das Leben regte, die Lust am Handel sich wieder zeigte und Leben auf den Frankfurter Messen erschien. Trotzdem müssen auch nach der furchtbaren Zerstörung der Stadt immer noch Messen im allerbescheidensten Maße fortgeführt worden sein, denn 1635 wurde ein Lübecker Bürger auf dem Weg zur Frankfurter Reminisceremesse im Ruppinschen von kurfürstlichen Reitern überfallen und beraubt. Selbstverständlich konnte in solchen Zeiten der Unsicherheit der Straßen kein ruhiger Handel und noch weniger internationaler Warenaustausch blühen.

Neben den Jahrmärkten haben diese ganze Zeit über, wie schon erwähnt, die Wochen- und Tagesmärkte weiter bestanden⁷. In den Akten wird in dieser Zeit die Wandlung der Jahrmärkte zu Messen auch im Wortgebrauch sehr klar unterschieden – eben zwischen Märkten und Messen. Die Bezeichnung „M e s s e“ erscheint erstmalig 1635⁸, daneben hält sich noch bis etwa 1660 synonym „Jahrmarkt“, während unter „Markt“ oder „Märkte“ die Wochen- oder Tagesmärkte verstanden werden.

Während sich der Landesherr bis Ende des Dreißigjährigen Krieges kaum um den Ablauf der Messen gekümmert hatte, ändert sich das nun grundlegend. Der Staat nimmt mehr und mehr Messegesetzgebung und -handel in seine Hand und sucht auf den Messen die neue merkantilistische Wirtschaftsauffassung durchzusetzen. Kurfürst Friedrich Wilhelm I. hat sich sehr um die Belebung der Frankfurter Messen bemüht und ihnen jede Förderung angedeihen lassen. Gleich nach Beendigung des Krieges gilt eine der ersten Verordnungen der Regelung des Messebeginns. 1648 bestimmte er, daß die Messen nicht mehr am Sonntag beginnen, sondern am Montag mittags um 12 Uhr eingeläutet werden sollen⁹. „da . . . unser geliebtes Vatterland . . . so lange Jahre hero mit harten schweren Kriegs und anderen Plagen gestraffet und heimgesuchet . . . Gestaldt denn die meisten Jahrmärkte, so hin und wieder gehalten werden, auf den Sonntagk oder einen anderen heyligen Tagk ihren Anfang gewinnen, dadurch der Gottesdienst, wo nicht ganz eingestellet, doch merglich gehindert

7) Rep. 21, Nr. 57 d, Vol. 2.

8) H. D e h n e, Die Messe von Frankfurt an der Oder in der Zeit der merkantilistischen Wirtschaftspolitik Preußens im 18. Jahrhundert, staatswiss. Diss., Frankfurt/M. 1923, S. 5.

9) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 3.

wird.“ Demnach haben vorher die Frankfurter Märkte an einem Sonntag (Reminiscere) bzw. an einem kirchlichen Festtag (Margarethen und Martini) begonnen, wie ja auch der Name Messe von dem kirchlichen Gottesdienst hergeleitet ist. Zehn Jahre später am 16. Oktober 1658¹⁰ regelte der Kurfürst auf Antrag des Magistrats die Dauer der Messen und den dabei anzuwendenden Zahlungsmodus. Der Messeverkehr muß sich immerhin in den zehn Jahren seit dem Friedensschluß so lebhaft entwickelt haben, daß die drei bis vier Tage Messedauer für die Abwicklung der Geschäfte nicht mehr ausreichten. Kurfürst Friedrich Wilhelm I. bestimmte daher, daß nach Einläuten des Marktes am Montag um 12 Uhr der Messehandel eröffnet werde. Am nächstfolgenden Freitag beginne die Zahlzeit, die 8 Tage dauern soll, am Freitag – nach fast 14 Tagen Meßverkehr – werde dann der Markt wieder ausgeläutet. Es durfte kein Wechsel gemahnt und zu Protest gegeben werden, ehe das nicht vom Gericht erlaubt wurde. Diese Neuregelung trat das erste Mal bei der Martinimesse 1658 in Kraft.

Schon 1656 war ein ermäßigter Meßakzisetarif¹¹ erlassen worden, um den Verkehr auf der Frankfurter Messe zu beleben. 1669 wurde die Marktakzise zwischen Staat und Stadt geteilt. Durch Erleichterung der Meßabgaben war der Kurfürst bestrebt, den Besuch der Messen zu heben. 1684 wurden statt der Meßakzise Messegefälle eingeführt, die 1687 für die Einkäufer erlassen wurden, um sie zu den Frankfurter Messen zu ziehen¹². Die Ansätze in den Tarifen hat man noch keineswegs nach dem Wert der Ware vorgenommen, sondern wie sie nach Herkommen bräuchlich waren, so daß vielfach die Schätzung den Handeltreibenden und den Beamten überlassen blieb. Der Kurfürst selbst war bei den Messen in erster Linie an dem großen Pferdemarkt interessiert, und da wegen des großen Bedarfs an Pferden die Käufer den Pferdehändlern schon meilenweit entgegenfuhren, wurde bestimmt, daß das Vorkaufsrecht nur der Kurfürst bzw. sein Stallmeister Froben besäßen und erst nach deren Auswahl der offizielle Pferdemarkt begänne¹³. Auch galt es, den Handwerkern, die von weiterher kamen und von der Frankfurter Kaufmannschaft und den Gewerken nach altem Brauch des beschränkten Fremdenrechts auf den Jahrmärkten nur zwei Tage zugelassen waren zu einer lohnenden und die ganze Messewoche dauernden Verkaufsmöglichkeit zu

10) Ebenda.

11) E. Philippi, Die Messen der Stadt Frankfurt an der Oder, Frankfurt 1877, S. 13.

12) Chr. O. Mylius, Corpus Constitutionum Marchicarum [C. C. M.] IV, Berlin und Halle 1737 ff., 3, 2, S. 187, Nr. XX u. XXI.

13) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 3 und Mylius, C. C. M. IV, 1, 1, S. 443.

verhelfen¹⁴. Die Messen entwickelten sich unter solcher staatlichen Förderung — Kurfürst Friedrich III. war ganz besonders interessiert und besuchte selbst die Messen — rasch und gut. 1733 wurde zum ersten Mal ein Bericht über das Handlungswesen zu den Messezeiten angefordert, die erste Meßrelation liegt für 1736 vor¹⁵. Um den willkürlich gebrauchten Abschätzungen der Messегüter zu begegnen, wurde 1735 ein provisorischer Meßtarif¹⁶ erlassen, in dem für den Zentner baumwollene Waren — zu 100 Taler Wert genommen — 1¹/₄ Taler Meßabgabe zu zahlen waren.

Eine ganz besondere Förderung erfuhren die Messen durch den Kriegsrat Hille, der sich überhaupt um die Entwicklung der Stadt Frankfurt große Verdienste erworben hat. Er verstand es, durch großzügige Handhabung der Zölle und Meßakzise den internationalen Handel an die Frankfurter Messen zu ziehen und den schweren Niedergang der Messen durch den Dreißigjährigen Krieg zu überwinden. Auf seine Empfehlung hin wurden 1737 Zollerleichterungen geschaffen¹⁷. Der Zollsatz wurde äußerst günstig mit 7 Groschen pro Pferdladung festgesetzt, alle Einzelgüter waren frei. Als weitere Begünstigung des Messehandels wurde von 1739¹⁸ an gegen Vorlage des Frankfurter Akzisezettels ein Drittel der Meßakzise erlassen. Unter dem Einfluß der Handelsstreitigkeiten mit Sachsen wurden bei dieser Bestimmung nur die Waren ausgenommen, die nach Sachsen ausgeführt wurden. Der Zustrom zu den Messen war denn auch so groß, daß die Leipziger Meßrelationen mit großer Sorge über die Entwicklung in Frankfurt berichteten und dort eine durchaus zu befürchtende Konkurrenz sahen. Hille hatte ein feines Verständnis für die Bedingungen des Handels und vertrat dem König gegenüber, der schon im Einfluß merkantilistischer Gedanken stand, die unbedingte Notwendigkeit eines ungehinderten freien Messehandels. Er glaubte, daß die angestrebte Förderung der heimischen Industrie im freien Wettstreit mit der ausländischen gerade am besten gedeihen würde, und versuchte immer wieder, dem König seine volkswirtschaftlichen Gedanken nahe zu bringen. Bereits 1734 zeigen nämlich die ersten Edikte die beginnende Abschließung Preußens von ausländischen Waren¹⁹. Durch die in Frankfurt gehandhabte Handelspolitik, bedingt auch durch die anfänglich noch geringe Kaufkraft des Landes und den geringen Umfang des Angebotes

14) Rep. 21, Nr. 57 d, Vol. 3 und 4.

15) Ebenda, Vol. 4; Dehne, a. a. O., S. 151.

16) Philippi, a. a. O., S. 13.

17) Mylius, C. C. M., VIII, 9 und Philippi, a. a. O., S. 14.

18) Ebenda, Anhang, Nr. 42 und Philippi, ebenda.

19) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 4.

heimischer Waren, lag der Messehandel im wesentlichen in den Händen fremder Kaufleute. Um nun den Handel preußischer Waren zu fördern und möglichst den Eigenhandel der Ausländer auf den Messen einzuschränken zugunsten der eigenen Untertanen, wurde die Einfuhr ausländischer Produkte verboten oder mit hohen Einfuhrzöllen belegt. Allerdings war die Frankfurter Messe von diesen Bestimmungen zunächst noch insoweit befreit, als den fremden Kaufleuten erlaubt blieb, mit ihren Waren untereinander Handel zu treiben.

Für die glückliche Entwicklung der Frankfurter Messen war die Lage der *M e ß t e r m i n e* von ausschlaggebender Bedeutung, da der Zwischenhandel davon lebt, durch Aufkauf der Ware an einem Meßort und Absatz am nächsten seinen Gewinn zu machen. Die Wechselwirkung der Frankfurter Messen mit den bedeutenden Messen von Leipzig und den Ostmärkten, schließlich auch der Danziger und Braunschweiger Messe für den Tuchhandel war sehr günstig. Die drei Termine zu Reminiscere, Margarethen und Martini lagen für Frankfurt seit dem Mittelalter, vielleicht schon seit seiner Gründungszeit, fest. Von diesen Meßterminen war die Margarethenmesse im Sommer durch die besten Straßenverhältnisse stets die besuchteste und ertragreichste. Ihr folgte die Reminisceremesse, die bei einem frühen Ostertermin leicht durch unwegsame Straßen in Polen und Rußland in Besucherzahl und wirtschaftlichem Erfolg in Frage gestellt wurde. Die am schwächsten besuchte war stets die Martinimesse. Die Frankfurter Margarethenmesse stand in einer glücklichen Wechselwirkung zur Leipziger Frühjahrsmesse (Ostern), während die Verkäufer und Einkäufer von der Leipziger Michaelismesse zur Frankfurter Martinimesse weiterfahren konnten. Besonders glücklich lagen aber Reminiscere- und Margarethenmesse zu den Großen Ostmessen in Dubno und Brody, die ganz kurz nach diesen beiden Frankfurter Messen stattfanden, so daß das große Kontingent der ostjüdischen Einkäufer auf den Frankfurter Messen sofort ihre Waren wieder auf den Ostmessen absetzen konnten. Außerdem war nur 30 Meilen von Brody entfernt der große Jahrmakrt von Berditschew. Auch zu den Jahrmärkten von Tarnopol und Tertakof lag die Frankfurter Margarethenmesse glücklich. Es war also kein Wunder, daß sie die eigentliche Hauptmesse wurde. Als mittelalterliche Jahrmärkte haben diese anfangs wohl nur 3 bis 4 Tage Dauer gehabt. 1658 wurde dann die Messedauer auf 11 Tage festgelegt.

Dem Leipziger Beispiel folgend wurde die Zahlzeit auf eine bestimmte Zeit fixiert: vom Freitag der ersten Messewoche bis zum Freitag der zweiten Messewoche. König Friedrich Wilhelm I., der die Frankfurter Messen auf jede Weise zu heben versuchte, schlug eine Dauer von 3 Wochen vor,

aber Kriegsrat Hille, der Messepraktiker, hielt dies nicht für ratsam. Gerade wegen des Weiterverkaufs auf anderen Messen drängten die Einkäufer stets mit ihrer eingekauften Ware bald abzureisen – einmal zu den großen Ostmessen in Dubno und Brody und dann lagen 3 bis 4 Wochen nach der Margarethenmesse die Braunschweiger Laurentius- und die Danziger Dominiksmesse. Die Naumburger Frühjahrsmesse folgte in kurzem Abstand auf die Frankfurter Reminisceremesse. So ergab sich ein ständiger Warenfluß, der nicht unnötig gestaut werden sollte. Wegen des Mangels an Zahlungsmitteln – der Osthandel baute sich nur auf Barkauf auf und kannte keine Kreditgeschäfte – schlug Hille vor, die Zahlwoche erst am Montag der zweiten Messewoche beginnen zu lassen, um den Juden, die nun einmal das Hauptkontingent der Messenfremden stellten und am Sonnabend Sabbat feierten, dem der christliche Sonntag ohne Wechselgeschäfte folgte, bessere Möglichkeit zu geben, ihre Waren abzusetzen, um kaufkräftiger zu sein. Eine weitere Erleichterung des Messehandels sah Hille in der Verlegung der Wechselprotestfrist vom Freitag der ersten auf den Dienstag der zweiten Woche. Dem entsprach der König in einer Verordnung 1723²⁰, wonach vor Mittwoch der Zahlwoche keine Wechselklagen angenommen, vor Donnerstag keine Wechselstrafen verhängt werden durften. Um den Inländern gegenüber den fremden Kaufleuten Vorteile einzuräumen, erlaubte König Friedrich II. 1753, daß die Inländer schon 8 Tage vor Einläuten der Messe auspacken und handeln durften, während die Ausländer an die angeordnete Messezeit gebunden waren²¹. Bei der ersten Lockerung merkantilistischer Meßbeschränkungen 1788 wurde die Dauer der Messen auf 3 Wochen festgelegt²², die erste Woche – die sogenannte Budenwoche – war nur dem Großhandel vorbehalten, es folgten dann Messe- und Zahlwoche wie üblich.

Die Frankfurter Messen in der Zeit des Merkantilismus

Die Nachrichten über die Frankfurter Messen, ihren Betrieb und Umsatz in ihrer Entstehungszeit fließen recht spärlich. Das ändert sich grundlegend mit der Durchsetzung merkantilistischer Wirtschaftsauffassung²³. Für einen freien Messehandel hätte die Förderung des Inlandverkehrs

20) Mylius, C. C. M. V, 2, 9, S. 574, Nr. XIV.

21) Dehne, a. a. O., S. 48.

22) Mylius, *Novum Corpus Constitutionum Prussico-Brandenburgensium praecipue Marchicarum* [N. C. C.], Berlin 1753 ff., 1788, Nr. 7, S. 1747 ff., bes. § 11, S. 1754.

23) Vgl. dazu Philippi und Dehne, a. a. O., des weiteren C. G. Gründler, *Über die Messe zu Frankfurt an der Oder, die Ursachen ihres Verfalls in verschiedenen Zeitpunkten und über das Wachstum der Messe zu Leipzig*, Berlin 1807.

und eine Hebung aller verfügbaren Kräfte der Wirtschaft bei vermehrter Nachfrage und vermehrtem Angebot einen ungeheueren Aufschwung bedeuten können, wenn nur die Messesfreiheit unangetastet blieb. Aber hier regierte der Staat in alle Zweige des Messelebens hinein, kontrollierte und reglementierte genauestens Angebot und Nachfrage, beaufsichtigte Meßumsatz und alle Messesfremden. Es gibt keine Zeit des Frankfurter Messeverkehrs, über die wir so vielseitig und ausgiebig unterrichtet sind wie die sechzig bis siebzig Jahre der Hochblüte merkantilistischen Wirtschaftsgebarens²⁴.

Wird aber nur einseitig der Inlandsverkehr gefördert, dagegen der Außenhandel durch ständige gesetzgeberische Maßnahmen eingeschränkt und teilweise ganz unterbunden, so führt das notwendigerweise zu einer Stockung des Handels. Durch eine viel großzügigere und verständnisvollere Wirtschaftspolitik hatte es Kursachsen verstanden, trotz aller merkantilistischen Wirtschaftsbestrebungen mit gutem Verständnis für die Bedingungen eines freien Messehandels gerade in jenen Jahrzehnten, in denen die Frankfurter Messe eingeengt und gehindert wurde, der Leipziger Messe ihre europäische Geltung, ja Weltgeltung zu verschaffen. Gleich nach dem Regierungsantritt Friedrichs II. ist der eigentliche Durchbruch merkantilistischer Wirtschaftsauffassung zu beobachten. Es war das Bestreben des Königs, in den Messehandel, der in den Händen von Ausländern lag, eigene Landeskinder einzuschalten, den Eigenhandel der Ausländer auf den Messen möglichst einzuschränken und den Absatz der preußischen Produkte auf jede Weise zu fördern, die Einfuhr und Durchfuhr fremder Waren dagegen auf ein Mindestmaß zu reduzieren.

Als erstes wurde die „Meß-Commerzien-Commission“ ernannt²⁵, die in enger Verbindung mit der Meßakzisekammer arbeiten sollte, laufend über den Verlauf der Messen berichten mußte und Vorschläge zur Förderung des Messehandels machen sollte. Zunächst arbeitete sie neue Messesvorschriften aus, wonach Waren fremden Ursprungs nur im Durchgangshandel auf der Messe gehandelt werden durften. Dabei bedurfte es besonderer Warenzeichnung des Ursprungslandes. Während die Mehrzahl der inländischen Fabrikate gänzlich von der Meßakzise befreit wurden, wurde die Akzise für die fremden Waren nochmals – nun auf 4% – erhöht. Das Zurückgehen des Messebesuches zeigt, daß der Bogen

24) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 1–11; Generaldirektorium, Fabrikendepartement [Gen. Dir., Fabr. Dep.], XXXII; Generaldirektorium, Kurmark [Gen. Dir., Kurmark], CXXVII, Stadt Frankfurt, Sect. b, Meßsachen; Rep. 96, Nr. 421 K und 248 A und Rep. 151 neu, Abt. III, Varia 13.

25) Gen. Dir., Fabr. Dep., XXXII, Nr. 37.

überspannt worden war und die Messesfremden sich dafür nach Leipzig zogen. Daher wurde die Akzise schon 1742²⁶ auf $\frac{1}{2}\%$ ermäßigt, um damit Leipzig und Breslau zu unterbieten. 1744 erschien dann das neue Meßakzisereglement²⁷, wonach der Durchgangszoll nicht mehr nach dem Warenwert, sondern nach der Pferdelaft erhoben wurde. Es sollte damit der preußische Durchgangshandel zugunsten der Messe belebt werden. Als Meßakzise wird die Einkaufsakzise betrachtet, auch sonstige Meßabgaben an die Frankfurter Kämmerlei werden gesenkt. Einzelne Handelszweige wie die Seidenfabrikation erhalten besonders günstige Sätze, um ihren weiteren Ausbau zu erleichtern und größere Absatzmöglichkeiten zu schaffen. Die Bezahlung erfolgte nach vorgedruckten Verkaufsdeklarationen, bei denen natürlich eine Umgehung der Sätze immer möglich war. Das größte Kontingent der Messeeinkäufer, die groß- und kleinpolnischen Juden, wurden durch Befreiung vom Deklarationszwang besonders begünstigt. Sie brauchten pro Wagenladung nur 4 Taler, beim Bezug nur inländischer Waren sogar nur 3 Taler Akzise zu zahlen. Zur weiteren Förderung des inneren Handels wurden inländische Handwerkerwaren von der Meßakzise gänzlich befreit, ebenso die Landwolle von Adligen, Beamten und Predigern. Die inländischen Fabrikanten erhielten zur Hebung der Tuchindustrie große Akziseerleichterungen für alle Webwaren. Gleichzeitig erscheint ein neuer Meßakzisetarif²⁸, der die eingeschlagene Handelspolitik der Begünstigung der Inländer und Belastung der Ausländer in seinen Tarifsätzen beweist.

Die Förderung der heimischen Industrie führte den König notgedrungen zur Schutzzollpolitik (Tuchmacherei, Seidenindustrie). Während der Ausbau der Industrie für ihn an erster Stelle stand, wurde der Handel vernachlässigt und hatte nur soweit Interesse, als er der Industrie dienlich war. Durch die hohe Belastung der sächsischen Leinwand mit allein 50% Einfuhrzoll lebten die bereits Anfang des Jahrhunderts eingetretenen Handelsstreitigkeiten neu auf. Die gleiche merkantilistische Wirtschaftsauffassung wie in Preußen war natürlich auch in Sachsen und Österreich herrschend. Jedes Land suchte seinen Inlandsmarkt zu fördern und sich gegen die Einfuhr der Waren des Nachbarlandes abzuschließen. Kurz vor Beginn des Siebenjährigen Krieges erließ Sachsen daher einschneidende, handelspolitische Maßnahmen, indem es 1755 jeden Absatz preussischer Wollwaren verbot und die preußischen Seidenwaren mit 20% Einfuhrzoll belegte. Preußen antwortete darauf mit dem Ausfuhrverbot von

26) Gen. Dir., Fabr. Dep., XXXII, Nr. 3.

27) Dehne, a. a. O., S. 17.

28) 24. Sept. 1744, Leipzig, Ratsarchiv XLV G. 22 und Dehne, a. a. O., S. 18.

Wolle nach Sachsen, belegte polnische Wolle bei der Durchfuhr mit hohem Transitzoll, verbot die Einfuhr sächsischer Woll-, Baumwoll- und Porzellanwaren und belegte alle übrigen sächsischen Produkte mit hohen Einfuhrzöllen von 20–30%²⁹. Infolge der hohen Durchgangszölle für polnische Wolle blieb diese bei der Martinimesse 1755 aus und ging nach Danzig statt nach Frankfurt. Von diesem Zeitpunkt an begann der unaufhörliche Niedergang des einst blühenden Frankfurter Tuchmacherhandwerks. Das Stocken des beiderseitigen Handels zwang beide Seiten nach einiger Zeit zur Milderung der Zollsätze.

Zur gleichen Zeit der Handelsstreitigkeiten mit Sachsen mußte sich Preußen gegen die Zollschwierigkeiten von Seiten Österreichs wehren³⁰. Nach dem Verlust Schlesiens schloß letzteres seine Zollgrenzen gegen alle preußischen Waren, vor allem schlesische Leinwand und andere schlesische Manufakturwaren. Die jahrhundertelangen Handelsverbindungen von Schlesien nach Österreich, Böhmen und Mähren wurden damit unterbrochen. Die schon immer schwere Lage der schlesischen Weber drohte sich zu einer Katastrophe auszuwachsen, als Österreich 1753 alle preussischen Industriewaren mit Einfuhrzöllen von 30–130% belegte. Als einzige Gegenmaßnahme blieb zunächst nur, ebenfalls die österreichischen Waren mit hohen preußischen Einfuhrzöllen zu belasten. Das Hauptziel des Königs war aber, der schlesischen Leinwand einen neuen, möglichst hohen Absatz zu verschaffen, um der Not der Weber zu steuern. Darum wurde der Verkauf der schlesischen Leinwand im Inland und nach Polen auf der Frankfurter Messe in jeder Weise gefördert. Für die schlesische Wolle wurde der sonst übliche Wollausfuhrzoll aufgehoben und ein besonderes Prämiensystem für die schlesischen Tuchmachergewerke beim Messebesuch geschaffen. Der Erfolg blieb nicht aus, während die Frankfurter Tuchmacher mehr und mehr von der Messe verschwinden, geht der Tuchhandel in gleichem Maße in die Hände der schlesischen und Cottbuser Tuchmacher über. Ebenso tritt die schlesische Leinwand ihren Siegeszug an.

Während des Siebenjährigen Krieges hat der Messeverkehr nie aufgehört trotz der nicht allzufern geführten Kämpfe. Ja, es war möglich, daß Sachsen, Russen und Österreicher in Frankfurt auf der Messe ihren Handel miteinander abschlossen, ohne durch preußische Truppen an der An- und Abfuhr ihrer Waren gehindert zu werden³¹.

29) F. Frh. v. Schroetter, Die schlesische Wollindustrie im 18. Jahrhundert, in: Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 10 (1898), S. 177 ff.

30) Ebenda, S. 185 ff.

31) Dehne, a. a. O., S. 157–160.

Die gegenseitigen Zollschwierigkeiten lebten sofort nach dem Siebenjährigen Krieg wieder auf. Die Einführung neuer hoher Transitzölle 1764 – für polnische Wolle allein 30% – sowie das erneute Wollausfuhrverbot für preußische Wolle drängte notwendig die Verkäufer polnischer Wolle nach Danzig und speziell zur Leipziger Messe ab. Der König hatte Sachsen vom polnischen und russischen Markt ausschließen und den polnischen Großhandel von der Leipziger Messe wieder nach Frankfurt ziehen wollen. Der Erfolg war aber ein gegenteiliger: außer der notwendigen Folge eines blühenden Schwarzhandels trotz strengster Kontrolle umging nun der polnisch-sächsische Handelsverkehr wegen der hohen Transitzölle das preußische Gebiet mit dem Erfolg, daß nicht nur die preußische Landwirtschaft schwersten Schaden erlitt, sondern vor allem der Frankfurter Messe ein erster schwerer Schlag versetzt wurde, da die fremden Käufer ausblieben. Die Einkäufer, die sich einmal von Frankfurt weg nach Leipzig gewandt hatten, konnten nur schwer für Frankfurt zurückgewonnen werden. Österreich und Polen antworteten nun ihrerseits mit neuen Zollbestimmungen. Am meisten aber verschnupfte die Messesfremden die auf der Frankfurter Messe geübte allzu strenge Wollkontrolle. Für den Frankfurter Messeverkehr wurde der zwischen Preußen und Sachsen am 27. 1. 1766 geschlossene Handelsvertrag³² für Wolle besonders wichtig, da er wenigstens für den Messeverkehr die größten Härten der neuen Durchgangszölle aufhob und für die Frankfurter Messe den Handel mit denjenigen ausländischen Waren, die im Inland verboten waren, — allerdings nur im Großhandel und nach dem Ausland — gestattete. Außerdem sollten auf beiden Messen die preussischen und sächsischen Untertanen Gleichberechtigung mit den Angehörigen anderer fremder Staaten genießen, ja es sollte sogar eine gegenseitige Messebegünstigung eingeräumt werden. Durch Kabinettsordre vom 27. 3. 1766 wurde der Durchgangszoll auf 8% ermäßigt, allerdings unter Ausschluß der Wolle.

Diese Beilegung der Handelsstreitigkeiten mit Sachsen wurde jedoch in ihrer Wirkung schon bald aufgehoben durch die Einführung der französischen Regie 1766. Zur Förderung der merkantilistischen Wirtschaftspolitik sollte nun die Zoll- und Akziseeintreibung ganz nach französischem Vorbild erfolgen. Dem Regiedirektor de la Haye de Launay wurde auch das Frankfurter Meßakzisewesen unterstellt. Das Generaldirektorium lehnte ausdrücklich die Verantwortung für die Schäden ab, die durch diese neuen verschärften Maßnahmen für die Frankfurter

32) Gen. Dir., Fabr. Dep., XXXII, Nr. 3.

Messen entstehen würden. Die umständlichen mit Schikanen durchgeführten Zolluntersuchungen und die rigorose Eintreibung der Zoll- und Akziseabgaben bedeuteten eine ungeheuere Erschwerung des gesamten Messegeschäftes. Vor allem die verschärften Kontrollen taten den Messen großen Abbruch. Die 8–30%igen Durchgangszölle, die bisher nur für den polnisch-sächsischen Durchgangshandel gegolten hatten, wurden nun auf alle fremden Waren ausgedehnt und mußten stets vom Verkäufer gezahlt werden. Das Ziel dieser Politik war, den preußischen Produkten eine weitere Absatzbasis nach dem Osten zu verschaffen. Die ungeschickte Umlage der Abgabe auf den Verkäufer mußte aber notgedrungen die Ausländer vom Besuch der Frankfurter Messen abschrecken und das Vertrauen in diese erschüttern. Das zeigte sich auch sofort im Nachlassen der Besucherzahl der Messen im Jahre 1766.

Die Messeberichte nach 1766 geben selbstverständlich dies nicht zu, denn tatsächlich zeigen sie die gewollte Steigerung des Absatzes inländischer Waren und eine Steigerung der Messeinnahmen, die aber hervorgerufen sind durch die erhöhten Messeabgaben. Was diese von der merkantilistisch eingestellten Meßkommerzienkommission eingereichten Messeberichte aussagen, ist tatsächlich ein sehr zweifelhafter Erfolg der merkantilistischen Wirtschaftspolitik. Zwar wurden die Ausländer durch die Inländer im Messegeschäft verdrängt, aber das Gesamtergebnis der Messe leidet, die eigentliche Aufgabe der Messe als eines internationalen Warenaustausches zwischen Ost und West wird verbannt und geht verloren. Dafür sinkt die Frankfurter Messe zu einem nationalen Jahrmarkt herab. Die kapitalkräftigen jüdischen Großhändler aus Brody, Dubno und anderen Handelszentren in Polen, Rußland, der Ukraine und dem Balkan, die früher mit einer Wagenkarawane als Verkäufer und vor allem als Einkäufer für ganze Landschaften, Provinzen und Länder auftraten, wanderten nach Leipzig ab. Dafür verschlechterte sich die Qualität der jüdischen Einkäufer; mögen sie auch zahlenmäßig in größerer Menge erschienen sein, so war doch die Kaufkraft und Zuverlässigkeit ihres Handels eine wesentlich geringere.

Den allergrößten Schaden richtete aber der neue Meßakzisetarif³³ vom 5. März 1772 an, der sowohl Käufer wie Verkäufer mit je 1% Meßakzise nach erhöhten Akzisewerten für die Waren belastete. Errechnet wurde diese Abgabe vom Einkäufer nach Zertifikaten, vom Verkäufer nach Losungsdeklarationen. Während so wieder der Ein- und Verkäufer ausländischer Waren belastet wurde und viel Geld in die Staatskasse

33) Ebenda.

floß, — 1772 an Meß- und Zollgebühren 128 453 Taler³⁴ — waren die auf der Messe gehandelten inländischen Fabrikate abgabefrei. Der Staatsminister von Heynitz zeigte offen die Fehler dieser Wirtschaftspolitik auf, griff heftig die Maßnahmen der Regie an und wies auf die Folgen hin, die sich für die Frankfurter Messen daraus ergeben mußten, aber er drang mit seiner Meinung nicht durch³⁵. Der Rückgang der Messen konnte aber auch dem König nicht verborgen bleiben; er sah, daß die hohen Durchgangszölle die Frankfurter Messen ruinieren würden. Nach der ersten Teilung Polens wurden daher im Warschauer Vertrag von 1775 die Zölle zwischen Polen und Preußen erheblich herabgesetzt. So brauchte nur noch 2% Einfuhrzoll gezahlt zu werden und für die Frankfurter Messe wurde den Polen ein Durchgangszoll von 4% (statt 2%) zugestanden, falls sich ein Drittel ihres gesamten Messeeinkaufes auf preußische Manufakturwaren erstreckte. Auch diese Maßnahme will vor allem den Absatz preußischer Waren in Polen und Rußland sicherstellen und den Polen den Messebesuch in dem in früheren Jahren üblichen Umfang ermöglichen. Für die Martinimesse 1775 kehrte man dann zum Meßtarif von 1772 zurück. Was bedeutete diese geringe Lockerung gegenüber dem so notwendigen freien Messehandel? Der Nutznießer dieser ganzen überspitzten merkantilistischen Wirtschaftspolitik war nur zum geringeren Teil der preußische Innenhandel, denn auch der Umsatz an preußischen Waren sank mit dem fehlenden Absatz nach dem Osten³⁶. Es profitierte vielmehr die große Konkurrenz: Die Leipziger Messe, die in diesen Jahren den Osthandel gewann und zwar in seinen besten und kapitalkräftigsten Vertretern und die außerdem noch den preußischen Kaufmann nach Leipzig zwang, wollte er nicht alle Verbindungen mit dem früheren Handelspartner aus Polen, Rußland und dem Balkan verlieren. Ein Leipziger Messebericht von 1774 betont ganz klar und offen den großen Gewinn, den die Leipziger Messe aus der preußischen Wirtschaftspolitik zog³⁷. „Die den polnischen Juden angediehene gute Behandlung auf ihrer Anreise hat viele ermuntert, sich ihre Waren in Person in Leipzig zu holen, und ungeachtet die Regie in Frankfurt/O. auf der letzten Messe die Kaufleute weit glimpflicher als sonst behandelt, so haben sie doch dort weniger Geschäfte gemacht.“

34) Gründler, a. a. O., S. 7.

35) W. Schultze, Ein Angriff des Ministers von Heynitz gegen die französische Regie, in: Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 5 (1892), S. 191 ff. und O. Steinecke, Friedrich Anton von Heynitz, ebenda, 15 (1902), S. 133 ff.

36) Gründler, a. a. O., S. 8 ff.

37) E. Hasse, Geschichte der Leipziger Messen, Leipzig 1885, S. 334.

Gründler erwähnt, daß de Launay selbst die Fehler der Messesetzgebung und seine Handhabung der Verordnungen eingesehen habe, daß er aber nicht die Fehler abzuändern bereit war³⁸. Bald nach König Friedrichs Tod trat eine entscheidende Wandlung in der Frankfurter Messesetzgebung ein: 1787³⁹ wurde das Meßreglement von 1774 wieder in Kraft gesetzt und ein milderer Meßtarif eingeführt, wonach sich die Meßabgaben nicht mehr nach dem Warenwert sondern nach dem Gewicht richteten. Das erleichterte die so umständlichen Zollabfertigungen wesentlich. Außerdem gab es keine Bevorzugung des preußischen Kaufmanns mehr, der Durchgangszoll wurde für In- und Ausländer in gleicher Höhe erhoben, die Zollsätze wurden um die Hälfte herabgesetzt. Der neue Meßakzisetarif und ein neues Meßreglement sahen nur noch eine Eingangs- und eine Ausgangsabgabe vor. Dieses erste vollständige Meßregulativ von 1788⁴⁰ gab der Frankfurter Messe wieder neues Leben, wie es sich in einem stetigen Steigen der Meßumsätze, der Zahlen der Messebesucher, der Mengen der herangeführten und verkauften Waren zeigte. Neben dem Ansteigen der Meßumsätze sprechen die Messeberichte auch von der Rückkehr internationaler Großhändler zur Frankfurter Messe: z. B. erschienen zur Reminisceremesse 1789 „ansehnliche Quantitäten englischer Waren über Hamburg, und französischer über Braunschweig sowie reiche russische Kaufleute und Brodyer Juden und viele polnische Einkäufer“. Der Meßumsatz bei dieser Messe belief sich auf rd. 1,85 Millionen Reichstaler; der Gesamtüberschuß der Messe auf 19 452 Taler. Die Margarethenmesse des gleichen Jahres brachte einen Umsatz von insgesamt 2,6 Millionen Reichstaler und einen Überschuß von 29 907 Taler. Die Messeberichte dieser Jahre zeigen ein starkes Aufblühen der Messen. Die Jahre 1795, 1796 und 1797 gelten als die besten Messen des 18. Jhs. überhaupt; die Margarethenmesse von 1796 soll als Höhepunkt 4000 Messefremde in den Mauern der Stadt gesehen haben⁴¹. Für die Margarethenmesse von 1797 wird ein Messeumsatz von 3,1 Millionen Talern berichtet, allein an Ein- und Ausgangsgefällen gingen 38 377 Taler ein⁴².

Wenn diese Jahre ständigen Aufstiegs bis 1798 eine gewisse Einschränkung erfuhren, so geschah dies durch die politischen Ereignisse der

38) Rep. 96, 248 A., S. 57 und 73 und Gründler, a. a. O., S. 17 ff.

39) Mylius, N. C. C., 1787, Nr. 6.

40) Ebenda, 1788, Nr. 7.

41) Dehne, a. a. O., S. 216.

42) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 7, S. 111.

Koalitionskriege und der polnischen Teilungen. Gerade durch die dritte polnische Teilung verloren die Frankfurter Messen ihr wichtigstes Absatzgebiet in Polen. Sowohl Rußland wie Österreich riegelten sofort die neuerworbenen Gebiete durch hohe Zollgrenzen ab, für die an Preußen gefallenen Gebiete fielen die früheren Zollabgaben fort. Südpreußen und Neustpreußen wurden nur langsam eingegliedert, so fiel erst 1793 der Durchgangszoll nach Südpreußen, so daß dieses Gebiet für das Ausland leichter zugänglich war als für das preußische Stammland. Leider stellten sich die Fabrikanten in ihrer Produktion auch nicht genügend auf den Geschmack und den Bedarf dieser neuen Provinzen ein und erkannten nicht rechtzeitig die große Absatzmöglichkeit eines so warenhungrigen Gebietes.

Die so glücklich begonnene Aufwärtsentwicklung der Messe wurde durch das Publikandum vom 5. Juli 1797⁴³ erneut unterbrochen, indem für die neuen Provinzen für den Messebesuch besondere Pässe mit einer Warendeklaration eingeführt wurden. Die Pässe wurden nur dann bewilligt, wenn die mitgeführte Ware nicht von preußischen Fabrikanten angeboten wurde. Am 12. September 1800⁴⁴ traf ein neuer schwerer Schlag den Frankfurter Messeverkehr durch das Handelsverbot mit ausländischen seidenen, halbseidenen und baumwollenen Waren und zwar wurde dieses Mal das Verbot auch auf den Zwischenhandel der Messe ausgedehnt. Nach den drei polnischen Teilungen hätte Preußen bei so erweitertem Inlandsmarkt und erhöhter inländischer Produktion einen glänzenden Absatz haben müssen.

Die erneute wirtschaftliche Abschließung gegen das Ausland und die verschärfte Kontrolle des inländischen Handels halfen jedoch die Warenstockung, die natürlich auch durch die gesamteuropäische Situation hervorgerufen wurde, nicht überwinden, sondern verstärkten sie noch mehr. „Mit diesen Warenverboten wurde die Messe der Wurzeln ihres zwischenstaatlichen Verkehrs beraubt, denn nur in Verbindung des Handels gerade mit diesen Artikeln lohnte sich für die Ausländer der Meßhandel auch mit allen anderen Waren“⁴⁵. Nicht genug damit wurden nun die ausländischen Waren nicht nur beim Meßausgang sondern auch beim Eingang kontrolliert, sowohl für Inländer wie für Ausländer wurde als Ausweis ein Heimatpaß verlangt, darüber hinaus mußten die Juden noch einen besonderen Geleitschein vorweisen. Für sämtliche ausländische Frachten wurden Warenbegleitscheine mit genauer Angabe der benutzten

43) Nach Dehne, a. a. O., S. 37, früher Frankfurt/O., Stadtarchiv III, 141, Nr. 7.

44) Gen. Dir., Fabr. Dep., XXXII, Nr. 61, Vol. I.; Mylius, N. C. C., 1800, Nr. 54.

45) Dehne, a. a. O., S. 39.

Straßen und berührten Grenzzollämter verlangt. Selbst die nach dem Inlande verkauften Waren brauchten Begleitscheine. Die Folge war ein rapider Verfall der Frankfurter Messen. Gegenüber den 1798 zur Messe geführten Waren im Wert von 6 726 285 Talern waren es 1808 nur noch solche im Wert von 2 415 989 Talern. Bei den inländischen Waren handelte es sich nur um einen Rückgang um etwa 50%, während der Rückgang an ausländischen Waren 80–90% ausmachte⁴⁶.

Wirkte sich der unaufhaltsame Rückgang der Messen auf die Wirtschaft des Staates schon schädlich aus, für die Stadt Frankfurt, die sich seit mehr als zwei Jahrhunderten ganz auf die Messen eingestellt hatte, mußte dieser Niedergang zu einer Katastrophe werden. Nicht nur daß ein hoher Prozentsatz der Bevölkerung unmittelbar und mittelbar durch die Messen seinen Lebensunterhalt verdiente – wie die Messehelfer, Transportarbeiter, das ganze Speditionsgewerbe, die Gastwirte, Bäcker, Fleischer, alle Beamte, die bei den verschiedenen Messebehörden angestellt waren – sondern auch der weitaus größte Teil der Frankfurter Einwohnerschaft, die durch Vermieten von Wohn- und Geschäftsräumen in den Messezeiten den Strom der Messesfremden beherbergte. Die ursprünglichen Messelokale am Markt und in den Hauptstraßen hatten schon lange für den wachsenden Zustrom der Messebesucher nicht ausgereicht. Alle Häuser hatten Messegewölbe und Logierräume während der Messen zu vermieten, darüber hinaus hatte fast jedes Frankfurter Haus Möglichkeiten zum Ausspann und zur Wagenunterstellung geschaffen, lebten eine Unzahl Familien vom Vermieten von Logier- und Unterstell- oder Lageräumen zur Messezeit. Durch die hohen Einnahmen, die die Häuser in den Messezeiten einbrachten, war natürlich ihre Kreditwürdigkeit gestiegen, so daß sie oftmals eine ungewöhnlich hohe hypothekarische Belastung trugen. In guten Zeiten war dies durchaus annehmbar, in Krisenzeiten wie zwischen 1800 und 1810 mußte sich das katastrophal auswirken. Eine Zusammenstellung der privaten Hauslasten zeigt, wie die Belastung rapide angewachsen war⁴⁷. Dabei waren die 153 städtischen Messehäuser am stärksten belastet. Als nun 1800 der Messeverkehr auf ein Minimum zurückging und die Einnahmen aus den Häusern fortfielen, wirkte sich dies auf den Grundstücksmarkt auf das Schwerste aus: Konkurse und Zwangsversteigerungen rissen wie eine Lawine alles mit sich, was nur irgend durch das Ausbleiben des Messeverkehrs ins Wanken geraten war.

46) Philippi, a. a. O., S. 42.

47) 1732 mit 180 000 Talern, 1764 mit 700 000 Talern, 1798 mit 1½ bis 2 Millionen Talern, vgl. Dehne, a. a. O., S. 140.

Ebenso schwerwiegend machte sich der Rückgang der Messen bei den Einnahmen der Kämmereikasse bemerkbar. Neben dem Ausfall der städtischen Meßeinnahmen fielen natürlich auch die Mieten für die Messelokale aus. Dehne⁴⁸ errechnet für die Stadtgemeinde Frankfurt eine jährliche Nettoeinnahme aus der Messe von rund 150 000 Talern. Wahrhaft erschütternde Schilderungen der katastrophalen Lage, Bittschriften und Eingaben blieben erfolglos⁴⁹. Die städtische Abordnung wurde auf ihre Vorstellung hin vom König nicht einmal empfangen. Als einzige Hilfsmaßnahme schlug die Staatsverwaltung die Anmietung der leerstehenden Messehäuser und städtischen Räume und die Verringerung der Zahl der Buden vor. Natürlich kam hinzu, daß der durch die Niederlage von Jena und Auerstedt geschwächte und durch den Tilsiter Frieden in seinem Staatsgebiet auf die Hälfte verkleinerte Staat selbst bei bestem Willen garnicht die Kraft zu einer wirksamen Hilfeleistung gehabt hätte, es sei denn, man wäre gewillt gewesen, die ganze falsche Handelspolitik zu ändern. Die verschiedenen staatlichen Hilfspläne kamen darum nie über das Anfangsstadium hinaus. Erst die umfassende Neugestaltung der preußischen Politik und Wirtschaftsverfassung in der Reformzeit brachte die entscheidende Wende auch für die Frankfurter Messen.

Die staatliche Aufsicht über die Messen konzentrierte sich in der 1740 eigens eingerichteten Meßkommerzienkommission, die direkt dem Generaldirektorium unterstellt war. In dieser Kommission waren vertreten die Kurmärkische Kammer, die Akzisedirektion als Steuerbehörde, drei Frankfurter Magistratsmitglieder, vier Kaufleute. Nach Ablauf jeder Messe hatte die Kommission einen Bericht über alle Zweige des Messehandels an das Generaldirektorium einzureichen. Diese Messeberichte sind äußerst interessant und aufschlußreich. Es ist ein erster Versuch, den Messeverkehr statistisch zu erfassen. Selbstverständlich werden die Messeergebnisse durchaus unter merkantilistischer Beurteilung gesehen und es ist nicht unbedingt ausgemacht, daß die Ziffern vielleicht manchmal leicht „gefärbt“ sind. Außerdem können bei den wechselnden Bestimmungen über Meßabgabepflichtigkeit von Inländern und Ausländern, bei der Besteuerung nach dem Warenwert die Ziffern nicht zum Vergleich untereinander herangezogen werden. Immerhin erlauben die Ziffern über den Handel mit ausländischen Produkten doch weitgehend ein Urteil über die allgemeine Handelslage.

48) Dehne, a. a. O., S. 141.

49) Gen. Dir., Kurmark, CXXVII, Stadt Frankfurt, Sekt. b, Meßsachen, Nr. 8, Vol. III und Nr. 10.

Die schon mehrfach erwähnten *M e ß a b g a b e n* wurden zu Beginn des 18. Jhs. mit äußerster Zuvorkommenheit und Rücksichtnahme auf Käufer und Verkäufer eingezogen. Erst die verschärften Prohibitivmaßnahmen unter König Friedrich II. brachten eine Wandlung in daß Meßabgabewesen. Seit 1744 wurde die Zollkontrolle laufend verschärft, die Einziehung der Akzise erfolgte mit größerer Strenge, die unter der französischen Regie fast unerträglich wurde. Die Einführung der Zertifikate und Deklarationen, der Zwang der Warenbegleitscheine, die genaue und umständliche Kontrolle der Waren und Begleitpapiere auf dem Packhof führten zu berechtigten Klagen über die Schwerfälligkeit der Zollabfertigung. Gerade diese leicht zu Schikanen ausartenden Kontrollen haben den Messen ungeheuer geschadet. Dadurch wurden nicht allein die deutschen Verkäufer sondern vor allem die polnischen und russischen Juden als Einkäufer von der Frankfurter Messe weg nach Leipzig gedrängt.

Die Meßabgaben setzen sich aus staatlichen und städtischen Abgaben zusammen. Die staatlichen Abgaben belasteten durch ihre Höhe und die Rigorosität ihrer Eintreibung den Handel weit schwerer. Sie umfaßten Meßakzise, Losungsakzise, Durchgangszoll und Konsumtionsakzise (nur für die einheimischen Kaufleute). Transitzoll wurde erst seit 1775 auf der Messe vom Verkäufer ausländischer Waren erhoben. Die Messeware wurde bei Einfuhr und Ausfuhr an der Grenze plombiert. Meßakzise und Losungsakzise wurden entweder auf dem Rathaus oder auf dem Packhof bezahlt, da dem Staat davon 75%, der Stadtkämmerei 25% zufflossen. Als 1787 die Transitzölle auf die Hälfte gesenkt wurden, suchte der Staat die sinkenden Einnahmen dadurch auszugleichen, daß der städtische Anteil nun auch dem Staat zufallen sollte. Schließlich einigte man sich auf eine Pauschalsumme von jährlich 7 250 Talern für die städtische Kämmerei, das waren statt der bisherigen 25% etwa $9\frac{3}{4}\%$, nur in der Zeit des schlechtesten Messeverkehrs zwischen 1800 und 1810 erhielt die Stadt wieder ihren 25%igen Anteil an den Meßabgaben.

Die städtischen Abgaben setzen sich aus den verschiedensten Posten zusammen. Alle Verkäufer hatten zunächst das Standgeld für die kontraktmäßig vermieteten Gewölbe oder Buden zu zahlen. Das ist das alte Stättegeld, das schon auf den mittelalterlichen Jahr- und Wochenmärkten erhoben wurde. Spezielle Abgaben sind das Standgeld für Leder und Felle und das Marktbüchsegeld für Speck- und Viktualienhändler. Alle Händler mit ausländischen Waren hatten das Kramgeld zu geben. Schon früh kauften sich die Meseritzer Juden von dieser städtischen Abgabe durch eine Pauschalsumme von 12 Talern je Messe frei⁵⁰. Das Kramgeld war

50) Ebenda, Nr. 1.

ursprünglich eine Einnahme der Domänenverwaltung, ging dann aber 1771 zum Teil an die Stadt, zum anderen Teil an die Akziseverwaltung über. In diesem Zusammenhang sei gleich das „Lebusergeld“ oder der „Bischofszehent“ erwähnt, ein noch aus der Zeit des Bistums Lebus stammendes Schutzjudengeld⁵¹, das nur von den proselytischen Juden an das Amt Lebus in Höhe von 66 Talern 16 Groschen pro Messe, davon ein Viertel in Gold zu zahlen war. Die Meseritzer Synagoge sammelte diese Summe jeweils ein und ein Meseritzer Jude übergab sie dem Rat der Stadt. Nach den drei polnischen Teilungen traten zuerst die westpreußischen später die südpreußischen Juden an die Stadt und das Ministerium in Berlin heran, ihnen diese Abgabe zu erlassen, da sie jetzt preußische Untertanen wären. 1804 wurde darauf erwidert, daß jeder zur Frankfurter Messe reisende Jude, ob Pole, Westpreuße oder Berliner, wenn er zu Wagen 1 Groschen, wenn er zu Fuß komme 6 Pfennige Leibzoll zu zahlen habe, daß aber für die süd- genau wie für die westpreußischen Juden schon 1775 das Lebusergeld erlassen wäre. Zu den städtischen Abgaben gehören noch Windegeld im Leinwandhaus, Mietzins, Laternen-, Armen-, Wagegeld und das Plombierungsgefälle für alle Erzeugnisse der Frankfurter Tuchmacher, die nicht in den Messehandel gebracht sind. In den Jahren nach dem Tilsiter Frieden wurde noch die sogenannte „Meßkontribution“ erhoben als Beihilfe zu der allgemeinen von Napoleon geforderten Kriegskontribution.

Für alle Streitigkeiten, die sich auf der Messe ergeben, wurde bereits 1577 in der Stadtgerichtsordnung das *Stadtgericht* als erste Instanz bestimmt. Als Berufungsinstanz galt der Magistrat, als letzte Instanz das Kammergericht. Ein eigentliches Sondergericht für Messe- und Handelsstreitigkeiten hat es nie gegeben. Mißlich war natürlich, daß das Stadtgericht bis zum 18. Jh. nicht mit einem Rechtsgelehrten sondern einem Magistratsmitglied besetzt war, die Urteile unter Zuziehung des Kämmerers und einiger Assessoren im Magistratskolleg gefunden wurden, so daß also die Berufungsinstanz der gleiche Personenkreis wie die erste Instanz war. Außerdem wirkte sich bei Messeprozessen, bei denen innerhalb des gleichen Messetermines das Urteil gefunden werden mußte, die Berufung an das Kammergericht in Berlin hemmend aus. Bereits 1733⁵² und dann wieder 1755 und 1784⁵³ stellte daher die kurmärkische Kriegs- und Domänenkammer den Antrag, in Frankfurt zu Messezeiten ein be-

51) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 5 und Gen. Dir., Kurmark, CXXVII, Stadt Frankfurt, Sekt. b, Meßsachen, Nr. 3.

52) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 5.

53) Ebenda, Vol. 7.

sonderes Handelsgericht für alle Messestreitsachen einzurichten. Magistrat und Stadtgericht lehnten aber so energisch diesen Plan ab, daß er nicht zur Durchführung kam. Auch von seiten der jüdischen Messebesucher wurde 1775 der Antrag gestellt, ein jüdisches Handelsgericht einzurichten, an dem von jüdischen und polnischen Rabbinern in jiddischer und polnischer Sprache Recht gesprochen werde. Auch diese Forderung wurde abgelehnt, da stets eine genügende Anzahl Dolmetscher zur Verfügung stünde. Mit der Meßordnung von 1788 trat dann auch eine Neuerung in der Messegerichtsbarkeit ein: Zwar blieb das Stadtgericht erste Instanz, Berufungsinstanz wurde nun aber bis ins 19. Jh. hinein das Meßkommerzien- und Akzisekollegium.

Die aufschlußreichste Quelle für die Entwicklung der Frankfurter Messen in der Zeit des Merkantilismus sind die *Messeberichte*. Die erste Messerelation stammt von 1736. Seit Einrichtung der Meßkommerzienkommission war diese angehalten, über jede Messe ausführlich zu berichten. Für die Jahre 1752 bis 1809 sind solche Messeberichte fortlaufend erhalten⁵⁴. Sie werden glücklich ergänzt durch die Leipziger Messerelationen, die natürlich auch genauestens den Messeverkehr der Konkurrentin an der Oder beobachteten und einzelne Wiener Berichte, die vor allem an der Entwicklung des schlesischen Handels interessiert waren. Selbstverständlich sind die Messeberichte unter dem Blickwinkel merkantilistischer Wirtschaftsauffassung geschrieben, so daß im ersten Augenblick der Erfolg der Messen weit größer erscheint als er tatsächlich war. Zweifellos hatte durch die Förderung der preußischen Produktion der Innenhandel und die Ausfuhr preußischer Manufakturwaren in den fünfzig Jahren von 1740 bis 1790 eine hervorragende Entwicklung genommen und Friedrichs Ziel, den Frankfurter Messehandel aus den Händen der Ausländer in die preußischer Landeskinder zu bringen, war auch erreicht worden, allerdings unter schwersten Verlusten für die internationale Bedeutung der Frankfurter Messen.

Daß diese Bedenken gegen die so geführte Wirtschaftspolitik nur ganz vereinzelt in den Messeberichten durchklingen, ist nicht zu verwundern. 1783 finden wir die ersten offenen Hinweise darauf, daß der Messeverkehr unter der Regie stark abgenommen hat, daß die vornehmsten und kapitalkräftigsten Juden aus Polen und Rußland nach Leipzig, ein großer Teil der inländischen Kaufleute nach Breslau abgewandert sind. Der Staatsminister von Heynitz wirft der Regie sogar vor, sie habe die Zahlen der Meßergebnisse in Erfolge umkorrigiert,

54) Gen. Dir., Fabr. Dep., XXXII, Nr. 2, Vol. 45—Vol. 48, Nr. 3 a u. Nr. 65, Vol. 1 u. 2.

wenn nicht direkt die Bilanzen schöngefärbt⁵⁵. Eine Aufstellung der Meßumsätze von 1800 bis 1802 im Vergleich zu 1799 zeigt, daß außer auf dem Inlandsmarkt überall sich ein fühlbarer Rückgang zeigt, auch bei der Ausfuhr inländischer Produkte. In einem Bericht über die Margarethenmesse 1804⁵⁶ wird aus Schlesien, dessen Erzeugnisse ja gerade durch die merkantilistische Messegesetzgebung in Frankfurt gefördert werden sollten, ganz offen gesagt: „Die in hiesigen Gegenden mit leinen Waren nach Franckfurth an der Oder reisende Kaufleute unterhalten immer noch die sich mit jedem Jahr mehr entfernende Hofnung daß die zu großen Märckten herabgesunkenen Messen wieder nach ihrem Werth und Charackter hergestellt und so der daselbst in gleichem Grade verminderte Absatz unserer Waaren zu seinem ehemaligen Flor werde gehoben werden. Wenn indes der Ausländer, besonders die unter russischer und oesterreichischer Hoheit lebende jüdische Handelsleute mit jedem Jahre mehr von Franckfurth entwöhnt und nach Naumburg und Leipzig hingewiesen werden, so dürfte es auch wohl umso schwieriger werden, die alten Handelsverbindungen wieder anzuknüpfen. Alle Nachrichten bestätigen es, daß die Petri-Paul-Messe zu Naumburg und die Messen zu Leipzig immer blühender werden . . . Wahrscheinlich müssen höhere Staats-Vortheile gegen die Wiederherstellung der Meßfreiheit zu Franckfurth sprechen oder man will den damit gemachten Versuch erst nach allen seinen Folgen reissen lassen . . .“.

Ebenso heißt es im Oktober 1804⁵⁷, durch die Einschränkungen der Frankfurter Messe sei der Absatz von Leinen- und Tuchfabrikaten noch empfindlicher zurückgegangen als sonst. Mit der Durchsetzung des Freihandelsgedankens in Preußen hören auch die Messeberichte auf.

Die Frankfurter Messe im 19. Jahrhundert

Wenn man die Berichte und Klagen⁵⁸ über den Niedergang der Frankfurter Messen in den Jahren 1800 bis 1810, die Hoffnungslosigkeit der Lage der Stadt Frankfurt bedenkt und die Flugschriften mit Vorschlägen zur Besserung des Frankfurter Messeverkehrs⁵⁹ liest und dann den raschen Erfolg vergleicht, den die Verordnung über eine freiere Verkehrsgestaltung der Frankfurter Messe vom 12. März 1810⁶⁰ ausgelöst hat, so ist

55) Schultze, a. a. O., S. 197 ff.

56) Extrakt eines Berichtes des Kriegs- und Domänenrats Geier aus Hirschberg vom 10. August 1804, Gen. Dir., Kurmark, CXXVII, Stadt Frankfurt, Sekt. b, Meßsachen Nr. 9.

57) Ebenda.

58) Ebenda, auch Nr. 8, Vol. 3.

59) Gründler, a. a. O.

60) Dehne, a. a. O., S. 40.

man geneigt, an ein Wunder zu glauben. Die völlige Umgestaltung des preußischen Staates durch die Stein-Hardenbergschen Reformen, damit verbunden die Umgestaltung der Wirtschaftspolitik, brachte auch für die Frankfurter Messen eine neue Epoche. Die strenge Handhabung des Prohibitivsystems nach 1800 hatte dem Freihandelsgedanken in Preußen zum Durchbruch verholfen. Schon 1809 war ein Gutachten von der Provinzialbehörde eingefordert worden über die einzuschlagenden Wege zur Hebung des Frankfurter Messeverkehrs. Diese erklärte sich übereinstimmend für den Freihandel. Die Verordnung vom März 1810 brachte zwar noch nicht die völlige Freiheit von allen merkantilistischen Einschränkungen des Handels aber doch schon sehr erhebliche Erleichterungen.

Die eigentliche Neuregelung erfolgte kurz darauf durch die neue *Messeordnung* vom 15. Mai 1810⁶¹. Sie war unter Hinzuziehung erfahrener Messekaufleute und Fabrikanten ausgearbeitet worden. Danach blieben die Inlandsprodukte weiter meßabgabefrei. Die preußischen Kaufleute dürfen nun mit allen vorschriftsmäßig bezeichneten in- und ausländischen unversteuerten Waren handeln, während den Ausländern nur der Handel mit ausländischen Waren erlaubt ist. Es gibt von nun ab nur noch eine Meßeingangsakzise, die nach einem neuen Meßakzisetarif wesentlich herabgesetzt und nach einer weiteren Ermäßigung den niedrigen Leipziger und Naumburger Sätzen angeglichen ist. Diese Abgabe wurde von den Verkäufern eingezogen, meist ehrenwerten, vertrauenswürdigen und angesehenen Kaufleuten, so daß auch der Fiskus durchaus zu seinem Recht kam, während die Einkäufer — meist Kleinhandel treibende polnische und russische Juden — allzugern die Akzise zu umgehen versucht hatten. Der Tarif war außerdem so bemessen, daß er den Handel nicht belastete und trotzdem für den Staat eine gute Einnahmequelle war.

Der Messeverkehr belebte sich sofort zusehends und die fast hoffnungslose Lage der Stadt Frankfurt besserte sich in gleichem Maße. Philippi⁶² gibt für die Jahre 1811 bis 1815 eine Zunahme der ausländischen Waren, die zu den Messen geführt wurden, von 19 862 Zentner auf 32 567 Zentner an. Leider fehlen die Vergleichszahlen für die inländischen Waren, die in etwas durch den Befreiungskrieg 1813/15 beeinträchtigt sein mögen. Trotz der kriegerischen Ereignisse sind aber die Messen durchgeführt worden genau wie im Siebenjährigen Kriege. Wegen

61) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 7 und G. S. 1810, S. 1013—1042.

62) Philippi, a. a. O., S. 42.

der drohenden Kriegsgefahr erbittet der Magistrat von Frankfurt im Februar 1813 bindende Zusagen für die Sicherung des Messeverkehrs. Daraufhin wird nach Rücksprache mit der französischen Gesandtschaft der Magistrat autorisiert, den bereits angemeldeten und anreisenden Kaufleuten die Zusicherung zu geben, daß von französischen Truppen keine Behinderung der Messe stattfinden würde – allerdings mit der Einschränkung preußischerseits, daß „Zufälle und Ereignisse es durchaus mit sich bringen können, daß die Freiheit des Meßverkehrs im jetzigen Augenblick gefährden könnte“⁶³.

Von 1819 an sind wir dann aber über das Aufblühen der Messen bestens unterrichtet. Die Reminiscere-Messe brachte von 1820 bis 1831 einen Anstieg des Umsatzes ausländischer Waren von 6 669 auf 12 592 Zentner, die Margarethen-Messe – stets die beste der drei Frankfurter Messen – in den Jahren 1819 bis 1831 von 9 165 auf 17 649 Zentner, die Martini-Messe von 1820 bis 1829 von 7 475 auf 18 823 Zentner. Noch sehr viel größer ist der steigende Umsatz an inländischen Waren: Reminiscere 1820 von 17 943 auf 34 169 Zentner bei der gleichen Messe 1831, auf der Margarethen-Messe 1819 von 19 588 auf 42 488 Zentner der gleichen Messe 1831. Ebenso verdoppelte sich genau der Umsatz der Martini-Messe 1829 gegenüber der von 1820⁶⁴. Besonders aufschlußreich ist gerade in beiden Ferberschen Zusammenstellungen der Vergleich mit den beiden Naumburger Messen, die noch um 1800 bis 1810 als so blühend und in ihrem Messeergebnis Frankfurt weit übertreffend gerühmt wurden⁶⁵.

Frankfurter Margarethenmesse		Naumburger Peter-Paul-Messe	
ausländ. Waren	inländ. Waren	ausländ. Waren	inländ. Waren
1819: 9 165 Ztr.	19 588 Ztr.	2 062 Ztr.	4 384 Ztr.
1827: 15 660 Ztr.	35 563 Ztr.	14 750 Ztr.	5 596 Ztr. ⁶⁶
1831: 17 649 Ztr.	42 488 Ztr.	7 910 Ztr.	7 202 Ztr.

Natürlich ist das wirtschaftliche Ausstrahlungsgebiet in Frankfurt ein sehr viel größeres und bedeutenderes, andererseits hat Naumburg nach 1815 sich erst langsam „preußisch“ umgewöhnt, das erkennt man an dem langsam steigenden Umsatz inländischer Waren, der fast in allen Jahren vom Umsatz ausländischer – vor allem sächsischer und thüringischer – Waren weit übertroffen wurde.

63) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 10.

64) C. W. F e r b e r, Beiträge zur Kenntnis des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der preußischen Monarchie, Berlin 1829 und d e r s., Neue Beiträge . . ., Berlin 1832.

65) Gen. Dir., Kurmark, CXXVII, Stadt Frankfurt, Sekt. b, Meßsachen, Nr. 9.

66) Bestes Jahr für Naumburg in dieser Zeitspanne.

Mit viel Verständnis für die Bedingungen der Frankfurter Messe unterstützte die Messegesetzgebung die begonnene Linie des Aufstiegs. Der Messeordnung von 1810 folgte bereits 1811 die Verordnung⁶⁷, daß die die Frankfurter Messen besuchenden Gewerbetreibenden keinen Gewerbeschein mehr zu lösen brauchten. Das Edikt des folgenden Jahres⁶⁸ erlaubte fremden Juden den Besuch der Frankfurter Messe, machte doch gerade die polnische und russische Judenschaft den größten Teil der Messesfremden aus. Es war schon früher erwähnt worden, daß neben den großen und sehr kapitalkräftigen jüdischen Handelsherren aus Jassy, Dubno, Brody, Warschau und Krakau eine große Menge ostjüdischer „a la grossa“-Händler regelmäßig zur Messe erschien. Diese sammelten Einzelaufträge und ebenso die Geldbeträge bei ihren Glaubensgenossen, in deren Händen ja ausschließlich der polnische Handel lag, und traten dann in Frankfurt als Einkäufer im Auftrage Dritter auf. Soweit sie Eigenkapital besaßen, kauften sie vor allem Tuche, Leinwand, Nürnberger Waren, Spezereien und Hüte zum Weiterverkauf auf. Im Interesse dieser nicht so kapitalkräftigen, aber zahlenmäßig sehr bedeutenden Einkäuferschicht waren die Zahltage so festgelegt worden, daß die Juden zu Anfang der Messen soweit ihre eigenen Geschäfte tätigen konnten, um das notwendige Geld für größere Einkäufe zur Verfügung zu haben. Es war ein Kennzeichen der Frankfurter Messen, daß vorwiegend bar bezahlt wurde. Es gab nur kurzfristige Fälligkeitstermine noch auf der gleichen Messe. Da die Juden zumeist Bargeld mitbrachten, entwickelte sich ein leichter, guter und flüssiger Marktverkehr, der dem Ansehen der Messe zugute kam. In der merkantilistischen Messeperiode brachten die Juden bis zu 70% aller auf der Messe benötigten Bar-mittel in den Messehandel.

Eine weitere Erleichterung brachte die Aufhebung der alten verschiedenartigen Grenzzölle und der Akzise 1818⁶⁹, an deren Stelle nun der Eingangszoll und die Verbrauchssteuer traten, die aber 1827 auch noch zusammengelegt wurden. Es blieben nur für wenige Waren ein Ausgangszoll und eine geringe Durchgangsabgabe erhalten, die für die Messегüter nach Frankfurt und Naumburg noch besonders ermäßigt wurde. Der Eingangszoll wurde gleich an der Grenze und zwar $\frac{1}{2}$ Taler je Zentner — gleich welcher Ware — für das ganze Land erhoben. Das bedeutete eine große Erleichterung gegenüber der vorher so umständlichen und unübersichtlichen Zollerhebung.

67) G. S. 1811, VO. vom 7. 9. 1811, S. 263—280.

68) G. S. 1812, Edikt vom 11. 3. 1812, S. 17—22.

69) G. S. 1818, S. 102 f., bes. S. 129.

Von besonderer Bedeutung für die weitere Entwicklung der Messen wurde die am 8. Juni 1819⁷⁰ für die Messen zu Frankfurt/O. und Naumburg erlassene *neue Messeordnung*. Danach sollten keine besonderen Meßabgaben mehr erhoben werden, die Messegüter unterlagen dem allgemeinen Tarif. Dennoch erscheinen versteckt — in ständig ermäßigter Form noch bis 1877 erhoben — wieder Meßabgaben, nämlich 2 Taler für ausländische und 2 Groschen für inländische Waren zur Deckung der Staatsausgaben für den Messeverkehr. Verkäufern fremder Waren wurde zur Förderung des Messehandels ein Drittel der Eingangsabgaben als Rabatt erlassen. Durch das Kontierungsverfahren wurden alle zur Messe eingebrachten Waren in ein Register eingetragen mit allen für diese Waren fälligen Abgaben. Bei Ende der Messe mußte nachgewiesen werden, welche Art und Menge im Inland verkauft wurden und deshalb zollpflichtig waren, welche ins Ausland verkauft sind, für die unter Umständen eine Durchgangsabgabe zu zahlen war, schließlich welche Waren unverkauft blieben und zu einer öffentlichen Niederlage gebracht wurden. Auf diese Weise entfielen unnötige Eingangszölle, der Verkäufer hatte das freie Verfügungsrecht über seine Ware und brauchte erst Abgaben zu entrichten, wenn er selbst über den Verbleib der Ware bestimmt hatte. Als Messegüter werden nur solche bezeichnet, deren Eingangszoll und Verbrauchssteuer zusammen 2 Taler pro Zentner übersteigen. Versteuerte ausländische Waren werden völlig gleich wie inländische behandelt. Nach Auflösung der Meßverwaltungsdeputation übernahm deren Aufgaben auf Grund der neuen Messeordnung in Zukunft die Regierung zu Frankfurt an der Oder.

Die Messeordnung von 1819 zeigt im Gegensatz zu der Messegesetzgebung des 18. Jhs., daß die Messe nicht mehr Mittel zum Zweck der Erhöhung des Staatseinkommens sein soll sondern ein freies Handelsunternehmen. Alle merkantilistischen Einschränkungen der Messesfreiheit waren damit gefallen. Im Zusammenhang mit der Bildung des Zollvereins wurde natürlich eine neue (revidierte) Messeordnung notwendig, die am 31. Mai 1832⁷¹ erlassen wurde und bis zum Ende der Frankfurter Messen gültig war. Sie übernimmt die Grundsätze der Messeordnung von 1819. Für alle amtlichen Messegeschäfte wurde während der Messen ein Messesteueramt mit der Befugnis eines Hauptsteueramtes eingerichtet. Eine Messeverwaltungscommission, die sich aus Mitgliedern der Regierung Frankfurt und dem Obersteuerektor zusammensetzte, sollte sich mit einer von Fall zu Fall zu berufenden Handelscommission über

70) K. A. v. K a m p t z, Annalen der preußischen innern Staatsverwaltung 1—23, Berlin 1817—1839, hier II, 1819, S. 368 ff.

71) G. S. 1832, S. 149—172.

Ursprung und Beschaffenheit der Waren in Streitfällen gutachtend äußern. Der Zollverein erkannte 1833 die in seinem Gebiet stattfindenden Messen in Leipzig, Frankfurt/Oder und Naumburg an. Im Zollvereinsvertrag mit Bayern und Württemberg⁷² wurde u. a. der Abbau des Messerabatts bis zu seiner baldigen gänzlichen Aufhebung bestimmt, alle Untertanen der dem Zollverein angehörenden Bundesstaaten sollten auf allen Messen und Märkten wie die eigenen Untertanen behandelt werden. Die allgemeine preußische Gewerbeordnung von 1845 erkannte ebenfalls die gleiche Behandlung aller Messe- und Jahrmarktsbesucher an. Alle Beschränkungen der zu den Messen und Märkten eingebrachten, aber nicht verkauften Güter wurden aufgehoben. Schließlich brachte der Handels- und Zollvertrag mit Österreich 1853⁷³ die Befreiung von allen Durchgangs- und Ausgangsabgaben für alle Waren, die zu Messen oder Märkten in dem einen oder anderen Staate gebracht oder außerhalb der Messen und Märkte zu ungewissem Verkauf gesandt wurden. Unverkaufte Messegüter durften ebenfalls abgabefrei zurückgehen. In dem neuen Handels- und Zollvertrag mit Österreich 1865⁷⁴ wurden zur weiteren Förderung des gegenseitigen Handels die Untertanen fremder mit denen des eigenen Staates auf Messen und Märkten gleichgesetzt. Das Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869⁷⁵ faßte alle Verträge und Teilbestimmungen unter den Mitgliedern auch für die Messen und Märkte nochmals zusammen.

Eine so die Handelsinteressen fördernde und begünstigende Gesetzgebung wurde durch einen entsprechenden Aufschwung der Frankfurter Messe belohnt. Dazu trug noch wesentlich die Verbesserung der Verkehrswege bei. Die Zufuhr zu den Frankfurter Messen wie der Abtransport waren durch die Jahrhunderte hindurch immer am besten und zuverlässigsten auf dem Landwege durch große Lastfuhrwerke erfolgt⁷⁶. Die alten Landwege wurden erst anfangs des 19. Jhs. zu Kunststraßen ausgebaut. 1801 entstand die Chaussee Berlin-Frankfurt, auf der wöchentlich 38 Postchaisen verkehrten. In den Messezeiten stieg deren Zahl auf 45 Fahrposten, daneben verkehrten täglich 18 bis 20 Extraposten, das waren während der Messezeiten rund 600 Extraposten im Jahr, ungerechnet der privaten Fuhrwerke.

72) G. S. 1833, S. 145 ff.

73) G. S. 1853, S. 357—398.

74) G. S. 1865, S. 565—625.

75) BGBl. 1869, S. 317—369.

76) M. Pohlant, Verkehrswege zwischen Frankfurt an der Oder und Berlin vor 1842, in: *Brandenburgia* 45 (1936), S. 75 ff.; K. Rieser, *Die Verkehrsstraßen der Stadt Frankfurt an der Oder*, staatswiss. Diss., Berlin 1926.

1835/36 wurde die erste Eingabe gemacht, einen Schienenweg von Berlin nach Schlesien über Frankfurt zu bauen. Das Komitee für den Bau der Bahn hoffte vor allem, die in den letzten Jahren aufblühenden Messen durch die Eisenbahnverbindung mit Berlin zu fördern, um der Leipziger Konkurrenz zu begegnen. Bereits im März 1840 wurde die Eisenbahngesellschaft konzessioniert und im Herbst 1842 konnte die Berlin-Frankfurter Bahn eröffnet werden. Im gleichen Jahr waren die Berlin-Hamburger und die Berlin-Stettiner Eisenbahn eröffnet worden. Im Messebesuch machte sich das sofort darin geltend, daß eine größere Anzahl Hamburger und Engländer zur Messe erschienen. Im folgenden Jahr 1843 wurde der Weiterbau der Strecke bis nach Breslau ins Auge gefaßt. Wieder — wie schon beim Bau des Friedrich-Wilhelm-Kanals — schwebte Frankfurt in der Gefahr, in den toten Winkel zu kommen. Die Stadtverwaltung erreichte es aber gegen Zahlung einer einmaligen Summe von 50 000 Talern, die Streckenführung über Frankfurt durchzusetzen. Leider hat man bei der Anlage des Bahnhofs aber nicht ein Zusammenwirken mit der Oderschiffahrt berücksichtigt, so daß bei der großen Bedeutung, die die Eisenbahn später für den Warengütertransport bekam, Frankfurt als Umschlageplatz zwischen Schiffahrt und Gütertransport sich nicht entwickeln konnte. Es machte sich dabei geltend, daß es rechts der Oder an Eisenbahnen fehlte und auch links der Oder das Hinterland Frankfurts erst spät erschlossen wurde.

In den Jahren 1830 bis etwa 1862 stieg der Messeverkehr zu einer früher und auch später nie wieder erreichten Höhe. Für das 19. Jh. ist 1855 das Rekordjahr sowohl im Umfang der zur Messe herangebrachten Warenmengen als der auf der Messe getätigten Abschlüsse und der Zahl der Messenfremden, 1819 wurden 42 188 Zentner inländische Waren zur Messe gebracht, 1855 waren es 298 355 Zentner. Das ist eine Steigerung um das Siebenfache. Dem gegenüber sinkt die Menge der „ausländischen“ Güter von 19 188 im Jahre 1819 auf 6 676 Zentner im Jahre 1855. Den Höhepunkt bildet das Jahr 1832 mit 58 820 Zentnern. Aber dieses scheinbare Absinken ist bedingt durch die Gründung des deutschen Zollvereins, da nun eine große Menge von Waren nicht mehr als ausländische Waren gelten. Am besten zeigt wohl die Summe beider Posten den ungeheueren Anstieg des Messeverkehrs: von 61 376 Zentnern eingebrachter Waren 1819 steigt die Warenmenge auf 305 031 Zentner im Jahre 1855, also auf ziemlich genau das Fünffache! Die beste Messe des 18. Jhs. zählte 4000 Messenfremde, demgegenüber die Margarethenmesse von 1855 etwa 9—10 000 Messebesucher.

Die Frankfurter Messen wurden — je mehr ihr Umsatz anstieg und je ungestümer sie sich wieder zu internationaler Bedeutung entwickelten — eine ernsthafte Konkurrenz für die Leipziger Messe. Frankfurts einzigartige verkehrs- und wirtschaftsgeographische Lage hatte ihm von früh an die besondere Aufgabe des Austausches von Fertigfabrikaten des Westens und Südens gegen die Rohprodukte des Ostens zugewiesen. Dadurch war es niemals anderen Messen im Reiche eine Konkurrenz geworden; nur Städte, die ebenfalls auf den Osthandel eingestellt waren, konnten mit Frankfurt in Konkurrenzstreitigkeiten kommen. Im Mittelalter und zu Beginn der Neuzeit stand die Namensschwester am Main als Stadt mit dem ältesten Messeprivileg an der Spitze aller deutschen Messen. Dann rückte Leipzig dank seiner glücklichen Lage zum sächsischen und thüringischen Industriegebiet und dank der sehr maßvollen und verständigen sächsischen Messehandelspolitik und großzügigen Handhabung der Akzisegesetzgebung langsam in seine heutige Weltstellung als Messestadt. Frankfurt an der Oder hat in der gleichen Zeit unter ungleich schwierigeren Bedingungen seine Position als Messestadt halten müssen. Es ist kein Zweifel, daß es bei einer so konsequent durchgeführten merkantilistischen Wirtschaftspolitik von der Leipziger Konkurrenz einfach erdrückt worden wäre, wenn es nicht durch den Vorzug seiner Lage selbst unter der hinderlichsten Gesetzgebung und den schwierigsten wirtschaftlichen Verhältnissen der Ausgangspunkt für den Osthandel⁷⁷ geblieben wäre.

Die einzige Konkurrenz war tatsächlich Leipzig, denn die am Ausgang des Mittelalters bestehende Danziger Konkurrenz blieb in der Neuzeit ohne Bedeutung, da die Wirtschaftskraft Polens, die hinter der Danziger Messe stand, zu schwach und der Wirtschaftsbereich Danzigs sehr begrenzt war. Gefährlicher hätten die Breslauer Messen werden können, da Breslau einen bedeutenden Eigenhandel hatte, aber seiner Lage nach war es nicht zum Messeplatz geeignet. Friedrich II. hoffte, in Breslau eine zweite für den Osthandel bedeutungsvolle Messe aufbauen und in Frankfurt den polnisch-russischen, in Breslau den siebenbürgisch-ungarisch-böhmischen Handel konzentrieren zu können, um damit diese Märkte der Leipziger Messe zu entziehen⁷⁸. Die Breslauer Messe wurde jedoch eine Enttäuschung. Schlesien hatte nach den ersten schlesischen Kriegen und der Unterbrechung der jahrhundertealten Handelsverbindungen nach Österreich und Böhmen wirtschaftlich selbst zu schwer zu

77) Dehne, a. a. O., S. 114.

78) Rep. 21, Nr. 57d, Vol. 5., Patent vom 14. Juli 1742.

ringen, um einen Kampf mit Leipzig und Frankfurt, die doch zu fest im Sattel saßen und ihren festen Absatzmarkt hatten, aufnehmen zu können. Die Breslauer Messe wurde eine reine Krammesse ohne weitreichende Bedeutung. Dagegen war Leipzig auch für den Osthandel eine ständige Konkurrenz. Obwohl es für die polnische und russische Kundschaft wesentlich ungünstiger lag als Frankfurt und sich damit die Reise-, Transport- und auch Lebenshaltungskosten für den Osthändler erhöhten, fand er doch in Leipzig das größere und reichhaltigere Warenangebot, eine weniger rigorose Handhabung von Zoll und Akzise und vor allem auch einen großzügigeren Warenkredit. Frankfurt war einseitig auf den polnisch-russischen Handel eingestellt, wurde dieser gestört, so konnte das für die Frankfurter Messen lebensgefährlich werden. Leipzig dagegen war ein so zentral gelegener gesamteuropäischer Handels- und Messeplatz, daß es für die Pleißestadt ein auf keinen Fall so schwerwiegender Verlust war, wenn ein Teilgebiet ihres Handels ausfiel. Leipzig wollte aber bewußt die Frankfurter Konkurrenz ausschalten. Die Leipziger Kaufleute mußten ständig über die Frankfurter Messen, ihre Einrichtungen, ihren Besuch und Umsatz berichten. Immer wieder wurde versucht, die Ostjuden von Frankfurt weg nach Leipzig zu locken.

Die Handhabung der merkantilistischen Wirtschaftspolitik, vor allem dann aber die Regie in Frankfurt haben eine große Menge gerade der bedeutendsten Frankfurter Messebesucher nach Leipzig vertrieben und Leipzig hat von dieser merkantilistischen Messepolitik den größten Nutzen gezogen. In Leipzig bestanden keine Verbote für ausländische Waren, bekannt waren die milden Zoll- und Messegebührensätze. Hatte Leipzig noch zu Anfang des 18. Jhs. unter Hilles verständnisvoller Lenkung der Frankfurter Messe deren Konkurrenz ernsthaft gefürchtet, so änderte sich dies nach 1740 völlig. Friedrich II. suchte die sächsische Konkurrenz durch hohe Durchgangszölle auszuschalten und erreichte damit das Gegenteil – die Umgehung des preußischen Gebietes durch den polnisch-sächsischen Handel. Er suchte in Breslau Leipzig eine andere Konkurrenz zu schaffen, aber auch dieser Versuch scheiterte. Die schwerste Einbuße erlitt Frankfurt durch die Regie, durch die Leipzig den bedeutendsten Teil des Osthandels gewann, und durch die strengen Prohibitivmaßnahmen nach 1800. Damals, als Frankfurts Messen fast am Erliegen waren, baute sich Leipzig seine Weltstellung auf. Dabei wurde nicht vor recht fraglichen Methoden zurückgeschreckt, indem man durch waghalsige Kreditgeschäfte die Polen und Russen auf die Leipziger Messen zog.

Wie rigoros Leipzig seine Konkurrentin auszuschalten verstand, zeigte sich 1890, als die Frankfurter Borstenmärkte⁷⁹ nach Leipzig verlegt werden mußten. Bisher waren diese Borstenmärkte in Verbindung mit den Frankfurter Reminiscere- und Margarethenmessen gehalten worden und hatten allein rund 100 Verkäufer aus Polen mit je 2000 Zentnern Ware nach Frankfurt geführt, die dort ihre Waren restlos abgesetzt hatten. Auf Betreiben Leipzigs wurden nun ebenfalls in Leipzig und an genau den gleichen Tagen zwei Borstenmärkte eingerichtet, ohne daß sich die beiden Messestädte vorher ins Benehmen gesetzt hatten. Die Stadtverwaltung von Frankfurt reichte sofort eine Beschwerde beim preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe ein, die aber erfolglos blieb, da für Frankfurt kein Privileg für Borstenmärkte existierte.

Zwei Tage später führte Leipzig einen noch schwereren Schlag gegen die Frankfurter Messen, indem es seine eigenen Messen zeitlich mit denen von Frankfurt zusammenlegte. Das, was früher im 16., 17. und 18. Jh. gerade den verschiedenen Messen eine so glückliche Entwicklung brachte, die Wohlabgewogenheit der Messetermine, durch die die Kaufleute ihren Einkauf auf der einen Messe bei der nächsten Messe an einen anderen Einkäuferkreis weiter absetzen konnten, wurde durch die keine Konkurrenz duldende Leipziger Messepolitik zerstört. Dieser neue Vorstoß Leipzigs gegen die Frankfurter Konkurrenz wirkte sich besonders schlimm für die kleinen Detaillisten aus dem Osten aus, die die Kosten eines Leipziger Messebesuches nicht tragen konnten. Die Anfang 1894 beim Preußischen Ministerium für Handel und Gewerbe geführten Verhandlungen brachten zwar eine Regelung der Messetermine, aber der Frankfurt verbliebene Rest seiner früheren Messe konnte sich nie wieder zu größerer Bedeutung entwickeln. Schon Gründler⁸⁰ wies darauf hin, daß bis 1772 die Leipziger Messen weder von Preußen noch von den östlichen Völkern stark besucht wurden. Erst durch die Einschränkung des Debits an fremden Manufakturwaren und die rigorose Handhabung der Regie wurden die Frankfurter Messenfremden nach Leipzig getrieben. Die Ausländer, die auf solche neueingeführten Abgaben nicht gefaßt waren und nicht wußten, wie sie ihre Ware abtransportieren sollten, wurden von Leipzig mit großzügig gewährten Krediten eingeladen und für die dortigen Messen gewonnen.

Die glänzende Blüte der Frankfurter Messe um die Mitte des 19. Jhs., die sie unter allen deutschen Messen an die zweite Stelle gleich nach

79) H. Bieder, Bilder aus der Geschichte der Stadt Frankfurt an der Oder II, Frankfurt/O. 1908.

80) Gründler, a. a. O., S. 4.

Leipzig rückte, hat sich leider nicht lange gehalten. Zumeist wird als Hauptgrund genannt⁸¹, daß die Eisenbahnen, die einst ein Helfer und Förderer des Messebesuches und Messeverkehrs waren, den Warentransport wesentlich schneller, leichter und billiger vom Produzenten direkt zum Konsumenten bzw. Kleinverkäufer schafften, daß also Warengrößtstapelplätze mit einem Verkauf vom Fabrikanten an den Zwischenhändler den Warenumsatz nur verzögerten. Das ist natürlich kein schlagender Grund, denn dann müßten die Leipziger und andere Messen auch an dieser Entwicklung des Verkehrswesens zugrunde gegangen sein. Der eigentliche tiefere Grund liegt darin, daß Frankfurt es nicht verstanden hat, sich rechtzeitig von der vom Mittelalter überkommenen Form des Warenstapels zu lösen und zur modernen Form der Mustermesse⁸² überzugehen. Diese Entwicklung zur Mustermesse ist bedingt durch die Ausweitung des Handelsverkehrs. Es wurde unmöglich, die tatsächlich zu verkaufende Ware heranzuschaffen, da sie bei der erhöhten Nachfrage ein viel zu großes, schon rein verkehrstechnisch gar nicht zu bewältigendes Volumen angenommen hatte. Gegen dieses Argument wäre einzuwenden, daß gerade in Frankfurt der Handel mit Leder, Fellen, Häuten, Rauchwaren einen sehr großen Teil des Messegeschäftes ausmachte, Waren, die man gerade nicht nach Muster sondern nur durch Augenschein beurteilen kann. Es kommt weiter hinzu, daß das Gros der Messebesucher nach wie vor kleinere ostjüdische Einkäufer waren, die nicht so kapitalkräftig und unbedingt kreditwürdig waren, daß sich darauf eine Mustermesse hätte aufbauen lassen. Natürlich wirken bei dem Rückgang auch die schon erwähnten vielfach in der Vergangenheit liegenden Gründe mit: Die aus der Schwächung der Frankfurter Messen in merkantilistischer Zeit aufgebaute Vormachtstellung Leipzigs, dergegenüber Frankfurt eine auch geschwächte Stellung nicht halten konnte, weiter die Tatsache, daß Frankfurt nicht eine wagemutige und aus eigener Initiative wirkende Kaufmannschaft besaß, die durch Eigenhandel den Messen einen gleichen Rückhalt gab, wie dies in Leipzig der Fall war.

Die Bedeutung der Frankfurter Märkte ging bereits bei Gründung der Stadt über das nur Lokale hinaus. Die alte Handelsstadt an der Oder war ein Ausstrahlungszentrum des Osthandels, des großen Warenaustauschs europäischer Fertigfabrikate und östlicher Rohprodukte. Das Wirtschaftsgebiet, in das Frankfurt hineinwirkte, dehnte sich von Skandinavien und dem Baltikum bis Siebenbürgen und tief nach Polen, Rußland und dem Balkan aus. Immer war Frankfurt in besonderer Weise

81) So u. a. Rieser, Dehne, Bieder.

82) F. Zadow, Die deutschen Handelsmessen, Berlin 1929.

Mittler zwischen West und Ost. Auch als der Frankfurter Eigenhandel durch die veränderten Wirtschaftsverhältnisse und Handelsbedingungen zum Erliegen kam, als die anfangs unbedeutenden Jahrmärkte sich wandelten zu Warengroßstapelplätzen, aus denen sich die Messen der späteren Jahrhunderte entwickelten, blieb die Aufgabe Frankfurts die gleiche: Zentrum zu sein im zwischenstaatlichen Handel zwischen Ost und West. Die Frankfurter Messen haben diese Aufgabe trotz vielfacher Behinderung durch merkantilistische Wirtschaftsmethoden erfüllt, weil die Lebensbedingungen und -notwendigkeiten des Handels die Verkäufer aus dem Westen und die Käufer aus dem Osten in Frankfurt zusammenführten.

Alle Bemühungen freihändlerischer Politik im 19. Jh. konnten aber nicht wieder aufholen, was im 18. Jh. für Frankfurt verloren war. Die wirtschaftsgeographisch günstige Lage der Oderstadt verlangt auch heute mehr denn je wieder die Erfüllung der alten, ihr seit 700 Jahren auferlegten Aufgabe, Mittler zu sein im Handel zwischen West und Ost. Trotz aller schweren Prüfungen und Schickalsschläge, die Frankfurt in den letzten Kriegswochen dieses mörderischen zweiten Weltkrieges durchgemacht hat, gilt es, wie schon einmal 1631 aus Zerstörung, Trümmern und Not einen neuen Aufstieg zu finden.

Weitere Quellen und Literatur:

Über die im Text und den Anmerkungen genannten Quellen und die Literatur hinaus wurden benutzt:

- K. Wutke, Codex diplomaticus Silesiae XVII, Die schlesische Oderschiffahrt in vorpreußischer Zeit, Breslau 1896.
- M. Haß, Das Brandenburgische Zollwesen im 16. Jahrhundert, in: Jb. f. Gesetzgebung, Verw. u. Volkswirtschaft. i. Dt. Reich, NF 27, 6 (1903), S. 1443 ff.
- C. F. Klöden, Über die Stellung des Kaufmanns während des Mittelalters, besonders im nordöstlichen Deutschland, Berlin 1841.
- Ders., Geschichte des Oderhandels, Berlin 1845—1850.
- G. Köster, Wirtschaftsgeschichte der Neumark, in: Die Neumark, Jb. d. V. f. Gesch. d. Neumark, 13, 4—6 (1938).
- H. Kramm, Landschaftlicher Aufbau und Verschiebungen des deutschen Großhandels am Beginn der Neuzeit gemessen an den Familienverbindungen des Großbürgertums, in: Vjschr. f. Soz. u. Wirtschaftsgesch. 29, 1 (1936), S. 1—34.
- P. van Nießen, Städtisches und territoriales Wirtschaftsleben im märkischen Odergebiet bis zum Ende des 14. Jahrhunderts, in: Forsch. z. br. u. preuß. Gesch. 16 (1903), S. 1—162.
- F. Priebatsch, Der märkische Handel am Ausgange des Mittelalters, in: Schr. d. V. f. d. Gesch. Berlins XXXVI (1899), S. 1—54.
- H. Rachel, Polnische Handels- und Zollverhältnisse im 16.—18. Jahrhundert, in: Jb. f. Gesetzgebung, Verw. u. Volkswirtschaft. i. Dt. Reich, NF 33, 2 (1909), S. 1—62.
- Ders., Die Handels-, Zoll- und Akzisepolitik Brandenburg-Preußens, in: Acta Borussica, 1; 2, 1; 3, 2.

Geschichte der Stadt Braunschweig im Überblick

Die Entstehungsgeschichte Braunschweigs hat mangels urkundlicher Überlieferung seit Jahrzehnten wechselnde Beleuchtung durch die Stadthistoriker erfahren. Im wesentlichen ging es um die Frage, ob der Landesherr — hier etwa das reichbegüterte Dynastengeschlecht der Brunonen bzw. deren Erben — oder aber bürgerliche Kaufleute den Hauptanteil an der Stadtwerdung Braunschweigs hatten. Dabei neigten und neigen die jüngeren Meinungen mehr dazu, das Handelselement, besonders den Fernhandel, als stadtbildend in den Vordergrund zu stellen. Bei dem erwähnten Quellenmangel spielen hier Analogien zu anderen Städten keine geringe Rolle. Von einer einheitlichen Stadtgründung kann man bei dem komplexen Gebilde der Fünfstadt Braunschweig ohnehin nicht sprechen; denn ihre fünf Weichbilde entstammen den verschiedensten Jahrhunderten, und einzelne von ihnen haben ihren Charakter im Laufe der Zeit grundlegend gewandelt.

Die aufwendige Tausendjahrfeier von 1861, die später stark kritisiert worden ist, glaubte auf Grund einer spätmittelalterlichen Quelle, den Gründungsakt sogar bis in die fränkische Zeit zurückverlegen zu können. Nicht ohne Reiz ist es, nach der heftigen Ablehnung dieser Ansicht heute festzustellen, daß die moderne Wikforschung gar nicht abgeneigt ist, schon im 9. Jh., ja vielleicht noch früher, zwar keine Stadt, doch einen Wikplatz, d. h. einen Rastort durchreisender Kaufleute, in Braunschweig anzusetzen. Danach wäre südlich des Damms am Okerübergang ein Hafen anzunehmen, auf den Grabungen nach dem letzten Krieg hindeuten. Auch das Patrozinium der hier gelegenen, 1178 erwähnten Nikolaikirche, die möglicherweise als Kaufmannskirche anzusprechen ist, gehört in diesen Zusammenhang. Die eigentliche Kaufmannssiedlung wird neuerdings in der Gegend des Eiermarktes bei der Jakobskirche gesucht, die vielleicht gleichfalls eine alte Kaufmannskirche war. Ihren Grundriß haben Grabungen unlängst in die karolingische Zeit verwiesen, womit sich die oben erwähnte chronikalische Überlieferung decken würde. Daß diese Siedlung sich gleichsam bienenwabenhöflich durch ummauerte Einzelgrundstücke stadähnlich vergrößerte, ist eine weitere moderne These.

Die Entwicklung der Kaufmannssiedlung ging dann wahrscheinlich in Richtung des Kohlmarktes weiter, wo sich die Ost-West-Verbindung, die

den wichtigen Okerübergang beim Damm benutzte, mit der von Südwesten über den Ziegenmarkt heraufführenden Straße schnitt. Diese *Kohlmarktsiedlung* ist wohl noch im 10. Jh. anzusetzen. Schon vor 1038 wird hier die Ulricikirche nachweisbar, die bereits 1544 wieder abgerissen wurde.

Als nächste wichtige Etappe der Stadtwerdung Braunschweigs gilt dann gegen 1100 die *Ansiedlung um den Altstadtmarkt*, die ihrerseits wohl noch vor 1150 längs der Breiten Straße planmäßig nach Norden erweitert wurde und nun schon rein städtischen Charakter hatte. Vor 1157 stifteten Bürger in der südlichen Altstadt die Michaeliskirche, und in der nördlichen Altstadt entstand noch vor 1200 die Petrikirche.

Auf dem rechten Okerufer wird das Weichbild *Altewiek*, das die Wiktradition im Namen weiterführt, bereits 1031 urkundlich greifbar, wobei der Name Braunschweig erstmals erwähnt, aber nur auf dieses Weichbild bezogen wird. Der Bischof Branthago von Halberstadt weiht die Kirche St. Magni, deren ausgedehnter Sprengel neben einer Reihe später wüst gewordener Orte vor allem „Brunesguik“ selbst umfaßt, in dem wir vielleicht das „Herrendorf“ der Burg Dankwarderode, ihre wirtschaftliche Versorgungsstätte, erblicken dürfen. Der Straßename „Herrendorftwete“ erinnert noch daran.

Die Anfänge der 1134 als „castrum Tanquarderoth“ erwähnten *Burg* liegen noch völlig im Dunkeln. Etwa im 10. Jh. war sie sächsischer Grafensitz, und zwar der Brunonen. Ob diese die Burg zum Schutz der Straße über die Oker und der Kaufmannssiedlung angelegt oder erst die Straße, die früher den Okerübergang beim Dorf Ohrum benutzte, weiter nordwärts nach Braunschweig verlegt haben, ist gleich ungewiß. Auf jeden Fall gewährte die Burg auf der Okerinsel der werdenden Stadt Rückhalt, steigerte durch ihre Bedürfnisse den Marktverkehr und förderte zweifellos auch die Ansiedlung von Handwerkern. 1030 wurde bereits ein Chorherrenstift, der spätere Dom St. Blasien, auf der Burg geweiht.

Ein weiteres Chorherrenstift St. Cyriaci ist vor 1079 von Ekbert II. auf dem Gebiet des heutigen Bahnhofsgeländes gegründet worden. Rechtliche Sonderstellung im Stadtbereich nahm auch das 1115 als Gründung der letzten Brunonin, Gertrud, geweihte Benediktinerkloster St. Ägidien ein. Es verwahrte die der Legende nach aus Trier entführten Gebeine des heiligen Autor, des späteren Schutzpatrons der Stadt. Vor dieser Klostersiedlung an der Straße nach Halberstadt lag der Markt der Altewiek, der indessen bei dem mehr ländlichen Charakter des Weichbildes nie zu großer Bedeutung gelangt ist.

Zu allen diesen mehr oder minder gewachsenen Bestandteilen des frühen Braunschweig kamen dann vor und um 1200 zwei weitere Weichbilde, die unter Anlehnung an die bestehenden Siedlungen völlig planmäßig in das noch freie Gelände hineinkomponiert wurden. Schon die nördliche Altstadt gehört, wie angedeutet, in diese straffer gelenkte Siedlungsperiode, die jetzt mit der Gründung des Weichbildes *H a g e n* — wahrscheinlich durch Heinrich den Löwen — deutlich in Erscheinung tritt. Der Hagen entstand östlich der Oker im sumpfigen Niederungsgelände längs des Bohlweges und reichte zunächst wahrscheinlich nur bis zur heutigen Wilhelmstraße. Der große Hagenmarkt war der Kern dieser von flandrischen Tuchmachern und anderen Handwerkern getragenen Stadtsiedlung, deren Bewohner sich ihrer Herkunft nach auf Entwässerungsarbeiten verstehen mußten. Das hier vorherrschende handwerkliche Element kam — im Gegensatz etwa zu den Fernhändlern der Altstadt — auch bei der Gründung des Weichbildes *N e u s t a d t* mit ihrem Metallgewerbe von vornherein zur Geltung. Der Grundriß der Neustadt fügte sich gut in den Raum nördlich der Altstadt ein und lehnte sich östlich an den Werder an, wobei gleichermaßen wie beim Hagen die Flußuferlage geschickt für den Schiffs- und Marktverkehr genutzt wurde. Das wäre noch sinnfälliger, wenn man sich den Wollmarkt, den Markt der Neustadt, anfangs bis zur Oker durchgehend vorstellen könnte. Im Hagen wie in der Neustadt dürfen wir beim Gründungsakt eine Beteiligung von Unternehmern aus der Altstadt vermuten.

Schließlich muß noch als jüngstes Glied der mehrhundertjährigen Siedlungskette das Weichbild *S a c k* erwähnt werden, das sich nach 1250 in den verbleibenden Raum zwischen der Altstadt, der Neustadt und der Burg einschob. Erst nach 1300 wurde der Sack ebenso wie die Altwiek mit den übrigen Teilstädten vereinigt. Altstadt, Hagen und Neustadt hatten um diese Zeit längst ihre völlige städtische Ausprägung in Verfassung und Wirtschaft erfahren.

Das äußere *S t a d t b i l d* hatte seit dem letzten Drittel des 12. Jhs. Formen angenommen, die selbst heute nach den Zerstörungen des letzten Krieges noch greifbar sind. Den Anstoß dazu dürfte Heinrich der Löwe gegeben haben, der Braunschweig zu seiner Residenz gemacht hatte. Er errichtete 1166 als selbstbewußtes Zeichen seiner Macht den ehernen Löwen auf dem Burgplatz, baute nach Art der kaiserlichen Pfalzen die alte Burg Dankwarderode um und begann 1173 den imposanten Dombau, den er mit reichen Kunstschatzen ausstattete. St. Blasien sollte später seine Gruft aufnehmen, die das um 1250 geschaffene, berühmte Grabdenkmal aus Muschelkalk deckt. Dazu kam eine glänzende Hofhaltung,

die einen kultivierten, geistig anspruchsvollen Personenkreis nach Braunschweig zog. Alle diese gesellschaftlichen Ereignisse, Braunschweig als ein Brennpunkt der großen Politik und die lebhafteste Bautätigkeit, die der Herzog entfaltete, können nicht ohne Einfluß auf die bürgerlichen Kaufleute und Handwerker geblieben sein, die zweifellos nicht nur wirtschaftlich von der Hofgesellschaft profitierten. Beweis dafür dürften die großartigen romanischen Pfeilerbasiliken sein, die um diese Zeit begonnen wurden. Die mächtigen Turmkörper der Martinikirche in der Altstadt, der Katharinenkirche im Hagen und der Andreaskirche in der Neustadt sind aus einer ähnlichen Baugesinnung wie der Dom St. Blasien entstanden. Sie sind ebenso wie die Rathäuser und Gewandhäuser des 13. Jhs. — unter ihnen namentlich die der reichen Altstadt — der sichtbare Ausdruck einer frühen bürgerlichen Blütezeit.

Den stadtrechtlichen Rahmen für die geschilderte Entwicklung kennen wir erst aus der Überlieferung des 13. Jhs., als Heinrichs Enkel, Herzog Otto das Kind, um 1227 der Altstadt und dem Hagen ihre Rechte bestätigte. Das „Ottonianum“ der Altstadt, übrigens das älteste in mittelniederdeutscher Sprache überlieferte Stadtrecht, beruht im wesentlichen auf älterem, lokalem Gewohnheitsrecht. Es umfaßt u. a. straf- und zivilrechtliche, handels- und zollrechtliche Bestimmungen und ordnet das Gerichtswesen. Von Otto dem Kind erwarb die Altstadt um 1227 auch die Gerichtsvogtei, die schon vor 1150 greifbar wird. Die „Jura et libertates Indaginis“, d. h. das Stadtrecht des Hagens, gehen höchstwahrscheinlich auf die Gründung dieser Teilstadt durch Heinrich den Löwen zurück. Auch sie betreffen straf- und zivilrechtliche Verhältnisse, Gerichtswesen, Verwaltung und Handel.

Der Rat der Altstadt, des Hagens und der Neustadt dürfte sich bald nach 1200 aus einflußreichen bürgerlichen Vertretern entwickelt haben, die in den einzelnen Weichbildern die Interessen der bürgerlichen Gesamtheit gegenüber dem Stadtherrn bzw. seinem Vertreter, dem herzoglichen Vogt, wahrnahmen. Nach den „Jura et libertates Indaginis“ sollen die hier erstmals erwähnten „consules“ die Angelegenheiten ihres Weichbildes regeln, und 1231 geben die Ratsherren der Altstadt, die hier erstmals namentlich überliefert werden, ihre Zustimmung zur Bildung der Goldschmiedeinnung, der ältestbekanntesten Gilde. Bereits 1269 vereinigten sich die Weichbildräte der Altstadt, des Hagens und der Neustadt zur Bildung des Gemeinen Rates, der die Belange der gesamten Stadt vertreten sollte und zur Erledigung der laufenden Geschäfte aus sich den Engen Rat wählte. Er tagte anfangs in der Küche der Münzschmiede und wurde daher zuerst Küchenrat genannt. Später verlegte

er seinen Sitz in das Neustadtrathaus. Auch eine gemeinsame Kasse für die Unternehmungen der Gesamtheit wurde eingerichtet. Nach 1300 kamen Altwiek und Sack pfandweise von den Herzögen an den Gemeinen Rat, und ihre neu geschaffenen Weichbildräte wurden nun gleichfalls an ihm beteiligt.

Um diese Zeit muß schon eine starke soziale Schichtung der Bürgerschaft eingetreten sein, aus der sich einflußreiche Geschlechter herausentwickelt hatten; denn bereits in den Jahren 1290 bis 1292 kam es zu jenem ersten der auch für Braunschweig so charakteristischen Aufstände gegen den patrizischen Rat. In diesen sogenannten „Schichten“ suchten die wirtschaftlich schwächeren Handwerker- und übrigen Bevölkerungskreise gewaltsam einen Anteil an der Stadtregierung zu erringen bzw. diesen zu vergrößern; denn alle Macht lag ursprünglich in den Händen der durch Fernhandel, Münz- und Geldgeschäfte sowie gewerbliche Großunternehmungen reich gewordenen und grundbesitzenden alten Familien.

Ehe diese verfassungsgeschichtliche Entwicklung weiterverfolgt wird, seien die wirtschaftlichen Hintergründe aufgezeigt, die das rasche Aufblühen der Stadt ermöglicht haben. Braunschweig lag, wie wir sahen, im Zuge alter Ost-West-Verbindungen vom Rhein zur Elbe zwischen dem Harz im Süden und der Heide in Norden. Der bequeme Okerübergang und die Schiffbarkeit des Flusses namentlich in Richtung Bremen begünstigten die Stadt als Stapel- und Umschlagplatz, der im Schutz der Burg weitere Handelswege aus dem Süden (Frankfurt und Nürnberg) und Norden (Seestädte) an sich zog. Bereits 1199 erhielten die Braunschweiger Kaufleute von König Otto IV. Zollfreiheit im ganzen Reich, 1228 vom König Waldemar II. ähnliche Vergünstigungen in Dänemark und 1230 von König Heinrich III. freien Verkehr in England zugesagt. Ende des 13. Jhs. werden Handelsbeziehungen nach Flandern, Brabant, Holland und Rußland greifbar.

Schon um die Mitte des 13. Jhs. beginnen die Beziehungen Braunschweigs zur Hanse, Verbindungen, die 400 Jahre lang das Schicksal der Stadt wirtschaftlich und politisch ganz entscheidend mitgestaltet haben. Als eine der wichtigsten binnenländischen Hansestädte stieg sie Ende des Mittelalters zum Vorort des oberheidischen oder sächsischen Quartiers auf. Eine ähnliche bedeutende Rolle spielte Braunschweig auch im mächtigen Sächsischen Städtebund von 1384.

Der Umfang des städtischen Handels schon im 13. Jh. kann gar nicht überschätzt werden. Im weiten Hansebereich an der Nord- und Ostsee traten die Braunschweiger Kaufleute mit ihren Waren auf. Aus-

geführt wurden vor allem die Erzeugnisse der Tuchmacher und zahlreichen Metallhandwerker, aber auch landwirtschaftliche Massengüter der Umgebung, später das bekannte Dickbier, die Mumme. Einfuhrgüter bildeten feinere Handelswaren, wie Pelze, Tuche, Seide, Gewürze, ferner Salz, Pottasche, Metalle, schließlich Agrarprodukte, Heringe und Stockfische, die für die Ernährung der wachsenden Großstadt von besonderer Bedeutung waren. Näheren Einblick in die damals handelsüblichen Waren geben nach 1300 verschiedene Zollordnungen.

Der wirtschaftliche Aufschwung Braunschweigs hielt auch im 14. Jh. weiter an. Es konnte nicht ausbleiben, daß die durch Handel und Handwerk erstarkende Bürgerschaft im natürlichen Kräftespiel mit der Herzogsgewalt nach und nach weitere Rechte an sich zu ziehen trachtete. Das Geldbedürfnis der Stadtherren, die in zahlreichen Erbteilungen ihre Macht zersplitterten, kam dem bürgerlichen Streben nach größerer Selbständigkeit dabei entgegen, so daß Braunschweig außer der Gerichtsvogtei die Münze, Zölle, Mühlen und den Judenzins an sich bringen konnte, nicht zuletzt aber zahlreiche Pfandschlösser im ganzen Land, die der Stadt großes machtpolitisches Gewicht verliehen. Mit Zustimmung Herzog Friedrichs legte der Rat Ende des 14. Jhs. im weiten Bogen um die Stadt eine Landwehr an, deren Straßendurchlässe durch Bergfriede gesichert waren. Innerhalb der durch Pfähle verstärkten Landwehr lagen die „Pfahldörfer“ Rünigen, Lehndorf, Ölper und Rühme, die im Besitz des Rates waren. Selbstverständlich wurden nunmehr auch die massiven Wehrbauten Braunschweigs, das um 1200 seine Mauerbefestigung mit den 9 Toren erhalten hatte, verstärkt und Wälle im Vorgelände angelegt. Die Verteidigung gründete sich auf das in 14 Bauerschaften eingeteilte Bürgeraufgebot unter dem Kommando von Hauptleuten. Der Rat der wirtschaftlich blühenden und politisch weitgehend unabhängigen Stadt konnte 1345 selbstbewußt behaupten: Van der gode goddes is Brunswich en vry stad. Dit scolen weten, de na us tokomende sin.

Eine ernste innere Krise erschütterte Braunschweig jedoch in den Jahren 1374 bis 1386, als in der „Großen Schicht“ die verfassungspolitischen Gegensätze mit unvorstellbarer Heftigkeit aufeinanderprallten. Nicht weniger als 8 Ratsmitglieder fielen dieser blutigen Revolution anheim, die durch finanzielle Mißstände ausgelöst worden war. Eine gewisse Labilität des Volkscharakters an der Grenze niedersächsischen und mitteldeutschen Wesens mag bei diesem wie bei späteren politischen Umbrüchen mitgewirkt und gewisse radikale Erscheinungen verursacht haben. Es dauerte eine Reihe von Jahren, ehe sich die Verhält-

nisse in Braunschweig, das strenger Verhansung seitens seiner Schwesterstädte verfallen war, wieder festigten und eine neue heilsamere Verfassung, nicht zuletzt durch die überragende Persönlichkeit des Bürgermeisters Hermann von Vechelde, geschaffen wurde. Durch zeitgenössische Aufzeichnungen wie die „Heimliche Rechenschaft“ und den „Ordinarius“ von 1408 werden wir eingehend über die damalige kluge Verfassungs- und Verwaltungsreform und die Organisation der Stadtbehörden unterrichtet. Anstelle des früheren patrizischen Regiments, das sich selbst ergänzte, gründete sich die Stadtregierung nunmehr auf die 5 Gemeinden und die 14 ratsfähigen Gilden, die jetzt das Recht der Urwahl zum Rat erhielten. Die formell vom Stadtr Regiment ausgeschlossenen Patrizier stärkten demgegenüber in der Vereinigung der „Lilienvente“ und später in den Gelagsbruderschaften ihre ständische Verbundenheit. Sie vermochten trotz weitergehender Demokratisierung der Stadtverfassung ihren überragenden Einfluß auf dem Umweg über die Gemeinden und die vornehmeren Gilden zu bewahren.

Zu längerem inneren Frieden führten auch die Reformen um 1400 nicht. Im „Großen Brief“ von 1445, den neue Unzufriedenheit veranlaßt hatte, erhielten die 28 Gildemeister und die neu eingeführten 28 Bürgerhauptleute der Gemeinden unmittelbar Anteil am Stadtr Regiment. Sie wählten auf 3 Jahre den Rat, der seit 1386 insgesamt 105 Köpfe zählte und jeweils nur zu einem Drittel amtierte. Auch der „Neue Brief“ von 1490 bestätigte diese Regelung, nachdem von 1488 bis 1490 während Ludke Hollants Schicht, die wegen einer neuen Münzordnung entbrannt war, eine revolutionäre Regierung von 24 Vertretern aus den Gilden und Gemeinden neben dem Rat bestanden hatte.

Gegenüber den geschilderten Verfassungskämpfen vollzog sich im Gerichtswesen eine stetigere Entwicklung, die schließlich darin gipfelte, daß der Landesherr ganz ausgeschaltet wurde. Die Vögte des um 1227 vom Herzog erworbenen Obergerichts waren durch die konkurrierende Rechtsprechung des Gemeinen Rats gegen Ende des Mittelalters auf bloße Funktionen des Untergerichts und der freiwilligen Gerichtsbarkeit beschränkt, während der Rat das Obergericht darstellte.

Auch auf die kirchlichen Verhältnisse gewann die Stadt schon früh Einfluß: bereits 1256 beseitigten päpstliche Privilegien die Zuständigkeit der Bischöfe von Hildesheim und von Halberstadt weitgehend. Die Diözesangrenze zwischen diesen Bistümern bildete die Oker, die damals von Süden nach Norden mitten durch Braunschweig floß. Zu den eingangs schon erwähnten Stiftern, Klöstern und Pfarrkirchen müssen u. a. noch folgende geistliche Einrichtungen genannt werden:

das Franziskanerkloster (1232) mit der Brüdernkirche und die Johanniterkomturei (1224) mit der 1784 abgebrochenen Johanniskirche in der Altstadt, das Paulinerkloster (1307), die Templerkomturei (bis 1312), deren Kapelle seit 1367 der Matthäuskaland benutzte, sowie der Graue Hof der Riddaghäuser Zistercienser im Hagen, ferner die Doppelkapelle St. Georgii und St. Gertrudis auf der Burg Dankwarderode und schließlich vor der Stadt das Kreuzkloster auf dem Rennelberg (1230). Dazu kamen zahlreiche Hospitäler und Beginenkonvente: unter ihnen war am bedeutendsten das Marienhospital von 1245 an der Langen Brücke, das heute noch im Großen Waisenhaus Beatae Mariae Virginis fortlebt.

Die romanischen Kirchengebäude wurden bis auf den Dom im Laufe des 14. und 15. Jhs. zu gotischen Hallen umgestaltet, behielten aber ihre romanischen Turmkörper, die jetzt gotische Spitzen deckten. Die Rathäuser bekamen gotische Lauben vorgelegt, und die übrigen bürgerlichen Bauten glichen sich gleichfalls dem neuen Stil an. Nur gelegentlich sind noch gekoppelte romanische Fenster mit Kleeblattbögen erhalten geblieben. Am beharrlichsten bewahrte eine Anzahl steinerner Kemnaten, d. h. turmartiger, rückwärtiger Gebäude hinter der Straßenzeile, den alten Baustil. Aus dem 15. Jh. waren bis zum letzten Kriege noch zahlreiche Fachwerkhäuser vorhanden, die mit der Traufe zur Straße standen und oft reich geschnitzte Balken und Knaggen hatten. Das Innere der Kirchen war bis zur Reformation wie anderwärts reich ausgestattet, wie denn Stiftungen um des Seelenheils willen häufig auch hier vorkamen.

Daß das geistige Leben in dieser kraftvollen, genußfreudigen Stadt im Mittelalter besonders geblüht hätte, vermögen wir nicht nachzuweisen. Eine geistige Elite, wie sie Heinrich der Löwe um sich versammelt hatte, ist erst wieder zu Lessings Zeiten in Braunschweig festzustellen. Gleichwohl hat es nachweisbar im 13. Jh. bei den Stiftern und Klöstern Lateinschulen gegeben. Seit 1415 unterhielt auch der Rat, der namentlich seit dem Pfaffenkrieg von 1413 in gespanntem Verhältnis zur Ordensgeistlichkeit stand, mit päpstlichem Privileg derartige Schulen, und zwar bei St. Martini und St. Katharinen, aus denen dann das heute noch bestehende, 1828 vereinigte Gymnasium Martino-Katharineum hervorgegangen ist. Auch deutsche Schreib- und Rechenschulen bestanden schon im 15. Jh.

An schriftstellerischen Leistungen seien Werke des Bürgermeisters Hermann von Vechelde um 1400 und des Zollschreibers Hermann Bote um 1500 genannt. Beide wollten im politischen Raum erzieherisch auf ihre Umwelt wirken. Mittelniederdeutsch ist ihre Sprache, wie sie noch bis in die zweite Hälfte des 16. Jhs. in der Ratskanzlei üb-

lich war. Erst 1573 begegnet zum ersten Mal die unglückliche Verhochdeutschung „Braunschweig“, aus „Brunswik“. Vielleicht gehört auch die niederdeutsche Urfassung des 1515 bereits hochdeutsch gedruckten „Till Eulenspiegel“ in diesen Braunschweiger Literaturbereich um die Jahrhundertwende. Hier herrscht der gleiche kräftige Humor wie in Hermann Botes Schichtbuch.

Die politische Entwicklung zu Ausgang des 15. Jhs. hatte inzwischen zu einer ersten Spannung mit dem Landesherrn geführt. Sehen wir namentlich zur Zeit Kaiser Sigmunds Braunschweig noch praktisch die Stellung einer reichsfreien Stadt einnehmen, so änderten sich die Verhältnisse mit dem Erstarken des Territorialfürstentums. Schon während der Hildesheimer Fehde von 1485 standen sich die Stadt und Herzog Wilhelm in feindlichen Lagern gegenüber. Auch bei dem erwähnten Aufruhr von Ludeke Hollant hatten der Herzog und sein Sohn Heinrich der Ältere eine zwielfichtige Rolle gespielt. Nachdem nun Heinrich 1491 selbst die Regierung übernommen hatte, versuchte er rücksichtslos, die Macht der Städte zu brechen. 1492 verlangte er die bedingungslose Huldigung Braunschweigs, das sich jedoch standhaft weigerte und eine harte Belagerung über sich ergehen lassen mußte. Erst als Hildesheim auf hansisches Geheiß Braunschweig entsetzt und der Herzog dabei im Treffen von Bleckenstedt 1493 eine empfindliche Schlappe erlitten hatte, nahm diese „Große Stadtfehde“ einen günstigen Ausgang für Braunschweig. Tilemann vom Zierenberg konnte um diese Zeit immer noch von Braunschweig sagen, es sei *totius Saxoniae metropolis et civitas permaxima . . . Saxoniae centrum*.

Inzwischen zogen neue Gewitterwolken auf. Als Folge von inflationistischen Erscheinungen und Steuererhöhungen kam es 1513 bis 1515 zum sogenannten „Aufruhr der Armut“, der jedoch blutig niedergeschlagen wurde. Der Rat hatte schon 1512 durch die von den Gilde-meistern und Ratsleuten ernannten „Zehnmänner“ und „geschickten Vollmächtigen“ die unbeliebte Finanzexekutive auf eine breitere Basis zu stellen gesucht, eine Einrichtung, die jetzt im „Kleinen Brief“ von 1513 als bleibend verankert wurde.

Einschneidender noch wurden die Ereignisse, die mit der Einführung der Reformation verbunden waren. Nach anfänglichem Widerstreben gegen die seit 1522 in Braunschweig auftretende reformatorische Bewegung berief der Rat den organisatorisch begabten Dr. Johannes Bugenhagen, der eine neue Kirchenordnung ausarbeitete, die 1528 angenommen wurde. Diese eindeutige Stellungnahme Braunschweigs für Luther brachte die Stadt in scharfen Gegensatz zu Herzog Heinrich dem Jüngeren, der

einer der heftigsten Widersacher der neuen Lehre war. Durch den Anschluß an den Schalkaldischen Bund (1531) suchte sich Braunschweig daher nicht zuletzt gegen seinen Landesherrn zu sichern.

Das politische und kriegerische Auf und Ab dieser Jahre zwischen der Stadt und ihrem gewalttätigen Territorialfürsten soll hier nicht geschildert werden. Daß schädliche Auswirkungen auf die Finanzen Braunschweigs durch die Rüstungsausgaben und auf die Wirtschaft seiner Bürger durch die Unsicherheit der Straßen nicht ausblieben, war natürlich. Die ganze Härte des Gegensatzes zeigte sich erst nach der Niederlage der Schalkaldener bei Mühlberg (1547) in den gefährlichen Belagerungen der Stadt von 1550 und 1553, die jedoch beide durch Vermittlung Kaiser Karls V. unter großen finanziellen Opfern ihr Ende fanden.

Wie die Stadt um diese Zeit ausgesehen hat, zeigt der große Holzschnitt von Peter Spitzer aus dem Jahre 1547, der Braunschweig von Westen her wiedergibt. Vor der mit Türmen und Weichhäusern besetzten Stadtmauer verlaufen doppelte Wassergräben mit einem turmbewehrten Wall dazwischen, der schon Anfänge einer Bastionärbefestigung aufweist. Die Tore haben bereits reichgeschmückte Renaissancegiebel, während die Kirchen noch ihre gotischen Zierformen zeigen. Fälschlich wiedergegeben ist noch das 1545 im Vorgelände der Stadt aus militärischen Gründen abgerissene Cyriakusstift. Auch die vorübergehend abgerissenen Vorstädte auf dem Steinweg (vor dem Hohen Tor) und dem Rennelberg (vor dem Petritor) werden noch angedeutet. Das ganze Stadtbild überragt, künstlerisch vom Holzschneider bewußt übertrieben, die reiche spätgotische Westfassade der Andreaskirche mit dem fast 120 m hohen schlanken Südturm, den der Baumeister Barwart Tafelmaker erst 1532 vollendet und 1544 mit einer Zeltspitze versehen hatte. Aus dieser Zeit stammte auch das bekannteste Fachwerkhaus Braunschweigs, die „Alte Waage“ (1534) am Fuße des „Langen Andreas“. Der Wohlstand des 16. Jhs. ließ auch sonst in der Stadt manchen Neubau entstehen. Nicht zuletzt sei hier der lebhaft gegliederte Renaissancegiebel des Gewandhauses von Hans Lampe aus den Jahren 1590 und 1591 rühmend erwähnt.

Die relative äußere Ruhe, die die Regierungszeit von Herzog Julius kennzeichnet, mit dem Braunschweig noch 1569 günstig paktiert hatte und mit dem es zeitweilig vorteilhafte Wirtschaftsbeziehungen pflegte, wurde unter seinen Nachfolgern, Heinrich Julius und Friedrich Ulrich, wieder durch gewalttätige Versuche abgelöst, die verhaßte Stadt endlich dem Landesherrn zu unterwerfen. Innere Verwicklungen zwischen Gilden



und Gemeinden und Parteiungen für oder gegen den Herzog kamen diesen Bestrebungen entgegen. Die Gegensätze entzündeten sich vollends an der Persönlichkeit *H e n n i n g B r a b a n t s*, der sich als Bürgerhauptmann der Altstadt zum Wortführer radikaler Strömungen in den Gemeinden gemacht hatte, die eine stärkere Demokratisierung des konservativen Rats durch den „Neuen Rezess“ von 1601 verlangten. Mit Hilfe der Geistlichkeit vermochten die Ratsgeschlechter jedoch die revolutionäre Bewegung niederzuschlagen: 1604 wurde Henning Brabant mit unerhörter Grausamkeit hingerichtet. Die Unzufriedenheit der breiten Masse blieb aber bestehen.

Im Jahre darauf versuchte der durch die Brabantschen Händel erzürrte Herzog nach einem äußerst gefährlichen *H a n d s t r e i c h* durch anschließende harte *B e l a g e r u n g* die Stadt einzunehmen, in der große Wassersnot durch die bei Ölper aufgestaute Oker entstanden war. Wiederholt griff auch dieses Mal der Kaiser ein. Der politische Kampf war jedoch durch Schmähchriften, Flugblätter und Spottverse von beiden Seiten aufs äußerste vergiftet worden, und an dauernden Frieden war nicht mehr zu denken. Insbesondere versuchte der ehrgeizige Ratssyndikus *R o e r h a n t*, der weitgespannte außenpolitische Pläne hatte, durch engste Verbindung mit der Hanse und den Niederlanden den endgültigen Bruch der Stadt mit dem Landesherrn herbeizuführen. Er wurde aber bei den nun folgenden verfassungspolitischen Umwälzungen gefangen gesetzt und ausgeschaltet. Ein großer Teil der Bürgerschaft unter Führung des Hauptmanns Claus Dohausen und auch eine Minderheit des Rates erstrebten vielmehr den Ausgleich mit dem Landesherrn. Durch gewaltsame Verfassungsänderung trat 1614 ein revolutionärer Ausschuß neben den Rat, der seinerseits auf 56 Personen verkleinert und jetzt alle 2 statt 3 Jahre gewählt wurde. Im wesentlichen haben auch die hansischen Gesandten nach Abschaffung des Ausschusses diese stärkste Demokratisierung des Rates seit 1386 anerkennen müssen. Der Einfluß der alten Familien war damit entscheidend zurückgegangen, die Gemeinden und ärmeren Weichbilde traten gegenüber den Gilden und reicheren Weichbilden jetzt stärker in Erscheinung. Außenpolitisch kam es 1615 wegen der maßlosen Forderungen des Herzogs nun doch noch zum Kriege und zur Einschließung der Stadt. Nur durch das Erscheinen hansischer Entsatztruppen konnte Braunschweig diese härteste *B e l a g e r u n g* seiner Geschichte überstehen. Die außenpolitischen Bemühungen Roerhants waren also nicht vergeblich gewesen. Im Frieden von Steterburg konnte Braunschweig seine im Vertrag von 1569 anerkannte Stellung nochmals gegenüber dem Herzog behaupten.



Im Dreißigjährigen Krieg ist Braunschweig, das mit König Gustav Adolf von Schweden verbündet war, verhältnismäßig glimpflich davongekommen. Größte finanzielle Opfer waren allerdings notwendig, um eine Katastrophe abzuwenden. Im Gegensatz zur hohen Verschuldung der Stadt standen oft der wirtschaftliche Gewinn und der Luxus privater Kreise, die aus den ungesunden Verhältnissen Nutzen zogen.

Die Frage der zukünftigen staatsrechtlichen Stellung Braunschweigs wurde im und nach dem Kriege nicht angerührt, obwohl Herzog August der Jüngere in versöhnlichem Geiste dazu bereit gewesen wäre. Unter seinem anders gearteten Sohn Rudolf August, der sich die Zustimmung und militärische Unterstützung seiner welfischen Vettern gesichert hatte, kam es dann 1671 nach kurzer Belagerung endlich zur Einnahme und Unterwerfung der Stadt, die in sich uneins und von außen ohne Unterstützung geblieben war. Mit dem Niedergang der Hanse war auch die jahrhundertealte städtische Autonomie Braunschweigs unter völlig veränderten politischen Verhältnissen nicht mehr zu halten. Braunschweig, das bisher gemeinschaftlicher Besitz mehrerer welfischen Linien gewesen war, wurde jetzt dem Herzogtum Braunschweig-Wolfenbüttel einverleibt und Garnison starker landesherrlicher Truppen. Entgegen den Zusicherungen des Herzogs vor der Übergabe verlor die Stadt ihr gesamtes Vermögen, insbesondere ihren Grundbesitz und ihre Einnahmen, ohne daß es zu einer vernünftigen Schuldenregelung gekommen wäre. Der Gemeine Rat und die Weichbildräte wurden abgeschafft; an ihre Stelle trat ein gänzlich vom Landesherrn abhängiger neuer Rat von 16 Personen, der auf Lebenszeit gewählt wurde und im Neustadtrathaus tagte. Alle wesentlichen Verwaltungsaufgaben wurden jedoch von einer fürstlichen Kommission wahrgenommen, und der Rat blieb mehr oder weniger bloße Gerichtsbehörde. Auch die 14 Bürgerdeputierten neben dem Rat waren ohne Bedeutung. Erst 1688 wurde wenigstens das sehr kärgliche „Senatsärar“ zur unmittelbaren Verfügung des Rates aus der Masse der übrigen Vermögenswerte, dem „Großen Stadtärar“, herausgenommen. Die Stadtkommission bestand bis 1731, als die fürstliche Kammer von Wolfenbüttel nach Braunschweig verlegt wurde, die nun ihrerseits über das „Große Stadtärar“ verfügte, ohne daß sich dadurch die Verhältnisse für die Stadtverwaltung gebessert hätten.

Einen gewissen wirtschaftlichen Ausgleich für die vielen Einbußen von 1671 gewährte der Herzog 1681 durch die Einrichtung von zwei *W a r e n - m e s s e n*, die an die Stelle der alten Jahrmärkte von 1498 und 1505 traten und die bis ins 19. Jh. große Bedeutung für den Braunschweiger

Handel hatten. Auf ihnen erschienen zahlreiche in- und ausländische Kaufleute, die in einer wachsenden Zahl von Gasthöfen oder bei ihren Braunschweiger Geschäftsfreunden abstiegen und die neuen, in die Häuserfronten eingebauten Messegewölbe benutzten. Der mehrtägige Aufenthalt der Fremden zu Lichtmeß und Laurentii in Braunschweig bedingte und schuf auch neue gesellschaftliche Bedürfnisse: so ließ denn Herzog Anton Ulrich 1690 das nicht mehr benötigte Hagenrathaus durch Hermann Korb zum Opernhaus umbauen, das ein wesentlicher Schauplatz der deutschen Theater- und Musikgeschichte bis ins 19. Jh. werden sollte. Auch sonst erfuhr das Stadtbild jetzt eine einschneidende Umgestaltung. 1692 begannen die umfassenden Arbeiten zur Anlage einer Bastionärbefestigung nach Vaubanschem Muster, deren Spuren am Zick-Zack-Verlauf der Okergräben und an einzelnen Wällen noch heute gut abzulesen sind. Verschiedene alte Tore mußten geschlossen werden. Im übrigen traten jetzt zahlreiche Barockfassaden im Straßenbild auf.

Braunschweig war in den Jahrzehnten um 1700 im Begriff, aus einer traditionsreichen Bürgerstadt zu einer jungen Fürstenstadt zu werden, wo der Hof und die Beamten den Ton angaben. Moderne merkantilistische Ideen, wie sie der absolutistische Fürstenstaat allenthalben zu verwirklichen suchte, bestimmten zukünftig das Wirtschaftsleben, und Gedanken der Aufklärung formten auf geistigem und sozialem Gebiet den Weg Braunschweigs im 18. Jahrhundert.

Auf dem Gelände des „Grauen Hofes“ begann Hermann Korb 1718 einen modernen Schloßbau, der bei der Verlegung der Residenz von Wolfenbüttel nach Braunschweig im Jahre 1753 der ständige Sitz des Herzogs wurde, aber erst 1790 seiner Vollendung durch Langwagen entgegensah. Herzog Karl I., der neue Landesherr seit 1735, war in vielfältiger Hinsicht auf die wirtschaftliche und kulturelle Förderung seiner Hauptstadt aus und ließ sich dabei von Männern wie dem Minister Schrader von Schliestedt oder dem Hofprediger Abt Jerusalem beraten. Die Straßen wurden jetzt gepflastert und beleuchtet, der Unrat regelmäßig abgefahren und die Friedhöfe wegen der Seuchengefahr vor die Tore verlegt. Feuerpolizeiliche Maßnahmen sorgten für eine modernere Bauweise.

Die Einrichtung einer Niederlassung der Fürstenberger Porzellanmanufaktur, insbesondere ihrer Werkstatt für Buntmalerei, die Ansiedlung der Stobwasserschen Lackwarenfabrik, auch das Vorhandensein zahlreicher kleinerer Firmen, die Zichorie, Chemikalien, Tuche, Garne und Tabakwaren herstellten, kennzeichnen neben den älteren Handwerks-

betrieben die wirtschaftliche Betätigung Braunschweigs bis zur Jahrhundertwende. Die Stadt arbeitete für den starken Messeverkehr wie für die Versorgung ihres großen Hinterlandes; gewisse Parallelen zur Hansezeit drängen sich also auf. Der Förderung von Handel und Gewerbe sollte vor allem auch die Gründung der Leihhausanstalt, der heutigen Staatsbank, dienen. Sie wurde nach dem Siebenjährigen Kriege, in dem die Stadt u. a. durch die französische Besetzung (1757/58) manchen Schaden erlitten hatte, vom Herzog ins Leben gerufen (1765). Auch die gleichzeitige Errichtung des Zahlenlottos zur Kapitalbeschaffung gehört in diesen Zusammenhang. Wirtschaftlichen Zwecken dienten schließlich auch die Eröffnung eines „Intelligenzkontors“ und die regelmäßige Herausgabe einer Zeitung, der „Braunschweigischen Anzeigen“, seit 1745. Sie war Bekanntmachungsorgan der Behörden und hatte einen stattlichen Inseratenteil. Daneben besaß sie schon eine Feuilleton-Beilage, die „Gelehrten Beyträge“.

Der Hebung der Volksbildung dienten Maßnahmen wie die Einführung der Schulpflicht und die Einrichtung eines Lehrerseminars bei der Waisenhauschule. Schließlich wurde der Öffentlichkeit 1754 das „Kunst- und Naturalien-Kabinett“ des Herzogs zugänglich gemacht, aus dem das heutige Herzog-Anton-Ulrich-Museum mit der berühmten Salzdahlumer Gemäldegalerie und das heutige Naturhistorische Museum hervorgegangen sind.

Nicht zuletzt aber muß hier eine Gründung erwähnt werden, die am nachhaltigsten auf das geistige Leben Braunschweigs gewirkt hat: das Collegium Carolinum von 1745, das Karl I. auf Anraten des Hofpredigers und Lehrers seiner Kinder, Jerusalem, geschaffen hat. Es war eine auf das Praktische gerichtete hohe Schule, die am besten mit einer Ritterakademie verglichen werden kann und die auf die Universität vorbereiten sollte. Aus dem Collegium Carolinum ist später ein Polytechnikum und 1862 die Technische Hochschule hervorgegangen. Die überlokale Bedeutung des Collegium Carolinum beruhte auf einem Kreis feingebildeter Gelehrter und Schriftsteller, die Abt Jerusalem als Lehrer nach Braunschweig zu ziehen wußte. Unter ihnen waren die in der Literaturgeschichte bekannten „Bremer Beiträger“ Gärtner, Ebert und Zachariae, ferner Eschenburg, K. A. Schmid und Mauvillon. Zu diesem Personenkreis gesellte sich auch Leisewitz, der nicht nur als Dichter des „Julius von Tarent“ hervorgetreten ist, sondern sich auch durch vorbildliche Reorganisation des braunschweigischen Armenwesens (1772) verdient gemacht hat. Und nicht zuletzt trat Lessing, der durch Vermittlung Eberts 1770 Bibliothekar in Wolfenbüttel geworden war und 1772 in Braunschweig

seine „Emilia Galotti“ uraufführen ließ, in den geschilderten Kreis. Dem Wirken dieser Männer, das nachhaltigen Einfluß auch auf Herzog Karls Tochter Anna Amalia gehabt hat, verdankt Braunschweig seinen Ruf als Vor-Weimar. Dem vorurteilslosen Verkehr zwischen den geistig und künstlerisch interessierten Persönlichkeiten der verschiedensten Stände diente auch der 1780 gegründete „Große Club“. Ebenso waren der Hof und die Beamten, namentlich unter Herzog Karl Wilhelm Ferdinand (1780–1806), der ein selbstloser Förderer von Karl Friedrich Gauß wurde, den fortschrittlichen Gedanken der Zeit aufgeschlossen. Auch der Begründer der Schulbuchhandlung, der Pädagoge Campe, war von ähnlichem Geist erfüllt. Zahlreiche Fremde kamen jetzt nach Braunschweig, und ihre Wirkung auch auf den einfacheren Bürger kann nicht ausgeblieben sein. Lebhaftige Bautätigkeit, namentlich der höfischen Kreise, formte das Stadtbild weiter um. Fleischer baute 1768 das Lustschloß Richmond vor den Toren, Langwagen das Landschaftliche Haus an der Martinikirche. Der Übergang vom Barock und Rokoko zum Klassizismus wurde vollzogen. Repräsentative Bürgerbauten errichteten David Gilly mit dem „Vieweghaus“ am Burgplatz und Peter Joseph Krahe mit „Salve Hospes“ am Lessingplatz. Ihm sind auch die großzügigen Wallanlagen und die Torhäuser zu verdanken, die nach der Schleifung der überholten Befestigungsanlagen seit 1802 entstanden.

Die n a p o l e o n i s c h e Z e i t zog die Stadt, deren Landesfürst 1806 als Oberbefehlshaber der preußischen Truppen bei Jena und Auerstedt Land und Leben verlor, stark in Mitleidenschaft. Braunschweig wurde Hauptstadt des Departements Oker im Königreich Westfalen (1807 bis 1813) und erhielt eine Munizipalverfassung mit einem Maire an der Spitze. Unter den Besatzungstruppen war der Schriftsteller Stendhal als Intendanturbeamter, dessen glänzend geschriebenes Tagebuch aufschlußreich über die damalige Braunschweiger Gesellschaft plaudert.

Der Zug Herzog Friedrich Wilhelms auf seinem Wege von Böhmen zur Nordsee und das G e f e c h t b e i Ö l p e r vor den Toren Braunschweigs sowie die Erschießung von 14 Schillschen Soldaten bei St. Leonhard im Jahre 1809 waren die Vorboten für den Befreiungskampf, dem der Schwarze Herzog 1815 bei Quatrebras zum Opfer fallen sollte. Der Löwenwall mit dem eisernen Obelisk (1823) zur Erinnerung an seinen und seines Vaters Tod in der Gestaltung von Krahe gehört zu den schönsten Platzanlagen Deutschlands.

Der Wiederaufbau nach 1815 war äußerst schwer, zumal die englische Vormundschaft für die unmündigen Prinzen Karl und Wilhelm das Herzogtum ganz in hannoversches Schlepptau brachte. Die inneren Span-

nungen nahmen zu, als K a r l II., mündig geworden, 1823 den Thron bestieg und durch seine autokratische Regierungsweise die Bevölkerung gegen sich aufbrachte. 1830 erreichte die Krise mit seiner V e r t r e i b u n g, an der gerade die führenden Kreise aus Adel und Bürgerschaft beteiligt waren, und mit dem verhängnisvollen Schloßbrand ihren Höhepunkt. Karls Bruder und Nachfolger W i l h e l m vermochte mit liberalen Methoden die Verhältnisse wieder zu normalisieren und lenkte Verfassung und Verwaltung mit Hilfe des Ministers von Schleinitz in modernere Bahnen, so daß es 1848 zu keinen stärkeren Erschütterungen in Braunschweig kam.

Auch die S t a d t v e r w a l t u n g konnte endlich neue Wege gehen. 1814 war zunächst der alte Rat wiederhergestellt und seiner bisherigen Hauptaufgaben wegen sogar in „Stadtgericht“ umbenannt worden. 1825 aber wurden bei der Trennung von Justiz und Verwaltung die Befugnisse des Rates, der jetzt „Magistrat“ hieß, auf reine Verwaltungsgeschäfte beschränkt und diese erweitert. Echte Selbstverwaltung erhielt Braunschweig jedoch erst mit der Städteordnung des Herzogtums im Jahre 1834. Bereits vorher hatte der äußerst befähigte Stadtdirektor Wilhelm Bode erfolgreich Ansprüche der Stadt auf das „Große Ärar“ durchgesetzt: im Vergleich von 1832 übernahm die Regierung gewisse städtische Lasten, und 1858 brachte der Vertrag, den Oberbürgermeister Caspari schloß, weitere finanzielle Vorteile für Braunschweig: der Staat trug zukünftig die Kosten für die bauliche Unterhaltung der Wallanlagen, der Brücken sowie bestimmter Straßen, und das berühmte Altstadtrathaus wurde der Stadt zurückgegeben.

Die allgemeine wirtschaftliche Erholung nach 1815 ging nur langsam voran. Der frühe, zukunftsweisende E i s e n b a h n b a u von 1838, übrigens die älteste deutsche Staatsbahn, fand nicht den Anschluß an die Hauptverkehrslinien der großen Nachbarstaaten. Bereits 1843 entwarf Ottmer, der nach 1830 auch den monumentalen Neubau des Schlosses begonnen hatte, das noch heute benutzte Bahnhofsgebäude. Die wirtschaftliche Entwicklung verlief erst nach 1871 in rascheren Bahnen. Inzwischen hatte Hannover durch den Anschluß an Preußen und günstigere Verkehrsbedingungen Braunschweig überflügelt.

Ehe in diesem Zusammenhang auf die Entwicklung Braunschweigs zur modernen Industriestadt eingegangen werden soll, seien noch einige Bemerkungen über das g e i s t i g e L e b e n der Stadt im 19. Jh. vorausgeschickt. Einmal ist hier nach wie vor das Collegium Carolinum als mittelpunktbildend zu nennen, das mit den Bedürfnissen der Zeit jetzt in die Lage versetzt wurde, eine höhere naturwissenschaftlich-technische Bildung zu vermitteln, und demgemäß auf dem Weg zur Technischen

Hochschule seinen Lehrkörper umgestalten konnte. Als dessen hervorragendster Vertreter sei hier der Mathematiker Dedekind angeführt. Auf dem Gebiet der bildenden Kunst sind neben den schon früher erwähnten Krahe und Ottmer die Baumeister Uhde und Winter, der Landschaftsmaler Heinrich Brandes sowie der Erzbildner Georg Howaldt zu nennen, der Rietschels Lessingstandbild goß. Auf musikalischem Gebiet wirkte verdienstvoll für die Verbreitung der Bachschen Werke Konrad Griepenkerl, dessen bekannterer Sohn Robert sich als Dichter nicht durchzusetzen vermochte. Auch die Komponisten Franz von Holstein und nicht zuletzt Louis Spohr gehören in diesen Zusammenhang. Überraschende Bedeutung für das braunschweigische Theater hatte Dr. August Klingemann, der 1818 hier ein „Nationaltheater auf Aktien“ begründete und 1829 den ersten Teil von Goethes „Faust“ uraufführte. Unter ihm zeichnete sich Gottlieb Wiedebein als Operndirektor aus, dem später u. a. die bekannten Liederkomponisten Albert Methfessel, der Herausgeber des Kommersbuches, und Franz Abt im Amt folgten. Als Vertreter der Literatur brauchen nur die Namen Friedrich Gerstäcker, Wilhelm Raabe und die Dichterdynastie Huch genannt zu werden. Insbesondere Raabe hat in Braunschweig, wo er 40 Jahre ansässig war, seine wesentlichen Werke geschrieben und von hier aus versucht, der allgemeindeutschen materialistischen Entwicklung der neuen Zeit Widerpart zu halten. Schließlich sind als Braunschweiger noch der Germanist Karl Lachmann und der Kolonisationsforscher Hermann Blumenau zu nennen.

Das 19. Jh. hat auch Braunschweigs Ruf als Verlegerstadt begründet. Neben Namen wie Campe und Vieweg, der Goethe, Keller, dann aber vor allem naturwissenschaftliche Autoren verlegte, trat 1838 der Georg-Westermann-Verlag, der seit 1856 seine bekannten „Illustrierten Monatshefte“ veröffentlichte sowie mit Landkarten und Schulbüchern hervorgetreten ist. Wichtig durch seine neuen Klassikerausgaben wurde auch der Musikverlag Henry Litolff. Alle diese Verlage haben zugleich einen wichtigen Beitrag zur wirtschaftlichen Entwicklung Braunschweigs geleistet.

Die oben bereits angedeutete industrielle Ausweitung des Wirtschaftslebens nach der Reichsgründung konnte auf eine breite handwerkliche Tradition in der Stadt und ständigen Zuzug aus der Umgebung zurückgreifen. Die fabrikmäßige Herstellung von Mühlen, Silos, Zuckerfabrikanlagen, Autobussen, Lastwagen, Blechwaren, Konserven, Wurstwaren, Honigkuchen, Signalanlagen, Rechenmaschinen, optischen Geräten und Pianos ermöglichte vor und nach 1900 das rasche Ansteigen der Einwohnerzahl. War die Bevölkerungsziffer vom späten Mittelalter

bis zur Unterwerfung der Stadt im Jahre 1671 mit rund 15000 Personen etwa konstant geblieben und 1813 erst auf rund 30000 gestiegen, so wurde 1890 die Einwohnerzahl einer modernen Großstadt nicht ohne soziale Spannungen überschritten.

Das stellte der Stadtverwaltung viele kommunalpolitische Aufgaben. Die 1852 gegründete Gasanstalt kam 1864 in städtische Hand. 1865 wurden das Wasserwerk und 1898 das Elektrizitätswerk begründet. Auch die Feuerwehr ist seit 1865 städtisch. Ende des Jahrhunderts erfolgten die Kanalisation und die Anlage der Rieselfelder. Seit 1878 bzw. 1881 hatte Braunschweig Pferdebahnen und seit 1897 elektrische Straßenbahnen. Städtebaulich wurde der Rahmen der mittelalterlichen Umflutgräben jetzt entscheidend gesprengt. Die Bebauung außerhalb der Wälle kam rasch voran, und in der Innenstadt erstanden u. a. Justiz- und Polizeigebäude, die Hauptpost, das Rathaus, das Finanzgebäude (Staatsbank) und das Behördenhaus (Ministerium). Straßendurchbrüche für die Friedrich-Wilhelm-Straße, die Münzstraße, die Casparistraße und die Dankwardstraße versuchten, den Verkehr in dem mittelalterlichen Stadtgrundriß flüssiger zu gestalten. Bereits 1861 war das verkehrsbehindernde Hagenrathaus abgerissen und der Neubau des heutigen Staatstheaters errichtet worden. Auch viele neue Geschäftshäuser wuchsen jetzt empor.

Inzwischen war mit Herzog Wilhelm der letzte Vertreter der älteren Linie des Welfenhauses gestorben (1884), und der jüngere, hannoversche Welfenzweig konnte infolge der Ereignisse von 1866 die Erbfolge in Braunschweig nicht antreten. An seiner Stelle wurden Prinz Albrecht von Preußen (bis 1906) und Herzog Johann Albrecht von Mecklenburg, die auch in der Landeshauptstadt residierten, als Regenten eingesetzt. Erst 1913 konnte Herzog Ernst August aus der hannoverschen Linie durch die Heirat mit der Kaisertochter Viktoria Luise die Regierung in Braunschweig übernehmen, die er jedoch bereits am 8. November 1918 infolge der Revolution wieder verlor. Braunschweig wurde jetzt Hauptstadt des gleichnamigen Freistaates. Es hat sich nach mancherlei revolutionären Erschütterungen, die erst im April 1919 durch Entsendung des Generals Maercker seitens der Reichsregierung niedergeschlagen wurden, erfolgreich der Beseitigung der mannigfaltigen Kriegs- und Inflationsschäden, namentlich auf sozialem Gebiet, gewidmet. So entstanden z. B. das Siegfriedviertel und der Bebelhof. Die Weltwirtschaftskrise und die Massenarbeitslosigkeit führten dann wieder zur politischen Radikalisierung, diesmal von rechts. Braunschweig wurde bereits 1931 Sitz einer nationalsozialistischen Regierung, die Hitler

die Einbürgerung ermöglichte, und 1933 kam es hier vollends zu unerfreulichen Ausschreitungen.

In den 30er Jahren des 20. Jhs. konnte die Stadt, entsprechend ihrer großstädtischen Entwicklung, endlich ihr Gebiet durch *Eingemeindungen* vergrößern. Im Zusammenhang mit dem Bau des *Hafens* (1933) für den Anschluß an den Mittellandkanal kam 1931 die Pfälzer-siedlung Veltenhof zum Stadtgebiet, und 1934 wurden Lehdorf, Ölper, Rühme, Querum, Gliesmarode, Riddagshausen und Merverode eingemeindet, so daß sich die Stadtfläche verdoppelte und die Einwohnerzahl auf fast 170 000 stieg. *Moderne Siedlungsbauten*, u. a. in Lehdorf und Mascherode, konnten entstehen. In der Auseinandersetzung mit dem Staat wurden bei der Ablösung des Caspari-Vertrages von 1858 der Stadt weitere Vermögensteile zurückgegeben. 1936 erfolgte mit dem Anschluß an die *Reichsautobahn* eine wesentliche Verbesserung der Verkehrslage. Der Bau von Kasernen, des Luftflottenkommandos und von Anlagen für die Luftfahrt und deren Erforschung sind bezeichnend für diese Zeit. Ebenso muß die Errichtung einer Pädagogischen Hochschule (1937) und des Gebäudes der heutigen Müllerschule (1939) hier genannt werden.

Bis zum Kriege war durch die Ausweitung der Wirtschaft, namentlich für Rüstungszwecke, die Bevölkerungszahl der Stadt auf über 200 000 gestiegen. Sie sank infolge der Mobilisierung und der Evakuierungen 1945 auf 136 000 herab. Die verheerende Wirkung von 40 Luftangriffen auf die Stadt (der schwerste am 15. Oktober 1944) führte weiterhin zur Vernichtung des jahrhundertealten städtebaulichen Gesichts, insbesondere fielen mehrere Hundert Fachwerkhäuser, die den besonderen Reiz der alten Stadt ausgemacht hatten, dem Bombenkrieg zum Opfer.

Der mühsame Neuanfang nach dem Kriege kann und soll hier nicht mehr geschildert werden. Braunschweig ist eine völlig andere Stadt geworden. Nur einige Traditionsinseln halten noch die Erinnerung an das alte Stadtbild wach. Allein in den Archiven, Bibliotheken und Museen, die ihre Kostbarkeiten zum großen Teil gerettet haben, kann der Forscher die glanzvolle Vergangenheit Braunschweigs aus dem Schutt wieder erstehen lassen.

Literatur zur Geschichte der Stadt Braunschweig

Eine wissenschaftliche Gesamtdarstellung der Geschichte der Stadt Braunschweig fehlt bisher. Für die Zeit bis 1491 ist heute immer noch H. Dürre, *Geschichte der Stadt Braunschweig im Mittelalter*, Braunschweig 1861, heranzuziehen. Dann sind zwei ältere Aufsätze von L. Hänselmann, *Geschichtliche Entwicklung der Stadt Braunschweig*, in: *Braunschweig im Jahre 1897* (Festschrift den Theilnehmern an der 69. Versammlung Deutscher Naturforscher und Ärzte gewidmet von der Stadt Braunschweig), hrsg. v. R. Blasius, Braunschweig 1897, S. 1–40, und von H. Mack, *Überblick über die Geschichte der Stadt Braunschweig*, in: W. Görges und F. Spehr, *Vaterländische Geschichten und Denkwürdigkeiten der Lande Braunschweig und Hannover*, 3. Aufl., hrsg. v. F. Fuhse, I, Braunschweig 1925 S. 34–54, rühmend hervorzuheben. Neuerdings vermag der Artikel „Braunschweig“ von W. Spiess, in: *Deutsches Städtebuch*, III, Nordwestdeutschland, I, Niedersachsen und Bremen, hrsg. v. E. Keyser, Stuttgart 1952, S. 42–51, bei zahlreichen Einzelfragen gute Dienste zu leisten. Auch die volkstümliche „*Heimatchronik der Stadt Braunschweig*“ von E. A. Roloff und L. Fröhling, Köln 1955, kann, kritisch verwertet, Nutzen stiften. Nicht zuletzt sei aber auf die Einzeldarstellungen der „*Braunschweiger Werkstücke*“, Veröffentlichungen aus Archiv, Bibliothek und Museum der Stadt“ (1925 ff.), aufmerksam gemacht. Die Entwicklung des Stadtgrundrisses zeigt am besten der Niedersächsische Städteatlas, I. Abt.: *Die braunschweigischen Städte*, bearb. von P. J. Meier, Braunschweig und Hamburg 1926, S. 13–22, nebst Taf. IV–VII.

Im übrigen muß auf eine Fülle von Einzelliteratur verwiesen werden, wie sie etwa die bekannten Bibliographien von V. Loewe, *Bibliographie der Hannoverschen und Braunschweigischen Geschichte*, Posen 1908, von O. Willke, *Bibliographie des landes- und heimatkundlichen Schrifttums über den Freistaat Braunschweig*, Hannover 1929 und von F. Busch, *Bibliographie der niedersächsischen Geschichte für die Jahre 1908–1932*, Hildesheim und Leipzig 1938, verzeichnen. Auch auf die Register bzw. Übersichten zum „*Braunschweigischen Magazin*“ 1895–1910 (von S. Hoffmann, 1925), zu den Veröffentlichungen des Braunschweigischen Geschichtsvereins 1895–1938 (von H. Voges, 1938) und zur „*Braunschweigischen Heimat*“ 1910–1943 (von W. Schrader, 1936 und 1943) sei hingewiesen. Neben den erwähnten Zeitschriften enthalten u. a. auch die „*Hansischen Geschichtsblätter*“, das „*Niedersächsische Jahrbuch für Landesgeschichte*“ und die „*Harzzeitung*“

mancherlei Brunsvicensien. Das ist auch der Fall in der Schriftenreihe „Quellen und Forschungen zur braunschweigischen Geschichte“ (1904 ff.), die der Braunschweigische Geschichtsverein herausgibt.

Die letzten Literaturzusammenstellungen zur Stadtgeschichte stammen von W. Spiess, Braunschweiger Schrifttum, in: Braunschweig, Altes Erbe – Neues Leben, Braunschweig 1936, S. 244–250, und von E. A. Roloff, Literaturverzeichnis, in: Heimatchronik der Stadt Braunschweig, Köln 1955, S. 295–302. Seit 1954 verzeichnet die „Bibliographie zur braunschweigischen Landesgeschichte“ von Chr. Neumann im „Braunschweigischen Jahrbuch“ laufend auch die stadtbraunschweigische Literatur. Nicht zuletzt sei aber auf den Systematischen Katalog des Stadtarchivs Braunschweig hingewiesen, das die vollständigste Brunsvicensien-Sammlung in seiner Handbibliothek besitzt.

MARTIN RUDOLPH

Ein Norweger als Student zu Freiberg 1798/99 Aus den Lebenserinnerungen von Jakob Aall

*Herr Gott, laß immer blühen fort
Das Bergwerck und dein wehrtes Wort.*

Dieser alte, deutsche Bergmannsspruch steht in großen, goldenen Lettern auf schwarzem Grunde in der Kirche zu Kongsberg in Norwegen, und er lenkt unsere Aufmerksamkeit auf ein wenig bekanntes, aber überaus anziehendes Kapitel deutsch-norwegischer Beziehungen, zu welchen die nachfolgenden Aufzeichnungen einen bescheidenen Beitrag bilden.

Deutschen Bergleuten verdankt der norwegische Bergbau so gut wie ausschließlich seine Begründung und Entwicklung. Bereits die sehr lückenhaften, ältesten Nachrichten sprechen von den wandernden und schürfenden Deutschen, die — gleich den Walen in den Alpen — in den entlegensten Waldtälern des Nordens auftauchten. Das erste näher bekannte norwegische Bergwerk, die im Jahre 1524 privilegierte Kupfergrube zu Sundsberg in Telemarken, arbeitete mit Hilfe sächsischer Bergknappen, an deren Spitze ein gewisser Hans Glaser stand, der vorher Bergmeister zu Schneeberg gewesen war. Und wenn auch diese frühen Versuche zunächst erfolglos blieben, so zogen doch die späteren und teilweise beträchtlichen Erzfunde — so 1623 die berühmten Silbervorkommen eben in jenem genannten Kongsberg und von 1632 an die nicht minder bedeutsamen Kupfererze von Röros nahe der schwedischen Grenze — umso zahlreicher deutsche Grubengesellen ins Land. Wie nämlich die Holländer von jeher als die Sachverständigen des Wasserbaues galten und überall herangezogen wurden, wo es sich um Fragen der Wassernutzung oder Wasserbekämpfung handelte, so rief man überall in Europa die Deutschen herbei, wenn es um Aufschließung von neu gefundenen Metallvorkommen ging¹. So sehen wir denn seit den genannten Jahren eine immer größer werdende Zahl von Deutschen nach Norwegen einwandern, die als einfache Häuer ebenso wie als Einfahrer, aber auch als Steiger, Markscheider oder Bergmeister, Kartenzeichner und Topographen, Hüttenschreiber oder Bergförster bis hin zu den höchsten

1) F. Metz hat vor Jahren eine große Übersicht über den Bergbau und seine Bedeutung für die Ausbreitung des Deutschtums in aller Welt gegeben, in: Geogr. Zs. 35 (1929), S. 131—149.

Stellen der Oberberghauptleute vom Range eines Henrich von Schlanbusch im 17. und eines Joachim Andreas Stukenbrock im 18. Jh. das Gesicht des norwegischen Bergbaues bestimmt haben.

Auch die Oberlausitzisch-Meißnischen Grenzbezirke haben — wie mehr am Rande bemerkt werden mag — wenigstens für eine kurze Zeit einmal einen norwegischen Oberberghauptmann gestellt: Hans Friedrich Siegfried von Lüttichau² aus Groß-Kmehlen im Kreise Liebenwerda. Dort in der Nordostecke der alten Mark Meißen war, soweit unser Wissen zurückreicht, von jeher das mächtige Geschlecht der Herren von Lüttichau ansässig gewesen, das wohl von dem Dorfe gleichen Namens, das südöstlich von Kmehlen im Waldlande liegt, seinen Ausgang genommen hat³. Hans Friedrich Siegfried aber hatte die Heimat seiner Väter verlassen, war früher mit dem Herzog Johann von Holstein im Jahre 1630 auf großen Reisen gewesen und schließlich 1643 als Oberberghauptmann nach Norwegen gekommen. Er scheint sich hier an verschiedenen Bergunternehmungen beteiligt zu haben, so finden wir seinen Namen beispielsweise in einer Urkunde vom 27. April 1644 unter den Teilhabern des Eidsvoldwerkes. Von besonderer Bedeutung aber wurde seine kurze Amtstätigkeit durch die Ausstellung eines — wie üblich deutsch abgefaßten — Mutungsscheines vom 28. August 1644, gegeben zu Bragernes bei Drammen, für den „chiktmaster“, d. h. den Schichtmeister, Lorenz Lossius auf einen Erzgang in „Trundhiembs Lehn Holtaalen Kirchspiel, zwei Meil Wegens osten von Röros, unter einem Field (Berg) Roehammer genannt“, — besonders bedeutungsvoll deswegen, weil aus diesen Abbauanfängen sich nach wenigen Jahren das ergiebige Kupferbergwerk von Röros entwickeln sollte, das heute noch in Blüte steht⁴. Auch jener Lossius war ein Deutscher, der aus Göttingen stammte, wo sein Vater Presbyter gewesen war. Die Bescheinigung des Herrn von Lüttichau bedeutete also gewissermaßen die Geburtsurkunde des heutigen Röroswerkes. Näheres über Hans Friedrich Siegfried von Lüttichau wissen wir kaum, denn bereits im Jahre 1645 verstarb er als Dänischer Geheimer Hofrat und Oberberghauptmann im Lande Norwegen und wurde zu Bragernes begraben.

2) Gothaisches Taschenbuch der gräflichen Häuser 1864, S. 513, ferner E. H. Kneschke, Neues allgemeines Deutsches Adelslexikon VI, Leipzig 1865, S. 46.

3) O. E. Schmidt, Kursächsische Streifzüge III, Dresden 1924³, S. 272.

4) Das Röros-Kupferwerk hat — abgesehen von einer reichen historischen und technischen Literatur — seinen Dichter in dem ebenfalls auf deutsche Ahnen zurückgehenden norwegischen Johan Falkberget gefunden, besonders in seiner Romantrilogie „Im Zeichen des Hammers“, Paul List-Verlag, Leipzig 1938.

Das frühzeitig einsetzende und begreifliche Streben der Norweger, sich nach und nach von dieser deutschen Führung unabhängig zu machen, führte dazu, daß allmählich in ständig wachsender Zahl nunmehr umgekehrt junge norwegische Bergbaubeflissene nach Deutschland kamen, um in den hiesigen Grubengebieten jene Kenntnisse zu sammeln, die sie später in ihrer Heimat nutzbringend anwenden wollten. Besonders war zu allen Zeiten das sächsische Erzgebirge ihr Ziel, dem ja auch vorzüglich — neben den Harzer Revieren — die Deutschen entstammten, die in Norwegen einen neuen Wirkungskreis gefunden hatten. Und gerade hier in Sachsen wiederum entstand mit der Gründung der Bergakademie in Freiberg Ostern 1766 ein Anziehungspunkt ganz besonderer Art, der neben der praktischen nun vor allem auch der theoretischen Weiterbildung dienen konnte.

Die Freiburger Akademie wird gern als die älteste technische Hochschule auf der ganzen Erde bezeichnet⁵, der erst 1770 die Hochschule zu Schemnitz im ungarischen Erzgebirge, 1773 zu St. Petersburg und 1783 zu Paris folgten. Wie Schmidt selbst zugibt, war die Freiburger Gründung zunächst nur eine Fachschule mit sehr bescheidenen Mitteln, und es verdient deshalb doch wohl hervorgehoben zu werden, daß im Jahre 1757 — also neun Jahre vorher! — in Kongsberg bereits eine ähnliche norwegische Anstalt mit überwiegend deutschen Lehrkräften ins Leben gerufen worden war, die daher mit einem gewissen Recht der Freiburger den Ruhm, *prima omnium* zu sein, streitig machen kann⁶. Das enge Zusammenleben auf dem verhältnismäßig kleinen Raum der alten Bergstadt, die nahe Fühlung zwischen Professoren- und Studentenschaft in geistiger, allgemein menschlicher und gesellschaftlicher Hinsicht, die immer wieder als besonders erfreulich hervorgehoben wird, die Möglichkeit, hier mit manchen einheimischen und ausländischen Berühmtheiten zusammenzutreffen, haben in überraschend kurzer Zeit zahlreiche Studierende in Freiberg zusammengeführt und der jungen Hochschule bald einen ausgezeichneten Namen eingetragen. So sehen wir, um nur wenige Namen zu nennen, in den Jahren 1782/83 den Reichsfreiherrn vom und zum Stein hier, der bereits preußischer Oberbergrat war und dann von 1784 an als Direktor der westfälischen Bergwerke wirkte. 1790 zog Leopold von Buch, der nachmalige große Geologe, „der geistvollste Schüler Werners“⁷, in die

5) So auch Schmidt, a. a. O., V, Dresden 1928², S. 90—91.

6) Th. Hiortdahl, Bergseminariet paa Kongsberg, in: *Nyt Magazin for Naturvidenskaberne* 45 (1907), S. 331—371.

7) S. Günther, Alexander von Humboldt und Leopold von Buch, Berlin 1900, S. 191.

Bergstadt ein, um erst im Herbst 1793 nach Halle weiter zu wandern; etwas später, 1791, wurde sein Freund Alexander von Humboldt immatrikuliert, der aber schon im folgenden Jahre wieder fortging. Im Dezember 1797 erschien weiter Friedrich von Hardenberg (Novalis), um über dem Studium der Bergwissenschaften den Schmerz um den frühen Tod seiner Braut zu vergessen; bereits ein Jahr darauf verlobte er sich wieder und zwar mit Julie von Charpentier, der Tochter des später noch zu nennenden Freiburger Berghauptmannes. Und ein Jahrzehnt nachher finden wir dann hier vom Sommer 1808 bis zum Sommer 1810 den jungen Theodor Körner teils in eifrigem Studium über oder unter Tage, teils in fröhlichem Studententreiben mit Tanzen und Zechen. Kein Wunder, daß man auch im Auslande aufhorchte und, wenigstens für einige Semester, mit Vorliebe nach Freiberg ging.

So ist es sehr bezeichnend, daß nach einer bis auf die jüngste Zeit fortgeführten statistischen Zusammenstellung seit der Gründung der Akademie die Gesamtzahl der ausländischen Studierenden im Mittel 38% betrug und damit unvergleichlich viel höher liegt als an irgend einer anderen deutschen Hochschule⁸. Auch die Norweger sind und waren von jeher stark vertreten. Mit Leichtigkeit ließen sich auch hierfür zahlreiche Beispiele bringen, es mag aber genügen, nur einen von ihren Namhaftesten zu erwähnen, Heinrich Steffens aus Stavanger, den nachmaligen Breslauer Professor⁹, der 1799 nach Freiberg kam und damit fast gleichzeitig mit unserem Berichterstatter hier weilte, über dessen Person und Herkunft nun zunächst Einiges zu sagen ist.

Jakob Aall¹⁰, der von 1773 bis 1844 lebte, war der dritte von vier Söhnen eines wohlhabenden Kaufmannes in Porsgrund im südlichen Norwegen, eine stille, ernste Natur und eigentlich zum Geistlichen bestimmt, wie übrigens ursprünglich sein Vater auch, den er bei seiner Immatrikulation in Göttingen am 30. April 1798 als „Candidat der Theologie“ angab¹¹. Nach seiner Probepredigt hatten sich ihm dann aber doch Zweifel an der Richtigkeit seiner Berufswahl ergeben, und so wandte er sich den Naturwissenschaften zu, denen er sich seit seiner Jugend verbunden gefühlt hatte. Zusammen mit seinem nächsten Freunde, dem

8) Landesverein Sächsischer Heimatschutz, XXVII, 5/8 (1938), S. 170, (Sondernummer und Festschrift zur Feier des 750-jährigen Bestehens der Bergstadt Freiberg).

9) H. Steffens, Was ich erlebte III, Breslau 1841, S. 202 ff. Steffens war in Freiberg vom Frühjahr 1799 bis Frühjahr 1801.

10) Norsk Biografisk Leksikon I, Kristiania 1923, S. 13 ff.

11) G. von Selle, Die Matrikel der Georg-August-Universität zu Göttingen 1734—1837, Hildesheim/Leipzig 1937, S. 383.

dänischen Botaniker und Agronomen Nils Hofman Bang¹², begab er sich zu Studienzwecken nach Deutschland, studierte zunächst im Winter 1797/98 in Leipzig, dann, wie eben erwähnt, im Sommersemester 1798 in Göttingen, wo er als Studiengebiet „Physik“ eintragen ließ und übrigens „ex academia Copenhagen“ kommend geführt wurde. Schließlich war er von hier aus – nach einer Reise nach Frankfurt, Mainz usw. – im Spätjahr nach Freiberg gegangen, um dort das Wintersemester 1798/99 zu verbringen und sich vorwiegend dem Studium der Mineralogie zu widmen. Mittlerweile hatten sich nämlich in ihm bezüglich seiner Zukunft festumrissene Pläne entwickelt, die auf eine künftige Betätigung im Bergwesen hinzielten.

Als alter Mann hat Jakob Aall nachmals seine Lebenserinnerungen aus der Zeit von 1780–1800 niedergeschrieben, die er ein Jahr vor seinem Tode beendete. In ihnen gedenkt er auch ausführlich seiner deutschen Studienjahre und weiß uns damit aus seinem ersten Leipziger und letzten Freiburger Semester eine Reihe von Erlebnissen und Eindrücken zu berichten, die sich auf seine bergmännische Ausbildung beziehen und die den Inhalt der folgenden Seiten bilden¹³. Er schildert uns zunächst einen Ausflug, den er von Dresden aus im Oktober 1797 in Gesellschaft seines Freundes in die böhmischen Berge unternahm, und läßt den Leser an seiner ersten Grubenbefahrung teilnehmen, die für seine spätere Entwicklung von sehr nachhaltiger Wirkung wurde:

„Hofman und ich mieteten uns zwei Pferde und drangen über Königstein und die sog. schwedischen Löcher, wo man noch Spuren von Befestigungen findet, welche die Schweden während des dreißigjährigen Krieges angelegt hatten, in die böhmischen Berge vor. Bei Hainswalde¹⁴, wo eine Zinngrube lag, trennte ich mich von Hofman... Ich wollte am folgenden Morgen eine Grubenbefahrung in der Hainwalder Grube unternehmen, er wollte im Tale und auf den Hängen unterhalb botani-

12) Nils Hofman (Bang), geb. Vejle 1776, gest. 1855, Botaniker und Agronom. Dansk Biografisk Lexikon X, S. 314 ff.

13) Jernverkseier Jacob Aalls optegnelser 1780–1800, Skien 1939, utg. av historielaget for Telemark og Grenland.

14) Es ist bei dieser Schilderung nicht ganz klar, welchen Ort Aall mit Hainswalde bzw. Hainwald meint. Es gibt auf der böhmischen Seite des Gebirges in dem Rumburg-Schluckenauer Zipfel wohl einen Ort Hainspach, im Bezirk Friedland im Isergebirge ein Haindorf und tatsächlich auch ein Dorf Hainwalde, aber dieses liegt von Dresden ziemlich weit entfernt in der Amtshauptmannschaft Zittau auf oberlausitischem Boden. Da Aall jedoch ausdrücklich von der „böhmischen“ Bevölkerung spricht, muß doch wohl mehr an einen der erstgenannten Orte gedacht werden, auch wenn der Name nicht ganz richtig wiedergegeben worden ist.

sieren. Ich fühlte mich im Herzen etwas bedrängt beim Abschied von meinem Freund; ich fühlte mich wunderlich verlassen auf diesen entlegenen Höhen, und meine Furcht wurde durch das rauhe und fast banditenmäßige Aussehen meines neuen Wirtes, eines Steigers, noch vermehrt. Aber niemals konnte eine Furcht weniger begründet sein. Nirgendwo war ich mit einer freundlicheren Gastfreiheit behandelt worden als von diesem Bergvolke. Am Abend wurde ich mit Sahne, Weizenbrot und herrlichen Früchten traktiert, und die ganze Familie erwies mir herzlichste Aufmerksamkeit. Besonders war da eine alte Frau, die Mutter des Steigers, die sich des jungen Menschen annahm. Als sie hörte, daß ich von Norwegen wäre, einem Lande, welches sie nicht kannte, bevor ich ihr sagte, daß es das Nachbarland von Schweden sei, das von ihnen bis jetzt mit einer Art von Scheu und Ehrfurcht genannt wurde, da brach sie in die Worte aus: „So jung und so weit her!“ Ich hatte wirklich einen frohen Abend in der einfachen Berghütte, der gewissermaßen ein gutes Vorzeichen für meine Wanderung unter den Söhnen des Berges auf einer langen Lebensbahn wurde. Nach einigen Stunden Schlaf stand ich zeitig am Morgen zwischen 3 und 4 Uhr auf, um meinen Wirt nach seiner Grube zu begleiten und ihm auf seiner Grubenbefahrung zu folgen. Als wir bei der Grube ankamen, war die Mannschaft mit Fackeln in den Händen versammelt, um einzufahren. Jedoch bevor dies geschah, wurde mit großer Andacht Gebet und Gesang abgehalten. Die Böhmen sind im allgemeinen gute Sänger, und dieser feierliche Akt rührte und interessierte mich in hohem Grade. Grubenbefahrungen haben stets zu dem interessantesten Teil meiner bergmännischen Arbeiten gehört, aber niemals hat irgend eine unterirdische Wanderung mich mehr gefesselt als diese erste Befahrung auf der Hainwald-Grube. Nicht ohne Bewegung nahm ich von meinem freundlichen Wirt und seiner Familie Abschied, und wir verließen einander — wie ich glaube — gegenseitig zufrieden mit dieser neuen Bekanntschaft. Das Vergnügen, das diese erste Grubenfahrt mir bereitete, trug nicht wenig dazu bei, meine Lust und meine Gedanken auf das Bergwesen zu richten . . .“

Die Hinwendung seiner Lust und Gedanken auf das Bergwesen, die zunächst vielleicht ohne ernstere berufliche Absichten geschehen war, erhielt jedoch bald einen nachdrücklicheren Anstoß durch den Tod des Vaters im Jahre 1798, also während seiner deutschen Reisezeit, und den Anfall eines erheblichen Erbteiles. Während nämlich der jüngere Bruder die väterliche Handlung zu Porsgrund übernehmen sollte, kam Jakob mit seinem anderen Bruder Nicolai überein, in Norwegen ein Eisenwerk

zu kaufen und gemeinsam zu bewirtschaften. Zu diesem Zwecke aber mußte er sich ganz bestimmten Studien widmen, und dies konnte nirgends besser geschehen als in Freiberg. In seinen Aufzeichnungen (S. 117 bis 120) lesen wir denn auch Folgendes:

„Das halbe Jahr, das ich in Freiberg zubrachte, hatte ich ganz für mineralogische Studien und was damit zusammenhing bestimmt, und danach teilte ich meine gesamte Zeit ein. Ich bezog Quartier bei einem Sekretär Köhler und fand dort einen Dänen vor, Kammerjunker Kaas, der ebenfalls Mineralogie studierte und dafür bestimmt war, nach seiner Heimkehr in eine öffentliche Stellung in dieser Richtung einzutreten. Wir schlossen enge Bekanntschaft, die später in eine Freundschaft überging, die bis zu seinem allzu frühen Tode anhielt. In Freiberg kam ich ganz in einen fleißigen Studiengang, und ich weiß nicht, daß ich jemals jeden Augenblick sorgfältiger angewendet hätte als dort. Werner wurde damals als der erste unter den Mineralogen der Welt angesehen, und seinem System folgte man überall in der Welt. Seine Vorlesungen waren also der Hauptgegenstand meines dortigen Aufenthaltes, und außer seinen öffentlichen Vorlesungen über Oryktognosie und Eisenhüttenkunde hatte ich bei ihm ein Privatissimum über Geognosie, das mich in hohem Grade interessierte, obwohl ich mich nicht in seine einseitige Gang-Theorie versetzen konnte und einzusehen glaubte, daß seine Geognosie nach den sächsischen Gebirgsbildungen entwickelt war und nicht auf die Naturverhältnisse in andern Ländern, zum mindesten nicht in Norwegen, paßte“.

In Abraham Gottlob Werner besaß Freiberg seit 1775 seine stärkste Anziehungskraft¹⁵. Die Wissenschaft verehrt in ihm den Schöpfer der modernen Mineralogie oder Oryktognosie, wie man damals sagte, und der Gesteinskunde oder der Geognosie. Gleichzeitig las er Berg- und Hüttenkunde. Der Zauber seiner Persönlichkeit, sein „vielumfassender, ordnender Geist“ bewirkte, daß eine ganze Generation wissensdurstiger, junger Leute sich ihm als dem schwärmerisch verehrten Lehrer anvertrauen mochte. Seine unglaubliche Beobachtungsgabe, sein erstaunliches Gedächtnis, sein völlig freier Vortrag fesselten ebenso wie der innige, persönliche Umgang mit seinen Hörern, mit denen er geologische und mineralogische Ausflüge unternahm, die Anlage und die Fortschritte ihrer Studien besprach, sie auch an den Schätzen seiner umfangreichen Bibliothek teilnehmen ließ. Der Name Werners wird aber nicht nur als

15) S. G. Frisch, Lebensbeschreibung Abraham Gottlob Werners, Leipzig 1825; A. D. B. 42 (1897), S. 33—39.

eines akademischen Lehrers lebendig, sondern auch für immer verbunden bleiben mit dem damals weit über die engeren Fachkreise hinaus aufmerksam verfolgten Streit zwischen den sogenannten „Neptunisten“ und „Plutonisten“, bei dem es um die Frage ging, ob der Basalt wässriger oder feuriger Herkunft sei¹⁶. Es ist bekannt, daß ja auch Goethe bei seinen geologischen Neigungen an diesem Streit lebhaften Anteil nahm, in dem er auf der Seite Werners stand und mit ihm den Neptunismus vertrat, der sich allerdings später als irrig erwies.

Wie die Wernersche Basalttheorie sich auf die Dauer nicht hat verteidigen lassen, so hat auch sein wichtigstes und größtes geognostisches Werk, die „Neue Theorie von der Entstehung der Gänge mit Anwendung auf den Bergbau, besonders den Freibergischen“¹⁷, wie bereits 1825 Frisch bemerkt, „nicht mehr in allen seinen Theilen die fast allgemeine Zustimmung, welche es bei seinem Erscheinen erhielt, behauptet . . . Nur die ganz veränderten Ansichten der letztern Zeit von der Bildung der Erdoberfläche haben auch bei diesem Theile der Wernerschen Geognosie einiges vermessen lassen . . .“

Es ist bemerkenswert, daß also bereits zwei Jahre vor dem Erscheinen des zuletzt genannten Werkes Jakob Aall in seinen obigen Worten eine kritische Stellungnahme ausgedrückt hat, die dem geologischen Scharfblick des jungen Norwegers Ehre macht. Ob er sich allerdings seine abweichende Stellungnahme selbständig errungen hat, oder ob er sie einem anderen seiner Freiburger Lehrer verdankt, mag dahingestellt bleiben. Jedenfalls lesen wir etwas später in seinen Erinnerungen:

„Außerhalb des Hauses besuchte ich oft an Sonntagen einen Bergrat Charpentier, der im Berggericht saß und keine Vorlesungen hielt. Aber er war bekannt als Schriftsteller, und da seine Anschauungen in geognostischer Hinsicht von den Wernerschen abwichen, diente er dazu, die blinde Anbetung zu verhindern, die man zu jener Zeit gern einseitig der Wernerschen Lehre entgegenbrachte. Dabei berichtigte er oft in den Gesprächen mein Deutsch“.

Der hier von Aall erwähnte Johann Friedrich Wilhelm von Charpentier war eine weitere Größe der Freiburger Akademie, „welcher in seltener Vollkommenheit theoretisches Wissen mit dem Geschicke praktischer

16) Frisch, a. a. O., S. 116—132; jetzt auch: W. Herrmann, Die Zeit Abraham Werners in Freiberg, in: Freiburger Forschungshefte D 2 (1953), S. 43 ff. mit einer 85 Nummern umfassenden Bibliographie, und O. Wagenbreth, A. G. Werner und der Höhepunkt des Neptunistenstreites um 1790, ebenda D 11 (1955) mit 122 Literaturangaben.

17) Freiberg 1791, bei Gerlach.

Ausführung verband¹⁸. Er hat zur Förderung ihres Rufes zumal im Auslande viel beigetragen, vor allem als Lehrer für Mathematik, Maschinenlehre und Markscheidekunst. Die Errichtung des großen Amalgamierwerkes bei der Halsbrücker Schmelzhütte, die der spätere Berghauptmann in den Jahren 1787–1791 durchführte, nachdem er das neue Verfahren in Ungarn studiert hatte, wurde weithin als eine technische Großtat gerühmt, da sich aus ihr verbesserte Möglichkeiten für die Scheidung der Erze ergaben.

Charpentier war bereits einige Jahre vor Werner mit dem Charakter eines Bergkommissionsrates zum Mitglied des Oberbergamtes ernannt worden. Er hatte mit seinem dortigen Eintritt seine bisherige Lehrtätigkeit bei der Akademie aufgegeben und auf seinen Schüler Lempe (s. u.) übertragen, um sich ausschließlich seinen neuen Verpflichtungen zu widmen. Sein Haus blieb aber doch auch fernerhin insbesondere für die Ausländer der Akademie sehr anziehend, da sie hier einer geistreichen und wissenschaftlichen Unterhaltung sicher sein konnten – wenn es nötig war, in ihrer Muttersprache¹⁹. Mit Werner lebte Charpentier – ebenso wie der derzeitige Berghauptmann von Heynitz – aus verschiedenen Ursachen nicht in vollkommenem Einverständnis. Seine Ansichten über die meisten mineralogischen Gegenstände wichen weit von Werners Theorien ab, so beispielsweise gerade bezüglich der Gangbildung, und auch als Plutonist vertrat er die Meinung der Gegenpartei. Gerade im Jahre 1799, in dem Jakob Aall in seinem Hause aus- und einging, lieferte er in seinen „Beobachtungen über die Lagerstätte der Erze“ eine Gegenschrift zu der kürzlich erschienenen Abhandlung Werners „Über Entstehung der Gänge“. Wenn der junge Norweger also die Einseitigkeit der Wernersehen Lehre, wie wir sahen, bedenklich fand, so beruhte diese Ansicht zweifellos auf seinen Sonntagsgesprächen mit Charpentier, daneben aber auf seiner genauen Ortskenntnis Norwegens, das Werner nur vom Hörensagen kannte.

Von seinen sonstigen wissenschaftlichen Studien berichtet Jakob Aall nur noch wenig: „Außerdem hörte ich Lampadius über Hüttenkunde und Lampe über Maschinenlehre. Daneben unternahm ich fleißige Befahrungen im Freiburger Grubenrevier. Ein paar Tage wöchentlich war ich Morgens um 3 Uhr auf, um einzufahren und kam zeitweilig nicht vor 3 Uhr am Nachmittag zurück. In diesem Winter war ich dergestalt ein

18) A. D. B. 4 (1876), S. 105–107. Charpentier war geboren am 24. Juni 1728 und starb am 27. Juli 1805. Seit 1767 war er Professor für Mathematik und Zeichenkunst in Freiberg.

19) Frisch, a. a. O., S. 165.

fleißiger Bergmann und machte gute Fortschritte besonders im theoretischen Teil der Bergwissenschaften, wobei mir der Fleiß, mit welchem ich mich auf Chymie und Physik gelegt hatte, zustatten kam. Ebenso aber machte ich mich auch mit dem praktischen Grubenwesen, so wie die sächsischen Grubenverhältnisse es darstellten, wohl vertraut. Im mechanischen Teil und dem eigentlichen Maschinenwesen konnte ich dagegen aus Mangel an hinreichenden Vorkenntnissen keine großen Fortschritte machen“.

Der genannte Wilhelm August Lampadius²⁰ war 1794 als Chemiker der Nachfolger des berühmtesten Metallurgen seiner Zeit, Christlieb Ehregott Gellerts, des Bruders des Fabeldichters, geworden. Er hat sich als der Entdecker des Schwefelkohlenstoffes in Fachkreisen einen Namen gemacht. Im Jahre 1816 richtete er auf dem Amalgamierwerk die erste, wenn auch kleine, Leuchtgasfabrik Europas ein²¹.

Mit Lampe meint Aall ganz offensichtlich den oben genannten Charpentierschüler Johann Friedrich Lempe, der seit 1777 der Akademie als Mathematiker angehörte, 1785 die Professur für angewandte Mathematik und Physik erhielt und dazu 1797 – also kurz vor Aalls dortigem Studienaufenthalt – auch für Bergmaschinenlehre, worüber er literarisch tätig war²². Das ist leider aber auch alles, was unser Berichtstatter über seine Lehrer und seine Arbeiten bei ihnen mitzuteilen hat. Irgendwelche Bemerkungen über sein persönliches Verhältnis zu ihnen, oder Ausdrücke der Verehrung und Dankbarkeit fehlen. Aber wie in seiner späteren Bibliothek daheim in Norwegen bis an sein Lebensende die theologischen Veröffentlichungen, aus denen er als Student gelernt, in Reih und Glied in den Regalen standen, so galt das gleiche auch von den mineralogischen und sonstigen Schriften aller Freiburger Professoren, bei denen er in Deutschland einmal gehört hatte²³.

Wenn Jakob Aall uns bereits eingangs kurz erzählte, wie sich in Freiberg für ihn die Wohnungsfrage gelöst hatte, so nahm er später in seinen Erinnerungen diese Gedanken noch einmal auf, wenn er fortfuhr: „In Köhlers Haus fühlte ich mich sehr wohl. Sekretär Köhler selbst war eine

20) Frisch, a. a. O., S. 170, ferner A. D. B. 17 (1883), S. 578–579. Lampadius war geboren am 8. August 1772 und starb am 13. April 1842. Er war seit 1794 a. o. Professor, seit 1795 o. Professor für Chemie und Hüttenkunde zu Freiberg.

21) M. Sachsenweger, Bergbauliche Spuren in Freiberg und Umgebung, in: „Geschichtliche Wanderfahrten“ 51 (1938), S. 58.

22) A. D. B. 18 (1883), S. 240–241. Lempe war geboren am 7. März 1757 und starb am 6. Februar 1801.

23) W. Munthe, Et gammelt herregaardsbibliotek. Jacob Aall og hans boksamling paa Nes jernverk, Oslo 1941, S. 18.

trockene und wenig interessante Persönlichkeit, ein blinder Anhänger Werners und begraben in seiner mineralogischen Gelehrsamkeit, aber seine Gattin war eine muntere und lebhaftere, ganz hübsche und unterhaltsame Frau, die sich gern mit den jungen Menschen im Hause abgab und eine vortreffliche Wirtin bildete. Außerdem war da im Hause ein pückeriger Inspektor Hofmann, der auch ebenso wie Köhler Schriftsteller und ein Echo des Preises der Wernerschen Gelehrsamkeit war. Hofmann machte der lahmen, aber nicht häßlichen Tochter des Hauses stark die Kur, und seine verliebten Grimassen amüsierten die jungen Menschen köstlich. Später hat er dann auch selbige Lotte geheiratet“.

Hier begegnen uns wiederum zwei Namen, die im Leben der Bergstadt und zumal Werners selbst eine nicht unwichtige Rolle gespielt haben, und die nun von ihrer häuslichen Sphäre aus im gleichen Wernerschen Sinne auf den jungen Quartiergast einwirkten. Denn, wie Frisch uns mitzuteilen weiß, es war der Herr Bürgermeister Köhler zu Freiberg früher als Ober-Bergamtssekretär und Lehrer der Bergrechte bei der Akademie Werners Kollege und einer seiner ältesten Bekannten gewesen. Er hat ihm – Frisch! – auch für die Abfassung seiner Biographie einen ungedruckten Aufsatz über Werners Leben zur Verfügung gestellt. Seit dem Jahre 1788 redigierte er zunächst selbständig, dann gemeinschaftlich mit jenem Inspektor Hofmann das „Bergmännische Journal“, das endlich bis zum Jahre 1793 von diesem allein herausgegeben wurde²⁴. In dem Blatte sind denn auch verschiedene Aufsätze aus Werners Feder erschienen, die die enge Zusammenarbeit der drei Männer bezeugen. Köhler hat ferner, zusammen mit Breithaupt „A. G. Werners letztes Mineralsystem“ auf oberbergamtliche Anordnung aus dessen Nachlasse herausgegeben und mit Erläuterungen versehen²⁵. Auch der norwegische Landsmann Steffens hat bei Köhler ein Privatissimum über die Administration des Bergwesens und über den Bergbau selber gehört²⁶. Offenbar ein Sohn des Genannten war der junge Kustos Köhler, der treue Schüler und tägliche Gesellschafter Werners während seiner letzten beiden Lebensjahre, der unter dem Titel eines Bergakademie-Inspektors mit der Ordnung des Wernerschen Nachlasses an Sammlungen, Papieren usw. betraut worden war, aber bereits im Alter von 26 Jahren (1820) verstarb²⁷, und dem Frisch wertvolle Hinweise für Werners Lebensbeschreibung verdankte.

24) Frisch, a. a. O., S. 50.

25) Freiberg und Wien 1817 (nach Frisch, S. 51).

26) Steffens, a. a. O., III, S. 223.

27) Frisch, a. a. O., S. XV und 219.

Der „pucklige“ Inspektor Hofmann aber, von dem Aall erzählt, war ebenfalls einer der vorzüglichsten Schüler Werners²⁸. Er lebte fast 30 Jahre in der Nähe seines Meisters und war „ein Mann von seltener Gabe des reinen Auffassens fremder Ideen und von ungemeiner Klarheit in seinen Vorstellungen und Darstellungen“. Er arbeitete an einem „Handbuch der Mineralogie“, dessen erster Teil 1811 erschien. Bei seinem 1813 erfolgten Tode war es kaum zur Hälfte vollendet und fand in Werners Nachfolger, dem Edelgestein-Inspektor Breithaupt, seinen Fortsetzer. Hofmann hatte in der Einleitung als seine Hauptaufgabe angekündigt, „die Wernerschen Angaben und Bestimmungen in ihrer Reinheit liefern und alles Fremdartige, was von andern hinzugesetzt . . ., abscheiden zu wollen“. Der große Meister hat das Manuskript z. T. selbst durchgesehen; das vierbändige Werk lag dann schließlich 1818 bei Craz und Gerlach in Freiberg vollständig vor.

Was unser Erzähler sonst noch zu erinnern weiß, betrifft das studentische Leben in der kleinen Bergstadt. Einige Worte werden den Kommilitonen gewidmet, unter denen sich ein Name findet, der in der Geschichte des Freiburger Bergbaues später einen besonderen Klang gewinnen sollte, auch wenn Aall selbst zu seinem Träger in kein näheres Verhältnis trat und bei seiner eigenen, schwereren und ernsteren Natur sogar Anlaß zu leiser Kritik fand:

„Es waren damals in Freiberg zahlreiche Bergstudenten und unter ihnen ein Herder, ein Sohn des bekannten Schriftstellers, der im selben Haus wie Kaas und ich logierte, und mit dem ich auf freundschaftlichem Fuße stand. Aber da er ein lustiger Herr war, der just zu jener Zeit kein besonders fleißiger Jüngling war und sich dabei einer Art von Renommisterei ergab, die nicht nach meinem Sinne war, entwickelte sich diese Bekanntschaft nicht weiter zu einer Herzensfreundschaft. Später ging er ernstlich an sein Studium heran, wurde ein tüchtiger Mineraloge und ein brauchbarer Beamter im Bergfache. Soweit ich weiß, wurde er Berghauptmann in Freiberg. Auf seiner Reise hier in Norwegen sandte er mir einen freundlichen Gruß und die Zusage seines Besuches, der aber doch durch seine Reise nach Trondhjem, um bei der Königskrönung anwesend zu sein, verhindert wurde, wogegen ein Bergmann aus seiner Gesellschaft sich eine Woche lang bei mir aufhielt“.

Gemeint ist hier der Freiherr Siegmund August Wolfgang von Herder, der spätere Oberberghauptmann, der zu den berühmtesten Schülern der

28) Frisch, a. a. O., S. 50, ferner A. D. B. 12 (1880), S. 575. Christian August Siegfried Hoffmann, Mineraloge und Edelstein-Inspektor, geboren 3. Juli 1760, gestorben 15. März 1813.

Akademie gehört²⁹. Die von Aall vorsichtig angedeutete Eigenart Herders, sein Sinn für öffentliches Auftreten und Repräsentation, wird auch in seinem späteren Leben noch kenntlich. So leitete er beispielsweise das ausgedehnte Trauerzeremoniell bei der Überführung und Beisetzung von Werners Leiche. Durch seine Vorliebe für prunkhafte Aufzüge und stattliche Bergparaden wurde unter ihm eine neue Glanzperiode des Freiburger Bergstaates heraufgeführt³⁰. Seine Wirksamkeit erschöpfte sich jedoch keineswegs in diesen rein äußerlichen Dingen. Auf ihn geht etwa die geniale Planung des nach seinem Tode in den Jahren 1844–1877 erbauten Rotschönberger Stollens zurück, der längsten Stollenanlage der Welt, durch den die kostspielige Wasserhebung in den Freiburger Gruben bis zu einer Tiefe von 140 m überflüssig wurde. Und das Grabmal dieses verdienten, im Jahre 1838 verstorbenen Mannes trägt die für sein Menschentum und seine Berufsauffassung doch bezeichnende Inschrift: „Hier ruht der Knappen treuester Freund“.

Das tägliche und das gesellige Leben jener Tage – so wie es Aall schildert – war anspruchslos und bescheiden: „Es traf sich, daß dieser Winter ziemlich kalt und nordisch war, und Kaas und ich unternahmen manchmal kleine Schlittenfahrten nach den in der Nähe gelegenen Bergstädten der sächsischen Gebirge. Aber unsere unterhaltendsten Zerstreungen boten uns unsere Reisen nach Dresden . . . Im übrigen war Freiberg eine stille Stadt ohne besondere Zerstreungen, und wenn ich einige kleine Picknicks ausnehme, die Werner zeitweilig am Abend den Bergstudenten gab, war ich nur einmal in Freiberg in einer Gesellschaft. Ein Kaufmann Tjeile (sic!) gab nämlich einen großen Ball, wozu er alle Bergstudenten einlud, und Herder war sehr darum bemüht, einen Tanz zustande zu bringen, in welchem eine Anzahl maskierter Personen zur Ehre des Wirtes ein „T“ bildeten. – Doch kam ich einige Male zu einem ungarischen Magnaten, der uns mit einem herrlichen Tokayer Wein tractierte.“

Damit enden die Aufzeichnungen, soweit sie Aalls Freiburger Aufenthalt betreffen. Der Verfasser sagt nichts darüber, ob die Zeit seines Bleibens von vorn herein nur auf dieses eine Semester geplant war, oder ob der Tod des Vaters etwaige andere Pläne umgestoßen hat. Sein Bericht endet lediglich mit den knappen Worten: „In Freiberg kam

29) A. D. B. 12 (1880), S. 100–101, auch Wappler, in: Mitt. d. Freiburger Altertumsvereins 39 (1903) und W. Hermann, ebenda 62 (1932). S. A. W. v. Herder wurde geboren am 18. August 1776 und starb am 29. Januar 1838. Er war seit 1797 Student zu Freiberg.

30) Sächsischer Heimatschutz, a. a. O., S. 167.

mein Bruder Nicolai zu mir, um mich auf meiner weiteren Auslandsreise zu begleiten. Wir kamen schon dort überein, unser Erbkapital zusammenzulegen, um in Norwegen ein Eisenwerk zu kaufen, wenn sich die Gelegenheit dazu bot. Nachdem ich nun glaubte, mir die nötigen theoretischen Bergmannskenntnisse erworben zu haben, beschloß ich, eine Reise nach Schlesien zu machen, um die dortigen Eisenwerke zu besuchen, die zu jener Zeit wegen ihrer guten Einrichtungen berühmt waren“.

Diese Reise kam auch richtig zustande, und danach begaben sich die beiden Brüder wieder in ihre nordische Heimat zurück, um hier sogleich eine Rundreise durch die Eisenwerke des Landes anzuschließen in der Absicht, eines davon zu erwerben. Die Wahl fiel auf das Eisenwerk Nes (Nes jernverk) in Holt bei Arendal, nahe der Skagerrak-Küste. Nachdem die Verhandlungen rasch und befriedigend erledigt waren, heiratete Jakob Aall am 6. Dezember 1799 die Tochter eines Kopenhagener Justizrates Stephansen, in dessen Familie er während seiner dortigen Studentenjahre gewohnt hatte. Die Zusammenarbeit mit seinem Bruder währte allerdings nur wenige Jahre. Jakob Aall fand ihn finanziell ab und war damit nach kurzer Zeit der alleinige Inhaber seines Besitzes.

Es kann nicht die Aufgabe dieser Zeilen sein zu zeigen, wie Aall im Laufe eines reichen Lebens – ja, schon in wenigen Jahren – dieses Eisenwerk zu einem kleinen Kulturzentrum Südnorwegens gestaltet und von hier aus auf die Schicksale seines Landes nachhaltigen Einfluß geübt hat. Nur wenige Worte mögen die erstaunliche Breite seiner Wirksamkeit andeuten. Neben der Verwaltung seines Werkes nämlich fand er noch Zeit, in zahlreichen Schriften zu den staatswirtschaftlichen Fragen Norwegens Stellung zu nehmen. Außer seinen Abhandlungen über Eisenerzlager, Landwirtschaft und Kornhandel widmete er sich weiter der Redaktion einer politischen Zeitschrift. Noch im Jahre 1811 erlernte er das Altisländische, um in die alten Sagatexte eindringen und sie ins Norwegische übersetzen zu können. Auch die Erhaltung der einheimischen Sagen und Überlieferungen lag ihm besonders am Herzen, und hierbei stand ihm ein junger Landsmann zur Seite, Jörgen Moe³¹, der 1842–44 in der Familie seines ältesten Sohnes Nicolai Hauslehrer war, und von dem wir sogleich noch einmal hören werden. Wilhelm Munthe³² sagt von Aall, er sei Theologe von Studium, Bergmann von Fach, Gutsbesitzer und Schiffsreeder von Wirksamkeit, Politiker aus Notwendigkeit, Staatsökonom aus dem Druck der Zeit, Sagaforscher und Historiker aus Vater-

31) Norsk Biografisk Leksikon IX (1940), S. 265 ff.

32) Munthe, a. a. O., S. 14.

landsliebe, Zeitschriftenredakteur aus Aufklärungsdrang und Literaturliebhaber aus seinem ganz humanistischen Herzen gewesen.

So ist es verständlich, daß kein Fremder und Reisender von Namen und Bedeutung es versäumte, in Nes vorzusprechen und die Bekanntschaft dieses eigenartigen Mannes zu suchen. Die Zahl derer, die in Aalls Hause aus- und eingegangen sind, ist sehr groß. Auch deutsche Reisende haben ihn besucht, so der Professor Johann Friedrich Ludwig Hausmann³³ im Jahre 1807, der Jakob Aalls „gründliche Bildung, die er zum Theil einem Aufenthalte in Göttingen und Freiberg verdankt“, zu rühmen weiß. Er berichtet auch von einem „ganz nach Freiburger Art“ angelegten Treibschacht und Pferdegöpel auf einer der Aallschen Gruben, während er sonst bei seinen norwegischen Grubenbesichtigungen häufiger derartige Anlagen nach „älterer schwedischer Art“ beobachtet hatte. Der einstige Studienkamerad Herder hatte zwar, wie wir sahen, zum mindesten die Absicht gehabt, Aall zu besuchen, wurde dann aber durch die Krönungsfeierlichkeiten in Drontheim daran gehindert, nach Nes zu kommen.

Dagegen weilte Leopold von Buch, der andere alte Freiburger, im Herbst 1808 in seinem Hause. Er berichtet uns — leider nur zu kurz — darüber Folgendes³⁴: „Die Nacht brach ein; — wir sahen den Weg nicht mehr, bis uns der Hochofen von dem großen Eisenwerk von Näss entgegenleuchtete, wo wir im Hause des vortrefflichen Eigenthümers, Jacob Aal eine zuvorkommend gastfreundliche Aufnahme fanden . . . Herr Aal besitzt nicht allein eines der größten und besteingerichtetsten Werke des Landes; er vereinigt mit diesen technischen Kenntnissen Geschmack und wissenschaftliche Ausbildung wie selten im Norden. Sein Haus ist vortrefflich, selbst mit Luxus eingerichtet. Seine Gemäldesammlung enthält manches vorzügliche Stück, und seine nicht kleine Bibliothek ist reich an physischen und literarischen Schriften. Wir verließen ungern und mit Mühe dies Haus, in dem ein längerer Aufenthalt sehr lehrreich gewesen seyn würde . . .“ Die ausgiebige Rast, die Leopold von Buch versagt geblieben war, erlebte dagegen F. W. Otte, der als dänischer Staatsrat und Landkommissar im Sommer 1832 Norwegen bereiste³⁵. Er nämlich hat, weil der Zauber der Aallschen Persönlichkeit ihn so gefangen nahm und die Gastfreiheit des Hauses dazu einlud, „die für den hiesigen Aufenthalt früher bestimmte Anzahl der Tage . . . bis zu eben so vielen

33) Reise durch Skandinavien in den Jahren 1806 und 1807. 5 Bde., Göttingen 1811—1818, hier II, S. 171 und 175.

34) Reise durch Norwegen und Lappland, Berlin 1810, II, S. 362.

35) Reise durch Norwegen im Sommer 1832, Berlin 1835, S. 335—368.

Wochen verlängert“, d.h. er weilte ganze drei Wochen in Nes. Seine sehr ausführlichen Aufzeichnungen über diesen Besuch schließen mit dem Satz: „Wenn nun aber auch die Feder schweigt, so wird doch mein Herz nie schweigen, und ich zähle es zu den glücklichsten Ereignissen meines Lebens, die Bekanntschaft dieser wahrhaft tugendhaften Familie gemacht zu haben“.

Ein kleiner Zug aus dem patriarchalischen Leben zu Nes verdient abschließend und gerade in unserem Zusammenhang wohl noch besonderer Erwähnung, weil sich in ihm offensichtlich eine Erinnerung an die Freiburger Studentenzeit nicht nur erhalten, sondern sogar zur Form einer festen Tradition verdichtet hat. Der eben erwähnte Jörgen Moe, eine Art norwegisches Seitenstück zu unseren deutschen Brüdern Grimm, hatte im Jahre 1842 das Weihnachtsfest im Hause Aalls verbracht und berichtete in einem Brief an seine Schwester Beate, daß bei dieser Gelegenheit zu Nes ein Weihnachtsbaum gebrannt habe. Wilhelm Munthe, dessen Arbeit diese Notiz entnommen ist³⁶, bemerkt hierzu: „Dies ist wohl die erste Erwähnung dieses Brauches hier in Norwegen“. Nun lassen allerdings einige Zeilen des norwegischen Dichters Wergeland in einem seiner Kinderlieder darauf schließen, daß bereits um 1830 dieser Brauch im Lande nicht ganz unbekannt gewesen war, aber noch im Jahre 1839 — drei Jahre vor dem erwähnten Briefe! — weiß M. B. Landstad bei einer Aufzählung aller Bräuche des Weihnachtsfestes in Norwegen doch nichts von einem Lichterbaum zu berichten³⁷. Die Frage liegt deshalb nahe, warum gerade hier in Nes der erste, oder wenigstens einer der ersten Weihnachtsbäume des Landes gebrannt haben mag. Und die Antwort darauf dürfte sich zweifellos aus unserem vorstehenden Bericht ergeben, wenn Aall uns erzählt, wie er die winterliche Zeit zu Grubenbefahrungen und zu Besuchen in den Bergstädten des oberen Erzgebirges benutzt habe. Denn dieses ist von jeher geradezu das klassische deutsche Weihnachtsland gewesen mit seinen Zechenweihnachtsfeiern, den Mettenschichten der Bergleute, mit seiner Lichterfülle auf Tannenbäumen und Pyramiden, kerzentragenden Engeln und Knappen aus Holz und den reichen Weihnachtsbergen. Hier also wird Jakob Aall, der für das traditionsreiche bergmännische Wesen und die bergmännische Frömmigkeit in Grubengebieten und anderen Äußerungen bereits bei seiner ersten Grubenbefahrung in Böhmen einen so feinen Sinn an den Tag gelegt hatte — „diese feierliche Handlung rührte und interessierte mich in hohem Grade“ —,

36) Munthe, a. a. O., S. 26.

37) A. Krohn, Altnorwegische Weihnachtsbräuche, in: Dt. Monatsh. i. Norwegen 4, 12 (1943), S. 25—26.

zum ersten Mal auch mit der Sitte des Lichterbaumes bekannt geworden sein. Man darf wohl mit Recht annehmen, sie sei ihm so besonders schön und nachahmenswert erschienen, daß er sie dann mit in seine norwegische Heimat genommen und hier in seinem eigenen Hause – „ganz nach Freiburger Art“, um mit Hausmann zu reden – den Lichterbaum entzündet habe³⁸.

Es wäre wertvoll zu erfahren, ob sich in den Archivalien zu Nes oder in alten Briefen der Familie Aall außer dieser Erwähnung durch Jörgen Moe, die erst den allerletzten Lebensjahren Aalls entstammt, noch weitere und namentlich frühere Hinweise auf diese neue Sitte finden. Welchen Eindruck sie auf Moe selbst gemacht hat, geht auch daraus hervor, daß er etwa ein Jahrzehnt später (1855) einem kleinen Gedichtband den Titel gab „At haenge paa Juletraeet“, d. h. „An den Christbaum zu hängen“³⁹. Wenn Audhild Krohn meint, die Sitte des Weihnachtsbaumes sei über Kopenhagen nach Norwegen gekommen, so scheint doch der hier angedeutete Weg der Verbreitung unmittelbar von Deutschland aus nach dem Norden zum mindesten die gleiche Wahrscheinlichkeit zu besitzen. Jakob Aall war ja, wie wir hörten, nicht der einzige norwegische Bergstudent zu Freiberg gewesen, und anderen mag es ähnlich wie ihm ergangen sein! Es gab also sicherlich nicht nur einen Weg, sondern viele, die zur Verbreitung dieses uns heute so vertrauten und auch in Norwegen nicht mehr wegzudenkenden Brauches geführt haben.

Jakob Aall starb nach einem reich erfüllten Leben verehrt und betrauert von seinem Vaterlande am 4. August 1844, friedlich wie er gelebt hatte.

38) M. Rudolph, Wann kam der erste Weihnachtsbaum nach Norwegen?, ebenda 5, 1 (1944), S. 31.

39) Norsk Biografisk Leksikon IX (1940), S. 271.

Landesteile und Zentralgewalt in Kursachsen zu Anfang des 19. Jahrhunderts¹.

Im hohen Mittelalter waren die deutschen Fürsten unter den letzten Staufern aus königlichen Lehensträgern faktisch zu selbständigen Landesherren geworden. Ihre Länder galten als privater Familienbesitz, der im Erbfalle oft unter die Erbberechtigten aufgeteilt wurde und den sie durch Kriege, Heiraten und Erbverträge zu vergrößern suchten. So erlangten die großen Reichsfürsten, unter ihnen vor allem auch die deutschen Könige, eine Hausmacht, deren oft verstreut gelegene Territorien untereinander meist nur durch die Person des gemeinsamen Landesherrn verbunden waren. Seit gegen Ende des 15. Jhs. ständige Landesbehörden begründet wurden, besaßen diese einzelnen Territorien oder auch Ländergruppen im habsburgischen Staat und auch in den größeren Fürstentümern eigene Landeskollegien, über denen seit dem 16. Jh. zentrale Hofbehörden standen. In gleicher Weise behielten später erworbene Territorien ihre eigenen Regierungen und Stände. Die Rechte des Fürsten letzteren gegenüber waren oft von Fall zu Fall verschieden abgegrenzt. So durften die Hohenzollern in den brandenburg-preußischen Landesteilen meist nur Einheimische zu Beamten ernennen. „Während des ganzen Dreißigjährigen Krieges führte jedes einzelne Territorium ein

1) Der vorliegende Aufsatz soll mit geringen Änderungen das Einleitungskapitel einer z. Zt. vorbereiteten Publikation mit dem Titel: „Die Reform der sächsischen Zentralbehörden im 19. Jahrhundert“ bilden.

Als Quellen und Literatur zum gesamten Aufsatz, insbesondere zur sächsischen Verfassungs- und Behördengeschichte, werden angegeben: C. H. v. R ö m e r, Staatsrecht und Statistik des Kurfürstentums Sachsen, Halle 1787; Chursächsisches Hof- und Zivil-Staatshandbuch für das Jahr 1805; A. S c h u m a n n, Staats-, Post- und Zeitungslexikon von Sachsen, 18 Bde., Zwickau 1814—1833; C. G r e t s c h e l und F. B ü l a u, Geschichte des sächsischen Volkes und Staates, 3 Bde., Leipzig 1843—1853; C. W. B ö t t i g e r und Th. F l a t h e, Geschichte des Kurstaates und Königreichs Sachsen, 3 Bde., Gotha 1867—1873; R. M e y e r, Der sächsische Landtag von 1811, Göttingen 1911 (mit ausführlichen Angaben über die Landtagsverfassung der sächsischen Erb- und Nebenlande, S. 8 ff.); R. K ö t z s c h k e und H. K r e t z s c h m a r, Sächsische Geschichte, 2 Bde., Dresden 1935; F. H a r t u n g, Deutsche Verfassungsgeschichte vom 15. Jahrhundert bis zur Gegenwart, Leipzig 1928³ und Stuttgart 1954⁶; Übersicht über die Bestände des Sächsischen Landeshauptarchivs und seiner Landes-

Sonderdasein; an ein gemeinsames Auftreten, an eine Unterstützung etwa der am härtesten vom Krieg mitgenommenen Kurmark wurde nirgends gedacht².“

Die alte patrimoniale Auffassung des Territorialbesitzes als fürstliches Familiengut wurde seit dem 15. Jh. durch den aufkommenden modernen Staatsgedanken allmählich zurückgedrängt. Nach der Lehre von der Souveränität vertrat der Fürst gegenüber den einzelnen Ständen die absolute Staatseinheit. „Die Herrschaft wurde nun nicht mehr nur als privatrechtlicher Besitz betrachtet, sondern als ein von Gott übertragenes Amt³“, besonders unter dem Einfluß der Reformation. Zentralisierend wirkte in den deutschen Territorialstaaten auch die Gründung der stehenden Heere, zuerst und vor allem in Brandenburg-Preußen. Das brandenburgische Heer gehörte allein dem Fürsten und war von den Ständen und Behörden der einzelnen Territorien ganz unabhängig. „An den Fragen des stehenden Heeres, der gemeinsamen Rüstung gegen das Ausland entsteht zum ersten Male ein die rein zufällige Verbindung der Personalunion überwindendes Bewußtsein der Zusammengehörigkeit aller kurfürstlichen Lande⁴.“ Schon der Große Kurfürst bemühte sich, aus den weit verstreuten Landesteilen seines Herrschaftsbereiches, den „disiecta membra“, nun Glieder eines Hauptes, „membra unius capitis“ zu machen und seine Untertanen mit einer einheitlichen Staatsgesinnung zu erfüllen. Das brachte nicht nur politische, sondern auch wirtschaftliche Vorteile. Das Mittel zur Vereinheitlichung wurde dann vor allem eine veränderte Behördenorganisation. Anfangs waren die Zentralbehörden teils nach territorialen, teils auch nach fachlichen Ressorts gegliedert. Nun entstanden nach und nach immer mehr reine Fachbehörden, die gleichmäßig und durchgehend für alle fürstlichen Lande zuständig waren.

archive (Schriftenreihe des Sächs. Landeshauptarchivs Dresden 1), Leipzig 1955 (mit einer Übersicht der hier nicht zitierten Literatur zur Verfassungs- und Behörden-geschichte des sächsischen Gesamtstaates und der Erblande, S. 29 ff.).

Zusammenstellungen über die sächsische Verfassung und Behördenorganisation zu Anfang des 19. Jhs. geben: Loc. 4742, Archivarisches Promemoria vom 17. 2. 1814, die Veränderung der Regierungs- und Gerichtsverfassung im Königreich Sachsen betr., Bl. 1—94; Nachlaß Johann, Nr. 21 F, Rede des Ministers G. A. E. v. Nostitz und Jänckendorf in der letzten Sitzung des Geheimen Rates am 30. 11. 1831, Bl. 1—8; Loc. 4682, Die Vereinigung sämtlicher zum Königreich Sachsen gehörigen Lande in ein Ganzes, Bd. 1, 1811, Bl. 11—17.

Sämtliche zitierten Archivalien befinden sich im Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden.

2) Hartung, a. a. O., 1928³, S. 62.

3) Ebenda, 1954⁶, S. 71.

4) Ebenda, S. 110.

Diese Veränderungen erfolgten selbst in Brandenburg-Preußen zunächst nur allmählich und jeweils gemäß den praktischen Bedürfnissen. Bald aber wurde die Zentralisierung des Staates durch die Staatsrechtslehre der Aufklärung auch theoretisch begründet und empfohlen. Johann Heinrich Gottlob von Justi veröffentlichte 1755 sein Werk über die „Staatswirtschaft“. Darin forderte er die „Vereinigung aller österreichischen Staaten in ein einzig Corpus“⁵ und befürwortete eine Einteilung der Zentralbehörden in reine Sachdepartements⁶. Die Finanzen sollten zentral allein durch die Kasse des Fürsten und ohne ständische Mitwirkung verwaltet werden⁷. Diese Staatsrechtslehren wurden durch die französische Revolution zum ersten Male konsequent in die Praxis übertragen und wirkten in der Folgezeit auch auf Deutschland. In einer Reihe deutscher Staaten begann mit dem Anfang des 19. Jhs. eine straffe Zentralisation. Ihre Zentralbehörden waren von nun an als rein fachlich gegliederte Ministerien durchgehend und gleichmäßig für den ganzen Staat zuständig. Die Provinzen wurden nach geographischen Gesichtspunkten eingeteilt und unterschieden sich rechtlich nicht mehr voneinander. In Preußen wurde damit eine schon seit anderthalb Jahrhunderten eingeleitete Entwicklung zum Abschluß gebracht.

Während die einzelnen fürstlichen Territorien so gleichsam auf horizontaler Ebene zu Gesamtstaaten zusammenwuchsen, beobachten wir noch eine zweite, gewissermaßen vertikale Entwicklung zur Festigung der landesfürstlichen Macht. Innerhalb der fürstlichen Territorien hatten im Mittelalter oft lokale Gewalten, Adelsfamilien oder Städte, Sonderrechte besessen und die landesfürstliche Obrigkeit zurückgedrängt. Seit dem 15. Jh. versuchten nun die Territorialfürsten, sich die mehr oder weniger selbständigen Gewalten ihres Bereiches nach und nach immer mehr unterzuordnen und ihren werdenden Staaten gleichmäßig einzufügen. Auch in dieser Richtung sind die preußischen Herrscher im Zeitalter des Absolutismus den übrigen deutschen Fürsten weit vorangegangen.

Im Gegensatz zu den verstreuten hohenzollernschen Territorien des 17. Jhs. bildete der wettinische Besitz in Mitteldeutschland seit dem hohen Mittelalter bis zum Anfang des 19. Jhs. trotz mancher Grenzveränderungen immer ein annähernd geschlossenes Ländergebiet. Von 1635 bis 1815 reichte Kursachsen (seit 1807 Königreich) von der Werra und

5) H. Hausserr, Verwaltungseinheit und Ressorttrennung vom Ende des 17. bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts, Berlin 1953, S. 88.

6) Ebenda, S. 90.

7) Ebenda, S. 83.

vom Thüringer Wald bis an die Oder dicht oberhalb Frankfurts und vom Vorland des Isergebirges bis vor die Tore Magdeburgs. Es umfaßte im Jahre 1811 ungefähr 40 000 qkm mit rund 2 Millionen Einwohnern⁸. So war Kursachsen eines der größten und auch mächtigsten Staatsgebilde im Reich. Die Aussicht, aus den einander benachbarten, stammesmäßig verwandten, wirtschaftlich und kulturell eng verbundenen und meist hochentwickelten Einzelgebieten einen Einheitsstaat zu schaffen, schien hier von vornherein weit eher gegeben als in Brandenburg-Preußen. Tatsächlich haben die Wettiner bis zum 16. Jh. die Sonderrechte der kleineren Adelsherrschaften und der Städte in ihrem Herrschaftsbereich energisch und weitgehend eingeschränkt. Kurfürst Moritz begründete im Jahre 1547 den albertinischen Kurstaat als ein verhältnismäßig einheitliches, gleichmäßig organisiertes Staatswesen. Aber die später seit der Zeit der Gegenreformation erworbenen Landesteile behielten meist eigene landständische Vertretungen und einheimische Behörden, besondere Gesetze und verschiedene Steuersysteme. Sie blieben weitgehend selbständig und voneinander unabhängig und wurden nur durch das allen gemeinsame wettinische Fürstenhaus zusammengehalten.

Während die Hohenzollern seit der Zeit des Großen Kurfürsten aus ihren verstreuten Besitzungen einen straff zentralisierten Staat aufbauten, ist Kursachsen nicht zu einer solchen Staatseinheit gelangt. Die einzelnen Landesteile hatten noch immer ihre eigenartigen, voneinander abweichenden Verfassungen, als Sachsen 1815 auf dem Wiener Kongreß mehr als die Hälfte seines Staatsgebietes an Preußen abtreten mußte. Erst das nach dem Wiener Kongreß übrig gebliebene, stark verkleinerte Sachsen hat im Jahre 1831, später als viele andere deutsche Mittelstaaten, eine einheitliche Staatsverfassung und Fachministerien erhalten, die für den ganzen Staat gleichmäßig zuständig waren.

Warum blieb Kursachsen nach verheißungsvollem Anlauf im 15. und 16. Jh. und bei günstigen Voraussetzungen doch in der Folgezeit in seiner Verfassungsentwicklung zurück? Um diese Frage zu beantworten, wollen wir die Landes- und Behördenverfassung der einzelnen Gebiete und ihr Verhältnis zur Zentralgewalt nach dem Stande des beginnenden 19. Jhs. ins Auge fassen.

Unter den kursächsischen Landesteilen war das älteste und weitaus größte Gebiet das der sogenannten alten *E r b l a n d e*. Sie hatten noch bis 1815 den gleichen Umfang und dieselbe Einteilung wie um die Mitte des 16. Jhs. Nach einer 1811 vom Geheimen Konsilium aufgestellten

8) Loc. 6334, Die zur Wiederaufhebung des Landes nach wiederhergestelltem Frieden niedergesetzte Kommission, Bd. 2, 1808/09, Bl. 36.

Übersicht nahm dieses sächsische Kernland 65,6% der Gesamtfläche mit 69,7% der Bevölkerung ein und brachte 81,6% der Landeseinkünfte⁹. Auch dieses Gebiet hatte im Mittelalter aus einzelnen Territorien wie Meißen, Osterland und Pleißnerland bestanden, die nach und nach unter die Herrschaft der Wettiner gekommen waren. Von 1485 bis 1547 hatte es teils zur ernestinischen, teils zur albertinischen Linie gehört. Kurfürst Moritz wurde 1547 bei der inneren Einrichtung seines Staates durch keine älteren Verträge, durch keine gleichberechtigten Verhandlungspartner und nicht einmal durch Kaiser und Reich beschränkt oder behindert. Er teilte das ganze Land neu in fünf etwa gleich große Kreise ein, den Kurkreis um Wittenberg, den Meißnischen Kreis um Meißen und Dresden, den Leipziger Kreis, den Thüringischen und den Gebirgischen Kreis, zu denen nach einigen Jahren der Vogtländische Kreis und der Neustädter Kreis in Thüringen hinzutraten. Die Grenzen der fünf älteren Kreise deckten sich nur manchmal mit denen der o. g. mittelalterlichen Landschaften und folgten auch nicht der Grenzlinie des Teilungsvertrages der Ernestiner und Albertiner von 1485, sondern waren eher nach praktischen, geographisch, wirtschaftlich und verwaltungsmäßig bedingten Gesichtspunkten gezogen. So wurde der Gebirgische Kreis wegen der Wichtigkeit seiner Bergwerke völlig neu geschaffen¹⁰. Noch zu Anfang des 19. Jhs. bildete die 1547 von Moritz geschaffene Landesregierung die oberste Justiz- und Polizeibehörde der Erblände; darüber hinaus übte sie auch die Gesetzgebung in den Stiftern aus und hatte das gesamte Lehenswesen unter sich. Das Appellationsgericht (seit 1559) war die höchste Instanz für den Zivilprozeß in den Erblanden und in den Stiftern. Das Oberhofgericht in Leipzig (seit 1487) und das Hofgericht in Wittenberg (seit 1529) waren in begrenzten Bezirken vorwiegend erste Instanzen für Privilegierte. Für die geistlichen und Schulangelegenheiten der Erblände bestanden der Kirchenrat und das mit ihm verbundene Oberkonsistorium in Dresden seit 1580 bzw. 1605 und die Konsistorien in Leipzig und Wittenberg seit 1550 und 1542. Ein Obersteuerkollegium verwaltete seit 1570 die von den Ständen bewilligten und für deren Rechnung erhobenen Steuern; seine Mitglieder wurden teils vom König, teils von den Ständen ernannt.

Die Stände der Erblände setzten sich aus drei Kurien zusammen. In der ersten, nur kleinen Kurie, saßen Vertreter der Grafen und Herren, der beiden Landesuniversitäten und der drei Domkapitel Merseburg,

9) Loc. 4682, a. a. O., Bl. 72.

10) R. K ö t z s c h k e, Die Landesverwaltungsreform im Kurstaat Sachsen 1547/48, in: Zs. d. V. f. thür. Gesch. u. Altk. 34 (1940), S. 212.

Naumburg-Weitz und Meißen, obwohl die beiden ersteren Bistümer nicht zu den Erblanden gehörten. Die Kurie der Ritterschaft umfaßte die Besitzer der schriftsässigen Rittergüter und gewählte Vertreter der Amtssassen. Jedes Mitglied mußte nachweisen, daß sämtliche dreißig Ahnen in den letzten vier Generationen adlig gewesen waren. Von dieser Ahnenprobe waren nur Wirkliche Geheime Räte oder kriegsverdiente Obersten befreit, sofern sie ein Rittergut besaßen. In der dritten Kurie saßen die Vertreter der Magistrate von 128 Städten. Alle sechs Jahre fanden Landtage in Dresden statt; dazwischen gab es noch Ausschüßtage der Ausschüsse der Ritterschaft und der Städte. Insgesamt waren annähernd 1400 Stände landtagsberechtigt, doch erschienen zwischen 1787 und 1805 nur etwa 450 — für geordnete Beratungen immer noch zu viele. Die Landtage hatten daher einen außerordentlich unpraktischen und schwerfälligen Geschäftsgang und belasteten das Land finanziell schwer, da die Abgeordneten eine hohe tägliche Auslösung erhielten. Allein der Landtag des Jahres 1811 verschlang 89 949 Taler. Ihrer Zusammensetzung und ihrem Wirken nach waren diese Stände keineswegs eine wirkliche Vertretung der Gesamtbevölkerung.

Innerhalb der Erblande gab es einige unter kursächsischer Landeshoheit stehende Gebiete mit besonderen Rechten und eigenen Behörden. Vor allem die Fürsten von Schönburg waren dem Kurfürsten von Sachsen gegenüber selbständiger als andere Lokalgewalten. In ihren durch einen Rezeß von 1740 weiterhin privilegierten Besitzungen Glauchau, Waldenburg, Lichtenstein, Hartenstein und Stein übten sie durch eine sogenannte Gesamregierung und ein Konsistorium in Glauchau eine beschränkte Landeshoheit aus¹¹⁾. Die Fürsten von Schwarzburg besaßen ebenfalls Regierungskollegien und Konsistorien in Sondershausen und Frankenhausen und ein Unterkonsistorium in Ebeleben, auch hatten sie mit den Grafen zu Stolberg gemeinschaftliche Räte und ein Konsistorium für Kelbra und Heringen. Die Stolberger Grafen hatten außerdem, ebenfalls in der Gegend von Nordhausen, Kanzleien und geistliche Untergerichte in Stolberg und Roßla. Geistliche Untergerichte hatten auch die Grafen und Herren von Werthern in Frohdorf und Wiehe im Unstrutgebiet und die Grafen zu Solms in der Herrschaft Sonnenevalde bei Finsterwalde, die hinsichtlich der Abgaben auch mit der Niederlausitz verbunden war. Die Herrschaft Solms-Wildenfels im Erzgebirge hatte eine eigene Lehnexpedition für die von ihr ab-

11) Vgl. hierzu W. Schlesinger, Die Landesherrschaft der Herren von Schönburg, Münster/Köln 1954, bes. S. 156 f.

hängigen Lehngüter, die Herrschaft *Solms-Baruth* bei Jüterbog gewisse Sonderrechte, aber keine eigenen Behörden. Alle genannten Einrichtungen unterstanden den Behörden der Erblande, doch hatte sich hier die landesherrliche Macht nach unten gegenüber den lokalen Gewalten noch nicht völlig durchgesetzt.

Einige ehemals selbständige Gebiete gehörten zu den Erblanden, nahmen aber eine Sonderstellung ein. Die Grafschaft *Mansfeld* war infolge der Verschuldung der Grafen von 1579 bis 1780 durch deren Lehensherren verwaltet worden: ein Teil durch Kursachsen, ein anderer durch Magdeburg und später durch Preußen. Als die Mansfelder Grafen 1780 ausstarben, wurde der sächsische Teil in die Erblande einverleibt. Als Justiz- und Polizeibehörde blieb jedoch das Oberaufseheramt in Eisleben bestehen und unterstand der Landesregierung in Dresden; auch gab es in Mansfeld andere Steuern als in den Erblanden.

Im Jahre 1659 fiel die Grafschaft *Barby* bei Magdeburg als erledigtes Lehen an Kursachsen zurück. Diese Grafschaft hatte bis 1761 einen eigenen Oberaufseher. Sie wurde dann in die Erblande eingegliedert, behielt jedoch eine eigene Lehensverfassung. Ein Teil der Grafschaft *Barby*, das Amt *Walternienburg*, fiel 1659 als kursächsisches Lehen an Anhalt.

Das Bistum *Meißen*, das nur kleine Gebiete um Wurzen, Mügeln und Belgern umfaßte, gehörte seit 1581 zu Kursachsen, verzichtete aber erst 1663 auf seine besonderen Stiftstage, auf eigene Steuerverwaltung und reichsunmittelbare Rechte. Seitdem war es in die Erblande eingegliedert, besaß jedoch noch eine eigene Stiftsregierung und ein Konsistorium in Wurzen¹².

Gegenüber den Erblanden waren die *Nebenlande* seit der zweiten Hälfte des 16. Jhs. hinzuerworben, aber nicht in die Erblande einverleibt worden. Die geistlichen Stifter *Merseburg* und *Naumburg-Zeitz* gehörten seit 1565 zu Sachsen. Da sie seit 1656 viele Jahrzehnte lang den Nebenlinien zugeteilt waren, hatten sie sich in beschränktem Maße eine reichsunmittelbare Stellung bewahrt und konnten daher an die Reichsgerichte appellieren. Beide Stifter verfügten über selbständige Stiftsregierungen und Konsistorien und eigene Kammerkollegien für die Verwaltung der Domänen und der direkten Steuern¹³. Diese Steuern erhob man zwar wie in den Erblanden nach Hufen, Schocken und Qua-

12) Vgl. hierzu A. Schultze, Die Rechtslage der evangelischen Stifter Meißen und Wurzen, Leipzig 1922.

13) Die wichtigsten indirekten Steuern wurden zentral von Dresden aus verwaltet.

tembern¹⁴, doch waren sie noch 1811 nicht von derselben Höhe wie dort, da die beiden Stifter bis 1806 außerdem Reichssteuern gezahlt hatten¹⁵. Sie hatten eigene Stiftstage, bei denen die in den Erblanden übliche Ahnenprobe für die Zulassung nicht erforderlich war¹⁶. Außerdem hatten die Domkapitel beider Stifter aber auch noch auf den Landtagen der Erblande Sitz und Stimme.

Von der Grafschaft *Henneberg* auf den Höhen des Thüringer Waldes hatte Kursachsen 1583 einen Anteil geerbt, den es zunächst bis 1661 mit anderen Erben gemeinschaftlich verwaltete. Hier bildete die nur aus einem Oberaufseher, einem Vizeoberaufseher und einem Regierungsrat bestehende kollegialische Oberaufsicht in Schleusingen die Regierungs-, Konsistorial- und Kammerbehörde. Die Landstände wurden nur von 7 Personen, nämlich 3 Amtmännern und 4 Abgeordneten der Städte Schleusingen und Suhl gebildet. In Henneberg hat man die besondere Verfassung zunächst infolge der gemeinsamen Verwaltung und dann wegen seiner entfernten Lage im fränkischen Reichskreis beibehalten. Auch die längere Zugehörigkeit des Gebiets zur Zeitzischen Nebenlinie hat dazu beigetragen.

Das Fürstentum *Querfurt* war aus einigen im Prager Frieden 1635 vom damaligen Erzstift Magdeburg an Kursachsen abgetretenen Ämtern entstanden. Es umfaßte neben der Herrschaft Querfurt bei Merseburg auch die von dort weit entfernten Ämter Jüterbog und Dahme nordöstlich Wittenberg. Querfurt war bis 1806 Reichsfürstentum, zahlte besondere Reichssteuern und besaß Sitz und Stimme auf den Kreistagen des obersächsischen Reichskreises, die es auch für die Reichstage erstrebt hat. Außer zwei den erbländischen Kreishauptleuten gleichgeordneten Kreisdirektoren hatte Querfurt keine eigenen Behörden, sondern unterstand den Kollegien der Erblande. Wohl aber besaß es eigene Landstände, die jeweils nach den Landtagen der Erblande zusammentraten und deren adlige Abgeordnete keine Ahnenprobe ablegen mußten. Außer den Vertretern der drei schriftsässigen Städte durften auch bürgerliche Rittergutsbesitzer wenigstens bei Eröffnung und Schluß des Landtages erscheinen. Damit lagen die Verhältnisse in Querfurt umgekehrt wie im Stift Meißen, wo es eigene Behörden, aber keine gesonderte Ständevertretung gab. Daß ein so kleines unzusammenhängendes Gebiet eine

14) Loc. 4682, a. a. O., Bl. 33.

15) Ebenda, Bl. 12.

16) Loc. 2542, Die Union der gesamten königlich-sächsischen Lande, 1811—12, Bl. 155.

eigene Verfassung behielt, war überhaupt nur aus seiner vertraglich festgelegten, besonderen Stellung dem Reiche gegenüber zu erklären.

Gegenüber den bisher genannten, ziemlich kleinen Nebenlanden waren die O b e r - und N i e d e r l a u s i t z weit ausgedehnte und daher recht bedeutende Landesteile. Ihre besondere Verfassung beruhte auf dem mit dem Hause Habsburg abgeschlossenen Prager Haupt- und Traditionsrezeß von 1635. Danach galten die Lausitzen als Lehen der Krone Böhmen, an die sie auch bei etwaigem Aussterben der albertinischen Kurlinie zurückfallen sollten. Auch behielten böhmische Geistliche in den Lausitzer Klöstern Visitationsrechte, die sie in der sächsischen Oberlausitz sogar noch nach 1815 ausübten. Durch diese fortbestehende Bindung an Böhmen nahmen die Lausitzen noch mehr als die übrigen Nebenlande eine Sonderstellung ein.

Im Markgraftum O b e r l a u s i t z war die oberste Behörde das Oberamt in Bautzen, das für die Polizei und Justiz und auch für die geistliche Gerichtsbarkeit zuständig war. Sein Leiter war als kurfürstlicher Statthalter bis 1888 der Landvogt, danach der Amtshauptmann von Budissin als Oberamtshauptmann, der schon vorher der ständige Vertreter des Landvogts gewesen war. Damit war das Oberamt in Kursachsen die einzige nicht kollegialisch, sondern bürokratisch organisierte Oberbehörde. Mit dem Oberamt verbunden war das kollegialische „Judicium ordinarium von Land und Städten“. Dieses Gericht, das jährlich nur dreimal zusammentrat, war die Appellationsinstanz im Markgraftum und die erste Instanz für Privilegierte.

Die Landeshauptmannschaft verwaltete die landesherrlichen Einkünfte und die Finanzen des Markgraftums, wobei der Landeshauptmann von einem Gegenhändler kontrolliert wurde. Die meisten Konsistorialangelegenheiten blieben in der Oberlausitz den Unterbehörden und den Städten überlassen¹⁷.

Die Stände der Oberlausitz setzten sich aus den zwei Kurien der Landschaft und der Städte zusammen. In der ersteren saßen die hier besonders mächtigen Standesherrn und Rittergutsbesitzer sowie Vertreter des katholischen Domstifts St. Petri in Bautzen und der Klöster Marienstern und Marienthal. In der weniger bedeutenden Städtekurie waren überhaupt nur Abgeordnete der bevorrechtigten Sechsstädte Bautzen, Kamenz, Löbau, Görlitz, Zittau und Lauban vertreten. Allgemeine Landtage fan-

17) Vgl. hierzu E. K a t z e r, Das evangelisch-lutherische Kirchenwesen der Oberlausitz, Leipzig 1896, S. 4—39; auch M. R e u t h e r, in: Übersicht über die Bestände des Sächsischen Landeshauptarchivs und seiner Landesarchive, S. 276 f. Neuere Arbeiten zur Behördengeschichte der Oberlausitz fehlen.

den alle fünf Jahre statt, außerdem viermal im Jahr sogenannte willkürliche Landtage, die nur von einem Teil der Stände besucht wurden.

Auch im Markgraftum *Niederlausitz*, in Lübben, war ursprünglich ein Landvogt der oberste Beamte gewesen. Im Jahre 1666, als dieses Land zeitweise zur Merseburgischen Nebenlinie gehörte, war jedoch an seiner Stelle eine kollegialische Oberamtsregierung eingerichtet worden¹⁸. Etwa gleichzeitig war für die geistlichen Angelegenheiten an die Stelle eines ursprünglich ständischen Offizialamtes ein landesherrliches Konsistorium getreten. Das Landgericht entsprach dem „*iudicium ordinarium* von Land und Städten“ der Oberlausitz, war aber durch die Oberamtsregierung in seinen Befugnissen eingeschränkt und ihr untergeordnet worden. Die Landeshauptmannschaft hatte noch die gleichen Einrichtungen und Aufgaben wie die im Markgraftum Oberlausitz¹⁹. Die Stände setzten sich aus den drei Kurien der Prälaten und Standesherrn, der Ritter und der Städte Luckau, Guben, Lübben und Calau zusammen²⁰. Die Städte hatten in diesem vorwiegend ländlichen Gebiet einen noch geringeren Einfluß als in der Oberlausitz.

In beiden Lausitzen gab es Standesherrschaften mit eigenen Behörden, die den Landeskollegien unterstanden. Im Markgraftum Oberlausitz besaßen die Grafen Pückler in ihrer Herrschaft *Muskau* an der Neiße ein Hofgericht und ein sogenanntes Konsistorium. Die Grafen von Hohenthal in der Herrschaft *Königsbrück* hatten eine Kanzlei für Justiz und Polizei, ein Rent- und Zollamt und übten eine besondere geistliche Gerichtsbarkeit aus. In der Herrschaft *Seidenberg* (bei Görlitz) der Grafen von Einsiedel gab es ein standesherrliches Justizamt und ein Rentamt in Reibersdorf. Im Markgraftum Niederlausitz bestand in der landesherrlichen Herrschaft *Sorau-Triebel* zwischen Bober und Neiße eine Kanzlei und ein Konsistorium. In der Herrschaft *Forst-Pförtchen* beiderseits der Neiße, einem Besitz der Familie Brühl, gab es eine Kanzlei, einen Lehnhof und ein Unterkonsistorium. In den Herrschaften *Amtitz*, *Drehna* mit *Pademagk*, *Lieberose* mit *Lamsfeld*, *Straupitz*, *Leuthen* und *Lübbenu* wurden Justiz- und Polizeiangelegenheiten durch einen Hofrichter oder Justitiar verwaltet. Der Abt von *Neuzelle* im mittleren

18) Vgl. hierzu R. Lehmann, Die Oberamtsregierung im Markgraftum Niederlausitz, ihr Archiv und dessen Schicksale, in: Forschungen aus mitteldeutschen Archiven (Kretschmar-Festschrift), Berlin 1953, S. 104—126.

19) Ders., Geschichte des Markgraftums Niederlausitz, Dresden 1937, S. 214 ff.

20) Ders., Die Niederlausitzer Stände in sächsischer Zeit, in: Archivar und Historiker (Meisner-Festschrift), Berlin 1956, S. 310.

Odergebiet führte durch eine Stiftskanzlei noch in sehr eingeschränktem Maße die geistliche Untergerichtsbarkeit über die Ländereien seines Klosters. Die zahlreichen Standesherrschaften hatten besonders in der Niederlausitz einen großen politischen Einfluß.

Eine besondere Verfassung, wenn auch keine eigenen Behörden, hatte die kurfürstliche Herrschaft *Hoyerswerda* in der Oberlausitz, die unmittelbar ans Geheime Konsilium und ans Geheime Finanzkollegium berichten durfte und dem Oberamt Budissin nur teilweise unterstellt war. Die kurfürstliche Herrschaft *Dobrilugk* gehörte verwaltungsmäßig teils zum Kurkreis und teils zur Niederlausitz.

In der Nähe von Erfurt besaßen die Grafen von *Hatzfeld* die Herrschaften *Gleichen*, *Blankenhain* und *Kranichfeld*, die 1794 an Kurmainz und 1803 an Preußen kamen. Die Landeshoheit über diese Gebiete war zwischen den Ernestinern und Kurmainz strittig. Sie wurde deshalb im Jahre 1667 bis zur — nie erfolgten — Entscheidung des Streites durch kaiserlichen Auftrag an Kursachsen übertragen. Die Verwaltung übte das thüringische Kreiskommissionsamt in *Tennstädt* bei *Langensalza* aus. Dieses war 1659 eingerichtet worden, um im Auftrag der Landesregierung und des Appellationsgerichtes Hoheits- und Rechtssachen kursächsischer Schriftsassen im Bereich der albertinischen Nebenlinien zu bearbeiten. Es war auch Appellationsinstanz für die sogenannte Ganerbschaft *Treffurt* an der *Werra* mit der Vogtei *Dorla*.

Diese Ganerbschaft, d. h. Erbengemeinschaft, war unter allen kursächsischen Nebenlanden mit ihren verschiedenen Verfassungen wohl das eigenartigste und merkwürdigste Gebiet. Im Jahre 1332 zerstörten die Landesherren von Mainz, Meißen-Thüringen und Hessen gemeinsam das Raubschloß in *Treffurt* und richteten in dem kleinen Gebiet eine gemeinschaftliche Verwaltung ein. In *Treffurt* bestand ein Gesamtamt mit 3 Beamten, von denen jeder der 3 Gerichtsherren einen bestimmte. Entsprechend gab es in der nur 3 Dörfer umfassenden Vogtei *Dorla* 3 Vögte. Zwei von ihnen bildeten, hauptsächlich für die freiwillige Gerichtsbarkeit, ein gemeinschaftliches Vizedomamt, alle drei für die Zivil- und Kriminalsachen ein Gesamtvogteigericht. Appellationsinstanzen für beide Gebiete waren gleichzeitig oder abwechselnd die kurmainzische Regierung in *Heiligenstadt* im *Eichsfeld*, das kursächsische Kreiskommissionsamt in *Tennstädt* und die hessische Kanzlei in *Rotenburg an der Fulda*. Die geistliche Oberaufsicht übte dagegen Kursachsen allein aus, das seit 1736 auch noch einen Teil der hessischen Hoheitsrechte

besaß²¹. Unsere schnellebige, rational denkende Gegenwart, die innerhalb weniger Jahrzehnte wiederholt wesentliche Verfassungsänderungen erlebt hat, vermag kaum noch zu begreifen, daß eine so besonders komplizierte, uns höchst unpraktisch erscheinende Verfassung nahezu 500 Jahre lang bis ins 19. Jh. bewahrt wurde.

Erst die Siege Napoleons bei Jena und Auerstedt beendeten dieses eigenartige politische Sonderdasein. Im Jahre 1808 mußte Sachsen seinen Anteil an der Ganerbschaft auf Geheiß Napoleons an Westfalen abtreten, ebenso das erbländische Amt Gommern bei Magdeburg, die Grafschaft Barby und den größten Teil von Mansfeld. Gleichen, Blankenhain und Kranichfeld fielen 1806/07 mit Erfurt an Frankreich. Als Ersatz für diese Verluste erhielt Sachsen im Frieden zu Posen 1807 den bisher preußischen Kreis C o t t b u s zugeteilt. Dieses Gebiet behielt preußische Gesetzgebung und Polizeieinrichtungen. Verwaltungsmäßig war Cottbus dagegen teils unmittelbar den Zentralbehörden in Dresden, teils den Niederlausitzer Behörden in Lübben unterstellt²².

Überblicken wir noch einmal das Gesagte, um dieses Bild der Mannigfaltigkeit deutlich vor Augen zu haben! Zu Beginn des 19. Jhs. gab es demnach in Sachsen nicht weniger als 13 verschiedene Verfassungen in den Erblanden, den Stiftern Merseburg und Naumburg, in Henneberg, Querfurt, den beiden Lausitzen, in Hoyerswerda und Dobrilugk, bis 1806/08 in Gleichen, Blankenhain und Kranichfeld, in Treffurt und Dorla und danach in Cottbus. Sieben Landesteile hatten verschieden gegliederte Landstände, nämlich die Erblände, Merseburg, Naumburg, Henneberg, Querfurt und die Lausitzen; eine gemeinsame ständische Vertretung aller Landesteile war überhaupt nicht vorhanden. Es gab 10 ganz verschieden organisierte Regierungsbehörden in den Erblanden, in den 3 Stiftern, in Henneberg und den Lausitzen, in Treffurt und in Dorla. Außerdem bestanden 5 höhere Gerichte in den Erblanden und in den Lausitzen, wozu noch 21 untergeordnete Justiz- und Polizeibehörden in einzelnen Herrschaften der Erblände und der Lausitzen hinzukamen; zusammen also 36 Justiz- und Polizeibehörden! Zahlreich

21) Daher gingen die Zölle und sonstigen Regalien in Treffurt zu $\frac{1}{3}$ an Kurmainz und zu $\frac{2}{3}$ an Kursachsen und in Dorla zu gleichen Teilen an diese beiden Teilhaber. An den übrigen Nutzungen, insbesondere an der Gerichtsbarkeit, nahm Hessen-Rheinfels jedoch weiterhin Anteil. Von diesen Gefällen erhielten in Treffurt Kurmainz $\frac{1}{3}$, Kursachsen $\frac{1}{6}$ und Hessen $\frac{3}{6}$, in Dorla aber Kurmainz und Kursachsen je $\frac{3}{8}$ und Hessen $\frac{1}{4}$. Die Gesetze wurden im allgemeinen von Mainz und Sachsen gemeinschaftlich gegeben, und es galt daher meist sächsisches Recht. In einem einzigen Dorfe, Wendehausen, gab Mainz die Gesetze jedoch größtenteils allein.

22) Vgl. hierzu L e h m a n n, Geschichte des Markgraftums, S. 372 f.

waren auch die Konsistorien, nämlich 3 landesherrliche in den Erblanden, 3 in den Stiftern und je eins in Henneberg und in der Niederlausitz; dazu 15 Unterkonsistorien in den Erblanden und in den Lausitzen; insgesamt demnach 23 Konsistorien! Da die erbländischen Kammerangelegenheiten von dem zentralen Geheimen Finanzkollegium mit bearbeitet wurden, existierten — abgesehen von den hier nicht berücksichtigten Berg-, Floß- und Postämtern — nur 5 besondere Finanzbehörden in Merseburg, Naumburg, Henneberg und den Lausitzen und 2 standesherrliche Rentämter. Trotzdem gab es aber doch 13 ganz verschiedene Systeme der direkten Steuern in den Erblanden, in Merseburg, Naumburg, Henneberg, Querfurt und den Lausitzen, in den erbländischen Herrschaften Schönburg, Schwarzburg und Stolberg und bis 1808 in Treffurt, Dorla und Mansfeld. Ebenso galten in den einzelnen Landesteilen überall andere Gesetze. Erst wenn man sich dies alles vergegenwärtigt, begreift man, wie kompliziert der Bau des sächsischen Staates noch zu Anfang des 19. Jhs. war. Aus der Verfassung der einzelnen Landesteile konnte man die Geschichte ihrer Erwerbung und ihrer Sonderentwicklung noch genau ablesen, da Sachsen die Verhältnisse des 16. und 17. Jhs. weitgehend unverändert bewahrt hatte.

Allen Landesteilen gemeinsam war zunächst nur das wettinische Herrscherhaus. Durch das jahrhundertelange gemeinsame Schicksal und die enge Nachbarschaft hatte sich freilich auch sonst ein Zusammengehörigkeitsgefühl zwischen den Provinzen entwickelt, das bei den Unionsverhandlungen des Jahres 1811 und bei der Teilung des Landes 1815 doch recht deutlich in Erscheinung trat. Die Staatseinheit wurde zudem dadurch gefördert, daß die Erblande allein etwa $\frac{2}{3}$ des Gebietes ausmachten und wirtschaftlich bei weitem die größte Bedeutung hatten. Trotzdem können wir uns heute kaum noch vorstellen, wie in einem solchen, aus verschiedenartigen Teilen zusammengesetzten Staatsgebilde eine wirksame Zentralverwaltung möglich war, die alles zusammenhielt und zu einem gemeinsamen Handeln führte. Wir müssen uns daher vergegenwärtigen, in welcher Weise die sächsischen Zentralbehörden in das Land hinein wirkten. Die älteren Zentralbehörden waren meist territorial gegliedert und hatten jeweils die ganz verschiedenen Sonderrechte der einzelnen Provinzen zu berücksichtigen. Sie verbanden und überwölbten die Teile des komplizierten Staatsgebäudes notdürftig zu einem Ganzen, ohne eine straffe Zentralisierung zu bewirken. Mitunter waren ihre Rechte in einzelnen Landesteilen sehr beschränkt, oder sie waren auf bestimmten Gebieten überhaupt nur für einzelne Provinzen zuständig. In absolutistischer Zeit hatte man aber auch in Sachsen schon Zentral-

behörden geschaffen, die ähnlich wie die modernen Ministerien fachlich gegliedert und in ihrem Fach in gleicher Weise ohne Unterschied für das ganze Land zuständig waren. Diese zielten daher bereits auf eine straffere Staatseinheit hin.

Eine solche moderne Behörde war das *G e h e i m e K a b i n e t t*. Es stellte seit 1706 die Kanzlei des Königs und damit die höchste Instanz im sächsischen Staate dar. Faktisch bildete es ein Kabinettsministerium mit drei Hauptabteilungen unter je einem Minister; denn die sächsischen Herrscher brachten nie die große Arbeitskraft der preußischen Hochabsolutisten auf und waren zur alleinigen und tätigen Leitung ihres gesamten Kabinetts nicht imstande. Es gab ein Etrangerdepartement für die Außenpolitik, ein Domestiquedepartement für die wichtigsten inneren Staatsangelegenheiten und seit 1768 ein Militärdepartement. Alle drei Abteilungen waren ohne Unterschied für den ganzen Staat zuständig, eine Tatsache, die bei der Außenpolitik und beim Heer selbstverständlich war. Sie bildeten insofern die Vorläufer der späteren Fachministerien.

Unter dem Geheimen Kabinettt stand das *G e h e i m e K o n s i l i u m*, das 1574 als Geheimer Rat begründet worden war und die große Zentralbehörde Kursachsens bildete. Es führte über die Behörden sämtlicher Landesteile die Obergewalt und faßte alle Landesteile zu einer Verwaltungseinheit zusammen. Bei jedem Landesteil hatte es andere Gesetze und besondere Verhältnisse zu beachten. Mit allen sieben Landständen hatte es einzeln über die Aufbringung der Staatsbedürfnisse zu verhandeln, was oft recht weitläufig und schwierig war²³. Wie unterschiedlich die Befugnisse des Geheimen Konsiliums in den einzelnen Provinzen waren, zeigte sich beispielsweise darin, daß es für beide Lausitzen, für Henneberg und für Hoyerswerda sogar die Stelle eines obersten Gerichts vertrat, weil für diese Gebiete das erbländische Appellationsgericht nicht zuständig war. Diese gebietsmäßig beschränkte Gerichtstätigkeit war mit den übrigen Aufgaben der Oberbehörde eigentlich nicht vereinbar und wich von dem Brauch anderer Länder ab²⁴. In ähnlicher Weise gingen die Militärverpflegungs- und Marschsachen der Stifter Merseburg und Naumburg, der Lausitzen und Hennebergs über das Geheime Konsilium, weil das Geheime Kriegsratskollegium nicht direkt in diese Nebenlande verfügen konnte. Andererseits führte das Geheime Konsilium seit 1697 ohne Unterschied gleichmäßig für alle Landesteile das evangelische

23) Loc. 6334, a. a. O., Bl. 34.

24) Ebenda, Bl. 37.

Kirchenregiment, das der katholische Landesherr nicht mehr selbst ausüben konnte. Daher war die Behörde ihren Aufgaben entsprechend meist in Territorialabteilungen, teilweise aber auch nach Fachgebieten gegliedert.

Eine weitere Zentralbehörde war das *G e h e i m e F i n a n z k o l l e g i u m*, das 1782 durch die Vereinigung des Kammer-Kollegiums, des Berg-Kollegiums und der Generalhauptkasse entstanden war. Es verwaltete den landesherrlichen Besitz und gleichmäßig ohne territoriale Unterschiede die wichtigsten indirekten Steuern, die von der Bewilligung der Stände unabhängig waren, vor allem die Generalkonsumtionsakzise. Dafür unterstand ihm ein eigener, nicht an die Territorien gebundener Beamtenapparat. Bei den von den Ständen verwalteten direkten Steuern und bei einigen weniger bedeutenden indirekten Abgaben hatte dagegen auch das Geheime Finanzkollegium die mannigfachen territorialen Verschiedenartigkeiten zu berücksichtigen²⁵.

Wie in Preußen war auch in Sachsen das Heer eine Einrichtung des Gesamtstaates. Daher war das 1687 begründete *G e h e i m e K r i e g s r a t s k o l l e g i u m* eine zentrale Verwaltungsbehörde, die für die Rekrutierung, Verpflegung, Ausrüstung und Bewaffnung der ganzen Armee zu sorgen und dabei zwischen den Interessen des Landes und des Militärs zu vermitteln hatte. Es konnte aber doch nicht in die Nebenlande verfügen, sondern mußte allen dorthin gerichteten Schriftwechsel über das Geheime Konsilium leiten. Das *G e n e r a l k r i e g s g e r i c h t s k o l l e g i u m* — eine reine Militärbehörde — bildete seit 1789 das oberste Gericht für die Angehörigen der gesamten Armee²⁶.

Außerdem gab es für das ganze Land seit dem 18. Jh. eine Reihe von Kommissionen und Deputationen. Besondere Bedeutung hatten die Oberrechnungsdeputation, die seit 1707 die Rechnungen der gesamten kurfürstlichen Kassen überprüfte, sowie die Landesökonomie-, Manufaktur- und Kommerziendeputation, die seit 1735 für die wirtschaftliche Landeswohlfaht sorgte.

Es fällt auf, daß von den fünf hauptsächlich Zentralbehörden die oberste teilweise, zwei weitere ganz für das Heer zuständig waren, als rein fachlich — nicht territorial — abgegrenzte Behörden. Solche Fachverwaltungen gab es außerdem für speziell landesherrliche Aufgaben, Rechte und Besitzungen, für die Außenpolitik und für die wichtigsten indirekten

25) Loc. 2542, a. a. O., Bl. 128.

26) Codex Augusteus, 2. Fortsetzung, 1. Abt., 1805, Sp. 1291 ff.; Kriegsarchiv, Zeitgeschichtliche Sammlung, Nr. 4, S. 163.

Steuern, die erst August der Starke neu eingeführt hatte. Dagegen waren Polizei, Justiz, geistliche Angelegenheiten und ständische Steuern in allen Landesteilen verschieden und wurden in territorialen Abteilungen des Geheimen Konsiliums und des Geheimen Finanzkollegiums bearbeitet. In diesen Ressorts waren die Landesteile nur sehr schwach mit der Zentralgewalt verbunden und von ihr recht wenig abhängig. Dem Staate mangelte es daher an Einheit und an Kraft zum gemeinsamen Handeln aller seiner Teile. Das Geheime Konsilium erlebte diesen Übelstand fortwährend unmittelbar in seiner täglichen Arbeit. Daher traten Konferenzminister (im Gegensatz zu den Provinzialbehörden und zu den Kabinettsministern) in den Jahren von 1808 bis 1831 immer wieder für eine gründliche Staatsreform durch eine Union der Landesteile ein. So hoben sie im Jahre 1808 nachdrücklich hervor, „wie nachteilig es für das gemeine Beste und wie hinderlich es dem Geschäftsgang und der immer nötiger werdenden Einheit und Schnelligkeit sei, daß ein Land von ungefähr 700 Quadratmeilen und 2 Millionen Einwohnern nach so vielerlei verschiedenen Verfassungen regiert wird“²⁷.

Die mangelhafte Verbindung der Zentralgewalt mit den Landesteilen zeigte sich besonders kraß im Verkehr des Geheimen Kriegsratskollegiums mit den Nebenlanden. Wie erwähnt, konnte diese Zentralbehörde nicht direkt in die Nebenlande verfügen, obwohl sie für die Versorgung der gesamten Armee zuständig war. Sooft Truppen durch diese Provinzen marschieren sollten oder eine Naturallieferung auszuschreiben oder einzutreiben war, mußte aller Schriftwechsel erst über das Geheime Konsilium laufen. Selbst die Ausfertigung eines Verpflegungs- oder Quartierpasses für wenige Mannschaften und die Gestellung von Vorspann oder gar nur eines einzigen Wagens erforderte einen äußerst umständlichen Verwaltungsweg mit mindestens fünf schriftlichen Ausfertigungen. Auf den Antrag des Kriegsratskollegiums erließ dann das Geheime Konsilium etwa in die Oberlausitz eine Verfügung an das Oberamt. Dieses fertigte weiter an die Landesältesten²⁸ aus, letztere an die Landeskommisare. Zugleich erließ das Geheime Kriegsratskollegium noch eine Anordnung an den ihm direkt unterstellten Kriegskommissar. Dieser benachrichtigte womöglich nochmals die Landesältesten, die aber erst die Verfügung des Oberamtes abwarteten, bevor sie etwas unter-

27) S. o. S. 281, Anm. 8.

28) In den beiden großen Ämtern Budissin und Görlitz leiteten je 2 von den Ständen zur Unterstützung der Amtshauptleute gewählte Landesälteste das Steuer- und Polizeiwesen des Landes.

nahmen²⁹. Bei dieser Handhabung konnten oft notwendige Anordnungen der Zentralgewalt in den Landesteilen entweder gar nicht oder nur mit Zeitverlust ausgeführt werden³⁰. So funktionierte die sächsische Behördenorganisation umständlich und es gab manchen Leerlauf. Die Zahl der Behörden war im Verhältnis zur Ausdehnung des Landes und zur Menge der Bevölkerung viel zu groß. Der aufgeblähte Verwaltungsapparat belastete das Land und erhöhte unnötig die vom einfachen Mann aufzubringenden Verwaltungskosten. In einem Konzept des Geheimen Konsiliums aus dem Frühjahr 1811 hieß es beispielsweise: „Daß die Stiftischen Kammerkollegien und die Landeshauptleute in den Lausitzen bisher zu wenig beschäftigt waren, daß die jährlichen Administrationskosten bei jenen mehr als $\frac{1}{3}$ des Einkommens hinwegnehmen, ist durch lange Erfahrung bestätigt“³¹.

Recht nachteilig war auch die Verschiedenheit der Gesetze. Was in dem einen Landesteil verboten war, war im anderen erlaubt³². Das wirkte sich vor allem in der Strafrechtspflege, aber auch bei den Vormundschaftssachen³³ sehr nachteilig aus.

Da die direkten Steuern in fast allen Landesteilen nach einem anderen Verfahren und in verschiedener Höhe erhoben wurden, fühlte sich jeder Landesteil mit oder ohne Grund stärker belastet als die übrigen. Diese Unzufriedenheit war es hauptsächlich, die im Jahre 1811 zum Antrag der erbländischen Stände auf eine Union der Landesteile führte. Wirklich gab es bei der Erhebung der Steuern offenkundige Mißstände. So beruhte die Grundsteuer in den Erblanden auf dem Fuß der Magazinhufe. Diese galt jedoch in einer Gegend über 30, in einer anderen kaum 10 Dresdner Scheffel Aussaat, und entsprechend ungleich waren auch die Steuern³⁴. — In der Niederlausitz wurde die Grundsteuer nicht nach Hufen, Schock und Quaternern erhoben, sondern es gab dort die Schätzung, die u. a. eine Naturalabgabe war³⁵. Die Erhebung von Naturalsteuern

29) Loc. 4682, a. a. O., Bl. 171; Loc. 2542, a. a. O., Bl. 126; Loc. 6334, a. a. O., Bl. 37.

30) Loc. 6334, a. a. O., Bl. 6.

31) Loc. 4682, a. a. O., Bl. 174.

32) Loc. 545, Zu den Landtagsakten 1811. Allgemeine Übersicht des Frh. v. Brenn vom 9. 3. 1811.

33) Ebenda, Patriotische Winke und Wünsche von L. Chr. Burgsdorff, abgedruckt bei Meyer, a. a. O., S. 85 ff.

34) Loc. 3064, Aufsatz des Creyßamtmanns Just, die neue Staatsorganisierung betr., Bl. 6.

35) Über das Steuerwesen in der Niederlausitz vgl. Lehmann, Geschichte des Markgraftums; auch L. Große, Entwicklung der Verfassung und des öffentlichen Rechts der Niederlausitz, in: Neues Laus. Mag. 55 (1879), S. 161 ff.

schien in der ländlichen Niederlausitz zunächst eine sehr sinnvolle Einrichtung zu sein. Die Lieferung von Naturalien für die Armee wurde aber zu Anfang des 19. Jhs. auch von Hausbesitzern in den Städten verlangt, und Bürger ohne Feldbesitz mußten nun oft zu teuren Preisen erst Korn kaufen, um die Abgabe entrichten zu können³⁶. Diese Einrichtung bildete für viele Bürger eine unnötige Plage, da sich Handel und Gewerbe auch in der Niederlausitz damals schon etwas stärker entfaltet hatten.

So brachte die unterschiedliche Verfassung der Landesteile für die Gesamtheit und für den einzelnen Untertanen erhebliche Nachteile mit sich, die im Laufe des 18. Jhs. vor allem durch die Bevölkerungszunahme, durch die lebhaftere Entwicklung der Wirtschaft und des Verkehrs und durch den Ausbau des Behördenwesens immer mehr zutage traten. Treffend gebraucht der sächsische Archivar Carl Gottlob Günther im Jahre 1814 zur Charakteristik dieser Landesverfassung das Bild eines alten, verwinkelten Gebäudes: „Das Gleichnis von einem ohne Plan bloß nach Zeitumständen zusammengebauten und erweiterten Hause oder aus mehreren größeren und kleineren Häusern zusammengezogenen Gebäude scheint mir hier nicht ganz unanwendbar zu sein. Die Vorfahren können sehr bequem darin gewohnt haben, ... allein so sind doch die Zimmer den gegenwärtigen ganz veränderten Bedürfnissen ... nicht mehr angemessen und stehen in keinem gehörigen Zusammenhange. Man kann zwar am Ende auch, wohin man will, gelangen, aber Treppe auf, Treppe nieder, durch mancherlei Umwege, Kreuz- und Quergänge oder durch unschickliche Zimmer und Behältnisse. Wenn nun noch dazu in jedem Hause besondere Küche, Vorratskammern, Stallung, Remisen geblieben und die Bedürfnisse darin zerstreut sind, auch überall zur Besorgung und Aufsicht eigene Leute gehalten werden müssen, so wird dadurch dem Herrn die nötige Übersicht mit vielem Zeit- und Kostenaufwand erschwert“³⁷.

Gegenüber diesen Mängeln fielen die Vorteile der sächsischen Verfassung immer weniger ins Gewicht. Da den Ständen in den Nebenlanden eine gewisse Handlungsfreiheit blieb, hatten sie auch manche segensreiche Anstalten begründet, die sie selbst verwalteten und allein finanzierten. So gab es in den Lausitzen ständische Vormundschaftseinrichtungen, Stipendien, Stiftungen und Brandversicherungsanstalten. In der Oberlausitz hatten die Stände eine Kriminalkasse ins Leben gerufen, in

36) Loc. 6334, a. a. O., Bl. 40.

37) Loc. 4742, a. a. O., Bl. 95 f. — Über Günther vgl. W. Lippert, Friedrich Augusts II. Entwicklungsgang, in: N. A. f. sächs. Gesch. 45 (1924), S. 89.

der Niederlausitz ein Hebammeninstitut und ein Lehrerseminar³⁸. An derartigen Wohlfahrtseinrichtungen hat es auch in zentralisierten Staaten nicht gefehlt. Aber an den Fürstenhöfen der Nebenlinien, vor allem in Weißenfels, und in den bedeutenden Städten der Oberlausitz beobachten wir doch recht deutlich die Blüte einer eigenartigen und eigenständigen Kultur in den Nebenlanden. Die für ganz Deutschland charakteristische kulturelle Mannigfaltigkeit zeigte sich damit auch noch innerhalb des sächsischen Staates. Einen erheblichen Vorteil brachte die uneinheitliche Verfassung den Ständen der Nebenlande, besonders den Standesherrn und den Vertretern der Domkapitel, die dadurch ihre Sonderrechte und eine gewisse Selbständigkeit bewahrten. Sie waren es daher vor allem, die sich im Jahre 1811 und noch 1831 den Plänen zur Vereinheitlichung der Landesverfassung widersetzten³⁹. Den übrigen Bevölkerungsschichten, besonders dem aufstrebenden Bürgertum, brachte die Bewahrung der alten Verhältnisse keinen Vorteil.

Kehren wir nun zu unserer eingangs gestellten Frage zurück, warum in Sachsen die einzelnen Landesteile bis ins 19. Jh. ihr Eigenleben führten und warum man hier nicht eher zu einer einheitlichen Staatsverfassung gekommen ist. Dazu ist zunächst festzustellen, daß ein Streben nach Vereinheitlichung des Staates von der Mitte des 16. Jhs. bis zum Ende des 18. Jhs. durchaus nicht gefehlt hat. Von den hinzuerworbenen Landen wurden immerhin im 16. Jh. der Vogtländische und der Neustädter Kreis, im 17. Jh. das Stift Meißen und im 18. Jh. die Grafschaft Barby und Mansfeld in die Erblände einverleibt. Auch die Stifter Merseburg und Naumburg-Zeitz und das Fürstentum Querfurt erhielten manche engere Verbindungen mit den Erblanden durch Teilnahme an deren Landtagen oder durch Unterstellung unter dortige Behörden. — Die seit dem Ausgang des 17. Jhs. neugegründeten Zentralbehörden waren Fachbehörden, die in ihrem Ressort durchgehend für den gesamten Staat zuständig waren und so die Staatseinheit förderten.

Wie schädlich die Verschiedenartigkeit des Rechts und der Steuern war, das sprach man an führender Stelle schon um die Mitte des 18. Jhs. aus und strebte unter dem Einfluß von Justis Staatsrechtslehren nach einer Vereinheitlichung. Eine neue Prozeßordnung, die der spätere Minister Gutschmid im Jahre 1763 plante, die aber nicht zustandekam, sollte ausdrücklich auch für die Nebenlande gelten. Gutschmid schrieb: „Gleichwie nun die Gleichförmigkeit des Rechts und der Rechtspflege

38) Loc. 4682, a. a. O., Bl. 21.

39) Meyer, a. a. O., S. 67 f.; Lehmann, Niederlausitzer Stände, a. a. O., S. 313.

im ganzen Lande von großem Nutzen ist, also sind wir des ... Dafürhaltens, daß das Projekt der kombinierten Prozeßordnung auch den Behörden der Nebenlande zuzustellen ist; und so hin und wieder eine Ausnahme bleibt, soll sie gleich beigefügt werden, damit dem Nachteil, der aus der Verschiedenheit der Rechtsordnung überhaupt und besonders in den Nebenprovinzen erwächst, abgeholfen wird⁴⁰. Nach der französischen Revolution wurden die Schwächen der komplizierten sächsischen Verfassung und Behördenorganisation in zahlreichen Schriften aus Kreisen der Stände, vor allem des gebildeten Bürgertums und gerade auch der Beamten kritisiert. Einer dieser Kritiker schrieb: „Es gehört ein langwieriges Studium und eine tüchtige Dosis von Kräutlein Patientia dazu, sich mit dieser Verfassung vertraut zu machen. Denn sie ist ... so vielfach verwickelt, daß man die größte Mühe hat, das ganze Getriebe derselben ... übersehen zu lernen“⁴¹. Konkrete Reformvorschläge aus dieser Zeit zu einer gründlichen Umgestaltung der gesamten Verfassung und Behördenorganisation sind jedoch nicht bekannt geworden.

Wenn also das Streben nach Vereinheitlichung bei der Staatsführung und in der Öffentlichkeit nachweisbar dagewesen ist, welches waren dann die Hindernisse, die sich in den Weg stellten? Das waren zunächst einmal die Landesteilungen, die Kursachsen zu seinem Schaden bis ins 17. Jh. fortgesetzt hat. Schon die Leipziger Teilung von 1485 hatte die wettinische Macht zersplittert. Im Jahre 1656 wurden durch das Testament Kurfürst Johann Georgs I. wieder drei Nebenlinien begründet, denen meist gerade die nicht zu den Erblanden gehörigen Provinzen überlassen wurden⁴². Durch das Aussterben der Nebenlinien fielen zwar die Gebiete Sachsen—Zeitz 1718, Merseburg 1738 und Weißenfels 1746 an Kursachsen zurück; aber ihre Sonderentwicklung wurde durch die immerhin 60 bis 90 Jahre dauernde Trennung von den Kurlanden vertieft und verstärkt.

Einige Gebiete erwarben die Wettiner nicht allein, sondern zusammen mit anderen Fürsten und verwalteten sie dann noch lange mit ihnen gemeinschaftlich. Diese sogenannten Ganerbschaften konnten natürlich

40) Loc. 10074, Vol. X, Bl. 34—43, vom 11. 4. 1763, veröffentlicht bei H. Schlichte, Die Staatsreform in Kursachsen 1762—1763 (Manuskript).

41) W. Behrendts, Reformbestrebungen in Kursachsen im Zeitalter der französischen Revolution, Leipzig 1914, S. 103.

42) Zu Sachsen-Zeitz gehörten das Bistum Naumburg-Zeitz, Henneberg sowie der Vogtländische und der Neustädter Kreis der Erblande. Sachsen-Merseburg umfaßte das Bistum Merseburg, die Niederlausitz und ein Stück der Erblande um Bitterfeld und Delitzsch. Sachsen-Weißenfelsisch waren Querfurt, Barby und der Thüringische Kreis der Erblande.

nicht in die sächsischen Erblände eingliedert werden. So hat Kursachsen seinen Erbanteil an der Grafschaft Henneberg von 1583 bis 1661 gemeinsam mit den thüringischen Ernestinern verwaltet, und anschließend gehörte Henneberg zur zeitlichen Nebenlinie. Die Ganerbschaft Treffurt mit Dorla besaßen die Wettiner von 1333 bis 1808 gemeinsam mit Hessen und Kurmainz bzw. Preußen. Schon die geringste Verfassungsänderung war in einer solchen gemeinschaftlichen Besizung nur mit Zustimmung aller Teilhaber möglich. Eine Eingliederung in den Gesamtstaat wäre auch in Treffurt erst nach einer Teilung denkbar gewesen, die hier jedoch nie zustandekam.

In der Grafschaft Mansfeld übte Sachsen von 1579 bis 1780 nominell nur eine Treuhandverwaltung aus, bis die Grafen 1780 ausstarben und das Gebiet eingliedert werden konnte. Auch Gleichen, Blankenhain und Kranichfeld verwaltete Kursachsen nur sequestrationsweise in kaiserlichem Auftrag. An eine völlige Einverleibung solcher Gebiete war natürlich nicht zu denken, solange die Treuhandverwaltung dauerte.

Ein besonderes Hindernis für eine Zusammenfassung der kursächsischen Lande war die alte Reichsverfassung. Die Stifter Merseburg und Naumburg—Zeitz zahlten bis 1806 besondere Reichssteuern und hatten das Recht, an das Reichskammergericht zu appellieren. Querfurt war bis zum Jahre 1806 Reichsfürstentum, zahlte Reichssteuern und hatte Sitz und Stimme auf den Kreistagen des Obersächsischen Kreises. Henneberg gehörte zum fränkischen Reichskreis und unterschied sich dadurch von allen übrigen kursächsischen Landen. — Das Bistum Meißen wurde aber 1663 doch in die Erblände eingliedert, obwohl sich das Domkapitel auf seine Reichsrechte berief⁴³. Nennenswerte Verwicklungen mit Kaiser und Reich sind damals nicht entstanden; gewiß wären solche auch bei den übrigen Landesteilen zu überwinden gewesen. Stärker waren die verfassungsmäßigen Hindernisse in den Lausitzen. Diese wichtigsten und ausgedehntesten Nebenländer waren böhmische Lehen, die bei einem eventuellen Aussterben der Albertiner an die Habsburger zurückfallen sollten. Daher boten die mächtigen habsburgischen Nachbarn, die ja auch die Herren von Schönburg jahrhundertlang ziemlich wirksam gegen Kursachsen unterstützten⁴⁴, den Lausitzer Ständen einen gewissen Rückhalt gegenüber der wettinischen Landesherrschaft. Sachsen hat diese böhmische Lehnshoheit 1778 nach dem Bayrischen Erbfolgekrieg vergeblich abzuschütteln versucht⁴⁵. Eine Verfassungsänderung in

43) Schultze, a. a. O., S. 11.

44) Schlesinger, a. a. O., bes. S. 107.

45) Böttiger-Flathe, a. a. O., 2, S. 580.

den Lausitzen wäre bis 1806 gegen den Willen der Stände und ohne die Zustimmung Habsburgs schwierig gewesen. Noch im April 1831 versuchte der österreichische Staatskanzler Metternich gegen die beabsichtigte Eingliederung der Oberlausitz in den sächsischen Staat zu protestieren⁴⁶, obwohl das 1635 vereinbarte Lehensverhältnis zu Böhmen bereits durch die Auflösung des Deutschen Reiches 1806 und endgültig auf Grund der Wiener Bundesakte von 1815 erloschen war⁴⁷. Erst beim Vergleich mit der bis ins 19. Jh. fortdauernden verfassungsrechtlichen Abhängigkeit der Lausitzen läßt sich der gewaltige Erfolg des Großen Kurfürsten in Preußen voll ermessen. Dieser konnte im Jahre 1660 durch eine äußerst geschickte Politik dieses wichtige Nebenland von der Lehnsoberrhoheit des mächtigen polnischen Nachbarn befreien und auch von allen Bindungen an die Reichsverfassung freihalten. Er schuf damit eine der wesentlichsten Voraussetzungen für die Vereinheitlichung und den Aufstieg seines gesamten Staates.

Von 1697 bis 1763 war Sachsen mit Polen, von 1807 bis 1813 mit dem Herzogtum Warschau in Personalunion verbunden. An eine einheitliche Verfassung der beiden nach Volkszugehörigkeit, Konfession und wirtschaftlicher Struktur völlig verschiedenen Länder war überhaupt nicht zu denken. Ein Herrscher, der seine beiden großen Länder ohnehin nicht vereinigen konnte, hatte natürlicherweise wenig Interesse daran, nur dem einen dieser Gebiete unter Schwierigkeiten einen festeren Zusammenhalt zu geben.

Die Landesteilungen, Besitzgemeinschaften und Treuhandverwaltungen, die Lehnsverhältnisse und die Personalunion mit Polen zeigen, daß die sächsische Landesverfassung selbst zu Anfang des 19. Jhs. noch vorwiegend auf der privatrechtlichen Auffassung des Territoriums als fürstlicher Hausbesitz beruhte. Ebenso wie die meisten anderen deutschen Mittelstaaten ist Sachsen vor allem deshalb nicht zu einer Staatseinheit gelangt, weil sich der neuzeitliche Gedanke der Staatssouveränität gegenüber mittelalterlichen patrimonialen Anschauungen noch nicht durchgesetzt hatte. Alle derartigen Hemmnisse stammten noch aus dem 16. und 17. Jh. Im 18. Jh. wurden solche der Staatseinheit widerstrebende Rechtsverhältnisse nicht mehr neu eingegangen. Alle seit dem Ausgang des 17. Jhs. neu geschaffenen Behörden waren nur noch für den Gesamtstaat zuständig und förderten die Staatseinheit. Man dachte also schon längst zentralistisch und im Rahmen des Gesamtstaates. Daraus wurde

46) Loc. 2389, Die Verfassungsurkunde, 2, 1831, Bl. 33 ff.

47) Ebenda, 3, Nr. 15.

jedoch nicht die notwendige Konsequenz gezogen, die auf früheren Anschauungen beruhende Landesverfassung gründlich zu reformieren. Die Vereinheitlichung des Staatsgebietes wurde nur gelegentlich, aber nicht planmäßig und ausdauernd gefördert. Nicht nur privatrechtliche Anschauungen, sondern auch die des Ständestaates wurden bewahrt, indem man die alten verbrieften Rechte der Stände weitgehend berücksichtigte. Die Stände, besonders die der Nebenlande, verteidigten mit der alten Landesverfassung zugleich ihre Sonderrechte und waren daher von vornherein gegen jede Zentralisierung. Da der Kurfürst gegenüber den Ständen schon im Ständestaat und mehr noch in absolutistischer Zeit den entscheidenden Einfluß hatte, wäre dieser Widerstand ebenso wie alle anderen Schwierigkeiten mit Geschick und Energie wohl zu überwinden gewesen. Dazu fehlte es jedoch in Sachsen im 17. und 18. Jh. an tatkräftigen Kurfürsten. In Brandenburg-Preußen standen zunächst ähnliche, ja noch größere Schwierigkeiten einer einheitlichen Staatsbildung im Wege. Dort folgten aber eine Reihe besonders tüchtiger Herrscher aufeinander, die jeweils lange regierten und konsequent an der Herstellung der Staatseinheit arbeiteten. Die preußischen Herrscher begründeten ein unverhältnismäßig starkes Heer, zu dessen Unterhaltung sie die geringen Kräfte ihres Landes aufs äußerste beanspruchen mußten. Infolgedessen traten die Rücksichten auf althergebrachte Rechtsverhältnisse zurück. In Sachsen, das eine breitere wirtschaftliche Grundlage besaß, kam dem Heer nie eine solche beherrschende Stellung zu, sondern wirtschaftliche und kulturelle Aufgaben standen im Vordergrund. Auf die Kultur in den Nebenlanden wirkte sich die Dezentralisation wohl eher fördernd als hinderlich aus, und der Handel wurde durch die Grenzen der Landesteile nicht behindert. Eine so straffe Staatsorganisation wie in Preußen war daher nicht notwendig. Obwohl die alte komplizierte Staatsmaschinerie erhalten blieb, hat Sachsen nach 1763 die ungeheuren Schulden, die die Brühlsche Mißwirtschaft und der verlorene Krieg hinterlassen hatten, in wenigen Jahrzehnten getilgt. Bis zum Jahre 1806 fehlte ein zwingender äußerer Anstoß zu einer durchgreifenden Reform der Landesverfassung. Das Beispiel anderer Staaten, das später 1811 und 1831 den Reformbestrebungen einen gewaltigen Auftrieb gab, wirkte sich im 18. Jh. noch nicht aus. Erst als der Sturm, den die französische Revolution entfesselt hatte, über ganz Europa hinwegfegte, wurde neben anderen deutschen Mittelstaaten auch Sachsen vor Probleme gestellt, die eine Vereinigung seiner Landesteile dringend erforderten.

Das „Markrecht“ Markgraf Ottos II. von Brandenburg

Im Zusammenhange mit Untersuchungen über die territoriale Bedeutung der „Nordmark“ und die Besitz- und Rechtsverhältnisse in dem seit dem 14. Jh. als „alte Mark“ bezeichneten westelbischen Gebiet zwischen Elbe und Ohre stieß ich auf einen Rechtsbegriff, der insofern merkwürdig ist, als er — abgesehen von einer eine Fälschung darstellende Urkunde angeblich von 1170 — nur in drei Urkunden des Markgrafen Otto II. aus den Jahren 1188 und 1190 erscheint und sonst weder im Bereich der Mark Brandenburg, noch in den Markgebieten Mitteldeutschlands zu belegen ist, ein „*ius marchiae*“, deutsch „*marcrecht*“.

Ich führe zunächst die betreffenden Urkunden mit ihrem Wortlaut an, soweit er für das Verständnis des Zusammenhanges erforderlich ist:

1) 1188 ohne Tagesangabe: Markgraf Otto schenkt dem Kloster Ilsenburg *iusticiam* in Pulcritz (Polkritz nördl. Arneburg), *que marrecht vulgo nuncupatur et ad nostram pertinet iurisdictionem*¹ — „marrecht“ ist hier wohl im Hinblick auf den folgenden Fall als Schreib- oder Lesefehler (die Urkunde ist nur in Abschrift überliefert) in *marcrecht* zu verbessern. Da Albrecht der Bär, Ottos Großvater, 1157 auf alle ihm zustehenden Einkünfte aus Polkritz zugunsten des Klosters Ilsenburg bereits verzichtet hatte², muß es sich bei dieser Schenkung um ein Recht gehandelt haben, das 1157 nicht einbegriffen war, möglicherweise erst danach der Verfügungsgewalt des Markgrafen unterlag.

2) 1188 ohne Tagesangabe: Derselbe Otto übereignet den Kanonikern *in burgo nostro Stendale omne predium, quo frater noster ecclesiam b. Nicolai fundavit; in villa Garlip* (Garlipp nw. Stendal *ius marchie, quod communi vocabulo marcrecht nuncupatur*³. — Empfänger der Urkunde war das von dem Bruder des Markgrafen Heinrich von Gardelegen in Stendal begründete unabhängige Domstift.

1) H. Krabbo und G. Winter, Regesten der Markgrafen von Brandenburg aus askanischem Hause, Leipzig und Berlin 1910—1955, Nr. 464; Druck: UB des Klosters Ilsenburg I, S. 35.

2) Ebenda, Nr. 275.

3) Ebenda, Nr. 463, 1157 übereignete auch der Bischof von Halberstadt dem Kloster Ilsenburg den Zehnt in Polkritz, den bis da Graf Werner von Osterburg als Lehen von ihm besessen hatte (ebenda, Nr. 276); Druck: A. F. Riedel, Codex diplomaticus Brandenburgensis, Berlin 1838 ff., A V, S. 21.

3) 1190 ohne Tagesangabe: Derselbe Otto verleiht auf Bitte seines Bruders Heinrich der Kirche S. Nicolai in Stendal (es handelt sich um das gleiche Stift wie vorher) *ad computum XX talentorum feodi nostri, quod ad nostram pertinet iurisdictionem et communi vocabulo margrecht nuncupatur ex consensu et petitione fratris (Heinrich), qui nobiscum marchiam iure feudali de manu suscepit regia*⁴.

Diese merkwürdige Verleihung eines nicht lokalisierten zu seinem Lehen und seiner Jurisdiktion gehörigen Rechtes seitens des Markgrafen an das Stift zur Verrechnung auf 20 Pfund hängt offensichtlich zusammen mit einer Urkunde des Königs Heinrich VI. vom 23. Juni 1190, durch die der König dem von Graf Heinrich von Gardelegen in Stendal gegründeten monasterium übereignete: *redditus XX librarum pertinentes ad marchiam in Brandenburg eo tenore, ut fratres monasterii redimant illos redditus ab aliquo, qui eos possidet, vel ab aliquibus vel si alio modo eos vacare contigerit, volumus, ut ad predictum monasterium devolvantur et dictas XX libras libere possideat*⁵.

Es fällt auf, daß in dieser in Altenburg ausgestellten Urkunde, in der über Einkünfte aus der Mark Brandenburg verfügt wurde und die offenbar von dem Gründer des Stiftes, Graf Heinrich, erwirkt worden war, der dabei betroffene Markgraf von Brandenburg weder als Petent noch als Zeuge genannt ist, während unter den letzteren der Herzog von Sachsen und die Markgrafen der Lausitz und von Meißen sich befanden. Allerdings war der Markgraf dabei nicht unmittelbar betroffen, da nach dem Wortlaut offenbar vorausgesetzt wurde, daß diese nicht näher gekennzeichneten Einkünfte sich nicht im unmittelbaren Besitz des Markgrafen sondern in anderen Händen befanden, aus denen die geistlichen Brüder die 20 Pfund an sich bringen sollten.

Vermutlich handelte es sich um ganz bestimmte Einkünfte, deren Erwerb Graf Heinrich für das Stift in Aussicht genommen hatte, die nun durch den königlichen Konsens aus der Zugehörigkeit zur Mark gelöst und dadurch festes Eigentum des von Graf Heinrich geplanten unabhängigen Domstiftes werden sollten. Die Schenkungsurkunde des Markgrafen hätte danach nur die Bedeutung einer Zustimmung gehabt, wobei die Art dieser Einkünfte als aus dem „Markrecht“ fließend näher

4) Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 467; Riedel, a. a. O., A V, S. 25 f.

5) Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 466; Riedel, a. a. O., A V, S. 24 f. Die Urkunde liegt in 2 Ausfertigungen vor: Deutsches Zentralarchiv [DZA], Abt. Merseburg (ehem. Preuß. Geh. Staatsarchiv), sie tragen die Rubra: „Littera donationis XX librarum facte per Henricum Romanum regem“ und „Proprietas Henrici imperatoris super XX libris redimendis in Marchia“.

bestimmt wurde. Während in den Urkunden von 1188 dieses Markrecht in den Dörfern Polkritz und Garlipp lokalisiert wurde, fehlt in diesem Falle jede nähere Bestimmung oder lokale Anweisung. Die Urkunde des Königs ist so allgemein gefaßt, daß man annehmen muß, daß ihm nähere Angaben über den Gegenstand garnicht vorlagen.

Was ist nun in allen diesen Fällen unter dem Markrecht zu verstehen?⁶ Wenn nach dem letzten Fall zu seiner Veräußerung die königliche Genehmigung erforderlich war, wäre darin ein ursprünglich königliches Recht zu erblicken. Bei den Vergabungen des gleichen Rechtes in Polkritz und Garlipp wurde die königliche Zustimmung jedoch nicht eingeholt. Allerdings könnte man den etwas merkwürdigen Zusatz in der Urkunde für das Stendaler Stift von 1188, in dem sich der Markgraf auf die von Kaisern und Königen empfangenen Rechte berief⁷, als Ersatz für eine besondere königliche Genehmigung deuten.

Wie bereits gesagt, wird in Mittel- und Norddeutschland ein Markrecht sonst nicht erwähnt, dagegen war dies im südostdeutschen Grenzgebiet ein verbreiteter fester Begriff, der unter verschiedenen Bezeichnungen vorkommt: Marchrecht, March-, Markfutter, Marchdienst, Marchmutte. Schröder-Künßberg⁸ sieht in diesem Marchrecht eine den Grafen vorbehaltene Gerechtigkeit, die auf alte Rechtsgewohnheiten zurückgeht, wie sie etwa in dem Privileg für Würzburg von 1168 näher bezeichnet ist⁹. Da vornehmlich eine Haferabgabe als Pferdefutter mit diesem Recht verbunden ist, hat man das Wort auch von Mar = Mähre (Pferd) ableiten wollen. Als eine entsprechende Leistung wird das in Niederdeutsch-

6) Merkwürdigerweise kommt das *ius marchiae* noch einmal in einer Urkunde desselben Markgrafen Otto II. aus dem Jahre 1196 (Riedel, a. a. O., C I, S. 4) vor in völlig anderer Bedeutung = Territorialrecht, indem es dort heißt, daß die Übergabe der Güter an das Erzstift Magdeburg erfolgt sei *secundum ritum et ius marchiae*. Vgl. dazu auch W. Schlesinger, Die Gerichtsverfassung des Markengebietes östlich der Saale im Zeitalter der deutschen Ostsiedlung, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- u. Ostdeutschlds. 2 (1953), S. 31.

7) *Auctoritatem, quam a gloriosissimis imperatoribus Frederico et Heinrico, regibus quoque Conrado et Heinrico, filio imperatoris Frederici accepimus.*

8) R. Schröder und E. Frh. v. Künßberg, Lehrbuch der deutschen Rechtsgeschichte, Berlin und Leipzig 1919—1922⁶, S. 188 f.; G. Waitz, Deutsche Verfassungsgeschichte, Graz 1955², 8, S. 391 f.

9) *quod comites de liberis hominibus, qui vulgo bargildi vocantur, in comitiis habitantibus statutam iusticiam recipere debent.* Hinzuweisen wäre auch auf eine Urkunde Ottos I. von 959 (D. O. I. Nr. 205; UB. d. Erzstifts Magdeburg I, Nr. 20), in der Otto der Moritzkirche in Magdeburg mit 2 Orten „*omnem iusticiam ac censum, quod saxonice mal vocatur*“ übereignete. Man könnte in dem „mal“ etwas Ähnliches wie das Markrecht erblicken.

land vorkommende „Burgkorn“, „Burgfutter“, auch ein gelegentlich vorkommender „Markscheffel“ angesehen.

Neuerdings hat Karl Bosl diesem Begriff eine eingehende Erörterung gewidmet¹⁰ und festgestellt, daß es sich dabei vornehmlich um eine Heersteuer handelte, eine Futterabgabe für Pferde (1 Scheffel Hafer von der Hufe, daneben aber auch Hühner, Eier, Geld), die ursprünglich an den König von Siedlern auf Königsland zu entrichten war und dann auf die Territorialherren überging. Wenn auch der Name von Mark abgeleitet zu sein scheint, so sei doch das Vorkommen des Marchfutters nur bedingt zur Bestimmung von Markgebieten verwendbar. Diese Abgabe finde sich nicht lediglich in Markbezirken des Südostens, sondern z. B. auch in der Grafschaft Leoben, die nie Markboden war.

Da sich in unserem Falle mit allen diesen Erscheinungen nicht die geringste Verbindung herstellen läßt, ist es auch nicht möglich, ohne weiteres daraus einen Aufschluß über die Bedeutung des Wortes in den drei Brandenburger Urkunden zu gewinnen. Kühns¹¹ hat daher eine solche Verbindung mit dem Markfutter ganz abgelehnt, er erblickte in dem „Markrecht“ Ottos II. einen neuen Begriff für die „Gesamtheit der Rechte des Markgrafen an seiner Mark“. Dem Markgrafen war damit nach seiner Ansicht „eine Gesamtgewalt über das Land beigelegt, deren selbständiges Subjekt er ist“. Das Markrecht war somit nach Kühns ein neu erfundener Begriff für die „völlige landesherrliche Geschlossenheit dem Reiche gegenüber“. Kühns stützte sich dabei besonders auf die Urkunde des Fürsten Casimir von Pommern von 1170¹², in der die Markgrafen Albrecht und Otto I. als Zeugen aufgeführt sind, letzterer mit dem Zusatz: „ius marchie tenente“. Es ist dies die einzige Stelle, an der außer den oben aufgeführten drei Urkunden das „Markrecht“ noch in Erscheinung tritt. Es sollte hier offenbar ausgedrückt werden, daß anstelle des greisen Albrecht (er starb bald danach) Otto die markgräflichen Rechte allein ausübte. Diese Urkunde ist jedoch eine Verfälschung des 13. Jhs., und wenn auch die Zeugenliste einer echten Vorlage entnommen

10) K. Bosl, Die Markengründungen Kaiser Heinrichs III. auf bayerischem Boden, in: Zs. f. bayer. Landesgesch. 14 (1943/44), S. 199 ff.

11) F. J. Kühns, Geschichte der Gerichtsverfassung und des Prozesses in der Mark Brandenburg I, Berlin 1865, S. 39 ff., II, 1867, S. 2 N.

12) Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 382; Riedel, a. a. O., A III, S. 84 f. Außerdem zieht Kühns u. a. noch die Schenkung Ottos I. von 1183 (Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 451, Riedel, a. a. O., A XVII, S. 1 f.) heran, in der es heißt: cum omni iustitia, que spectat ad marchiam. Hier liegt der Fall jedoch wesentlich anders.

sein dürfte, so bestehen doch begründete Zweifel, daß dieser Zusatz bei Otto eine wörtliche Entlehnung aus dem Jahre 1170 war, und daß daher das *ius marchie* hier dem von 1188/90 entspricht¹³. Wir dürfen somit diesen Fall bei den weiteren Untersuchungen unbeachtet lassen.

Die Auslegung des „Markrechts“ durch Kühns ließe sich weiter begründen als Zusammenfassung oder Ersatz der anderwärts spezialisierten markgräflichen Rechte. Das Markrecht würde alsdann etwa die gleiche Bedeutung haben wie die Aufzählung der verschiedenen Rechte in einer Schenkung Markgraf Ottos an Kloster Arendsee von 1183¹⁴: „cum burchwerk et petitionibus et expeditionibus, cum advocatia et cum omni iustitia, que spectat ad marchiam“. Bei der Bestätigung des gleichen Besitzes aus dem Jahre 1208 wurden neben Burgwerk und expeditiones aufgeführt: „frumentum betkorn, frumentum wszop et omnia, que vulgo vocantur recht et unrecht“. Die letzten Rechte sind 1208 an die Stelle von advocatia und iustitia, que spectat ad marchiam, getreten. Mit diesen Angaben war offenbar auch die Gesamtheit der dem Markgrafen in den Orten zuständigen Rechte erschöpft.

Sollte nun das „Markrecht“ in den Urkunden von 1188 und 1190 die gleiche Bedeutung haben, so müßte Markgraf Otto II. für die Mannigfaltigkeit seiner Rechte damals diese vereinfachte Bezeichnung erfunden haben, die jedoch, da sie später niemals wiederkehrt, sich nicht eingebürgert hätte. Zweifellos ist die Formulierung in den drei Urkunden auf eine gleiche Persönlichkeit zurückzuführen, die entweder von anderwärts her mit diesem Begriff vertraut war oder ihn sich gebildet hatte, aber es wird ja ausdrücklich bemerkt, daß es sich bei diesem Markrecht um einen allgemein bekannten Begriff, also nicht um etwas Neues han-

13) Die Urkunde ist überliefert im ehem. Preuß. Geheimen Staatsarchiv Berlin. Ausfertigung: Pergament mit echten Siegeln. G. W e n t z, *Germania Sacra* I, 2: Bistum Havelberg, S. 215 nimmt Verfälschung um 1240 an. Eine im Neustrelitzer Archiv überlieferte vom Bischof von Havelberg 1328 beglaubigte Abschrift dieser Beurkundung (Mecklenbg. UB. I, S. 91 f.) hat jedoch sehr wesentliche Abweichungen, welche das ehemalige Vorhandensein eines zweiten Exemplars der Ausfertigung voraussetzen. Auch die Zeugenliste weicht erheblich ab und dürfte mehr dem ursprünglichen Text entsprechen. Da hier der Zusatz bei Markgraf Otto fehlt, kann man diesen mit ziemlicher Sicherheit dem Fälscher zuschreiben. Da diesem die Schenkungsurkunde Ottos von 1170 für das Stift Havelberg vorlag, in der Otto an Stelle des Vaters allein in dessen Anwesenheit als Landesherr handelte, lag es nahe, bei seiner Verwendung als Zeuge dem Rechnung zu tragen durch einen Zusatz. Wie der Fälscher gerade zu dieser Formulierung kam, ist schwer zu erklären. Ein Zusammenhang mit dem in den Urkunden von 1188 und 1190 genannten Markrecht ist nicht anzunehmen, eher mit dem Gebrauch in der Urkunde von 1196, s. Anm. 6.

14) R i e d e l, a. a. O., A XVII, S. 1 ff.

delte. Der Wortlaut der Urkunden scheint auch zu besagen, daß es sich nicht um eine Vielheit von Rechten, sondern um ein einheitliches Recht handelte, das nach der Urkunde von 1190 mit dem markgräflichen Amt oder Lehen verbunden war.

Wenden wir die Auslegung, die Kühns gibt, auf den Sonderfall Garlipp an, so ließe sie sich zunächst hier damit begründen, daß das von Heinrich von Gardelegen gegründete Domstift als völlig unabhängig geplant war und daher wohl auch sein Besitz und seine Einkünfte von der Landesherrschaft eximiert sein sollten. Auch Riedel¹⁵ faßte das Markrecht hier in solchem Sinne auf, wenn er meint, daß dem Domstift damit zwar nicht die Reichsunmittelbarkeit eingeräumt werden sollte, aber das Forderungsrecht aller Einkünfte und Leistungen der Markgrafschaft übereignet wurde. Danach mußte mit dem Markrecht das Dorf Garlipp in den dauernden freien und unabhängigen Besitz des Stiftes übergehen. Das scheint auch die Besitzbestätigung durch den Papst vom 29. 5. 1188¹⁶ anzunehmen, in der die villa Garlipp cum omnibus pertinentibus aufgeführt ist. Nach dem Wortlaut der Urkunde von 1188 übereignete Markgraf Otto jedoch nur das ius marchie in der villa Garlipp, während man sonst die Formulierung villam cum iure marchie erwarten sollte. Vermutlich hatte Graf Heinrich das Dorf selbst aus seinem Eigenbesitz übertragen, wozu der Markgraf von sich aus das ius marchie, das ihm zustand, hinzufügte.

1207 bestätigte Graf Siegfried von Osterburg dem Stift Stendal den diesem von seinem Vater übertragenen Besitz der villa Rokinze (Röxe), das Stift sollte diesen Ort in gleicher Weise wie das Dorf Garlipp besitzen, frei von allen Rechten und Lasten, wie sie ihm in der Grafschaft Osterburg in den Dörfern zustanden, und er fügte ausdrücklich — offenbar zur Angleichung an die Verhältnisse in Garlipp — die Befreiung der villa Rokinze von „grafkorn, grafding et albergaria“¹⁷ hinzu. Diese Verleihung wurde von dem gleichen Graf

15) Riedel, a. a. O., A V, S. 2.

16) Ebenda, S. 22.

17) Ebenda, S. 29: videlicet ut in villa Rokinze ab omni iure et ab omni onere utriusque nostrum collatione, sicut et villa Garlip, sit exemta, quod vel ego vel successores mei ab aliis villis in eadem comitia constitutis consueverunt exigere debitum vel, quod absit, extorquere violenter. Verum ne sub hac generalitate obscuritas lateat onerosa, expressius hanc villam R. scilicet ab eo, quod grafkorn et grafding et albergaria dicitur, omnimodis absolutam recognosco. Waitz, a. a. O., S. 393 erwähnt den „grevenscat in Sachsen“, dessen Bedeutung dunkel sei. Vgl. auch Anm. 9, das „mal“.

Siegfried in wörtlicher Übereinstimmung 1225 erneuert und auf das Dorf Slautitz (Schleuß) ausgedehnt¹⁸.

Die ausdrückliche Hervorhebung der Angleichung an die Besitzverhältnisse in Garlipp drängt uns die Frage auf, ob nicht die besondere Zusatzverleihung von „grafkorn, grafding et albergaria“ dem „markrecht“ in Garlipp entspricht. In ersterem Falle handelt es sich um besondere Grafenrechte, im anderen um ein besonderes Recht, das der Markgraf in Anspruch nimmt

1209 bestätigte Markgraf Albrecht II. dem Stift seinen Besitz mit den Dörfern Garlipp, Schleuß und Röxe cum omnibus suis pertinentiis, des Markrechtes wird nicht gedacht, aber die Befreiung der Güter des Stiftes von allen Eingriffen der Vögte, Landreiter und sonstiger Beamten zugesichert, gemäß der dem Stift auf Grund seiner Privilegien zustehenden immunitas.

Diese immunitas erstreckte sich anscheinend nicht auf das landesherrliche Bederecht, denn 1311 befreite Markgraf Woldemar die Einwohner Garlippo von der Hälfte aller Beden, wofür das Stift 40 Mark entrichtete. Nach dem Landbuch von 1375 besaß das Stift in G a r l i p p (45 Hufen) Zins und Pacht, das Schulzenlehen, 1 Scheffel Hafer pro Hufe, 3 Schock Hühner, 2 Schock Eier. Die Bede erhob ein Adliger, Fritze Bust, an den sie vermutlich vom Markgrafen veräußert war. In R ö x e (16 Hufen) besaß das Stift die 16 Hufen mit Schulzenlehen; den Getreidezehnt genoß ein Bismarck, die Bede der Markgraf. In S c h l e u ß (9 Hufen) gehörten die Hufen mit Schulzenlehen dem Stift, es bezog einen Scheffel Hafer pro Hufe, die Bede besaß der Markgraf.

Die Gesamtheit der landesherrlichen Rechte, welche nach Kühns durch das „Markrecht“ bezeichnet werden sollte, war also in keinem der Dörfer auf das Stift übergegangen. Bei Schleuß und Röxe (hier wird der „wuzop“ erwähnt) handelte es sich offensichtlich um slawische Siedlungen, auch Garlipp könnte ursprünglich eine solche gewesen sein¹⁹.

18) Die Verfügung der Grafen von Osterburg über diese Dörfer ist an sich merkwürdig. Die villa Slautiz (Schleuß) hatte Markgraf Albrecht 1160 (K r a b b o — Winter, a. a. O., Nr. 301; R i e d e l, a. a. O., A XXII, 419) dem Kloster Hillersleben übereignet una cum filio meo Ottone, cuius potestati subiacet, und zwar hatte Albrecht die villa gekauft (allodium, quod emi in Balsamis villam Slautiz), 4 Hufen in Röxe schenkte 1197 (R i e d e l, a. a. O., A V, 28) Markgraf Otto dem Stift Stendal, ohne den Osterburger zu erwähnen.

19) Das Landbuch erwähnt 19 mansi „dy wustestede“, vielleicht das ehemalige slawische Dorf? Hier gab es auch eine „Wendemark“. Vgl. W. Z a h n, Die Wüstungen der Altmark, Halle 1909, S. 323.

Bei der Vergabung des Markrechts in P o l k r i t z lag die Sache so, daß bereits Albrecht der Bär 1157 alle seine Rechte dem Kloster Ilsenburg geschenkt hatte. Nach der Auslegung Kühns' wäre alsdann die Urkunde von 1188 nur eine Erneuerung der ersten Schenkung unter einer modernen Bezeichnung gewesen. In solchem Falle hätte man doch auf die frühere Verleihung Bezug genommen, sonst war dem Kloster mit dem Pergament von 1157 besser als dem von 1188 gedient. Wenn es sich jedoch bei dem Markrecht um ein besonderes Recht handelte, so müßte dies 1157 als Albrecht nicht zuständig nicht einbegriffen gewesen sein. Nun liegt eine weitere Urkunde über Polkritz vor von 1204 (R i e d e l, a. a. O., B I, 2), in der Graf Albrecht von Arneburg, Ottos Bruder, die von seinem Großvater erteilte Befreiung der dortigen Güter des Klosters Ilsenburg von allen Pflichten gegen ihn seinerseits wiederholte. Er befreit demgemäß a qualibet exactione, von Handlungen seiner bedelli oder officiales, entsagt der hospitia und servitia, d. h. Befreiung von allen gegenüber der Landesherrschaft erwachsenden Pflichten. Die Ansicht Kühns' scheint dadurch Bestätigung zu finden, aber die Verleihung des Markrechtes durch Markgraf Otto wird hier überhaupt nicht berührt, scheint also garnicht in einem Zusammenhang gestanden zu haben. Im Hinblick auf eine später zu erörternde Frage muß aber hervorgehoben werden, daß nach dieser Beurkundung der Ort Polkritz im Herrschaftsbezirk des Grafen von Arneburg und damit wohl auch im Bereich eines alten comitatus oder Burgwardes Arneburg lag.

Wenden wir weiter die von Kühns verfochtene These auf die Urkunde von 1190 an. Hier handelt es sich um eine Rente von 20 Pfund, die nach der Königsurkunde aus dem Kompetenzbereich der Mark Brandenburg genommen werden sollte. Welchen Wert hatte es, wenn Markgraf Otto diese Rente auf die Gesamtheit seiner markgräflichen Rechte, gewissermaßen als Grundschuld, anwies ohne eine lokale Bestimmung? Was konnte überhaupt den Grafen von Gardelegen bewogen haben, für eine so geringe Summe, die doch wohl auch anderweit zur Verfügung stand, die Genehmigung des Königs einzuholen? Das Domstift besaß nach der Besitzbestätigung von 1188 damals allein das Dorf Garlipp. Der Erwerb der landesherrlichen Rechte konnte sich allein auf diesen Besitz beziehen, aber hierfür hatte das Stift bereits 1188 das Markrecht erhalten, welchen Sinn sollte es gehabt haben, dies nachträglich mit 20 Pfund aufzurechnen? Nach der Königsurkunde sollten diese außerdem erst von irgendeiner Stelle eingelöst werden. Die von Kühns gegebene Deutung des Markrechtes läßt sich an den drei Vorfällen von 1188 und 1190 nicht als zutreffend erweisen. Sie wurde auch bereits von Waitz abgelehnt. Während

die päpstliche Bestätigung der Stiftsbesitzungen von 1207 und die markgräfliche von 1209²⁰ andere kleinere Renten aufführen, findet sich von den 20 Pfund nicht die geringste Spur. Ebenso läßt sich aus den späteren Aufzeichnungen des Landbuches von 1375 hierzu nichts entnehmen.

Es muß sich nach alledem bei diesem Markrecht um eine besondere Sache gehandelt haben, und da es weder früher noch später, im besonderen auch nicht im eigentlichen Bereiche der Brandenburger Mark östlich der Elbe erscheint, irgendwie lokal gebunden, nur zeitweise von Bedeutung gewesen sein.

Die beiden Urkunden von 1188 und 1190 sind so unklar gefaßt, daß sich aus ihnen Näheres über den Gegenstand überhaupt nicht erschliessen läßt. Es bleibt fraglich, inwieweit die vom König dem Stift übereignete Rente erst willkürlich vom Markgrafen auf das Markrecht verwiesen wurde, ja ob die Inbesitznahme auch wirklich zustande kam²¹.

Äußerlich auffallend ist, daß alle vier Urkunden, in denen das Markrecht genannt wird, das Fehlen des Tagesdatums gemeinsam haben, ein Umstand, der Bedenken hinsichtlich der zeitigen Entstehung der Stücke aufkommen läßt, wie sie ja bei dem gefälschten Stück von angeblich 1170 voll begründet sind und bei der Urkunde betr. Garlipp auch in der Erwähnung eines Kaisers Heinrich nach Friedrich Nahrung finden²².

Räumlich ist das Vorkommen des Markrechtes auf die weitere Umgebung von Stendal, das alte Balsamland, zeitlich, da wir die Fälschung zu 1170 außer Acht lassen müssen, auf die Jahre 1188 und 1190 beschränkt. Bei Nebeneinanderstellung der Rechtsübergaben in den Dörfern Röxe und Schleuß und in Garlipp wurde bereits die Vermutung ausgesprochen, daß dem Markrecht in Garlipp die Grafenrechte in Röxe und Schleuß entsprachen. Sollte dies zutreffen, so ergeben sich zwei Fragen, ob die Verschiedenheit der Bezeichnungen durch die Verschiedenheit der handelnden Persönlichkeiten: Markgraf und Graf bestimmt wurde, oder ob sie etwa mit der Zugehörigkeit der betreffenden Orte zu verschiedenartigen territorialen Bereichen (comitatus oder Mark) zusammenhing. Die erstere könnte man ohne weiteres bejahen und darin des Rätsels Lösung finden, die Beantwortung der zweiten stößt bei dem nahezu völligen Mangel an einschlägigen Nachrichten auf ein arges Hindernis, der Versuch könnte aber dazu beitragen, etwas Licht in das über

20) Riedel, a. a. O., A V, S. 29 f.

21) Das Rubrum auf der Ausfertigung der Urkunde Ottos (DZA, Abt. Merseburg) hat leider eine Lücke (Littera Ottonis secundi marchionis fratris fundatoris super XX talentis, que . . . in Stendal), so daß auch daraus nichts zu entnehmen ist.

22) S. Anm. 7.

der territorialen Verfassung dieser Gegend lagernde Dunkel zu bringen. Schon die Urkunde des Grafen von Osterburg enthält in dieser Beziehung Unklarheit. Wenn darin (Anm. 17) von den villis in e a d e m comitia ohne nähere Bezeichnung gesprochen wird, ergeben sich Zweifel, ob mit der „comitia“ die Grafschaft des Osterburgers gemeint ist oder ein Bezirk, in dem die Orte Röxe, Schleuß, Garlipp lagen (das war das Stendaler Gebiet). Das erstere ist wohl zutreffend. Die Grafschaften bildeten ja nicht territorial abgegrenzte Bezirke, sondern die Grafenrechte lagen zerstreut. Die comitia des Osterburgers müßte danach völlig im Gemenge mit den Rechten der Askanier gelegen haben.

Es wäre zunächst festzustellen, ob in diesem Raum oder einem Teile etwa eine Markverfassung bestand, mit der sich das Markrecht in Verbindung bringen ließe. Dafür scheinen eine ältere und einige Urkunden aus späterer Zeit zu sprechen. In einer Urkunde des Bischofs von Halberstadt über das bereits genannte Dorf Polkritz²³ wird dieses als „in marka“ belegen bezeichnet. Das Dorf befand sich bis da im gemeinsamen Besitz des Markgrafen Albrecht und des Grafen Werner von Osterburg (Veltheim). Bei der vieldeutigen Verwendung des Wortes „marca“, „mark“ läßt sich aus dieser einmaligen Notiz ein sicherer Schluß nicht ziehen, ob der mit den lokalen Verhältnissen kaum näher vertraute Bischof damit die Zugehörigkeit zu einem Markterritorium oder zu einem Besitz des Markgrafen oder etwa nur die Lage in einem Grenzgebiet ausdrücken wollte. In jedem Falle ist es auffallend, daß gerade in diesem Ort 1188 das Markrecht erscheint. Da wir aus der oben erwähnten Urkunde von 1204 wissen, daß Polkritz damals zur Grafschaft Arneburg gehörte, ist zu prüfen, ob etwa die alte Verbindung mit diesem Burgbezirk hier von Bedeutung war²⁴.

Die weiteren hier heranzuziehenden Nachrichten sind 150 Jahre jünger. Im Jahre 1310 richtete Markgraf Woldemar ein Schreiben an die Geistlichen in den vier zum Bistum Halberstadt gehörigen Dekanaten nördlich der Ohre²⁵. Neben den Dekanaten zwischen Uchte und Tanger mit Ver-

23) Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 276; UB. des Klosters Ilsenburg I, S. 26 f.

24) Nur einmal findet sich noch die Lagebezeichnung „in marchia“ für einen Ort in der Altmark, und zwar 1238 für Ballerstedt (Riedel, a. a. O., A VI, 451) in einer Urkunde des Grafen Siegfried von Osterburg. Es werden ca. 50 Orte aus allen Teilen der Altmark, auch aus dem Stendaler Raum aufgeführt, deren Lage irgendwie anderweit gekennzeichnet ist. Der Zusatz gerade bei B. wäre nur verständlich, wenn damit etwa die beieinander liegenden Orte Klein- und Groß-B. unterschieden werden sollten oder sonst eine rein lokale Bedeutung bestand.

25) Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 2166.

sammlungsort Tangermünde²⁶, in der Merica (Heide) mit Versammlungsort Wolmirstedt, in der Wische (Pratum) mit Versammlungsort Werben ist als vierter der Dekanat in der *antiqua marchia Stendal-gensis* mit Versammlungsort Stendal aufgeführt.

Dies ist das erste Vorkommen der Bezeichnung „Alte Mark“, aber sie ist noch beschränkt auf den Stendaler Raum nördlich der Uchte. Aus einer anderen Urkunde Markgraf Woldemars von 1311, in der die Bezirke Tangermünde, Stendal, Osterburg nebeneinander als *territoria* erscheinen, ergibt sich, daß die Bezeichnungen *marchia* und *territorium* von seiner Kanzlei gleichbedeutend gebraucht wurden²⁷.

Die Lage des mit der späteren Propstei wohl identischen Dekanats Stendal und damit auch der „*antiqua marchia*“ ist durch die anderen Dekanate bestimmt. Die Südgrenze bildete der Oberlauf der Uchte, an der Stendal selbst liegt, von der sie über Staffelde zur Elbe verlief, Westgrenze war die Milde, die Nordgrenze die Biese. Eine Halberstädter Matrikel von 1400 bezeichnet daher diesen Dekanat „*inter Uchtam et Besam*“²⁸. Garlipp und damals wohl auch Polkrit²⁹ gehörten zu diesem Bezirk, während Schluß und das auch südlich der Uchte gelegene Röxe im Bereich des Dekanats Tangermünde lagen. Es besteht somit durchaus auch die Möglichkeit, das in den beiden ersteren Orten überlieferte „Markrecht“ sowie die Bezeichnung „*in marca*“ mit der Bezeichnung dieses Gebietes als „*marchia*“ in Verbindung zu setzen.

Der Stendaler Dekanats- oder Propsteibezirk gehörte zum Balsamgau, der zugleich einen Archidiakonatsbezirk (*bannus Balsamie*) bildete, der in die 4 genannten Dekanate zerfiel³⁰. Die Bezeichnung gerade eines

26) Die Uchte kommt als Grenze nur mit ihrem Oberlauf oberhalb Stendal in Betracht.

27) Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 2200. Die Bezeichnung *marchia* für den Stendaler Bezirk, etwa gleichbedeutend mit *terra* und *advocatia*, findet sich 10 Jahre später in mehreren Bündnisurkunden, welche die Städte im altmärkischen Raum gemeinsam mit den Ritterschaften in ihren Umgebungen zu gegenseitigem Schutz abschlossen (Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 2898 f.). Wenn auch hier die Begriffe: Mark, Land, Vogtei wechselweise gebraucht werden, so muß man doch bei der Anwendung von seiten des Verbandes der Stendaler Ritterschaft einen Zusammenhang mit der „*antiqua marchia*“ bei Woldemar voraussetzen.

28) H. v. Strombeck, Zur Archidiakonats-Einteilung des vormaligen Bistums Halberstadt (Zs. d. hist. Ver. f. Niedersachsen, 1862, S. 46), Vgl. auch A. F. Riedel, Die Mark Brandenburg im Jahre 1250, II, Berlin 1832, S. 565.

29) Vgl. dazu v. Strombeck, a. a. O., S. 46, Anm. 140. Die Grenze des Dekanats lag wohl nördlich von Polkrit.

30) Der Balsamgau umfaßte eigentlich wohl nur den Raum zwischen Tanger und Biese, südlich der Tanger lag der Gau Mosidi.

Teiles dieser Landschaft als „*marchia*“ ist merkwürdig. Die Markgrafen aus dem Hause Stade erwarben das Balsamland angeblich durch Tausch aus den Händen des Wiprecht gegen Groitzsch, Albrecht der Bär nannte das „Balsmarlant“ *terra dicionis mee* (womit wohl der Eigenbesitz bezeichnet werden sollte) und das darin gelegene Stendal war ebenfalls sein Eigengut (*propria villa mea*)³¹. Dementsprechend befanden sich auch Stadt und Propstei Stendal unter dem Allodialbesitz der Askanier, den Markgraf Otto II. 1196 dem Erzstift Magdeburg übereignete.

Welche Vorstellungen Markgraf Woldemar mit der *marchia Stendalensis* verbunden hat, wissen wir nicht, aber Mittelpunkt eines alten Markterritoriums kann Stendal kaum jemals gewesen sein. Die Bezeichnung kann sich erst gebildet haben, nachdem Stendal als Stadt sich zum Hauptort der ganzen Landschaft entwickelt hatte. *Marchia* war zu der Zeit gleichbedeutend mit Territorium.

Auf welchem Wege Albrecht den Besitz im Balsamgau erwarb, ist uns nicht bekannt, da jedoch auch Heinrich der Löwe hier begütert war, ist es nicht unwahrscheinlich, daß er aus der Billunger Erbschaft durch die Mutter Eilica an Albrecht gefallen war. Die Brandenburger Markgrafen konnten daher in dem Stendaler Gebiet, wo Albrecht die erste Stadt gegründet hatte, wohl den ältesten Teil ihrer *marchia* als Landesherrschaft erblicken.

Nach den Untersuchungen von Bosl über die Marken auf bayrischem Boden³² hatten diese alte Reichsburgen als Kern. Wenn in diesem Raume jemals eine Markverfassung bestand, käme als deren Ausgangspunkt nur die alte königliche Arneburg in Betracht, die in dem gleichen Dekanatsbezirk liegt. Bekannt ist jedoch davon nichts, wir wissen nur, daß die Arneburg später Mittelpunkt eines Burgwards war, der zunächst wohl das hier befindliche ehemalige Reichsgut umfaßte. Bei der gefährdeten Grenzlage des Burgwards ist anzunehmen, daß hier Verpflichtungen der umliegenden Orte bestanden, wie sie in den Marken üblich waren.

Zwar hatte König Heinrich II. die *civitas Arneburg* 1006 an das Erzstift Magdeburg vergabt³³, aber dieser Besitz war nicht von Dauer, vielleicht wurde er von Heinrich III. zurückgenommen. Im 12. Jh. befand sich ein königlicher Burggraf in Arneburg, dessen Amtsbereich sich über einen Teil des Balsamgaues erstreckt zu haben scheint, da Stendal

31) Krabbo — Winter, a. a. O., Nr. 301; Riedel, a. a. O., A VI, S. 6.

32) S. Anm. 10.

33) UB. des Erzstifts Magdeburg I, Nr. 123, S. 171 f.

im Bereich seiner Gerichtsbarkeit lag, von der der Markgraf 1215 die Bürger befreite³⁴.

Als „Graf von Arneburg“ trat daneben der jüngste Sohn des Markgrafen Otto I., Albrecht II., (1185 ff.) in Erscheinung. In seiner Grafenschaft lag, wie wir oben sahen, auch Polkritz. Es hat hier also zweifellos einmal ein größerer Burgwardbezirk bestanden, der einen Teil des Balsaugaues umfaßte. Wenn auch niemals eine Mark Arneburg oder Balsaemiae in Erscheinung tritt, so scheinen doch die genannten vereinzelt Bezeichnungen darauf zu deuten, daß hier eine Art Markverfassung bestanden hat, die sich auf die Arneburg bezog und einen Teil des Hinterlandes umfaßte, der etwa dem Dekanat zwischen Uchte und Biese entsprach.

In diesem Zusammenhang gewinnt nun möglicherweise auch unser Markrecht besondere Bedeutung, wenn wir darin ein Überbleibsel aus früherer Zeit und ein Zeugnis für ehemalige Rechtsverhältnisse erblicken, die im Zusammenhang stehen mit den allerdings erst sehr spät auftretenden Bezeichnungen dieses Gebietes als „Mark“. Andererseits erführe der Begriff dieses Markrechtes damit erst eine greifbare Bedeutung.

Wir kommen damit schließlich doch zu einer Erklärung des Wortes, die der Bedeutung des süddeutschen Marchrechtes oder Marchfutters oder auch dem sogenannten Burgfutter im wesentlichen entspricht³⁵. Es würde sich um eine Leistung gehandelt haben, die ursprünglich dem König für die kriegerische Versorgung der Arneburg zukam. Ob sich die Verpflichtung dazu auf alle Orte eines Bezirkes oder nur auf einzelne, etwa slawische oder deutsche, erstreckte, bleibt ungewiß. Die seltene Kunde und Nachweisbarkeit davon lassen das Letztere vermuten. Zu vermuten ist ebenfalls nur, daß die für die Orte Röxe und Schleuß bezeugten Grafenrechte dem Markrecht im wesentlichen entsprachen.

Zu dem süddeutschen Marchfutter gehörte an erster Stelle die Abgabe von einem Scheffel Hafer von der Hufe (marchmutte). Ist es nun lediglich Zufall, daß unter den im Landbuch von 1375 verzeichneten Abgaben des Ortes Garlipp an das Stift auch der Scheffel Hafer von jeder Hufe erscheint (item quilibet mansus dabit l modium avene cellerario dominorum canonicorum)? Leider fehlt für Polkritz im Landbuch ein Bericht. Würde auch hier dieser Scheffel verzeichnet gewesen sein, könnte der

34) Riedel, a. a. O., A XV, S. 7. Ob ein Burggraf damals noch vorhanden war, ist sehr zweifelhaft. Die Befreiung war wohl nur noch eine Geste.

35) Das „ius marchiae“ in der Fälschung der Urkunde von 1170, das offenbar anderen Ursprungs ist (Anm. 13), hat natürlich anderen Sinn. Vgl. auch Anm. 6.

Schluß einigermaßen überzeugend wirken, so sind wir gezwungen, es bei der Vermutung zu belassen.

Bei den im Landbuch verzeichneten Orten der Stendaler Umgebung findet sich die gleiche Hufenabgabe eines Scheffels Hafer nur noch in Schleuß, wo der Graf von Osterburg einst das „grafkorn“ dem Stift Stendal übereignete, und in Langensalzwedel, wo sie sich 1375 im Genuße eines Bismarck befand. Beide Orte lagen im Dekanat Tangermünde. Dagegen kommt aus dem Stendaler Dekanat noch Schönfeld in Betracht, wo dieser Haferscheffel als Bede — aber anscheinend zu Unrecht — charakterisiert ist. Daß dies die einzigen einst mit dieser Angabe belasteten Orte gewesen sind, ist nicht anzunehmen. Vermutlich hat sich die Abgabe durch Veräußerungen so zersplittert, daß schon im 14. Jh. nicht eine Spur mehr davon zu erkennen war. Das Landbuch von 1375 kannte derartige Rechte, die längst ihre alte Bedeutung und den einstigen Charakter verloren hatten, nicht mehr.

Es wurde bereits die Merkwürdigkeit des zeitlichen Auftauchens des Markrechtes hervorgehoben, es ist daher noch die Frage zu beantworten, ob dies etwa einem besonderen Grunde entsprang. Die Verfügung über das Markrecht in Polkritz und Garlipp erfolgte im gleichen Jahre 1188. Der Burggraf Siegfried von Arneburg tritt 1186 zum letzten Mal in Erscheinung, 1187 wird nur der Sohn ohne die Bezeichnung als Burggraf genannt. Man darf vermuten, daß Siegfried um diese Zeit verstarb. Zweifellos standen den Burggrafen Einkünfte aus ihrem Amtsbezirk zu, darunter dürften sich an erster Stelle solche aus dem sogenannten Markrecht befunden haben. Es ist deshalb wohl eine nicht allzu gewagte Vermutung, daß der Markgraf damals erst nach dem Tode des Burggrafen dieses Recht als zur Kompetenz des Markgrafen und Landesherrn gehörig an sich gezogen hat. Diese Folgerung ließe sich auch durch die zu Anfang bei der Urkunde über Polkritz ausgesprochene Vermutung, daß Markgraf Albrecht 1157 über das Markrecht nicht verfügte, begründen. Da in der Folge ein Burggraf mit Namen nicht mehr genannt wird, hat der König das Amt anscheinend nicht mehr besetzt. Es geschah nicht selten, daß man irgendwie zweifelhafte Dinge zu Schenkungen an die Kirche nutzte, und so erklärt sich aus solcher Sachlage auch, daß man bei einem so geringen Gegenstand sich noch den königlichen Konsens besorgte, da der Charakter dieses Rechts als zur königlichen Kompetenz gehörig noch nicht der Wandlung unterworfen gewesen war.

Karl Bosl verlegt die Einrichtung des Markrechtes bzw. des Marchfutters in das 10. Jh., läßt aber die älteren auch von Schröder-Künßberg angenommenen Zusammenhänge gelten. Das ganz singuläre, plötzliche

und späte Auftauchen einer ähnlichen Institution im Bereich des askanischen Territoriums und die damit verbundene Besinnung auf die königlichen Rechte³⁶ bleibt in jedem Falle äußerst seltsam.

Nach Abschluß des Beitrags mache ich die Feststellung, daß sich im Raume des ehem. Stendaler Dekanats, und zwar allein hier, eine Anzahl mit „Mark“ gebildeter Ortsnamen befindet: Bismark (Biscopemark = Bischofsmark), Königsmark, Krusemark, Petersmark, Ober- und Nieder-Wendemark, dazu ca. sechs weitere ähnlich gebildete Namen wüster Orte oder Feldmarken, darunter eine Grevenmark (Grafenmark). Ferner auf der anderen Elbseite gegenüber Arneburg liegt der Ort Niermark, offenbar eine flämische Gründung aus der Mitte des 12. Jhs., der Name setzt eine alte Mark voraus. Wir haben es also mit einer sehr alten Markbezeichnung bei diesem Stendaler Gebiet mit Einschluß der Arneburg zu tun, die auch in der Umschrift des Stendaler Stadtsiegels: „Steindal in Marchia“ zu erblicken ist. Mit einem markgräflichen Amtsbezirk können diese Ortsnamen nicht zusammenhängen. Sollte es sich hier nicht um ein altes Königsland handeln, worauf auch der Name Königsmark deutet? In solchem Falle findet auch die hier festgestellte Bedeutung des Markrechtes, die sich mit dem Ergebnis der Forschungen von Karl Bosl deckt, eine weitere Stütze³⁷.

36) Eine Parallele könnte man in einer Urkunde Markgraf Albrechts II. (Bruder Ottos II.) von 1208 erblicken, in der er zwei slawische Dörfer dem Bistum Havelberg übereignete mit dem Bemerken, daß er sich für berechtigt halte, der Kirche aus dem Eigentum des Reiches zu spenden.

37) S. hierzu auch meine demnächst erscheinende Abhandlung: Nordmark und Altmark, in: Jb. f. d. Gesch. Mittel- und Ostdeutschlands VI (1957).

VERFASSERVERZEICHNIS

- B e c k**, Dr. Friedrich,
Direktor des Brandenburgischen Landeshauptarchivs Potsdam.
- B o e l c k e**, Dr. Willi,
wiss. Archivar am Deutschen Zentralarchiv Potsdam.
- B ö n i s c h**, Fritz,
Tischlermeister in Großräschen.
- H a a l e c k**, Dr. Jörgen,
ehemals wiss. Archivar am Brandenburgischen Landeshauptarchiv Potsdam.
- H e i t z**, Dr. Gerhard,
Oberassistent am Institut für Geschichte des deutschen Volkes, Abt. Landes-
geschichte, an der Universität Leipzig.
- H o p p e**, Professor Dr. Willy,
Universitätsprofessor, Berlin-Lankwitz
- K n a b e**, Dr. Lotte,
wiss. Mitarbeiterin der Deutschen Akademie der Wissenschaften zu Berlin.
- M o d e r h a c k**, Dr. Richard,
Direktor des Archivs und der Bibliothek der Stadt Braunschweig.
- M ü l l e r**, Erich,
Oberschuldirektor i. R., Guben.
- R e d l i c h**, Dr. Friedrich,
Dozent und stellvertretender Direktor am Pädagogischen Institut Leipzig.
- R e u t h e r**, Dr. Martin,
Leiter des Landesarchivs Bautzen.
- R u d o l p h**, Professor Dr. Martin,
Hochschule für Lehrerbildung, Göttingen.
- S c h i e c k e l**, Dr. Harald,
wiss. Archivar am Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden.
- S c h m i d t**, Dr. Gerhard,
wiss. Archivar am Sächsischen Landeshauptarchiv Dresden.
- S c h u l t z e**, Professor Dr. Johannes,
Staatsarchivrat i. R., Universitätsprofessor, Berlin-Dahlem.

17.09.73

30.04.74

18.05.74

25. Nov. 1976

09.07.77

28.03.81

14. April 1982

- 3.06.82

30.06.83

- 1.08.83

03. April 1987

11.06.87

12. Nov. 1987

Müller
10.12.87

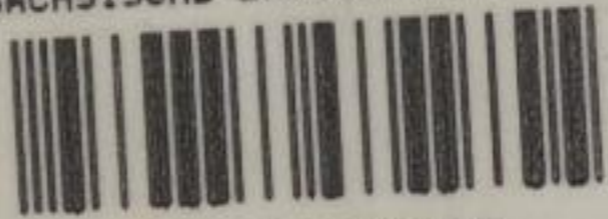
Feb. 1988

6. Juli 1988

21. Aug. 1992

X

SACHSISCHE LANDESBIBLIOTHEK



2 0302686